<36611986160016

<36611986160016

Bayer. Staatsbibliothek

Die

Recuperatio der Römer.

Eine

rechtshistorische Abhandlung

von

Dr. Carl Sell.

Privatdocenten der Rechte in Gießen.

Beitrag zum Völkerrechte des Alterthums überhaupt, insbesondere des Römischen.

Braunschweig,

Druck und Verlag von Friedrich Vieweg und Sohn.

1837.

181. D.

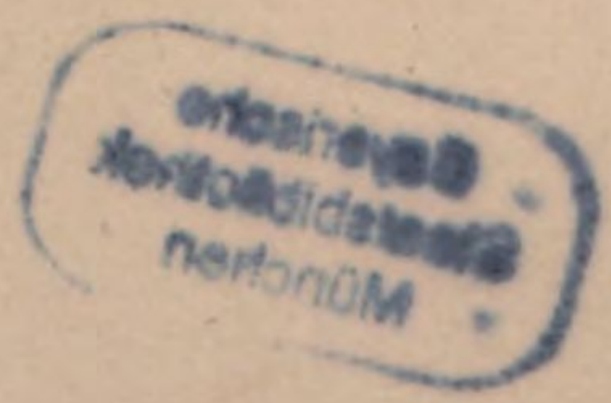

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner Excellenz,

dem wirklichen Geheimenrathe

Dr. Ernst Christian Friedrich Adam Schleiermacher

des Ludewig-Ordens Commandeur erster Klasse u. s. w.

als Zeichen innigster Verehrung

gewidmet

vom Verfasser.

Dr. Ernst Ehrhardt Friedrich Thom
Schleiermacher

Vorrede.

Wenn ich den nachfolgenden Versuch der Darstellung eines bisher noch nicht gründlich genug erschöpften Gegenstandes öffentlich vorzulegen wage, so glaube ich dabei um so mehr auf nachsichtige Beurtheilung rechnen zu dürfen, als die Verbindung zweier Wissenschaften, der Alterthumskunde nämlich und der Rechtswissenschaft erfordert wurde, um aus den höchst dürftigen und dazu noch überaus zerstreuten Zeugnissen der Alten eine lebendige Anschauung zu gewinnen. Literarische Vorarbeiten Anderer, die von dem judicium recuperatorium [1]) handeln, konnten mir, wenige abgerechnet, dabei keine bedeutende Erleichterung gewähren, weil es unter der großen Anzahl von Schriftstellern älterer Zeit, welche

---

1) Der Grund, warum ich mich in der ganzen Abhandlung der Form Recuperatio, Recuperatores; judicium recuperatorium, und nicht der älteren Reciperatio cet. bedient habe, liegt darin, weil jene dem Zeugnisse der Quellen gemäß die gewöhnlichere ist. Man vergleiche die im Laufe der Untersuchung vorkommenden bezüglichen Stellen.

hierher gehören, auch nicht einem einzigen wahrer Ernst gewesen zu sein scheint, Ursprung, Charakter und Fortbildung dieses Institus gründlich zu erforschen. Alle geben sich den ersten Eindrücken hin, die sie der Lectüre einzelner, von Recuperatoren handelnden Stellen verdanken, und da diese letzteren, der Zeit späterer Entwickelung des judicium recuperatorium angehörend, ohne Zurückgehen auf dessen ursprüngliche Bedeutung unmöglich in der nöthigen Klarheit erscheinen können, so mußte eine natürliche Folge dieses Verfahrens sein, daß das Wesen der Recuperatoren in den verschiedensten, aber leider nicht in den richtigen Momenten gefunden wurde. Die dahin einschlagende Abweichung der Ansichten geht so weit, daß die Aufzählung derselben in der That einer Casuistik sehr nahe kommt. Denn während Einige, zu denen Corasius [1]), Lazius [2]) und Polletus [3]) gehören, — was freilich das Aergste ist, — die judices, recuperatores, arbitri, judices pedanei und delegati sämmtlich für gleichbedeutend halten, finden Andere, wie Ayrer [4]), Brissonius [5]), Ferra-

1) *Corasii* comment. Pand. in tit. de orig. jur. §. 35. in tit. de jurisd. in Opp. I. miscell. jur. civ. lib. I. c. 18.

2) *Lazii* Comment. reipubl. Rom. III. 16. Basil. 1551.

3) *Polleti* Histor. fori Rom. III. 2. 15. V. 5. in thes. antiquit. Rom. Graec. suppl. ab J. Poleno. Venet. 1737.

4) *Ayrer* de judicio septemvirali. Gotting. 1737.

5) *Brissonius* de formulis. V. 115. ed. Lugd. Bat. 1755. p. 400.

tius [1]), Grävius [2]), Grucchius [3]), Hoppius [4]), Robortellus [5]) zwischen judices und recuperatores keinen weiteren Unterschied, als den der Bestellungszahl; Heraldus [6]) und Sigonius [7]) sprechen den Recuperatoren die Fähigkeit ab, über Rechtsfragen zu entscheiden, und lassen sie nur über Thatsachen urtheilen [8]); Siccama [9]) sind die Recuperatoren ein in den Provinzen vorkommendes Analogon der in Rom sich findenden decemviri litibus judicandis; derselben Ansicht ist auch Heineccius [10]), nur daß dieser außerdem das in Rom vorkommende judicium recuperatorium für ein solches erklärt, per quod suum quisque recuperaret. Nordkerk [11]) stellt die Recuperatoren als Provinzialrichter den Centumvirn in Rom gegenüber [12]);

---

1) *Ferratii* Epist. I. 2. 3.

2) *Graevii* Animadvers. ad Siccam. de jud. centumv. I. c. 4. 5.

3) *Grucchius* de comit. Rom. I. (Graev. thes. ant. Rom. tom. I. p. 549. E. ed. Lugd. Bat.)

4) *Hoppii* Dissert. de judicibus cet. (Oelrich. thes nov. diss. Belg. vol. I. tom. II.)

5) *Robortellus* de judiciis. (Graev. thes. III. p. 16.)

6) *Heraldi* Observ. ad jus Att. et Rom. V. 14.

7) *Sigonius* de judiciis. lib. I. cap. 22. (ed. Bonon. 1564. p. 478.)

8) Derselben Ansicht ist auch neuerdings Stahl über das ältere Römische Klagerecht p. 17. Vergl. die folgende Abhandlung p. 431 ff.

9) *Siccama* de centumvirali judicio lib. I. cap. 10.

10) *Heineccii* Antiquit. Rom. syntagma. Append. lib. I. cap. 4. §. 111. lib. IV. tit. VI. §. 39.

11) *Nordkerk* Disquisitio de lege Petronia. cap. 18.

12) Nordkerk's Ansicht hat in neuerer Zeit wieder in *Heimbach* (C.

Bretus [1]) genügt es über Recuperatoren zu sagen, sie hätten ihren Namen erhalten, quod nimirum saepe de bonorum inique ablatorum recuperatione cognoscerent, und Zepernick [2]) läßt die Recuperatoren in Rom nach Art der judices pedanei bestellt werden, in den Provinzen erscheinen sie ihm als dem Consilium des Präses angehörend und über Streitsachen jeder Art urtheilend.

Daß aus allen diesen und ähnlichen Darstellungen für das Institut der Recuperatoren keine Ausbeute von einigem Belange zu machen ist, fällt in die Augen. Sie verdanken sämmtlich dem Streben ihr Dasein, die Natur des judicium recuperatorium auf irgend eine Art zu erklären, liefern aber auch gleichzeitig den Beweis, daß dieses durch eine oberflächliche Benutzung der Quellen unmöglich ist.

Sehr bestimmt sprechende Worte des neuen Gajus [3]), und Fragmente der Ciceronischen Rede pro Tullio [4]), deren Kunde den oben genannten Männern sämmtlich nicht mehr zu Theil geworden, haben die so

---

Aelii Galli de verborum, quae ad jus civile pertinent, significatione fragmenta. p. 64.) und Hefftter (Institutionen des Civilprocesses p. 53.) Vertheidiger gefunden.

1) *Breti* Ordo perantiquus judicior. civil. cap. 12. (Hoffmanni Historia juris civ. tom. II. Pars post. p. 31.)

2) *Zepernick* ad Siccam. de judic. centumvir. I. 9. not. 6.

3) Gajus. IV. 185.

4) Cic. pro Tullio. 10. ed. Huschk.

sehr große Verschiedenheit der Ansichten über das judicium recuperatorium in neuerer Zeit, wenigstens bezüglich einzelner Punkte, bedeutend vereinfacht, indem man z. B. jetzo allgemein dahin einverstanden ist, daß das vor Recuperatoren Statt findende Verfahren sich von dem vor allen übrigen Römischen Richtern durch Schnelligkeit auszeichnete. Mehrere Rechtsgelehrte [1]) haben das Verdienst, auf den völkerrechtlichen Ursprung der Recuperatoren aus den alten Recuperationen aufmerksam gemacht zu haben, und die meisten [2]) finden außer der Schnelligkeit ein weiteres Unterscheidungsmerkmal der Recuperatoren und Judices darin, daß jene nur in der Mehrzahl bestellt worden seien [3]). — Der Erste, der dem judicium recuperatorium eine ausführ-

---

1) Dahin gehört Heimbach, Schrader, (Heidelberger Jahrbücher. 1823. p. 958. 959.), Schweppe, vor allen aber Hefftter in seinem Commentare zu des Gajus viertem Buche. p. 100. 101.

2) Z. B. Haubold, (In epicris. oper. Heinec. ant. syntag. IV. 6. §. 39.) Hefftter, Hugo, Schrader, Schweppe.

3) Vergl. darüber pag. 185 ff. Allein in seiner Ansicht über Recuperatoren steht da Dupont. (Disquis. in comment. IV. Instit. Gaji. Lugd. Bat. 1822. cap. II. §. 12.), der aus dem Umstande, daß die judicia recuperatoria nicht zu den legitimis gehörten, glaubt schließen zu können, sie seien nicht durch Gesetze, sondern durch die Prätoren eingeführt worden, um in unbedeutenden oder eiligen Rechts-Sachen zu entscheiden. — Noch eigenthümlicher ist Tigerström's Ansicht, der den Recuperatoren in seiner Abhandlung de judicibus eine besondere Rechtskenntniß abspricht, sie nur in einfachen Rechtssachen, und zwar dann urtheilen läßt, wenn etwa zur Ausführung Gewalt wesentlich erschien.

liche Behandlung gewidmet hat, war Huschke [1]). Reichhaltigkeit an Quellen, insofern darin der Recuperatoren ausdrücklich gedacht wird, Scharfsinn im Combiniren derselben, Einfachheit und Klarheit in der Darstellung sind Eigenschaften der Huschkeschen Abhandlung, die ihr einen bleibenden Werth sichern. — Wenn ich trotz dem durch sie das judicium recuperatorium noch nicht für genügend erörtert hielt, so war davon der Grund der, daß Huschke sich weniger zum Ziele gesetzt hat, die Recuperatoren als Ausflüsse der Recuperationen, wie vielmehr in ihrer späteren Uebertragungsform auf rein Römische Processe zu schildern. Die Aufgabe, die ich mir glaubte stellen zu müssen, war eine andere, nämlich die, das alte Institut der Römischen Recuperatio, welches den Recuperatoren das Dasein gegeben, vor allen Dingen so erschöpfend wie möglich zu erörtern. Denn eines Theils schien mir dies der einzig richtige Weg, um die eigenthümliche Natur der Recuperatoren in ihrer nachherigen Gestaltung zu erfassen, andern Theils hielt ich die Kunde von den Rechtsverhältnissen des Römischen Volkes, fremden Nationen gegenüber, für so allgemein geschichtlich interessant, daß, sie zu erforschen, sich der voraussichtlich

---

1) *Huschke* Analecta litteraria cur. Imman. G. Huschkio. 1826. Excursus II. *de Recuperatoribus.* pag. 208 — 253. Ihm folgt unbedingt Zimmern in seiner Geschichte des Röm. Privatrechts tom. III. §. 17. 37.

nicht unbedeutenden Mühe lohnen werde, die darauf zu verwenden nöthig war. Sollte dabei ein Resultat erzielt werden, so mußte es Hauptstreben sein, die Quellen der Zeit und dem Orte nach sorgfältig zu sichten. Denn nur dadurch konnte es gelingen, die Recuperatoren ursprünglicher Bedeutung von denen späterer Uebertragung zu scheiden, und in letzterer Beziehung selbst wieder die in Rom fungirenden Recuperatoren von denen in den Provinzen und Colonieen, auseinander zu halten. — Daß diese zuletzt bezeichnete Verfahrungsart zur Erörterung des judicium recuperatorium wesentlich sei, hat auch der jüngste Schriftsteller, der, nach Huschke's Vorgange, das judicium recuperatorium in einer eigenen Abhandlung dargestellt hat, Collmann[1]) nämlich, gefühlt, indem er die alte Recuperatio der Römer von der daraus abgeleiteten Gestaltung der Recuperatoren in späterer Zeit sorgfältig trennt. Allein gleichwohl konnte Collmann meinem Wunsche, über den Gegenstand der nachfolgenden Untersuchung im Klaren zu sein, keine Befriedigung bieten, weil ich seinen Ansichten von den alten Recuperationen und deren Folgerungen meistens nicht beizustimmen vermochte, und mir auch die daraus hervorgegangenen Recuperatoren späterer Zeit nicht in dem Umfange verfolgt schienen, als es die Quellen gestatteten. —

---

1) *Collmann* de Romanorum judicio recuperatorio commentatio. Berol. 1835.

In wie weit mir es gelungen ist, in gegenwärtigem Versuche ein anschauliches, umfassendes Bild der Römischen Recuperatio zu entwerfen, dies haben Andere zu beurtheilen. Ich läugne indessen nicht, daß mich, die frohe Hoffnung des Gelingens eines Theils in dem ernsten Streben, dem zerstreut und scheinbar todt daliegenden Stoffe frisches Leben einzuhauchen, und daraus ein Ganzes zu bilden, nicht ermüden ließ, andern Theils aber auch für die Mühe entschädigte, die ich nach meinen Kräften redlich auf Erschöpfung des gewählten Gegenstandes verwendet habe.

Gießen, den 12. Nov. 1836.

Dr. Carl Sell.

Inhalts-Anzeige.

Von der Recuperatio der Römer und von den Recuperatores.

Einleitung ..... p. 1 — 33
I. Etymologischer Theil ..... p. 33 — 43
II. Historischer Theil der Untersuchung über Recuperatio und Recuperatores.
Uebersicht ..... p. 44 — 45
A. Von den Erfordernissen, durch weche die Entstehung einer Recuperatio bedingt ist.
Uebersicht ..... p. 45 — 46
1. Müssen die in den Verband einer Recuperatio tretenden Staaten eine besondere Verfassung haben? ..... p. 46 — 54
2. Müssen die Recuperations-Staaten freie Staaten sein? ..... p. 54 — 57
3. Müssen die Recuperations-Staaten isopolitische sein? ..... p. 57 — 70
B. Von der wirklich bestehenden Recuperatio, und den dadurch in's Dasein gerufenen judiciis recuperatoriis.
Uebersicht ..... p. 70 — 71
1. Von der Competenz des judicium recuperatorium ..... p. 72 — 117
2. Auf welche Weise wurde das Litigiren vor judiciis recuperatoriis für die Angehörigen rechtsverbündeter Staaten möglich gemacht? ..... p. 117 — 137
3. Von der Hervorrufung recuperatorischer Thätigkeit, oder m. a. W., welchen Weg

hatte ein Bürger rechtsverbündeter Staaten einzuschlagen, wenn er sich von einem Bürger anderer verbündeten Staaten auf irgend eine Art verletzt glaubte? ..... p. 137 — 157

4. Wer übte die recuperatorische Thätigkeit aus? oder, m. a. W. von den Recuperatoren selbst..... p. 157 — 201

a) Auf welche Weise ward die Recuperatorenwahl in's Werk gesetzt? ..... p. 168 — 185

b) In welcher Anzahl wurden die Recuperatoren bestellt? ..... p. 185 — 201

5. Von den processualischen Grundsätzen, welche beim Verfahren vor judiciis recuperatoriis frühster Zeit zur Anwendung kamen... p. 201 — 315

6. Was war in den alten Recuperationsprocessen Quelle rechtlicher Entscheidung?..... p. 315 — 330

C. Von der Entwickelung und Forbildung der Recuperatoren.

1. In andern als rein Römischen Rechtsstreiten..... p. 330 — 403

2. In rein Römischen Rechtsstreiten..... p. 403 — 435

D. Von dem Verschwinden der Recuperatoren aus dem Römischen Rechte..... p. 435—444

Anhang. (Zusatz zu Seite 197.) Von der ursprünglichen Trias des Römischen Volkes p. 445—489

Einleitung.

Will man eine auffallende Erscheinung in der Geschichte richtig auffassen, so ist ihr Grund zu erforschen, dem sie ihr Dasein verdankt, und dieser Grund wird immer einen so tiefen Zusammenhang haben mit dem jedesmaligen Zustande des Volks, in dem sie hervorgetreten, daß der Gedanke an Zufall verschwindet. Einzeln und losgerissen tritt kein Ereigniß, das uns die Geschichte bietet, ins Dasein. Die Gegenwart ist immer die Mutter der Zukunft, und scheinen die Bande, die sie zusammenknüpfen, auch noch so locker und lose, es gibt solche, und erst wenn sie aufgefunden sind, erscheint das Geschehene in historischer Klarheit. Wenn sich aber das große Gesetz von Ursache und Wirkung schon bei jedem einzelnen Ereignisse thätig zeigt, welchen Einfluß muß es erst dann geübt haben, wenn wir eine, mehr als ein Jahrtausend hindurch geltende Ansicht plötzlich verschwunden und Principien unangetastete Herrschaft behaupten sehen, die gerade das Gegentheil sind von den früheren? Wie muß es sich erst da der Mühe lohnen, die Verschiedenheit der Wirkung in der Verschiedenheit der Ursache aufzusuchen?

Mit dem Gesagten soll der Uebergang zu der im ganzen Alterthum verbreiteten, jetzt längst verschwundenen Ansicht gemacht werden, daß wahrer Rechtsschutz nur bis zu

den Grenzen des eignen Staates reiche, daß der Fremde des Rechtsstandes nicht theilhaftig sei.

Sehr scharf, und zwar, was unten deutlich werden wird, der Natur der Sache ganz angemessen, sehen wir diesen Grundsatz auch bei den Römern hervortreten. Wie Cicero [1]), Varro [2]), Gajus [3]), Gellius [4]), Festus [5]), Macrobius [6]) und Servius [7]) bezeugen, ward in der frühsten Zeit des Römischen Staats, namentlich noch zur Zeit der zwölf Tafeln der erst später gewöhnlich gewordene Ausdruck peregrinus durch hostis ersetzt [8]), ein deutliches Zeichen, daß den alten Römern der Fremde auch Feind war [9]). Erst ein ausgedehnter Verkehr der Römer war erforderlich, um das Gehässige in der Benennung des Fremden zu tilgen, wenn er dadurch auch noch nicht des Rechtsstandes theilhaftig

---

1) Cic. de off. I. 12. *Hostis* apud majores nostros is dicebatur, quem nunc *peregrinum* dicimus. Indicant duodecim tabulae: AUT STATUS DIES CUM HOSTE. Itemque, ADVERSUS HOSTEM AETERNA AUCTORITAS.

2) Varro de ling. lat. V. 3. (Ottfr. Müllersche Ausgabe.)

3) Gajus lib. 2. ad L. XII tab. in L. 234. pr. de verb. sign. (50. 16.) vergl. m. L. 118 eod.

4) Gellius N. A. XVI. 4.

5) Festus s. voc. *Status dies* u. s. voc. *Hostis* (Paul. Diacon.).

6) Macrob. Saturn. I. 16.

7) Servius ad Virg. Aen. IV, v. 425.

8) Den Feind, mit dem die Römer im Kriege lebten, nannten sie perduellis. Varr. lc. L. 234. D. cit. Festus. s. voc. *Hostis*. — Hostis hat gleichen Stamm mit hospes. Ullrich, de proxenia p. 28. führt eine griechische Analogie für den Uebergang des π in τ an: $\sigma\pi o\lambda\acute{\alpha}\varsigma$ und $\sigma\tau o\lambda\acute{\alpha}\varsigma$; eine römische bietet das Wort crispus, kraus; davon crista, der Kamm, Federbusch der Vögel, dann der gekräuselte Vogel selbst.

9) Nur die Gesandten nahm das jus gentium davon aus. Liv. XXXIX, 25: legati, qui jure gentium sancti sunt. Dion. Hal. ed. Sylb. Lib. VI, p. 354. init.

wurde, was ihm bis in die späteste Zeit des Römischen Rechts gesetzlich [1]) versagt blieb.

Ganz analog diesen Römischen Zuständen war die Sache bei den Griechen. Dem Homer ist der ἀλλότριος φώς gleichbedeutend mit πολέμιος [2]); Hesychius erklärt geradezu ἀλλότριος φώς durch πολέμιός τις ἀνήρ [3]). Woraus die ursprüngliche Identität des Begriffes fremd und feindlich übrigens noch deutlicher hervorgeht, ist die griechische Benennung des Feindes. Der Grieche nennt nämlich den Feind ἐχθρός, und so wenig dieses Wort auf den ersten Anblick mit dem Begriffe des Fremden übereinzukommen scheint, so sehr ist dies der Fall, wenn man die ursprüngliche Bedeutung etymologisch erforscht. Ἐχθρός, der Feind, ἔχθρα, die Feindschaft, kann richtig nur von den Präpositionen ἐκ, ἐξ, ἐκτός, (außerhalb) abgeleitet [4]), und darunter also ursprünglich nur der von Außen her Kommende, der Auswärtige, demnach der Fremde, verstanden werden [5]). Diese Bedeutung verschwand indessen, und die

---

1) L. 5. §. 2. D. de captivis. (49. 15.)
2) Hom. Il. V, 214.
3) Hesychius: Ἀλλότριος φώς, πολέμιος τις ἀνήρ.
4) Ἐχθρός ist dasselbe Wort, wie das lateinische exterus (ἔκθερος). Wenn Einige ἐχθρός von ἄχθος, die Bürde, der Kummer, ableiten, so ist dies rein willkürlich, da die Verwandlung des α in ε unerklärlich erscheint. cf. Buttmann. Lexilog. p. 124. Hesychius, gloss. ἔχθοι, ἔξω.
5) Könnte nachgewiesen werden, daß Rogge, über das Gerichtswesen der Germanen, p. 54. Recht hätte, wenn er den in den longobardischen Gesetzen (Roth. CCCXC.) vorkommenden Gargangus, Wargangus, qui de exteris finibus in regni finibus advenerit, (Fremdling) von vargus (wargus) und dieses von arg (böse) ableitet, so hätten wir die dritte Analogie, daß die Benennung des Fremden den Begriff des Feindes andeutete. Allein da das in der Lex sal. LVIII. 1. gebrauchte Wort vargus, (ur-

des Feindes blieb allein übrig, während dem Fremden der Name ξένος [1]) zu Theil wurde. Diese Feststellung des Sprachgebrauchs muß sich, wie daraus hervorgeht, daß Homer die ursprüngliche Bedeutung des ἐχθρός nicht kennt, schon sehr frühe gebildet haben. Und dieses stimmt denn auch ganz mit dem Hellenischen Wesen überein. Das schroffe Rom, zum großen Theile aus Fremden geschaffen, vergaß seinen Ursprung, und die gehässige Benennung des hostis im obigen Sinne gewann hier längere Dauer [2]). Das humane Wesen der Griechen schuf bald einen den Fremden holderen Namen und damit auch eine mildere Lage. Indessen das politische Recht auf Staatsschutz war ihnen auch hier versagt, ja selbst Demosthenes [3]) konnte noch so weit gehen, daß er seinen Athenern von der Rednerbühne herab, den Haß und die Feindschaft gegen alle Barbaren als eine

---

sprünglich der Wolf, dann der Bösewicht), was auch J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer I. p. 396. nachweist, soviel wie »verbannt, pulsus de pago« ist, und eine ganz andre Abstammung, wie wargangus hat, so muß man sich um so mehr gegen Rogge entscheiden, als, selbst die Stammverwandtschaft des wargangus und wargus zugegeben, doch nicht angenommen werden dürfte, daß beide von arg (Paul. Diacon. de reb. gest. Longob. VI. 8.) herkämen, denn das Vorsetzen des w hat keine Sprachanalogie für sich. Ueber wargus vergl. Grimms Deutsche Mythologie p. 558. in.

1) Ξένος ist, dem lat. peregrinus vollkommen entsprechend, ein Jeder, der kein ἀστός, civis, ist. Moschopulus ad Hes. ἔργ. 325. ξένον, τὸν ἐναντίον τῷ ἀστῷ λέγει. Xen. Mem. Socrat. 1, 2, 60. καὶ ἀστοὺς καὶ ξένους. Thucyd. 2, 36. καὶ ἀστῶν καὶ ξένων.

2) Plaut. Curcul. I, 1, 5. braucht noch hostis in der Bedeutung der XII Tafeln.

3) Dem. in Mid. 530. 7. φύσει τῆς πρὸς βαρβάρους ἔχθρας Ἕλλησι ὑπαρχούσης πατρικῆς.

Forderung Hellenischer Natur anpreis't. — Aus dieser politischen Rechtlosigkeit der Fremden erklären sich denn auch die unaufhörlichen, einem Zeugnisse von Thucydides [1]) zufolge selbst für ehrenhaft gehaltenen Land- und Seeräubereien [2]), ohne daß der Staat für seine einzelnen verletzten Glieder, oder diese selbst, im Lande der Räuber hätten gerichtlich auftreten können. Allein in der frühsten Zeit der Hellenen genossen doch die Fremden auf Griechischem Boden persönliche Freiheit [3]), und zwar dürfte diese oft mehr bei Fremden, als bei Einheimischen verbürgt gewesen sein; denn jene standen im Schutze der Religion [4]), und dieser ist bei einem davon durchdrungenen Volke immer kräftiger, wie der des Staates. Die *Ἱκέται* hatten an *Ζεὺς φύξιος* [5]) und *ἱκετήσιος* [6]) den mächtigsten Schirm, aber auch die übrigen [7]), und wären sie Bettler [8]) gewesen, genossen ohne vorherigen Vertrag vollständiges Gastrecht [9]). So die Homerische Zeit, aber auch nur diese, in der von eigentlichen

---

1) Thuc. 1, 5. *οἱ γὰρ Ἕλληνες τὸ πάλιν .... ἐτράποντο πρὸς λῃστείαν .... καὶ ἥρπαζον .... οὐκ ἔχοντός πω αἰσχύνην τούτου τοῦ ἔργου, φέροντος δέ τι καὶ δόξης μᾶλλον.* cf. Arist. Pol. 5, 2, 3.

2) Hom. Od. III, 73. IX, 252. Herod. II, 152, III, 39, 47. Thucyd. VI, 4. Apollod. I, 9, 18. Liv. V, 28: haud procul freto Siculo a piratis Liparensium excepti, devehuntur Liparas. Mos erat civitatis, velut publico latrocinio partam praedam dividere.

3) Hom. Il. XXI, 75. Od. IV, 26. VIII, 208.

4) Hom. Od. V, 445 — 450.

5) Apoll. I, 9, 1.

6) Hom. Od. XIII, 213. cf. Od. VII, 165, 181.

7) Alle Fremden standen unter dem Schutze des *Ζεὺς ξένιος*. Hom. Od. IX, 270: *Ζεὺς δ' ἐπιτιμήτωρ ἱκετάων τε ξείνων τε, ξείνιος ὅς ξείνοισιν ἅμ' αἰδοίοισιν ὀπηδεῖ.* cf. Od. VII, 165. IX, 270. XIV, 56, 284, 389.

8) Hom. Od. VI, 208. XIV, 58.

9) Hom. Od. VIII, 540, 550. XVIII, 328, 327. XIX, 197.

Staaten wohl kaum geredet werden darf. Die spätere politische Cultur der Griechen, die jeden einzelnen Staat durch eigene Verfassung schärfer hervortreten ließ, knüpfte ein engeres Band unter den Gliedern selbst, und erweckte so in dem Gedanken, diesem Staate anzugehören, das Selbstgefühl der Bürger, und dieses Selbstgefühl mußte natürlich, namentlich gegen die Fremden, hervortreten [1]). Die früher durch die Religion gebotene Scheu vor Verletzung derselben war gemindert. Nur in einzelnen Staaten, wie Athen [2]), Kreta [3]), Byzanz [4]), Milet [5]) u. a. [6]) tönte sie noch fort, und fand in der neuentstandenen *προξενία* [7]) kräftigen Schutz, während wir in der anmaßenden Sparta die Fremden vertrieben sehen [8]). — Mochte sich nun aber das Verhältniß der Fremden unter den Griechen auch noch so freundlich gestalten, immer trug es mehr den Charakter

1) Dem. in Mid. 530. 7.

2) Socrat. ap. Xenoph. Mem. II. 1, 14. Theophil. Paraphras. pr. c. f. I. de jure natur. (1. 2.)

3) Hier wurden öffentliche Gebäude, Hospitien, errichtet, und darin aufgenommene Fremde bewirthet. Dosiades ap. Athen. 4. p. 143. C. Heraclid. Pont. fragm. Polit. 3.

4) Wachsmuth, Hellenische Alterthumskunde I. 1. p. 122. not. 3.

5) Wie Heraclid. Pont. fragm. Polit. c. 18. erzählt, gaben die Milesier den Schiffbrüchigen Schiffe und beschenkten sie noch außerdem.

6) Z. B. die Lucaner. Diese bestraften den, der einen nach Sonnenuntergang kommenden Fremden nicht aufnahm. Aelian. IV. 1. Mit Recht nennt sie deshalb Heraclid. Pont. c. 20. *φιλοξένους*. Ueber Argos vergl. Aeschyl. Supp. 964., und von den Liparensern erzählt Livius V. 28. ein erfreuliches Beispiel von geübter Gastfreundschaft.

7) Ullrich de proxenia. Berol. 1822.

8) *Ξενηλασία* Herod. 1, 65. Plut. Lyc. 27. Xenoph. de republ. Laced. 14, 4. Theophil. Paraphr. pr. c. f. J. de jure nat. (1. 2.). Eratosthenes sagt bei Strabo XVII, p. 929. ed. Xylandr. (1154. B.): *κοινὸν εἶναι τοῖς βαρβάροις πᾶσιν ἔθος τὴν ξενηλασίαν.*

der Gunst und der Duldung, als des Rechts und der entsprechenden Pflicht.

Wenn sich die Verhältnisse der Peregrinen unter den Römern deren Wesen gemäß auch nicht sobald, wie unter den feineren Griechen freundlich gestalteten, so würde man doch die Zustände der Fremden in Rom falsch auffassen, wollte man sie den Angriffen eines Jeden Preis gegeben wähnen. Den Athenern, unter welchen ein Fremder ungestraft nur dann getödtet werden durfte, wenn ein Volksbeschluß ihn förmlich für einen Feind und für gesetzlos erklärt hatte [1]), den Athenern, sage ich, können sich zwar die Römer nicht an die Seite setzen, allein soweit gingen sie in schroffer Absonderung vom Auslande doch auch nie, daß sie sogar, wie die egoistische Sparta that [2]), ihren Bürgern verboten, die Fremde zu suchen. Auch die Römer glaubten, wie die Griechen, an die Rache des den Fremdling schützenden Jupiter hospitalis [3]) und der andern dii hospitales [4]). Troja's Untergang [5]), Lycaons Schicksal [6]), Helike's Versinken in den Fluthen [7]), sämmtlich warnende Beispiele strengster

---

1) Ein Beispiel einer solchen Aechtung liefert Dem. c. Phil. III. 121, 28.

2) Plut. Lyc. 27. Wenn man Liv. XLI. 23. anführen wollte, um dasselbe Verbot auch für Achaja und Athen nachzuweisen, würde man Unrecht thun, da hier der interdictio macedonischer Grenzen specielle Feindseligkeiten zu Grunde liegen.

3) Cic. ad Q. Fr. II, 12. Apul. Met. VII. p. 195. ed. Elmenhorst.

4) Tacit. Annal. XV, 52. Da Cic. pro Coel. 21. der Venus ironisch das Beiwort hospitalis gibt, so kann wenigstens diese Stelle nicht zum Beweise angeführt werden, daß die Venus bei den Römern zu den dii hospitales gehörte.

5) Hom. Il. XIII, 624: *οὐδέ τι θυμῷ Ζηνὸς ἐριβρεμέτεω χαλεπὴν ἐδδείσατε μῆνιν ξείνιου· ὅστε ποτ' ὔμμι διαφθέρσει πόλιν αἰπήν.*

6) Hygin. fab. 176 u. 177.

7) Pausan. VII, 7, 1. u. VII, 24, 5 — 7. Aelian. de nat.

Ahndung für Frevel an gastlich nahenden Fremden mußten nothwendig auch unter den Römern eine ängstliche Scheu verbreiten, den Fluch der schützenden Mächte auf sich zu laden. Wie konnte der Römer, der, ehe er ins Ausland ging, im Tempel des Dius Fidius opferte, um des gewaltigen Gottes Schutz zu erlangen [1]), wie konnte dieser Römer an ein Erhören seines Flehens glauben, wenn er selbst vorher einen ohnmächtigen Fremdling mit frevelnder Hand gemordet hatte? — Hatten also auch in Rom die Fremden keinen politisch zugesagten Anspruch auf Staatsschutz, so waren sie doch auch hier durch Sitte und Religion gesichert, und diese Sicherheit ging so weit, daß es eine arge Schmach war, einen Fremden zu höhnen [2]). — Der Lauf der Zeit wirkte in Rom, wie unter den Griechen. Denn nachdem die Furcht vor den Göttern geschwunden war, scheuten sich die Römer so wenig, wie die Spartaner, die Fremden zu verjagen; ja wir haben sogar Kunde von mehrmaliger Vertreibung derselben aus Rom. Die erste war die Folge des Gesetzes, welches der Tribun Pennus zu diesem Zwecke durchsetzte [3]); zum zweitenmale wurden die Fremden kurz vor Cicero durch eine Lex Papia [4]) vertrieben. Männer,

---

animaI. XI, 19. Ovid. Metam. XV, 293. Plin. H. N. 2, 29. Hier erscheint Poseidon als der die Schmach der Fremden rächende Gott. Paus. VII, 24, 5.

1) Hartung, die Religion der Römer. Erlangen 1836. Thl. 2. S. 46.

2) Plaut. Poen. V, 2, 45, 71. Nolo ego errare hospitem . . . Servom hercle te esse oportet, et nequam et malum Hominem peregrinum atque advenam, qui inrideas.

3) Cic. de off. III, 11. cf. Cic. Brut. 28. bezüglich der Zeit.

4) Cic. de off. l. c. Dio Cassius XXXVIII, 37. Cic. pro Archia. 5. de lege Agrar. contra Rull. I, 4.

wie Cicero, nennen zwar dieses Verfahren ein inhumanes [1]); daß es aber doch dem römischen Charakter nicht zuwider war, sieht man aus der Annahme der vorgeschlagenen Gesetze. Außer den angeführten Fremdenvertreibungen gibt uns Sueton auch noch von einer solchen unter Augustus Kunde [2]), und aus Valerius Maximus [3]) wissen wir, daß der praetor peregrinus C. Cornelius Hispallus den Chaldäern durch ein Edikt aufgegeben hatte, binnen zehn Tagen Rom und Italien zu verlassen.

Daß unter solchen Verhältnissen an einen politisch garantirten Rechtsschutz der Fremden in Rom nicht zu denken sein konnte, springt in die Augen. Daher war auch hier das Wenige, was man den Fremden vergönnte [4]), wie wir es entsprechend in Griechenland kennen gelernt haben, ein Ausfluß römischer Gnade, die zurückgenommen werden konnte, wenn es römischem Uebermuthe einfiel, sie zu entziehen.

So, wie wir die Lage der Fremden in Rom und Griechenland nachgewiesen haben, ließe sich diese auch für alle andern Völker des Alterthums darthun, und im Ganzen würde immer das Resultat dasselbe sein, daß nämlich der wirklich rechtlich in Anspruch zu nehmende Staatsschutz auf die Grenzen der Staaten beschränkt war. Da uns diese Ausführung aber zu weit von unserm Ziele entfernen würde,

---

1) Cic. de off. III, 11. verb: usu urbis prohibere peregrinos, sane inhumanum est.
2) Suet. Oct. cap. 42.
3) Val. Max. I, 4, 2.
4) Cic. de off. I, 34. i. f.: Peregrini autem, et incolae officium est, nihil praeter suum negotium agere, nihil de alio anquirere, minimeque in aliena esse republica curiosum.

muß es genügen, jene Wahrheit an Römern und Griechen, als Repräsentanten des Alterthums, nachgewiesen zu haben. Der Gang unsrer Untersuchung führt uns jetzt auf die Erforschung der Gründe, die jener Ansicht durch's ganze Alterthum Geltung verschafft haben.

Ist das, was oben von dem in der Geschichte waltenden großen Gesetze von Ursache und Wirkung gesagt ward, in der That historisch gewiß, so wird durch das Eindringen in die Gründe das Auffallende, das in der, von der heutigen so sehr abweichenden, Ansicht des Alterthums liegt, verschwinden müssen. Ueber diese Gründe selbst ist man aber durchaus nicht gleicher Meinung. Collmann [1]) sucht die Ansicht des Alterthums daraus zu erklären, daß er sagt, das Fundament und erste Band aller uns bekannten Staaten sei die Religion gewesen, und gerade diese, bei jedem Volke verschiedene Religion hätte bewirkt, daß man nur die eigenen Götter geehrt, die andrer Nationen aber und als Folge davon die, fremden Göttern anhängenden Völker selbst, verachtet und geringgeschätzt, ja für ganz rechtlos gehalten hätte [2]). Deshalb sei denn auch das erste Zu-

---

1) Collmann de Romanorum judicio recuperatorio. Berol. 1835. §. 2.

2) Collmann lc. p. 12: unusquisque, qui alius rei publicae, erat, aliosque venerabatur Deos, hominis dignitate carebat, eundem, quem animalia, obtinebat locum et hostis habebatur. Wie verträgt sich aber damit, daß Bündnisse für gültig angesehen wurden, wenn eine jede der sie abschließenden Nationen bei ihren vaterländischen Göttern geschworen? Hätten wohl die Römer bei solchen Ansichten durch die Eide der Carthaginienser beruhigt sein können? Polybius ed. Casaub. III, 25. p. 250: *Τὸν ὅρκον ὀμνύειν ἔδει τοιοῦτον. ἐπὶ μὲν τῶν πρώτων συνθηκῶν, Καρχηδονίους μὲν τοὺς θεοὺς τοὺς πατρῴους. Ῥωμαίους δὲ Δία Λίθον κατὰ τι παλαιὸν ἔθος* cet.

sammentreffen der Völker immer der Krieg gewesen [1]), und zwar zur Ehre der einheimischen Götter [2]), um ihre Ueberlegenheit über die fremden Götter zu beweisen. Ein Ende des Kriegs hätte nur der Sieg oder die Ueberzeugung herbeigeführt, daß die fremden Götter gleich stark seien [3]).

Diese Erklärung findet ihre erste Widerlegung in dem erwiesenen Factum, daß die einzelnen Griechischen Staaten, die gleiche Religion übten [4]), dennoch keinen wechselseitigen Rechtsstand erkannten [5]), dasselbe gilt von den kleinen Staaten Italiens, namentlich um Rom herum [6]). — Aus-

---

1) Diese Behauptung widerlegt Livius, XXXIV, 57, wo dreierlei Arten der Bündnisse angeführt werden, und darunter als dritte Art die Bündnisse, welche noch nie feindlich zusammengetroffene Nationen abschließen. Tertium esse genus, quum, qui hostes nunquam fuerint, ad amicitiam sociali foedere inter se jungendam coëant. Ein Beispiel solcher Bündnisse liefert das erste Römisch-Carthaginiensische, bei Polybius III, 22, p. 245. Selbst der rohe Gallier läßt sich auf gütliche Verhandlungen ein, ehe er den Krieg gegen Rom beginnt. Livius V, 36. Auch Dion. Hal. II. p. 197. ist gegen Collmann.

2) Woher aber dann die vielen Scrupel vor Beginn eines Krieges? Liv. I, 22. u. f. Dion. VIII, p. 482. in.

3) Liv. V, 36. Die Gallier stehen freiwillig vom Kampfe gegen die Clusiner ab, und wenden sich nach Rom! Auch die gütliche Beendigung des Römisch-Albanischen Kriegs durch den Zweikampf der drei Brüder von jeder Seite, (Liv. I, 23, 24.) ist Collmann entgegen.

4) Man denke an die gemeinschaftlichen Opfer und Feste bei der Amphiktyonie. Dion. IV, p. 229.

5) Hom. Od. XXI, 18. Apollod. I, 9, 18. Polyb. excerptae legationes XXXVIII. CXXIII. Demosth. *περὶ Ἁλοννήσου* 78.

6) Vergl. Dion. III, p. 173. *ἱερόν ἐστι κοινῇ τιμώμενον ὑπὸ Σαβίνων τε καὶ Λατίνων, ἅγιον ἐν τοῖς πάνυ.* Tarquinius Superbus baut den Römern, Lateinern, Hernikern einen gemeinschaftlichen Tempel, Dion. IV, 250. cf. IV, p. 230. Demungeachtet erkannten aber diese Völker vor Abschluß eines Bündnisses keinen Rechtsstand unter einander an.

gemacht ist ferner, daß die Römer in ihrem ganzen Reiche, selbst in Rom, freie Ausübung jeder fremden Religion gestatteten [1]), und sogar den unterjochten Nationen ihren Cult und ihren Glauben ließen [2]). Und bezweifelt kann es endlich nicht werden, daß den Römern der Krieg nicht willkürlich erlaubt, sondern nur als äußerstes Mittel der Vertheidigung gestattet war, wenn eine gütliche Ausgleichung rechtlicher Dissidien nicht mehr erzielt werden konnte [3]). Alle diese Thatsachen sind nicht zu erklären, wenn Collmanns Ansicht die richtige ist. Was aber noch mehr, wie das bisher Angeführte, gegen sie spricht, ist der Umstand, daß sie gegen die aus dem Wesen des Menschen folgende Art und Weise ursprünglicher Staatenbildung verstößt. Die ursprüngliche Entstehung der Staaten ist eine Sache, die niemals durch historische Momente so evident nachgewiesen werden kann, daß alle Zweifel verstummen müßten; höchstens läßt sich bei einem später in der Geschichte auftauchenden Staate der Grund und die Art seiner ersten Existenz näher darthun, und die hierdurch gewonnenen Resultate sind dann nicht so schlüssig, daß durch deren analoge Anwendung ein Licht über ursprüngliche Staatenbildung verbreitet würde. Wahrhaften Aufschluß über Entstehung der Staaten finden wir nur in der Natur des Men-

---

1) Hartung, lc. I. p. 231. Nur dafür trugen die Römer Sorge, daß ihre eigne Religion nicht durch fremde Gebräuche (peregrina atque insolita piacula) entstellt würde. Interessant in dieser Beziehung Liv. IV, 30.

2) Festus s. voc. *Municipalia*: Municipalia sacra vocantur, quae ab initio habuerunt ante civitatem Romanam acceptam, quae observare eos voluerunt Pontifices, et eo more facere, quo adfuissent antiquitus.

3) Non. Marcell. XII, 43. Liv. IV, 30.

schen. Sie ist die Hauptquelle, aus der wir schöpfen, aber auch zu gleicher Zeit die alleruntrüglichste, zuverlässigste. Und gerade diese Natur des Menschen ist es, welche Collmanns Ansicht von Staatenbildung widerspricht.

Der Drang des Menschen, sich an seine Mitmenschen anzuschließen, kann, wenn wir von Nebenzwecken absehen, nur im Gefühle der Hülflosigkeit oder der Geselligkeit seinen Grund haben. Treffen beide auf beiden Seiten zusammen, so muß dadurch der Drang an Intensivität unendlich gewinnen, und ein enges Anschließen wird davon die unmittelbare Folge sein.

Was sich aber zur Vereinigung Einzelner wirksam zeigt, Hülflosigkeit und Geselligkeit, das muß sich auch im Großen wirksam zeigen — bei der Vereinigung vieler Individuen im Staate. Des nackt und hülflos aus dem Mutterschoße hervorgegangenen Kindes natürliche Schützer und Pfleger sind seine Aeltern; an sie ist es durch die Natur gewiesen, und damit der Grund des Familienverbandes gegeben, der unstreitig die erste Erscheinung socialer Verhältnisse unter den Menschen ist. Mit Recht nennt daher schon Aristoteles [1]) den Staat ein Abbild der Familie. Daß aber der Familienverband nicht die einzige Verbindung unter den Menschen blieb, davon war die Ursache, daß er allein weder dem Drange der Geselligkeit genügte, noch der Hülflosigkeit vollständig abhalf. Namentlich das Letztere mußte bald drückend fühlbar werden. Der im Kreise seiner Familie sich sicher Dünkende verlor diesen Wahn; denn die nächste heranziehende Schaar, an physischer Kraft überlegen, bewies, wie sehr er getäuscht war. Er mußte einen mäch-

---

1) Aristot. Pol. I, 1, 7. cf. Hom. Il. II. 362. 363.

tigeren Schutz suchen, und diesen fand er im Staate. Der ursprüngliche Charakter des Staates war daher sicher der eines Rechtsverbands. Tief und mächtig wirkt zwar im einzelnen Menschen die Ahnung des Höchsten, und er fügt sich willig dem Drange, einer höheren Macht zu huldigen. Und gewiß hat das Gefühl der Religion schon vor der Entstehung des Staats im Einzelnen gewaltet, allein die Ursache der Vereinigung war es nicht. Der Ahnung der Gottheit konnte man leben, ohne Zusammentreten der Einzelnen, von den Angriffen des Stärkeren wurde man nur durch Vereine befreit. Das Bedürfniß also, das dringende Gefühl ohnmächtiger Hülflosigkeit hat dem Staate das Dasein gegeben, der im Geselligkeitstriebe die festeste Basis fand [1]).

Des engeren Anschlusses Einzelner unausbleibliche Folge ist immer der Abschluß der Nichtverbundenen. Dies zeigte sich auch im Vereine des Staats, und zwar hier um so mehr, als sich die verbanden, welche, wechselseitig der Sicherheit Bürgen, gleichmäßig nur von Außen her Stürme befürchteten. Von Nichtverbundenen unternommener Angriffe mußte der Schutzverein gewärtig sein; denn jene kannten die Pflicht nicht, die Rechtssphäre der Vereinsmitglieder zu achten. Nur durch Furcht vor der Macht des Vereins konnte ihnen diese Achtung abgezwungen werden; eine weitere Garantie gegen Angriffe Fremder hatte man nicht. Was war also natürlicher, als ihnen zu mißtrauen? was

---

1) Aristot. Pol. III, 6. *οὐ μὴν ἀλλὰ καὶ τὸ κοινῇ συμφέρον συνάγει, καθ' ὅσον ἐπιβάλλει ἑκάστῳ τοῦ ζῆν καλῶς.* Weil das angegebene Bedürfniß des Menschen nur und allein in dem Staate Befriedigung findet, sagt Aristoteles, (Eth. ad Nicom. I, 7.) der *ἄνθρωπος* sei *φύσει πολιτικόν*, oder auch *ζῶον πολιτικόν.*

erklärlicher, als sie für Feinde zu halten? Nahte sich auch der Fremde in Frieden, wo lag die Bürgschaft, daß er ihn in dem nächsten Momente nicht brach? Hier konnte also nur der Grundsatz gelten: Wer nicht für uns ist, ist wider uns, und damit war die Ansicht, Fremde und Feinde für gleichbedeutend zu halten, gegeben.

Wenn nun durch das Bisherige auch die Gründe der Entstehung dieser Ansicht klar vor uns liegen, so ist damit doch noch keineswegs nachgewiesen, warum der ausgesprochene Grundsatz, oder wenigstens Folgerungen daraus, durch's ganze Alterthum fortdauerten. Ich sage, Folgerungen daraus; denn die schroffe Ansicht, der Fremde sei unbedingter Feind, mußte sich natürlich durch vermehrten Verkehr der Völker verlieren; allein die Verweigerung des Rechtsstandes für Fremde, als Ausfluß dieser Ansicht, blieb doch durch's ganze Alterthum in unangetasteter Geltung. Den Grund für diese Erscheinung in einzelnen, oder in einer Reihe von Ereignissen suchen zu wollen, würde vergebliche Mühe sein, er liegt im Wesen des ganzen Alterthums, das im Menschen keinen absoluten Werth anerkannte [1]); Werth erhielt er nur dadurch, daß er Bürger eines Staates ward. Die fortlaufende Unterordnung des Menschen unter den Staatsbürger ist einer der charakteristischen Züge des Alterthums, und insbesondre gerade der, durch den obige Ansicht erklärt wird. Wenn der Staat das Höchste ist, und der Mensch nur Interesse erregt, insofern er diesen befördert, so werden im Staate selbst schon Viele sich

---

1) Man denke an die Sclaverei, an die Tödtung mißgebildeter Kinder in Sparta, an die Stellung der Frauen im Alterthume und dergl.

finden, die ihre natürlichen Rechte beschränkt, oder gar vernichtet sehen [1]), um wie viel mehr muß dies aber von Fremden gelten? Wie kann man dem Rechte zugestehen, der den Staat nicht einmal fördern kann, wenn er auch will? dem es die eigenen Gesetze des Staates verbieten? Wie konnte der stolze Römer das hohe Gut seines Rechtes an jeden Fremden verschleudern? Wie konnte der Barbare verlangen, daß sich hellenische Kraft dem Schutz seiner Rechte weihe [2])? — Nachdem einmal die stete Beziehung des Menschen zum Staate im Alterthume herrschend war, folgte daraus der Grundsatz, die Fremden des Rechtsstandes nicht theilhaftig zu halten, von selbst.

Nur kurze Zeit kann übrigens ein Staat bestehend gedacht werden, ohne das Drückende, Nachtheilige des Grundsatzes zu fühlen, der auf die eigenen Grenzen den Schutz des Rechtes beschränkt. Denn die Glieder des Nachbarstaats, der demselben Grundsätze huldigt, können ungestraft die heiligsten Rechte, Leben und Eigenthum vernichten; sie brauchen die gütlich eingegangenen Verträge nicht zu halten.

Gegen Beides gibt es nur zwei Mittel [3]), ein unfriedliches — in dem Kriege, und ein friedliches — in dem Bündnisse. Das erstere in jedem einzelnen Falle vorkommender Rechtsverletzung als das regelmäßige anzuwenden, verbietet sich von selbst, es kann nur die letzte In-

---

1) S. die vor. Note.

2) Dem. in Mid. 530, 7.

3) Cic. de off. I, 11. Cum sint duo genera decertandi, unum per disceptationem, alterum per vim: cumque illud proprium sit hominis, hoc beluarum: confugiendum est ad posterius, si uti non licet superiore. Quare suscipienda quidem bella sunt ob eam causam, ut sine injuria in pace vivatur.

stanz sein, wenn das zweite Mittel nichts hilft [1]). Und so sehen wir denn im Alterthume eine unendliche Menge von Bündnissen ins Leben treten, welche die nachtheiligen Folgen der angegebenen Ansicht zu paralysiren bestimmt sind. Was die spätere Zeit als von selbst sich verstehend ansieht, daß nämlich der Fremde, als temporärer Unterthan, auch im Auslande den Schutz der Gesetze genießt [2]), das mußte im Alterthume erst künstlich erzeugt werden durch Bündnisse, deren Entstehungsgrund also eben so, wie wir es kaum von der Verbindung des Staats gesehen haben, im Bedürfnisse zu suchen ist [3]). Gerade weil aber die Entstehung der Bündnisse nicht als zufällig, sondern als ein Ergebniß des dringenden Bedürfnisses erscheint, so läßt sich mit Sicherheit annehmen, daß auch ihr Inhalt nicht willkührlich, sondern auf Abhelfung dieser Bedürfnisse gerichtet war. Worin diese bestanden haben müssen, ist leicht einzusehen, wenn wir uns den im Vorherigen geschilderten Rechtszustand des Alterthums vor die Seele führen, der bezüglich Roms jetzt noch etwas näher betrachtet werden soll.

Das kleine Rom, muthig und kühn zu üben die junge

---

1) Dion. V, p. 305. 316. c. f. Excerpt. leg. p. 741.

2) Klüber, öffentliches Recht des teutschen Bundes, 3te Aufl. §. 466.

3) Montesquieu, l'esprit d. L. XX, 2: Toutes les unions sont fondées sur des besoins mutuels. Liv. XXXV, 46. Nihil autem *utilius* Graeciae civitatibus esse, quam utramque complecti amicitiam, ita enim ab utriusque injuria tutam alterius semper praesidio et fiducia fore. Herod. VI, 42. *Ἀρταφέρνης ὁ Σαρδίων ὕπαρχος, μεταπεμψάμενος ἀγγέλους ἐκ τῶν πολίων, συνθήκας σφίσι αὐτοῖσι τοὺς Ἴωνας ἠνάγκασε ποιέεσθαι, ἵνα δωσίδικοι εἶεν, καὶ μὴ ἀλλήλους φέροιέν τε καὶ ἄγοιεν.*

Kraft, duldete nur kurz die Verachtung hochmüthiger Nachbarn. Aber durch seine Kämpfe erndtete es nicht die Liebe, sondern den Haß der neidenden Völker [1]). Fand dessen Aeußerung auch in den Römerwaffen mächtigen Widerstand, so war doch die hierdurch errungene Ruhe zu theuer erkauft, und dazu gab sie noch nicht einmal Garantie, daß auf dem Rumpfe der zertretenen Hydra nicht in der nächsten Zukunft wieder neue, gefährlichere Häupter wüchsen. Der einzige Schutz gegen die Kränkungen feindlicher Nachbarn war also das Bündniß [2]). Wie dringend aber das Gefühl des Bedürfnisses nach diesem Schutzmittel gewesen sein mußte, dies zeigt der frühste Zustand des römischen Staats bis zur Evidenz. Eine rohe Gewaltthat reiht sich an die andere, Mord und Raub sind die steten Genossen der Völker. Ein treues Bild vom jungen Rom und den benachbarten Staaten wird nur der erhalten, der sich die Verhältnisse nicht viel anders denkt, wie sie uns die Reisenden noch heut zu Tage von den Kirgisen erzählen [3]). Ein Stamm treibt dem andern fünfhundert Pferde in Einem Jahre weg, und dieser letztere, dadurch in die drückendste Noth versetzt, muß die schreiende Rechtsverletzung

---

1) Dion. III, p. 137: *Κλοίλιος ἀχθόμενος ἐπὶ τοῖς Ῥωμαίων ἀγαθοῖς, καὶ κατέχειν τὸν φθόνον μὴ δυνάμενος.* Dion. III. p. 181. i. f. *Σαβῖνοι . . φθονεῖν ταῖς εὐτυχίαις ἀναγκαζόμενοι μείζοσιν ἢ κατὰ λόγον γινομέναις.*

2) Nur ein unzureichendes Palliativmittel war es, wenn man den Rechtsverletzer, ohne ein Bündniß abzuschließen, durch Geld abfand, wie es die Etrusker mit den Galliern machten. Liv. X, 10. Etwas Aehnliches kam bei den Chyern und Erythräern vor. Diese gaben den athenienſischen Feldherren Geld, um sicher handeln zu können. Valesii adnot. ad Harpocr. in Harpocr. lex. I, ed. Dind. p. 390 (170).

3) Blätter für liter. Unterhaltung. 1835. April. p. 419.

dulden, weil ihm die Kraft fehlt, die geraubten Thiere wieder zu erobern.

Wem diese Vergleichung etwa zu stark dünkt, den erinnere ich an die Streifzüge der Römer in das Gebiet der Lavinier [1]), auf denen sie ganze Heerden wegtreiben, plündern, verwunden und morden, den erinnere ich an die Fidenaten [2]), welche das Land zwischen Rom und Fidenä verwüsten, der gedenke der räuberischen Vejenter [3]), und der noch raubgierigeren Samniter, von welchen letzteren uns Florus [4]) die merkwürdige Schilderung macht: ... populus Romanus Samnites invasit, gentem, si opulentiam quaeris, aureis et argenteis armis, discolori veste, usque ad ambitum armatam: si fallaciam, saltibus fere et montium fraude grassantem: si rabiem ac furorem, sacratis legibus, humanisque hostiis in exitium urbis agitatam: si pertinaciam, sexies rupto foedere, cladibusque ipsis animosiorem.

Wäre der frühste Zustand Roms und seiner Nachbarstaaten nicht so, wie oben gesagt, gewesen, wie hätte der mißgünstige Cluilius die Begierde nach Beute in den ärmsten Albanern anregen und diese bestimmen können, einen

---

1) Dion. II. p. 114. *Τῶν ἑταίρων τινὲς τοῦ Τατίου λῃστήριον ἐξαγαγόντες εἰς τὴν Λαβινιατῶν χώραν, χρήματά τε αὐτῶν ἥρπασαν πολλὰ καὶ βοσκημάτων ἀπήλασαν ἀγέλας· τῶν δ' ἐπιβοηθούντων οὓς μὲν ἀπέκτειναν, οὓς δέ ἐτραυμάτισαν.* Liv. I, 14.

2) Liv. I, 14.

3) Liv. I, 15. Von den Streifzügen der Vejenter geben folgende Worte des Livius einen Begriff: populandi magis, quam justi more belli, itaque non castris positis, non exspectato hostium exercitu, raptam ex agris praedam portantes, Vejos rediere.

4) Flor. I, 16, 7. Liv. VII, 30. Das Pendant der räuberischen Samniter ist in Griechenland das Volk der Aetoler. Polyb. IV, 3. p. 378.

Einfall ins Römische Gebiet zu machen? [1]) Wie hätten die Römer über die Gefangennehmung Römischer, und die Sabiner über die Sabinischer Kaufleute klagen können [2]), ohne daß rechtliche Ausgleichung erfolgt wäre? Und wem diese Belege noch nicht genügen, der rufe sich noch die Räubereien der Lavinier [3]) auf Römischem Boden und die Gabinischen Streifzüge [4]) ins Gedächtniß zurück.

Bedenken wir nun, daß selbst bestehende Bündnisse solche Ausbrüche roher Gewalt nicht immer hindern konnten [5]), welchen Spielraum gewinnt dann erst die Phantasie, sich den Zustand Roms und der Nachbarn vorzustellen, der geherrscht haben würde, wenn die rohe Gier nach Beute nicht einmal durch Bündnisse in Schranken gehalten worden wäre?

Was können aber Bündnisse nützen, höre ich fragen, wenn die Völker noch auf so tiefer Culturstufe stehen, daß sie ohne Bündniß sich erdreisten zu rauben, zu plündern, zu morden? Werden sie dann die Idee eines Bündnisses scheuen, sobald sie die Raubluft ergreift? Und die Zweifel des Fragers wären sicher begründet, wenn nicht das Alterthum in der Religion ein Mittel gefunden, die Kraft der

---

1) Dion. III, p. 139. Liv. I, 22.
2) Liv. I, 30.
3) Dion. III, 178. Liv. I, 32.
4) Liv. I, 54. Ueber Räubereien im römischen Alterthume vergl. außerdem Liv. IV, 30. 36. VII, 25. Dion. II, p. 131. III, 181. 182. 186. 187. 188. 189. 193. 197. 198. IV, 250. 251. 253. V, 304. 305. VI, 343. In der von Mai herausgegebenen Scriptorum veterum nova collectio II. findet sich unter den Excerpten des Dionysius LXVIII, p. 526. aus dem Jahre d. St. 485 eine förmlich organisirte Räuberbande unter Anführung eines Samniters geschildert.
5) Flor. l. c. von den Samnitern sexies rupto foedere.

Bündnisse zu heiligen. Es ist bis jetzt noch kein, auch noch so tief stehendes Volk auf unserm Planeten entdeckt worden, das nicht die Ahnung eines höheren Wesens gehabt, und dieser Ahnung Formen geliehen hätte, in denen die Religion sich äußerte. Der Mangel religiöser Cultur eines Volkes bringt es mit sich, daß seine Gottheit nicht, wie bei uns, ein Gott der Liebe ist, sondern ein Gott der Rache, der vernichtend eingreift, da wo er beleidigt ward. Und diese Idee ist durch's ganze Alterthum herrschend [1]). Was konnte es also im Alterthume Weiseres und Klügeres geben, als die Furcht vor den Göttern benutzend, die Bündnisse in recht engen Zusammenhang mit der Religion zu bringen? Die strafenden Götter rächen den Bruch des Bundes, der durch heilige Eide besiegelt ist [2])! das war im Alterthume die magische Kraft, welche die Begierde nach des verbündeten Nachbars Habe in der Brust des Einzelnen, wie ganzer Völker, erstickte oder doch nur seltnere Aus-

---

1) L. 2. C. de rebus cred. et jurejur. (4. 1.) (Imp. Alex. A. Felici.) Jurisjurandi contempta religio satis Deum ultorem habet. Die Ansicht, daß Gott weder zürne, noch strafe, kennt zwar das Alterthum, aber nur in seiner Philosophie; dem gemeinen Leben war sie fremd. Interessant ist die Aeußerung Cicero's (Off. III, 28.), da, wo er von Regulus spricht: Quis est igitur, dixerit quis, jurejurando? num iratum timemus Jovem? At hoc quidem *commune est omnium philosophorum*, non eorum modo, qui deum nihil habere ipsum negotii dicunt, et nihil exhibere alteri: sed eorum etiam, qui deum semper agere aliquid et moliri volunt, *nunquam nec irasci deum, nec nocere* (cap. 29.). Non fuit Jupiter metuendus, ne iratus noceret: qui neque irasci solet, neque nocere.

2) Liv. VIII, 39. Minime id mirum esse, si impio bello, et contra foedus suscepto, *infestioribus merito Diis* quam hominibus, nihil prospere agerent, *expiandum* id bellum magna mercede *luendumque* esse. Liv. IX, 5.

brüche duldete [1]). — Wenn die Götter selbst, die Wächter vereideter Bündnisse [2]), der Strafe unterlagen [3]), sobald sie ihren Schwur gebrochen, um wie viel heftiger mußten die Qualen sein, welche die Götter und die Erynnien, den Meineid rächend, über die sterblichen Menschen verhingen? [4])

Die Griechen schlossen ihre Bündnisse (σπονδαί) bei gemeinschaftlichen Opfern (κοιναὶ ἱεραί), die den Staatsgöttern, und vor Allem der Ἑστία [5]). dargebracht wurden; um ihre Beschirmung des Bundes ward gefleht [6]), Lug und Trug

---

1) Liv. VII, 31. Samnites nobiscum *foedere* juncti sunt; itaque *arma Deos prius, quam homines violatura,* adversus Samnites vobis negamus. Liv. XXXIX, 37: Quae jurejurando, quae monumentis literarum in lapide insculptis in aeternam memoriam sancta atque sacrata sunt, ea cum perjurio nostro tollere parant. *Veremur quidem Vos, Romani, et si ita vultis, etiam timemus: sed plus et veremur et timemus Deos immortales.* Liv. XXX, 42, i. f.: Per quos deos foedus icturi essent, quum eos, per quos ante ictum essent, fefellissent? Per eosdem, inquit Hasdrubal, *qui tam infesti sunt foedera violantibus.* Dion. IV, p. 131.

2) Hom. Il. XXII, 254. Τοὶ γὰρ ἄριστοι (θεοὶ) μάρτυροι ἔσσονται καὶ ἐπίσκοποι ἁρμονιάων. Dion. IV, p. 231: θεοὶ ἐγγυηταὶ τῶν ὁμολογιῶν.

3) Hesiod. Theog. 784 — 795.

4) Hom. Il. XIX, 258: Ἴστω νῦν Ζεὺς πρῶτα, θεῶν ὕπατος καὶ ἄριστος, Γῆ τε καὶ Ἠέλιος καὶ Ἐρινύες, αἵθ' ὑπὸ γαῖαν ἀνθρώπους τίνυνται, ὅτις κ' ἐπίορκον ὀμόσσῃ. Der Philosophie des Alterthums erscheint beim Eide die Gerechtigkeit und die Treue, deren sich jeder Mensch zu befleißigen hat, als Obligationsgrund, den Eid zu halten. Cic. off. III, 29: sed in jurejurando, non qui metus, sed quae vis sit, debet intelligi; est enim jusjurandum, affirmatio religiosa; quod autem affirmate, quasi deo teste, promiseris: id tenendum est; jam enim non ad viam deorum, quae nulla est; sed *ad justitiam* et *ad fidem* pertinet.

5) Schol. Aristoph. Vespae 842.

6) Hom. Il. XXII, 254.

verschworen [1]), und wenn so die Verträge vollendet, dann wurden sie in Säulen gegraben und diese an heilige Orte gestellt [2]).

Die Römer holten vor Abschluß eines Bündnisses aus dem Tempel des Jupiter Feretrius, dieses mächtigsten Gottes Scepter, und Kieselstein [3]), Symbole des höchsten Herrschers [4]) und des strafenden Blitzeschleuderers [5]). Aus den äußeren Räumen des Tempels nahmen sie heilige Kräuter [6]). Um übrigens die Eide, die bei einem jeden Bündnisse geschworen wurden, noch wirksamer zu machen, schufen sie eine Mittelbehörde, die, zwischen den Priestern und Dienern des Staats stehend, Religion und öffentliches Leben verband — das Collegium der Fetialen [7]).

---

1) Herod. IX, 7, 1: *ἄνευ τε δόλου καὶ ἀπάτης.* Thuc. V, 18, 23, 47.

2) Liv. XXXIX, 37. Thuc. V, 23. Aesch. c. Ktes. 400.

3) Festus s. voc. Feretrius. Fer., e cujus templo sumebant sceptrum, per quod jurarent et lapidem silicem, quo foedus ferirent. Vor dem Bündnisse Roms mit Carthago im J. d. St. 550 ward folgendes Senatsconsult gefaßt: Ut privos lapides silices, privasque verbenas secum ferrent: uti praetor Romanus his imperaret, ut foedus ferirent, illi praetorem sagmina poscerent. Liv. XXX, 43. cf. Serv. Aen. VIII, 641. Augustin. de civ. dei II, 29. Bisweilen erhält Jupiter selbst den Beinamen Lapis. Apul. de deo Socrat. p. 45. Cic. fam. VII, 12. Polyb. III, 26. (*Ζεὺς Λίθος.*) Gell. I, 21. 4. Auch die Griechen kannten die Sitte bei einem Steine zu schwören. Harpocration s. voc. *Λίθος.* ed. Dind. p. 114 (113.).

4) Jupiter Optimus Maximus. Imperator. Cic. in Verr. IV, 29. Liv. III, 17. 19. Plaut. Poen. V, 3, 2.

5) Jupiter fulgurator, fulminator. Apul. de mundo. p. 75.

6) Festus s. voc. Feretr. Liv. XXX, 48: Herbae id genus ex arce sumtum dari fetialibus solet. Liv. I, 24.

7) Liv. I, 24, 32. Dion. II, p. 131 (*εἰρηνοδίκαι*). Dion. excerpt. leg. p. 741. Plutarch. Numa. 12. Cic. de leg. II, 9. Varro de vita pop. Rom. lib. II. (Non. Marcellus. VII, 43.)

Damit eine Religion in einem ganzen Volke wirke, sind immer bestimmte Formen nöthig, an die sich die Ideen der Einzelnen anzulehnen vermögen. Diese Wahrheit erkennend, war denn auch der Abschluß der Bündnisse durch die Fetialen von vielen Formen begleitet [1]), unter denen nur Eine hier hervorgehoben werden soll, weil sie ein Beleg für die Weisheit des Schöpfers der Fetialen ist. Dem Griechen genügte zur Weihe seiner Bündnisse das Anrufen der Götter [2]); dem Anfangs rohen Römer mußte ein sinnliches Bild gegeben werden, das ihm die Rache der Götter malte. War nämlich das Bündniß geschlossen, gegen Lug und Trug darin verwarnt [3]), so rief der Fetiale Jupiter und die anderen Götter als Zeugen des Bundes an, und sprach dann die schrecklichen Worte [4]): »Zernichte Jupiter das römische Volk, wenn es zuerst das Bündniß bricht, gleich wie ich zernichte dieses Schwein, und um so viel mehr zernichte es, je mehr du mächtig bist und stark [5])!«

Serv. ad Aen. VII, 695. Ein Analogon der Fetialen sind bei den Arkadiern die Theoren. Thuc. V, 47. erzählt, daß sie bei Beschwörung des hundertjährigen Vertrags mit Athen, Argos und Elis im Peloponnesischen Kriege dem Vertrage die religiöse Sanction ertheilten. — In Rom schlossen die Fetialen zum wenigsten bis unter Claudius noch immer die Bündnisse ab. Sueton. Claud. c. 25.

1) Cf. loc. not. 7. citt.

2) Bisweilen kam es indessen auch bei den Griechen vor, daß er seiner Idee ein sinnliches Bild bei Abschluß eines Bündnisses lieh, indem er glühendes Eisen ins Meer warf. Plut. Aristid. 25.

3) Liv. I, 24. Quod sine fraude mea populique Romani Quiritium fiat, facio (sc. Tullus Hostilius). Liv. XXXVIII, 11. »sine dolo malo.«

4) Liv. I, 24. Polyb. III, 25. erzählt die Art des Abschlusses Römisch-Carthaginiensischer Bündnisse etwas abweichend.

5) Liv. lc. Si prior defexit (populus Romanus) publico consilio,

Und wenn nun der Fetiale mit einem scharfen Steine das Schwein zu Boden schlug [1]), dann mochte wohl jeder Römer vor dem Gedanken zittern, das Bündniß zu brechen! Und in der That bewahrten sich auch die Römer den Ruf durch's Alterthum, daß sie mit großer Treue ihre Bündnisse zu achten wüßten [2]), während fast alle sie umgebenden Völker ihre durch's Bündniß übernommenen Pflichten zu umgehen suchten, so oft sich Gelegenheit bot [3]). Und diese fanden sie am häufigsten darin, daß sie sich des Bündnisses entledigt ansahen, wenn der dasselbe abschließende König oder Consul nicht mehr am Leben war [4]). Solcher

---

dolo malo, tu illo die, Jupiter, populum Romanum sic ferito, ut ego hunc porcum hic hodie feriam: tantoque magis ferito, quanto magis potes pollesque. cf. Liv. IX, 5.

1) Liv. l. c. Id ubi dixit, porcum saxo silice percussit.

2) Dion. VI, pag. 403. in. Dion. fragm. a Maio ed. Francofurti. 1817. *IE'*. 8. Liv. XXX, 42 i. f. Polyb. excerpt. in der Collatio script. vet. v. Mai. II. p. 420: *ἄλλως τε δὴ καὶ περὶ πλείονος ποιουμένων Ῥωμαίων, ἕως γε τοῦ νῦν, ὡς αὐτὸς φῄς, Ἀρίσταινε, τὸ τηρεῖν τοὺς ὅρκους καὶ τὰς συνθήκας καὶ τὴν πρὸς τοὺς συμμάχους πίστιν.*

3) Cic. de off. I, 10: Ut ille, qui, cum triginta dierum essent cum hoste pactae indutiae, noctu populabatur agros, quod dierum essent pactae, non noctium indutiae. Daß die Menschen noch jetzt so sind, wie früher, zeigt der Bauer, der seinen gehöhlten, mit dem schuldigen Gelde gefüllten Stock während der Eidesableistung seinen Gegner zu halten bittet, und nun sein Gewissen frei glaubt, wenn er schwört, er habe die schuldige Summe bezahlt.

4) Die Lateiner halten sich für entbunden ihrer durch den Vertrag mit Rom begründeten Verpflichtungen, als Tullus Hostilius starb. Dion. III, p. 178., eben so bei Ancus Tod. Dion. III, p. 186. Die Etrusker verweigern dem Servius Tullius die Anerkennung des Bündnisses, eben so die Vejenter. Dion. IV, p. 231. Sabiner erkennen ihr Bündniß nach Tarquins Vertreibung nicht mehr an. Dion. V, p. 307. Außerdem vergl. noch Dion. IV, p.

und ähnlicher Sophismen lassen sich den Römern keine nachweisen [1]). — Durch das Bisherige ist, so hoffe ich, dargethan worden, daß es im Alterthum überhaupt und namentlich für Rom eine Forderung der Nothwendigkeit, ein tief gefühltes Bedürfniß sein mußte, Bündnisse mit den Nachbarvölkern zu schließen [2]), und zwar sehr bald nach Gründung der Stadt. Es ist aber auch ferner die Möglichkeit gezeigt, daß diese Bündnisse durch die Art ihres Abschlusses Wirksamkeit haben konnten und mußten.

Jetzt, nachdem uns das Bild der Rechtsverhältnisse der alten Völker untereinander, und darunter vorzüglich des jungen Roms mit seinen Nachbarstaaten vor der Seele steht, jetzt kehre ich zu der schon oben berührten Frage zurück, was Gegenstand dieser Rechtsschutzbündnisse verschiedener Staaten gewesen sein kann und wird? Ihren Inhalt als ein Ergebniß jedesmaliger Willkühr zu betrachten, ver-

---

247. 248. Um sich gegen diesen Glauben, das Bündniß sei durch den Tod der dasselbe Abschließenden aufgelöst, zu schützen, wiederholten die Römer den Abschluß ihrer Bündnisse von Zeit zu Zeit, z. B. Liv. I, 14. Dasselbe thaten auch die Griechen. Thuc. V, 23.

1) Hatten die Römer einmal ein feierliches Bündniß unter Mitwirkung der Fetialen eingegangen, so ließen sie sich auf Stellung von Geißeln u. dergl. nicht weiter ein. Wo diese vorkamen, war höchstens eine sponsio, aber kein foedus vorhanden. Quid enim aut sponsoribus in foedere opus esset aut obsidibus, ubi precatione res transigitur? Liv. IX, 5. Wie bei den Griechen wurden auch bei den Römern Bündnisse in Erz gegraben und auf dem Capitole aufgestellt. Polyb. exc. leg. XLVI, LIV, LXVIII. Polyb. hist. rom. III, 26. Dion. II, p. 118. IV, p. 257. Liv. II, 23. XXVI, 24. XXXIX, 37. Die Rhodier machen, Liv. XLV, 25., ausdrücklich aus, daß von dem Bündnisse mit den Römern nichts aufgeschrieben würde.

2) Liv. XXXV, 46. Bisweilen wurde übrigens auch den um ein Bündniß bittenden Völkern dasselbe verweigert. Liv. II, 22. Polyb. IV, 9. Polyb. excerpt. CXXIII.

bietet sich, wie schon bemerkt, dadurch, daß diese Bündnisse zur Befriedigung eines Bedürfnisses nöthig waren, das, unbefriedigt, die Existenz eines Staates unbedingt angegriffen hätte. — Wenn aber die Bündnisse historisch nothwendig waren, so muß sich auch ihr Inhalt selbst ohne specielle Zeugnisse aus Erkennung der Bedürfnisse a priori bestimmen lassen. Das frühste Bedürfniß Roms und überhaupt aller Staaten des Alterthums konnte vorerst nur ein zweifaches sein. Zunächst nämlich mußte mit den Nachbarvölkern ein friedlicher Zustand hergestellt werden [1]), der es nicht erlaubte, Leben und Eigenthum ungestraft, ohne Buße und Rückgabe zu gefährden. Da aber die commercielle Berührung mit den angrenzenden Völkern nicht zu vermeiden war, so mußte zu der so eben angeführten Grundbedingung eines jeden Bündnisses nothwendig noch ein zweiter Punkt hinzukommen. — Die gütlich unter den Gliedern verschiedener Staaten geschlossenen Verträge durften nicht muthwillig und willkührlich verletzt werden, es mußte ein Mittel geben, den sich Verpflichtenden zur Erfüllung seiner Pflichten zu zwingen.

Durch diese zwei Bestimmungen des Bündnisses war dem nächsten und dringendsten Bedürfnisse eines jeden Volkes, und also auch des Römischen abgeholfen. Das Leben war durch Bußen und Strafen vor Angriffen geschützt; die Güter waren nicht mehr Preis gegeben dem Raube des Nachbarn; der Nachbar konnte nicht Versprechungen machen, und dann den Erfüllung Fordernden höhnen.

Erst nachdem dieses nächste Bedürfniß, durch welches

---

1) Cic. pro Balbo. c. 16. Nihil est aliud in foedere percutiendo, nisi ut pia et aeterna pax sit.

das frühste Bündniß ins Leben gerufen worden, die nächste Rechtssicherheit gegen ein Nachbarvolk erlangt war, erst dann mochte der Gedanke aufgekommen sein, durch die Verbindung stärker zu werden gegen dritte nicht verbündete Völker. So kam man zu Schutz- und Trutzbündnissen gegen auswärts her drohende Angriffe. Und erst das dritte Stadium der Bündnisse mag es gewesen sein, daß sich sehr ferne Völker des Handels wegen verbanden [1]).

Die Bestimmungen der unendlich vielen Bündnisse des Alterthums, und darunter namentlich die der Römer, waren natürlich höchst verschieden [2]), und zwar gerade so verschieden, als es die jedesmaligen Zwecke waren, die dadurch erreicht werden sollten. Indessen gleichviel, so viel ist sicher, sobald mehrere Völker in Verbindung traten, von welcher Art sie auch war, die zwei oben erwähnten Punkte konnten nicht unausgemacht bleiben [3]), wenn dem sie hervorrufenden Bedürfnisse nicht etwa schon durch ein früheres Bündniß abgeholfen war.

Daß es bei der im Bündnisse ausgesprochenen Versicherung zweier Völker einen Rechtsstand anzuerkennen, nicht sein Bewenden behielt, ist klar; denn diese Versicherung sollte ja realisirt werden, und eine Realisirung war ohne sofortige oder im einzelnen Falle vorzunehmende Creirung

---

1) Das erste, des Handels wegen mit einer fernen Nation abgeschlossene Bündniß der Römer ist das Carthaginiensische, sogleich nach Vertreibung der Könige. Polyb. III, 22. Ihm gingen viele Schutz- und Trutzbündnisse der Römer voraus.

2) Liv. I, 24: Foedera alia aliis legibus.

3) Cic. pro Balbo. 16. *Nihil est aliud in foedere percutiendo, nisi ut pia et aeterna pax sit,* illud etiam est, quod *non est in omnibus* foederibus, majestatem populi Romani comiter conservent.

einer Richterbehörde, die über vorkommende Contraventionen entschied, unmöglich, und somit war denn auch durch den Abschluß eines jeden Rechtsschutz-Bündnisses die Nothwendigkeit eines Gerichtes [1]) gegeben. Die Thätigkeit dieses Gerichtes konnte nur, mußte aber auch, nach dem Bedürfnisse zu schließen, wesentlich eine doppelte sein, weil die Verletzungen selbst nur in doppelter Gestalt vorkommen konnten [2]). Die Verletzungen waren nämlich entweder Verbrechen, oder Verletzungen der Verträge. Und so muß sich denn auch die Thätigkeit der durch ein Rechtsbündniß ins Dasein gerufenen Richter dahin bestimmen, daß sie im Falle einer durch Verbrechen bewirkten Rechtsverletzung möglichste Ausgleichung herzustellen suchten, und bei vorgekommenen Vertragsverletzungen zur Beobachtung der Verträge oder Entschädigung anhielten.

Unsere Untersuchung über den Gegenstand der Rechtsschutzbündnisse, und über die richterliche Thätigkeit, die aus jenen hervorgegangen, wurde bisher absichtlich ohne Eingehen auf näheres Detail geführt, weil in historischen Forschungen, wie die unsrige, die Natur der Sache auch eine Quelle, und nicht die unbedeutendste ist, zumal wenn man eine Controlle der Richtigkeit der allgemeinen Untersuchung an Erforschung von Belegen im Einzelnen hat. — Würden diese übrigens in unserm Falle auch gänzlich mangeln, es könnte dem Glauben an die Wirklichkeit der Bundes-Rechtsschutz-Gerichte und deren nothwendigen Thätigkeit keinen Eintrag thun, weil die Sache nicht anders gewesen

---

1) Si judicia nulla sint, tantum unumquemque ablaturum putant, quantum sibi ac liberis suis satis esse arbitrarentur. Cic. in Verr. Act. I, 14.

2) Cic. pro Caec. 2: Omnia judicia aut distrahendarum controversiarum aut puniendorum maleficiorum causa reperta sunt,

sein kann. Um wie viel mehr wird erst dann jede Möglichkeit eines Zweifels schwinden, wenn die auf verschiedenem Wege gefundenen Resultate übereinstimmen, wie es in der That in unserm Falle geschieht?

Da ich mir übrigens zur Aufgabe gemacht habe, aus den vielen Rechtsschutzbündnissen des Alterthums nur die Römischen mit Allem, was sich daraus ergiebt, so genau wie möglich zu erforschen, so bin ich von jetzt an genöthigt, aus der im Ganzen mehr generellen Betrachtung des Alterthums herauszutreten und als Gegenstand unserer Untersuchung Rom in der angegebenen Beziehung ins Auge zu fassen. Einigermaßen ausführliche und genauere Berichte über die Rechtsschutzbündnisse und die daraus hervorgegangenen Gerichte haben wir überhaupt nur wenige, aber fast am dürftigsten fließen die Quellen in Beziehung auf die Römischen. Außer einzelnen hier und da zerstreut vorkommenden Nachrichten, durch deren Aneinanderreihen mühsam ein Ganzes geschaffen werden kann, sind wir auf eine Stelle des Aelius Gallus beschränkt, die uns Festus aufbewahrt hat. Daraus erfahren wir denn, daß die Römer das Vertragsverhältniß mehrerer Staaten, in Gefolge dessen wechselseitiger Rechtsstand anerkannt wurde, Recuperatio, und die dabei thätigen Richter Recuperatores nannten. Diese wichtige Stelle lautet so: Reciperatio est, ut ait Gallius Aelius, quum inter populum et reges nationesque et civitates peregrinas lex convenit, quomodo per reciperatores reddantur res, reciperenturque, resque privatas inter se persequantur [1]).

---

1) Corrumpirt findet sich die Begriffsbestimmung der Recuperatio auch in dem von Paulus Diaconus gefertigten Auszuge aus

Da es, wie gesagt, nicht mein Vorsatz ist, alle Rechtsschutzbündnisse des Alterthums überhaupt, sondern nur die Römischen einer näheren Untersuchung zu unterwerfen, so wird von jetzt an diese Recuperatio der Gegenstand sein, den ich näher zu ergründen habe.

Was die hierzu dienlichen Quellen betrifft, so ist die obige Stelle des Aelius Gallus die einzige unmittelbare. Da wir aber hieraus nun einmal wissen, daß die Recuperatores, wenigstens ursprünglich, Bundesrichter waren, so dienen uns alle noch vorhandenen Bündnisse der Römer als Quelle, in so weit sie Bestimmungen über den Rechtsstand enthalten [1]).

Sehr ergiebig ist zwar auch diese Quelle nicht, indessen kommt uns hier der Umstand einigermaßen zu Statten, daß es sich von einer Sache handelt, die, wie gezeigt, im allgemeinen Bedürfnisse begründet war, und sich deshalb bei allen Völkern des Alterthums ziemlich gleichmäßig aus-

---

Festus und zwar so: Reciperatio est, quum inter civitates peregrinas lex convenit, ut res privatae reddantur singulis recuperenturque. Was sich häufig in der Arbeit des Paulus Diaconus durch Vergleichung seines Auszugs mit dem Urtexte erkennen läßt, daß er nämlich die Begriffe des Festus höchst unvollständig und oft falsch wiedergegeben hat, leidet auch in unserm Falle Anwendung, weshalb denn auf obige Definition der Recuperatio keine weitere Rücksicht genommen werden wird. Außer der Unvollständigkeit giebt Paulus Diaconus deshalb einen durchaus falschen Begriff, weil er die civitates peregrinas in dem Sinne von Staaten, die unter sich fremd sind, nimmt, was nach Regeln der Sprache unmöglich ist.

1) Wenn auch die Bündnisse der Römer in Erz eingegraben wurden, so darf man doch mit Sicherheit annehmen, daß die überall gleichen Bestimmungen über Aufhebung rechtlicher Dissidien der Privaten nicht mit in die Tafel aufgenommen wurden. *Οὐδὲ γάρ ἐν γραφαῖς ἅπαντα τὰ δίκαια τεταγμένα.* Dion. VI, p. 627.

bilden mußte. — In solchen Fällen ist die Analogie von großer Bedeutung.

Nun finden sich aber über die Rechtsschutzbündnisse der Griechen, wenn auch nicht gerade sehr reichhaltige, doch wenigstens so viele Nachrichten, daß das Wesen derselben, und hierdurch auch das der Römischen Rechtsschutzbündnisse deutlicher wird. Diese Griechischen Nachrichten werden also mittelbare Quelle unserer Untersuchung sein müssen.

Von der Recuperatio der Römer und von den Recuperatores.

I. Etymologischer Theil der Untersuchung.

Der Weg einer rechtshistorisch-antiquarischen Untersuchung, insofern sie ein einzelnes Institut anlangt, muß nothwendig ein zweifacher sein — der etymologische und der rein historische. Der letztere rechtfertigt sich von selbst, aber auch der erstere, der von den Juristen zu sehr vernachlässigt zu werden pflegt, findet seine Rechtfertigung [1]), wenn wir bedenken, daß das Wort das Gewand ist, unter dem der Gedanke äußerlich hervortritt [2]). Je einfacher das Volk ist — und dies ist es immer, je älter es ist — desto richtiger wird das äußere Gewand den darin ausgeprägten Gedanken darstellen. Erst dann verbinden sich mit einem Worte Bedeutungen, die ursprünglich und zunächst nicht eigentlich darin lagen, wenn die Anfangs geringe Wortmasse für die mehr und mehr entwickelte Mannichfaltigkeit des Gedankens nicht mehr zureicht. Der Gedanke, der in dem vorhandenen Sprachschatze keine Form vorfindet, muß

1) Cic. Top. 8. Multe etiam ex notatione sumuntur; ea est autem, cum ex vi nominis argumentum elicitur: quam Graeci *ἐτυμολογίαν* vocant, id est, verbum ex verbo, veriloquium.
2) Cic. ib. sunt verba rerum notae.

sich eine solche suchen. Was ist natürlicher, als daß er diese neuen Formen an die vorhandenen anknüpft? Wo sich zwischen dem neu einzukleidenden Gedanken und der für einen andern bereits vorhandenen Form eine Beziehung auffinden läßt, wird diese benutzt. Da es übrigens dieser Beziehungen mehrere, sowohl nähere, als entferntere geben muß, und diese, je mehr das Bedürfniß einer Sprachvermehrung und Ausbildung dringend erscheint, desto eifriger alle aufgesucht werden, so bilden sich natürlich der Bedeutungen eines und desselben Wortes so viele aus, daß es oft schwer hält, an einer der späteren zu erkennen [1]), wie sie einer früheren ihr Dasein verdankt, und dennoch ist es, um in einer antiquarischen Untersuchung aus der Etymologie Schlüsse auf die Natur des Institutes selbst zu machen, unumgänglich nothwendig, die ursprüngliche Bedeutung und Abstammung eines Wortes, wodurch der zu untersuchende Gegenstand bezeichnet wird, zu erforschen [2]). Soll übrigens dabei ein historisch wichtiges Resultat erzielt werden, so müssen wir uns hüten, den historischen Weg der Untersuchung mit dem etymologischen in der Art zu vermischen, daß man den durch die Geschichte gegebenen Begriff eines Wortes in seine Form hineinträgt, und sich nun zur Auf-

---

1) Varro de ling. lat. V, 5: Vetustas pauca non depravat, multa tollit. VIII, 35: Eo etiam magis *ἀναλογικῶς* non solum a similibus dissimilia finguntur, sed etiam ab iisdem vocabulis dissimilia; neque a dissimilibus similia, sed etiam eadem ab dissimilibus vocabulis fingi apparet.

2) Cic. Top. 8. sagt zwar: Cum intelligitur, quid significetur, minus laborandum est de nomine. Allein gerade, weil die Römer darin so leicht dachten, sind sie auch so weit in der Etymologie zurück.

gabe macht, diesen etymologisch daraus zu entwickeln [1]). Wer auf solche Weise die Selbstständigkeit der sprachlichen Forschung dem historisch gefundenen Resultate opfert, betrügt sich um den hauptsächlichsten Vortheil, der aus der Combination etymologischer und historischer Untersuchung gewonnen wird — nämlich um eine strenge Controlle der Wahrheit, welche, namentlich bei Gegenständen früherer Zeit, die selbstständig und unbefangen gefundene Etymologie eines Wortes bietet, sobald sie mit dem historischen Resultate übereinstimmt. In diesen Fehler, vor welchem so eben gewarnt wurde, sind unter vielen anderen auch die zwei jüngsten Schriftsteller über Recuperatoren, Huschke [2]) und Collmann [3]) verfallen, welche beide das Wort Reciperatio [4]) so etymologisiren, daß sie darin einen recht schlagenden Beleg für ihre Ansicht finden, die sie von dem Begriffe jenes Wortes haben. Da sie aber dabei auf allzukünstliche Ableitungen kommen, während eine viel natürlichere zu demselben historischen Resultate führt, so sind die Etymologien der beiden genannten Männer zu verwerfen.

Huschke meint nämlich, reciperare sei von re- und cis- und parare abzuleiten, und das Wort bedeute dann: id, quod a nobis trans apud alterum populum fuerit, ad nos revocare et recipere. Wenn, wie gesagt, gegen diese

---

1) Dieser Vorwurf trifft die Etymologen des Römischen Alterthums in hohem Grade.

2) E. Huschke de recuperatoribus. Excurs. II. in den Anal. litt. von Imman. Huschke. Lipsiae 1826. pag. 215.

3) Collmann lc. §. 1. p. 8.

4) Da beim Etymologisiren eines Wortes die älteste Form zu Grunde gelegt werden muß, so dreht sich unsre Untersuchung um die Form Reciperatio, Reciperator, Reciperare, und nicht um die spätere Recuperatio cet.

Ableitung eines Theils das allzu sichtbare Streben, die Begriffsbestimmung des Aelius Gallus darin wieder zu finden, schon einnimmt, so steht ihr auf der andern Seite auch noch dies entgegen, daß durchaus keine Analogie aufzuweisen ist, in der aus cis, ohne durch die Gesetze des Wohllautes geboten zu sein, vor p ci geworden wäre, zumal da für diese Silbe ci, welche allerdings die ältere ist, häufiger noch die Form cu vorkommt. Es müßte also die Silbe cu aus cis entstanden sein, denn daß die Form recuperator von demselben Stamme, wie reciperator, abzuleiten ist, unterliegt doch wohl keinem Zweifel. Hierzu kommt aber noch, daß die Silbe ci und cu in reciperare und recuperare kurz ist; wäre sie aus cis durch Elision des s entstanden, so müßte sie nothwendig lang sein; und außerdem ist bei der Ableitung Huschke's nicht zu begreifen, wie und warum aus dem parare in dem Compositum ein perare werden kann. Auch dafür sprechen durchaus keine Analogieen. Daher bleibt uns denn nichts übrig, als die Ableitung des Wortes reciperare von re- cis- parare zu verwerfen. — Zu derselben Nothwendigkeit führt Collmann's Etymologie. Dieser leitet nämlich nach Scaliger's, Forcellini's und Anderer Vorgang das Wort reciperare von re und parare ab, und hält die Silbe ci für eingeschoben. Auf welche Art das parare in perare sich verwandeln kann, erklärt Collmann so wenig wie Huschke. Was aber die Einschiebung der Silbe ci betrifft, so berufen sich die Anhänger obiger Ansicht auf mehrere Analogieen, die übrigens bei näherer Beleuchtung als solche verschwinden.

Was die erste angebliche Analogie, das Wort incitega betrifft, das von in und tego mit eingeschalteter Silbe ci herkommen soll, so kennen wir dieses nur aus Paulus Dia-

conus [1]), der uns sagt, es sei machinula, in qua constituebatur in convivio vini amphora, de qua subinde deferrentur vina. Es sollte also durch die incitega vermieden werden, daß Nässe von der Flasche auf den Tisch träufle. Wir würden es etwa: Untersatz nennen. Diesen Sinn hat des Paulus Diaconus Erklärung, ohne daß wir genöthigt sind, mit Dacier für deferrentur, defunderentur zu lesen. Auf den ersten Anblick hat es viel Wahrscheinlichkeit für sich, daß incitega von in und tego abzuleiten ist, weil diese machinula doch auf jeden Fall einen Theil des Tisches bedeckt. Indessen ohne Noth soll man denn doch nicht eine Abnormität, wie in der Einschiebung der Silbe ci liegt, annehmen, und nothwendig ist dies in keiner Weise. Die Griechen kannten nämlich dieselbe machinula, von deren Dasein uns Paulus Diaconus belehrt. Bei ihnen trug sie den Namen ἐγγυθήκη [2]). Scaliger meint zwar, dieses Wort sei verdorben aus ἀγγοθήκη, was allerdings, wie uns Athenäus in dem fünften Buche seiner Δειπνοσοφίστων [3]) sagt, von den Alexandrinern zur Bezeichnung desselben Begriffs gebraucht wurde; indessen ist es nicht nöthig, eine Cor-

---

1) Festus s. voc. incitega. (Paut. Diac. excerpt.)

2) Harpocration lex. Vol. I. Lips. 1824. ed. Dind. p. 57: ἐγγυθήκη. φέρεταί τις λόγος ὡς Λυσίου, ἐπιγραφόμενος περὶ τῆς ἐγγυθήκης. εἴη δ' ἂν σκεῦός τι πρὸς τὸ κρατῆρας, ἢ λέβητας. ἢ τι τοιούτων οὐκ ἀλλότριον ἐπικεῖσθαι ἐπιτήδειον εἶναι. ὡς Καλλίξενός τε ἐν τετάρτῃ περὶ Ἀλεξανδρείας ὑποσημαίνει καὶ Δαΐμαχος ὁ Πλαταιεὺς ἐν δευτέρῳ περὶ Ἰνδικῆς.

3) Athenaeus ex recens. Dind. Lips. 1827. Tom I. Lib. V, cap. 45. p. 461. ἡ δ' ὑπ' Ἀλεξανδρέων καλουμένη ἀγγοθήκη τρίγωνός ἐστι, κατὰ μέσον κοίλη, δέχεσθαι δυναμένη ἐντιθέμενον κεράμιον. cf. p. 460. i. f. p. 409. c. 30. Herod. I, 25. nennt die ἐγγυθήκη ὑποχρητηρίδιον.

ruption anzunehmen, da die Worte ἐγγύς, ἄγχι, ἄγγος an und für sich schon verwandt sind. — Wenn also die Griechen incitega ἐγγυθήκη nannten, so liegt in der Römischen Benennung eine unverkennbare Nachbildung des Griechischen Wortes [1]). Daß darin einige Silben an ein Römisches Verbum erinnern, berechtigt noch nicht, die mittlere, in die einmal angenommene Etymologie nicht passende, Silbe für eingeschoben zu erklären.

Eine fernere Analogie für Collmanns Ansicht soll das Wort reciprocare enthalten. Auch darin, meint er mit Scaliger, sei die Silbe ci eingeschaltet, das Wort selbst aber von re und procare i. e. poscere abzuleiten. Beweise werden auch hier keine beigebracht, und ohne diese darf man eine solche Monstrosität, wie in der ganz sinnlosen Einschaltung der Silbe ci liegt, nicht annehmen. Es verdient hier die oben schon angedeutete Bemerkung wiederholt zu werden, daß die Römer, wollten sie einen modificirten Begriff eines Wortes ausdrücken, dies immer zunächst durch Ansetzung oder Veränderung von Silben zu erreichen suchten [2]). Daraus erklären sich denn die vielen verlängerten Formen [3]) eines und desselben Stammworts, die sich in der Römischen Sprache finden; eine jede hat ihre Nuancen in

---

1) Varro de ling. lat. V, 3. neque omnis origo est nostrae linguae a vernaculis.

2) Varro de ling. lat. V, 6: Quo verborum novorum ac veterum discordia omnis. In consuetudine communi, quot modis literarum commutatio sit facta qui animadverterit, facilius scrutari origines patietur verborum, reperiet enim esse commutata, ut in superioribus libris ostendi, maxime propter bis quaternas causas. Literarum enim fit demptione aut additione, et propter earum adtractionem aut commutationem, item syllabarum productione aut correptione cet.

3) Varr. l. c. verb. syllabarum productione.

der Bedeutung. Das Gesagte bewährt sich auch in unserm Falle. Die richtige Ableitung des Worts reciprocare ist von recipere, welches zur Bildung mehrerer verstärkenden Formen Veranlassung gab. Die erstere darunter mochte recipero oder recupero gewesen sein; weil man übrigens damit die Heftigkeit des Zurückverlangens noch nicht genug bezeichnet glaubte, so bildete sich eine, dieses heftige Zurückverlangen andeutende [1]) Form reciperoco, in der übrigens, weil sie etwas Unbeholfenes hatte, nach sehr häufigen Analogieen das e elidirt und auf diese Art reciproco daraus wurde. Das Herausstoßen des e geschah aus demselben Gefühle, das die häufige Elision des i in Supinen und Participien der dritten und vierten Conjugation bewirkte, z. B. statt oritum: ortum; das den Römer aus privigenus: privignus, aus perago: pergo, aus extempulo: extemplo [2]) bilden; das Livius [3]) und Cicero [4]) statt tegimen: tegmen, Lucretius [5]) spiclum für spiculum sagen ließ. — Für die angegebene Ableitung des Wortes reciproco haben wir sogar eine Auctorität in Varro [6]); indessen bedarf es dieser nicht einmal da, wo der natürliche Sprachentwickelungsgang so laut spricht, wie hier [7]). Die-

---

1) Die Bedeutung des Wortes reciprocus (Varro de ling. lat. VII. 80.) gehört sicherlich späterer Zeit an.
2) Plaut. Cistell. I, 1, 98. II, 3, 30 cet.
3) Liv. I, 20. V, 38. i. f.
4) Cic. de nat. deor. II, 44.
5) Lucret. III, 199.
6) Varro de ling. lat. VII, 80: Reciproca est, quam unde quid profectum, redit eo. *Ab recipere reciprocare fictum.*
7) Wie wenig auf Etymologien der Römer zu geben ist, kann man auch hier wieder sehen. Nachdem Varro reciprocare richtig von recipere abgeleitet hat, fährt er in obiger Stelle fort: aut quod poscere procare dictum.

sem ist es nämlich, wie erwähnt, angemessen, daß sich die vorhandenen Sprachformen, soll ein nuancirter Begriff eines bereits existirenden Wortes angedeutet werden, eher fortbilden, als daß ein ganz neuer Stamm geschaffen wird, um am Ende mit unbedeutenden Modificationen dasselbe auszudrücken, was schon der vorhandene Stamm bezeichnet hat.

Was endlich die dritte und letzte der von Scaliger für die Einschaltung der Silbe ci vorgebrachte Analogie betrifft, so soll diese das Wort concipilo sein, welches aus con und pilare mit Dazwischentreten der Silbe ci entstanden wäre. — Das Wort concipilo findet sich nur Einmal, und zwar im Truculentus des Plautus [1]). Außerdem berichtet uns Paulus Diaconus [2]), Naevius habe concipilavisti für corripuisti und involasti gebraucht, aber die Stelle des Naevius selbst besitzen wir nicht mehr. Wir sehen daraus, daß das Wort concipilo ein sehr seltenes gewesen ist. Uebrigens ist seine Ableitung von con- pilo mit Einschaltung der Silbe ci falsch. Vielmehr hat auch dieses Wort den Stamm capio. Daraus wird in Compositis cipio, und aus dem Compositum concipio ist die verstärkte Form concipilo entstanden. Fälschlich hält man daher auch, wie aus dem Metrum des Plautus hervorgeht, die Silbe pi für lang, als von pilare herkommend. Den Beweis für meine Ansicht führe ich außer durch das Silbenmaaß der Stelle des Plautus durch eine Reihe von Analogieen, welche darthun, daß die Silben ilo, illo, und die damit gleichste-

---

1) Plaut. Trucul. II, 7, 60. (5, 60.) Etiam, scelus viri, minitare? quem ego offatim jam, jam, jam *concipilabo*.

2) Festus s. voc. *concipilavisti* (exc. Paul. Diac.). Concipilavisti dictum a Naevio pro corripuisti et involasti.

henden ulo und ullo dazu dienten, modificirte Begriffe eines schon vorhandenen Wortes zu bezeichnen. Der Römer hat das Wort spico [1]), spicare; spitzig machen; er kennt aber auch die Form spiculare [2]). Focus hat die Form focillo [3]), focilo [4]), focillor [5]), ari, und das von Nonius gebrauchte foculare [6]) ins Dasein gerufen; neben cantare braucht Apulejus [7]) cantillare, von figo, figere kommt figulo, figulare [8]), von signare durch Ausstoßung des n sigillare [9]), von frigo, frigere, frigo, frigulare [10]), von sugo sugillo [11]), von exeo, exulo [12]), exilio [13]), von vigeo vigilo [14]), aus pipio, pipire und pipare [15]) wird pipilo, pipilare [16]), und endlich hängt gewiß capio, capere mit capillo, capillare zusammen.

Hiernach dürfen wir als erwiesen ansehen, daß es in der Lateinischen Sprache nichts Seltenes ist, aus einfacheren

---

1) Vitruv. VII, 1. med.
2) Plin. H. N. XI, 2.
3) Sen. ep. XIII. i. f. Suet. Aug. 17.
4) Auct. Paneg. ad Pison. 114.
5) Varro de vit. pop. Rom. lib. 2. ap. Non. VII, 110.
6) Non. Marc. I, 31.
7) Apulej. Metam. IV. p. 146. Elm. Apul. Florid. p. 258.
8) Tertull. de carn. Christ. 9.
9) Cic. Verr. IV, 14. ad Att. I, 10.
10) Auct. Carm. de Philom. 28.
11) Sen. ep. XIII. Plin. H. N. XX, 6. XXVIII, 9. XXXI, 9.
12) Liv. II, 35 etc.
13) Cic. pro Flacc. 23. exsilierunt principes neque in illa concione adfuerunt.
14) Cic. ad. Div. II, 43: curae vigilantes, sind starke Sorgen. cf. Val. Fl. I, 55: tu, cui jam curaeque vigent animique viriles.
15) Auct. Carm. de Philom. 24. 30. Colum. VIII, 5. Non. Marc. c. II, 676.
16) Catull. III, 10. (Ueber pipulum, pipulus vergl. Varro de ling. lat. VII, 103. Plaut. Aulul. III, 2, 32.)

Stämmen ein Zeitwort auf ulo oder ilo zu bilden, und zugleich wird man sich dafür bestimmt fühlen müssen, darin den Schlüssel zur Etymologisirung der Form concipilo zu finden; um so mehr wird man dies müssen, als bei dieser Ableitung ganz derselbe Sinn bleibt, den Naevius und Plautus diesem Worte beigelegt haben. Concipilo ist ein verstärktes concipio, heißt also zusammenreißen.

Das Resultat unserer bisherigen etymologischen Untersuchung ist, daß sich keine Analogieen für die Behauptung finden, in Reciperatio sei die Silbe ci eingeschaltet, und da außerdem für die Verwandlung des parare in perare gar keine Gründe vorhanden sind, so wird nun einleuchtend sein, daß wir mit Recht oben voraussagten, die angegebene Ableitung der Reciperatio, der Reciperatores müsse verworfen werden. Die einzig richtige ist vielmehr die von Recipere, also von dem nämlichen Stamme, wie Reciprocus. Aus Varro [1]), Apulejus [2]) und Nonius Marcellus [3]) erfahren wir nämlich, daß es eine verstärkte Form von capio gab, capero, caperare z. B. vela, frontem. Da sich nun aber das a immer in Compositis von capio in i verwandelt, so haben wir sogleich aus recapero, recaperare, die Form recipero, reciperare, für die sich später recupero, recuperare ausgebildet hat. Eine vollständige Analogie dieser Wortbildung bietet das Wort blatio [4]), plappern, denn

---

1) Varro de ling. lat. VII, 107: caperata fronte.
2) Apulej. Florid. p. 365. Elm.
3) Non. Marc. I, 27. *Caperare* est rugis frontem contrahere et asperare. Plautus Epidico: Quid illud est, quod illi *caperat* frons severitudine? Varro Eumenidibus: Quin mihi caperatam tuam frontem Strobile omittis?
4) Plaut. Amph. II, 1, 79. Curcul. III, 82.

daraus wird blatero [1]), blaterare. Halten wir dem Bisherigen zufolge die Ableitung der Reciperatio, der Reciperatores von recipio für richtig, so werden wir auf etymologischem Wege zu der Annahme kommen, daß die Reciperatio zunächst die Wiedererlangung, die Zurücknahme, und Reciperatores die Zurücknehmenden, sind. Nun wissen wir aber aus obiger Stelle des Aelius Gallus, daß Reciperatio hier nicht in dieser ihrer ersten Bedeutung, wie von Justin [2]) (reciperatio urbium) gebraucht ist, sondern daß sie in einem daraus abgeleiteten Begriff das Verhältniß des Wiedererlangens mehrerer Staaten in rechtlicher Beziehung bezeichnet; die Reciperatores müssen daher, nicht in dem Sinne von Tacitus [3]) (Reciperator urbis) Wiedererlanger selbst, sondern, wenn sie einmal Richter waren, solche gewesen sein, die das Verlorene wieder verschafften, durch die das Verlorene wieder erlangt ward. — Dieses auf dem Wege der Etymologie gefundene Resultat paßt ganz zu dem sofort aufzusuchenden historischen [4]).

---

1) Hor. Sat. II, 7, 35. Gell. I, 15. Apul. IV. Elm. p. 153.
2) Justin. XXX, 1. cf. Liv. VII, 18: Quadragesimo anno, quam urbs Romana condita erat, quinto tricesimo, quam a Gallis *reciperata*. Liv. XXXIV, 58: possessio *recuperata*. Liv. XXXI, 11. XXXVIII, 3. *recuperare* regnum.
3) Tacit. Annal. II, 52.
4) Freilich ist die Benennung recuperatio für das später zu findende historische Resultat etwas zu enge; da sich die Recuperatoren nicht bloß als Richter ausweisen werden, welche über Zurückgabe von Sachen Recht sprachen. Allein darin liegt nichts Auffallendes, weil die Benennung häufig a potiori hergenommen ist. Die allgemeine Bezeichnung Judex wäre für den Begriff der Recuperatores zu unbestimmt gewesen. cf. Varro de ling. latin VI, 61.

II. Historischer Theil der Untersuchung über Recuperatio und Recuperatores.

Uebersicht.

Wer es sich zur Aufgabe gemacht hat, ein historisches, bereits verschwundenes Rechtsinstitut so erschöpfend darzustellen, daß man es ins Leben treten und bestehen, sich fortbilden und wieder vergehen sieht, dem sind dadurch die Richtungen seiner Thätigkeit und als Folge davon auch die Hauptabschnitte seiner Darstellung von selbst gegeben. Denn er muß zunächst zeigen, was dazu gehört hat, um das Institut ins Leben zu rufen. Ist dieses geschehen, so hat er das Wesen des nunmehr als bestehend gedachten Instituts nach allen Seiten hin zu ergründen. Da aber die Historie keinen Stillstand kennt, so darf er sich damit immer noch nicht begnügen; vielmehr muß er außerdem auch noch die Geschichte des Instituts verfolgen, um daraus seine Entwickelung, Fortbildung und verschiedenartige Gestaltung zu erkennen. Jetzt erst vermag er die Gründe aufzufassen, welche dem Institute, das vielleicht lange bestanden, sein Dasein wieder genommen. Ist von einem Volke die Rede, aus dessen Mitte sich das Recht herausgebildet hat, wie das Römische, so muß das Resultat des Ganzen regelmäßig dies sein, daß das Bedürfniß die erste Veranlassung zur Entstehung des Rechtsinstituts, und das vollständige Verschwinden dieses Bedürfnisses der Grund von dessen Ende war. Für die Wahrheit der so eben ausgesprochenen Worte kann unsere Untersuchung zum Beweise

dienen, die, obigen Andeutungen gemäß, in vier Haupttheile zerfallen wird.

A. Der erste darunter wird von den Erfordernissen handeln, welche zur Entstehung einer Recuperatio gehören.

B. Der zweite wird die Recuperatio als bestehend annehmen, und sie nach allen Seiten hin betrachten.

C. Der dritte hat die Entwickelung und Fortbildung der Recuperatoren zum Gegenstand, während

D. Der letzte nachweis't, wie und warum die Recuperatoren aus dem Römischen Rechte verschwinden mußten.

A. Von den Erfordernissen, durch welche die Entstehung einer Recuperatio bedingt ist.

Uebersicht.

Die Einleitung hatte den Zweck, ein Bild von den rechtlichen Verhältnissen der Völker des Alterthums unter einander zu entwerfen. Das Resultat, das wir gefunden haben, bestand darin, daß die einzelnen Staaten wechselseitig keinen Rechtsstand anerkannten, wenn dieser nicht vorerst künstlich durch ein Bündniß herbeigeführt worden war.

Daß also zur Entstehung einer Recuperatio, wodurch, wie wir sahen, von den Römern das Verhältniß mehrerer Staaten bezeichnet wurde, die einen Rechtsstand vertragsmäßig anerkannten, ein Rechtsschutzbündniß nöthig war, bedarf weiter keiner besonderen Erwähnung. Wenn demungeachtet dieser Abschnitt von den Erfordernissen der Recuperatio handeln soll, so kann sich unsre Untersuchung nur darauf beziehen, welcherlei Staaten dazu erfordert

wurden, um ein solches Recuperationsbündniß abschließen zu können. Es werden in dieser Beziehung folgende drei Fragen zu erörtern sein:

1) Ob nur Staaten bestimmter Verfassung im Stande waren, eine Recuperatio zu begründen?
2) Ob freie Staaten dazu gehörten? und
3) Ob es solche sein mußten, die sich wechselseitig Gleichheit der Rechte gestatteten, d. h. isopolitische?

Gerade diese Fragen aufzustellen, veranlaßt mich theils die Ueberzeugung, daß ihre Beantwortung zur erschöpfenden Behandlung der Recuperatio gehört, theils der Umstand, daß in den hier erwähnten Beziehungen Ansichten aufgestellt worden sind, die ich für nicht zu rechtfertigen halte.

1. Müssen die in den Verband einer Recuperatio tretenden Staaten eine besondere Verfassung haben?

Rufen wir uns den im Alterthume herrschenden Rechtszustand vor die Seele, welcher ein künstliches Paralysiren der aus Nichtanerkennung der Rechtssphäre des Fremden fließenden Wirkungen durch Bündnisse nöthig machte, so werden wir die aufgeworfene Frage schon aus allgemeinen Gründen verneinen, und demnach eine Recuperatio als möglich ansehen müssen, gleichviel welche Verfassung die Staaten haben, die sie herbeiführen. Dazu kommt aber noch, daß uns Aelius Gallus ausdrücklich sagt, eine Recuperatio könne sowohl ein republikanisch-verfaßtes Volk als ein Königsstaat mit fremden Staaten abschließen: Reciperatio est, quum inter populum et reges nationesque et civitates

peregrinas lex convenit [1]) cet. Wir würden deshalb ohne Weiteres zur nächsten Frage übergehen können, wenn nicht Collmann [2]) gerade an dem Theile der Definition des Aelius Gallus, der uns gedachte Ausbeute machen läßt, großen Anstand nähme. Er findet darin eine unnütze Tautologie, die er zu entschuldigen sucht, indem er sich zu zeigen bemüht, wie der Verfasser dazu kommen konnte. Diese Collmann'sche Erklärung der angeblich tautologischen Worte ist übrigens so gezwungen, daß das Streben unverkennbar ist, auf irgend eine Weise die Schwierigkeit zu beseitigen; und dies muß immer die Wahrheit einer Untersuchung verdächtigen. Der rechte Interpret trägt nicht seine Idee ganz sichtlich in die Stelle hinein, sondern macht die darin liegende zu der seinigen. — Collmann [3]) und Huschke [4]) verstehen unter dem Worte populus den Romanus populus [5]). Dadurch sind sie aber genöthigt, die erstere Hälfte der Definition, welche ich nochmals in unsern Text aufgenommen habe, so zu theilen, daß dem populus (Romanus) alle übrigen Worte gegenüberstehen, und dann läßt sich allerdings der dem Aelius Gallus gemachte Vorwurf der Tautologie auf eine natürliche Art deshalb schwerlich beseitigen, weil in den Worten peregrinae civitates schon der Begriff der vorhergehenden reges nationesque enthalten ist. Collmann meint, Aelius Gallus sei zu dieser Wortmasse da-

---

1) cf. Liv. I, 24. tempus et locus convenit. Liv. XXX, 43: pax convenit.
2) Collmann l. c. p. 18 — 20.
3) Collmann l. c. p. 18. not. 3.
4) Huschke l. c. p. 211.
5) Huschke l. c. will sogar geradezu Romanus an populus anfügen.

durch gekommen, daß er beim Definiren der durch Volksverbindungen entstandenen Recuperatio auf die zuerst verbündeten Staaten Rücksicht genommen, und dies seien die der Lateiner gewesen, deren Herrschaft nicht Königen zugestanden habe. Diese Lateiner, früher hostes genannt, hätten nach dem Bündnisse mit Rom den Namen municipes oder peregrini erhalten; jenen, wenn man das Verhältniß des Bündnisses hätte andeuten, diesen, wenn man davon hätte absehen und bezeichnen wollen, daß sie keine geborenen Römer seien. Daher wären denn mit dem Namen peregrini auch nichtverbündete Staaten bezeichnet worden, und zwar diejenigen, bei welchen dem Volke selbst die Herrschaft zugestanden habe. Später hätte man von der Distinction der Benennung municipes und peregrini abgesehen, und mit dem letzteren Worte im gewöhnlichen Leben überhaupt verbündete Staaten benannt. Weil sich aber die ganze Redeweise nur auf Latium oder auf Staaten Italiens bezogen, so hätte sich allmälig der Sprachgebrauch hinsichtlich der civitates peregrinae dahin festgestellt, daß man sich dabei alle nicht italischen Staaten, oder wenigstens die, welchen nicht die Herrschaft über sich zugestanden, ausgeschlossen denken müsse. Als nun auch außeritalische, und von Königen regierte Staaten mit Rom in Bündniß getreten seien, so hätte Aelius Gallus in seiner Definition von Recuperatio außer peregrinae civitates noch den Zusatz reges nationesque machen müssen, wenn er nicht die ganze ältere Begriffsbestimmung hätte umwerfen wollen, und dieses habe ihm die den Römern eigenthümliche Liebe zum Hergebrachten verboten: sonst würde er kürzer inter populos et externas civitates gesagt haben.

Um das Gezwungene dieser Erklärung nachzuweisen,

braucht nur auf das Resultat aufmerksam gemacht zu werden, daß, nach Collmann, peregrinae civitates nur die Italischen, republicanisch verfaßten Staaten bezeichnen sollen. Es ist dies eine in jeder Beziehung unerweisliche Hypothese. Auf viel einfachere und natürlichere Weise läßt sich die Stelle des Aelius erklären, so daß der Vorwurf der Tautologie gerade umgekehrt in ein Lob der Genauigkeit des Ausdrucks verwandelt werden muß, nur darf man nicht darauf beharren, daß unter populus schlechterdings der Romanus populus zu verstehen sei, was noch keinesweges daraus folgt, daß populus öfters *κατ' ἐξοχήν* der Romanus populus ist. — Es liegt uns in den oben angeführten Worten der Definition von Recuperatio ein dreifach gegliederter Satz vor, der durch die Copula *et* in seinen Theilen verbunden und durch die vorangehende Präposition inter regiert ist. Nun redet aber unsre Stelle davon, daß zwischen verschiedenen Staaten Rechtsbestimmungen getroffen worden seien; es fragt sich also, da zu einem Bündnisse doch nur zwei paciscirende Theile gehören, welche von den in unsrer Stelle enthaltenen Satzgliedern auf der einen, und welche auf der andern Seite gedacht werden müssen. Wer mit Huschke und Collmann unter populus den Romanus verstehet, ist gezwungen, die reges nationesque et civitates peregrinas diesem populus Romanus entgegenzustellen, und daraus geht denn eine Tautologie von selbst hervor. Dabei wird aber nicht einmal erwiesen, daß hier unter populus der Romanus zu verstehen sei, sondern als unbezweifelt [1]) vorausgesetzt. Ich bezweifele es aber allerdings und

---

1) Collmann lc. verb. in quibus vox *populus sine dubio* significat populum Romanum.

behaupte vielmehr, daß uns Aelius Gallus hier eine ganz allgemeine Definition von Recuperatio geliefert. hat, daß dadurch überhaupt jedes, nicht bloß ein von den Römern veranlaßtes Staatenverhältniß bezeichnet werden soll, welches, zur Ausgleichung rechtlicher Dissidien herbeigeführt, die von ihm angegebenen Merkmale hat. Ist dies aber der Fall, so steht hier populus in der Bedeutung von quicunque populus [1]), unter dem freilich der Romanus auch mitbegriffen ist, nur nicht ausschließlich. — Daß Aelius Gallus mit dem Worte Recuperatio bloß und allein ein auf Entscheidung rechtlicher Streitigkeiten der Römer mit anderen Völkern bezügliches Bundes-Schutzverhältniß habe bezeichnen wollen, ist deshalb in keiner Weise anzunehmen, weil durch Recuperatio, der etymologischen Bedeutung nach, durchaus nichts den Römern Originelles angedeutet wird. Das Wort kommt, wie gezeigt wurde, von recipere, bezeichnet also das Verhältniß des Wieder-Erlangens und Empfangens, welches bei jedem andern Volke gerade so gut vorkommen kann, wie beim Römischen. Warum sollte also diese Benennung, welche bei allen verbündeten Völkern vorkommenden Verhältnissen entsprach, ausschließlich dem Römischen Volke vindicirt sein? Es verhält sich mit der Definition von Recuperatio gerade so, wie mit einer andern des Aelius Gallus, nämlich von Postliminium [2]); auch diese ist ganz allgemein und auf alle Nationen anwendbar, wo die Römischen Grundsätze des Postliminium gelten. —

---

1) cf. L. 7. D. de capt. et postl. (49. 15.) Cic. in Verr. II, 13: Quod privatus a populo petit, aut populus a privato: senatus ex aliqua civitate, qui judicet, datur, cum alternae civitates rejectae sunt

2) Festus s. voc. postliminium.

Nach dem Bisherigen dürfen wir wohl annehmen, daß in unserer Stelle eine allgemeine Begriffsbestimmung von Recuperatio zu finden ist. Ist dies aber wirklich, so sind wir nicht genöthigt, die Worte: et reges nationesque et civitates peregrinas dem populus gegenüber zu stellen. Vielmehr sind die Worte inter populum et reges nationesque zu verbinden, und diesen die peregrinae civitates entgegenzusetzen. Geschieht dies, so können wir Aelius Gallus wegen seiner genauen Angabe nur loben. Denn da zu seiner Zeit — er war ein Zeitgenosse Cicero's [1]) — das Römische Volk in republicanischer Staats-Verfassung lebte, und dieses vorzugsweise durch populus bezeichnet wurde, so war es höchst natürlich, daß sich mit diesem Worte der Begriff eines republicanisch verfaßten Volkes verband [2]). Da dieses aber keineswegs zum Vorhandensein einer Recuperatio nöthig war, so setzte er mit vollem Rechte noch hinzu: et reges nationesque, so daß hiernach die Recuperatio sowohl dann ins Leben treten kann, wann ein republicanisches Volk (inter populum), als auch, wann Könige mit ihren Nationen (et reges nationesque) ein Rechtsbündniß mit fremden Staaten (et peregrinas civitates) eingegangen haben.

---

1) Heimbach de C. Aelii Galli Icti de verborum, quae ad jus civile pertinent significatione fragm. Lips. 1823. p. 2.

2) cf. Cic. pro Balbo. c. 5: O nationes, urbes, populi, reges,... testes cet. Wollen wir nicht die crasseste Tautologie annehmen, so kann das Wort: populi nur in dem Sinne gebraucht sein, in dem Sallust. Jug. 31. populi liberi braucht, (reges et populos liberos paucis nobilibus vectigal pendere) nämlich republicanisch verfaßte Völker. cf. Cic. pro Balbo. c. 6: Pompeji praestabilem esse scientiam in foederibus, pactionibus, conditionibus populorum, regum, exterarum nationum. L. 19. §. 3. D. de capt. et postl. (49. 15.) Sed et si in civitatem sociam .. aut ad regem socium venerit cet.

Versetzen wir uns in die Zeit des Aelius Gallus, so finden wir jedes Wort unsrer Definition vollständig gerechtfertigt. Rom war bereits mit vielen Königen verbündet[1]); die Ptolemäer[2]), Eumenes[3]), Philipp[4]), Antiochus[5]), Juba[6]), Ariarathes[7]), Prusias[8]), Gentius[9]), Cotys[10]), Perseus[11]), Masinissa[12]), Jugurtha[13]), Hiempsal[14]), Syphax[15]), Adherbal[16]) und noch viele andere[17]) waren ihnen bekannt; der Titel Rex stand in so hohen Ehren, daß Könige sich darum bewarben[18]), daß der Römische Senat Einzelnen als Auszeichnung denselben förmlich decretirte[19]).

---

1) Aequo foedere ist unter allen Königen zuerst Ptolemäus Philadelphus mit Rom verbunden. Die Veranlassung dazu war der Römische Sieg über Pyrrhus (479.). Dio Cass. fragm. Ursini CXLVII. Ueber das ungleiche Bündniß Hieros (490.) vergl. Polyb. I, 16. Er muß als Tribut 100 Talente zahlen.
2) Cic. pro Sext. c. 26. Polyb. exc. leg. LXXII. LXXVIII.
3) Polyb. exc. leg. LIX. LXXIX. Liv. XXXIX, 46.
4) Polyb. exc. leg. XLIV. Liv. XXXIX, 26.
5) Cic. pro Sext. 27. Polyb. exc. leg. XCII. Dio Cass. XXXVIII, 40.
6) Hor. Od. I, 22, 15.
7) Liv. XLII, 29. Polyb. exc. leg. LIX.
8) Polyb. exc. leg. XCVII. Liv. XLII, 29.
9) Polyb. exc. leg. LXXVI. LXXVII. Liv. XLII, 29.
10) Polyb. exc. leg. XCVI. Liv. XLII, 29.
11) Polyb. exc. leg. LXXVI. LXXVII. Dio Cass. XXXVIII, 40.
12) Sall. Jug. 5. Liv. XXXIV, 61, 62.
13) Sall. Jug. 5.
14) Sall. Jug. 9.
15) Sall. Jug. 5.
16) Sall. Jug. 9.
17) z. B. Attalus Cic. pro Sext. 27. Tigranes, Cic. ib. Mithridates Cic. ib. Dio Cass. XXXVIII, 40. Pharnaces Polyb. exc. leg. LIX. Micipsa Sall. Jug. 5. Pyrrhus Liv. ep. libr. XXXV. Seleucus Val. Max. V. 7. II.
18) z. B. Masinissa Liv. XXXI, 11. cf. Cic. pro Sextio. 26.
19) Cic. pro Dejot. 3. de harusp. resp. 13. Epist. 17. lib. V. ad

Wie kann es unter solchen Verhältnissen auffallen, daß Aelius Gallus der Reges ausdrücklich gedenkt? Thut er ja doch dasselbe in seiner Definition von Postliminium [1]) mit den Worten: cum populis liberis, et confoederatis *et cum regibus cet.*; ruft ja doch auch Cicero [2]) aus: o nationes, urbes, populi, *reges* cet.; stellt ja doch auch Sallust [3]) die reges neben die populi liberi. Aber auch der Zusatz nationesque zu reges erscheint nicht als überflüssig; denn es gab Königsstaaten, in welchen der König ohne die Nation keineswegs Rechtsbündnisse abschließen konnte. Hierher gehören Macedonien [4]), Syracus [5]), Sparta [6]), was uns aber noch wichtiger ist, Rom selbst unter den Königen. Denn Tarquinius Superbus wird es zum großen Vorwurf gemacht, daß er ohne Zuthun und Geheiß des Volks Verbindungen eingegangen sei und sie auch eben so wieder gelöst habe. Bellum, sagt Livius [7]) tadelnd, pacem, foedera, societates per

---

Att. Sall. Jug. 65. Caes. de bell. gall. I, 35. II, 43. (Ariovistus.) cf. Dio Cass. XXXVIII, 44.

1) Festus s. voc. Postliminium.

2) Cic. pro Balbo. 5.

3) Sall. Jug. 31. reges et populos liberos paucis nobilibus vectigal pendere, cf. Sall. Jug. 14: nationesne an reges, qui omnes familiae nostrae ob vestram amicitiam infesti sunt. L. 19. pr. D. de capt. et postl. (49. 15.): inter nos ac liberos populos regesque. Liv. XXXIV, 57: Esse autem tria genera foederum, quibus inter se paciscerentur amicitias civitates regesque.

4) In Macedonien durfte der König ohne das Volk nicht einmal Gerichtsbarkeit üben, geschweige Recuperationes eingehen. Curtius. VI, 8, 25. VI, 9, 34. Polyb. V, 27.

5) Diodor. XIV, 45. Liv. XXIV, 22. 28. Tittmann, Athen. Staatsverfassungen, S. 502—508.

6) Dion. II, p. 87.

7) Liv. I, 49. IX, 10. Polyb. VI, 12. (Ed. Casaub. p. 643. i. f.) Dion. II, p. 86.

se ipse, cum quibus voluit, *injussu populi* ac senatus, fecit diremitque. — Hiernach kann es also nicht anders, als höchst natürlich und gerechtfertigt erscheinen, daß Aelius Gallus neben den, Bündnisse schließenden Königen auch ihrer Nationen gedenkt. Von Tautologie ist demnach bei der Definition der Recuperatio in keiner Weise die Rede, vielmehr enthält sie die Beantwortung der oben aufgeworfenen Frage dahin, daß es bei einer *Recuperatio* keineswegs auf innere Verfassung der sie herbeiführenden Staaten ankommt.

2. Müssen die Recuperations-Staaten freie Staaten sein?

Bei Beantwortung dieser Frage ist zu unterscheiden, ob von den, eine Recuperatio selbst herbeiführenden Staaten, oder von den, in einer Recuperatio lebenden, die Rede ist. In jenem Falle kann es keinem Zweifel unterliegen, daß nur freie Staaten eine Recuperatio abschließen können. Wäre dies nicht der Fall, so hätte Aelius Gallus nicht die Worte: lex convenit gebrauchen können. Ein Staat, der seine freie Existenz verliert, hat zu gehorchen, aber keine Conventionen mit dem Ueberwinder einzugehen. Dieser schickt seine Beamten in den zur Provinz gewordenen, unterjochten Staat, und es bedarf also hier der Verträge über Ausgleichung der Rechtsstreitigkeiten nicht. Nam cum bello dicerentur victis leges, quo in genere victum habere, quo mulctari eum vellet, victoris est arbitrium [1]). — Die Möglichkeit der einzugehenden Recuperatio wird übrigens nur dann einem besiegten Volke benommen, wenn dieses

---

1) Liv. XXXIV, 57.

ganz und gar aufhört, politisch ein Volk zu sein. Werden ihm bloß, wenn auch drückende, Auflagen [1]) gemacht, darf es aber nach seinen bisherigen Gesetzen, in seiner bisherigen Verfassung fortleben [2]), so schwindet durch seine Besiegung noch nicht die Möglichkeit einer Recuperatio; denn das überwundene Volk hört dadurch, daß es die Superiorität des Römischen entweder ausdrücklich [3]), oder wenigstens durch Annahme der ihm gemachten härteren Bedingungen stillschweigend [4]) anerkennt, noch keineswegs auf, frei zu sein [5]). Als Belege im Einzelnen können sowohl die La-

---

1) Zu diesen Auflagen konnte auch unter anderen die gehören, mit einem Volke die bisherige Verbindung aufzugeben, oder eine solche einzugehen. Als Beleg für ersteres dient das Bündniß zwischen Eumenes und Ariarathes auf der einen, und Pharnaces und Mithridates auf der andern Seite, in dem ausgemacht wurde, Pharnaces müsse seine Verbindung mit den Galliern aufgeben. Polyb. exc. leg. LIX. Ein Beispiel für letzteres gibt Livius XXX, 37, wenn er berichtet, Scipio habe den Carthagern die Auflage gemacht, mit Masinissa ein Bündniß abzuschließen.

2) Liv. XXX, 37. Ut liberi legibus suis viverent, beginnt das von Scipio den Carthagern zugestandene Bündniß. Polyb. excerpt. leg. IX. Alle Griechen Europa's und Asiens werden von den Römern für frei erklärt und dürfen *χρῆσθαι νόμοις ἰδίοις*.

3) Die dafür gebrauchten Ausdrücke sind: majestatem populi Romani comiter conservare. Sie fanden sich nicht unhäufig in Bündnissen, nachdem einmal Rom's Macht bedeutend im Steigen war, z. B. in dem Bündnisse der Aetoler. Liv. XXXVIII, 11. Polyb. XXII, 15. Ueber den Sinn dieser Worte vergl. Cic. pro Balb. c. 16. (Id habet hanc vim, ut ille sit in foedere inferior.) L. 7. §. 1. D. de capt. et postl. (49. 15.)

4) Hierher gehören von den vielen foedera iniqua, (civitas foedere iniquo alligata Liv. XXXV, 46.) alle, welche nicht die Anerkennung Römischer majestas ausdrücklich enthielten. Z. B. Das Bündniß mit Hiero von Syracus. Polyb. I, 16.

5) L. 7. §. 1. D. *de capt. et postlim.* (49. 15.) (Procul. lib. 8. Ep.) Liber autem populus est is, qui nullius alterius populi potestati

teiner [1]) und Etrusker [2]), als Antiochus [3]) dienen. – Sollte ein Volk seine Freiheit verlieren, so mußte es seine Waffen ablegen, Geißel stellen, wie Livius sagt [4]), omnia divina atque humana übergeben, und Besatzungen in die Städte aufnehmen. Eine solche Erniedrigung gegen besiegte Völker übten indessen die Römer in früher Zeit selten [5]).

Entsteht die Frage, ob die in einer bestehenden Recuperatio lebenden Völker alle frei sein müssen, so ist diese zu verneinen. Vielmehr war es Sitte des Alterthums, die unterjochten Völker mit in das Rechtsschutzverhältniß aufzunehmen, und ihre Verletzung gerade so zu behandeln, als wären sie den Gliedern der siegenden Nation selbst zugefügt. Den Beweis dafür liefern eines Theils die von Polybius berichteten Bündnisse der Römer und Carthager [6]), andern Theils die von Dionysius [7]) erzählte Veranlassung der Römischen Streitigkeiten mit Neapel. — Je mehr die Macht der Römer anwuchs, desto kräftiger mußte auch der

---

est subjectus, sive is foederatus est . . sive foedere comprehensum est, ut is populus alterius populi majestatem comiter conservaret etc.

1) Dion. III, p. 191.
2) Dion. III, p. 195. IV, p. 231.
3) Liv. XXXVIII, 38.
4) Liv. XXVIII, 34: Mos vetustus erat Romanis, cum quo nec foedere, nec aequis legibus jungeretur amicitia, non prius imperio in eum tanquam pacatum uti, quam omnia divina humanaque dedisset, obsides accepti, arma ademta, praesidia urbibus imposita forent.
5) Populus Romanus caritate, quam metu adjungere sibi maluit. Liv. XXXIX, 25.
6) Polyb. III, 22. 24.
7) Dion. excerpt. leg. init. p. 738.

Schutz werden, den sie ihren unterjochten Staaten nach Außen hin boten. Daher finden wir denn gar nicht selten Beispiele, daß sich freie Völker, wenn sie von anderen bedrängt wurden, Rom ergaben, um nur eines wirksamen Schutzes theilhaftig zu sein. In dieser Beziehung interessant ist der Bericht, den uns Livius [1]) von den Campanern erstattet. Die Campaner, durch die Samniter aufs heftigste bedrängt, suchen Hülfe bei den Römern; können sie aber nicht erlangen, weil die Samniter Roms Bundesgenossen sind [2]). Ihre Noth steigt immer mehr; da ergeben sie sich an Rom als dedititii. Von jetzt an sind sie Rom's Schützlinge. Als demungeachtet erneute Angriffe von Seiten der Samniter vorfallen, fordern Fetialen Recht; da es verweigert wird, erklären sie den Krieg [3]). — Ganz auf dieselbe Weise begeben sich auch, abermals von den Samnitern verfolgt, die Lucaner in die fides Romanorum [4]).

3. Müssen die Recuperations-Staaten isopolitische sein?

Diese Frage würde als eine besondere nicht gestellt worden sein, behauptete nicht Collmann [5]), eine Recupe-

---

1) Liv. VII, 30. 31.
2) Liv. VII, 19.
3) Liv. VII, 32.
4) Liv. X, 11, 12. Ueber den Ausdruck in fidem accipere, se dare in fidem vergl. Polyb. excerpt. leg. XIII: *αὐτοὺς διδόναι εἰς τὴν Ῥωμαίων πίστιν.*
5) Collmann l. c. p. 21. verb. Itaque ex hac quoque dicendi ratione certo intelligitur, recuperationis condicionem ex aequo foedere ortam esse et municipiorum conjunctionem significasse, quam ob causam fortasse non ab omni parte falso Graecorum isopolitiam latine traderes recuperationem. cf. Collmann p. 27.

ratio setze eine so enge Verbindung zweier Völker voraus, daß man sie nicht mit Unrecht durch das jenem Begriffe entsprechende Wort der Griechen, Isopolitie [1]) bezeichnen könne. Da diese Ansicht aber in der That weder in allgemeinen Gründen, noch in speciellen Zeugnissen der Alten Unterstützung findet, so ist es die Pflicht dessen, der die Natur und das Wesen der Recuperatio ergründen will, die Unhaltbarkeit jener Behauptung nachzuweisen. Am zweckdienlichsten geht man dabei von dem Grunde aus, welcher die Recuperatoria judicia hervorgerufen. — Wie uns aus der Einleitung klar geworden ist, war das dringendste Bedürfniß, der grenzenlosesten Verwirrung, Rechtsunsicherheit und Befehdung der Angehörigen verschiedener Länder vorzubeugen, der Grund, welcher den Recuperationes das Dasein gegeben. Dieses Bedürfniß mußte ja aber natürlich gleich dringend hervortreten, die Völker mochten Isopoliten sein oder nicht. Die Isopolitie involvirte die Theilnahme an allen göttlichen und menschlichen Dingen [2]), nur daß

---

1) Daß die Römer das Rechtsverhältniß der Isopolitie kannten, erfahren wir aus Dion. VIII, p. 538. Von dem nach der Herrschaft strebenden Cassius heißt es: *τῆς ἰσοπολιτείας μεταδούς*, nämlich an die Lateiner. Als Cassius vor Gericht gestellt ist, wird vorwurfsweise erwähnt: *ὅτι Λατίνοις μὲν πρῶτον, οἷς ἀπέχρη πολιτείας κοινῆς ἀξιωθῆναι, μέγα εὐτύχημα ἡγουμένοις εἰ καὶ ταύτης τύχοιεν, οὐ μονον, ἣν ἤτουν ἰσοπολιτείαν, ὕπατος ὢν, ἐχαρίσατο* cet. Dion. VIII, p. 544. cf. Dion. VI, p. 390, verb. *ἐὰν ψηφίσησθε αὐταῖς* (sc. *ταῖς τῶν Λατίνων τριάκοντα πόλεσι*) *ἰσοπολιτείαν μόνον, ἧς ἀιεὶ διατελοῦσι δεόμεναι.* cf. Dion. VI, p. 341. Niebuhr, Röm. Gesch. II, p. 56—58. Wachsmuth, Hellen. Alterthumskunde. I, 1, 123, 124. Böckh, Staatshaushaltung der Athener. II, p. 77—79. Walter, Röm. Rechtsgeschichte. Erste Abtheil. S. 59.

2) Niebuhr. l. c. p. 58.

sie kein Recht gab in Volksversammlungen mitzustimmen, und auch dieses konnte erlangt werden, wenn man sich übersiedelte [1]). — Die Isopolitie setzte also Bande so inniger Freundschaft voraus, daß die beiden Völker, welche diese enge Verbindung einzugehen Willens waren, im Grunde entschlossen sein mußten, Eine Nation zu werden. Bei sehr vielen Völkern kann natürlich ein so inniges Verhältniß nicht eingetreten sein, und doch verlangte das Bedürfniß des Alterthums, ein Rechtsschutzverhältniß mit einem jeden Volke zu begründen, mit dem der Verkehr nicht ganz unbedeutend war. Warum läßt es sich nicht denken, daß zwei Völker, auch ohne die so innige Verbindung einer Isopolitie, sich wechselseitig einen Stand des Friedens und des Rechtes gönnen? Warum muß mit dem Anspruche auf Schutz und Sicherheit auch immer die Theilnahme an Festen und Opfern, warum Freiheit von Abgaben, wo sie der Bürger des verbündeten Staates genoß, warum der Anspruch auf Epigamie, warum das Recht auf Grundbesitz gleichzeitig ertheilt sein?

Schon aus allgemeinen Gründen müssen wir uns also gegen die Ansicht Collmann's erklären. Aber auch die Quellen führen zu einem ihr entgegengesetzten Resultate. Die Römer unterscheiden nämlich, je nach der Innigkeit ihrer Verbindung, der Verhältnisse zu fremden Völkern mehrere [2]).

---

1) Niebuhr. l. c. p. 61.

2) cf. L. 5. §. 2. D. de capt. et postl. (49. 15.). Uebrigens denken wir natürlich bloß an völkerrechtliche Verbindungen. Kam ein Volk durch Dedition in Römische Botmäßigkeit, so sprechen die Quellen zwar auch von einem foedus, (Liv. XXXIV, 57.) aber sehr uneigentlich, weil das besiegte Volk aufhörte, ein selbstständiges zu sein. Caes. de bell. gall. I, 27. II, 32. cf. Liv. IV, 30. IX, 20.

Während das innigste Band darunter das der Isopolitie [1]) war, erschien als die laxeste Form der Verbindung der bloße Friedens- und Freundschaftsvertrag [2]), in beider Mitte lagen übrigens noch Nuancen des annahenden Verhältnisses, wie öffentliches Gastrecht [3]), Schutz- und Trutzbündniß [4]). Während Collmann unter diesen Formen der Verbindungen die engste, die der Isopolitie zur Recuperatio erfordert, reichte ohne Zweifel gerade im Gegentheile die weiteste, der bloße Friedens- und Freundschaftsvertrag schon hin, der Recuperatio das Dasein zu geben. Denn das Charakteristische des durch diesen Vertrag entstandenen Verhältnisses war gerade dies, daß den Römern im fremden Lande und den Fremden in Rom rechtliche Sicherheit und rechtlicher Staatsschutz öffentlich zugesagt war. Dies geht eines Theils schon aus dem Anfange dieser Verträge hervor [5]), die meist mit den Worten: amicitia esto began-

---

1) Außer den Lateinern waren auch noch die Herniker Isopoliten der Römer, ja diese werden sogar *πολῖται* genannt. Dion. VIII, p. 537. 544. Zonaras. VIII, 19 zufolge, bestand auch zwischen Rom und Athen Isopolitie.
2) Liv. XXXIV, 57.
3) Hospitium publicum. Z. B. zwischen Rom und Aeduern. Caes. de bell. gall I, 31. Liv. V, 50. verb. cum Caeritibus hospitium publice fieret. cf. Cic. in Verr. IV, 65. Liv. V, 28. XXXVII, 54. XLV, 22.
4) Hiermit war Gleichheit der Freunde und Feinde verbunden. Liv. XXXVII, 1. verb. eosdemque amicos atque inimicos haberent. Lib. ib. 49: habiturine eosdem, quos populus Romanus, socios et hostes essent? (sc. Aetoli.) Die Benennung für die Schutz- und Trutz-Genossen war socii, (*σύμμαχοι*) während die in erster Form Verbündeten amici (*φίλοι*) hießen. cf. L. 19. §. 3. D. de capt. et. postl. (49. 15.)
5) Amicitia esto. Liv. XXXVIII, 38. *φιλίαν εἶναι*. Polyb. I, 62. III, 22. 24.

nen; andern Theils sagt es uns aber auch Paulus [1]) lib. 16. ad Sab. ausdrücklich: Sed et si in civitatem sociam *amicamve*, aut ad regem socium vel *amicum* venerit, statim postliminio rediisse videtur: *quia ibi primum nomine publico tutus esse incipiat.* Daß diese Sicherheit im fremden Lande sich nicht bloß auf Leib und Leben bezog, sondern auch die ganz allgemeine Verbindlichkeit, vor Gericht zu Recht zu stehen, und die ganz allgemeine Befugniß, vor Gericht Recht zu fordern, in ihrem Gefolge hatte, kann an und für sich schon keinem Zweifel unterliegen, sobald man sich irgend einen bürgerlichen Verkehr unter den befreundeten Völkern, als bestanden habend, denkt. Wir sind übrigens nicht einmal genöthigt, uns mit dieser allgemeinen Reflexion zu begnügen; vielmehr liefert uns Livius [2]) den sprechendsten Beweis, den man verlangen kann, indem er dem Arco, der die Achäer bewegen will, mit dem Macedonier Perseus ein Rechtsschutzverhältniß einzugehen, die folgenden Worte in den Mund legt: Ne id, quod non agitur, Callicrates, simulaverimus, *nemo novae societatis aut novi foederis*, quo nos temere inligemus, *conscribendi est auctor*; *sed commercium tantum juris praebendi repetendique sit*, ne interdictione finium nostrorum et nos quoque regno arceamus, ne servis nostris aliquo fugere liceat. Quid hoc adversus Romana foedera est? Der Zusammenhang dieser Stelle, welcher zu deren Verständniß gehört, ist folgender: Die Achäer waren in ihrem Hasse gegen die Macedonier so weit gegangen, daß sie jeden Verkehr durch Untersagung der Grenzüberschreitung abschnitten. Als mehrere Achäische

---

1) L. 19. §. 3. D. de capt. et postlim. (49. 15.).
2) Liv. XLI, 24.

Sclaven auf Macedonisches Gebiet geflüchtet waren, schickte sie Perseus freiwillig zurück, mit der Aufforderung, dafür Sorge zu tragen, daß ein Gleiches später nicht mehr vorkommen könne. Ein Theil der Achäer glaubt durch Eingehung einer Verbindung mit Perseus die bereits mit Rom bestehende zu verletzen, und ist deshalb gegen eine solche, darunter namentlich Callicrates. Arco stellt sich ihm gegenüber, um zu zeigen, daß durch die Art der Verbindung, die er einzugehen vorschlüge, die Rechte der verbündeten Römer keineswegs verletzt würden. Zu diesem Zwecke bringt er unter anderen obige Worte vor, worin er behauptet, keine neue societas, kein neues foedus im Auge zu haben, sondern nur das commercium juris praebendi repetendique, damit die Stockung des rechtlichen Verkehrs mit ihren nachtheiligen Folgen wieder aufhöre. — Wenn die von Arco vorgeschlagene Verbindung mit Perseus keine societas, und kein foedus war, so kann sie nichts anders gewesen sein, als die vageste Form der Vereinigung — ein Friedens- und Freundschaftsvertrag [1]), und diesen charakterisirt Livius gerade durch die Merkmale, welche zu einer zwischen zwei Völkern bestehenden Recuperatio erforderlich sind [2]). — Fänden sich diese Merkmale nicht, sobald ein Freundschaftsvertrag abgeschlossen, was hätte wohl die Rhodier bewegen können, über hundert und vierzig Jahre Roms Freundschaft zu suchen, vor einem engeren Bündnisse sich aber sorgfältig zu hüten [3])? Würden sie nicht mit Bestimmtheit den Abschluß eines foedus sociale begehrt haben, wenn erst mit

---

1) cf Liv. XXXIV, 57.
2) Vergl. Festus s. voc. Reciperatio.
3) Liv. XLV, 25. verb.: nam ita per tot annos in amicitia fuerant, ut sociali foedere se cum Romanis non illigarent.

einem solchen vollständige Rechtsverfolgung gestattet gewesen wäre? Aber selbst, wenn erst ein foedus sociale eine Recuperatio hervorgerufen hätte, so ist dieses doch immer noch eine viel weniger enge Form des Anschlusses zweier Völker, wie die Isopolitie. — Um indessen auch keinen Gedanken an Zweifel übrig zu lassen, daß jede, selbst die weiteste Art der Verbindung eine Recuperatio nach sich zog, sollen einige der uns aufbewahrten Friedens- und Freundschaftsverträge näher betrachtet werden. Ehe dieses geschieht, ist die Bemerkung vorauszuschicken, daß derartige Verträge von den Römern entweder mit Völkern eingegangen wurden, mit denen sie bisher noch in keiner näheren Verbindung gestanden, dann war das Bedürfniß des Handels und Verkehrs der Grund des Freundschaftsbündnisses, oder mit solchen Nationen, die sich durch den Krieg als die schwächeren dargestellt hatten. Im letzteren Falle sollte der Friedensstand normirt werden, und dazu gehörte vor Allem wechselseitiger Rechtsschutz, friedliche Ausgleichung der Streitigkeiten vor Gericht. Wenn sich noch andere, für den überwundenen Theil meist höchst drückende Bestimmungen in diesen Verträgen fanden [1]), so war dies die Folge Römischer Uebermacht, indessen interessirt uns gerade hier diese Seite zunächst nicht. —

Beispiele der ersten Art eines Freundschaftsbündnisses, also eingegangen mit einem Volke, das bis dahin den Römern fremd war, liefern die frühsten Verträge Roms mit Carthago. Der erste davon [2]) ist im Jahre der Vertrei-

---

1) Foedera iniqua. Liv. XXXV, 46. XXXVIII, 11. Polyb. I, 16. XXII, 15. cf. Cic. pro Balb. 16. L. 7. §. 1. D. de capt. et postlim. (49. 15.).
2) Polyb. III, 22.

bung der Könige (245 p. u. c.), zu einer Zeit abgeschlossen, wo, den Zeugnissen des Diodor [1]) und Thucydides [2]) zufolge, das Meer durch die Räubereien der mit den Siculern in Conflict gerathenen Etrusker, und der mit den Massilienfern im Streite lebenden Carthager höchst unsicher war [3]). Es läßt sich also schon an und für sich erwarten, daß das Bündniß vor Allem den Zweck hatte, einen rechtlichen Zustand herbeizuführen, um dadurch den Räubereien und Rechtsverletzungen jeder Art Einhalt zu thun. Denn wie ließe sich sonst das Bestehen eines Handelsverkehrs denken, der doch durch das Bündniß befördert werden sollte? wie ließen sich sonst die Anfangsworte jenes Vertrags erklären: — *ἐπὶ τοῖς δὲ φιλίαν εἶναι Ῥωμαίοις καὶ τοῖς Ῥωμαίων συμμάχοις καὶ Καρχηδονίοις καὶ τοῖς Καρχηδονίων συμμάχοις?*

Ausdrückliche Bestimmungen über die Mittel, rechtliche Dissidien auszugleichen, sind in dem von Polybius berichteten ersten Vertrage der Römer mit Carthago zwar nicht enthalten; daß aber dennoch solche wirklich getroffen worden sein mußten, sieht man, außer den angeführten Gründen, auch noch daraus, daß, so oft ein Römer in Lybien und Sardinien unter Mitwirkung eines *κήρυξ* oder *γραμματεύς* einen Verkauf abgeschlossen hatte, sogar der Staat für Erfüllung des Vertrages haftete [4]), eben so daraus, daß in dem Carthaginiensischen Sicilien die Römer den Carthagern ganz gleich gehalten werden sollten [5]).

---

1) Diod XI, 88.
2) Thuc. I, 13. Paus. X, 8.
3) Heyne opusc. acad. III, p. 45.
4) Polyb. l. c. *δημοσίᾳ πίστει ὀφειλεσθώτω ἀποδιδομένῳ.*
5) Polyb. ib. *ἐὰν Ῥαμαίων τις εἰς Σικελίαν παραγίγνεται, ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσιν, ἴσα ἔστω τὰ Ῥωμαίων πάντα.*

Für unsere Untersuchung noch ergiebiger, wie dieses erste Bündniß Roms mit Carthago, ist das zweite [1]), das im Jahre d. St. 408 abgeschlossen wurde [2]), nachdem zwar die Ruhe Roms im Inneren und nach Außen hergestellt, aber die größte Zerrüttung vorhergegangen war. Vom Jahre 406 sagt Livius [3]): Annus multis variisque motibus fuit insignis. Galli ex Albanis montibus, quia hiemis vim pati nequiverant, per campos maritimaque loca vagi populabantur. Mare infestum classibus Graecorum erat, oraque littoris Antiatis Laurensque tractus et Tiberis ostia: ut praedones maritimi cum terrestribus congressi, ancipiti proelio decertarint cet. Daß nach einer solchen Zeit das Bedürfniß, nach allen Seiten hin einen möglichst sicheren Rechtszustand begründet zu sehen, von den Römern tief gefühlt wurde, versteht sich von selbst; wie aber auch namentlich den Carthagern gegenüber sich dieses Bedürfniß geltend machen mußte, geht daraus hervor, daß, einer sehr bestimmten Nachricht des Aristoteles [4]) zufolge, zwischen diesen und den Etruskern das innigste Freundschaftsbündniß bestand, und die Carthager also nothwendig häufig auch mit Römern in Berührung kamen. Die Worte des zweiten Bündnisses zwischen Rom und Carthago sind uns zwar nicht vollständig aufbewahrt, indessen reicht das, was wir davon besitzen, schon hin, um zu bewei-

---

1) Polyb. III, 24.

2) Liv. VII, 27: Eodem anno (408) . . cum Carthaginiensibus legatis Romae foedus ictum, quum amicitiam ac societatem petentes venissent.

3) Liv. VII, 25.

4) Aristotel. de Republ. III, 5, 20. *εἰσὶ γοῦν αὐτοῖς συνθῆκαι περὶ τῶν εἰς ἀγωγίμων, καὶ σύμβολα περὶ τοῦ μὴ ἀδικεῖν* cet.

sen, daß durch dessen Abschluß die Herbeiführung einer Recuperatio erzielt wurde. Die betreffende Stelle dieses Bündnisses lautet so: *ἂν ἔκ τινος χώρας, ἧς Καρχηδόνιοι ἐπάρχουσιν, ὕδωρ ἢ ἐφόδια λάβῃ ὁ Ῥωμαῖος, μετὰ τούτων τῶν ἐφοδίων μὴ ἀδικείτω μηδένα, πρὸς οὓς εἰρήνη καὶ φιλία ἐστὶ Καρχηδονίοις ..... ποιείτω* [1]). *εἰ δὲ, μὴ ἰδίᾳ μεταπορευέσθω· ἐάν δὲ τὶς τοῦτο ποιήσῃ, δημόσιον γιγνέσθω τὸ ἀδίκημα.* Es ist also hiernach dem Römer, der Wasser oder sonstige Reisevorräthe auf der Carthager oder deren Bundesgenossen Gebiet einnimmt, ausdrücklich im Bündnisse untersagt, irgend Jemandem Unrecht zuzufügen. Geschieht es gleichwohl doch, so soll jede Privatrache und Eigenmacht verboten sein. Wird hiergegen verstoßen, nimmt sich also der Verletzte selbst Recht, so ist ein *δημόσιον ἀδίκημα* vorhanden, d. h. dann erscheint das Bündniß als verletzt, und der beleidigte Staat fordert Genugthuung. — Wo jede Selbsthülfe zwischen Gliedern zweier Nationen verboten ist, da müssen die Streitigkeiten derselben an Gerichte verwiesen sein, wo aber dieses der Fall ist, muß ein wechselseitiger Rechtsstand herrschen [2]); gerade diesen haben wir ja aber aus des Aelius Gallus Definition als das Wesen der Recuperatio erkannt, insofern er einem Vertrage zweier Völker sein Dasein verdankt.

---

1) Ueber die Art, wie Schweighäuser und Huschke diese Lücke ergänzen, siehe Huschke Analect. litt. p. 213. Not. *.

2) Nach dem zweiten Vertrage Roms mit Carthago herrschte übrigens zwischen beiden Staaten nicht nur ein Rechtsstand, sondern sogar ein inniges Freundschaftsverhältniß, wie wir daraus entnehmen, daß die Carthager zur Ueberwindung der Samniter förmlich Glück wünschen, und eine goldene Krone zum Geschenk bringen, die auf dem Capitol aufgestellt wird. Liv. VII, 38.

Nach der bisherigen Ausführung darf wohl als erwiesen betrachtet werden, daß zwischen Rom und Carthago eine Recuperatio bestand. Demungeachtet wird aber Niemand behaupten wollen, daß beide Staaten jemals in Isopolitie gelebt hätten. Isopolitie kann also kein nothwendiges Requisit zum Dasein einer Recuperatio gewesen sein. — Zu demselben Resultate kommen wir durch Betrachtung der Friedens- und Freundschaftsverträge, welche die Römer mit einem bisherigen Feinde abschlossen, dem sie überlegen waren. Dieser Verträge gibt es viele, z. B. der mit Carthago nach dem Sicilischen [1]), der nach dem zweiten Punischen Kriege [2]) abgeschlossene, der Vertrag mit Philipp dem Macedonier [3]). Hier soll indessen nur Einer, nämlich der mit Antiochus [4]) etwas näher beleuchtet werden, weil die von Livius überlieferten Worte des Vertrags gar keinen Zweifel lassen, daß durch den letzteren eine Recuperatio zwischen Rom und dem Reiche des Antiochus begründet wurde. Denn es findet sich darin die Bestimmung: Si quae pecuniae debentur, earum exactio est. Si quid ablatum est, id conquirendi, cognoscendi, repetendique jus item esto, und von den Römischen Bundesgenossen im Verhältnisse zum Antiochus wird gesagt: Controversias inter se jure ac judicio disceptanto. Deutlicher kann man es doch wohl nicht ausdrücken, daß wechselseitiger Rechtsstand, wechselseitige Sicherheit, wechselseitiger Staatsschutz anerkannt sein solle; dies heißt ja aber Alles mit anderen Wor-

---

1) Polyb. I, 62. III, 27.
2) Polyb. XV, 18. Liv. XXX, 37.
3) Liv. XXXIII, 30.
4) Liv. XXXVIII, 38.

ten nur: eine Recuperatio, ex qua per recuperatores reddantur res recuperenturque, resque privatas inter se persequantur [1]). Da der kurz vor diesem Vertrage besiegte Antiochus zuverlässig kein Isopolite der Römer war, aber dennoch mit diesen eine Recuperatio eingehen konnte, so ist dies eine abermalige Bestätigung des Satzes, daß keine isopolitischen Staaten zu einer Recuperatio erfordert wurden. — Wenn Collmann eine Bestätigung seiner Ansicht darin findet, daß zwischen Rom und Latium eine Recuperatio bestand, und die Lateiner Isopoliten der Römer waren [2]), so ist diese deshalb von keinem Belang, weil es sich von selbst versteht, daß, wenn schon die laxeste Form der Verbindung zum Dasein der Recuperatio hinreicht, um so mehr die engste genügen muß. Uebrigens läßt es sich auch nachweisen, daß viel früher, als die Lateiner Isopoliten der Römer wurden, bereits eine Recuperatio zwischen ihnen bestanden hatte. Nach Livius [3]) und Dionysius [4]) war schon unter Romulus ein Bündniß abgeschlossen worden, demzufolge kein *ἀδίκημα* vorkommen durfte, ohne die Möglichkeit den Verletzer vor Gericht zu ziehen, also schon seit Romulus erkannten die Römer und Lateiner unter einander eine Recuperatio [5]) an. Isopoliten der Römer waren aber die Lateiner noch nicht zur Zeit der Auswanderung der Römi-

---

1) Festus l. c.
2) Dion. VI, p. 390. vergl. m. VIII, p. 538. 544.
3) Liv. I, 14.
4) Dion. III, p. 138. *συνθῆκαι γὰρ ἦσαν ταῖς πόλεσιν ἐπὶ Ῥωμύλου γενόμεναι, τά τε ἄλλα ἔχουσαι δίκαια, καὶ ἵνα μηδετέρα πολέμου ἄρχῃ· ἡ δ' ἐγκαλοῦσα ὅτι δή ποτε ἀδίκημα, δικάζηται παρὰ τοῖς ἀδικοῦσιν. εἰ δὲ μὴ τυγχάνει, τότε τὸν ἐξ ἀνάγκης ἐπιφέρῃ πόλεμον, ὡς λελυμένων ἤδη τῶν σπονδῶν.*
5) Vergl. des Dionysius Worte der vor. Note.

schen Plebs auf den mons sacer, denn Appius Claudius motivirt seine Ansicht, der ausgezogenen Plebs keine guten Worte zu geben, durch die Aeußerung, die dreißig Lateinischen Völker würden Rom gern unterstützen, wenn man ihnen Isopolitie zusage, um die sie bisher so unaufhörlich gebeten hätten [1]). Erst durch den Consul Cassius [2]) a. u. 251. wurde ihnen diese Bitte gewährt.

Das Einzige, was man etwa für die Ansicht, daß eine so innige Verbindung, wie die der Isopolitie, zur Recuperatio vorausgesetzt würde, anführen könnte, wäre eine Stelle des Livius [3]), in der Menippus, der Gesandte des Antiochus drei Arten der Bündnisse aufzählt, und darunter die zweite und dritte so schildert: Alterum, quum pares bello *aequo foedere in pacem atque amicitiam venirent;* tunc enim *repeti reddique per conventionem res, et si quarum turbata bello possessio sit, eas aut ex formula juris antiqui, aut ex partis utriusque commodo componi.* Tertium esse genus, quum, qui hostes nunquam fuerint, *ad amicitiam sociali foedere inter se jungendam coëant:* eos neque dicere neque accipere leges, id enim victoris et victi esse.

Man würde übrigens doch sehr unrecht thun, wollte man obige Stelle zu dem gedachten Beweise benutzen; denn ein aequum foedus ist noch bei weitem keine Isopolitie, sondern nur ein Bündniß, das nicht für den einen Paciscenten drückendere Bestimmungen enthält, wie für den anderen. Auch nicht einmal für den Beweis, daß ein einfacher Friedens- und Freundschaftsvertrag zur Recuperatio

---

1) Dion. VI, p. 390.
2) Dion. VIII, p. 538, 544.
3) Liv. XXXIV, 57.

nicht hinreiche, können obige Worte benutzt werden. Denn daraus, daß die vertragsmäßige Ausgleichung rechtlicher Streitigkeiten gerade beim foedus aequum, der zweiten Art der erwähnten Bündnisse, angeführt ist, folgt noch keineswegs, daß diese nicht auch bei der dritten, der amicitia sociali foedere juncta Statt finden könne. Livius nimmt nur Eine Sache bei der letzteren aus, nämlich das Gesetze-Geben und Empfangen. Da ein Freundschaftsverhältniß zweier Völker, das wechselseitige Rechtsstörungen jeder Art, ohne Möglichkeit, sie wieder auszugleichen, zuließe, ein Widerspruch in sich selbst wäre; da wir so viele Nachweise, daß ein Friedens- und Freundschaftsbündniß die ausgedehnteste Rechtsverfolgung gestattete, kennen gelernt haben, so müssen wir eher eine Ungenauigkeit der Darstelluug bei jener Aufzählung der Bündnisse erkennen, als darin einen Gegenbewcis für die unbedingt richtige Ansicht finden, daß zu einer Recuperatio keine isopolitischen Staaten erfordert wurden, sondern daß hierzu schon die weiteste Form völkerrechtlicher Verbindungen, der bloße Friedens- und Freundschaftsvertrag genügte.

B. Von der wirklich bestehenden Recuperatio, und den dadurch ins Dasein gerufenen judiciis recuperatoriis.

Uebersicht.

Kurz vor Beendigung der Einleitung wurde bereits bemerkt, daß es bei dem bloßen Abschlusse eines Rechtsschutz-Bündnisses, sollte der dadurch erzielte Zweck erreicht werden, nicht sein Bewenden behalten konnte; vielmehr mußte nothwendig entweder sofort oder in jedem einzelnen

Falle vorkommender Contraventionen ein Gericht constituirt werden, vor welchem die Streitigkeiten der, verschiedenen rechtsverbündeten Nationen Angehörigen verhandelt und entschieden wurden. Daß die ein solches Gericht bildenden Richter bei den Römern von der Benennung des Rechtsschutzverhältnisses selbst, das sie hervorgerufen, Recuperatores hießen, haben wir bereits aus der Definition des Aelius Gallus erfahren. Es muß daher jetzt, nachdem wir wissen, was zur Entstehung einer Recuperatio erforderlich war, unsere Aufgabe sein, die judicia recuperatoria der Römer selbst nach allen Richtungen hin zu betrachten. Um diese Aufgabe genügend zu lösen, werden folgende Punkte zu erörtern sein:

1. Die Competenz des judicium recuperatorium.
2. Die Vermittlung recuperatorischer Thätigkeit, oder, m. a. W., auf welche Weise wurde das Litigiren vor judiciis recuperatoriis für die Angehörigen rechtsverbündeter Staaten möglich gemacht?
3. Die Hervorrufung recuperatorischer Thätigkeit, oder, m. a. W., welcher Weg mußte eingeschlagen werden, wollten Angehörige schutzverbündeter Staaten einen Anspruch gerichtlich verfolgen?
4. Die Recuperatoren selbst, oder, m. a. W., wer übte die recuperatorische Thätigkeit? Nach Beantwortung dieser Frage, ergeben sich zwei weitere, nämlich:
   a) auf welche Art, und
   b) in welcher Zahl wurden die Recuperatoren bestellt?
5. Der Recuperations-Proceß, und:
6. Die Quellen rechtlicher Entscheidung der Recuperatoren.

1. Von der Competenz des judicium recuperatorium.

Bei Erörterung der Competenz des recuperatorischen Gerichtes sind von vorne herein zwei Fragen zu trennen, weil durch ihre Vermischung nur Verwirrung entstehen kann. Zunächst ist nämlich zu untersuchen, inwiefern das judicium recuperatorium competent war, in öffentlichen d. h. in Streitigkeiten der verbündeten Staaten als solcher zu urtheilen; und erst nach Beantwortung dieser Frage ist das recuperatorische Gericht als thätig in Streitigkeiten der Römer mit einzelnen Bürgern verbündeter Staaten näher zu betrachten. Soll die Antwort auf die erste Frage jetzt schon vorausgesagt werden, so besteht sie darin, daß dem recuperatorischen Gerichte jede Competenz in rein öffentlichen Dissidien zweier Staaten abzusprechen ist. Die Gründe, durch welche diese Ansicht gerechtfertigt wird, sind theils allgemeine, theils den Quellen entnommene specielle.

Was jene betrifft, so wird, um von einem Gerichte und richterlicher Thätigkeit reden zu können, nothwendig außer den Richtern selbst und den streitenden Theilen eine Macht vorausgesetzt, welche die Realisirung des richterlichen Ausspruchs garantirt. Fehlt diese, so ließe sich nur insofern ein Gericht mit Wirkung denken, als sich die Partheien freiwillig dem Ausspruche desselben unterwürfen. Allein selbst wenn sie dieses thun zu wollen ausgemacht haben, und der eine Theil würde, falls das Urtheil nicht nach seinem Wunsche ausfiele, anderen Sinnes, so wäre der Streit wieder eben so weit, wie er vor seiner Entscheidung war. Es läßt sich daher in Wahrheit behaupten, daß eine wirksame Rechtssprechung ohne eine dritte, sie schützende höhere Macht schlechterdings unmöglich ist. Diese fehlt aber

unbedingt da, wo wir uns zwei selbstständige, unabhängige Staaten im rechtlichen Streite mit einander begriffen denken. In einem solchen Falle findet sich keine andere Garantie für Befolgung des Richterspruchs, als der gute Wille des Verurtheilten, und, wenn dieser fehlt, und der Sieger will die Gelebung erzwingen — dessen größere Kriegsmacht. Da sich übrigens der gute Wille auch ohne vorherigen Richterspruch thätig zeigen kann, erhobenen Beschwerden abzuhelfen, und da dieser Wille nicht einmal eine intensiv stärkere Kraft durch einen Richterspruch erhält, der nicht im Nothfalle durch bürgerlichen Zwang realisirt werden kann, so muß also in Streitigkeiten zweier selbstständiger unabhängiger Staaten die regelmäßige Bestellung eines Gerichtes als absolut unzweckmäßig, ja überflüssig erscheinen. Soll ein über Dissidien zweier Staaten urtheilendes Gericht diesen Charakter der Unmöglichkeit und Zweckwidrigkeit nicht haben, so müssen entweder die beiden im Streite begriffenen Nationen die Superiorität einer dritten anerkennen, welche im Weigerungsfalle dem Urtheile Gelebung verschafft, oder sie müssen einem gemeinschaftlichen Bunde mehrerer Staaten angehören, in welchem Falle dann der Bund die Sorge für Befolgung des Richterspruches übernimmt. Treten beide Voraussetzungen nicht ein, so ist in Streitigkeiten zweier unabhängiger Staaten nur Ein vernünftiger Weg denkbar. Der beleidigte Staat verlangt nämlich von dem beleidigenden gütliche Ausgleichung seiner Beschwerden. Bleibt sein Verlangen unerfüllt, so ist der Krieg das letzte und äußerste Mittel, um die ihm zugefügten Rechtsverletzungen wieder aufzuheben.

Ganz übereinstimmend mit diesem aus allgemeinen Gründen gefundenen Resultate ist das aus den Mittheilun-

gen der Alten für Rom gewonnene. So oft nämlich zwischen Rom und einem selbstständigen, unabhängigen Staate Mißhelligkeiten eintraten, wurden Fetialen abgeschickt, um eine gütliche Aufhebung der Beschwerden zu bewirken [1]). War dieser Versuch fruchtlos, so erfolgte sofort die Kriegserklärung. Da, wo sich, wie in Latium, ein Bund vieler Staaten fand, mußte das so eben angegebene Verfahren unzweckmäßig erscheinen. Daher kam hier ein rechtlicher Streit zweier verbündeter Staaten zur Entscheidung eines Bundesgerichts [2]). — Erkannten die zwei im Streite begriffenen, keinem Bunde angehörigen Staaten die Superiorität Roms an, was in der späteren Zeit gar häufig war, so kam die Entscheidung der Streitpunkte vor den Römischen Senat, der entweder selbst Urtheil gab [3]), oder seine Vertreter absandte [4]), um die Dissidien zu schlichten. Daß die in Privatsachen richtenden Recuperatores jemals in irgend einer rein öffentlichen Sache entschieden hätten, gleichviel ob die betreffenden Staaten unabhängig, einem Bunde angehörig, oder einem dritten untergeben waren, läßt sich durch keine Zeugnisse der Alten belegen; wohl aber sind dergleichen aufzufinden, aus denen das Gegentheil hervorgeht.

Servius Tullius glaubte die Macht Roms und der

---

1) Dion. excerpt. leg. p. 741. Varro de vit. pop. Rom. libr. II. in Non. Marcell. XII, 43. Liv. I, 32. Dion. II, p. 131. Plut. Numa. 12. Fühlte sich ein selbstständiger Staat von Rom verletzt, so schickte er zum Zwecke der Ausgleichung eine Gesandtschaft an den Römischen Staat. Polyb. VI, 11.

2) Dion. IV, p. 230. V, p. 326.

3) Liv. XXXIX, 46, 47. Polyb. exc. leg. XLII, XLVI, LX.

4) Liv. XXXIX, 24. Polyb. exc. leg. XLII. Liv. XXXIX, 33. Liv. ep. XLII.

Lateinischen Städte dadurch sehr zu befestigen, daß er, die Amphiktyonie der Griechen nachahmend, die jährliche Feier gemeinschaftlicher Spiele, Feste und Opfer anordnete (πανήγυρις) [1]). Dabei traf er die Bestimmung, daß, so oft eine Stadt irgend eine Beschwerde gegen eine andere verbündete habe, über diese während der Zeit der gemeinschaftlichen Zusammenkünfte von den unbetheiligten Städten entschieden werden solle. *Καὶ εἴ τι γένοιτο*, heißen die Worte des Dionysius, *αὐταῖς πρόσχρουσμα πρὸς ἀλλήλους, ἐκ τῶν ἱερῶν τούτων διαλύσονται, ταῖς ἄλλαις πόλεσιν ἐπιτρέψασαι διαλῦσαι τὰ ἐγκλήματα.* Da der Einrichtung des Servius Tullius zufolge Rom und die Lateinischen Städte Einem und demselben Bunde angehörten, so war hier ein Fall vorhanden, in dem die Rechtssprechung über Streitigkeiten einzelner Städte zweckmäßig erscheinen mußte. Allein daß diese nicht von Recuperatoren geübt wurde [2]), geht aus den zuletzt angeführten Worten des Dionysius hervor. Die unbetheiligten Städte, d. h. natürlich ihre Senate oder deren Abgeordneten, waren die rechtssprechenden Behörden. — Die Gleichheit der Verbindung Latiums und Roms ging später dadurch zu Grunde, daß Tarquinius Superbus die Lateinischen Städte Roms Hoheit unterwarf. Die Verhältnisse in Latium selbst blieben übrigens insofern dieselben, als die dreißig Lateinischen Städte vor wie nach verbündet waren, und also ihre wechselseitigen Streitigkeiten vor einem Bundesgerichte schlichten ließen.

---

1) Dion. IV, p. 230.

2) Dies ist um so wichtiger, als unten wahrscheinlich gemacht werden wird, daß die Recuperatoren unter Servius Tullius aufgekommen sind, wenn auch judicia recuperatoria schon längst thätig waren.

Zum Beweise dafür dient eine Stelle des Dionysius [1]), die zu gleicher Zeit eine Ausbeute für Beantwortung der Frage liefert, von der wir oben ausgegangen sind. Die Lateinischen Städte, eifersüchtig auf Roms Macht, suchen eine Veranlassung zum Kriege, und finden sie in einer Verletzung der Ariciner, weil Rom die gegen sie zu Felde ziehenden Etrusker auf mancherlei Weise unterstützt habe. Alle Lateinischen Städte, zu einem Krieg gegen Rom verbündet, schicken im Namen der Ariciner Gesandte an den Römischen Senat ab, um den Krieg zu erklären, wenn es sich wegen der Beschwerdepunkte nicht dem Ausspruche des gemeinschaftlichen Gerichtshofes der Lateiner unterwerfen wolle [2]). Der Römische Senat ging auf diesen Vorschlag hauptsächlich deshalb nicht ein, weil hier Richter und Kläger in Einer Person vereinigt sein würden, und zog daher den Krieg vor [3]). — Daß die von den Lateinern Rom gemachte Proposition nicht der in Streitigkeiten zweier Völker gewöhnliche Weg war, ist klar; denn sonst hätten eines Theils die Lateinischen Städte, die den Krieg bereits beschlossen hatten, und in einer voraussichtlich unerfüllt bleibenden Bedingung einen Vorwand dieses bereits beschlossenen Krieges suchten [4]), denselben nicht eingeschlagen, und andern Theils hätten ihn dann auch die Römer nicht auf

---

1) Dion. V, p. 326.

2) Dion. l. c. *εἰ μὲν οὖν βουλήσονται αὐτοὺς δίκας Ἀρικηνοῖς ὑπέχειν, ἐπὶ τὸ κοινὸν τῶν Λατίνων ἀφικόμενοι δικαστήριον, καὶ εἴξουσι τοῖς ὑπὸ πάντων δικασθησομένοις, οὐδὲν αὐτοῖς ἔφασαν δεήσειν πολέμου.*

3) Dion. V, p. 327.

4) Dion. V, p. 326. verb: *ἵνα δὲ εὐπρεπεῖς δόξωσι ποιεῖσθαι τὰς τοῦ πολέμου προαιρέσεις.*

die Art abgelehnt, wie sie es wirklich thaten [1]). — Wollte man übrigens auch annehmen, daß es unbedingter Grundsatz Roms gewesen wäre, seine öffentlichen Streitigkeiten mit anderen Staaten vor einem Gerichte zu verhandeln [2]), so ließen doch der Ausdruck *Κοινὸν τῶν Λατίνων δικαστήριον* und die Worte *εἰ μὲν .... ἔιξουσι τοῖς ὑπὸ πάντων*

1) Dion. V, 327. init.

2) Die Nichtexistenz dieses Grundsatzes geht auch aus den Stellen der Alten hervor, in denen das verletzte Volk bei dem verletzenden anfragt, ob es die verbrecherischen Handlungen Einzelner seiner Bürger billigen, oder mißbilligen, und im letzteren Falle die Thäter herausgeben wolle? Wurde das letztere verweigert, so kam es sofort zum Krieg. Hätte aber obiger Grundsatz wirklich gegolten, so würde es jetzt, da nunmehr der Streit zwischen den Staaten selbst war, zur gerichtlichen Verhandlung haben kommen müssen. Dion. exc. leg. p. 740. — In der Collat. vet. script. ed. Mai p. 506. findet sich ein Brief des Königs Pyrrhus, in welchem er den Römern Krieg droht, wenn sie ihm nicht die Entscheidung ihrer Streitigkeiten mit den Tarentinern, Lucanern und Samnitern überließen. Er erreicht übrigens seinen Zweck nicht. — Als die Ariciner und Ardeaten über ihre Grenzen nicht einig werden konnten, übertrugen sie dem Römischen Volke die Entscheidung ihres Zwistes. Liv. III, 71. Als die Andrier und Chalcidenser im Streite über Acanthus waren, unterwarfen sie sich dem Urtheile der Samier, Erythräer und Parier. Plut. Qu. gr. XXX. (*ἀνεὺ πολέμου συνέβησαν περὶ πάντων δικαστaῖς χρήσασθαι*). Zur gütlichen Ausgleichung ermahnen auch die Römer den Jugurtha, als dieser den Adherbal in Cirta belagert. Velle et censere, sagen die Römischen Gesandten, eos ab armis discedere: de controversiis suis jure potius, quam bello disceptare: ita sequе illisque dignum fore. Sall. Jug. 21. i. f. Jugurtha antwortet auf diese Römische Intervention (cap. 22.): populum Romanum neque recte, neque pro bono facturum, si ab jure gentium sese prohibuerint. — So oft sich zwei freie Mächte dem Urtheile eines Dritten unterwarfen, war es Ergebniß freien Willens, der sich immer nur auf den einzelnen Fall bezog, und keine Nothwendigkeit involvirte, im nächsten Streitfalle dieselbe entscheidende Behörde anzuerkennen.

δικασθησομένοις wahrlich nicht zu, auf Recuperatoren zu schließen. Wie scharf vielmehr die Rechtssprechung in öffentlichen Angelegenheiten verbündeter Staaten von der in Privatsachen, die durch Recuperatoren ausgeübt wurde, bei den Römern getrennt war, geht aus einer Stelle des Livius [1]) hervor, in der er berichtet, daß gegen Philipp von Macedonien viele Klagen beim Römischen Senate über die mannichfaltigsten Bedrückungen seiner Nachbarn eingelaufen seien. Der Senat sandte drei Römer ab, um die Streitigkeiten zu schlichten [2]). In der Thessalischen Tempe trugen die Beleidigten ihre Beschwerden vor, worauf der Ausspruch erfolgte: Placere, deduci praesidia Macedonum ex iis urbibus, et antiquis Macedoniae terminis regnum finiri. *De injuriis, quas ultro citroque inlatas querantur, quo modo inter eas gentes et Macedonas disceptetur, formulam juris exequendi constituendam esse* [3]). Von Livius erfahren wir, daß zu diesen Injurien von Seiten Philipps Verletzung der Gesandten und schädliche Einwirkung auf den Seehandel gehört haben [4]). Daß Livius aber keine vollständige Aufzählung der vorgekommenen Injurien vornehmen wollte, sieht man daraus, weil Philipp nicht einmal eine einzige Beleidigung seinen Gegnern vorwirft, und dennoch die Legate in ihrem Urtheilsspruche von injuriae ultro citroque inlatae reden. Bezüglich Philipps ist die Kürze des Livius

---

1) Liv. XXXIX, 24 — 26.

2) Liv. XXXIX, 24: Senatus, ne quid absente rege statueret, legatos ad eas controversias disceptandas misit, ... quorum sub adventum Tempe omnibus iis civitatibus, quibus cum rege disceptatio erat, concilium indictum est.

3) Liv. XXXIX, 26. in fin.

4) Liv. XXXIX, 25.

in Erwähnung der von jenem vorgenommenen Rechtsverletzungen leicht zu ergänzen, wenn wir eine andere Stelle desselben Verfassers [1]) und eine des Polybius [2]) zu Hülfe nehmen, in welchen beiden erzählt wird, es seien Gesandte ganzer Städte und Länder wie Einzelne vor dem Römischen Senate gegen Philipp aufgetreten, um sich sowohl über widerrechtliche Vergrößerung des Macedonischen Reichs, als auch über Wegnahme von Aeckern, Sclaven, Vieh, Verletzungen der Verträge und dergl. zu beschweren. Beeinträchtigungen der letzteren Art mögen auch in obigem Falle, außer den angeführten, von Seiten Philipps vorgefallen gewesen sein. Ueber alle diese urtheilten indessen die Legate, welche Vertreter des Römischen Senates waren, nicht selbst, sondern sie überließen sie den Richtern, welche gewöhnlich solche Streitigkeiten zwischen den Griechen und Macedoniern schlichteten. Wenn aber zwischen diesen die Streitigkeiten vor Gerichte geschlichtet wurden, so muß auch ein Rechtsschutzbündniß zwischen ihnen bestanden haben, denn ohne dieses würde ja wechselseitiger Rechtsstand nicht anerkannt worden sein. Und in der That bestätigt auch Polybius [3]), daß ein solches wirklich bestanden hat. Will man daher die Richter, denen die Entscheidung jener injuriae von den Römischen Legaten überwiesen worden ist, mit einem Römischen Worte bezeichnen, so kann man sie nicht anders, als Recuperatoren nennen. Bedenken wir nun, daß diejenigen, welche jene injuriae an die Griechisch-Ma-

---

1) Liv. XXXIX, 46.
2) Polyb. excerpt. leg. XLVI.
3) Polyb. excerpt. leg. XLVI. verb: *τοῦ γὰρ Φιλίππου συγκλεισθέντος εἰς τὸ κατὰ τὸ σύμβολον δικαιοδοσίαν πρὸς τοὺς ἀστυγείτονας.*

cedonischen Recuperatoren verwiesen, Römer waren, und daß diese sicherlich nicht einmal den ersten Theil ihres erwähnten Ausspruchs gethan hätten, wären die demselben zu Grunde liegenden öffentlichen Dissidien nach Römischen Ansichten in das Ressort recuperatorischer Competenz gefallen, so erhalten wir aus jener Stelle eines Theils zu dem oben, durch allgemeine Gründe gefundenen Beweis, auch noch den speciellen, daß Rom seine öffentlichen Streitigkeiten mit verbündeten Staaten nicht Recuperatoren zur Entscheidung gab, andern Theils aber auch einen weiteren Beleg dafür, daß rechtsverbündete Staaten, welche Roms Superiorität anerkannten, den Römischen Senat zum Richter ihrer öffentlichen Zwistigkeiten machten, während den aus ihren Rechtsschutzbündnissen hervorgegangenen Richtern nur Private zunächst angehende Rechtssachen überlassen waren. Der letztere Satz bedarf übrigens der Verwahrung, weil man leicht Anstand nehmen könnte, die Verletzungen Philipps Privatverletzungen zu nennen; man könnte vielmehr geneigt sein, rechtlicher Wirkung nach die Handlungen des Macedonischen Königs für identisch mit denen des ganzen Volkes zu halten, und in der That würde dieses in einem absolut monarchischen Staate auch wirklich der Fall sein, da in einem solchen der Wille des Herrschers nach Außen hin rechtlich der Wille des Landes ist. Im Alterthume fand sich indessen eine so unbedingte Monarchie überhaupt selten, besonders war aber die Macedonische nicht so gestaltet; vielmehr beschränkte hier das Volk die Königsmacht gar sehr. Zum Beleg dafür mag folgender Bericht des Polybius [1]) dienen: Philipp von Macedonien nimmt

---

1) Polyb. V, 27. cf. Curtius. VI, 8, 25. VI, 9.

Leontius, den Führer einer Truppenabtheilung, gefangen. Da lassen die Truppen den König auffordern, ohne ihre Zuziehung über die gegen Leontius erhobene Anklage nicht zu urtheilen, widrigenfalls sie es für eine durchaus verächtliche, und in keiner Weise zu billigende That halten würden. *Εἶχον γὲ ἀεὶ*, fährt Polybius fort, *τὴν τοιαύτην ἰσηγορίαν Μακεδόνες πρὸς τοὺς βασιλεῖς.* Daß also hiernach die Macedonier die von ihrem Könige Philipp vorgenommenen Rechtsverletzungen der Nachbarn nicht zu Handlungen des Volkes gemacht haben werden, ist klar, vielmehr mußte jener genöthigt sein, dafür, wie jeder Private zu Recht zu stehen, wollte nicht das Macedonische Volk wegen aller der vielen Beeinträchtigungen und Intriguen, die ihre Könige stets gegen ihre verbündeten Nachbarn vornahmen, fortwährend bereit sein, Krieg zu führen. — Mit Recht wurde also oben gesagt, nur Private zunächst angehende Streitsachen seien den aus Rechtsschutzbündnissen hervorgegangenen Richtern überlassen worden [1]).

---

1) Die Frage, wie es gehalten worden sei, wenn ein Private gegen einen Staat, oder ein Staat gegen einen Privaten gerichtlich auftrat, ist nicht besonders berücksichtigt worden; denn so weit der Private demselben Staate angehört, den er gerichtlich belangt, kann uns die Sache hier zunächst nicht interessiren; und gehört er diesem Staate nicht an, so wird, damit der Private den Staat, und umgekehrt, vor Gericht rufen kann, natürlich vorausgesetzt, daß zwischen dem zu belangenden und dem Staate des gerichtlich auftretenden Privaten ein Rechtsweg eröffnet sei. Wie wir aber sahen, ist dies nur denkbar, wenn eine dritte Macht die Rechtsprechung schützt. Und daß selbst unter dieser Voraussetzung der Rechtsstreit zwischen Privaten und einem Staate nicht von Recuperatoren, sondern von dem Senate einer unbetheiligten Stadt entschieden wurde, entnehmen wir aus einer Bestimmung der Siculischen Gerichtsorganisation. Cic. Verr. II, 13. Quod pri-

Ist es wahr, was gezeigt wurde, daß sich zwischen zwei unabhängigen Staaten, in Streitigkeiten dieser selbst, vernünftiger Weise die Constituirung eines Gerichts nicht denken läßt, daß diese vielmehr bloß in zwei Fällen zweckmäßig erscheint, wenn nämlich die streitenden Staaten einem Bunde noch mehrerer Staaten angehören, oder die Superiorität eines dritten Volkes anerkennen; wurde aber für diese beiden Fälle nachgewiesen, daß die Rechtsprechung anderen Behörden, wie den Recuperatoren, zustand, so ist damit auch die Ansicht, welche sogleich vorangestellt wurde, gerechtfertigt, daß nämlich den Recuperatoren in rein öffentlichen Zwistigkeiten zweier verbündeter Staaten jede Competenz abzusprechen ist [1]).

Es entsteht daher jetzt die weitere Frage, in wie fern das recuperatorische Gericht competent war, Streitigkeiten zwischen Bürgern verschiedener Recuperationsstaaten zu entscheiden?

Hatten die Rechtsschutzbündnisse der Römer, welche eine Recuperatio hervorgerufen, den Zweck, jene Ansicht des Alterthums, wornach der Fremde als solcher keines Rechtsstandes theilhaftig war, ihren Wirkungen nach in Beziehung auf die verbündete Nation vollständig aufzuheben, so muß die Jurisdiction der Römischen judicia recuperatoria eben so ausgedehnt gewesen sein, wie dies am Schlusse der Einleitung von allen aus Rechtsschutzbündnissen des Alterthums hervorgegangenen Richtern überhaupt gesagt wurde;

---

vatus a populo, aut populus a privato: senatus ex aliqua civitate, qui judicet, datur, cum alternae civitates rejectae sunt.

1) Die Widerlegung Collmanns, S. 30., der anderer Ansicht ist, liefert, außer den bereits angeführten Gegengründen, auch noch das bald Folgende.

sie müssen nämlich competent gewesen sein, alle und jede Rechtsverletzung der Bürger der Recuperationsstaaten wieder auszugleichen. Da sich aber alle nur denkbaren Rechtsverletzungen unter den Mitgliedern der verbündeten Nationen entweder den Verbrechen oder Vertragsverletzungen zugesellen, so ist damit auch der Umfang recuperatorischer Competenz bezeichnet [1]).

Sehen wir uns nach einer Bestätigung dieses auf dem Wege historischer Reflexion gefundenen Resultates um, so müssen wir zunächst die mehrgedachte Stelle des Aelius Gallus ins Auge fassen, welche die einzige ist, die sich über recuperatorische Thätigkeit ausdrücklich ausspricht. Sie sagt, wie bekannt: Reciperatio est, quum inter populum ... et civitates peregrinas lex convenit, *quomodo per reciperatores reddantur res, reciperenturque, resque privatas inter se persequantur.*

Collmann [2]) bezieht die Worte res reddantur reciperenturque ausschließlich auf Verletzungen des Staats, die darauf folgenden dagegen auf Verletzungen der Privaten, also sowohl auf die Vertragsverletzungen, als auf Verbrechen. Zu dieser Annahme wird er dadurch bewogen, daß

---

1) Cic. pro Caec. 12: Omnia judicia aut distrahendarum controversiarum aut puniendorum maleficiorum causa reperta sunt.

2) Collmann l. c. p. 30. führt diese Ansicht nicht durch, sondern erwähnt sie mehr im Vorübergehen da, wo er beweisen will, daß die Fetialen selbst Recuperatoren waren, wovon weiter unten. Seine Worte sind: Tamen ea (dubitatio, ob die Fetialen Recuperatores gewesen wären) quoque removetur, si Aelianae definitionis verba: quomodo per recuperatores res reddantur recuperenturque in memoriam vocamus. *Hae enim res, rebus privatis oppositae, haud dubio tantum ad civitatem pertinent.*

die, obigen Ausdrücken: res reddere et reciperare, entsprechenden Worte: res repetere, häufig in Verbindung mit den Fetialen vorkommen [1]). Allein daraus sollte Collmann gerade eher den umgekehrten Schluß machen. Denn der Grund, warum von den Fetialen häufig, auch wenn sie keine geraubten Sachen zurückfordern, gesagt wird: sie seien abgesendet, ad res repetendas, res repetitum, liegt darin, weil die Anfangs häufigste Veranlassung ihrer Absendung Räubereien und Plünderungen waren [2]), deren wir in der Einleitung so viele kennen gelernt haben. Diese Räubereien und Plünderungen waren ja aber zunächst durchaus keine Verletzungen des Staats, sondern bloß Verletzungen vieler Einzelner [3]). Erst dann ward daraus eine öffentliche, wenn sich der Staat, dem die Verletzten angehörten, dieser angenommen, und an das Volk, aus welchem die Räuber und Plünderer gekommen, den vergeblichen Antrag gestellt hatte, die gerichtliche Bestrafung der letzteren möglich zu machen [4]). Nun ward die Sachenlage verändert; zu der bisher vorhandenen Verletzung mehrerer Privaten kam jetzt noch eine öffentliche, eine Verletzung des

---

1) Cf. Liv. I, 22, 32. IV, 30. 58. VII, 6. VIII, 22. 39. IX, 1. X, 12. 45. XXXVI, 3. cet. Varr. de l. l. V, 86. Non. Marc. XII, 43.

2) Serv. ad Aen. X, 14.

3) Dion. III, p. 178. *ληστήρια διέπεμπον, ... ὑφ' ὧν πολλοὶ Ῥωμαίων ἐβλάπτοντο.* Dion. IV, p. 250. *ἐγκαλῶν* (von Tarq. Superb. ist die Rede, Suessa Pometia gegenüber) *αὐτοῖς ἁρπαγὰς καὶ ληστείας τινὰς, ὑπὲρ ὧν αἰτούμενοι δίκας, αὐθάδεις ἔδωκαν ἀποκρίσεις* cet. Dion. exc. leg. p. 740: *εἰ δὲ μὴ πᾶσι δόξαντα ταῦτα ὑμῖν, ἃ ἔπραττον τινὲς, ἀλλ' ἀπὸ τ' ἑαυτῶν γνώμης, παραδοῦναι τοὺς ἄνδρας ἡμῖν ἐπὶ δίκην. τούτων τυχόντες, ἀρκούμεθα. μὴ τυχόντες δὲ, θέους καὶ δαίμονας, οὓς ἐν ταῖς συνθήκαις ὠμόσατε, μαρτυρόμεθα, καὶ τοὺς εἰρηνοδίκας ἐπὶ τοῦτο ἄγοντες, ἐληλύθαμεν.*

4) Dion. III, p. 138, 178. V, p. 305. exc. leg. p. 740.

Staats. Dieſe beſtand übrigens nicht entfernt in den, ſeinen Angehörigen zugefügten Räubereien, ſondern nur in Verweigerung des nach dem Bündniſſe zu geſtattenden Rechtswegs [1]), welche ſofort die Erklärung des Kriegs nach ſich zog [2]). — Daß alſo hiernach aus den Worten quomodo per reciperatores res reddantur reciperenturque nicht auf recuperatoriſche Competenz in öffentlichen Streitigkeiten der Staaten geſchloſſen werden kann, leuchtet ein. Die Wahrheit unſers oben gefundenen, gegentheiligen Reſultats wird daher durch die Stelle des Aelius Gallus in keiner Weiſe beeinträchtigt; vielmehr entnehmen wir daraus ſogar noch eine Beſtätigung deſſelben, weil ihr Verfaſſer ſicherlich bei der Begriffsbeſtimmung des Wortes Recuperatio die beſonders wichtige Competenz in öffentlichen Streitigkeiten der Staaten erwähnt haben würde, wenn ſie für die Recuperatoren in der That begründet geweſen wäre. —

Die Ausbeute, die wir aus der Stelle des Aelius Gal-

---

1) Dion. III, p. 138.

2) Der Krieg konnte alſo, auch wenn eine Recuperatio beſtand, dieſe aber nicht beachtet wurde, das äußerſte Mittel werden, einen Rechtszuſtand zu erzwingen. Zum Beweiſe mag Plutarch im Perikles 25. dienen, der uns als die Urſache des Kriegs der Athener gegen die Samier ausdrücklich anführt, daß dieſe *παύσασθαι ... καὶ δίκας λαβεῖν καὶ δοῦναι παρ' αὐτοῖς οὐκ ἐπείσθοντο.* Ehe es übrigens zum Kriege kam, ſuchten ſich diejenigen, welchen das Recht verweigert worden war, gewöhnlich erſt ſelbſt Recht, wie wir dies z. B. aus Polyb. exc. leg. XXXVIII. ſehen. (*ἀποδιδόναι τοῖς αἰτουμένοις τὰ ξύσια.*) So lange der Streit ein Streit der Privaten blieb, hieß er bei den Griechen *πολιτικὴ διαφορά*; ward er ſo bedeutend, daß die Staaten den Streit der Einzelnen zu ihrem Streite machten, ſo war er nun eine *πολεμικὴ ἔχθρα*. Vergl. Polyb. l. c. Denſelben Gang der Dinge berichtet Polyb. exc. leg. CXXIII. von den ſich nach Achaja überſiedelnden Deliern, als ihnen die Athener Theil an dem mit Achaja abgeſchloſſenen Rechtsſchutzbündniſſe abſprachen.

lus für die Competenz der judicia recuperatoria bezüglich der Verletzungen machen, welche Privaten zugefügt wurden, besteht darin, daß sie eines Theils im Falle abhanden gekommener Sachen und andern Theils über Civilansprüche (res privatae) der Römer und Bürger rechtsverbündeter Staaten geurtheilt haben. Wollte man übrigens hieraus schließen, daß die recuperatorische Jurisdiction über Verbrechen etwa auf das des Raubs, der Plünderung und dergl. beschränkt gewesen wäre, weil Aelius Gallus nur gerade diese Verbrechen bei seiner Definition von Recuperatio vor Augen gehabt zu haben scheint, so würde man sehr Unrecht thun [1]), denn dies erklärt sich aus demselben Grunde, woraus sich erklärt hat, daß von den Fetialen fast immer gesagt wurde, sie seien res repetitum ausgegangen. Weil zunächst die gewöhnlichen Verletzungen der Nachbarvölker Räubereien gewesen sind [2]), so mußte in frühster Zeit das Wiedererlangen der erbeuteten und hinweggeführten Habe die Hauptrichtung recuperatorischer Thätigkeit sein [3]). Daß dies wirklich so war, sieht man auch aus der Benennung der aus dem Rechtsschutzverhältnisse hervorgegangenen Richter, Recuperatores, welche diesen Namen führen, obwohl sie, selbst jener Stelle des Aelius Gallus zufolge, außer dem Recuperiren abhanden gekommener Sachen, auch noch in Civilstreitigkeiten Competenz hatten. Aelius wollte aber ei-

1) Serv. ad Aen. X, 14: Nam veteres *laedere* res, *rapere* dicebant, etiamsi rapinae nullum crimen existeret, similiter *satisfacere res reddere* dicebant.

2) Vergl. die Einleitung.

3) Bei einem auf tiefer Culturstufe stehenden Volke wird richterliche Thätigkeit sich immer zunächst zum Zwecke der Wiedererlangung des Eigenthums äußern. Quae (enim) esse potest controversia, ... cum ille, unde ablatum est, judicio suum recuperare nullo modo potest? Cic. Verr. III, 14.

nen Begriff von Recuperatio und Recuperatores geben, der zugleich als eine Erklärung ihrer Benennung dienen konnte, und so nahm er die Andeutung des Raubs, als des Anfangs häufigsten Verbrechens, in seine Definition auf. — Das so eben Ausgeführte kann uns übrigens nicht zum Beweise genügen, daß die judicia recuperatoria auch über andere Verbrechen gerichtet haben, wie über Räubereien und Plünderungen; nur so viel kann und soll daraus abgeleitet werden, daß die Stelle des Aelius Gallus nicht damit im Widerspruche steht, den recuperatorischen Gerichten auch die Entscheidung anderer Verbrechen beizulegen. Die positiven Beweise dafür müssen anderwärts hergesucht werden; zu gleicher Zeit sind aber auch Belege für das schon aus Aelius Gallus gewonnene Resultat beizubringen, daß nämlich die recuperatorische Competenz beim Verbrechen des Raubs und bei Civilansprüchen begründet war. Genügend werden wir diesen Doppelzweck dadurch erreichen, daß wir die vorhandenen Ueberlieferungen unter den Römern bestandener Recuperationes betrachten, und wenn diese erschöpft sind, einen Blick auf die Griechischen Rechtsschutzbündnisse werfen.

Das erste uns bekannte Bündniß der Römer, welches Bestimmungen über Ausgleichung vorkommender Rechtsverletzungen enthält, ist das mit den Lateinern. Daß gerade mit diesem Nachbarvolke sehr bald ein Bündniß abgeschlossen wurde, ist höchst erklärlich. Denn da, wo fast tägliche Berührung unvermeidlich war, mußte das Bedürfniß eines Bündnisses am dringendsten hervortreten. Diesem Bedürfnisse wäre übrigens durch ein einmaliges umfassendes Bündniß für immer abgeholfen gewesen, wenn ihm die verbündeten Völker unbedingte Anerkennung geschenkt hätten. So aber zeigte sich, wie schon in der Einleitung be-

merkt wurde [1]), bei den Italischen Völkern in vielen einzelnen Fällen der wirkliche oder fingirte Glaube, dem Bündnisse nur so lange treu bleiben zu müssen, als der dasselbe abschließende König oder Consul am Leben sei. Um diesen Glauben in seinen schädlichen Wirkungen zu vernichten, blieb also nichts übrig, als durch Wiederholung der Bündnisse dem Römischen Staate vermehrten Schutz zu sichern. —

Das erste Bündniß, welches Rom mit den Lateinischen Städten abschloß, fiel unter Romulus [2]). Die näheren Bestimmungen dieses Bündnisses werden uns zwar nicht angegeben; indessen findet sich bei Dionysius [3]), da wo er die Machinationen des Cluilius gegen Rom unter Tullus Hostilius schildert, eine gelegentliche Mittheilung eines Theils seines Inhalts, die, obwohl sie wichtig ist, gewöhnlich übersehen zu werden scheint. Sie lautet so: *συνθῆκαι γὰρ ἦσαν ταῖς πόλεσιν ἐπὶ Ῥωμύλου γενόμεναι, τά τε ἄλλα ἔχουσαι δίκαια, καὶ ἵνα μηδετέρα πολέμου ἄρχῃ· ἢ δ' ἐγκαλοῦσα ὅ τι δή ποτε ἀδίκημα, δικάζηται παρὰ τοῖς ἀδικοῦσιν· εἰ δέ μὴ τυγχάνει, τότε τὸν ἐξ ἀνάγκης ἐπιφέρῃ πόλεμον, ὡς λελυμένων ἤδη τῶν σπονδῶν.* Diese

---

1) Vergl. pag. 25. not. 4.

2) Dion. III, p. 138. Liv. I, 14. Hier spricht zwar Livius von einer Renovation des Bündnisses. Allein von einem früheren haben wir keine Kunde. Es erklärt sich jene Darstellung des Livius wohl daraus, weil die Römer mit ihrem Stammvolke, den Lateinern, von jeher in keinem sehr schroffen Verhältnisse gestanden haben mögen. Duo cognati vicinique populi. Liv. I, 23. — Wenn Liv. I, 24. von dem Vertrage, den Sieg durch den Kampf der Horatier und Curiatier abhängig zu machen, sagt: nec ullius vetustior foederis memoria est, so kann sich dies nur auf ein so eigenthümliches Bündniß beziehen, wie das gedachte war.

3) Dion. III, p. 138.

in mehrfacher Hinsicht wichtige Stelle interessirt uns hier zunächst nur, um zu beweisen, daß in Gefolge einer Recuperatio auch über andere Verbrechen, wie über Wegnahme von Eigenthum (Raub) gerichtet wurde. Wie Dionysius ausdrücklich sagt, sind dies nicht die einzigen Bestimmungen des Bündnisses (τὰ τε ἄλλα ἔχουσαι δίκαια); allein so viel ist doch gewiß, daß kein ἀδίκημα, welcher Art es auch sein mochte (ὅ τι δή ποτε), zwischen Rom und den Lateinischen Städten vorkommen konnte ohne die Möglichkeit, richterlichen Schutz in Anspruch zu nehmen. Daß das durch jenes Bündniß hervorgerufene Verhältniß der Römer und Lateiner eine Recuperatio war, wird uns zwar nirgends gesagt, allein wenn wir einmal wissen, daß mit diesem Worte der Rechtszustand zweier Völker bezeichnet wird, die sich durch ein Bündniß verpflichtet haben, keine Räubereien ohne gegenseitige Ersatzpflicht zu gestatten, kann man dann wohl zweifeln, daß auch das durch das erste Bündniß Roms und Latiums hervorgerufene Verhältniß, welches gar kein Verbrechen ungeahndet duldet, den Namen Recuperatio verdient? zumal wenn man eine Aeußerung des Livius [1]) hinzunimmt, wo er jenes ersten Lateinischen Bündnisses gedenkt, in dem er den Mettus Fuffetius sagen läßt: Injurias et *non redditas res ex foedere*, quae repetitae sint, ... causam hujusce esse belli, audisse videor? Die Stelle des Dionysius wird also zur Erbringung obigen Beweises dienen können, daß der in Gefolge einer Recuperatio thätige Richter über alle Verbrechen geurtheilt hat. —

Unter Tullus erneuerten die Römer das Bündniß mit

1) Liv. I, 23.

den Lateinern [1]). Ausdrückliches wissen wir zwar nichts von seinem Inhalte, indessen läßt sich wieder aus einer gelegentlichen Aeußerung des Dionysius entnehmen, daß es auch, ganz wie das frühere, die Rechtsverhältnisse der Römer und Lateiner regulirt hat. Dionysius [2]) erzählt nämlich, daß kurz nach des Tullus Tode die Lateiner bedeutende Räubereien auf Römischem Gebiete verübt hätten. Ancus Marcius schickt alsbald Gesandte nach Latium, um, dem mit Tullus abgeschlossenen Bündnisse zufolge, Recht zu fordern; *ἀφικομένων δὲ*, fährt Dionysius fort, *παρὰ τοῦ βασιλέως πρεσβευτῶν, καὶ τὰ δίκαια Ῥωμαίοις ἀξιούντων ὑπέχειν κατὰ τὰς συνθήκας* cet. Nimmt man hierzu noch einen andern Bericht des Dionysius [3]), wo er von den Römern erzählt, sie hätten unter Tullus Fetialen zu den Albanern gesendet, um Recht zu fordern (*εἰρηνοδίκαι αἰτήσοντες ὑπὲρ ὧν ἠδίκηντο Ῥωμαῖοι δίκας παρ' Ἀλβανῶν λαβεῖν*), und umgekehrt, so kann man nicht anders, als aus dieser wechselseitig ganz allgemeinen Befugniß, die Verletzenden aus den Nachbarstaaten vor Gericht zur Rechenschaft zu ziehen, auch eine ganz allgemeine Competenz des in Gefolge dieses Rechtsschutzverhältnisses thätigen judicium recuperatorium anzunehmen. — Davon, daß Ancus Marcius das so eben erwähnte Bündniß des Tullus mit den Lateinern erneuert habe, besitzen wir keine Kunde; vielmehr beweis't er ihnen durch die Waffen [4]), daß die Kraft des früheren Bündnisses mit dem Tode seines Vorgängers noch nicht gewichen

---

1) Liv. I, 32. Dion. III, p. 178.
2) Dion. l. c.
3) Dion. III, p. 138.
4) Liv. I, 32, 33.

sei. Länger wie bis zu Ancus Tode bewahrten übrigens die Lateiner die kaum gemachte Erfahrung doch nicht; sie versagten dem Bündnisse mit Rom abermals die Anerkennung, ja sie fielen raubend und plündernd in Römisches Gebiet ein [1]). Da wurde ihnen wiederum und diesmal noch nachdrücklicher, wie früher gelehrt, was ihre Pflichten gegen Rom gewesen waren. Tarquinius Priscus, großmüthig, oder, wenn man will, klug, ließ den gänzlich Besiegten ihre Verfassung, forderte keine Strafe, nur Ausgleichung der vorgekommenen Rechtsverletzungen, ja er erneuerte das frühere Bündniß: *ταῦτα δὲ ποιήσαντας*, sagt Dionysius, *εἶναι φίλους Ῥωμαίων καὶ συμμάχους, ἅπαντα πράττοντας, ὅσα ἂν ἐκεῖνοι κελεύωσιν* [2]). Auch diese Erneuerung des Bündnisses mit den Lateinern muß eine unbedingte Competenz des dadurch hervorgerufenen Gerichtes anerkannt haben, weil man diejenigen keine *φίλοι Ῥωμαίων* nennen könnte, die auch nur Ein Verbrechen ungeahndet, nur Eine Vertragsverletzung ohne Recht auf Ersatz gegen sich geschehen lassen müßten. — Noch inniger, wie unter Tarquinius Priscus ward die Verbindung Roms und Latiums durch Servius Tullius, der, wie wir bereits wissen, gemeinschaftliche Opfer, Feste und Spiele (*πανήγυρις*) eingeführt, und für öffentliche Streitigkeiten Roms und der Lateinischen Städte oder der letzteren unter einander zur Zeit der Versammlung ein Bundesgericht angeordnet hat [3]). Daß daneben auch den Privaten unbedingte Rechtsverfolgung möglich sein mußte, bedarf bei einer so innigen

---

1) Dion. III, p. 186.
2) Dion. III, p. 191.
3) Dion. IV, p. 230.

Verbindung, wie jene *παντήγυρις* voraussetzt, keines weiteren Beweises. — Dadurch, daß Tarquinius Superbus Latium Roms Hoheit unterwarf, mußte die bisherige unbeschränkte Rechtsverfolgung zwischen den Bürgern beider Staaten eher noch fester begründet, als gemindert oder gar aufgehoben werden. Auch die Gefahr, welche einmal wirklich Störung drohte, ging vorüber. Tarquin weiß seinen gegen die Lateiner geübten Uebermuth zu beschönigen, als Turnus die Augen seiner Mitbürger darauf hinlenkt [1]). Der freimüthige Sprecher wird ein Opfer seiner Kühnheit. Statt Latium von Rom loszureißen, werden wechselseitig noch engere Bande geknüpft, wie vorher. Das Bündniß, wie es unter Tarquinius Priscus und Servius Tullius bestand, wird erneuert [2]), und um dessen Kraft und Geltung ewige Dauer zu geben, baut Tarquin für die Römer, Lateiner, Herniker und Volsker einen gemeinschaftlichen Tempel [3]); — lauter Zeichen, daß der schon vor Tarquinius bestandene Rechtsverband zwischen Rom und Latium durch diesen nur noch festere Begründung erhalten hat [4]), daß also auch die Römisch-Lateinischen Recuperatoren in ihrer unbedingten Competenz in allen Streitigkeiten der Bürger genannter beider Staaten belassen worden sind. Der erste, welcher gedachtem Bündnisse die Anerkennung versagte, war

---

1) Dion. IV, p. 249. Liv. I, 51, 52.
2) Dion. IV, p. 250. Liv. I, 52.
3) Dion. IV, p. 250. Nicht alle Volsker waren übrigens in der Art verbunden, wie die Ecretaner und Antiaten. Dion. ib.
4) Liv. I, 49: Latinorum sibi maxime gentem conciliabat, ut peregrinis quoque opibus tutior inter cives esset, (sc. Tarq. Sup.) neque hospitia modo cum primoribus eorum, sed affinitates quoque, jungebat.

Tarquinius selbst. Denn aus Rom vertrieben, reizt er die Lateiner an, Römisches Gebiet zu verwüsten [1]). Wichtig ist uns die Darstellung des Dionysius besonders deshalb, weil sie einen nachträglichen Beitrag zu dem Inhalte des von Tarquinius abgeschlossenen Bündnisses liefert. Die uns in dieser Beziehung interessanten Worte sind die des nach Latium abgesendeten M. Valerius [2]): *ὅτι πεμφθεὶη μὲν ὑπὸ τῆς πόλεως πρεσβευτὴς πρὸς τὰς ἀποστελλούσας τὰ ληστήρια πόλεις, δεησόμενος αὐτῶν, τοὺς ἐνόχους τοῖς ἐκδικήμασιν ἐξευρούσας ἐκδοῦναι σφίσι τιμωρίας ὑφέξοντας, κατὰ τὸν νόμον, ὃν ἐν ταῖς συνθήκαις ὥρισαν, ὅτε συνετίθεντο τὴν φιλίαν.* Wichtig sind diese Worte, weil wir daraus erfahren, daß es ausdrückliche Bestimmung des letzten Bündnisses war, die Verbrecher, um sie zur rechtlichen Strafe zu ziehen, den Verletzten auszuliefern.

Wie schwer es für eine Nation ist, einem Nachbarvolke, das aus Bedeutungslosigkeit eine große politische Macht geworden, die Früchte seiner Kraft und seines Glückes zu gönnen, dafür zeugen die Völker rings um das Anfangs kleine, bald so mächtige Rom [3]). Denn kaum sah Latium die Römische Kraft durch die Kriege, welche der Königsvertreibung gefolgt sind, etwas geschwächt, so hegte es abermals die schon so oft zu Nichte gewordene Hoffnung, Roms Herr zu werden. Die Einnahme Fidenäs [4]), welche den Römern glücklich gelang, brachte den schon längst brütenden Neid der Lateiner zu dem Entschluß, mit gesammter

---

1) Dion. V, p. 316.
2) Dion. l. c.
3) Gell. N. A. XX, 1, 39. Dion. III, p. 148. l. 33.
4) Dion. V, p. 324.

Macht gegen Rom zu ziehen [1]). Aber auch diesmal lohnte der Kriegsgott den Huldigungen des kriegerischen Roms durch den glänzendsten Sieg. Unerbittlich war nur die starke Roma, so lange ihr widerstanden ward. Siegreich suchte sie meist in Milde ihren Ruhm [2]). Deshalb wurde denn auch Latium nicht unterjocht, vielmehr das frühere Bündniß durch dieselben Eide unter des A. Postumius und T. Virginius Consulate im J. d. St. 258 erneuert [3]). Von jetzt an scheinen auch die Lateinischen Städte die Wahrheit erkannt zu haben, daß der Aufstand gegen Rom ihr Verderben sei. Denn sie widerstehen den Aufwiegelungen der Volsker und Herniker [4]), ja sie liefern deren Gesandte an Rom aus. Nunquam alias ante, sagt Livius von dieser Zeit, publice privatimque Latinum nomen Romano imperio conjunctius fuit. Im J. d. St. 261 kam Rom durch die Auswanderung der plebs auf den mons sacer in die größte Bedrängniß [5]). Ein Abfall der Lateiner, der gefürchtet wurde [6]), hätte leicht Roms Existenz vernichtet. Allein die Lateini-

---

1) Dion. V, p. 326, 327.

2) Dion. VI, p. 357. *οὐ μέντοι Ῥωμαίων τὰ δίκαια πρὸ τῶν ἐπιεικῶν προελέσθαι.* Liv. XXXIX, 25: populus Romanus caritate, quam metu, adjungere sibi socios maluit. Collat. vet. script. ed. Ang. Mai p. 467. (Dion. XII. [IV.]) *κρεῖσσον ταῖς φιλανθρωπίαις προιεῖναι τῶν ἐχθρῶν, ἢ ταῖς τιμωρίαις.* Ib. pag. 495. (Dion. XXIII.) *κομισάμενοι μὲν γὰρ ἅμα τῇ πατρίδι καὶ τὴν ἐλευθερίαν, βέβαιοι διὰ παντὸς ὑμῖν ἐσόμεθα φίλοι, δουλεύειν ἀναγκασθέντες, οὐδέποτε.*

3) Dion. V, p. 358.

4) Liv. II; 22.

5) Dion. VI, p. 375 — 410.

6) Dion. VI, p. 380. Aus der Rede des Menenius Agrippa: *δοκεῖ τε οὐδὲ τὸ Λατίνων συγγενὲς ἔτι βέβαιον ἡμῖν διαμένειν φίλιον εἰς πίστιν ἐλθὸν* cet.

schen Städte blieben dem Bündnisse treu, und schickten sogar nach Rückkehr der plebs in die Stadt Gesandte, um dem Römischen Volke zur geschwundenen Spaltung Glück zu wünschen [1]). Treue fand nirgends größere Anerkennung, wie in Rom. Deshalb ward denn auch sofort das Bündniß mit Latium erneuert [2]). Cum Latinis omnibus, sagt Cicero [3]), foedus ictum, Sp. Cassio, Postumio Cominio CSS., quis ignorat? quod quidem nuper in columna aënea meminimus post Rostra incisum et perscriptum fuisse. Daß dieses Bündniß den Lateinern günstigere Bestimmungen enthalten haben mußte, wie alle früheren, ist, da es eine Belohnung bewährter Treue sein sollte, natürlich. Für unsere Untersuchung ist es unter allen Bündnissen bei weitem das wichtigste, weil es Dionysius wenigstens Theilweise aufbewahrt hat [4]), und darin ausdrückliche Anordnungen über Ausgleichung rechtlicher Streitigkeiten enthalten sind. Die Worte, die uns am meisten interessiren, sind die folgenden: *Ῥωμαίοις καὶ ταῖς Λατίνων πόλεσιν ἁπάσαις εἰρήνη πρὸς ἀλλήλους ἔστω, μέχρις ἂν οὐρανός τε καὶ γῆ τὴν αὐτὴν στάσιν ἔχωσιν ..... τῶν τε ἰδιωτικῶν συμβολαίων αἱ κρίσεις ἐν ἡμέραις γιγνέσθωσαν δέκα, παρ' οἷς ἂν γένηται τὸ συμβόλαιον.* Es soll also, so lange Himmel und Erde stehen, ein Zustand des Friedens herrschen, und die *κρίσεις τῶν ἰδιωτικῶν συμβολαίων* sollen innerhalb zehn Tagen Statt finden. Es fragt sich also jetzt, was unter diesen Worten zu verstehen sei. Huschke [5]) und Coll-

1) Dion. VI, p. 415.
2) Dion. l. c. Liv. II, p. 33.
3) Cic. pro Balbo. 23.
4) Dion. VI, p. 415.
5) Huschke l. c. p. 211.

mann [1]) übersetzen sie: rerum privatarum judicationes; und der letztere erklärt *συμβόλαιον* als das, quod pertinet ad *σύμβολον* i. e. signum societatis et amicitiae inter populos [2]). Indessen ist weder jene Uebersetzung, noch diese Erklärung richtig. Jene Uebersetzung ist zu weit. *Συμβόλαια* (von *συν-βάλλειν*) sind nicht alle res privatae, sondern nur darunter die Verträge, denn dies ist gerade dem Griechen das Wort, wodurch er neben *συνθήκη*, *συνάλλαγμα* den Begriff eines Vertrags bezeichnet [3]). Es wird allein, und zusammen mit (*συμβόλαιον*) *συμβάλλειν*, *συμβάλλεσθαι* gebraucht [4]). Bedeutet aber *συμβόλαιον* ohne Weiteres einen Vertrag, so sind die Umschweife, die Collmann in seiner Erklärung macht, unnöthig. Ob von einem Bündnisse zweier Völker die Rede ist, oder nicht, gleichviel, jenes Wort hat die genannte Bedeutung. — Die Uebersetzung rerum privatarum judicationes wird zwar mit der richtigeren: contractuum privatorum judicationes im Erfolge ziemlich übereinkommen; indessen wird sie dadurch immer noch nicht zur richtigen. Der Umstand, daß obiges Bündniß nur rechtliche Bestimmungen über Vertragsentscheidungen enthält, kann auf eine doppelte Weise erklärt werden, entweder daraus, daß uns Dionysius nicht alle, die Rechtsverhältnisse betreffenden Normen mitgetheilt hat [5]), oder daß wegen der *ἀδικήματα* die früheren Römisch-

---

1) Collmann l. c. p. 23.
2) Collm. ib.
3) Vergl. Dion. II, p. 84. lin. 24. 26. p. 134. lin. 19. III, p. 163. i. f. V, p. 278. lin. 28. p. 333. lin. 13. X, p. 679. lin. 47.
4) Meier und Schoemann, Attischer Proceß. Halle 1824. S. 494. Wachsmuth, Hellen. Alterthumskunde. II, 1. S. 223.
5) Der Ansicht ist Niebuhr, Röm. Geschichte. II, S. 45.

Lateinischen Bündnisse genügende Anordnungen getroffen hatten, und diese stillschweigend ihre Kraft behielten. Wie es aber auch sein mag, so viel ist gewiß, daß da, wo keine Verletzung der Verträge vorkommen darf, ohne deshalb vor Gericht gerufen werden zu können, auch kein Verbrechen ungeahndet gelassen wird; überdies würde auch die Möglichkeit, ungestraft an dem Angehörigen des verbündeten Volkes Verbrechen zu begehen, schlecht mit dem durch den Anfang des Bündnisses bedungenen ewigen Friedensstand in Uebereinstimmung zu bringen sein.

Combiniren wir die früheren Bündnisse Roms und Latiums mit dem zuletzt angeführten, so haben wir ausdrückliche Zeugnisse dafür, daß in Gefolge einer Recuperatio sowohl über alle Verbrechen, als auch über alle Verträge geurtheilt wurde, oder, mit andern Worten, daß die durch die Rechtsschutzbündnisse hervorgerufenen judicia recuperatoria unbedingte Competenz hatten in allen Rechtsverletzungen der Angehörigen verbündeter Staaten. Dies war aber der Beweissatz, den ich darzuthun mir vorgenommen hatte. — Daß an diesem vollkommnen Rechtsstande der Lateiner in Rom, und der Römer in Latium sich nichts geändert hat, als im J. d. St. 268 der Consul Sp. Cassius die Lateiner sogar zu Isopoliten machte [1]), versteht sich nach dem Begriffe der Isopolitie von selbst. —

Wer aus dem Vorhergehenden die Ueberzeugung geschöpft hat, daß zwischen Lateinern und Römern unbedingter Rechtsstand, und folglich auch unbedingte Competenz ihres judicium recuperatorium anerkannt war, der muß dieselbe Ueberzeugung von den Hernikern, Rom gegen-

1) Dion. VIII, p. 538, 544. cf. Dion. VI, p. 390.

über, hgben. Denn wie wir aus Dionysius [1]) wissen, hat jener Consul Cassius, der im Jahre d. St. 261 das unter allen günstigste Bündniß mit Latium abgeschlossen, ein mit dessen Inhalt wörtlich übereinstimmendes mit den Hernikern eingegangen. *Αὗται* (sc. *ὁμολογίαι*) *δὲ ἦσαν ἀντίγραφοι τῶν πρὸς Λατίνους γενομένων.* Der Senat war zwar sehr ungehalten darüber, die Herniker, denen gar keine Verdienste gegen den Römischen Staat zur Seite ständen, den stammverwandten Lateinern gleichgesetzt zu sehen. Indessen kann dies den Beweis, daß den Hernikern wirklich vollständige Rechtsverfolgung zugestanden war, eher bestärken als schwächen.

Wenn es vielleicht auch nicht sehr schwierig wäre, auf dieselbe Art, wie bisjetzt für die Lateiner und Herniker die Existenz eines vollkommenen Rechtsstandes, und die damit verbundene unbedingte Competenz des dadurch hervorgerufenen recuperatorischen Gerichtes nachgewiesen worden, jenen und diese auch für alle andere Nachbarvölker Roms darzuthun, so würde dieses doch natürlich zu weit führen. Deshalb mag der nunmehr folgende Nachweis an noch einigen genügen, um sich zu dem Schlusse berechtigt zu halten, daß auch bei allen übrigen an Rom grenzenden Völkern die Gleichheit der Ursache und Verhältnisse gleiche Wirkung hervorgerufen haben wird. — Die Sabiner schlossen nach dem Raube ihrer Jungfraun und der Beendigung des hierauf erfolgten Kriegs mit Rom ein so inniges Bündniß [2]), daß dadurch die bisher getheilten Völker wie Eins erschienen. Jedem Sabiner war das Bürgerrecht

---

1) Dion. VIII. p. 537.
2) Dion. II, p. 111. Liv. I, 13.

in Rom zugesagt, sobald er sich übersiedelte [1]); er durfte seine sacra mitbringen, und wurde den Tribus und Curien zugezählt [2]). Von möglicher Rechtsverfolgung sagt uns das Bündniß nichts; aber wozu bedarf es auch dessen? Wann zwei Völker so feste Bande umschlingen, wie die Römer und Sabiner unter Romulus, dann kann natürlich die Wirkung der laxesten Form der Annäherung — Anerkennung eines wechselseitigen, vollkommenen Rechtsstandes nicht fehlen. — Eine so überaus nahe Verbindung zweier Völker, wie die eben gedachte, wird selten von sehr langer Dauer sein, am wenigsten aber ließ sich dies von dem stolzen egoistischen Rom erwarten, dem die Sabiner keine Liebe, sondern Haß und Neid entgegenbrachten. Die Veranlassung zum offenen Bruche fand sich unter Tullus. Die durch Roms Betragen gereizten Sabiner ergriffen Repressalien, indem sie während des Festes am Tempel der Göttin Feronia Römische Bürger gefangen nahmen, und darauf den von Römischen Gesandten geforderten Rechtsweg verweigerten [3]).

Die Folge davon war ein Krieg. Römischer Maxime gemäß schloß der siegreiche Tullus mit den Sabinern ein Bündniß ab [4]). Daß dieses Herbeiführung eines Rechtszustandes vor Allem im Auge hatte, sieht man aus der den

---

1) Cic. pro Balb. 13: Creator hujus urbis Romulus foedere Sabino docuit, etiam hostibus recipiendis hanc civitatem augeri. Dion. II, p. 111: *πολιτεύειν δὲ τοὺς βουλομένους Σαβίνων ἐν Ῥώμῃ.*

2) Liv. I, 13. Dion. II, p. 111.

3) Dion. III, p. 173. *πρεσβείας τε ἀφικομένης περὶ αὐτῶν, οὐδὲν ἐβούλοντο τῶν δικαίων ποιεῖν.* Liv. I, 30. Utrimque injuriae factae, ac res nequidquam erant repetitae.

4) Dion. III, p. 174, 180.

Sabinern gemachten Auflage, den Römischen Landmann für das geraubte Vieh und die andere Beute zu entschädigen [1]). Den Bruch jenes Bündnisses strafte Ancus Marcius durch zweimalige Besiegung [2]). Tarquinius Priscus gelang es sogar, die Sabiner zur Anerkennung Römischer Hoheit in einem Bündnisse zu bewegen [3]). Von diesem Bündnisse sagt Dionysius [4]): *Σπονδάς τε ποιεῖται πρὸς αὐτοὺς ὑπὲρ εἰρήνης τε καὶ φιλίας*, also wieder ein sprechendes Zeugniß, daß keine Rechtsverletzung irgend einer Art der Rechtsverfolgung entzogen sein durfte; daß also auch die über Römisch-Sabinische Streitigkeiten urtheilenden judicia recuperatoria in allen vorkommenden Rechtsverletzungen competent sein mußten. Bestätigt wird dies noch dadurch, daß, nachdem auch das von Tarquinius Superbus erneuerte [5]) Bündniß abermals von den Sabinern durch Räubereien gebrochen worden war, die Römer, ehe sie Krieg beginnen, Gesandte schicken, um Recht zu fordern [6]). Bei dieser Gelegenheit braucht Dionysius die Worte: *Ὑπὲρ ὧν ἀποστείλαντες οἱ Ῥωμαῖοι πρεσβείαν .... δίκας ἤτουν καὶ διδόναι λόγον ἠξίουν.* Diese allgemeinen

---

1) Dion. III, p. 174. *βοσκημάτων τὲ καὶ ὑποζυγίων, καὶ τῶν ἄλλων χρημάτων ὅσα τοὺς γεωργοὺς ἀφείλοντο, ἣν ἔταξεν ἡ βουλὴ τῶν Ῥωμαίων ζημίαν, τιμησαμένη τὰς βλάβας πρὸς ἀργύριον, ἀναπράξας.*

2) Dion. III, p. 180, 182.

3) Dion. III, 199. *ἐπὶ ταῖς αὐταῖς ὁμολογίαις, αἷς Τυρρηνοὺς πρότερον ὑπηγάγετο.* Was dies für *ὁμολογίαι* waren, siehe Dion. III, 195. cf. Liv. I, 36, 37, 38.

4) Dion. III, 199.

5) Dion. V, p. 307. 3. 37.

6) Dion. V, p. 305. Unterm Consulate des Valerius Poplicola und Lucretius.

Ausdrücke sind aber, wie wir weiter unten sehen werden, die der Griechischen Recuperatio entsprechenden [1]), welche ebenfalls unbedingte Rechtsverfolgung gestattete.

Wie Rom mit den Lateinern, Hernikern und Sabinern in einer Recuperatio gelebt hat, eben so hat es auch den Etruskern gegenüber eine solche mit vollständiger Rechtsverfolgung und unbedingter Competenz des daraus hervorgegangenen Gerichtes anerkannt. Denn Dionys [2]) berichtet, Tarquinius Priscus [3]) habe die sich empörenden Etrusker so auf's Haupt geschlagen, daß sie sich auf jede Bedingung ergeben hätten. Römischer Politik getreu, ließ ihnen der König ihre Gesetze und ihre Verfassung [4]), und bedingte sich nur das, wornach Rom allein strebte — die Hegemonie [5]). Die erfreuten Etrusker brachten aus freien Stücken Scepter, Krone, einen elfenbeinernen Thron und prachtvolle Gewande; sie huldigten der Großmuth ihres Siegers. Daß unter solchen Verhältnissen der ausgebreitetste Rechtsschutz bestanden haben muß, wer möchte daran zweifeln? Von Tarquinius Superbus ward dieses Bündniß mit den Etruskern nochmals erneuert [6]); aber auch hier,

---

1) Vergl. Harpocration. lex. ed. Lips. 1824. p. 168. *σύμβολον.*
2) Dion. III, p. 195.
3) Mit den Vejentern allein hat schon Romulus ein Bündniß auf hundert Jahre abgeschlossen, welches ebenfalls eine vollständige Recuperatio zur Folge gehabt haben muß. Vergl. Dion. II, p. 118.
4) Dion. III, p. 195.
5) Und auch diese wollte der kluge Römer nicht erzwingen; er will sie lieber dem freien Entschlusse, wie der Gewalt der Waffen verdanken. *Παρ' ἑκόντων δὲ μᾶλλον ἢ παρ' ἀκόντων τυχεῖν αὐτῆς βούλομαι.* Dion. III, p. 195.
6) Liv. I, 55.

wie bei dem von ihm abgeschlossenen Lateinischen Bündnisse, war er wieder der erste, der dessen Bruch veranlaßte [1]). Der kräftige Etruskerfürst Porsenna, begierig, die Schmach zu tilgen, welche die Abhängigkeit von Rom seinem Vaterlande brachte, lieh den Aufforderungen der Tarquinier, gegen Rom zu ziehen, ein williges Ohr [2]). Diesmal rettete Rom nicht seine Macht, sondern die Anerkennung seiner Tugend, welche ihm der großartige Mann, der feindlich gegenüber stand, nicht versagen konnte [3]). Großmüthig, wie Rom einst gegen Etrurien, schließt Porsenna ein Bündniß. Der frühere Haß mußte wechselseitiger Achtung weichen, und diese Achtung [4]) rief innigere Bande hervor, wie sie die größte Ueberlegenheit an physischer Macht je im Stande gewesen wäre hervorzurufen. Die Geißel gab Porsenna zurück; denn die Treue des Römischen Volks, meinte er, sei ihm eine zuverlässigere Bürgschaft, als alle Geißel [5]). Wie die Etrusker früher dem Tarquinius Priscus die Insignien des Sieges dargebracht hatten, so beschloß der Römische Senat, sie jetzt dem Porsenna zu senden. — Von den rechtlichen Bestimmungen dieses Bündnisses mit Porsenna haben wir keine andere unmittelbare Kunde, als die

---

1) Dion. V, p. 293. Liv. II, 6, 9.
2) Dion. V, p. 293. Liv. II, 9.
3) Dion, V, p. 303. Liv. II, 13: Apud regem Etruscum non tuta solum, sed honorata etiam, virtus fuit.
4) Von Porsenna heißt es Liv II, 13: in admirationem versus, und Dion. V, p. 303: *τὴν πόλιν μακαρίσας* cet. cf. Dion. XII. (IV.) in des Ang. Mai. coll. vet. script. II, p. 467, 495.
5) Liv. II, 13: Utrimque constitit fides. Dion. V, p. 303: *Πάσης ὁμηρείας κρείττονα ἡγεῖται τὴν πίστιν τῆς πόλεως* (sc. *Πορσῖνος*).

aus einer gelegentlichen Aeußerung des Plinius [1]) hervorgehende. In foedere, sagt er, quod expulsis regibus populo Romano dedit Porsenna, nominatim comprehensum invenimus, ne ferro nisi in agricultura uterentur. Aus dieser Aeußerung sieht man aber zur Genüge, daß, da dieses Bündniß jeden, zu feindlichen Zwecken geübten Gebrauch einer Waffe verbot, ein Rechtsstand herbeigeführt worden war. Und daß dieser sich nicht bloß auf die Ahndung vorkommender Verbrechen, sondern überhaupt auf unbedingte Möglichkeit der Rechtsverfolgung bezogen haben muß, ergeben die, auf das innigste Verhältniß der Römer und Etrusker deutenden Worte, welche Dionysius beim Berichte von dem Abschlusse jenes Bündnisses gebraucht. *Μετὰ δὲ τὴν ἐκκλησίαν*, sagt er [2]), *τὰ περὶ εἰρήνης καὶ φιλίας ὅρκια πρὸς τοὺς πρέσβεις τῶν Ῥωμαίων ποιησάμενος, καὶ ξενίσας αὐτοὺς, δῶρα τῇ πόλει φέρεσθαι δίδωσι τοὺς αἰχμαλώτους ἅπαντας ἄνευ λύτρων* cet. Auch muß man noch die Schilderung des Dionysius [3]) hinzunehmen, welche freundliche Aufnahme dem nach Rom fliehenden Etruskerheere zu Theil wurde, als es nach dem Tode des Aruns von den Aricinern und Cumanern gänzlich geschlagen war, um jeden Zweifel zu verlieren, daß zwei so innig verbundene Völker ohne vollkommnen Rechtsstand und also auch ohne unbedingte Competenz des durch das Bündniß hervorgerufenen Gerichtes nicht gedacht werden können. — Daß außer den allgemeinen Römisch-Lateinischen Rechtsschutzbündnissen, die oben angeführt wur-

1) Plin. H. N. lib. XXXIV, 39. (14.) ed. Franz.
2) Dion. V, p. 303. lin. 19.
3) Dion. V, p. 304. Liv. II, 14.

den, noch eine besondere Rrecuperatio mit den Aequern bestand, sieht man aus Livius [1]), für die Volsker geht dasselbe Resultat aus der Darstellung des Dionysius [2]) hervor, und zum Beweise einer vollständigen Recuperatio mit den Samnitern können die beiden genannten Autoren [3]) dienen. — Doch damit soll auch die Anführung Römischer Recuperationen mit den Nachbarvölkern geschlossen werden, obwohl es als ein sicheres Ergebniß historischer Combination angesehen werden darf, daß Rom mit keinem der in seiner Nähe wohnenden Völker ohne einen Rechtsverband gelebt hat [4]), der nicht die Möglichkeit gerichtlicher Ausgleichung bei jeder vorkommenden Rechtsverletzung gewährte.

Das erste Bündniß, welches Rom mit entfernteren Nationen abschloß, um dadurch eine Recuperatio zu begründen, war das mit Carthago [5]) im Jahre d. St. 245. Vergleicht man, was über dieses erste, und das darauf folgende Bündniß [6]) Roms mit Carthago oben bei der Frage, ob isopolitische Staaten zu einer Recuperatio erforderlich gewesen, gesagt wurde, so wird es keinem Bedenken unter-

---

1) Liv. III, 25: Nec diuturnam quietem Aequi dedere: qui, rupto foedere, quod ictum erat priore anno cum Romanis, imperium ad Cloelium deferunt ..... legati ab Roma venerunt questum injurias, et ex foedere res repetetitum cet.

2) Dion. III, p. 181: *τὰς τε βλάβας διαλύσειν ὑποσχομένων, ὡς ἂν ὁ βασιλεὺς δικαιώσῃ, καὶ τοὺς ἐνόχους αὐταῖς ἐπὶ δίκην παρέξειν ὁμολογούντων, ἀνοχὰς πρὸς αὐτοὺς ποιησάμενος καὶ τὰ δίκαια παρ᾽ ἑκόντων λαβών, εἰρήνην καὶ φιλίαν συντίθεται.*

3) Liv. VII, 31. 32. VIII, 22. 27. 39. Dion. excerpt. leg. p. 741. verb: *εἰ μὲν ἄδικα πάσχουσα ὑπὸ Σαυνιτῶν ἡ Ῥωμαίων πόλις καὶ μὴ δυναμένη μετὰ λόγου καὶ κρίσεως διαλύσαι τὰς διαφορὰς* cet.

4) Vergl. Liv. VII, 38. VIII, 25. X, 10.

5) Polyb. III, 22.

6) Polyb. III, 24.

liegen, auch in diesen Bündnissen einen wiederholten Beweis für die unbeschränkte Competenz des judicium recuperatorium zu finden. Denn das erste gestattet ja dem Römer in Lybien und Sardinien unter Mitwirkung eines κήρυξ oder γραμματεύς Rechtsgeschäfte abzuschließen, und erkennt sogar in diesem Falle eine öffentliche Staats-Garantie für die Vertragserfüllung an [1]), und das zweite untersagt ganz allgemein jede Beleidigung [2]). Durch Vereinigung dieser Bestimmungen haben wir also abermals ein ausdrückliches Zeugniß recuperatorischer Jurisdiction in allen vorkommenden Rechtsverletzungen, wie wir ein solches bereits durch Combination der Lateinischen Bündnisse erhielten. Dasselbe läßt sich zwar nicht von dem Bündnisse sagen, das die Römer, Justin [3]) zufolge, mit den Massilioten abschlossen, um sie dafür zu belohnen, daß sie mit Geldunterstützung herbeigeeilt waren, als sie von Roms Bedrängniß durch Brennus gehört hatten. Allein gleichwohl ist auch hier die daraus hervorgegangene unbeschränkte Befugniß zur Rechtsverfolgung nicht zu bezweifeln. Ob quod meritum, sagt Justin, et immunitas illis decreta, et locus spectaculorum in senatu datus et foedus aequo jure percussum.

---

1) Polyb. III, 22: *μηδὲν ἔστω τέλος, πλὴν ἐπὶ κήρυκι ἢ γραμματεῖ, ὅσα δ' ἂν τούτων παρόντων πράθῃ, δημοσίᾳ πίστει ὀφειλεσθώτῳ ἀποδιδομένῳ.*

2) Polyb. III, 24: *μὴ ἀδικείτω μηδένα, πρὸς οὓς εἰρήνη καὶ φιλία ἐστὶ Καρχηδονίοις .... ποιείτω· εἰ δὲ, μὴ ἰδίᾳ ματαπορευέσθω.* Wie stark der Verkehr Roms mit Carthago gewesen sein muß, sieht man daraus, daß Plautus in seinem Poenulus einen Carthager eine ganze Scene punisch sprechen läßt. Die zum Verständniß dieser Scene erforderliche Punische Sprachkenntniß kann das Römische Volk nur durch häufigen Verkehr mit den Carthagern erworben haben. Cf. Plaut. Poen. V. scen. 1.

3) Justin. XLIII, 5. i. f.

Ein ferneres Bündniß Roms, welches unter den mit auswärtigen Nationen abgeschlossenen zum Beweise der Competenz des recuperatorischen Gerichts hervorgehoben zu werden verdient, ist das uns bereits bekannte Bündniß mit dem Könige Antiochus [1]). Denn wir dürfen uns nur der darin enthaltenen, auf Entscheidung rechtlicher Streitigkeiten bezüglichen Bestimmungen erinnern, um darin das dritte ausdrückliche Zeugniß zu finden, daß die Recuperatoren, sowohl über Verträge, wie über Verbrechen geurtheilt, und demnach auch unbedingte Competenz gehabt haben. Si quae pecuniae debentur, earum exactio esto; si quid ablatum est, id conquirendi, cognoscendi repetendique jus item esto; Controversias inter se jure ac judicio disceptanto. Alle diese Bestimmungen sind die sprechendsten Beweise für die vollständigste Unbeschränktheit der Rechtsverfolgung und Rechtssprechung. — Einen weiteren Beleg für dieselbe Wahrheit gibt Dionysius [2]), wenn er uns berichtet, die Campaner hätten wegen häufiger Rechtsstörungen der Neapolitaner in Rom geklagt. Die Römer schickten Gesandte an die Neapolitaner, um ihnen zu untersagen, Roms Hegemonie anerkennende Völker gesetzwidrig zu behandeln; um sie zu ermahnen, wenn Streitigkeiten unter ihnen entstehen sollten, Recht zu geben und Recht zu nehmen, (*καὶ διδόναι τὰ δίκαια καὶ λαμβάνειν*,) nicht mit den Waffen, sondern, da sie Rechtsschutzbündnisse (*σύμβολα*) abgeschlos-

---

1) Livy. XXXVIII, 38.

2) Dion. exc. leg. p. 738. *ἡ δὲ βουλὴ τῶν Ῥωμαίων ... ἀπέστειλε τοὺς ἀξιώσοντας αὐτοὺς μηδὲν εἰς τοὺς ὑπηκόους τῆς τῶν Ῥωμαίων ἡγεμονίας παρανομεῖν· ἀλλὰ καὶ διδόναι τὰ δίκαια καὶ λαμβάνειν· καὶ εἴ γε διαφέρονται πρὸς ἀλλήλους, μὴ δι' ὅπλων, ἀλλὰ διὰ λόγων σύμβολα ποιησαμένους πρὸς αὐτούς* cet.

sen hätten, mit Worten. — Diese Nachricht des Dionysius hat für uns ein doppeltes Interesse. Denn eines Theils entnehmen wir aus dem Factum, daß zwischen Campanern und Neapolitanern ein Rechtsschutzbündniß mit unbedingter Competenz [1]) der dadurch hervorgerufenen Richter bestanden hat, eine bestätigende Analogie für die unbeschränkte Competenz Römischer Recuperatoren, und andern Theils ersehen wir daraus, daß die Griechen ein Bündniß, welches Anerkennung eines wechselseitigen Rechtsverhältnisses, also eine Recuperatio zum Zweck und zur Folge hatte, *σύμβολον* nannten [2]). Dadurch müssen wir aber veranlaßt werden, diese Griechischen Rechtsschutzbündnisse, *σύμβολα*, etwas näher zu betrachten, um wo möglich aus Griechischen Analogien Aufschluß über die Römischen Recuperatoren zu erhalten. Daß Dionysius durch das Wort *σύμβολον* wirklich ein Bündniß bezeichnet, welches bei den Römern eine Recuperatio zur Folge hatte [3]), kann keinem Zweifel

---

1) Einen andern Begriff kann man doch wohl mit den allgemeinen Ausdrücken *διδόναι τὰ δίκαια καὶ λαμβάνειν* nicht verbinden.

2) Schon Valesius, (notae in not. Maussaci. p. 333. ed. Dind. p. 502.) verweist bei *σύμβολον* auf Festus: Reciperatio, und sagt dabei: Eleganter Valla vertit *judicia recuperatoria*. Vergl. Dion. exc. leg. p. 738. (*πρέσβεις*) *ἀξιώσαντες* (*τοὺς Νεαπολιτάνους*), *μήτε σύμβολα ποιεῖσθαι πρὸς τοὺς Ῥωμαίους* cet. Falsch übersetzt Sylburg: ne quos cum Romanis ... *contractus* inirent. *Σύμβολα* sind keine *Συμβόλαια*. Der Livianische Ausdruck: ne ad amicitiam sociali foedere cum Romanis jungendam coirent, wäre der richtige gewesen. Liv. XXXIV, 57. cf. Liv. VIII, 26. foedus Neapolitanum ... similius vero facit, ipsos in amicitiam rediisse.

3) Häufig wird von einem Bündnisse der Ausdruck: *σπονδή*, *συνθήκη* gebraucht, z. B. Dion. III, p. 138, 178., und dennoch entsteht durch diese Bündnisse ein Verhältniß der verbündeten Nationen, welches der Römer, wollte er es benennen, mit dem Na-

unterliegen; denn das Verhältniß zweier Völker, welches durch Recht-Geben und Recht-Nehmen charakterisirt wird, ist ja gerade das, was wir bisher als das Wesen einer Recuperatio erkannt haben. Wollte man übrigens noch daran zweifeln, so darf man nur die Definition des Harpocration [1]) von *σύμβολον* mit der des Festus von Recuperatio vergleichen. *Σύμβολα, τὰς συνθήκας, ἃς ἂν ἀλλήλαις αἱ πόλεις θέμεναι τάττωσι τοῖς πολίταις, ὥστε διδόναι καὶ λαμβάνειν τὰ δίκαια.* — Bei den Römern hatte ein solches Rechtsschutzbündniß, das die Griechen *σύμβολον* nennen, keinen besonderen Namen [2]). Der Römer bezeichnete durch Recuperatio nur das hierdurch ins Leben gerufene Rechtsschutzverhältniß zweier Völker; während der Grieche, um dieses zu bezeichnen, sich des Ausdrucks *Δικαιοδοσία* [3]) bediente, welche demnach das völlige Analo-

---

men Recuperatio belegen müßte. Dies erklärt sich aber daraus, weil, sobald außer Herbeiführung eines Rechtszustandes, auch noch andere Bestimmungen im Bündnisse enthalten waren, der Ausdruck *σύμβολον*, der nur auf Rechtsausgleichung deutete, zu enge erscheinen mußte. cf. Dion. III, p. 138: *τὰ δὲ ἄλλα ἔχουσαι δίκαια* (sc. *συνθήκαι*). Den Unterschied von *συνθήκη* (foedus) und *σύμβολον* kann man am deutlichsten aus Worten des Livius erkennen: Ne id, quod non agitur, Callicrates, simulaverimus; nemo *novae societatis aut novi foederis*, quo nos temere inligemus, conscribendi est auctor: sed *commercium tantum juris praebendi repetendique sit.* Callicrates will mit Perseus ein *σύμβολον* abgeschlossen haben, ne, fährt er fort, interdictione finium nostrorum et nos quoque regno arceamus, ne servis nostris aliquo fugere liceat. Liv. XLI, 24. cf. Herod. VI, 42.

1) Harpocration lexicon. Lips. 1834. p. 168. (ed. Dindorf.)

2) Sonst hätte Liv. XLI, 24. nicht umschreibend sagen müssen: commercium tantum juris praebendi repetendique sit.

3) Vergl. Polyb. exc. leg. XXXVIII, XLVI, CXXIII. Auch wohl *ἀπὸ συμβόλων κοινωνία, ἀπὸ συμβόλων κοινωνεῖν.* Aristot. Pol. III, 1, 3.

gon der Recuperatio ist [1]). Für die Identität des Begriffs Recuperatio und der durch ein *σύμβολον* hervorgerufenen *Δικαιοδοσία* kann auch noch Livius [2]) angeführt werden. Wir kennen bereits die Stelle, welche für uns hier die höchste Bedeutung hat; es ist die, worin erzählt wird, viele Gesandten Griechenlands seien nach Rom gekommen, um über Philipp von Macedonien Beschwerde zu führen. Die drei zur Entscheidung dieser Dissidien abgeschickten Römer fällen, wie wir schon wissen, das Urtheil: Placere deduci praesidia cet. De injuriis, quas ultro citroque inlatas querantur, *quomodo inter eas gentes et Macedonas disceptetur, formulam juris exequendi* constituendam esse. Es bestand also diesem Ausspruche zufolge zwischen den Griechen und Macedonern eine formula juris exequendi, quomodo disceptetur [3]). Die Aehnlichkeit der Ausdrucksweise des sich etwas allgemeiner fassenden Livius, und des mehr detaillirenden Aelius Gallus läßt keinen Zweifel übrig, daß zwischen Griechenland und Macedonien ein Verhältniß bestanden hat, das der Römer, will er es benennen, Recuperatio heißen muß. Nun wissen wir aber durch Polybius [4]), daß Philipp von Macedonien mit Griechenland im Verhältnisse einer *Δικαιοδοσία* gelebt hat, das in Gefolge eines *σύμβολον* entstanden ist. Denn Polybius sagt unter anderen: *Τοῦ γὰρ Φιλίππου συγκλεισθέντος εἰς τὴν κατὰ τὸ*

---

1) Beachtung verdient, daß der practische Römer seine Benennung vom Nehmen der abhanden gekommenen Gegenstände ableitet, während das Griechische Wort das Geben des Rechts bezeichnet.
2) Liv. XXXIX, 25, 26.
3) Also ein commercium juris praebendi repetendique. Liv. XLI, 24.
4) Polyb. exc. leg XLVI.

σύμβολον δικαιοδοσίαν πρὸς τοὺς ἀστυγείτονας. Was daher von einer solchen durch σύμβολα bewirkten Δικαιοδοσία und von den dadurch nothwendigen Δικασταῖς ἀπὸ συμβόλων [1]) gesagt wird, kann auch dazu benutzt werden, um daraus auf die Recuperatio und Recuperatores der Römer in allen Dingen zu schließen, die nicht zufällig [2]), sondern in der Art sind, daß sie sich jedesmal im Verhältnisse mehrerer rechtsverbündeter Staaten ergeben müssen. Dies gilt aber namentlich von den Fällen, welche die richterliche Thätigkeit in Anspruch nahmen, denn diese müssen so, wie sie sich zwischen Griechen und ihren rechtsverbündeten Nachbarn ereignet haben, im Ganzen natürlich auch zwischen Rom und ihren Rechtsschutzverbündeten vorgekommen sein. In dieser Beziehung ist namentlich Polybius [3]) da von Interesse, wo er uns ein lebendiges Bild von

---

1) Valesius zu Harpocrat. 179. ed. Dind. p. 390. Vales. not. in not. Mauss. 333. 334 (p. 502.). Meier und Schömann, Attischer Prozeß. S. 773 — 780. Hudtwalker, von den Diäteten. S. 123. Not. 65. Böckh, Staatshaushaltung der Athener. S. 54, 434. Wachsmuth, Hell. Alterthumsk. I, 1. S. 123. I, 2. S. 80. Heffter, Athen. Gerichtsverf. S. 90. Platner, Prozeß und Klagen bei den Attikern. I, S. 107.

2) Zufällig ist z. B. daß in Athen die σύμβολα von den Thesmotheten bestätigt wurden. Pollux. VIII, 88. Dem. περὶ Ἁλονήσ. p. 78. Eine solche Befugniß hatte in Rom ein Gericht niemals. Eine Recuperatio durch ein Bündniß herbeizuführen, war von jeher Sache des Römischen Volkes. Liv. I, 49. IX, 5. Dion. II, p. 87. Nur Sponsiones schlossen die Feldherren für sich ab; Liv. IX, 5.; diese liefen aber, sobald sie eine solche abgeschlossen hatten, Gefahr, dem andern Volke übergeben zu werden, wenn der populus Romanus der sponsio die Genehmigung versagte. Liv. IX, 5. i. f. Cic. de off. III, 30. Or. I, 40. Flor. II, 18.

3) Polyb. excerpt. leg XLVI. cf. Liv. XXXIX, 46, 47.

den, zwischen Griechen und Macedoniern vorgekommenen Rechtsverletzungen gibt. — Als es bekannt wurde, daß Rom die von Philipp von Macedonien Bedrängten schütze, kamen so viele sich Beschwerende dahin, daß der Senat in drei Tagen noch nicht einmal alle Anklagen gehört hatte; und darunter waren denn auch solche, die sich über Wegnahme ihrer Aecker, ihrer Sclaven, über Wegtreibung ihrer Heerden, über Verletzung ihrer Verträge und über Vergehen an ihrer Person selbst beklagten [1]). Daß alle diese Beeinträchtigungen zur Competenz der *Δικασταὶ ἀπὸ συμβόλων* gehörten, sieht man aus der Veranlassung, welche die Verletzten bewog, beim Römischen Senate Beschwerde zu führen. Philipp pflegte nämlich die Richter zu bestechen, oder an gehöriger Rechtssprechung zu verhindern [2]), und da reichten denn natürlich die *Δικασταὶ ἀπὸ συμβόλων* nicht aus, *τινὲς μὲν οὖν φάσκοντες μὴ δύνασθαι τυχεῖν τοῦ δικαίου κατὰ τὸ σύμβολον, διὰ τὸ τὸν Φίλιππον ἐγκόπτειν τῇ δικαιοδοσίᾳ* cet. [3]).

Hätte also Philipp die durch das *σύμβολον* bedungene *Δικαιοδοσία* geachtet und gehalten, so wären alle obigen Verletzungen zur Entscheidung der *Δικασταὶ ἀπὸ συμβόλων* gekommen, die demnach doch competent gewesen sein müssen. — Für die Jurisdiction der *Δικασταὶ ἀπὸ συμβόλων* über

---

1) Liv. XXXIX, 47: de controversia finium, de hominibus raptis pecoribusque abactis; Polyb. l. c. sagt dasselbe; außerdem *ἔνιοι δὲ περὶ συμβολαίων ἢ τῶν εἰς αὐτοὺς ἀδικημάτων.* Eine ähnliche Schilderung vorgekommener Rechtsverletzungen siehe Liv. VII, 30, wo die Campaner über Samniter in Rom klagen.

2) Liv. XXXIX, 47. verb: de jure aut dicto per libidinem aut non dicto, de rebus per vim et per gratiam judicatis.

3) Polyb. exc. leg. XLVI.

Verträge verdient noch Polybius in einer andern Stelle [1]) angeführt zu werden, worin er erzählt, die Böotier, in deren eignem Lande fünf und zwanzig Jahre ein Zustand der Rechtlosigkeit geherrscht [2]), hätten dem gefühlten Bedürfniß, wieder einen Rechtszustand einzuführen, durch Begründung desselben genügt. Als dies ihre Nachbarn, die Achäer, sahen, wünschten auch diese, mit ihnen ins Verhältniß der *Δικαιοδοσία* zu treten, und als Motiv wird angegeben, es sei schon gar lange Zeit die Erfüllung der wechselseitigen Verträge verzögert worden, *συνέβαινε γὲ καὶ τὰ πρὸς τούτους συναλλάγματα παρέλκεσθαι πολὺν ἤδη χρόνον* [3]).

Interessant wäre es, fänden wir in unseren Quellen einen Fall aufgezeichnet, in dem Recuperatores über eine vorgefallene Tödtung geurtheilt hätten; allein einer solchen Kunde entbehren wir gänzlich [4]). Um so wichtiger ist uns

---

1) Polyb. exc. leg. XXXVIII.

2) Vergl. Polyb. excerpt. de virtut. et vitiis. ex libr. XX. ed. Casaub. p. 1431.

3) Polyb. exc. leg. XXXVIII.

4) In der Rede Cicero's pro Roscio Amerino urtheilen judices. Sallust (Jug. 35.) berichtet uns einen höchst interessanten Fall eines Meuchelmords, aber er erzählt nur das Factum und nicht die Art der dabei fungirenden Richter. Jugurtha war nämlich, als man ihm sicheres Geleit zugesichert hatte, (interposita publica fide. Jug. 32. 33.) nach Rom gekommen. Hier gibt er seinem Gefährten Bomilcar den Auftrag, Massiva, den Thronprätendenten Numidiens heimlich zu ermorden. Einer der gedungenen Mörder wird ergriffen, und bekennt auf Bomilcar. Fit reus, heißt es, magis ex aequo bonoque, quam ex jure gentium Bomilcar, comes ejus, qui Romam fide publica venerat. — Hätte also Jugurtha kein sicheres Geleit gehabt, was sich, wie wir aus dieser Stelle sehen, auch auf die comites erstreckte, so wäre es nicht gegen das jus gentium gewesen, den Bomilcar vor Gericht zu stellen. Das Gericht, vor das er gestellt wurde, war sicherlich

für diesen Fall die Analogie der Griechen. Denn daß hier die *Δικασταὶ ἀπὸ συμβόλων* auch über Mord geurtheilt haben, beweis't uns die Rede des Antiphon [1]) *περὶ τοῦ Ἡρῴδου φόνου*. Hier klagt nämlich ein Mitylenäer einen andern vor gedachten Richtern in Athen des Mordes eines seiner Verwandten an. Wenn aber Mord der Gegenstand der Verhandlung vor *δικασταῖς ἀπὸ συμβόλων* in Athen sein konnte, was steht entgegen, dasselbe auch für die Recuperatores in Rom anzunehmen? Der Römische Bürger hatte das Recht, nur vom populus mit einer Capitalstrafe belegt zu werden [2]), wird man mir entgegnen; allein dieser Einwurf erledigt sich dadurch, daß es, wie weiter unten nachzuweisen ist, der frühste Gang des Processes mit sich brachte, die Verbrecher an das Volk des Verletzten auszuliefern [3]). Es konnte daher nicht vorkommen, daß Römer in Rom wegen eines Verbrechens, das an einem verbündeten Peregrinen begangen war, von Recuperatoren gerichtet wurden; vielmehr traf dies nur ausgelieferte Peregrinen [4])

---

ein judicium recuperatorium; denn Bomilcar gehörte ja einem verbündeten Staate an.

1) Antiphon *περ. τ. Ἡρῴδ. φόν. Ὑπόθεσις* und p. 63. (78.) Ein Beispiel von Raubmord im Landhaus des Messeniers Cheiron gibt Polyb. IV, 34. Die frechen Räuber, die mit Leitern und Mordgewehren einbrechen, sind Aetoler. Die Sache kommt zur gerichtlichen Entscheidung.

2) Cic. de leg. III, 19: Tum leges praeclarissimae de XII tab. translatae duae: quarum ... altera de capite civis rogari, nisi maximo comitiatu, vetat.

3) Dion. exc. leg. p. 740: *παραδοῦναι τοὺς ἄνδρας ἐπὶ δίκην.* Dion. II, p. 131. III, p. 181. V, p. 316.

4) Wie die Römer in Bestrafung der Peregrinen nicht sonderlich scrupulös waren, sieht man daraus, daß Sp. Cassius rathen konnte, diejenigen der Lateiner, die das Bündniß gebrochen hätten,

der Recuperationsstaaten, die natürlich keinen Anspruch hatten, nur vom Römischen Volke verurtheilt zu werden. — Daß der Mord mit jeder andern Privatbeleidigung gleich behandelt wurde, kann nicht auffallen; denn durch einen Mord, wie durch Verbrechen überhaupt, sah sich in der frühsten Zeit viel weniger der Staat angegriffen, als es die Götter [1]) und die Verletzten selbst [2]), oder die Angehöri-

---

durchs Beil zu tödten. Dion. VI, p. 357. Dion. III, p. 194. werden die Rädelsführer bei einem Abfalle der Fidenaten wirklich getödtet. Dion. V, p. 325. überläßt es der Senat dem Consul, diejenigen, welche er für Anstifter der Untreue hielte, geißeln und enthaupten zu lassen.

1) Hom. Il. I, 513. *ἀπολυμαίνεσθαι*; später *καθαίρειν* und *ἁγνίζεσθαι*, vom Versöhnen der Götter, Wachsmuth, l. c. II, 1. p. 162. Für Rom vergl. Dion. III, 159. *καὶ τὰ παρὰ τῶν θεῶν ἁπάντων μηνίματα ταῖς μὴ κολαζούσαις πόλεσι τοὺς ἐναγεῖς διεξιόντες.* Ib. *ἵνα μὴ τὴν ἀρὰν καὶ τὸ ἄγος τοῦ δεδρακότος εἰς τὸν ἴδιον οἶκον* (sc. *Τύλλου*) *εἰσενέγκηται.* Ib. *μεταπεμψάμενος τοὺς ἱεροφάντας, ἐκέλευσεν ἐξιλάσασθαι θεούς τε καὶ δαίμονας καὶ καθᾶραι τὸν ἄνδρα, οἷς νόμος τοὺς ἀκουσίους φόνους ἁγνίζεσθαι καθαρμοῖς.* Es werden Altäre errichtet u. s. w. Liv. I, 26. Vergl. auch die XII Tafeln: Frugem quidem aratro quaesitam furtim noctu pavisse ac secuisse puberi XII Tabulis capitale erat, *suspensumque Cereri necari jubebant* cet. Plin. hist. nat. XVIII, 3. L. 2. C. de reb. cred. (4. 1.) Imper. Alex. A. Felici: Jurisjurandi contempta religio satis Deum ultorem habet.

2) Die Verbrechen, welche am häufigsten in frühster Zeit vorgekommen sein mußten, das furtum und die rapina, waren bekanntlich bei den Römern delicta privata, und verpflichteten als solche nur zu einer Buße des Verletzten. Noch auffallender ist dies von den injuriae, da der Begriff derselben sehr ausgedehnt war, und dennoch nur Privatbuße darauf erfolgte. Propter os fractum aut collisum trecentorum assium poena erat (ex Lege XII tab.) velut si libero os fractum erat. Gaj. III, 223. Im Falle eines membrum ruptum bestimmen die XII Tafeln erst Talion, *ni cum eo pacit.* Festus s. voc: Talionis. Im Deutschen Rechte bietet das Institut der Wehrgelder die treffendste Analogie.

gen des Erschlagenen [1]) waren, die sämmtlich wieder versöhnt werden mußten. Um eine Buße drehte sich also in frühster Zeit der ganze Rechtsstreit, und da war ja das judicium recuperatorium als Verschaffer dieser Buße recht eigentlich an seinem Platze. — Als sich dieser Gesichtspunkt früher Zeit änderte, und unter den Verbrechen namentlich auch die Tödtung nicht mehr bloß mit einer aufgelegten Sühnung der Angehörigen bestraft wurde, stand durchaus nichts entgegen, dem recuperatorischen Gerichte, das die Entscheidung bisher gehabt hatte, dieselbe auch ferner zu lassen; denn daß der populus dessen Functionen bei Verbrechen der Peregrinen versehen hätte, dazu war kein Grund da. —

So viel mag genügen, um den Umfang recuperatorischer Thätigkeit in objectiver Beziehung als ganz unbedingt nachzuweisen. In subjectiver Beziehung war sie natürlich beschränkt. Denn damit das judicium recuperatorium fungirte, wurde ein Rechtsstreit zwischen Römern und Fremden, oder zwischen zwei Fremden erfordert, welche einem Recuperationsstaate angehörten. Da die Recuperationes dem Bedürfnisse der Römer, mit Peregrinen in einem Rechtsverhältnisse zu leben, ihr Dasein verdankten, so bedarf der Satz, daß das judicium recuperatorium in Streitigkeiten der Römer und Peregrinen geurtheilt habe, keines Beweises. Eher könnte es zweifelhaft scheinen, ob auch litigirende Fremde, welche rechtsverbündeten Staaten ange-

---

1) Die Idee der Blutrache ist eine allen Völkern des Alterthums ursprünglich eigenthümliche. cf. Cic. pro Roscio Am. 24. Ovid. Fast. III, 710. Metam. XII, 603. Der Grieche sagte vom Versöhnen der Angehörigen *αἰδεῖσθαι*.

hörten, in Streitigkeiten untereinander die recuperatorische Thätigkeit in Rom ansprechen konnten. Indessen wird auch dieser Zweifel nicht von Dauer sein, wenn wir bedenken, daß es dem gefühlten Bedürfnisse zufolge Zweck der Rechtsschutzbündnisse gewesen sein mußte, die Glieder des fremden Staats in Rom, und die Römer in dem fremden Lande vollen Rechtsschutzes theilhaftig zu machen. Wäre es aber dem Fremden nicht gestattet gewesen, einen andern Fremden, der ihn irgendwie verletzt hatte, in Rom zu belangen, gleichviel, ob dieser demselben oder einem andern rechtsverbündeten Staate angehörte, so würde ja der Zweck jener Rechtsschutzbündnisse nicht vollständig erreicht worden sein. Deshalb muß denn auch den Peregrinen der Recuperationsstaaten die unbedingte Befugniß zugesprochen werden, in Rom die Thätigkeit des judicium recuperatorium in Anspruch zu nehmen. Zu diesem Resultate komme ich auch durch eine Stelle des Plautus. Im Rudens des Plautus [1]) ruft Pleusidippus, ein Athenischer Jüngling, den leno Labrax in Cyrene vor Gericht. Daß dieser letztere aber kein Cyrenäer war, geht aus Act. III, 4, 18 u. 19. hervor [2]), wo er erklärt, mit den Cyrenäischen Gesetzen keine Gemeinschaft zu haben. Die urtheilenden Richter sind Recuperatoren: Quis me est miserior, sagt Labrax [3]), qui vivat alter hodie, quem *ad recuperatores* modo damnavit Pleusidippus. Um diese Worte den Labrax sagen lassen zu können, mußte Plautus Römische Verhältnisse auf Cyrene übertragen. Da nun hier zwei

---

1) Plaut. Rud. III, 6, 20.

2) Plaut. l. c. Lab. Mihi non liceat meas ancillas Veneris de ara abducere? Dae. Non licet: ita est lex apud nos. Lab. Mihi cum vostris legibus nihil est commercii.

3) Plaut. Rud. V, 1, 2.

Nichtcyrenäer in Cyrene vor Recuperatoren ſtreiten, ſo folgt daraus, wenn wir eine Rückanwendung auf Rom machen, daß hier zwei Peregrinen vor Recuperatoren litigiren durften, — und dies iſt es ja, was dargethan werden ſollte.

2. Auf welche Weiſe wurde das Litigiren vor judiciis recuperatoriis für die Angehörigen rechtsverbündeter Staaten möglich gemacht?

Wenn in dem Vorherigen nachgewieſen ward, welchen Umfang die Thätigkeit des judicium recuperatorium gehabt hat, ſo iſt nun zu erörtern, wie die höchſt ſchwierige Rechtsverfolgung den Peregrinen im Auslande möglich gemacht wurde. Denken wir uns nämlich zwei Staaten des Alterthums auf einer Stufe der Bildung, wie ſie nach der in der Einleitung enthaltenen Schilderung die Phantaſie leicht vor die Seele führt, ſo läßt ſich ſchwerlich annehmen, daß die in Gefolge eines Bündniſſes entſtandene Recuperatio dem Bedürfniſſe, welches ſie ins Daſein gerufen, abzuhelfen vermocht hat, wenn die Verfolgung einer jedesmaligen Rechtsverletzung ſtets dem einzelnen Verletzten überlaſſen war [1]). Wird ja doch heut zu Tage der Fremde, dem kein Staat gerichtliche Hülfe verſagt, leicht um ſein begründetſtes Recht kommen, wenn er, des fremden Landes Sprache, Recht und Sitten nicht kennend, ſich ſelbſt vertreten muß. Um wie viel mehr mußte dies aber im Alterthume der Fall ſein, wo der Fremde, als ſolcher, tauſendfältigen Gefahren ausgeſetzt war, die wir kaum ahnen, geſchweige aus eige-

---

[1]) Terent. Phorm. II, 3. v. 82 — 84: inde ibo ad forum, atque aliquot mihi amicos advocabo, ad hanc rem, qui adsient, ut ne imparatus sim, si adveniat Phormio.

ner Erfahrung kennen [1]). Das Bündniß gab ihm persönlichen Schutz; allein, wo man das Recht des Menschen auf Leben nicht als solches achtet, sondern bloß in ihm das Bündniß, da ist immer der Schutz ein precärer; wer ihm allzuviel traute, mochte leicht zu spät die Täuschung gewahren. Das bloße Bestehen der Recuperatio oder *Ai-*

---

1) Man erinnere sich nur unter Andern daran, daß es im Alterthume keine Herbergen und Gasthäuser gab, wie wir sie jetzt haben. Vielmehr werden die Wirthe als betrügerisch, Leben, wie Vermögen der Gäste gefährdend, dargestellt. Daß die Römer in dieser Beziehung häufig bittre Erfahrungen gemacht haben, sehen wir aus den gesetzlichen Bestimmungen über das receptum der caupones, nutae und stabularii, deren, gegen die allgemeinen Rechtsgrundsätze gesteigerte, Haftungsverbindlichkeit [vergl. §. 3. J. de obl. q. q. ex del. (4, 5.) Dig. lib. IV. tit. IX. Nautae, caupones, stabularii. Dig. lib. XLVII. 5. Furti adversus nautas, caupones, stabularios.] nur aus der praesumtio mali viri zu erklären ist. Nisi hoc esset statutum, sagt Ulpian ad lib. 14. ad Ed. in L. 1. §. 1. h. t. (4. 9.) materia daretur cum furibus adversus eos, quos recipiunt, coëundi: cum ne nunc quidem abstineant fraudibus. Als Beispiel einer von einem caupo vollbrachten Tödtung dient die Erzählung Cicero's (de divin. I, 27.) von dem Traume der beiden nach Megara reisenden Arcadischen Freunde. Der eine wohnte bei einem hospes (erat in hospitio), der andere übernachtete in einer Herberge (ad cauponem devertebat). Der Traum jenes, sein Freund sei vom Wirthe getödtet worden und dessen Leichnam werde auf einem Wagen dem Thore der Stadt zugefahren, war schreckliche Wahrheit. cf. Hor. Serm. I, 1, 29. I, 5, 4. Juven. VIII, 174. — In welchem Credite die Gastwirthe (*πάνδοκοι, πανδοκέες, πανδοκεῖς, πανδοκεῖον, πανδόκιον*) bei den Griechen gestanden haben, zeigt Plato: de legg. 11, 918. E., wo er unter Andern sagt: *πάντα τὰ περὶ τὴν πανδοκείαν γένη διαβέβληται τε καὶ ἐν αἰσχροῖς γέγονεν ὀνείδεσιν.* Vergl. Aelian. V. H. 14.4. Theopomp. apud Athen. VI, p. 254. — Außer der Gefahr für Leben und Eigenthum, welche der Aufenthalt in den Gasthäusern im Alterthume den Fremden drohte, war er aber auch noch zugleich sehr unbequem, schlecht und wegen des Schmutzes wenig einladend. Vergl. Liv. XLV, 22: verb.: nunc ex sordido deversorio, vix mercede recepti cet. Aristoph. Ran. 114. seqq.

κακοδοσία, wie wir mehrere kennen gelernt haben, erscheint also noch keineswegs hinreichend, um die nachtheiligen Folgen der im Alterthum herrschenden Ansicht, die keinen Rechtsstand bei Fremden anerkannte, zu paralysiren. War aber das Bedürfniß, diese Paralysirung zu erreichen, wirklich so dringend, wie oben gezeigt wurde, so muß auch das Alterthum einen Weg gefunden haben, dem gefühlten Bedürfnisse vollständig abzuhelfen, und zwar wird dieser Weg, wenn hier der sonstige Entwickelungsgang des Alterthums eintrat, erst allmälig gefunden worden sein, — und so war es auch in der That. — Das nächste Bedürfniß der Hülflosigkeit eines im Römischen oder Griechischen Staate befindlichen Fremden fand in dem Hospitium der Römer und der Ξενία der Griechen Befriedigung. Wie gleich im Anfange dieser Abhandlung gesagt wurde, hatten zwar Fremde keinen Rechtsstand, indessen verbot es schon das darin äußerst rege Ehrgefühl der gebildeteren Völker des Alterthums, einen verlassenen Hülflosen, wie doch der Fremde war, zu bedrängen [1]). Nur an gleicher oder überlegener Macht seine Kraft zu prüfen, ist des wahren Mannes würdig. Der Schwache reizt nicht zur Vernichtung, sondern ruft bei dem Edeln das Gefühl hervor, der Ohnmacht abzuhelfen. Und so finden wir es bei den Griechen und Römern. Aus dem Munde der Dichter [2]),

1) Plaut. Poen. V. II, 45. 71.

2) Hom. Il. VI. 14. Hes. Ἔργα 300. ed. Br. Aristoph. Ran. 460. Theognis. 771. Br. (793. Beck.) cf. Aelian. de nat. animal. 1, 52. οἱ ἄνθρωποι ὑποδέχονται αὐτήν (χελιδόνα), κατὰ τὸν τῆς Ὁμηρικῆς ξενίας θεσμόν, ὅς κελεύει καὶ φιλεῖν τὸν παρόντα καὶ ἰέναι βουλόμενον ἀποπέμπειν. Der Ὁμηρικῆς ξενίας θεσμός lautet: χρὴ ξεῖνον παρεόντα φιλεῖν, ἐθέλοντα δὲ πέμπειν. Hom. Od. XV, 74. Vergl. Ullrich de proxenia. p. 11. not. 10.

der Redner [1]), der Philosophen [2]), der Geschichtsschreiber [3]) erklang das Lob der Gastlichkeit und der sie Uebenden. Dieselben waren es auch, die Einzelne [4]), wie ganze Völker [5]), durch den Vorwurf der Ungastlichkeit

1) Isocrat. ad Nicocl. de regno. c. 7. p. 23. ed. Lange.

2) Plato de legg. 5. p. 729. E. Aristotel. Eth. Nic. 4. 2. 15. Der letztere gebietet, Niemand solle versagen: *περὶ ξένων ὑποδοχὰς καὶ ἀποστολὰς καὶ δωρεὰς καὶ ἀντιδωρεάς.* Cic. de off. II, 18: Recte etiam a Theophrasto est laudata hospitalitas etc.

3) Xen. Hellen. VI, 1. 3. *ἦν δὲ καὶ ἄλλως φιλόξενός τε καὶ μεγαλοπρεπής.*

4) Xen. Mem. II. 1. 14. *Σίννις, Σκείρων, Προκρούστης.* Dahin gehören auch Echetus, Antaeus, Busiris. Hom. Od. VI, 85. Apollod. II, 5. 11.

5) Als ungastliche Völker des Alterthums sind bekannt die Thracier; Thuc. VII, 29. Diod. Sicul. IV. 15; die Scythen, Lucian Deor. dial. XVI, p. 243. Strabo VII, p. 339. 340 u. 341. (ed. Xylandr. Augustan.) Der letztere erzählt von der Grausamkeit der Scythen Wunderdinge. Sie schlachteten die Fremden, opferten sie; die Schädel der Erschlagenen waren ihre Becher, ja, sie aßen gleich den Kyklopen und Lästrygonen des Homer (Hom. Od. IX, 291 X, 116. cf. Strabo. I, p. 18 u. 19. Thuc. VI, 2.) Menschenfleisch; kein Wunder also, daß der Pontus das Epitheton *ἄξενος* erhielt. Strabo ll. cc. Diod. Sic. IV, 40. Ovid. Trist. IV, 4, 55. Als später die Joner am Pontus eine Stadt erbauten, mußte die frühere den Fremden feindliche Gesinnung weichen, und damit auch die bisherige Benennung. Denn von nun an hieß das Meer, dessen Ufer jetzt, im Gegensatze früherer Zeiten, besonders gastlich waren, *πόντος εὔξεινος.* Strabo. VII. p. 339. cf. p. 340 u. 341. Ammian. Marcell. XXII, 8. 33. An die Scythen in der Zeit ihrer Rohheit reihen sich die Umwohner des Phasis an. Denn auch von diesen sagt Heraclid. Pont. fragm. de reb. publ. c. 18, sie hätten Menschenfleisch genossen (*φῦλον ἀνθρωποφάγον*). Auch andere Ufer-Bewohner des schwarzen Meers, als die Scythen, halfen den Namen *πόντος ἄξενος* in früher Zeit rechtfertigen. Dahin gehören die Taurier und Colchier. Her. IV, 10. Diod. Sic. IV, 44. Auch die Carthager waren den Fremden nicht hold. Strabo XVII, p. 967 u. ff. Ja Eratosthenes sagt bei Strabo XVII, p. 929, aber wohl etwas zu allgemein und unbestimmt: *Κοινὸν μὲν εἶναι τοῖς*

brandmarkten, und als dem Zorne der Götter verfallen schilderten [1]). —

Daß sich der Fremde dem, der ihm in der Noth und Gefahr des Auslandes willig Dienste geleistet, und seine Habe mitgetheilt hatte, geneigt fühlen mußte, war nur die natürliche Regung seines Herzens [2]); daß er denselben Schutz, dieselbe Hülfe bot [3]), wenn der gastliche Mann in sein eigenes Vaterland kommend, desselben Schutzes bedurfte, war eine Pflicht der im Alterthume so hoch geachteten Dankbarkeit. — Auf diese Art erzeugten sich denn aus dem allgemeinen Grundsatze der Gastlichkeit eine Menge einzelner Verhältnisse der innigsten Freundschaft zwischen Gliedern der verschiedenen Staaten [4]). Als ein besonderer Beweis der im Alterthume herrschenden Pietät muß es gelten, daß bei späten Nachkommen das befreundete Verhältniß ihrer Ahnen noch in gleichen Ehren stand [5]). Das

---

βαρβάροις πᾶσιν ἔθος τὴν ξενηλασίαν, man müßte denn hierunter das Recht, Fremden den Aufenthalt im Lande aufzukündigen verstehen. — Die gewöhnlichen Beiwörter der Völker, die in dem Rufe der Ungastlichkeit standen, waren *ξενάπατες, κακόξενοι, φυγόξενοι, ἀλιτόξενοι, ξενοκτόνοι, ξενοφόνοι*; die gastlichen hießen *φιλόξενοι, οἷς ἐστὶ νόος θεουδής*. Hom. Od. VI, 121.

1) Vergl. Hom. Il. XIII, 624. 625. Cic. in Verr. IV, 22. pro Dejot. 6. ad Quint. fratr. II, 12.

2) *Θεσμὸς τῆς Ὁμηρικῆς ξενίας κελεύει φιλεῖν τὸν παρόντα* cet. Hom. Od. XV, 74. cf. Aelian. de nat. animal. I, 52.

3) Pollux Onom. III, 60: *ἰδιοξενος ὁ καταγωγῆς τε προνοούμενος καὶ τὰ ἄλλα συνδιοικούμενος, τῶν ἴσων δὲ καὶ αὐτός, εἴ ποτε παρ' ἐκείνων ἔλθοι μεταλαμβάνων.*

4) Liv. I, 45. Liv. V, 28. (Der Liparenser Timasitheus.) Liv. XLII, 1. Dion. V, p. 303. Cic. pro Flacc. 20.

5) Cic. divin. in Q. Caec. 20. i. f. paternus amicus atque hospes. Plaut. Poen. V. I, 22 — 25. V. II, 90. Pater tuus ergo hospes Antidamus fuit. Liv. XLII, 38. Caes. de bell.

vom Vater überkommene Wahrzeichen (tessera hospitalis bei den Römern [1]), *σφραγίς, σύμβολον* bei den Griechen) mußte nur mit dem des noch nie gesehenen Fremden zusammentreffen, um sich zum Schutz und zur Vertretung des Gastes verbunden zu halten [2]). Ja das zum Kampfe gezückte Schwert, der zum Wurfe gehobene Speer sank friedlich zur Erde [3]), wenn die streitfertigen Feinde gewahrten, daß ihre

---

civ. II, 25. Hom. VI. 215: *ξεῖνος πατρώϊος παλαιός.* Plato Menon. 92, D. Plutarch. in vita Caton. min. c. 12, p. 764. *ξενία καὶ φιλία πατρῴα.*

1) Bisweilen brauchen wohl auch die Römer die Griechische Benennung symbolum. Plaut. Pseudoli I, 1, 53. 55. II, 2, 53. 57. Allein hier ist dieses mehr so viel, als das Griechische *σῆμα*, ein beliebiges Erkennungszeichen. Ein Miles drückt ein Bild in Wachs, mit der Bestimmung, dem, der dasselbe Bild brächte, seine Sclavin zu übergeben. (Ueber *σήματα* der Griechen. Hom. Il. VI, 168. Od. XXIII, 110, 202. 206.) cf. Plaut. Bacchid. II, 3, 29.

2) Plaut. Poen. V, I, 25. sagt der Carthager Hanno: Deum hospitalem ac tesseram mecum fero; und V, II, 87: Si ita est, tesseram conferre si vis hospitalem, eccam adtuli. Agor. Agedum huc ostende, est par probe: nam habeo domi. Han. O mi hospes, salve multum: nam mihi tuus pater ... hospes Antidamas fuit, haec mihi hospitalis tessera cum illo fuit. Agor: Ergo hic apud me hospitium tibi praebebitur, nam haud repudio hospitium cet: Schol. Lucian. t. 2. p. 201. *Ἰδιόξενοι σφραγῖδας ἀλλήλοις δεικνύντες, καὶ σύμβολά τινα ποιούμενοι· ἵνα οὓς ἂν πέμπωσιν ἀγνῶτας, οἷον υἱοὺς ἢ οἰκείους, προσδέχωνται ἄτεροι διὰ τὰ σύμβολα.* cf. Eurip. Med. 613 und den Scholiasten dazu. Lactant. Gramm. ad Statii Thebaid. VII, p. 322. ed. Crucei. Ullrich de proxenia. p. 18, not. 33.

3) Ein ergreifendes Beispiel liefert Homer. (Il. VI, 119 — 236.) Des Hippolochos Sohn Glaukos tritt dem Tydiden Diomedes kampfgerüstet entgegen; als jener aber dem fragenden Gegner sein Geschlecht gesagt, *Διομήδης ἔγχος μὲν κατέπηξεν ἐπὶ χθονὶ πουλυβοτείρῃ, αὐτὰρ ὁ μειλιχίοισι προσηύδα ποιμένα λαῶν· Ἦ ῥα νύν μοι ξεῖνος πατρώϊος ἐσσι παλαιός.* cet. (v. 213 — 215.)

Väter Gastfreunde waren. — Erst durch das förmliche Aufkündigen [1]), erloschen die vielfachen Pflichten, welche die Folgen des Hospitium und der *Ξενία* waren [2]). — Will man diese Pflichten kurz bezeichnen, so kann man sie denen eines Patrons dem Clienten gegenüber am geeignetsten zur Seite setzen. Die Römer selbst stellen deshalb die Clienten und Hospites häufig zusammen [3]), und aus Gellius [4]) erfahren wir, daß in dessen Beisein unter den gebildetsten Römern die Streitfrage verhandelt wurde, welche Rangordnung in den Pflichten eines Römers anzunehmen sei. Die erste Stelle ertheilt Gellius den Pflichten der Aeltern, ihren Kindern gegenüber; die zweite nimmt das Patronat im Verhältniß zur Clientel ein, und den dritten Rang erfüllt das Hospitium. Erst dann kommen die Bande cognatischer Verwandtschaft und Schwägerschaft in Betracht. — Diese Reihenfolge war, wie Gellius sagt, vielen Zeugnissen, namentlich dem des M. Cato zufolge, die im frühen Alterthume anerkannte. Indessen ertheilte doch Massurius Sabinus, ebenfalls auf seine Vorfahren gestützt, den hospitalischen Pflichten noch den Vorzug vor denen des Patrons gegen seine Clienten. — Was aber auch das Richtige ist,

---

1) Dion. V, p. 302. i. f. p. 303. init. Porsenna und die Etrusker kündigen den Tarquiniern und dem Mamilius die Gastfreundschaft auf, weil sie den Waffenstillstand mit Rom verletzten. Fernere Beispiele Liv. XXV, 18. Cic. in Verr. II, 36. cf. Liv. XXXVIII, 31. (societatem) Tacit. Annal. II, 70. (amicitiam). Liv. XXXVI, 3. XLII, 25. (societatem et amicitiam renunciare.)

2) Scholiast. Lucian. ad Phalar. aet. t. 2. p. 201: *φασί τοὺς ἰδίως ξένους τινός, οὓς ἐν οἰκίᾳ τις ὑποδέξαιτο καὶ συμπράξειέ τι τῶν χρησίμων ἢ μηνύσειε τῶν ἀπορουμένων.*

3) Cic. div. in Caec. 20. Liv. III, 16. IV, 13.

4) Gellius V, 13.

gleichviel; ich entnehme daraus, daß die Obliegenheiten gegen den Hospes in Rom die größte Anerkennung fanden, und denen des Patrons auf keinen Fall sehr fern waren. — Uns interessirt von den vielen Pflichten gegen den Hospes hier zunächst nur die, den Gastfreund politisch zu vertreten, jedes Ungemach von ihm abzuwenden, oder wie Cicero [1]) sagt, injurias propulsare eorumque fortunas defendere. Ein Haupttheil dieser Pflicht war unstreitig, den Fremden vor Gericht zu vertheidigen [2]), und dafür zu sorgen, daß er durch seine Unkenntniß in Römischen Sitten, durch seine Ungeübtheit in Römischer Sprache, durch seine Unkunde im Römischen Rechte [3]) keinen Nachtheil leide. — Gerade diese Furcht vor Nachtheil des Fremden, der vor Römischen Gerichten sein Recht verfolgt, war es ja aber, die bei der Recuperatio wie *Δικαιοδοσία* etwas vermissen ließ; ein Beweis also, daß sich das Hospitium und die *Ξενία* an jene Rechtsschutzverbindungen ergänzend anschlossen.

---

1) Cic. div. in Caec. 20.

2) Plin. epist. III, 4: Veniebat in mentem, priores nostros etiam singulorum hospitum injurias accusationibus voluntariis executos cet. Aus Cic. div. in Caec. 21. init. geht hervor, daß die Sitte der alten Römer, die Fremden vor Gericht tüchtig zu vertheidigen, abgekommen war, aber zum Verdruß der Schlechten wieder ins Leben geführt wurde; denn diese konnten nun nicht mehr, wie früher, die Fremden ungestraft beeinträchtigen. — Geschah es doch, so machte der befreundete Römer die Beleidigung zu seiner eignen. Nuper Cn. Domitium scimus, sagt Cic. div. in Caec. 20. i. f., D. Silano diem dixisse propter unius hominis Egritomari, paterni amici atque hospitis injurias. cf. Tacit. dial. de orat. 3: quum tot amicorum causae, tot coloniarum et municipiorum clientelae in forum vocent.

3) Cic. pro Balbo. 14. Ignosco tibi, (einem Gaditaner) si neque Poenorum jura, calles, (reliqueras enim civitatem tuam) neque nostras potuisti leges inspicere.

Den Gliedern der beiden verbündeten Staaten war die Rechtshülfe wechselseitig gestattet, und die Rechtsverfolgung selbst durch die Vertretung und Vermittelung des Gastfreundes zum sichereren Ziele führend. — Daß übrigens auch noch nicht durch Vertretung und Vermittelung der Hospites und *Ξένοι* dem oben erwähnten Mangel einer Recuperatio oder *Δικαιοδοσία* gründlich und vollständig abgeholfen war, unterliegt für den keinem Zweifel, der bedenkt, daß es doch mehr oder weniger vom Zufalle abhing, ob man in dem rechtsschutzverbündeten Staate einen Gastfreund besaß oder nicht. Selbst die Sitte durch abgesendete Boten und wechselseitige Geschenke Gastfreundschaften zu schließen [1]), die offenbar dem Bedürfnisse, Vertreter im fremden Lande zu haben, ihr Dasein verdankte, berechtigt noch nicht zur Annahme, daß jeder Bürger des rechtsverbündeten Staates einen Gastfreund gehabt habe. Höchstens läßt sich dies von denen erwarten, welchen der stete Verkehr mit dem befreundeten Volke den Mangel der Gastfreundschaft zu fühlbar gemacht hätte. Wer aber vielleicht nie mit Gliedern des rechtsverbündeten Staates in Berührung zu kommen glaubte, oder wer auf seinen eigenen Unterhalt bedacht sein mußte, wird der wohl einen Boten mit Geschenken ins fremde Land geschickt haben, um eine Verbindung einzugehen, die in jenem Falle ganz unnütze, in diesem aber mit so theuern Opfern verknüpft war? Also auch das Hospitium und die *Ξενία* kann der Hülflosigkeit der

---

1) Serv. ad Aen. IX. 360. Consuetudo erat majores, ut inter se homines hospitii jura mutuis muneribus copularent, vel per internuntios. cf. Hom. Il. VI, 218 — 220. XI, 20. Od. I, 311. VIII, 389. XV, 51. 83. und viele Andere. Virg. Aen. III, 364: Dona dehinc auro gravia cet.

Fremden bei der Rechtsverfolgung im schutzverbündeten Staate nicht vollständig entgegengekommen sein, und es läßt sich daher schon a priori annehmen, daß das Alterthum noch einen Schritt weiter gegangen ist, um dieses Bedürfniß vollkommen zu tilgen. — Bei Beantwortung der Frage, wie dieses erreicht wurde, wollen wir zunächst einmal die Griechen ins Auge fassen, und an die Griechische Analogie wird sich dann die Römische Entwickelung recht füglich anreihen.

War auch die *Ξενία* unter allen Griechen gekannt, so ist doch wohl sehr natürlich, daß sich Einzelne veranlaßt fühlten, mehr, wie ihre Mitbürger, die hülflosen Fremden in ihrer Ohnmacht zu unterstützen. Gar oft mochte innerer Drang eines gastlichen Gemüths das Motiv uneigennütziger Hülfe gegen die Fremden sein, und da war es erklärlich, wie die, noch heut zu Tage häufige, Vorliebe für ein Volk den Einzelnen trieb, sich gerade der Glieder seines Lieblingsvolkes anzunehmen, auch wenn ihn nicht vorher die Bande der Gastfreundschaft mit diesen vereinten. Gar oft mochte aber auch unter der Maske der Gastlichkeit Interesse und Eigennutz schlummern, wodurch der Einzelne veranlaßt wurde, sich der Fremden anzunehmen; und hier ist noch erklärlicher, warum dieser sich besonders den Bürgern eines gewissen Staates anschloß. Das Interesse seines Handels, seiner Gewerbe kettete ihn an einen bestimmten Staat; je gastlicher er dessen Bürgern entgegenkam, je mehr er sich scheinbar uneigennützig zeigte, desto näher kam er diesem Staate, desto mehr Freunde erwarb er sich darin, und dieses Alles konnte seine verborgenen Zwecke nur fördern [1]).

---

1) Plato in Lyside 212. E. Worte des Solon: *Ὄλβιος, ὦ παῖδές*

Die Griechen nannten einen solchen, der sich in Unterstützung der Fremden vor seinen Mitbürgern hervorthat [1]), *Πρόξενος*, dessen Begriff Pollux [2]) auf folgende Weise bestimmt: *ὁ μὲν πρόξενος, ὅταν πόλεως δημοσίᾳ προξενῇ τις ἐν ἄλλῃ πόλει ὤν, ὡς ὑποδοχῆς τε τῶν ἐκεῖθεν φροντίζειν καὶ προσόδου πρὸς τὸν δῆμον καὶ ἕδρας ἐν τῷ θεάτρῳ.* Von der Vertretung vor Gericht ist hier allerdings nicht ausdrücklich die Rede; allein es geht aus dieser Stelle hervor, daß der *Πρόξενος* den Fremden überhaupt politisch vertrat [3]), und dazu gehörte ja auch die Vertretung vor Gericht. — Ob Jemand sich den Namen *Πρόξενος* verdienen wollte oder nicht, hing ganz von seinem Willen ab. Darum erhielt denn auch zuweilen dieses Wort noch einen besondern, die Freiwilligkeit ausdrücklich bezeichnenden Zusatz: *Ἐθελοπρόξενος* [4]).

τε φίλοι καὶ μώνυχες ἵπποι καὶ κύνες ἀγρευταί, καὶ ξένος ἀλλοδαπός.

1) Aeschyl. Supp. 425, 500. Soph. Electr. 145. Aristophan. Thesmoph. 608. cf. Ullrich l. c. p. 44: Auf die Römer ist das Wort *πρόξενος* in den Formen proxeneta, proxeneticus mit der Bedeutung: Vermittler, Mäkler, übergegangen. cf. Dig. lib. 4. tit. 14. (de proxeneticis) Cod. Just. lib. V, tit. 1. (de sponsalibus, et arrhis, sponsalitiis et proxeneticis.) L. 6. ib. findet sich die Form proxeneta (*προξενητής*).

2) Pollux Onomast. 3, 59. cf. Schol. ad Aristophan. Aves 1022. *προξένους ἐκάλουν τοὺς τεταγμένους εἰς τὸ ὑποδέχεσθαι τοὺς ξένους, τοὺς ἐξ ἄλλων πόλεων ἥκοντας.* Mit Unrecht verwirft Ullrich l. c. p. 49. not. 46. die Richtigkeit dieser Begriffsbestimmung. Tadel verdient nur Ulpian. in Dem. Mid. p. 374. §. 372, denn dieser faßt in der That den Begriff von *πρόξενος* falsch auf.

3) Wachsmuth l. c. I, 1. p. 122. not. 5.

4) Thuc. III, 70. Diod. Sic. XIII, 83. Schol. ad Thuc. III, 70: *ἐθελοπρόξενος ἀφ' ἑαυτοῦ γενόμενος, καὶ μὴ κελευσθείς ἐκ*

Der Nutzen, den ein solcher *Πρόξενος* im Auslande verkehrenden Bürgern gewährte, war zu auffallend, als daß er nicht dem Staate dieser Bürger sehr bald hätte in die Augen leuchten sollen. Das Einzige, was man daher fürchten mußte, war, jener freundliche Fremde möchte sterben, oder seine Gesinnung ändern; denn in beiden Fällen war man des bisherigen Vortheils verlustig. Um das Precäre der Sache aufzuheben, mußte noch ein Schritt geschehen. Die bisherigen *Ἐθελοπρόξενοι* mußten von dem fremden Staate auctorisirt, und ihre wohlthätige Wirksamkeit dadurch dem auctorisirenden Staate gesichert werden. Die Benennung blieb, nur der Zusatz fiel weg, der die freiwillige Uebernahme des Amtes eines *Πρόξενος* bezeichnete [1]). Als charakteristisch für diese *Πρόξενοι* erscheint, daß sie Bürger des Staates waren, in dessen Grenzen sie die Fremden zu vertreten hatten. Nur auf diese Weise wurde dem Bedürfnisse abgeholfen; denn wie konnte ein in den Verhältnissen des täglichen Verkehrs unbewanderter Bürger im Auslande seinen Mitbürgern die Vortheile bieten, die der im Lande Aufgewachsene ohne Mühe zu gewähren im Stande war? Dasselbe Bedürfniß, welches heut zu Tage sogar noch neben dem, seinem Ursprunge nach Französischen Institute stehender Gesandtschaften, den Handelsconsuln, dem Analogon der alten *Πρόξενοι*, das Dasein gegeben, eben dasselbe leitete die Wahl der *Πρόξενοι* auf Bürger des auswärtigen Staats, in dem sie fungiren sollten. — Mit Schaffung dieser *Πρό-*

τῆς πόλεως· οἱ γὰρ πρόξενοι κελευόμενοι ἐκ τῆς ἑαυτῶν πόλεως ἐγίγνοντο.

1) Schol. ad. Thuc. III, 70. cet.

ξενοι [1]) war nun in Beziehung auf die durch σύμβολα hervorgerufenen Δικαιοδοσίαι jedem Bedürfnisse abgeholfen. Denn der Rechtsschutz-Suchende durfte sich ja nur an den Vertreter seines Volkes wenden, um vor den Nachtheilen der Fremde geborgen zu sein.

---

1) Die weitere Ausbildung der Proxenie zu einem Inbegriff von ausgedehnten Befugnissen, die als Vergünstigung auf Einzelne, wie auf ganze Städte und Völker übertragen wurden, findet eine doppelte Erklärung; nämlich die Wachsmuths l. c. I, 1. p. 122 i. f. 123. not. 9., derzufolge bisweilen die Staaten Bürger aus ihrer Mitte nach einem andern als Πρόξενοι sandten, und dieses Verhältniß sich in Athen zu dem vorzüglichsten Rechtsstande nächst dem wirklichen vollen Bürgerthume ausbildete. Allein um dieser Ansicht beizustimmen, müßte erst bewiesen sein, daß in der That Bürger des verbündeten Staats nach Athen als Πρόξενοι geschickt wurden. — Mir scheint eine andre Erklärung der Proxenie natürlicher: Versah ein Bürger eines mit Athen verbündeten Staates in diesem das Amt des Πρόξενος, so trat er dadurch mit Athen in sehr innige Verhältnisse. Als Folge davon ward er fast wie ein Athenischer Bürger behandelt, eine Menge Rechte wurden ihm zugesichert, die jedem andern Fremden versagt blieben. Den Inbegriff dieser Rechte nannte man, da sie dem Πρόξενος verliehen waren, Προξενία. Kam späterhin ein Fremder dem Athenischen Staate besonders nahe, ohne gerade dessen Πρόξενος zu sein, so übertrug man auch auf diesen jene ursprünglich nur dem Πρόξενος zugestandenen Rechte; und man ließ für deren Inbegriff die, früherhin freilich viel natürlichere, Benennung Προξενία. Von der Uebertragung auf Einzelne ging man noch einen Schritt weiter, und ertheilte ganzen Städten und Völkern, wenn man ihnen besonders wohl wollte, die Proxenie. Die uns erhaltenen Urkunden, die zum Beweise ertheilter Proxenie ausgestellt wurden, sind nicht selten. So findet sich z. B. bei Smetius Inscriptiones antiquae. Bl. 72. Gruter. p. 401. eine Inschrift aus der Römischen Zeit Agrigents, worin der Syrakusaner Demetrius wegen seiner Verdienste von dem συνέδριον zum Πρόξενος ernannt wurde. Die Tenier machen den Ammonios wegen seiner Verdienste zum Πρόξενος, eben so seine Angehörigen. Böckh Corp. Inscr. Nro. 2329. t. II, p. 250. Osann Sylloge Inscr. p. 163. Diese beiden Beispiele ertheilter Proxenie mögen statt der vielen, die angeführt werden könnten, genügen.

Die Art und Weise, wie die Griechen dem Bedürfnisse der Unterstützung ihrer Bürger im Auslande abhalfen, ist eine so natürliche, daß es fast nicht anders sein kann, als daß auch die mit Rom verbündeten Peregrinen auf dieselbe oder wenigstens ähnliche Weise jene Lücke ausfüllten, die bei einer Recuperatio trotz der vielen Verzweigungen einzelner Gastfreundschaften dennoch bestand. Und in der That wird dies auch durch die Quellen bestätigt. Was nämlich für die Fremden in Griechenland die *Πρόξενοι* waren, das waren in Rom die Patronen. — Zum Beweise dieses Satzes dient vorzüglich Dionysius [1]) da, wo er das Patronat und die Clientel näher schildert. Uns interessiren hier folgende Worte: *οὐ μόνον δ' ἐν αὐτῇ τῇ πόλει τὸ δημοτικὸν ὑπὸ τὴν προστασίαν τῶν πατρικίων ἦν, ἀλλὰ καὶ τῶν ἀποίκων αὐτῆς πόλεων καὶ τῶν ἐπὶ συμμαχίᾳ καὶ φιλίᾳ προσελθουσῶν καὶ τῶν ἐκ πολέμου κεκρατημένων ἑκάστη φύλακας εἶχε καὶ προστάτας, οὓς ἐβούλετο Ῥωμαίων.*

Das Patronat bezog sich also hiernach keineswegs ausschließlich auf die Plebejer, sondern auch auf die benachbarten Städte und Völker, die entweder mit den Römern ein Schutz- und Trutz-, und demnach auch ein Rechtsbündniß abgeschlossen hatten, oder im Kriege besiegt worden waren. Daß die Ernennung eines Patrons übrigens in der späteren Zeit nicht auf Roms Nachbarvölker beschränkt geblieben ist, zeigen die uns erhaltenen Beispiele für entferntere Nationen constituirter Patronate [2]). — Ein jedes mit Rom verbün-

---

1) Dion. II, p. 85.
2) Der Claudier Patronat für Lacedämon. Suet. Tib. 6. Das Patronat des jüngeren Plinius für die provincia Baetica in

dete Volk wählte sich die Schützer (φύλακας) und Vertreter (προστάτας), welche es wollte. An diese hatte sich der Einzelne zu wenden, der in Gefolge der Recuperatio in Rom Recht suchte. — Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, wenn auch keine ausdrücklichen Zeugnisse dafür sprechen, daß häufig nach Abschluß eines Rechtsbündnisses, welches die Recuperatio zur Folge hatte, alsbald Bestimmungen getroffen wurden, wer der Patron oder die Patronen des verbündeten Staates sein sollten. Dazu war natürlich eine Uebereinkunft mit den dazu Erwählten nöthig, und diese hieß man Patrocinii foedus [1]). — War nicht sogleich bei Begründung der Recuperatio ein Patronat constituirt, so geschah dies im einzelnen Falle, in dem man dessen bedurfte [2]). Die Gesandten des auswärtigen Staats wandten sich an den Römischen Senat [3]), und dieser faßte dann über Bestellung des Patrons einen förmlichen Beschluß [4]), demzufolge er entweder sofort bestimmt [5]), oder dem Prätor die Leitung bei dessen Creirung überlassen wurde [6]). In beiden Fällen

---

Hispanien. Plin. ep. III, 4. VII, 33. cet. Vergl. weiter unten p. 133.

1) Plin. ep. III, 4: Legati ... iterum me .... postulaverunt advocatum ... allegantes *patrocinii foedus*.
2) Liv. XLIII, 2. Plin. ep. III, 4.
3) Polyb. VI, 11.
4) Liv. XLIII, 2. Plin. ep. III, 4.
5) Dies war der Fall, als legati provinciae Baeticae den Plinius zu ihrem Patron erbaten. Factum est senatusconsultum perquam honorificum, ut darer provincialibus patronus, si ab ipso me impetrassent. Plin. III, 4. Eine grundlose Weigerung des Patron half also nichts.
6) L. Canulejo praetori ... negotium datum est, ut in singulos, a quibus Hispani pecunias peterent ... patronos, quos vellent, sumendi potestatem faceret. Liv. XLIII, 2.

mußte indeſſen auf gleiche Weiſe die Wahl der Fremden beachtet werden. Iniquum enim est, ſagt Cicero [1]), non eum legis, judiciique actorem idoneum maxime putari, quem actorem causae suae socii, defensoremque fortunarum suarum potissimum esse voluerunt. — War das Patronat nach dem Willen des verbündeten Volkes beſtimmt, ſo iſt damit übrigens noch keineswegs geſagt geweſen, daß nun auch alle Angehörigen der fremden Nation ſich des öffentlich conſtituirten Patrons hätten bedienen müſſen [2]). Denn der ſpecielle Schutz eines enge befreundeten Hospes mochte doch leicht noch kräftiger ſein, wie der des allgemeinen Patrons, welcher beſonders dann von Bedeutung war, wenn der litigirende Fremde keinen Gaſtfreund hatte, der ihm die Stelle eines Patrons verſehen konnte. Beſaß er einen ſolchen, und traute er ihm die Geſchicklichkeit zu, ihn zu vertreten, ſo wandte er ſich wohl meiſt an dieſen. Beſtätigt wird dies durch den Poenulus des Plautus [3]), worin dem Carthaginienſer Hanno, einem väterlichen Gaſt-

---

1) Cic. in Caec. div. 20. cf. Dion. II, p. 85. Liv. XLIII, 2. »quos vellent.« Plin. ep. III, 4.

2) Eine ganz andre Frage iſt die, ob Peregrinen überhaupt verpflichtet waren, einen Patron zu wählen, ob ſie alſo ohne Patron etwa gar nicht in Rom litigiren konnten? Unbedingt wird ihnen die Möglichkeit von Klenze, Fragm. Leg. Serv. Proleg. XII., und allen nicht iſopolitiſchen Peregrinen von Walter a. a. O. S. 119. abgeſprochen. Allein wohl nicht mit Grund. Cic. de or. I, 39. ſpricht nur von einem Rechte, ſich an einen Patron anzuſchließen (jus applicationis), nicht von einer Pflicht. Noch mehr dürften aber obige Anſichten widerlegt werden durch Lex Serv. cap. IV. de patronis dandis. Denn da heißt es ſogleich Anfangs: si is volet sibi patronos in eam rem dari, praetor cet.

3) Plaut. Poen. V, 4, 74. Nur müſſen wir die Uebertragung Römiſcher Verhältniſſe auf fremden Boden hinwegdenken.

freunde und Oheim der Hospes und Neffe in Rom die Stelle eines Patrons vertritt, als jener gegen Römerinnen klagen will. Pro hoc mihi patronus sim necesse est; sagt Agaraſtocles, denn es lag in ſeinen hospitaliſchen Pflichten.

Beiſpiele öffentlicher Patronate finden ſich aus der ſpäteren Zeit in großer Anzahl. So waren Cicero, Metellus, die Marceller Patrone von Sicilien [1]), dem erſteren ſtand auch das Patronat von Campanien [2]) zu, Cato das von Cypern und Kappadocien [3]), den Fabiern das der Allobroger [4]); die Claudier waren Patrone der Lacedämonier [5]), Lentulus verwaltete das Patronat der Temniten [6]); die Bononienſer ſtanden von Alters her in der Clientel der Antonier [7]), die Achäer [8]) hatten dem Piſo das Patronat übertragen, und die Einwohner von Puteoli [9]) den Caſſius und die Brutier zu Patronen erwählt, Cato und ſpäter Plinius der Jüngere vertraten Hispanien [10]), Fabricius Luscinus die Samniter [11]). — Daß wir über die öffentlichen Patronate der ſpäteren Zeit mehr Kunde haben, wie über die der früheren, iſt ſchon deshalb ſehr erklärlich, weil uns überhaupt die Nachrichten älterer Zeiten ſpärlicher zugemeſſen ſind, und überdies die Verbindung Roms mit anderen

---

1) Cic. in Caec. divin. 1. Pseudo-Ascon. in divin. §. 2. ad verb: Veteribus patronis multis. Cic. in Verr. III, 18.
2) Cic. in Pison. 11.
3) Cic. Fam. XV, 4.
4) Sall. Cat. 41.
5) Suet. Tib. 6.
6) Cic. pro Flacc. 19. i. f.
7) Suet. Aug. 17.
8) Cic. in Caec. div. 20.
9) Cic. Phil. II, 41.
10) Cic. in Caec. div. 20. i. f. Plin. ep. III, 4. VII, 33.
11) Val. Max. IV, 3 — 6. Vergl. auch noch p. 130. not. 2.

Völkern Anfangs nicht so häufig war, wie sie es später geworden ist. Daß aber auch schon in früher Zeit das öffentliche Patronat vorgekommen [1]), entnehmen wir eines Theils aus den, auf Einführung des Patronats bezüglichen, von Cicero [2]) und Sueton [3]) gebrauchten Ausdrücken: more majorum, antiquitus u. d. gl., andern Theils aus Dionysius, der sogar schon bei Schilderung der Romulischen Regierung [4]) von jenem öffentlichen Patronate der Römer gegen fremde verbündete und unterjochte Völker spricht. Unrecht würde man übrigens thun, wollte man diese Stelle des Dionysius zu dem Beweise benutzen, daß das Patronat in der Richtung, die uns hier interessirt, schon unter Romulus vollständig ausgebildet gewesen wäre. Denn Dionysius gedenkt des öffentlichen Patronats schon bei Darstellung der Romulischen Zeit aus dem sehr natürlichen Grunde, weil er bei Erwähnung der Entstehung des Patronats das ganze Institut in seiner Fortbildung auffaßt, und uns dasselbe in dieser Ausdehnung sogleich darlegt. Was aus obiger Stelle entnommen werden kann, ist nur dies, daß die Entwickelung des öffentlichen Patronats nicht in die Zeit kurz vor Dionysius fällt, denn sonst hätte er wohl desselben nicht bei der Geschichte des Romulus gedacht, ohne die bedeutende Differenz in der Zeit zu berühren. Der Entwickelungsgang des öffent-

---

1) Die frühste Patronen-Bestellung für ganze Völker, von der wir Kunde haben, möchte die für die Antiaten im J. d. St. 437. sein. Liv. IX, 20. dati ab senatu ad jura statuenda ipsius coloniae patroni, nec arma modo, sed jura etiam Romana late pollebant.

2) Cic. de off. I, 11.

3) Suet. Aug. 17.

4) Dion. II, p. 85.

lichen Patronats war sicherlich in Rom derselbe, wie in Griechenland der der Proxenie. Denn dieser ist zu natürlich und historisch einleuchtend, als daß in Rom leicht eine Abweichung hätte Statt finden können. Da, wo das Hospitium zum Schutze der vielen verbündeten Fremden in Rom nicht mehr zureichend erschien, nahmen sich einzelne Römer der verlassenen Ankömmlinge an, indessen war, wie wir aus Dionysius [1]) wissen, das Recht *θεραπεύεσθαι πρὸς τῶν ἐπηλύδων* den Luceres versagt, wenigstens wird es ihnen von den Ramnensern und Tatiensern bestritten [2]). — Als die Peregrinen wahrnahmen, daß es vom Zufalle abhing, ob sie in Rom bei irgend einem freundlichen Manne Unterstützung fänden, und diese Unterstützung doch in allen Fällen sehr wesentlich war [3]), so fixirte man die wohlthätige Wirksamkeit einzelner Männer, indem man sie zu Patronen bestellte [4]). — Zum Patrone einer Stadt oder eines Volkes gewählt zu werden, galt für eine vorzügliche Ehre [5]).

---

1) Dion. II, p. 123.

2) Vergl. Niebuhrs Röm. Geschichte I, S. 340.

3) Diese Unterstützung war natürlich, wie für die Peregrinen in Rom, eben so für die Römer im Auslande wesentlich. Dem nächsten Bedürfnisse der in der Fremde streitenden Römer halfen freilich ihre gastfreundschaftlichen Verbindungen ab; wie sie aber der Hülflosigkeit entgegenkamen, wo jene nicht ausreichten, oder gar nicht vorhanden waren, darüber haben wir keine Kunde. In früher Zeit mag vielleicht ein den *Πρόξενοις* ähnliches Institut bestanden haben. Später war eine öffentliche Hülfe der Römer im Auslande weniger nöthig, weil sie fast alle Nationen, mit denen sie früher in freundschaftlichen Verhältnissen gelebt hatten, unterjochten, und dadurch aufhörten, den Zustand der Hülflosigkeit zu kennen.

4) Dion. II, p. 85. Das Anschließen eines peregrinus an einen Patron hieß se applicare ad patronum. Cic. de orat. I, 39.

5) Steinschrift in Jagemann Mag. d. Ital. Litt. 6. p. 226: Ob

Die berühmtesten Männer Roms hielten es, wie Cicero [1]) sagt, in den besten Zeiten des Staats für das Schönste und Edelste, von Fremden, von auswärtigen Nationen, die sich Rom in Freundschaft genaht, jedes Unrecht abzuwehren, sie vor Ungemach zu beschützen. Daher ist es denn auch zu erklären, daß, wie wir aus Inschriften in Diss. glyptogr. Mus. Vict. p. XII und XIII ersehen, um den Staat verdiente Männer mit dem Epitheton Patronus civitatis als Ehrentitel belegt wurden. — Daß die Patronen der Städte und Völker, eben so wie die *Πρόξενοι* dem Staate näher kamen [2]), als alle übrigen, war höchst natürlich; sie traten mit ihm in ein hospitalisches Verhältniß [3]), welches gewöhnlich

---

honorem patrocinii. Plin. ep. III, 4. Anfangs wurden sicherlich nur die Patricier zu Patronen zugelassen; erst nachdem die Plebejer ihre Macht vergrößert hatten, ward ihnen das Recht des Patronats zu Theil. Niebuhr l. c. I, p. 340.

1) Cic. in Caec. div. 20.

2) Cic. in Caec. div. 4. si mihi cum Siculis causa tantae necessitudinis non intercederet.

3) Hier zeigt sich wieder ganz dasselbe, wie in Griechenland. Der Inbegriff der Rechte, die einem Patrone von Seiten der durch ihn vertretenen Nation zugestanden waren, wurde Hospitium publicum genannt. Als diese umfangsreichen Befugnisse später von Seiten der Römer auf Einzelne, wie ganze Völker, übertragen wurden, gestaltete sich das Hospitium publicum der Römer zu einem Analogon der Proxenie der Griechen. Cic. in Verr. IV, 65. Liv. I, 45. V, 28. V, 50. XXXVII, 54. XLV, 22. Plin. ep. III, 4. Der Beispiele, wie auswärtige Könige als Hospites publici in Rom geehrt wurden, haben wir mehrere. Es wurden für sie Wohnungen gemiethet, der Quästor ging ihnen entgegen; sie erhielten Begleiter und Führer; der Römische Senat schickte Geschenke und dergl. Solche Ehren wurden dem Könige Eumenes, Prusias, Ptolemäus, dem Sohne des Königs Ariarathes, des Massinissa's Söhnen, Masgaba und Misagenes, u. A. zu Theil. Liv. XXVII, 4. XXX, 15. 17. XXXI, 11. XLII, 14.

durch ein öffentlich ausgestelltes Document (nach der vom Hospitium privatum hergenommenen Analogie Tessera hospitalis benamt) anerkannt und sanctionirt wurde. Zuweilen ward diese Urkunde sogar an der Hausthüre des Patronus öffentlich bekannt gemacht [1]), um den hülflosen Fremden nicht lange ungewiß zu lassen, wo er Schutz und Unterstützung zu erwarten habe [2]).

3. Von der Hervorrufung recuperatorischer Thätigkeit, oder, m. a. W., welchen Weg hatte ein Bürger rechtsverbündeter Staaten einzuschlagen, wenn er sich von einem Bürger anderer verbündeten Staaten auf irgend eine Art verletzt glaubte?

Unsre bisherige Darstellung hat gezeigt, daß für jedwede Rechtsverletzung das judicium recuperatorium competent gewesen war, und daß der vor diesem streitende Peregrine

---

19. XLIII, 5. XLIV, 14. XLV, 14. 42. 44. Val. Max. V, I. Dion. III, p. 145. Tac. Ann. IV, 26. Appian. Libyc. p. 18.

1) Mém. de l'acad. t. 49. p. 502.

2) Wenn Gajus. IV, 82. sagt: cum olim aliquamdiu (solae) legis actiones in usu fuissent, alterius nomine agere non liceret, nisi pro populo et (libertatis causa), so steht dies dem Patronate für Glieder auswärtiger Nationen nicht entgegen. Denn des Gajus Aeußerung bezieht sich auf das Verfahren per legis actiones, welches nur die zwei genannten Ausnahmen kennt. Da aber, wie weiter unten gezeigt werden soll, so oft Peregrinen litigirten, das Verfahren per legis actiones keine Anwendung fand, so bleibt also das Patronat von obiger Aeußerung des Gajus unberührt. Vergl. Cic. in Caèc. div. 20. i. f. Plin. ep. III, 4. Ascon. in orat. in tog. cand. (Cic. Schol. ed. Orell. et Bait. p. 84.) Deinde Graeci, qui spoliati erant, eduxerunt Antonium in jus ad M. Lucullum praetorem, qui jus inter peregrinos dicebat. Egit pro Graecis etiam tum adolescentulus, de quo paulo ante mentionem fecimus. cf. Cic. in Caec. div. 4.

in der Beihülfe des in Rom bestellten Patrons seines Landes die Unterstützung fand, welche nöthig war, um sein Bemühen, in der Fremde Recht zu erlangen, nicht ohne Erfolg zu lassen. Es entsteht nun die Frage, was der Peregrine in Rom zu thun hatte, um die Thätigkeit des judicium recuperatorium hervorzurufen? und dabei ergibt sich von selbst die Berücksichtigung des Falls, daß ein Römer in einem Recuperationsstaate rechtsverfolgend auftrat.

Erinnern wir uns, daß die Recuperationes einem Bündnisse ihr Dasein verdankten, daß die Bündnisse aber unter Mitwirkung der Fetialen abgeschlossen wurden [1]), und nehmen wir ferner die anerkannte Thatsache hinzu, daß die Fetialen über Beobachtung der Bündnisse zu wachen hatten [2]), so müssen wir auf den Gedanken kommen, daß die Fetialen mit der Recuperatio in einer gewissen Verbindung standen [3]). Zur Ueberzeugung wird aber dieser Gedanke, wenn wir Dionysius [4]) darüber hören, wo er der Fetialen Thätigkeit näher schildert. Denn da lesen wir unter Anderen: *Ὁμοίως δὲ κἂν ἀδικεῖσθαί τινες ὑπὸ Ῥωμαίων ἔνσπον-*

---

1) Liv. IX, 5. Consules .. negarunt, injussu populi foedus fieri posse, *nec sine fetialibus* ceremoniaque alia solemni. Liv. I, 24: Foedera alia aliis legibus, ceterum eodem modo (unter Mitwirkung der Fetialen) omnia fiunt. Varro de ling. lat. V, 86. et per hos (feciales) etiam nunc fit foedus. Serv. ad Aen. X, 14.

2) Dion. II, p. 131. *τὰ περὶ τὰς συνθήκας ὅσια φυλάττειν.* Non. Marc. XII, 43. (Varr. de vita pop. Rom. 11.)

3) Huschke l. c. p. 215. sagt: Quocirca recuperatores Fetialibus quadamtenus similes erant, tantum quod illi pacis tempore ex foedere *res recuperabant,* hi, si ordinaria juris persecutio denegata erat, *res repetebant.* Der Verlauf der Untersuchung wird zeigen, daß dies die richtige Darstellung nicht ist.

4) Dion. II., p. 131.

δοι λέγοντες τὰ δίκαια αἰτῶσι, τούτους διαγιγνώσκειν τοὺς ἄνδρας εἴ τι πεπόνθασιν ἔκσπονδον· καὶ ἐὰν δόξωσι τὰ προσήκοντα ἐγκαλεῖν, τοὺς ἐνόχους ταῖς αἰτίαις συλλαβόντας ἐκδότους τοῖς ἀδικηθεῖσι παραδιδόναι.

Die Fetialen hatten also hiernach, sobald ein Bürger rechtsverbündeter Staaten nach Rom kam, um über Verbrechen, die an ihm von Römern begangen worden, zu klagen, untersucht, ob den sich Beschwerenden wirklich etwas dem Bündnisse Entgegenlaufendes (ἔκσπονδον) widerfahren sei. Bestätigte sich die Wahrheit der Beschwerde, so wurden die schuldig Erfundenen den Verletzten ausgeliefert. — Man könnte fast durch diese Schilderung des Dionysius veranlaßt werden, die Fetialen selbst für die Recuperatores zu halten, und in der That hat sich auch Collmann [1]) durch diese Stelle und durch einige andere [2]), die aber gar nicht hierher gehören [3]), bewegen lassen, in den Fetialen Recuperatores wie-

---

1) Collmann l. c. p. 28.
2) Liv. I, 32. XXXIV, 57.
3) Aus Liv. I, 32. zieht Collmann l. c. not. 1. folgende Worte her: Quarum rerum, litium, causarum condixit pater patratus populi Romani Quiritium patri patrato priscorum Latinorum hominibusque priscis Latinis, quas res dari, fieri, solvi oportuit, quas res nec dederunt, nec fecerunt, nec solverunt, dic, quid censes? Wenn die Fetialen vergebens Auslieferung der Friedbrecher verlangt hatten, wurde im Römischen Senate darüber berathen, was zu thun sei. Diese Berathung begann bis zur Zeit der Republik mit der Rundfrage des Rex an die Senatoren, für was stimmst du (quid censes), da den Fetialen Genugthuung versagt wurde? — Daß aus diesen Worten kein Richteramt der Fetialen abgeleitet werden kann, wie es die Recuperatoren hatten, ist klar. Auf eine vorläufige Untersuchung der den in Frage stehenden Verbrechen zu Grunde liegenden Thatsachen hin, verlangten die Fetialen Genugthuung und Auslieferung,

derzufinden, und sich die Sache so zu erklären: Wie Varro [1]) sage, seien die Fetialen auch Oratores genannt worden; ein Zeichen, daß sie verschiedene Benennungen gehabt hätten. Durch den Namen Fetialen hätte man das Collegium derselben bezeichnet, die einzelnen theils ebenfalls mit diesem Worte, theils mit einem, dem jedesmaligen Auftrage entsprechenden Namen, so Pater patratus, Nuncius publicus, Oratores, Recuperatores. Den Beweis für die letzte Benennung entnimmt Collmann daraus, daß Aelius Gallus bei der Definition von Recuperatio die Worte quomodo per recuperatores res reddantur recuperenturque gebraucht habe, diese aber immer bei Erwähnung fetialischer Thätigkeit vorgekommen seien. Hierdurch, meint Collmann [2]), müsse jeder Zweifel verschwinden. Indessen scheinen mir trotz der angegebenen Argumentation dieser Ansicht dennoch sehr bedeutende Gründe entgegenzustehen.

Wie aus zahlreichen Stellen [3]) hervorgeht, war das

(cf. Liv. l. c. si non deduntur, quos exposcit), die letztere aber zum Behufe gerichtlicher Entscheidung ἐπὶ δίκην (cf. Dion. exc. leg. p. 740.). Daß diese von den Fetialen vorgenommen worden sei, sagt uns weder obige Stelle des Livius, noch sonst irgend eine andere. — Die zweite Stelle, welche Collmann mit gleichem Unrechte zum Beweise benutzt, daß die Fetialen und Recuperatoren identisch gewesen seien, sind die Liv. XXXIV, 57. entnommenen Worte: Alterum (foedus), quum pares bello aequo foedere in pacem atque amicitiam venirent; tunc enim repeti reddique per conventionem res, et, si quarum turbata bello possessio sit, eas aut *ex formula juris antiqui* aut ex partis utriusque commodo componi. Die dunkeln Worte: ex formula juris antiqui sollen den gedachten Beweis liefern.

1) Varro de vit. pop. Rom. (Non. Marc. XII, 43.)
2) Collmann l. c. p. 30.
3) Cic. de legg. II, 29. Varro de vit. pop. Rom. ap. Non. Marc. XII, 43. de ling. lat. V, 86. Liv. I, 32. VII, 12. 16.

Hauptgeschäft der Fetialen, vor Ausbruch eines Kriegs der Römer einen Versuch der Güte zu machen, der darin bestand, daß sie von dem Staate, welchem die wirklichen oder angeblichen Rechtsverletzer angehörten, Genugthuung forderten; und dieses Fordern der Genugthuung nannte man: res repetere [1]), unstreitig, wie auch bereits bemerkt wurde, weil die frühsten und häufigsten Verletzungen in räuberischen Einfällen bestanden [2]), nach welchen die Genugthuung durch Zurückgabe oder Ersatz der geraubten Sachen erlangt ward. Die Benennung res repetere war also dem ursprünglichen Geschäfte der Fetialen ganz entsprechend. — Wurde diesen die Genugthuung verweigert, welche sie unter Anrufung der Götter [3]), und unter eigener Verfluchung [4]), wenn sie un-

---

VIII, 39 cet. Dion. II, p. 131. Plut. Num. 12. Cic. de off. I, 11: Ac belli quidem aequitas sanctissime fetiali populi Romani jure perscripta est. Ex quo intelligi potest, nullum bellum esse justum, nisi quod aut rebus repetitis geratur, aut denuntiatum ante sit et indictum. Serv. ad Aen. X, 14.

1) Liv. VII, 32. und die in der letzten Note cit. Stellen. Das dem res repetere entsprechende Wort ist restituere, reddere. Was dies begreife, sagt Paulus lib. 50. ad Ed. (L. 75. de V. S. 50. 16.) Restituere is videtur, qui id restituit, quod habiturus esset actor, si controversia ei facta non esset. Derselbe lib. 17. ad Ed. (L. 35. eod.) und Gajus lib. 4. ad Ed. provinc. (L. 22. eod.) Plus est in restitutione, quam in exhibitione: nam *exhibere* est, praesentiam corporis praebere; *restituere* est, etiam possessorem facere, fructusque reddere: *pleraque praeterea restitutionis* verbo continentur. cf. L. 73. 81. 94. L. 246. eod. L. 173. §. 1. de R. 7. Reddere so viel als satisfacere. Serv. ad Aen. X, 14.

2) Servius ad Aen. X, 14: Nam veteres laedere res, *rapere* dicebant, etiamsi rapinae nullum crimen existeret, similiter satisfacere, *res reddere* dicebant.

3) Audi, Jupiter; audite fines. Liv. I, 32. Dion. II, p. 132. init. Plut. Numa 12.

4) Inde Jovem testem facit: Si ego injuste impieque illos homi-

wahr sprächen, verlangten, so zeigten sie dieses, nachdem sie ebenfalls wieder feierliche Worte gesprochen, dem Römischen Senate an, der dann beschloß, was zu thun sei. — Daß die Fetialen bei oder nach der Forderung genügender Genugthuung, die durch res repetere bezeichnet wurde, jemals Recht gesprochen hätten, davon geben uns die vielen von Fetialen redenden Stellen doch auch nicht die leiseste Andeutung. Wenn aber aus diesem Ausdrucke res repetere Schlüsse gebildet werden sollten, so müßte sich offenbar nachweisen lassen, daß sie über Repetition abhanden gekommener Sachen geurtheilt hätten. Der, welcher die Rückgabe abhanden gekommener Sachen, oder sonstige Genugthuung im Interesse der Verletzten verlangt, ist deshalb doch noch nicht der Richter, der über Grund oder Ungrund dieses Verlangens urtheilt. Die Fetialen vertreten, wenn sie Genugthuung fordern (res repetere), die Verletzten, und sind daher da, wo der Ausdruck res repetere auf sie anwendbar ist, an der Stelle der Parthei. Wie können sie also mit Recuperatores identisch sein, die unstreitig Richter sind?

Wenn nach dem Bisherigen eines Theils aus der Aehnlichkeit der von den Fetialen gebrauchten Ausdrücke res repetere und der bei Definition von Recuperatio angewendeten: res reddere et recuperare kein Schluß auf ausgeübte recuperatorische Thätigkeit von Seiten der Fetialen gemacht werden kann, und damit das Haupt-Argument, das Collmann für seine Ansicht anführt, wegfällt, so steht andern

---

nes illasque res dedier nuntio populi Romani mihi exposco, tum patriae compotem me nunquam siris esse! Liv. I, 32. *ἀρὰς τὰς μεγίστας εἰ ψεύδοιτο ἐπαρασάμενος ἑαυτῷ τε καὶ τῇ πόλει.* Dion. II, p. 132.

Theils auch noch ein weiterer Grund im Wege, die Fetialen und Recuperatoren für identisch zu halten. Zum Dasein einer Recuperatio, folglich auch zu dem der Recuperatores wurde ein Rechtsschutzbündniß erfordert; die Fetialen dagegen waren ein in Rom der Art anerkanntes Institut, daß es bei allen Völkern Anwendung fand, mit denen die Römer in feindliche Berührung kamen [1]). Cum justo enim et legitimo hoste, sagt Cicero [2]), res gerebatur, adversus quem et totum jus fetiale et multa sunt jura communia cet. Ein Rechtsschutzbündniß war demnach zur Hervorrufung fetialischer Thätigkeit durchaus nicht unerläßliche Bedingung, wie es bezüglich der Recuperatoren der Fall war.

---

1) Das Institut der Fetialen ist den Römern nicht einmal eigenthümlich. Nach Livius (I, 32.) stammt das Jus fetiale von den Aequicolern, nach dem bei Dionysius (II, p. 131.) erwähnten Gellius von den Aeduern. Dionysius selbst läßt es dahin gestellt sein, während Servius ad Virg. Aen. VII, 695. dem Livius beistimmt. (Bei Servius findet sich die Form Aequi für Aequicolae; Aequicoli. Ovid. Fast. III, 93. Plin. H. N. III, 12. cf. Liv. III, 30.) Serv. ad Aen. X, 14. bleibt sich in der Ansicht über die Abstammung der Fetialen gleich, allein er schreibt ihre Einführung Ancus Marcius zu, während sie Dionysius und Plutarch zufolge Numa Pompilius nach Rom gebracht hat. — Die Fetialen kannten auch die Lateiner, wenigstens wird ihr Pater patratus mehrfach erwähnt. Liv. I, 24, 32. Dion. II, p. 114. eben so die Samniter (fetiales Romam missi.) Liv. VIII, 39. IX, 1. Auch die Griechen kündigten ihre Kriege an. Thuc. I, 29. Die *πόλεμοι ἀκήρυκτοι*, welche auch vorkamen, Her. V, 81. (*πόλεμον ἀκήρυκτον Ἀθηναῖοι ἐπέφερον* sc. *Αἰγινήταις*.) waren Ausnahmen; wenn gleich nicht so verpönt, wie bei den Römern. Die *κήρυκες* vertraten die Stelle der Fetialen, welche die Griechen nicht kannten. Dion. II, p. 131. Daß sich übrigens in den Theoren der Lacedämonier ein den Fetialen nahe kommendes Analogon fand, wurde bereits bemerkt.

2) Cic. de off. III, 29. i. f.

Als weiterer Beleg dafür kann überdies Livius dienen, da, wo er uns das Schrecken erregende Vordringen der Gallier schildert [1]). Ehe Rom die Hülfe suchenden Clusiner mit den Waffen gegen die Verwüstungen der Gallier schützt, werden drei Legate [2]) (Fetialen) abgesendet, um ein friedliches Ziel dem Streite zu setzen. Mit den Galliern war aber Rom auch nicht entfernt verbündet oder befreundet gewesen. Ja selbst bei den rohen Galliern siegt, als einer der Römischen Legate, das Völkerrecht verletzend, einen Gallischen Führer getödtet, die Ansicht der Aelteren, statt sofortigen Beginns des Kriegs die Auslieferung des Schuldigen durch Legate vorerst zu versuchen [3]). Man sieht also, was auch noch aus anderen Zeugnissen hervorgeht [4]), daß die Fetialen oder Analoga derselben im Alterthume ein ganz allgemeines völkerrechtliches Institut waren, das selbst im Verhältnisse bisher ganz fremder Völker zur Anwendung kam. Diesen Charakter der Allgemeinheit tragen aber die Recuperatoren, welche, wie aus der bisherigen Untersuchung hervorgegangen ist, immer ein Bündniß voraussetzen, in keiner Weise. — Die Fetialen und Recuperatoren darf man daher auch nichtidentificiren wollen, vielmehr ist ihre beiderseitige Thätigkeit, wenn auch in einem gewissen Zusammenhange stehend, doch höchst verschieden. —

Die Thätigkeit der Fetialen, in so weit sie uns hier interessirt [5]), hatte eine doppelte Richtung, je nachdem nämlich

---

1) Liv. V, 35. 36.

2) Die Gleichheit der Bedeutung von legati und fetiales siehe Liv. I, 32. IX, 10. 11. Legatus fetialis, legatus, fetialis.

3) Liv. V, 36. Plut. Numa. 12.

4) Vergl. p. 143. not. 1.

5) *Ἅπαντα μὲν οὖν ὅσα ἀνάκειται τούτοις τοῖς εἰρηνοδίκαις ἐπελθεῖν διὰ τὸ πλῆθος οὐ ῥᾴδιον.* Dion. II, p. 131.

ein Römer von Bürgern rechtsverbündeter Staaten durch begangene Verbrechen oder ein rechtsverbündeter Peregrine durch verbrecherische Handlungen eines Römers verletzt worden war. — Bis auf Einen Fall [1]) stimmen unsere Quellen darin überein, daß es Römische und überhaupt Italische Sitte frühster Zeit war, über Verbrechen im Lande des Verletzten zu urtheilen [2]). Um dieses möglich zu machen, mußte man natürlich der Verletzer habhaft sein, welche gegen die Bestimmungen des Bündnisses gefehlt hatten, das Eintracht und rechtlichen Frieden als erstes Gebot an seiner Spitze trug [3]). War daher ein Römer durch Verbrechen eines rechtsverbündeten Peregrinen verletzt, so wandte er sich an die Fe-

---

1) Dion. III, p. 138. *συνθῆκαι γὰρ ἦσαν ταῖς πόλεσιν ἐπὶ Ῥωμύλου γενόμεναι, τά τε ἄλλα ἔχουσαι δίκαια, καὶ ἵνα μηδετέρα πολέμου ἀρχὴ· ἡ δ' ἐγκαλοῦσα ὅτι δή ποτε ἀδίκημα, δικάζηται παρὰ τοῖς ἀδικοῦσιν.* Diese vom ersten Bündnisse Roms mit Latium berichtete Satzung ist die einzige Stelle früherer Zeit, der zufolge das Princip in einem Bündnisse anerkannt wurde, über Verbrecher im Lande der Beleidiger zu urtheilen. Es ist dies also eine Ausnahme von dem, Niebuhr Röm. Gesch. II, S. 236. Note 467., als unbedingt geltend, angeführten Völkerrechte, daß das Volk des Beleidigten geurtheilt habe. — Uebrigens scheint allerdings auch hier diese Ausnahme wenigstens nicht lange practische Bedeutung gehabt zu haben. Denn wie Dion. II, p. 114. berichtet, beschloß Romulus, die das Lavinische Gebiet verheerenden Freunde des Tatius, als Gesandte *τὰ δίκαια* forderten, den Beleidigten auszuliefern. Tatius widersetzt sich der Herausgabe und verlangt, die angeblich Verletzten sollten nach Rom kommen. Indignirt über die Verweigerung ihres Rechtes, kehren die Lateinischen Gesandten in ihre Heimath zurück. — Hätte obiges Bündniß des Romulus nicht seine practische Bedeutung verloren gehabt, so würde ja des Tatius Verlangen diesem ganz entsprechend gewesen sein.

2) Niebuhr. l. c. II, p. 236.

3) Polyb. III, 22. 24. Liv. XXXVIII, 38.

tialen [1]), welche dann, sobald sie sich überzeugt hatten, daß die Beschwerde ihres Mitbürgers nicht ungegründet war, ins Land der Friedbrecher ausgingen [2]), um deren Auslieferung zu bewirken [3]). War diese Auslieferung von Seiten des

---

1) Man sieht gewöhnlich die Fetialen nur als Gesandte für den Fall an, daß das ganze Römische Volk beleidigt war. Allein mit Unrecht. Die Fetialen hatten, Dion. II, p. 131. zufolge, ganz allgemein über Bündnisse zu wachen, sie waren, wie Plut. Numa. 12. sagt, *εἰρηνοφύλακες*. Das Bündniß und der darin bedungene Friede wurden aber nicht bloß durch Beleidigungen verletzt, welche vom gesammten verbündeten Volke beschlossen waren, und welche die ganze Bundes-Nation trafen, sondern auch durch Beleidigungen von Einzelnen gegen Einzelne unternommen. Auch in diesem Falle wurden Fetialen geschickt. Dies beweisen die vielen Stellen, welche von Räubereien und Plünderungen handeln, die, wie schon angeführt wurde, nur Verletzung vieler Einzelner waren. Einen ausdrücklichen Beleg dafür, daß auch wegen einzelner Verbrechen Fetialen geschickt wurden, liefert ferner Liv. I, 30. und Dion. IV, p. 250. Der letztere gibt die Ursache des Kriegs an, den Tarquinius Superbus mit Suessa Pomötia beginnt: *ἐγκαλῶν αὐτοῖς ἁρπαγὰς καὶ ληστείας τινὰς, ὑπὲρ ὧν αἰτούμενοι δίκας, αὐθάδεις ἔδωκαν ἀποκρίσεις.* — Wenn aber die Fetialen wegen einzelner Verbrechen thätig zu werden pflegten, so ergibt sich daraus die im Texte aufgestellte Behauptung, daß sich die einzelnen Verletzten an die Fetialen gewendet haben, von selbst, will man nicht annehmen, der Senat wäre vorerst bei jedem vorgefallenen Verbrechen belästigt worden, um die Sache dann an die Fetialen abzugeben, was doch nicht füglich anzunehmen ist.

2) *Οἱ δὲ Ῥωμαίων Φιτιαλεῖς πολλάκις μὲν ἐβάδιζον ὡς τοὺς ἀδικοῦντας.* Plut. Numa. 12.

3) *Παραδοῦναι τοὺς ἄνδρας ἐπὶ δίκην.* Dion. exc. leg. p. 740. Dion. III, p. 181. 316. *Δίκας αἰτεῖν καὶ διδόναι λόγον ἀξιοῦν.* Dion. V, p. 305. *Δίκαια λαβεῖν.* Dion. III, p. 181. *Τὰ δίκαια Ῥωμαίοις ἀξιοῦν ὑπέχειν κατὰ τὰς συνθήκας.* Dion. III, p. 178. Polyb. IV, 3. verlangen die Messenier vom Aetoler *Δορίμαχος*, daß er *περὶ τῶν τεθνεώτων δωοδέκους παράσχῃ τοὺς ἠδικηκότας.* — Alle die angegebenen Griechischen Ausdrücke umfaßte der unzähligemal vorkommende Römische: res repetere, mit seinem Correlativum reddere i. e. satisfacere. Serv. ad Aen.

auswärtigen Staates erfolgt, so wurden die ausgelieferten Verbrecher nunmehr in Rom vor Gericht gestellt, und dieses Gericht war das judicium recuperatorium [1]).

Hatte sich ein Römer verbrecherische Verletzungen eines rechtsverbündeten Peregrinen zu Schulden kommen lassen, so fand ganz dieselbe Procedur Statt, nur in umgekehrter Richtung. Der verletzte Peregrine wandte sich nämlich an die den Fetialen analoge Behörde seines Landes, welche häufig mit dem Namen Oratores [2]) in den Quellen belegt wird. Diese Oratores, Gesandten kamen nach Rom und verlangten da ebenso Auslieferung der Bundesbrecher [3]), wie vorher die Fetialen in ihrem Lande. Der Römische Consul führte die Oratores in den Senat ein [4]), in dessen Functionen es lag, Rom nach Außen zu repräsentiren [5]). Nachdem der Senat das Vorbringen der Gesandten angehört hatte, legte er den Fetialen die angegebenen Thatsachen vor, um zu prüfen, ob das Bündniß dadurch verletzt sei, oder nicht [6]); denn darüber hatten ja die Fetialen zu wachen, und dieses war die Vorfrage, von deren Entschei-

---

X, 14. Ueber Auslieferung vergl. auch noch Polyb. exc. leg. XLIV, LII, 44.

1) Dafür zeugt die Definition des Aelius Gallus von Reciperatio.

2) Liv. I, 38. II, 13. 32. Orator ist so viel wie: »Sprecher.« Die Samniter kennen, wie oben bemerkt, das Institut der Fetialen mit Römischem Namen. Liv. VIII, 39. IX, 1. Auch die Lateiner. Liv. I, 24. 32. Dion. II, p. 114.

3) Dion. II, p. 114. i. f. kommen Gesandte Laviniums nach Rom, um *τὰ δίκαια ἀπαιτεῖν· ὁ μὲν Ῥωμύλος ἐδικαίωσε παραδοῦναι τοὺς δράσαντας τοῖς ἀδικηθεῖσιν ἀπάγειν.* Dion. III, p. 138. treten Albanische Legate klagend auf.

4) Polyb. VI, 10.

5) Polyb. VI, 11.

6) Dion. II, p. 131.

dung die Auslieferung abhing. Mußten die Fetialen diese Frage bejahen, so erfolgte nunmehr die Uebergabe der Römischen Bürger, welche die Schuld traf [1]). Wie die an die Fetialen ausgelieferten Peregrinen in Rom vor das judicium recuperatorium gestellt wurden, um daselbst die vorgefallenen Rechtsverletzungen entscheiden zu lassen, und deren Ausgleichung im Einzelnen zu erzielen, ebenso lag auch die Entscheidung der, gegen ausgelieferte Römer von Peregrinen erhobenen Anklage im Lande der letzteren einer richterlichen Behörde ob, welche von den Römern nicht anders genannt worden sein kann, als ebenfalls judicium recuperatorium, denn sie verdankte ja dem bestehenden Rechtsschutzbündnisse ihr Dasein. Daß der erfolgten Auslieferung Römischer Bürger von Seiten der Fetialen eine Untersuchung des Thatsächlichen der vorgebrachten peregrinischen Beschwerde vorausgegangen ist, kann ebensowenig Zweifel unterliegen [2]), als daß sich die Fetialen über Wirklichkeit einer vorgefallenen Rechtsverletzung gehörig zu vergewissern pflegten [3]), ehe sie der Aufforderung ihrer Mit-

---

1) *Ἐὰν δόξωσι τὰ προσήκοντα ἐγκαλεῖν, τοὺς ἐνόχους ταῖς αἰτίαις συλλαβόντας ἐκδότους τοῖς ἀδικηθεῖσι παραδιδόναι.* Dion. II, p. 131.

2) Dion. II, p. 131. *καὶ ἐὰν δόξωσι τὰ προσήκοντα ἐγκαλεῖν.*

3) War die angebliche Verletzung sehr bedeutend und umfangsreich, so wurde wohl auch eine besondere Commission mit der vorläufigen Untersuchung des Thatbestands beauftragt, ehe Fetialen Genugthuung forderten. Diese Commission konnte aus mehreren Römern oder aus Einem bestehen. Als es verlautete, daß an den verheerenden Einfällen der Vejenter auch Fidenatische Jünglinge Theil genommen, ward die Untersuchung drei Römern aufgetragen, Liv. IV, 30. und ein Senatsbeschluß schickte, als die Volsker der Herniker Gebiet geplündert haben sollten, den Tribunus militum ab, um die zu ferneren Maßregeln nöthige Gewißheit zu erlangen. Liv. IV, 36.

bürger, Herauslieferung eines angeblichen Verbrechers vom Auslande zu verlangen, Folge leisteten. Denn in jenem wie diesem Falle war Ueberzeugung von der Wahrheit der Beschwerde nöthig, sollte nicht einem freien Römer durch Auslieferung schnödes Unrecht zugefügt werden; wollten nicht die Fetialen den Fluch der Götter auf sich laden, den sie für den Fall der Unwahrheit herabbeschwuren [1]).

So war die Sache, wenn es sich zwischen Bürgern Roms und eines Recuperationsstaates um Verbrechen handelte. Und daß diese selbst nicht unbedeutend gewesen sein durften, läßt sich aus der Beschwerlichkeit des geschilderten Rechtswegs, und aus dem Mangel einer jeden Empfindlichkeit des frühen Alterthums, bezüglich unbedeutender Rechtsverletzungen, mit Leichtigkeit begreifen. — Es fragt sich jetzt, wie es im Falle einer Vertragsverletzung gewesen sein mag? Daß da nicht jedesmal Gesandte nach Rom, und Fetialen von Rom ins Ausland geschickt worden sein können, ist klar, wenn wir uns nur einen irgend größeren Verkehr rechtsverbündeter Völker denken. In Beziehung auf Verletzung von Privatverträgen kann also die Recuperatio den Zusammenhang mit Fetialen, welchen wir soeben für den Fall vorgekommener Verbrechen kennen lernten, unmöglich gehabt haben; vielmehr muß es hier dem Contrahenten überlassen gewesen sein, sich selbst vor den Recuperatoren in Rom, oder vor dem, diesen analogen Gerichte des Auslandes Recht zu suchen; denn die Recuperatores waren es ja, wie wir durch Aelius Gallus [2])

---

1) Liv. I, 32. Dion. II, p. 132.
2) Festus s. voc: Reciperatio.

wissen, vor denen Glieder rechtsverbündeter Nationen auch ihre Privatrechte persequirten.

Was den Gerichtsstand anlangt, an welchem Privat-Rechtsverletzungen der Glieder verbündeter Staaten verfolgt werden mußten, so läßt sich denken, daß für Recuperationsprocesse civilistischer Natur zweierlei fora begründet waren, das forum domicilii und das forum contractus. Ob beide concurrirten, oder eins von beiden, und welches davon begründet gewesen, darüber mangeln uns, bis auf Eine Stelle des Dionysius, alle ausdrücklichen Bestimmungen. Die gedachte Stelle [1]), die uns oben von einer andern Seite interessant war, ist dem Bündnisse der Römer mit den Lateinern entnommen und lautet so: *τῶν δὲ ἰδιωτικῶν συμβολαίων αἱ κρίσεις ἐν ἡμέραις γιγνέσθωσαν δέκα, παρ᾽ οἷς ἂν γένηται τὸ συμβόλαιον.* Hier ist also dem forum contractus der Vorzug gegeben vor dem forum domicilii des Beklagten. Auf den ersten Blick erscheint dies unzweckmäßig, weil es ja leicht möglich sein konnte, daß der Fremde nach Abschluß eines Vertrags ohne dessen Erfüllung das Land verließ, und dadurch die Rechtsverfolgung des Gegners unendlich erschwerte, ja fast unmöglich machte. Allein ein näheres Eingehen in das wahre Sachverhältniß muß uns zu einem andern Urtheile bestimmen, wozu ein Fingerzeig schon darin liegt, daß sich annehmen läßt, das practische Alterthum, vorzüglich das Römische, werde gewiß keine so unzweckmäßige Bestimmungen in einem Bündnisse gemacht haben, wie die ausschließliche Begründung des forum contractus uns so eben erschienen ist. — Die Anfangs häufigste, ja fast ausschließliche Art

---

1) Dion. VI, p. 415.

vorkommender Verträge kann nur der Kauf und Verkauf gewesen sein [1]), und der letztere wurde in der Regel von Handelsleuten abgeschlossen, welche ins Ausland gingen, um ihre Waaren daselbst abzusetzen. So erwähnt Livius [2]), daß schon unter Tullus Hostilius Römische Kaufleute sehr häufig im Lande der Lateiner an dem Tempel der Feronia ihre Waaren ausgeboten hätten, und auffallend kann sogar der Beweis für unsre Ansicht genannt werden, der darin liegt, daß es in dem zweiten Bündnisse der Römer und Carthager [3]) heißt: In dem Carthaginiensischen Sicilien und in Carthago selbst solle der Römer Alles thun, und verkaufen dürfen, was dem Carthager erlaubt sei, ebenso dieser in Rom, was dem Römer. Daß das Verkaufen (πωλεῖσθαι) noch einmal ausdrücklich neben der, dieses schon umfassenden Erlaubniß, Alles zu thun (πάντα ποιεῖσθαι, ὅσα καὶ τῷ πολίτῃ ἔξεστιν), hervorgehoben wird, gibt den

---

1) Dies sieht man unter Anderen auch daraus, daß das später nich auf Kauf und Verkauf beschränkte jus commercii immer als Kaufs- und Verkaufsrecht definirt wird. Ulp. fragm. XIX, 4. 5. Theoph. §. 2. J. III, 19. L. 29. §. 1. D. de statu lib. (40. 7.) Als man wahrnahm, daß diese Art zu definiren zu enge war, ließ man sie zwar bestehen; erweiterte aber den Begriff von emtio. Nach Pomponius war dies schon seit den XII Tafeln der Fall. Lex XII tab. emptionis verbo omnem alienationem complexa videtur. L. 29. D. de statu lib. (40. 7.) L. 23. § 1. D. de lib. causa. (40. 12.) Daß der Tausch bei den Römern in früher Zeit nicht sehr üblich war, was man sonst erwarten sollte, geht daraus hervor, daß die permutatio zu den ungenannten Real-Contracten gehörte. Wäre sie schon frühe häufiger vorgekommen, so würde auch vor Abschluß des Römischen Contractssystems eine besondre actio für sie begründet und sie dann selbst zu einem genannten Realcontract erhoben worden sein.

2) Liv. I, 30.

3) Polyb. III, 24.

deutlichsten Beweis ab, daß die Römer Carthago, und die Carthager Rom zunächst besuchten, um ihre Waaren abzusetzen. War dies aber der Fall, so erscheint das forum contractus als äußerst zweckmäßig. Der ausländische Kaufmann übergab die Waare dem Käufer. Unterblieb hierauf die Zahlung des Kaufpretiums, so trat nun der Verkäufer klagend gegen den Käufer auf, und zwar an dem Gerichte des Ortes, in dem der Vertrag abgeschlossen worden. So oft der Käufer an diesem Orte des abgeschlossenen Vertrags seinen Wohnsitz hatte, traf das forum contractus mit dem forum domicilii zusammen; indessen war dies doch nur zufällig. Das forum contractus empfahl sich in dem angegebenen Falle durch alle die Gründe, welche noch heut zu Tage für dasselbe sprechen. Sollte einmal der ausländische Verkäufer befriedigt worden sein, ehe er die verkaufte Waare abgeliefert, oder hatte der Fremde Einkäufe gemacht, und seine Gegenverbindlichkeit noch nicht erfüllt, so erscheint selbst in diesem Falle das forum contractus zweckmäßiger, wie das forum domicilii. Jenes machte nur nöthig, daß man die Abreise des Fremden verhinderte, ehe er seinen obligatorischen Verpflichtungen nachgekommen war [1]). Dieses dagegen hätte, wäre es ausschließlich begründet gewesen, häufig zur vollständigsten Rechtlosigkeit geführt. Denn würde der Carthager gegen den Römischen Käufer in Rom, der Römer in Carthago auf Leistung des Kaufpretiums haben klagen müssen, es wäre wohl bei Objecten des täglichen Verkehrs, die mit dem Kostenaufwand einer so weiten Reise kaum in einem Verhältnisse stehen konnten, sel-

1) Jus vigilantibus scriptum est. L. 6. 24. D. quae in fraud. cred. (42. 8.) L. 21. D. de pecul. (33. 8.)

ten zur Rechtsverfolgung gekommen. Aber gesetzt auch, es wäre dazu gekommen, wie würde denn des Richters juristische Ueberzeugung begründet worden sein? Woher hätten die bei Abschluß des Vertrags gegenwärtigen, zur Beweisführung nothwendigen Zeugen genommen werden sollen? Der Römische Richter, vielleicht der Carthaginiensischen, und der Carthaginiensische vielleicht der Römischen Sprache unkundig, würde über einen in unverständlichen Worten abgeschlossenen Vertrag haben urtheilen müssen. Es leuchtet ein, daß alles dieses zusammen häufig dieselbe Wirkung hätte haben müssen, als wenn gar kein Rechtsstand anerkannt gewesen wäre, und somit erscheint denn die ausschließliche Begründung des forum contractus in Rechtsbündnissen als vollständig gerechtfertigt. Wir wissen die Begründung dieses forum zwar nur ausdrücklich aus dem Lateinischen und Römischen Bündnisse, das, wie wir sahen, wörtlich auf die Herniker übertragen wurde [1]). Allein es läßt sich nicht daran zweifeln, daß dasselbe Princip bei jedem Bündnisse Anwendung fand. Denn wenn man das Bedürfniß des forum contractus schon im Verhältnisse Roms und Latiums fühlte, wo doch noch ziemlich gleiche Sitte und gleiche Sprache herrschte, um wie viel mehr mußte dies bei fremderen, ferneren Nationen hervortreten, wie z. B. den Carthagern, auf welche deshalb schon oben besonderer Bezug genommen wurde?

Fassen wir das Resultat unsrer zuletzt geführten Untersuchung zusammen, so besteht es darin, daß, so oft aus einem Vertrage von Bürgern eines mit Rom verbündeten Staates gegen Römer, oder von letzteren gegen jene geklagt

1) Dion. VIII, p. 537.

werden sollte, die Rechtsverfolgung den angeblich verletzten Privaten überlassen, und geboten war, den Rechtsstreit an dem forum contractus anhängig zu machen. Im Falle vorgekommener Verbrechen dagegen verlangten die Fetialen oder ähnliche Behörden Auslieferung des Verbrechers, und der Ausgelieferte ward im Staate, welchem der Verletzte angehörte, vor Gericht gestellt. — Daß diese letztere Procedur, im Falle vorgekommener Verbrechen, sich nicht sehr lange als die regelmäßige und gewöhnliche erhalten konnte, liegt in der Natur der Sache. Denn die jedesmalige Sendung der Fetialen war, als die Römer immer mehr mit den verschiedensten Völkern in Berührung kamen, und also auch die wechselseitig verübten Verbrechen häufiger wurden, zu weitläufig. Ueberdies war aber auch der Grund im Laufe der Zeit weggefallen, der jener Verfahrungsart das Dasein gegeben, und die Möglichkeit verschwunden, den früheren Gang der Procedur fortwährend beizubehalten. Das letztere, weil mit der Religiosität das Ansehen und sicherlich auch die Zahl der Fetialen abnahm, ehe sie ganz verschwanden, und der Grund des geschilderten Verfahrens mußte weichen, als die Nationen gebildeter wurden, und dadurch die einzelnen, im fremden Lande wegen Verbrechen klagenden Ausländer nicht mehr so sehr zu gefährden hatten, den Nachstellungen der Angeklagten zu unterliegen [1]), welche Furcht bei Verfolgung der Ansprüche aus Privatverträgen natürlich niemals so hervortretend gewesen war. — Die schwerfällige Art der bishe-

---

1) Daß eine solche Gefahr gekannt war, sieht man aus Val. Max. VI, 6. 5. .. Continuo eos per feciales legatis dedidit, quaestoremque cum his Brundusium ire jussit, ne quam in itinere a cognatis deditorum injuriam acciperent.

rigen Procedur im Falle vorgekommener Verbrechen abzustellen, und es für die Zukunft auch hier den durch das Verbrechen verletzten Privaten oder deren Angehörigen zu überlassen, ihre Ansprüche im verbündeten Auslande zu verfolgen, mußte dem Staate, welchem der Verletzte angehörte, deshalb conveniren, weil er dadurch der Absendung von Gesandten überhoben ward, und dem Staate, dessen Mitglieder den Bürgern eines andern Recuperationsstaates verbrecherische Verletzungen zugefügt hatten, mußte die Aenderung aus dem Grunde lieber sein, weil fernerhin nicht mehr, wie früher, seine Bürger von dem mehr oder weniger in der Verletzung des Einzelnen mitbeleidigten Recuperationsstaate gerichtet wurden, wo Kläger und Richter gleichsam Eine Person waren, was man schon längst in einzelnen Fällen drückend gefühlt hatte [1]). Als Regel kam daher die Auslieferung der Verbrecher ab, nur noch ausnahmsweise blieb sie dann in Gebrauch, wenn sich das Volk dadurch exculpirte, um nicht das jus gentium verletzend zu erscheinen. Dahin gehört vor Allem, wenn ein Gesandter verletzt war [2]), wenn ein

---

1) Dion. II, p. 114. heißt es vom Tatius: *οὐ γὰρ ἠξίου πρὸς δίκην τινὰς ὑπ᾽ ἐχθρῶν ἐνάγεσθαι καὶ ταῦτα πολίτας ὄντας ὑπὸ ξένων.* Dion. V, p. 327: *οὐκ ἀξιοῦσα δίκην ὑποσχεῖν τοῖς Ἀρικηνοῖς ἡ βουλὴ, περὶ ὧν οἱ κατηγοροῦντες ἔμελλον γίνεσθαι κριταί.*

2) Ein Römischer Gesandte, Q. Fabius, hatte einen Gallier getödtet. Da stimmen die Aeltesten der Gallier, ut legati prius mitterentur questum injurias postulatumque, ut pro jure gentium violato Fabii dederentur. Liv. V, 36. Quum legatos Apolloniatium ad senatum missos quidam juvenes pulsassent, dediti sunt Apolloniatibus. Liv. ep. XV. Val. Max. VI, 6. 5. Eo anno (U. C. 564.) L. Minucius Myrtilus et L. Manlius, quod legatos Carthaginienses pulsasse dicebantur, jussu M. Claudii praetoris Urbis per fetiales traditi sunt legatis, et Carthaginem

Feldherr durch Sponsion Frieden geschlossen hatte, der die nachträgliche Sanction des Senats und Volks nicht erhielt [1]); wenn ein Einzelner Veranlassung war, daß ein Volk gegen das Bündniß Krieg anfing, sobald dieses sein Unrecht reuig einsah [2]). — In diesen und ähnlichen Fällen pflegte auch noch später Auslieferung beschlossen zu werden. Indessen war der Zweck einer solchen Auslieferung nicht wie der jener oben geschilderten gerichtliche Ermittelung der Schuld des Ausgelieferten, und der dadurch verwirkten Strafe [3]); vielmehr erschien ein solcher vom Volke einer auswärtigen Nation Uebergebener als rechtlos, und von der Willkühr des Volkes abhängig, in dessen Hände er überliefert ward. Quid? sagt Cicero [4]), quem pater patratus dedidit ....

---

avecti. Liv. XXXVIII, 42. Non. Marc. XII, 43. L. 17. D. de legation. (50. 7.) cf. Liv. IX, 11.

1) Liv. IX, 5. 8. Dedamur per fetiales nudi vinctique: exsolvamus religione populum, si qua obligavimus. Liv. IX, 10. braucht der Römische Fetiale bei der Uebergabe mehrerer Römer (Postumius) an die Samniter folgende Worte: Quandoque hice homines injussu populi Romani Quiritium foedus ictum iri sposponderunt, atque ob eam rem noxam nocuerunt, ob eam rem, quo populus Romanus scelere impio sit solutus, hosce homines vobis dedo. C. Hostilius Mancinus wurde aus denselben Gründen den Numantinern ausgeliefert. Cic. Top. 8. Or. I, 40. II, 32. de off. III, 30. Flor. II, 18. L. 17. D. de legation. (50. 17.) Cic. pro Caec. 34.

2) Die Samniter liefern den Urheber des gegen das Bündniß begonnenen Kriegs, Brutulus Papius, den Römern aus. Liv. VIII, 39. Auf dieselbe Weise übergibt Sparta den König Leotychides den Aegineten. Her. VI, 86.

3) Wie dies z. B. Polyb. exc. leg. XLIV. der Fall ist, wo die Römer vom Könige Philipp die Herausgabe des Onomastus und Cassander verlangen, *ἵνα πύθηται ἢ σύγκλητος περὶ τῶν γεγονότων.* (Es waren nämlich viele Maroniten gemordet worden. —)

4) Cic. pro Caecin. 34. init.

quo is jure amittit civitatem? Ut religione solvatur, civis Romanus traditur: qui cum est acceptus, est eorum, quibus est deditus.

4. Wer übte die recuperatoriſche Thätigkeit aus? oder m. a. W. von den Recuperatoren ſelbſt.

Schon unter Romulus haben wir Bündniſſe gefunden, die ein Recuperationsverhältniß zur Folge hatten. Es kann daher auch keinem Zweifel unterliegen, daß eine Behörde da war, welche Streitigkeiten zwiſchen Bürgern zweier Recuperationsſtaaten entſchied, mochten dieſe nun bei Privatverträgen unmittelbar durch die Contrahenten, oder im Falle eines Verbrechens nach vorheriger Auslieferung des Friedſtörers zur Entſcheidung der Römer gekommen ſein.

So lange Rom noch Könige hatte, war bei dieſen der Inbegriff aller Jurisdiction. Wie uns Dionyſius [1]) ſagt, überwachten ſie die Befolgung der Geſetze und Gewohnheiten, ſorgten für Erfüllung der natürlichen oder durch Verträge übernommenen Verbindlichkeiten, und urtheilten über die bedeutenden Verbrechen ſelbſt, geringere überließen ſie der Entſcheidung der Senatoren, ſo daß Niemandem der Rechtsſchutz verſagt war.

---

1) Dion. II, p. 87. *νόμων τε καὶ πατρίων ἐθισμῶν φυλακὴν ποιεῖσθαι, καὶ παντὸς τοῦ κατὰ φύσιν ἢ κατὰ συνθήκας δικαίου προνοεῖν, τῶν τε ἀδικημάτων τὰ μέγιστα μὲν αὐτὸν δικάζειν, τὰ δὲ ἐλάττονα τοῖς βουλευταῖς ἐπιτρέπειν, προνούμενον ἵνα μηδὲν γένηται περὶ τὰς δίκας πλημμελές.* Vergl. Dion. X, p. 627: *ἀλλὰ τὸ μὲν ἀρχαῖον οἱ βασιλεῖς αὐτῶν ἐτάττοντο τοῖς δεομένοις τὰς δίκας, καὶ τὸ δικαιωθὲν ὑπ᾽ ἐκείνων, τοῦτο νόμος ἦν.* Pomponius in L. 2. §. 1. D. de orig. jur. (1. 2.) Omnia a Regibus manu fuisse gubernata. Einzelne Beiſpiele königlicher Jurisdiktionsausübung Liv. I, 26. raptus in jus ad regem. Liv. I, 40. i. f. 50.

Mir scheint es gar nicht zweifelhaft, daß in der frühsten Zeit Roms Könige auch die Streitigkeiten zwischen Römern und Bürgern aus Recuperationsstaaten entschieden haben. Denn wegen geringerer Verbrechen und wegen unbedeutender Vertragsverletzungen kam es zwischen Bürgern zweier Recuperationsstaaten wohl nie zur Klage, weil man es im Alterthume zufolge des herrschenden Rechtszustandes mit Beeinträchtigungen nicht gar zu genau nehmen durfte. — Ausdrücklicher Belege dafür, daß der König in Recuperationsprocessen urtheilte, vermag ich nur Einen anzuführen, und der findet sich in Dionysius [1]). Nachdem die Volsker unter Ancus Marcius Römisches Gebiet verwüstet hatten, und zurückgeschlagen worden waren, schlossen die Aeltesten des Volkes mit den Römern ein Bündniß ab, und dabei kommen folgende Worte vor: *τάς τε βλάβας διαλύσειν ὑποσχομένων, ὡς ἂν ὁ βασιλεὺς δικαιώσῃ, καὶ τοὺς ἐνόχους αὐταῖς ἐπὶ δίκην παρέξειν ὁμολογούντων, ἀνοχὰς πρὸς αὐτοὺς ποιησάμενος, καὶ τὰ δίκαια παρ' ἑκόντων λαβών, εἰρήνην καὶ φιλίαν συντίθεται.* — Die Volsker erbieten sich also zu einem Bündnisse und versprechen die Friedbrecher *ἐπὶ δίκην* auszuliefern, den Schaden aber zu ersetzen, wie ihn der König durch Urtheil bestimmen werde, (*ὡς ἂν ὁ βασιλεὺς δικαιώσῃ.*) Der Römische König geht darauf ein (*λαβὼν τὰ δίκαια παρ' ἑκόντων*), und schließt das Bündniß ab. Hier haben wir demnach wirklich einen Fall, in dem der König über Räuberei und Plünderung, an Römern von Fremden begangen, und über deren rechtliche Ausgleichung urtheilt. — Der einzige Einwand gegen die an und für sich schon höchst natürliche, durch

1) Dion. III, p. 181.

das so eben angeführte Beispiel aber auch noch ausdrücklich bestätigte Ansicht, daß der König die Römischen Recuperationsprocesse selbst entschieden habe, könnte der sein, daß er allein wohl nicht im Stande gewesen wäre, diese sämmtlich zu Ende zu führen. Allein dieser Einwand beruht auf einer historischen Unwahrscheinlichkeit [1]). Denn, wie bemerkt, mangelte im frühen Alterthume bezüglich der Rechtsverletzungen überhaupt jede Empfindlichkeit. Daher sind sicherlich nicht so viele Rechtsstreite, namentlich zwischen Römern und Bürgern aus Recuperationsstaaten zur gerichtlichen Erörterung gekommen, wie man von der Zahl der heutigen Processe Rückschlüsse zu machen versucht sein könnte. —

So lange der König selbst urtheilte, übte er zwar die Thätigkeit der späteren Recuperatoren aus, allein den Namen Recuperator trug er natürlich nicht; ein Beweis, daß der Begriff einer Recuperatio eher vorhanden gewesen sein muß, wie die Benennung der Recuperatores, die erst dann aufkam, als die Recuperationsstreitigkeiten besonderen Richtern übertragen wurden. Ueber die Zeit, wann diese Uebertragung geschah, haben wir keine ausdrückliche Zeugnisse, allein wahrscheinlich kann es gemacht werden, daß sie in die Regierung des Servius Tullius fällt.

Dieser, den Staat an Haupt und Gliedern reformirende König führte unter anderen auch eine völlige Reorganisation des Justizwesens ins Leben. Während nämlich bisher, wie erwähnt, die Könige, mit Ausnahme der ganz unbedeutenden, alle Rechtsstreitigkeiten, private wie öffentliche, selbst

---

1) Laur. Lydus de magistr. reip. Rom. ed. a Fuss u. praef. v. Hase. Paris. 1812. Lib. II, 15. sagt von Justinian, er hätte nicht die geringste Sache zu entscheiden verweigert.

entschieden hatten, hielt es der große Servius im Interesse der Justiz gelegen, sich nur die Entscheidung eigentlicher Staatsverbrechen zu reserviren, alle übrigen Rechtsstreite aber besonderen Richtern zu übergeben. Damit diese indessen nicht ganz willkürlich urtheilen konnten, bestimmte er ihnen die Grenzen ihrer Thätigkeit und die zu befolgenden Normen. Die Stellen, woraus wir diese Reorganisation des Justizwesens entnehmen, sind Dion. IV, p. 228, wo er vorzüglich von Verbrechen spricht, und Dion. IV, p. 239, worin die generelle Fassung der Worte: *κατὰ νόμους ὑμῖν ἀπέδωκα διδόναι τὰ δίκαια* zum Beweise dienen kann, dessen es aus allgemeinen Gründen kaum bedürfte, daß auch die Privatstreitigkeiten vom Könige an besondere Richter abgegeben waren. Die erste Stelle lautet so: *Τῶν γὲ πρὸ αὐτοῦ βασιλέων ἁπάσας ἀξιούντων ἐφ' ἑαυτοὺς ἄγειν τὰς δίκας, καὶ πάντα τὰ ἐγκλήματα τὰ τε ἴδια καὶ τὰ κοινὰ πρὸς τὸν ἑαυτῶν τρόπον δικαζόντων, ἐκεῖνος διελὼν ἀπὸ τῶν ἰδιωτικῶν τὰ δημόσια, τῶν μὲν εἰς τὸ κοινὸν φερόντων ἀδικημάτων αὐτὸς ἐποιεῖτο τὰς διαγνώσεις, τῶν δὲ ἰδιωτικῶν ἰδιώτας ἔταξεν εἶναι δικαστὰς, ὅρους αὐτοῖς καὶ κανόνας τάξας, οὓς αὐτὸς ἔγραψε νόμους*, und die Worte der zweiten Stelle, in welcher Servius Tullius zum Senate spricht, sind diese: *Νόμους τε τῶν κυριωτάτων καταστησάμενος, οὓς ἅπαντες ἐπεκυρώσατε, κατὰ τούτους ὑμῖν ἀπέδωκα διδόναι τὰ δίκαια καὶ λαμβάνειν, καὶ αὐτὸς ἐξηταξόμην πρῶτος, οἷς ὥρισα κατὰ τῶν ἄλλων δικαίοις, ὥσπερ ἰδιώτης, πειθόμενος· τῶν τε ἀδικημάτων οὐχ ἁπάντων ἐγενόμην δικαστὴς αὐτὸς, ἀλλὰ τὰ ἰδιωτικὰ ὑμῖν ἀπέδωκα διαγινώσκειν, ὃ τῶν ἔμπροσθεν οὐδεὶς ἐποίησε βασιλέων.*

Es entsteht jetzt die Frage, ob nach diesen Aenderungen des Servius Tullius der König mit der Justiz des einzelnen Falles noch in irgend einem Zusammenhange geblieben ist, und, wenn dies wirklich der Fall war, in welchem? — Daß der König auf die Ausübung der Justiz, mit Ausnahme einzelner Staatsverbrechen, gar keinen Einfluß geübt habe, ist an und für sich unwahrscheinlich, widerspricht aber außerdem auch noch ausdrücklichen Zeugnissen. Dionysius, dem wir ja die Kunde verdanken, daß Servius Tullius die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten mit wenigen Ausnahmen den Senatoren überlassen habe, sagt in einer späteren Stelle [1]) demungeachtet ganz unbedingt, der König habe die Rechtspflege verwaltet und seine Aussprüche hätten Gesetzeskraft gehabt. Nach Vertreibung der Könige seien deren Functionen auf die Consuln übergegangen, und darunter namentlich die Rechtssprechung, so daß keine Streitigkeiten vorgekommen, die jene nicht entschieden hätten. — Wollen wir beide Nachrichten des Dionysius nicht als widersprechend ansehen, so müssen wir sie dahin vereinigen, daß seit Servius Tullius der König, und nach Vertreibung der Könige, die Consuln den jedesmaligen Rechtsstreit instruirten, für dessen Verhandlung Richter bestellten, und diesen die Ermittlung des Factischen, sowie die Subsumtion desselben unter den Rechtssatz überließen [2]). Dafür, daß diese Einrichtung des Servius

---

1) Dion. X, p. 627. *ἀλλὰ τὸ μὲν ἀρχαῖον οἱ βασιλεῖς αὐτῶν ἐτάττοντο τοῖς δεομένοις τὰς δίκας καὶ τὸ δικαιωθὲν ὑπ᾽ ἐκείνων, τοῦτο νόμος ἦν· ὡς δὲ ἐπαύσαντο μοναρχούμενοι, τοῖς κατ᾽ ἐνιαυτὸν ὑπατεύουσιν ἀνέκειτο τά τε ἄλλα τῶν βασιλέων ἔργα, καὶ ἡ τοῦ δικαίου διάγνωσις, καὶ τοῖς ἀμφισβητοῦσι πρὸς ἀλλήλους ὑπὲρ ὁτουδήτινος, ἐκεῖνοι τὰ δίκαια οἱ διαιροῦντες ἦσαν.*

2) Wenn das Gesagte richtig ist, so wurde der Grund des in jus

Tullius, Rechtsentscheidungen an Senatoren abzugeben, nach Vertreibung der Könige nicht außer Gebrauch gekommen ist,

---

und judicium zerfallenden Verfahrens, zu dem es durch die judicis postulatio schon während Geltung der Legis actiones kommen konnte, und das zur Zeit des Formelverfahrens durchaus das regelmäßige war, schon vom Könige Servius Tullius gelegt. Niebuhr a. a. O. I, S. 440. 441. 2te Aufl. findet in der von Servius Tullius angeordneten Uebertragung der Privatprocesse den Grund des Centumviralgerichts. Bestimmende Argumente sind die vor diesem Gerichte verhandelten Rechtsfälle, und das auf hohes Alter deutende Symbol der Lanze (hasta, sabin. quiris). Auch Niebuhr'n ist das Centumviralgericht ein plebejisches. Wenn ich von dem Letzteren in Gefolge der Lex Horatia bei Liv. III, 55. und der Definition der judicia cemtumviralia bei Festus (Paulus Diaconus) überzeugt bin, so vermag ich doch nicht in der Zeit und dem Grunde der Entstehung des Centumviralgerichts mit dem großen Forscher übereinzustimmen, obwohl ich zu einer gegentheiligen Ansicht nicht durch das früher häufig geltend gemachte Argument bewogen werde, das Gericht sei erst errichtet worden, als die fünf und dreißig Tribus bestanden hätten. Die Gründe, welche mich leiten, sind vielmehr die folgenden: Wenn auch Servius Tullius die Rechte der Plebejer zu schützen sucht, so nehme ich doch noch zu jenes Königs Zeit eine zu bedeutende Kluft zwischen Patriciern und Plebejern an, als daß er es hätte wagen dürfen, mit Uebergehung der Patricier, ein plebejisches Gericht zu constituiren. — Nehmen wir dieses aber auch einmal einen Moment als wahr an, wie verträgt es sich damit, daß, als Servius von Tarquins Söhnen wegen Usurpation der Herrschaft zur Rede gesetzt, sich vor dem Senate durch eine Schilderung seiner Regierung vertheidigt, dabei hauptsächlich als Vorzug vor den früheren Königen anführt, er habe die Entscheidung rechtlicher Streitigkeiten auf andere übertragen? (Dion. IV, p. 239.) Würde dies wohl Servius, dem Senate gegenüber, der aus Patriciern bestand, haben rühmen, würde er wohl dieses Factum zur Stütze seiner Regierung haben machen können? Gewiß nicht; es hätte ja bei der bestehenden Mißgunst zwischen Patriciern und Plebejern höchstens einen Grund zur Unzufriedenheit abgeben können! Ueberdies wird ja aber auch im Texte gezeigt, daß die, an welche Servius Tullius die Entscheidung recht-

spricht dies, daß uns gesagt wird, die Römer hätten sich bei Beginne der Republik besonders bemüht, die von Servius

licher Streitigkeiten überließ, Senatoren waren. Viel wahrscheinlicher kommt mir es vor, daß sich die Plebejer ein Gericht aus ihren Standesgenossen durch die Wahlcapitulation mit den Patriciern, die XII Tafeln, errungen haben. Dies entspricht durchaus dem Geiste der Geschichte. Wahrscheinlich hat dabei das Athenische Recht Einfluß geübt. Die von Rom nach Athen geschickten Gesandten fanden daselbst die Einrichtung, daß die Richter von den neun Archonten und deren Schreibern alljährlich in großer Anzahl (im Ganzen 6000) aus jeder der zehn Phylen des Volks durch's Loos bestimmt wurden, und daß diese, Heliasten genannt, in der Regel wieder in mehrere Abtheilungen zerfielen, die übrigens nach Maßgabe der Gegenstände an Zahl bald vermindert, bald durch Composition mehrerer gesteigert werden konnten. — Mit diesem Bilde Athenischer Gerichtsverfassung kehrten die Gesandten nach Rom zurück. Da aber der bisher meist vorgekommene Einzelrichter, (Val. Prob. J. A. V. P. U. D: judicem arbitrumve postulo, uti des) oder die wenigstens in kleiner Anzahl vorkommenden Gesammtrichter der Griechischen Einrichtung zu fremd waren, so vermochte diese die bisherige Römische Gerichtsverfassung nicht zu absorbiren. Vielmehr wurde nur ein einzelnes, schwaches Analogon der Griechischen Gerichtsorganisation gebildet, um die Plebejer zufrieden zu stellen. Das Ressort dieses neuen Gerichtshofs möglichst zu beschränken, mußte im Interesse der Patricier gelegen sein. Daraus erklärt sich denn auch, warum das judicium centumvirale in causis publicis keine Competenz hatte; den Patriciern widerstrebte es, sich in solchen einem plebejischen Gerichte zu unterwerfen. — Sehr tiefe Wurzeln schlug das Centumviralgericht nie. Unter Augustus wäre es bald verkommen, wenn dieser Kaiser es nicht gehoben hätte. Das fremdartige Institut, auf heterogenen Boden verpflanzt, konnte nicht so gedeihen, wie dies im heimischen der Fall war. — Die Griechische Einrichtung ins Leben zu führen, war Aufgabe der die XII Tafeln redigirenden Decemvirn. Als diese später abkamen, mußte doch eine Behörde die Leitung der Wahl der Centumvirn übernehmen. Weil es Anfangs die Decemvirn waren, denen dieses Geschäft oblag, so wurden ebenfalls wieder zehn Männer damit beauftragt, und diesen blieb der Name Decemviri. Sie erhielten sich, viel-

Tullius geschaffenen, durch Tarquinius dagegen corrumpirten Institute ins Leben zu führen. (Dion. V, p. 278.) Und daß die Consuln wirklich den angegebenen Einfluß auf die Justiz im einzelnen Falle übten, dafür kann abermals Dionysius in einer andern Stelle angeführt werden. Appius Claudius widerräth im Senate, der auf den mons sacer gezogenen Plebs die Schulden zu erlassen. Er will vielmehr, daß einer der Consuln nach Sitte und Brauch der Väter in der Stadt bleibe, und Gerichte constituire, vor denen die Erfüllung der Verträge verfolgt werden könnte. *Τῶν συναλλαγμάτων*, sagt für ihn Dionysius [1]), *τὰς ἀναπράξεις ἐπιτρέπειν τοῖς δεδανεικόσιν, ἐφ' οἷς ἔμελλον δικαίοις ποιεῖσθαι, καὶ τὰ δικαστήρια καθίζειν τὸν ἐν τῇ πόλει μένοντα τῶν ὑπάτων κατὰ τοὺς πατρίους ἐθισμούς* cet. Hätte die Entscheidung rechtlicher Streitigkeiten beständigen Gerichten obgelegen, so wäre des Appius Claudius Vorschlag, Richter zu creiren, unnöthig

---

leicht mit öfters veränderten Functionen. Cic. pro Caec. 33. pro dom. 29. Varr. de l. l. IX, 85. Augustus verordnete, ut centumviralem hastam decemviri cogerent. Suet. Oct. 36. cf. Plin. epp. V. 21. Dio Cass. LIV, 26. L. 2. §. 29. D. de or. jur. (1. 2.) — Obiger Hypothese zufolge hat nun auch die alsbald nach den XII Tafeln gegebene Lex Horatia, in der Stelle bei Liv. III, 55. keine Schwierigkeit ... Ut, qui tribunis plebis, aedilibus, judicibus, decemviris nocuisset, ejus caput Jovi sacrum esset cet. Die judices sind (wie auch Niebuhr I, p. 442. not. 930. ausspricht) allerdings die Centumvirn, und die Decemvirn die jene ins Leben führende und anordnende Behörde, welche beide gegen die Angriffe der Patricier sicher gestellt werden mußten, weil diese den Plebejern ein selbstständiges Gericht aus deren Mitte gewählt, mißgönnten. In gedachter Stelle ein Argument zu finden, daß die Centumvirn ihre Entstehung Servius Tullius verdanken, dazu ist kein Grund vorhanden.

1) Dion. VI, p. 360. cf. p. 358.

gewesen. Creirt aber einmal der Consul Richter für einen einzelnen Fall, so ist es ganz natürlich, daß er auch auf dessen Rechtssprechung Einfluß übt; sonst hätte ja die jedesmalige Wahl rechtssprechender Individuen gar keinen vernünftigen Zweck. — Für die spätere Zeit unterliegt es überdies nun gar keinem Zweifel, daß die Consuln den angegebenen Einfluß auf die Justiz geübt haben, denn schon die XII Tafeln [1]) enthalten Stellen, in denen von judicem arbitrumve *dare* die Rede ist, und eine andere Behörde, wie die Consuln, von der eine judicis datio ausgegangen sein kann, kennen wir vor Entstehung der Prätoren nicht. —

Die Stelle des Dionysius, welche von Uebertragung der Rechtsstreitigkeiten an besondere Richter durch Servius Tullius spricht, nimmt nur die Staatsverbrechen aus; im Uebrigen ist sie ganz allgemein. Die zwischen Römern und Gliedern rechtsschutzverbündeter Staaten entstandenen Streitigkeiten können daher nur dasselbe Schicksal gehabt haben, das allen anderen nicht besonders ausgenommenen Rechtssachen zu Theil wurde. War dies aber der Fall, so wurden die judicia recuperatoria seit Servius Tullius vom Könige, später von den Consuln für jeden einzelnen Recuperationsproceß constituirt, und den Richtern die im concreten Falle nöthige Instruction ertheilt. Daß man diese Richter Recuperatoren nannte, war höchst natürlich; denn sie verdankten ja der zwischen Rom und auswärtigen Völkern bestehenden Recuperatio ihr Dasein. — Näherer Kunde über diese Recuperatores früher Zeit ermangeln

1) Gellius N. A. XX, I. Cic. de off. I, 12. Festus s. voc: *Reus, Vindiciae.*

wir gänzlich; nur soviel läßt sich aus einer der bereits oben angeführten Stellen [1]) schließen, daß sie aus der Zahl der Senatoren [2]) genommen wurden. Nachdem nämlich Tarquinius dem Servius Tullius vorgeworfen, er habe ihn seines Thrones beraubt, wendet sich der Letztere an den Senat; er hält eine Rede, worin er seine Regierung überblickt, und dabei kommen die oben erwähnten, uns auch hier wichtigen Worte vor: *Νόμους τέ τῶν κυριωτάτων καταστησάμενος, οὓς ἅπαντες ἐπεκυρώσατε, κατὰ τούτους ὑμῖν ἀπέδωκα διδόναι τὰ δίκαια.* Er sagt also zu den Senatoren, Euch habe ich die Rechtssprechung überlassen. Ein Beweis, daß zur Entscheidung von Recuperationsprocessen, die, wie erwähnt, gleich den meisten andern, an Sonderrichter überlassen waren, Senatoren gewählt wurden. — Die Wahrheit des Gesagten findet auch noch in einer Stelle des Polybius [3]) Bestätigung, wo dieser die Functionen des Römischen Senats sehr ausführlich auseinandersetzt, und dabei unter anderen sagt: *Τὸ δὲ μέγιστον, ἐκ ταύτης (συγκλήτου) ἀποδίδονται κριταὶ τῶν πλείστων καὶ τῶν δημοσίων καὶ τῶν ἰδιωτικῶν συναλλαγμάτων, ὅσα μέγεθος ἔχει τῶν ἐγκλημάτων.* — Wenn aber die Entscheidung der meisten Streitigkeiten, und darunter auch die der Recuperationsprocesse, Senatoren

---

1) Dion. IV, p. 239.

2) Dies hat sich auch noch bis wenigstens ins Jahr 581. p. u. c. erhalten. Liv. XLIII. 2. L. Canulejo praetori .. negotium datum est, ut in singulos, a quibus Hispani pecunias peterent, quinos recuperatores *ex ordine senatorio* daret.

3) Polyb. VI, 13. Denkt man sich Plautus Römische Verhältnisse auf's Ausland in seinen Comödien übertragend, so ist von Wichtigkeit Plaut. Rud. III, 4, 7. Ergo dato de senatu Cyrenensi quemvis opulentum arbitrum, si tuas esse oportet cet.

überlassen war, so ist damit auch zugleich die Streitfrage entschieden, ob die frühsten Recuperatores Patricier [1]) sein mußten, oder nicht. Denn die Senatoren, gleichviel ob alter Herkunft oder erst seit Tarquinius Priscus aus den Plebejern in den Senat aufgenommen, waren immer Patricier, also auch ursprünglich die Recuperatoren [2]).

---

1) Ἐπιλέξας ἄνδρας ἑκατὸν, sagt Dion. III, p. 199. von Tarquin, ἐκ πάντων τῶν δημοτικῶν ... πατρικίους ἐποίησε καὶ κατέταξεν εἰς τὸν τῶν βουλευτῶν ἀριθμόν.

2) Wenn Huschke a. a. O. S. 240 u. 241. in der im Texte zuletzt angeführten Stelle des Polybius einen Beitrag zu dem Beweise zu finden glaubt, daß Recuperator ein jeder Römer, also auch Plebejer, ja jeder Peregrine werden konnte, weil die unbedeutenderen Rechtssachen, welche jener Stelle zufolge der Jurisdiktion der Senatoren entzogen gewesen, gerade der Competenz der Recuperatoren anheim gefallen seien, so ist dieser Conclusion deshalb nicht beizustimmen, weil die judicia recuperatoria keineswegs unbedeutende Proceßsachen waren; im Gegentheile, es werden fast nie Rechtsstreitigkeiten zwischen Römern und Bürgern rechtsverbündeter Nationen zur Verhandlung gekommen sein, wenn nicht der Entschluß, die Verletzung zu verschmerzen, um vieles härter, wie die Schwierigkeit groß war, im Auslande einen, vielleicht verwickelten Proceß zu Ende zu führen. — Ueberdies nimmt Huschke durchaus keine Rücksicht auf den Unterschied der Zeit, welcher gerade hier von der höchsten Bedeutung ist. Es läßt sich für das frühe Römische Alterthum nach dessen Geiste als historisch wahr ohne alles Bedenken annehmen, daß die überall unterdrückten Plebejer nirgends Richterfunctionen zu verrichten im Stande waren. Erst als sie den schweren Kampf bestanden, dessen glückliches Ende ihnen Theil an der Regierung des Staats zusicherte, erst da können sie die Befugniß erlangt haben, Richter zu sein. (Dasselbe fand auch bezüglich des Patronates Statt. Niebuhr a. a. O. I, S. 340.) Auch die Gewandtheit und Rechtskenntniß, welche zu Richterfunctionen nothwendig ist, hatte den Plebejern früher Zeit sicher gefehlt. — Daß sich die Römer in Rom dem Urtheilsspruche eines Peregrinen unterworfen hätten, ist bei der Römischen Ansicht von Peregrinen in früher Zeit, (Liv. I, 18. Romani veteres peregrinum regem aspernabantur. In

Kann es nach dem Bisherigen als erwiesen angesehen werden, daß die Recuperationsprocesse bei den Römern keiner ständigen Richterbehörde zur Entscheidung überlassen waren, sondern im einzelnen Falle Recuperatoren ernannt wurden, so entsteht nun die weitere Frage:

a. Auf welche Weise diese Wahl ins Werk gesetzt ward?

Specielle Zeugnisse, durch welche wir in den Stand kämen, diese Frage zu beantworten, fehlen uns für die frühste Zeit gänzlich. Es bleibt daher nichts übrig, als aus dem späteren Zustande auf den früheren Rückschlüsse zu machen, soweit diese dem Sachverhältnisse angemessen sind. Auch läßt sich die Natur der Sache als Quelle unsers Urtheils benutzen [1]). — Auf den ersten Anblick muß uns eine Stelle des Livius [2]) von höchster Bedeutung erscheinen, in der uns erzählt wird, daß Scipio nach der in Einem Tage vollendeten Eroberung Neucarthago's für den, welcher zuerst die Mauern der Stadt erstiegen, eine corona muralis bestimmt habe. Der an's Heer ergangenen Aufforderung zufolge traten zwei hervor, jeder den Preis für sich in Anspruch nehmend, der eine, Q. Trebellius, Centurio der vierten Legion, der andere, Sextus Digitius, ein socius navalis. Die unter beiden stehenden Truppen, ihren Ruhm in dem ihrer Führer suchend, machten die fremde Sache zur eignen, und gingen in ihrem Eifer so weit, daß der anfängliche Wortwechsel fast einem Aufstande gleichkam.

---

den XII Tafeln nannten sie die peregrini ja noch hostes.) ebenfalls nicht zu erwarten.

1) Natura enim juris explicata est nobis, eaque ab hominis repetenda natura. Cic. de leg. I, 5.

2) Liv. XXVI, 48

Da beschloß Scipio, drei Recuperatores zu wählen, welche nach Untersuchung der Sache und Abhör der Zeugen entscheiden sollten, wer zuerst die Mauern erstiegen habe. Um beide streitende Theile zufrieden zu stellen, fügte Scipio den zu Recuperatores bestellten Angehörigen eines jeden Theils, nämlich dem Befehlshaber der socii navales, C. Lälius, und dem Anführer der Legionen, M. Sempronius Tuditanus, noch den P. Cornelius Caudinus hinzu, um über die Streitfrage zu erkennen. Daß Scipio, als die Ruhe unter den Truppen nicht hergestellt wurde, endlich beiden, als gleichzeitigen Ersteigern der Mauer, eine corona muralis zuerkannte, interessirt uns hier zunächst nicht, wohl aber die Art und Weise der Recuperatorenwahl. Denn sie kann leicht zu der Idee führen, daß in Recuperationsprocessen zwischen Römern und Fremden, jeder der Parteien gestattet gewesen sei, einen Richter zu wählen, denen dann die Obrigkeit einen dritten beigegeben. Und in der That ist die obige Stelle auch zunächst Ursache, daß Huschke [1]) und Zimmern [2]) die angegebene Art der Recuperatorenwahl für die älteste und ursprüngliche halten. Soviel indessen auch diese Ansicht auf den ersten Anblick für sich zu haben scheint, so ist es doch meine Ueberzeugung, daß sie aus obiger Stelle nicht entnommen werden kann. Die Worte, welche hierher gehören, sind folgende: Scipio tres recuperatores, quum se daturum pronuntiasset, ... C. Laelio et M. Sempronio, advocatis partis utriusque, P. Cornelium Caudinum de medio adjecit; eosque tres recuperatores considere, et causam cognoscere jussit.

---

1) Huschke l. c. p. 245.
2) Zimmern, Röm. Rechtsgeschichte III, §. 17. Note 18. 19.

Das von Huschke und Zimmern gewonnene Resultat, daß jede Partei Einen Recuperator wählte, ist nur dann aus jener Stelle zu ziehen, wenn man in den Worten advocatis utriusque partis ausgedrückt findet, daß ein jeder der Prätendenten selbst den Chef, unter dem er diente, zum Recuperator gewählt habe. Diese Auslegung ist aber irrig. Unter utraque pars sind nicht beide, die corona muralis in Anspruch Nehmenden zu verstehen, sondern die ihnen untergebenen Truppenabtheilungen, von denen jede den Preis für ihren Anführer verlangte, und advocatis utriusque partis tertium adjecit heißt: den beiden Vertretern einer jeden Partei fügte Scipio noch den Ersten den Besten aus der Reihe der Umstehenden hinzu. Hiernach wählten also in unserm Falle nicht die beiden auf die corona muralis Anspruch Machenden die Recuperatores, sondern Scipio. Wollte man demnach aus obiger Stelle Consequenzen ziehen, so müßte man daraus ableiten, daß der Römische Magistrat in Recuperationsstreitigkeiten einen Recuperator aus der Nation des Klägers, einen andern aus der des Beklagten genommen, und diesen einen Dritten hinzugefügt habe. Davon haben wir doch aber auch nicht die mindeste sonstige Andeutung! Ueberhaupt ist obige Stelle des Livius durchaus ungeeignet, Consequenzen für unsre Untersuchung zu bilden. Scipio wählte bei dem unter seinen Truppen entstandenen Streite den Ausweg, welchen er für den besten hielt, und dies war auch in der That der, daß er aus jeder der rivalisirenden Truppenabtheilungen Einen Schiedsrichter nahm, und diesen einen Dritten zugesellte. Denn so mußten die Soldaten, wenn es überhaupt möglich war, am ersten zur Ruhe gebracht werden. — Anzunehmen, daß sich Scipio in Hispanien für einen ganz eigenthümlichen Einzelfall, der

nicht einmal ein wirklicher Rechtsstreit war, strenge an das in Rom übliche Verfahren gehalten, dazu haben wir durchaus keinen Grund. Das Princip der Zweckmäßigkeit leitete den klugen Feldherrn, nicht ängstliche Sorge, das gewöhnliche Rechtsverfahren zu beobachten. Daher kann man aus der mehrgedachten Stelle für die Art der Recuperatorenwahl mit Fug nichts ableiten, sondern muß vielmehr Huschke's und Zimmern's Ansicht, insoweit sie sich auf diese Stelle stützen, verwerfen. — Der zuerst genannte Gelehrte findet aber eine fernere Bestätigung seiner Ansicht in der, angeblich in den Provinzen, wenigstens in Sicilien üblichen Art, die Recuperatoren zu wählen, und ihm folgt darin wieder Zimmern. Da ich indessen auch hier nicht beizustimmen vermag, so wird nach solchen Vorgängern genau zu untersuchen sein, wie sich die Sache verhält.

Nach Ansicht der beiden Männer war in Sicilien eine doppelte Art, die Recuperatoren zu bestellen, üblich, nämlich das rejicere in der von dem praeses provinciae constituirten Decurie, und das sumere d. h. das Wählen eines Recuperators von Seiten einer jeden Partei und das Hinzufügen eines Dritten von Seiten der Obrigkeit. Dadurch, daß die letztere Art und Weise der Recuperatorenwahl in Sicilien vorgekommen sei, halten sie sich berechtigt, dieselbe als eine ganz allgemeine zu betrachten. Die Stellen, durch welche sie aber zu der Annahme einer doppelten Recuperatorenbestellung Siciliens bewogen werden, sind sämmtlich den Verrinischen Reden entnommen, und sollen zur übersichtlichen Beurtheilung ihres Inhalts hinter einander folgen:

Cicero in Verr. III, 59. Praeterea conventus honestus Syracusis, multi equites Romani, viri prima-

rii, ex qua copia rejici oporteret, qui aliter judicare nullo modo possent.

Cic. in Verr. III, 11. Quid Apronius? non recusat; quid praetor? jubet recuperatores rejicere. Decurias scribamus, Quas decurias? de cohorte mea rejicies? inquit.

Cic. in Verr. III, 13. — hoc tibi defensionis ad judicium tuum comparabas, habuisse te edictum, recuperatores daturum in octuplum? Si mehercule ex omni copia conventus Syracusani, splendidissimorum, honestissimorumque hominum faceres potestatem aratori, non modo rejiciendi, sed etiam sumendi recuperatores, tamen hoc novum genus injuriae ferre nemo posset.

Cic. in Verr. III, 60. Quid ergo? Apronio permittis, ut quos velit de cohorte sumat recuperatores? Indignum, uni potius ex iniquis sumendi, quam utrisque ex aequis rejiciendi fieri potestatem.

Die beiden erſten der angeführten Stellen reden nur von der anerkannten Art, wie in Sicilien Richter beſtellt wurden, nämlich von dem rejicere [1]). In dieſer Beziehung erleidet es keinen Zweifel, daß eine doppelte Form denkbar war, in der das rejicere bewerkſtelligt werden konnte. Die gewöhnlichere, die auch Cicero in den fraglichen zwei Stellen vor Augen zu haben ſcheint, war die, daß der Präſes der Provinz Richterdecurien ausſchrieb [2]), und nun von beiden

---

1) cf. Cic. in Verr. act. prim. 6. 14. Cic. in Verr. lib. I, 6, 7. III, 30. 41. Cic. pro Planc. 17.

2) Die proponirten Richter hießen judices ad rejiciendum editi. Cic. pro Planc. 17.

Parteien eine Erklärung forderte, welche der Richter sie recusiren wollten. War diese Erklärung erfolgt, so hatten die Parteien das ihnen zustehende Recusationsrecht schon im Voraus ausgeübt, und es stand nun dem Provinzialvorsteher natürlich die Wahl unter den nicht recusirten Richtern frei. — Eine andre, neben der angegebenen bestehende Form des rejicere war aber unstreitig auch noch die, daß die Parteien, wenn der praeses provinciae auf ihr Ersuchen sofort Recuperatoren durchs Loos [1]) oder durch Ernennung [2]) gegeben, sofern jene Gründe zu haben glaubten, dieselben zurückwiesen, — ein Recht, das die Römer als ein höchst ausgedehntes überall anerkannten [3]). War eine solche Recusation erfolgt, so mußten andre gewählt werden, bis die Parteien deren Tüchtigkeit anerkannten. —

Die beiden letzten der oben angeführten Stellen sind für uns deshalb noch interessanter, wie die so eben beurtheilten, weil daraus die in Sicilien angeblich geltende zweite Art, Recuperatores zu bestellen, das sumere in der angegebenen Bedeutung [4]) hervorgehen soll. Um übrigens ein be-

---

1) Cic. in Verr. II, 13. Ueber sortitio judicum vergl. Pseudo-Ascon. in Act. 1. in Verr. §. 17.

2) Cic. in Verr. III, 59. i. f.

3) Cic. pro Cluent. 43.

4) Die Römer kennen in Rom, in Sicilien, kurz überall, ein sumere judices, allein sie verstehen darunter nur nicht das, was Huschke und Zimmern darunter verstehen, nämlich nicht eine von jeder Partei vorgenommene Richterwahl, nach deren Vollendung die Obrigkeit, noch einen weiteren hinzufügt, sondern ein wechselseitiges Uebereinkommen über den oder die zu bestellenden Richter, welches die Obrigkeit zu respectiren hat. Cic. pro Flacco. 21. L. 47. pr. D. fam. ercisc. (10. 2.) omnes eos, inter quos arbiter sumptus est cet. L. 21. D. quod vi aut clam. (43. 24.) Auch müssen die oben angeführten Stellen: Cic. in Verr. III, 13. 60. hierher gezogen werden.

gründetes Urtheil darüber zu haben, ob sie wirklich gedachten Beweis enthalten, oder nicht, müssen wir sie in ihrem Zusammenhange auffassen, und der ist bezüglich der Stelle Cic. in Verr. III, 13. der folgende: Verres hatte unter den unzähligen Schmählichkeiten, die er sich, während er Sicilien vorstand, zu Schulden kommen ließ, auch die begangen, daß er unter den für den Landmann drückendsten Bedingungen [1]) die Abgaben an einen gewissen Apronius [2]) verpachtete, um desto ungehinderter seine Erpressungen üben zu können. Apronius war sein steter Genosse; was dieser eintrieb, kam ihm selbst zu Gute [3]). Deshalb erließ denn Verres das indignirende Edikt [4]): Quantum decumanus edidisset aratorem sibi decumae dare oportere, ut tantum arator decumano dare cogeretur. Um übrigens den Schein für sich zu haben, als beschütze er den arator gegen die Erpressungen des decumanus, fügte er noch ein anderes Edikt hinzu, das edictum de judicio in octuplum [5]). Hiernach sollte der decumanus ins Achtfache verurtheilt werden, wenn er mehr in Anspruch genommen habe, als ihm zugekommen. — Cicero setzt auf's Einleuchtendste auseinander [6]), daß trotz dieses letzten Ediktes der Sicilische Landmann dennoch der Habsucht des Apronius unbedingt Preis gegeben war. Denn ehe der Bauer, sein Feld und Gut verlassend, nach Syracus gewandert sei, um das Acht-

---

1) Cic. in Verr. III, 28. i. f. 57.
2) Cic. in Verr. III, 58. Apronium hominem vix liberum, contaminatum, perditum, flagitiosum.
3) Cic. in Verr. III, 57.
4) Edictum de professione. Cic. in Verr. III, 10.
5) Cic. in Verr. III, 10. i. f.
6) Cic. in Verr. III, 11.

fache der ihm widerfahrenen Erpressung von Richtern zu verlangen, die sämmtlich, aus des Verres Cohorte gewählt, in dessen Diensten standen, lieber hätte er, sei es auch noch so schwer gefallen, die ungerechte Einbuße zu verschmerzen gesucht. Denn dann hatte er wenigstens keine weite Reise umsonst übernommen, sein Haus und seinen Hof unterdessen nicht unbestellt und schutzlos zurückgelassen, und war anßerdem doch auch keine Gefahr gelaufen, noch dazu dem Apronius verurtheilt zu werden.

Nach diesen Schilderungen fragt Cicero im Anfange des dreizehnten Capitels den Verres, ob er sich unter solchen Verhältnissen, nachdem er dem Apronius volle Freiheit, den Landmann nach Willkühr zu berauben, gegeben habe, durch das versprochene edictum in octuplum gerechtfertigt halte? Und diese Frage beantwortet Cicero durch die Worte, von deren Erläuterung wir ausgegangen sind: Si mehercule ex omni copia conventus Syracusani, splendidissimorum, honestissimorumque hominum faceres potestatem aratori, *non modō rejiciendi, sed etiam sumendi recuperatores*, tamen hoc novum genus injuriae ferre nemo posset, te, cum tuos omnes fructus publicano tradidisses, et rem de manibus amisisses, tum bona tua repetere ac persequi lite, atque judicio. — Cicero verneint also die dem Verres gestellte Frage, indem er sagt: Wahrlich, wenn Du, Verres, dem klagenden Landmanne nicht nur das Recht gäbst, aus dem Convente Recuperatores zu rejiciren, sondern sogar zu wählen (*sumere*), so würde doch das durch jenes Edikt hervorgerufene Unrecht, daß der Bauer seine, aus den Händen gegebenen Früchte durch gerichtliche Vermittlung zurück verlangen muß, für einen Jeden unerträglich sein. Verres hat demnach nicht

wirklich die klagenden Landleute Recuperatoren wählen lassen, es wird ja nur der Fall gesetzt, wenn er es gethan hätte. — Wollen wir daher etwas aus obiger Stelle folgern, so kann es nur das Gegentheil von dem sein, was Huschke und Zimmern daraus ableiten, nämlich daß die Recuperatoren in Sicilien zwar rejicirt, keineswegs aber von der klagenden Partei einseitig gewählt wurden. Denn Cicero will doch offenbar in obiger Stelle den Gedanken aussprechen: wenn Verres selbst das Aeußerste gethan hätte, um das in dem gedachten Edikte liegende Unrecht zu verdecken, so würde es dennoch vergeblich gewesen sein. Wäre es aber nicht eine starke Sünde wider den Geist, führte Cicero da, wo er das Aeußerste andeuten muß, das Gewöhnlichste an, worauf ein Jeder bereits Anspruch hat? Der Zusammenhang verlangt durchaus etwas Abnormes, das Verres zu seiner Vertheidigung einführend gedacht wird, und als solches gibt Cicero das dem Kläger verstattete sumere recuperatores an. — Aber auch angenommen, Cicero könne wirklich in obiger Stelle zum Beweise angeführt werden, daß das dem Kläger zugestandene sumere recuperatores in Sicilien üblich gewesen, wie läßt sich darin ein Grund zu der Ansicht finden, daß der Kläger und der Beklagte, jeder Einen oder einige Recuperatoren gewählt habe, denen vom praeses provinciae noch ein weiterer beigegeben worden sei? Es heißt ja ausdrücklich: si faceres potestatem *aratori* (der Kläger ist) etiam sumendi recuperatores; von Wahl des Beklagten, von Hinzufügung eines Dritten findet sich auch nicht die leiseste Spur [1]). Freilich wird man sagen, das verstände

---

1) Demungeachtet sagt Huschke l. c. p. 247: Ex his locis (darunter ist Cic. in Verr. III, 13.) apparet, *sumere recuperatores*

sich von selbst, weil es unbillig und zu hart für den Beklagten sei, dem Kläger allein die Wahl der Richter zu überlassen. Und dies ist es auch in der That. Darum setzt ja aber auch Cicero nur den Fall, daß es geschehe, und fügt weiter hinzu, selbst dann würde das Unrecht, welches Verres dem klagend auftretenden Landmanne durch seine Edikte zugefügt, noch nicht gehoben sein.

Nach dem Bisherigen ist also obige Stelle des Cicero nicht zum Beweise geeignet, daß in Sicilien von jeder Partei Recuperatoren gewählt wurden, und die Obrigkeit noch einen weiteren ernannte. Ganz dasselbe Urtheil muß über die zweite Stelle gefällt werden, die ebenfalls zu diesem Beweise benutzt wird. Auch sie (Cic. in Verr. III, 60) ist wieder nur in ihrem Zusammenhange zu verstehen, der sich übrigens an den obiger Stelle recht füglich anreiht. — Es wurde nämlich bereits bemerkt, daß Verres seine Erpressungen dadurch ins Werk zu setzen suchte, daß er mit den decumanis zusammenhielt, die durch das angeführte edictum de professione unbedingte Freiheit hatten, den Sicilischen Bauer aufs Härteste zu drücken. Die decumani machten gar keine Hehl daraus, daß der Prätor Verres ihr Verbündeter sei; ihr Gewinn, behaupteten sie, sei klein, nam praetorem esse socium [1]). — Verres, der schon längst der Ehre den Rücken gekehrt hatte, that keinen Schritt, um seinen Ruf den Sicilianern gegenüber zu wahren. Andre tru-

---

significasse utriusque partis jus, ex multis ad electionem propositis unum vel duo vel tres vel quot per edictum liceret, seligendi, quos deinde praetor, uno adjecto, judicium suscipere juheret.

1) Cic. in Verr. III, 57.

gen mehr Sorge dafür, wie er selbst [1]). So ging P. Scandilius, ein Römischer Ritter mit Apronius eine sponsio auf H-S. quinque millium dahin ein [2]): ni Verrem Apronius in decumis socium esse dicat. Scandilius verlangt die Bestellung mehrerer Recuperatoren oder eines judex. Verres verspricht sie; weil aber durch eine Verurtheilung Apronius, der Genosse seiner Schlechtigkeit leicht mit ihm zerfallen konnte, was er nicht wagen durfte, so verweigert er die Bestellung unpartheiischer Richter aus dem Convent, und proponirt vielmehr seine Cohorte, lauter schlechte, verworfene Menschen. Scandilius erklärt, vor solchen Recuperatoren werde er keine Rede stehen; und verlangt, wenn es an Richtern mangele, die Sache nach Rom zu verweisen [3]). Umsonst. Verres beharrt auf Bestellung der Recuperatoren aus seiner Cohorte. Scandilius ist entschlossen, den ganzen Streit fallen zu lassen: Quid tu (Verres) ibi tum? fährt Cicero fort, quid facis? Scandilium cogis. quid? sponsionem acceptam facere? Impudenter tollis exspectatum existimationis tuae judicium? non facis. Quid ergo? *Apronio permittis, ut, quos velit, de cohorte sumat recuperatores? Indignum, uni potius ex iniquis sumendi, quam utrisque ex aequis rejiciendi fieri potestatem.* Neutrum facis eorum. Quid ergo? est aliquid, quod improbius fieri potest. cogit enim Scandilium quinque illa millia nummum dare atque adnumerare Apronio. Kann es wohl Jemandem einfallen, der die Stelle in diesem Zusammenhange auffaßt, daraus eine

---

1) Cic. in Verr. III '57. i. f.
2) Cic. Verr. III, 59. init.
3) Cic. in Verr. III, 60.

doppelte Art der Recuperatorenwahl für Sicilien abzuleiten? Mit rhetorischer Klugheit und dem Feuer des für die verfochtene Sache begeisterten Redners spannt Cicero die ihn hörenden Richter. Verres, sagt er, zwingt Scandilius. Ein jeder der Richter ist begierig zu wissen, wozu? Aber sie sollen durch eine Reihe von Fragen noch gespannter werden. Die folgende enthält immer ein unwürdigeres Factum, wie die frühere; sie werden alle verneint, denn, sagt Cicero, es gibt ja noch etwas Schmählicheres, und das hat Verres gewählt. — Die Worte indignum uni potius ex iniquis sumendi, quam utrisque ex aequis rejiciendi fieri potestatem heißen demnach, es wäre schon schändlich genug gewesen, hätte Verres dem Apronius allein das Recht gegeben, unter lauter Richtern, die zu seinen Gunsten urtheilten, wählen zu dürfen, statt, wie es eigentlich sein sollte, dem Apronius und Scandilius die Recusation unter gerechten (aus dem Convente gewählten) Richtern zu gestatten. Allein Verres ging noch einen Schritt weiter, indem er den Scandilius zwang, dem Apronius die Summe zu bezahlen. — In unsrer Stelle wird also das der einen Partei gemachte Zugeständniß, Richter zu wählen, geradezu verworfen, und das Recht beider Theile, unter den zu bestellenden zu rejiciren, als das einzig Rechtmäßige hingestellt. Daher kann auch diese letzte Stelle Cicero's füglich nur zur Widerlegung der Huschke'schen und Zimmern'schen Ansicht, daß in Sicilien das sumere recuperatores in der angegebenen Bedeutung neben dem rejicere üblich gewesen sei, benutzt, keineswegs aber zu deren Begründung angeführt werden. Denn wollte man selbst das sumere recuperatores von der einen Seite darin bestätigt finden, so würde doch nicht die mindeste Veranlassung vorhanden sein, eine wechselseitige

Wahl der Parteien und Hinzufügung eines Dritten durch die Obrigkeit zu erkennen.

Nehmen wir den Faden unsrer Untersuchung wieder auf, so stehen wir an Beantwortung der Frage, auf welche Weise die Wahl der Recuperatores ins Werk gesetzt ward? In dem Bisherigen sind Quellen späterer Zeit geprüft worden, durch welche sich mehrere Rechtsgelehrte zu der Annahme bewogen fanden, daß in Recuperationsstreitigkeiten jeder Theil eine gleiche Anzahl Recuperatoren gewählt, und die Obrigkeit diesen noch Einen beigefügt habe. Das Vorstehende hat aber gezeigt, daß unsre Quellen zu dieser Annahme durchaus keine hinreichenden Gründe bieten. Es ist daher jetzt zu prüfen, ob nicht die angegebene Art der Recuperatorenwahl in der Natur der Sache und überhaupt in allgemeinen Gründen eine solche Stütze findet, daß wir uns veranlaßt sehen müssen, sie selbst ohne specielle Zeugnisse, deren Mangel für Gegenstände so früher Zeit sehr erklärlich ist, als wahr anzusehen. — Huschke [1]) und Zimmern [2]) finden neben den bereits besprochenen speciellen Zeugnissen, eine sehr bedeutende Bestätigung ihrer Ansicht darin, daß eine unpartheiische Rechtssprechung in Recuperationsstreitigkeiten durch Einen Richter, der in rein Römischen Processen üblich war, nicht füglich hätte erzielt werden können, weil die Vorliebe für den Römischen Mitbürger leicht zur Ungerechtigkeit geführt habe. Dieser Nachtheil sei von den Römischen Behörden eben dadurch vermieden worden, daß sie beiden Parteien die Mitwirkung bei der Recuperatorenwahl verstattet, einen weiteren aber noch außerdem beigegeben hätten. —

---

1) Huschke l. c. p. 245.
2) Zimmern l. c. p. 49.

Auch gegen diesen allgemeinen Grund, der die fragliche Recuperatorenwahl rechtfertigen soll, muß ich mich erklären. Denn in der That scheint die Unpartheilichkeit des Urtheils nicht sonderlich gewahrt zu sein, wenn jede Partei einseitig einen Richter wählt, und die Obrigkeit diesen einen Dritten hinzufügt. Eine jede Partei wird oder kann sich wenigstens einen Recuperator ernennen, von dem sie überzeugt ist, daß er zu ihren Gunsten urtheilen werde. Die von den streitenden Theilen selbst gewählten Richter kann man demnach als unpartheiische, über jedem Privateinfluß stehende unmöglich betrachten; sie sind denkbarer Weise mehr Partei, und ihr Urtheil wird sich deshalb einander aufheben; es ist also so gut, als wären sie gar nicht da, weil sich die Meinungen durch dieselbe Stimmenzahl unterstützt gegenüberstehen. Die Entscheidung bewirkt in einem solchen Falle der von der Obrigkeit hinzugefügte Richter, und es ist für das Urtheil selbst gerade so, als hätte es dieser allein gefällt. — In einer andern Beziehung ist aber die obige Richterwahl noch nachtheiliger, als wenn gleich Anfangs nur Ein von der Obrigkeit gegebener Richter geurtheilt hätte. Denn es kann höchstens Verwirrung hervorrufen, wenn ein jeder der mehreren gewählten Richter die Ansprüche seiner wählenden Partei durchzusetzen sucht. Dazu kommt aber noch ein andrer Nachtheil. Wird ein dritter Richter beigegeben, so ist das Recusationsrecht ausgeschlossen, was bei lauter obrigkeitlichen Richtern unbedingt begründet ist. Wie leicht kann es aber sein, daß die Wahl der Obrigkeit bei Hinzufügung des dritten Richters auf einen fällt, zu dessen Recusation die triftigsten Gründe vorhanden sind? In einem solchen Falle hängt also von diesem Richter die ganze Entscheidung ab. Ist daher die angegebene Art der Recuperatorenwahl wohl

geeignet, um jede Furcht vor Ungleichheit des Urtheils zu verscheuchen? Gewiß nicht. Freilich würde der so eben als möglich geschilderte Zustand nicht immer, ja vielleicht nicht einmal häufig vorgekommen sein. Allein schon die bloße, wenn auch noch so selten wirklich werdende Möglichkeit muß uns veranlassen, eine Art der Richterwahl zu verwerfen, die von allen speciellen Zeugnissen der Bestätigung entblößt, so bedeutende allgemeine Gründe gegen sich hat. — Das Natürlichste ist, schon für die frühste Zeit dieselbe Bestellungsart der Recuperatoren anzunehmen, die später bei der Richterwahl überhaupt üblich gewesen. Die Parteien konnten sich nämlich zunächst über einen Judex, wie über Recuperatores vereinigen [1]). Neminem enim voluerunt majores nostri, sagt Cicero [2]) ganz allgemein, so daß unter dem Judex auch die Recuperatores mitbegriffen sind, non modo de existimatione cujusquam, sed ne pecuniaria quidem de re minima esse judicem, nisi qui inter adversarios convenisset. — Hatten sich die Parteien über die Wahl der Richter vereinigt, so kam es auf größere oder geringere Fähigkeit nicht an [3]); fand sich keine absolute Untüchtigkeit vor, so wurden sie förmlich addicirt [4]). — Un-

---

1) Wie erwähnt nannten dies die Römer judicem, recuperatores sumere. Als ein Beispiel eines durch gemeinschaftliche Uebereinkunft gewählten Recuperator sehe ich den unus communis recuperator in der Lex Multatitia an: Recuperatorem unum communem adeunto.

2) Cic. pro Cluent. 43.

3) L. 57. D. de re judic. (42. I.) Et si forte *ex consensu judex* minor datus sit scientibus his, qui in eum consentiebant, rectissime dicitur valere sententiam.

4) Fragm. leg. Mam. Cap. III. (bei Goes. script. rei agrar. p. 340.) deque ea re curatoris .. jurisdictio, reciperatorumque datio ad-

ternahmen es die Parteien entweder gar nicht, sich zu verständigen, oder wurden sie nicht einig, so bestellte nun der Magistrat die Richter, gleichviel ob Judices oder Recuperatores [1]) creirt werden sollten. An diese waren aber die Parteien noch keineswegs gebunden. Im Gegentheile; die Römer hielten es für ein hochheiliges Recht, die vom Magistrate gegebenen Richter zu verwerfen. Dubium enim nemini est, quin omnes omnium pecuniae positae sint in eorum potestate, qui judicia dant, et eorum qui judicant: quin nemo nostrum possit aedes suas, nemo fundum, nemo bona patria obtinere, si, cum haec a quopiam vestrum petita sint, praetor improbus, cui nemo intercedere possit, det quem velit judicem: judex nequam et levis, quod praetor jusserit, judicet [2]). — Diese von Cicero so groß geschilderte Gefahr, welche beim Mangel jeder Beschränkung des Magistrats in Bestellung der Richter dem Eigenthume der Römer gedroht haben würde, fand in dem ausgedehnten Recusationsrechte [3]) einen

---

dictio esto. Varro de l. l. VI, §. 61. L. 39. pr. L. 46. D. de jud. (5. 1.) L. 80. eod. si ex conventione litigatorum is judex addictus esset.

1) Fragm. leg. Mam. l. c. Fragm. leg. Thor. sect. 1. v. 35: jurisdictio . judici . judicis . recuperatorum . datio . esto.

2) Cic. in Verr. II, 12. in.

3) Wie wir aus Cic. Verr. II, 31. i. f. erfahren, war die Befugniß zu recusiren auf Verwerfung von drei Richtern durch Leges Corneliae beschränkt ... quibus ne rejiciendi quidem amplius, quam trium judicum, praeclarae Leges Corneliae faciunt potestatem. Ob diese Bestimmung eine ganz allgemeine oder auf einzelne Fälle beschränkte war, wissen wir eben so wenig, wie dies, von wem und aus welcher Zeit die Leges Corneliae herrühren. Vielleicht ist eine davon die Lex Cornelia repetundarum von Sulla, und die Recusationsbeschränkung blos auf das crimen repetundarum zu beziehen. Daß sie wenigstens nicht allgemein ist,

Pfeiler, an dem sie brach. Um einen vom Magistrate gegebenen Richter zu verwerfen, bedurfte es keiner Angabe von Gründen. Die Erklärung, ihn recusiren zu wollen, reichte hin, um seine richterliche Thätigkeit zu verhindern. Ejero, nolo, iniquus est, waren die Ausdrücke, die dabei gebraucht wurden [1]), ohne indessen nothwendig zu sein [2]). — Die bisher geschilderten Grundsätze sind die in der späteren Zeit für Bestellung sowohl des Judex, wie der Recuperatores [3]) anerkannten. Es ist daher um so weniger Grund vorhanden, ihre Anwendung für die frühere Zeit in Abrede zu stellen, als sie ganz geeignet sind, auch schon da jedem Bedürfnisse abzuhelfen. Konnte und wollte sich der in einem Recuperationsstreite begriffene Römer mit dem Peregrinen nicht über Recuperatoren vereinigen, so ging deren Bestellung vom Magistrate aus. Glaubte der eine oder andere Gründe zur Furcht vor ungleicher Rechtssprechung zu haben, so verwarf er den bestellten Recuperator so oft [4]), bis die

---

dafür spricht Cicero pro Planc. 17: cum ex CXXV. judicibus, principibus equestris ordinis, quinque et LXX. reus rejiceret.

1) Cic. de or. II, 70. Plin. Panegyr. 36: Sors et urna fisco judicem assignat: licet rejicere, licet exclamare: Hunc nolo, timidus est, et bona seculi parum intelligit: illum volo, quia Caesarem fortiter amat. Cic. Phil. XII, 7. me iniquum ejurabant. Cic. in Verr. III, 60.

2) Recusare, rejicere waren sehr häufig. Cic. in Verr. III, 3. 11. 13. 41. 59. 60.

3) Die Lex Multatitia, in der Recuperatores Richter sind, enthält die Worte: nihilominus dejeratio esto apud magistros.

4) Wenn wir das durch Leges Corneliae (Cic. Verr. II, 31. i. f.) auf drei Richter beschränkte Recusationsrecht in seiner Beschränkung auch nicht als ein allgemeines annehmen, so war die recusatio in infinitum doch sicherlich durch die Sitte verboten. Cic. in Verr. III, 60. Negotiatores putant esse turpe, id forum sibi iniquum ejurare, ubi negotientur. Praetor provinciam

Wahl Jemanden traf, auf welchen jene Gründe der Furcht keine Anwendung litten.

b. In welcher Anzahl wurden die Recuperatoren bestellt?

Zeugnisse der frühsten Zeit dafür anzuführen, ist bei deren gänzlichem Mangel unmöglich. Daher steht uns auch hier wieder nur dieselbe Quelle der Entscheidung zu Gebote, aus der wir schöpften, um die Art der Bestellung näher nachzuweisen, — der Zustand der späteren Zeit und die Natur der Sache.

In der späteren Zeit finden sich Stellen, welche von einem Recuperator reden; in den meisten kommt das Wort in der Mehrzahl Recuperatores vor, und da, wo die Zahl derselben angegeben ist, beträgt diese drei und fünf. Die Provinzen kennen ein Recuperatorencollegium von zwanzigen [1]). — Die letztere Zahl, auf die ich in einem späteren Theile dieser Abhandlung recurriren werde, bleibt hier außer Betracht, weil sie bei keiner richterlichen Behörde vorkommt, sondern bei einer solchen, vor welcher in den Provinzen Manumissionen vorgenommen werden. Davon Rückschlüsse auf die Anzahl der zu Rom richterliche Functionen übenden Recuperatoren frühster Zeit zu machen, würde unbedingt verwerflich sein. Daher bleiben uns denn noch von den Mehrzahlen der Recuperatoren drei und fünf zu betrachten übrig. Indessen ehe dieses geschieht, muß

---

suam totam sibi iniquam ejurat. O impudentiam singularem! Setzte sich ein Einzelner über die Sitte hinaus, so kann das Beschränkungsrecht des Richters wohl nicht bezweifelt werden.

1) Gajus I, 20. Ulpiani fragm. tit. 1. §. 13. a. Theophil. Paraphr. §. 4. J. qui et quibus ex causis cet. (1. 6.)

vorerst die Frage erledigt werden, ob denn auch Ein Recuperator als Richter in einem Streite vorkommen konnte?

Huschke [1]) entscheidet sich dafür, daß immer Recuperatoren in der Mehrzahl geurtheilt haben, das Gegentheil sei höchstens in seltenen Ausnahmsfällen vorgekommen. Noch unbedingter stellt die Möglichkeit der Bestellung Eines Recuperator Zimmern [2]) in Abrede. Auf die Ansicht Collmanns [3]) komme ich weiter unten.

Die meisten Stellen, welche Recuperator im Singularis erwähnen, finden sich in Cicero's Reden pro Caecina und in Verrem. Alle in beiden enthaltenen sind aber der Art, daß daraus der Beweis Eines urtheilenden Recuperators nicht geführt werden kann. Sie lauten nämlich sämmtlich so allgemein, daß nichts im Wege ist, einen Einzelnen von mehreren unter dem Recuperator zu verstehen. Es gilt dies in folgenden Stellen:

Cic. pro Caec. 3. At si quis mihi hoc judex, *recuperatorve* dicat: Potuisti enim leviore actione confligere cet.

Cic. pro Caec. 21. i. f. Non enim reperies quemquam judicem aut *recuperatorem*, qui, tanquam arma militis inspicienda, ita probet armatum cet.

Cic. in Verr. III, 11. Nam de conventu nullum unquam judicem, nec *recuperatorem* dedit.

Cic. in Verr. III, 29. Magistratus ex ipsius edicto

---

1) Huschke l. c. p. 248.

2) Zimmern l. c. §. 17. p. 49. »Daß Recuperatoren immer in der Mehrzahl bestellt wurden, ist gewiß.«

3) Collmann l. c. p. 35 — 39.

exigere debebant. At arator repetere poterat. Verum Artemidoro *recuperatore.*

Cic. in Verr. III, 49. Atqui tum neque judicium de modo jugerum dabatur, neque enim erat Artemidorus Cornelius *recuperator.*

Cic. in Verr. III, 60. Scandilius vero negat, se apud Artemidorum *recuperatorem* verbum esse facturum.

Dieſelbe Auslegung, welche dieſe Ciceroniſchen Stellen erleiden, iſt auch noch auf zwei andere anzuwenden, nämlich:

Lactant. Inst. III, 20. Timuit videlicet, ne Rhadamanthum *recuperatorem* voti reus fieret, und

Leg. Multatitiae fragm. v. 20. JUDICASSIT . ITA . UTI . S. S. E. MULTA ESTO . RECUPERATORE UNOQUOTQUE (alter Dativus für unicuique recuperatori).

Bis hierher iſt alſo die ſchon von Heraldus [1]) herrührende Behauptung, daß die Stellen, welche einen Recuperator erwähnen, von Einem aus mehreren zu verſtehen ſeien, richtig. Wenn aber auch die zwei noch übrigen von einem Recuperator redenden Stellen auf dieſelbe Art ausgelegt werden, ſo muß ich mich aufs beſtimmteſte dagegen erklären. Die eine davon iſt:

Leg. Thoriae fragm. [1]) Sect. II, v. 26. J. CAUSA . DECERNANT . EJUS . H. L. N. R. QUOD . JUDICIUM . JUDEX . RECUPERATORVE.

Auch ohne auf eine Ergänzung dieſer nicht mehr voll-

---

1) Heraldus obss. ad jus Att. et Rom. V. c. 14. nro. 15.
2) Die Lex Thoria findet ſich abgedruckt in Car. Sigonius de ant. jur. Ital. II, cap. 2. Barn. Brissonius de formulis I, 23.

ständig erhaltenen Stelle einzugehen, sieht man schon, daß hier von einem judicium die Rede ist, welches nur aus Einem Recuperator besteht. Die Erklärung Huschke's [1]), das Gesetz rede von einem Geschäfte, welches nur von Einem Recuperator im Namen der anderen habe vorgenommen werden können, wie die Benachrichtigung des Scipio durch den Recuperator Lälius in dem Streite über die corona muralis [2]), daß die Soldaten nicht zur Ruhe zu bringen, ist im höchsten Grade gezwungen und willkürlich; steht aber außerdem auch noch mit der Bedeutung des Wortes judicium [3]) im Widerspruche, wodurch die mit dem Judiciren in keinerlei Zusammenhange stehende einzelne Handlung eines Recuperators nicht gemeint sein kann. — Was die Ergänzung obiger Stelle anlangt, so entscheide ich mich für die Huschke's: RECUPERATORVE. judicaverit. id. jus. ratumque. esto, gegen Sigonius, der statt judicaverit: reddiderit supplirt. Denn eines Theils können für die erstere Ergänzung, von Cicero aufbewahrte Worte eines alten Dichters [4]), die Analogie der Lex Rubria de Gallia Cisalpina [5]) und Petrus Diaconus [6]) angeführt werden,

---

1) Huschke l. c. p. 249. i. m.
2) Liv. XLVI, 48.
3) Ascon. Paed. in Gothofr. Auct. L. L. p. 1362. 33: Judicium autem res, quae causam litemque determinat. Isid. Origin. XVIII, 15: Vocatum autem judicium quasi jurisdictio, et justitia, quasi juris status. (Goth. Auct. L. L. p. 1273. J.)
4) Cic. de divin. I, 50. Eheu, videte: *judicavit* inclytum *judicium* Inter deas tres aliquis: quo judicio Lacedaemonia Mulier, furiarum una, adveniet.
5) Lex Rubr. de Gall. Cisalp. Col. 1. v. 19. 20. D. e. r., quod ita *judicium* datum, judicareve jussum, *judicatumve* erit, jus ratumque esto. (Abgedruckt in Hugo's Civil. Magazin. II, 20.)
6) Petrus Diaconus de notis litterarum (in Goth. Auct. L. L.

und andern Theils spricht gegen die Conjectur des Sigonius die Bedeutung des judicium reddere. Darunter verstehen nämlich die Römer nicht: ein Urtheil geben, sondern: ein Gericht bestellen [1]; dieses letztere kommt aber nicht dem Judex oder Recuperator, sondern dem Magistrate zu [2].

Die andere Stelle, welche zum Beweise eines einzigen Recuperator dient, ist:

Fragm. Leg. Multatitiae [3] c. 19. ... ROS. RECUPERATORFM UNUM COMMUNEM ADEUNTO SIMULQUE JURANTO.

Huschke [4] meint, der Zusatz communem beweise gerade, daß nur von Einem unter mehreren, beiden Theilen gegebenen Recuperatoren die Rede sei. Allein es ist dies in

---

p. 1512.). J. J. J. Justa judicavit judicia. J. D. J. D. Judicium judicandum.

1) Cic. pro Quintio. 22. judicium redditum. Terent. Phorm. III, 2. v. 55. At tu, qui sapiens es, magistatus adi, *judicium* de eadem causa iterum ut *reddant* tibi cet. L. 21. pr. D. negot. gestor. (3. 5.) aequum esse, Praetorem in eum reddere judicium. L. 4. D. de aq. cottid. (43. 20.) Non erit iniquum, utile judicium reddi: sicut inter eos, ad quos usufructus pertinet, utile communi dividundo judicium reddi, plerisque placuit. L. 2. §. 1. i. f. D. de bonis eorum cet. (48. 21.) Judicium reddere ist so viel als judicium dare. Cic. pro Tullio. 41. Cic. in Verr. II, 12. 27. pro Flacc. 35. L. 16. D. de dolo. (4. 3.) L. 1. D. naut. caup. (4. 9.) L. 16. D. jud. solo. (46. 7.) Bisweilen kommt auch judicium proponere vor. L. 4. §. 3. D. ne vis fiat ei cet. (43. 4.)

2) Cic. pro Tull. 41. commoventur magistratus, ut in haec verba judicium dent.

3) Abgedruckt aus Marini in Dirksens Beiträge zur Kunde des Röm. Rechts. S. 216.

4) Huschke l. c. p. 249. 250: Praeterea in Lege, quae dicitur, Multitia, v. 19. ipsa adjectio *communem* ostendere videtur, de uno ex pluribus parti utrique datis recuperatoribus sermonem esse.

der That schwer einzusehen. Das Fragment der sog. Lex Multatitia, dem obige Bestimmung angehört, ist uns zwar leider nur sehr Stückweise erhalten. Indessen dies folgt doch schon aus den angeführten Worten, außer allem Zusammenhange mit den anderen Theilen des Gesetzes betrachtet, daß sich die Parteien an Einen Recuperator wenden sollen. Der Zusatz communis, ein gemeinschaftlicher Recuperator, kann weiter nichts heißen, als ein Recuperator, welchen als Richter anzuerkennen, beide Theile übereingekommen sind. In diesem Sinne paßt denn auch das Folgende: simulque juranto. Die Parteien sollen nämlich zu gleicher Zeit auch schwören, sich dem Ausspruche dieses gemeinschaftlich gewählten Recuperators unterwerfen zu wollen. Wäre nicht von Einem urtheilenden Recuperator die Rede, so könnte doch unmöglich in der zweiten Zeile darauf folgen ... Judicas sit, ita uti s. s. e. (supra scriptum est). Es müßte, wenn der unus communis recuperator nur Einer von mehreren wäre, doch wohl judicas-sint heißen. — Das angeführte Fragment enthält demnach den unzweifelhaften Beweis, daß in der That auch Ein Recuperator als functionirender Richter vorkommen konnte, und damit erscheint denn Zimmern's durchaus unbeschränkte Ansicht als verwerflich.

Eine ganz andere Frage, als die bisher erörterte, ist die, was das Regelmäßige sei, ob die Bestellung des unus Recuperator oder die mehrerer Recuperatoren. Und hier kann es denn keinem Zweifel unterliegen, daß die Bestellung der Recuperatoren in der Mehrzahl die Regel, und der unus Recuperator die seltnere Ausnahme gewesen ist. Am bestimmtesten entnehmen wir dies aus Gajus, der mehrfach die Recuperatores dem unus judex geradezu ent-

gegensetzt [1]), aus der Zusammenstellung des Judex und der Recuperatores [2]), aus der Bestellungsformel; Recuperatores sunto [3]) im Vergleiche zu der: Judex esto, und aus den Reden, die Cicero vor Recuperatores hält [4]). — Forscht man nach der Veranlassung, in einem gegebenen Falle nur Einen oder mehrere Recuperatoren zu bestellen, so dürfte diese wohl als Regel in der Uebereinkunft der Parteien zu suchen sein. Da es, wie wir gesehen, Grundsatz der Römer war, den Parteien eine sehr ausgedehnte Befugniß in Erwählung von Richtern zu gestatten [5]); da sie darin eine Garantie bürgerlicher Freiheit fanden [6]), so läßt sich auch erwarten, daß, wenn beide Theile übereinkamen, statt der sonst gewöhnlichen Mehrzahl der Recuperatoren, sich dem Ausspruche eines einzelnen zu unterwerfen, von Seiten des Proceßinstruirenden Magistrats gewiß nichts in den Weg gelegt wurde. Eine Bestätigung dieser meiner Ansicht finde ich gerade in den obigen Worten der Lex Mulatitia: Recuperatorem unum *communem* adeunto; und ge-

---

1) Gajus. IV, 104. 105. 109. idemque juris est, et si Romae aput *recuperatores* agamus, vel aput *unum judicem* interveniente peregrini persona.

2) Gajus. IV, 141. Sed ad judicem recuperatoresve itur. Cic. in Verr. III, 58. Coepit Scandilius recuperatores aut judicem postulare. Leg. Thor. fragm. I, 29. 34. II, 22. et in eum judicium judicem recuperatoresve ex h. l. dare oporteret. II, 26.

3) Gajus. IV, 46: vergl. mit Gajus. IV, 34. 36. 37. 47. Cic. in Verr. II, 12.

4) Cic. oratio pro Caecina. 1. 2. 4. 9. 11. 12. 15. 27. 29 — 32. 35. Cic. or. pro Tullio. 1. 5. 12. Vergleiche außerdem Cic. in Q. Caec. div. 17. Sueton. Nero. 17. Domitian. 8. Gell. N. A. XX, 1. 14.

5) Cic. pro Cluent. 43.

6) Cic. in Verr. 12. in.

gen sie spricht auch keineswegs der Umstand, daß wir im Ganzen so wenige Documente für wirklich vorgekommene Einheit des Recuperators aufzuweisen haben. Denn es läßt sich erwarten, daß die Parteien von der Befugniß, mehrere Recuperatoren zu wählen, regelmäßig Gebrauch machten, weil auf diese Art am ersten ungleiche Rechtsprechung vermieden wurde. Wollte man hiergegen aus den Worten Recuperatorem unum *adeunto* schließen, die Parteien seien gezwungen gewesen, wenigstens bisweilen, sich bei der Wahl Eines Recuperators zu begnügen, so würde man sehr Unrecht thun, da die gedachten Worte gerade so wenig, wie die in den XII Tafeln enthaltenen, creditores debitorem secanto [1]) ein unbedingtes Müssen, sondern vielmehr ein bloßes Dürfen bezeichnen. — Konnten oder wollten sich die streitenden Theile über Einen oder mehrere Recuperatoren nicht vereinigen, so übernahm die Obrigkeit die Recuperatorenbestellung, und diese geschah dann der Regel nach wohl immer in der Mehrzahl. — In der Lex Multatitia scheint wirklich auch auf den Fall der Nichtvereinigung über einen gemeinschaftlichen Recuperator, und folgeweise durch den Magistrat bewirkten Bestellung mehrerer Recuperatoren Bedacht genommen zu sein. Wenigstens findet es in dieser Annahme seine Erklärung, warum nach obiger Stelle, wo vom unus Recuperator und

---

1) Gellius N. A. XX, 1. Tertiis . nundinis . partis . secanto . si . plus . minus.ve . secuerunt . sine . fraude . esto. Eben dieser Gellius umschreibt diese Bestimmung der XII Tafeln: Si plures forent, quibus reus esset judicatus, secare *si vellent* atque partiri corpus addicti sibi permiserunt. Zu Gellius Zeit hatte man auch von keinem einzigen Falle Kunde, in dem dieses Gesetz ausgeübt worden ist. Gell. l. c. Demungeachtet heißt es: secanto.

judicassit die Rede ist, das Gesetz auf Einmal wieder sagt: rem judicanto, ni ita judicarint, ita multa esto recuper .... [1])

Wenn die bisherige Untersuchung also gelehrt hat, daß Ein Recuperator zwar möglicher Weise vorkommen konnte, in der That aber selten vorkam, so ist nun zu erörtern, welche von den bereits oben genannten, bei Recuperatoren vorkommenden Mehrzahlen, drei oder fünf die Regel bildete, und was die Ursache sein mochte, gerade diese Zahlen zu wählen? — Was den ersteren Theil dieser Frage betrifft, so erleidet es nach der Zahl und der Art der vorhandenen Zeugnisse [2]) keinen Zweifel, daß die regelmäßige Mehrzahl drei war, denn als Document für fünf Recuperatoren vermag ich bloß Eine Stelle, und zwar aus Livius [3]) anzuführen, wo Spanische Gesandte nach Rom kommen, um über Gelderpressungen zu klagen. Der Senat ertheilt dem Prätor Canulejus, welchem früher Hispanien

---

1) Leg. Mult. fragm. v. 22.

2) Liv. XXVI, 48. Scipio tres recuperatores quum se daturum pronuntiasset cet. Cic. in Verr. III, 12. Et enim quod esset judicium, cum ... *tres* recuperatorum nomine assedissent cet. Cic. in Verr. III, 21. Nympho cum se vellet aequo judicio defendere, iste viros optimos recuperatores dat, eundem illum medicum Cornelium et haruspicem Volusianum et Valerium praeconem. Cic. in Verr. III, 60: Hic tu medicum et haruspicem et praeconem tuum, recuperatores dabis.

3) Liv. XLIII, 2. L. Canulejo praetori ... negotium datum est, ut in singulos, a quibus Hispani peterent, *quinos* recuperatores ex ordine senatorum daret. Ein analoger Fall ist die Wahl von fünf Männern, um im Interesse des Staats das Schuldenwesen der Plebs zu reguliren. a. u. 403. Consules ... solutionem alieni aeris in publicam curam verterunt; *quinque* viris creatis, quos mensarios ab dispensatione pecuniae adpellarunt. Liv. VII, 21.

zur Verwaltung zugefallen war, den Auftrag, gegen die einzelnen Angeklagten je fünf Recuperatoren zu bestellen und zwar aus dem ordo Senatorum; zu gleicher Zeit dürfen sich die Gesandten beliebige Patrone wählen. — Was den Grund anlangt, der Veranlassung war, gerade die Zahlen fünf und drei zu wählen, und darunter namentlich drei zur Hauptzahl zu machen, so wurde der, welchen Huschke vermuthet, schon angeführt und geprüft. Er findet ihn, wie sich der Leser erinnern wird, in der Unmöglichkeit, unparteiische Recuperatoren auf eine andere Art zu erlangen, als durch beiderseitige Wahl einer jeden Partei, und Hinzufügung eines dritten Recuperators durch die Obrigkeit. Da aber dies, wie nachgewiesen, gar nicht die regelmäßige Bestellungsart war, so kann sie uns auch natürlich als Angabe des Grundes der drei Recuperatoren nicht genügen. — Auch Collmann [1]) erklärt sich nicht für die angeführte Meinung Huschke's; vielmehr sucht er den Grund der tres Recuperatores tiefer, und zwar in der ursprünglichen Dreiheit des Römischen Volkes, die es in Ramnes, Titienses und Luceres zerfallen ließ. Seine Schlußfolge ist dabei die, daß er davon ausgeht, bei den alten Römern sei es Grundsatz gewesen, de causa publica die Volksversammlung urtheilen zu lassen. In Recuperationsstreitigkeiten habe dasselbe Princip gegolten, nur daß hier die Volksversammlung durch einzelne Vertreter gerich-

---

1) Collmann l. c. p. 35. Seiner Ansicht zufolge wurden regelmäßig drei Recuperatoren bestellt; Ein Recuperator dann, wann die Römer mit einer Nation ein Bündniß abgeschlossen, welche die tripartita divisio nicht kannte, oder in Gefolge der Recuperationsbündnisse späterer Zeit, in der die ursprüngliche Dreiheit der Römer in Vergessenheit gerathen war. Collmann l. c. p. 37.

tet habe. Jeder Theil des Volks habe vertreten werden wollen und müssen, und so sei denn die Zahl drei herausgekommen, zumal da dieselbe Dreiheit, wie in Rom, sich auch bei den Lateinern gefunden. — Diese von Collmann etwas leichtfertig hingeworfene [1]) Ansicht verlangt um so mehr eine gründliche Prüfung, als, abgesehen von dem unsrer Untersuchung erwachsenden Vortheile, im Falle ihrer Bestätigung auf der einen Seite darin ein neuer Beweis für die Wichtigkeit der Zahlenverhältnisse des Alterthums [2]) enthalten sein, auf der andern aber auch ein Beitrag zur Kenntniß des politischen Zustandes der ursprünglichen Trias des Römischen Volkes geliefert werden würde. — Aus Zahlenverhältnissen auf den politischen Zustand der Bestandtheile eines Volkes Rückschlüsse zu machen, kann nichts Auffallendes haben; denn, wenn sich irgendwo diese Quelle der Geschichte ergiebig zeigt, so ist es gerade in Erforschung der politischen Rechte einzelner Stände. Daß diese Ergiebigkeit hier am meisten hervortritt, ist nichts Zufälliges, vielmehr hat es einen tiefen historischen Grund. — Wenn es nämlich noch heut zu Tage keinen socialen Zustand in Form eines Staates gibt und geben kann, der aus lauter Gleichberechtigten besteht, so konnte dieses im Alterthume nach den daselbst herrschenden Verhältnissen noch weniger der Fall sein. Die ursprünglichste Quelle der Ungleichheit der Bürger eines Staats ist immer die Ungleich-

1) Collmann l. c. p. 35. Quum autem antiquis temporibus Romani populi, ex intima Ramnium, Titiuni et Lucerum conjunctione orti, triplex esset divisio, hae quoque tres partes judicii recuperatorii participes essent oportebat.

2) Vergl. Niebuhr l. c. I, p. 273. 354. 490. 573. 574. i. A. II, p. 21; namentlich 22. u. ff. 54 — 55.

heit ihrer Kräfte. Kampf prüft die Kraft, und die geprüfte, der Unterdrückung Herr, schließt sich der gleichen an; denn sie feiern beide denselben Sieg über die Unkraft. — Wirkliche Standesverschiedenheit erkennt ein ursprüngliches Volk nicht eher an, bis die errungene Kraft einzelner seiner Theile durch die Zeit historisch geworden ist. Die im Ursprunge durch eigene Anstrengung erworbenen, in jedem Momente durch ein Wachsen der Gegenkraft mit Verlust bedrohten Vorrechte werden zu erblichen. Denn die kommende Generation nimmt dieselben in Anspruch, weil sie ihre Vorfahren in deren Genuß sah, und der in seinen Rechten Zurückstehende erträgt das Nachtheilige seiner Lage, weil es sie von seinen Vätern überkommen hat. — Von jetzt an hört die Kraft auf, der Maßstab für Verschiedenheit der Rechte zu sein. Denn an ihre Stelle tritt der Stand.

Daß die Verschiedenheit der Stände im Alterthume scharf hervorgetreten sein muß, geht schon aus der Wahrnehmung hervor, daß darin kein absoluter Werth des Menschen anerkannt wurde, daß er Werth nur erhielt durch den Staat. Der Staat war ja aber der Boden, in dem die Verschiedenheit der Stände gekeimt und sich entwickelt hatte: daher mußte er auch das Terrain bieten, wo die Verschiedenheit der Rechte nach den Ständen Anerkennung fand. Erhielt aber der Mensch im Alterthume erst Werth durch den Staat, und in Beziehung auf den Staat, und hing der Grad des Werthes vom Stande ab, so muß sich auch die Verschiedenheit der Standesrechte im Alterthume in Verschiedenheit des Einflusses auf den Staat geäußert haben. — Ausgeübt werden konnte dieser Einfluß mit seltenen

Ausnahmen natürlich nicht durch die gesammte Masse der verschiedenen Stände; diese mußten Vertreter gehabt haben, und in der Anzahl dieser Vertreter äußert sich meist der größere oder geringere Umfang ihrer Rechte.

Ist also drei die regelmäßige Zahl der Recuperatoren wirklich ein Ausfluß der ursprünglichen Trias des Römischen Volks, so wird, wenden wir obige Sätze an, hieraus auf eine Gleichheit der Rechte, wenigstens nach Einer Richtung hin, geschlossen werden können. Ob aber die regelmäßig vorkommenden drei Recuperatoren als Repräsentanten der ursprünglich dreifachen Bestandtheile des Römischen Volks zu betrachten sind, wird nur aus der Geschichte dieser Eintheilung klar werden. Um übrigens die Untersuchung des judicium recuperatorium nicht allzu sehr zu unterbrechen, soll diese Geschichte der Eintheilung des Römischen Volkes in Ramnes, Titienses und Luceres in einem eigenen Anhange erörtert, und jetzt, mit Verweisung darauf, nur des hierher bezüglichen Resultates gedacht werden, daß die gewöhnliche Recuperatorenzahl drei nicht eine Folge der ursprünglich dreifachen Bestandtheile Roms sein kann. Die in dem Anhange enthaltene Ausführung beweis't, daß der Verfasser dieser Abhandlung im Alterthume vorkommenden Zahlen die Kraft beilegt, Quelle für historische Forschung zu sein, namentlich für Ermittlung der Staatsverfassungen. Allein der würde viel zu weit gehen, der nun auch in jeder Zahl einen tiefen historischen Zusammenhang mit den Verhältnissen eines Volkes suchen und finden wollte. Ein solcher wird häufig irren, wie in unserm Falle Collmann geirrt hat. Der Grund der Zahl drei als regelmäßiger Recuperatorenzahl ist kein anderer, als das

Princip der Zweckmäßigkeit, das gar häufig zur Erklärung bestimmter Zahlen dienen wird [1]).

Sollte der Handel Roms mit den einzelnen Recuperationsstaaten nicht sehr bedeutend Noth leiden, so mußte es Streben der Römer sein, einen möglichst gesicherten Rechtszustand herbeizuführen; gleichzeitig aber auch das Vertrauen des verbündeten Staats in Beziehung auf Rechtsschutz zu gewinnen. Denn durch dieses Vertrauen war der lebendige Verkehr mit Römern bedingt. Eine unparteiische Rechtspflege läßt sich zwar von einem Einzelrichter gerade so gut erwarten, wie von mehreren Zusammenurtheilenden. Allein daß, wenn die letzteren Entscheidung zu geben haben, gewöhnlich größeres Zutrauen obwaltet, hat doppelte Gründe. Eines Theils ist es weniger wahrscheinlich, daß mehreren Richtern gleichzeitig ein relevanter Punkt entgeht, oder von Allem eine falsche Beurtheilung erleidet, wie dies bei einem Einzelrichter zu fürchten ist, andern Theils ist die Bestechung der Einfluß individueller Personalrücksichten weniger möglich, wenn eine Richterbehörde, aus Mehreren besteht, als wenn sie durch einen einzelnen Menschen gebildet wird. Diese, in der Natur der Sache liegenden Gründe, die noch heut zu

---

1) Ein andres Princip, wie das der Zweckmäßigkeit, liegt auch der Bestellung der tres arbitri nicht zu Grunde. Festus s. voc. *Vindiciae:* et in XII. Si vindiciam falsam tulit, si velit is, ... tor *arbitros tres* dato, eorum arbitrio ... fructus duplione damnum decidito. Cic. de legg. I, 21. nec Mamilia lege singuli, sed ex iis *tres arbitri* fines regemus. cf. L. 7. Dig. fin. reg. (10. 1.) L. 3. Cod. fin. reg. (3. 39.) L. ult. Cod. Theod. fin. reg. (2. 26.). Aus der Zweckmäßigkeit erklären sich auch die drei zu den eindringenden Galliern abgeschickten Legate, u. dergl. m. Liv. V, 35.

Tage Veranlassung sind, zum Wenigsten alle Mittel- und Obergerichte collegialisch zu verfassen, machten sich schon im Alterthume da geltend, wo es auf das Gewinnen besonderen Zutrauens vorzüglich ankam, wie dies in Recuperationsstreitigkeiten der Fall war. — Wenn der Römer mit Römern stritt, fielen die Gründe hinweg, die in Recuperationsprocessen eine Mehrzahl der Richter so vorzüglich wünschenswerth gemacht hatte. Durch das ausgedehnte Recht, den unus judex zu recusiren, war der Römer gegen die Furcht vor parteiischer Rechtspflege geschützt; ebenso durfte er sich des Richters entledigen, dem er keine Rechtskenntnisse zutraute. Der Römer konnte also nicht leicht Grund haben, Mißtrauen in das Institut des Einzelrichters zu setzen. Hegte er aber auch ein solches, so war dies doch nicht von so nachtheiligen Folgen, wie in Recuperationsstreitigkeiten, wo es alsbald auf den Römischen Handel hemmend zurückwirkte. Hier mußte nicht nur wirkliche Ungleichheit der Rechtssprechung, sondern sogar der Schein einer solchen gemieden werden, und dieses erzielte man durch Mehrheit der Richter. Daß man eine ungerade Mehrzahl wählte, war erforderlich, um nicht bei Stimmengleichheit außer Stande zu sein, zu urtheilen. Deshalb kommen denn auch nur drei und fünf Recuperatoren in ächt richterlichen Functionen vor. Da, wo sie außergerichtliche Thätigkeit übten, schadete die gerade Zahl nicht. Daher haben wir bereits in den Provinzen ein Manumissionscollegium von zwanzig Recuperatoren kennen gelernt. Warum unter den ungeraden Mehrzahlen die Bestimmung auf drei fiel, hängt so zusammen: Auf der einen Seite sollten es aus den angegebenen Gründen mehrere Recuperatoren sein, auf der andern durfte doch aber auch ihre

Zahl nicht zu sehr anwachsen, wenn nicht das durch Gleichheit der Rechtssprechung erzielte Zutrauen durch Verwirrung, Unordnung und Proceßverschleppung sollte wieder verloren gehen. Daher wurde denn von den, in Rechtsangelegenheiten ihrer Bürger an den Einzelrichter gewöhnten Römern die kleinste Mehrzahl, welche genommen werden konnte, für die passendste gehalten. Die Zahl zwei war wegen ihrer Geradheit unanwendbar. Die Wahl mußte also auf drei fallen, denn diese hielt man für die geeignetste, den Doppelzweck zu erreichen, nämlich, jedem Verdachte der beim unus judex leichter vorkommenden Parteilichkeit vorzubeugen, ohne Confusion durch die große Masse von Richtern hervorzurufen. Das letztere war schon beim ersten Voranschreiten zur nächsten ungeraden Zahl zu fürchten; deshalb finden wir denn auch nur ein einziges Mal fünf Recuperatoren. Beispiele von sieben, neun, elf Recuperatoren u. s. w. haben wir keine, und in den genannten Zahlen sind sie auch sicherlich nie bestellt worden.

Daß die Zahl der drei Recuperatoren schon bei der alten Recuperatio vorkam, finden wir durch kein ausdrückliches Zeugniß bestätigt. Denn die Stellen, welche von drei Recuperatoren reden, beziehen sich sämmtlich auf spätere Zeit angehörige Uebertragungsformen der Recuperatoren. Indessen ist gar keine Ursache vorhanden, die uns zur Annahme nöthigte, daß diese spätere Zahl nicht gleich Anfangs üblich gewesen sei. Die soeben dargestellten Gründe sprechen vielmehr für das Gegentheil, und finden darin noch erneute Bestätigung, daß schon die XII Tafeln [1]) tres arbitri kennen. Wenn diese aber schon so früh vor-

---

1) Festus s. voc: *Vindiciae.*

kommen, so ist nicht einzusehen, warum nicht auch die tres Recuperatores so früh und früher vorkommen konnten.

5. Von den processualischen Grundsätzen, welche beim Verfahren vor judiciis recuperatoriis frühster Zeit zur Anwendung kamen.

Das Römische Alterthum war darin von der neueren Zeit unendlich verschieden, daß sich das Recht weit weniger durch umfassende, unmittelbare Legislationen, als durch das Gefühl des Bedürfnisses entwickelte, dem die oberen Behörden, die durch ihre nahe Berührung mit dem Volke, jene Bedürfnisse leicht erkannten, zufolge ihrer ausgedehnten Befugnisse fortwährend abhalfen. Ein einziges Mal erfuhr dieser Entwickelungsgang des Römischen Rechts bis auf Justinian eine Abweichung, in den XII Tafeln, und diese einzige Abweichung war kein Ausfluß freier Willensbestimmung, sondern ein Ergebniß historischer Nothwendigkeit [1]). Die Zeit hat auch dieses wichtige Denkmal bis auf wenige Ueberreste hinweggenommen, und so kann es denn nicht wohl anders sein, als daß uns die in jeder Beziehung klare An-

---

1) Dies beweis't die den XII Tafeln vorhergehende Geschichte überhaupt; Dion. X, p. 674. i. f.: *ἔπειτα περὶ τῶν νόμων οὓς ἐσπούδαζον οἱ δήμαρχοι κοινοὺς ἐπὶ πᾶσι Ῥωμαίοις γραφῆναι, καὶ εἰς ἅπαντα τὸν χρόνον διαφυλαχθησομένους, διάγνωσιν ἀπέδωκαν τῇ βουλῇ.* Liv. III, 31. Tum ... tribuni lenius agere cum Patribus: Finem tandem certaminum facerent, si plebejae leges displicerent, at illi communiter legum latores, et ex plebe et ex Patribus, qui utrisque utilia ferrent, quaeque aequandae libertatis essent, sinerent creari. Rem non aspernabantur Patres: daturum leges neminem, nisi ex Patribus, ajebant. Florus. I, 24. Allatas a Graecia leges decem principes lecti, *jubente populo* conscripserant: ordinataque erat in XII tabulis tota justitia.

schauung des ältesten Römischen Processes eben so wenig möglich ist, wie uns die Armuth der Quellen gestattet, über die materiellen Rechtssätze der ältesten Zeit vollständig ins Reine zu kommen. Wenn wir diesen Mangel der Quellen schon in Beziehung auf rein Römische Rechtsverhältnisse zu beklagen haben, so wird er da noch bei weitem drückender fühlbar, wo es sich von processualischen Grundsätzen handelt, die in Streitigkeiten der Römer mit Peregrinen galten. Die XII Tafeln normirten das Römische Civilrecht, ihr Zweck war, den Plebejern Ein Recht mit den Patriciern zu geben [1]); völkerrechtliche Verhältnisse lagen ihnen fern, und daher ist es denn auch zu erklären, warum das, was noch von ihnen vorhanden ist, für die Recuperationsstreitigkeiten fast keine Ausbeute gibt. Nur einige wenige Zwölftafelfragmente werden wir in unserer jetzigen Untersuchung benutzen können, die, indem sie rein Römische Verhältnisse berühren, dennoch zum Erkennen der alten Recuperatio einen Beitrag liefern. Was unsere andern Quellen betrifft, so bestehen diese in höchst dürftigen, sich nur hier und da findenden Stellen, welche allein für sich kein volles Bild geben, wenn ihre Re-

---

1) Dies sieht man z. B. aus dem der Abfassung der XII Tafeln vorhergehenden Versprechen, das Valerius der Plebs machte: *συγχωρήσειν τοῖς δημάρχοις προσθεῖναι τῷ πλήθει τὴν περὶ τοῦ νόμου διάγνωσιν, ὃν εἰςέφερον ὑπὲρ τῆς ἰσονομίας.* Dion. X, p. 642. in. Ebenso aus der auf Quinctius Cincinnatus bezüglichen weiteren Aeußerung des Dion. X, p. 645. *καὶ παρεσκεύασεν ἀριστοκρατικὴν οὕτω φανῆναι τὴν πολιτείαν, ὥςτε μήτε δημάρχων δεηθῆναι τοὺς διὰ πενίαν, ἢ δυσγένειαν, ἢ ἄλλην τινὰ ταπεινότητα ὑπὸ τῶν κρειττόνων κατισχυομένους, μήτε καινῆς νομοθεσίας πόθον ἔχειν ἔτι τοὺς ἐν ἰσηγορίᾳ πολιτευομένους, ἀλλ' ἀγαπᾷν τε καὶ χαίρειν ἅπαντας ἐπὶ τῇ τότε κατασχούσῃ τὴν πόλιν εὐνομίᾳ.* Vergl. mit diesen Stellen die in der vorhergehenden Note angeführten.

sultate auch noch so sorgfältig an einander gereiht werden. Soll daher die Schilderung nicht einer überaus dürftigen Skizze gleichen, so müssen wir ein Bindemittel suchen, das die vielen Lücken unsrer Quellen wenigstens theilweise ausfüllt, und dieses ist dasselbe, was uns schon mehrmals in unsrer Untersuchung gedient hat, — die Natur der Sache. Der älteste Römische Proceß, enthielt, wie jeder andere Proceß Bestandtheile, deren Mangel in keiner Weise gedacht werden kann, sobald irgend ein Rechtsstreit erhoben wird. Daß diese also auch in Recuperationsprocessen Geltung hatten, wird durch die Nothwendigkeit geboten. Einzelne Abänderungen und Besonderheiten lassen sich allerdings als möglich denken; auf deren gründliche Erschöpfung müssen wir indessen bei der Dürftigkeit unsrer Quellen natürlich verzichten. Die folgende Ausführung macht nur da auf historischen Glauben Anspruch, wo sie sich entweder auf die bestimmt sprechende Natur der Sache, oder auf ausdrückliche Zeugnisse stützt. Im Uebrigen bietet sie Hypothesen, die, je wahrscheinlicher sie gefunden werden, desto gerechtfertigter erscheinen.

Rom, seiner Entstehung nach, auf Eroberung gegründet, hatte viel zu häufige Kämpfe mit der eifersüchtigen Mißgunst und dem unaufhörlich thätigen Neide seiner Nachbarn, als daß sich eine besondere, auf Gesetzgebung gerichtete Thätigkeit in der frühsten Zeit erwarten ließe [1]); um so weniger, als das Bedürfniß allgemeiner Gesetze da nicht sehr

---

1) L. 2. §. 1. Dig. de O. J. (1. 2.) Pompon. lib. sing. Enchirid. Et quidem initio civitatis populus sine lege certa, sine jure certo primum agere instituit, omniaque manu a Regibus gubernabantur. Vor den XII Tafeln wurden die Rechtsstreitigkeiten ἴσως καὶ δικαίως entschieden. Dion. X, p. 645.

fühlbar hervortritt, wo die gesetzgebende Gewalt in den Händen eines absoluten Herrschers ist, dessen Willen in jedem einzelnen Falle die Natur des Gesetzes trägt [1]). Die Römischen Könige, Gesetzgeber und Richter zugleich, entschieden die vorkommenden Rechtsstreitigkeiten so, wie es ihnen den Verhältnissen am angemessensten schien [2]). Beschränkende Gesetze konnten sie, die das Gesetz selbst waren, natürlich nicht binden, wenn sie sich nicht selbst diese Beschränkung schufen, und derselben freiwillig unterwarfen. — In Beziehung auf Rechtssprechung that dieses nur Servius Tullius. *Τῶν γὲ πρὸ αὐτοῦ (Τυλλίου) βασιλέων*, sagt Dionysius [3]), *ἁπάσας ἀξιούντων ἐφ' ἑαυτοὺς ἄγειν τὰς δίκας, καὶ πάντα τὰ ἐγκλήματα τά τε ἴδια καὶ τὰ κοινὰ πρὸς τὸν ἑαυτῶν τρόπον δικαζόντων, ἐκεῖνος διελὼν ἀπὸ τῶν ἰδιωτικῶν τὰ δημόσια, τῶν μὲν εἰς τὸ κοινὸν φερόντων ἀδικημάτων αὐτὸς ἐποιεῖτο τὰς διαγνώσεις, τῶν δὲ ἰδιωτικῶν ἰδιώτας ἔταξεν εἶναι δικαστὰς, ὅρους αὐτοῖς καὶ κανόνας τάξας, οὓς αὐτὸς ἔγραψε νόμους.* Während also die Könige vor Servius Tullius alle Rechtsstreitigkeiten selbst, ein Jeder nach seiner

---

1) L. 2. §. 1. Dig. cit. L. 1. pr. D. de constit. princ. (1.4.) Ulp. lib. 1. Inst. Quod Principi placuit, legis habet vigorem: utpote cum lege regia, quae de imperio ejus lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat. Durch das Bestehen des Römischen Senats wird Rom noch keineswegs aus einer absoluten zu einer beschränkten Monarchie. Plutarch. Rom. c. 27. p. 34. *Οὐδὲ γὰρ οἱ καλούμενοι πατρίκιοι πραγμάτων μετεῖχον, ἀλλ' ὄνομα καὶ σχῆμα περιῆν ἔντιμον αὐτοῖς, ἔθους ἕνεκα μᾶλλον ἢ γνώμης ἀθροιζομένοις εἰς τὸ βουλευτήριον.*

2) Dion. X, p. 627. *ἀλλὰ τὸ μὲν ἀρχαῖον οἱ βασιλεῖς αὐτῶν ἐτάττοντο τοῖς δεομένοις τὰς δίκας καὶ τὸ δικαιωθὲν ὑπ' ἐκείνων, τοῦτο νόμος ἦν.*

3) Dion. IV, p. 228. 229.

Weise, (*πρὸς τὸν ἑαυτῶν τρόπον*) entschieden, überließ dieser die Entscheidung der meisten besonderen Richtern, denen er bestimmte Gesetze gab. Das an die Stelle der Willkür getretene Gesetz war den Römern bald lieb geworden; daher machten sie das, was bei des Servius Tullius Vorgängern kein Tadel schien, dem Tarquinius Superbus zum Vorwurfe. *Καὶ τὰς περὶ τῶν ἀμφισβητουμένων συμβολαίων ἐπικρίσεις*, bemerkt darüber Dionysius [1]), *οὐκ ἐπὶ τὰ δίκαια καὶ τοὺς νόμους, ἀλλ' ἐπὶ τοὺς ἑαυτοῦ τρόπους ἀναφέρων ἐποιεῖτο· διὰ ταῦτα ἐπωνυμίαν τίθενται αὐτῷ Ῥωμαῖοι, τὸν Σούπερβον.*

Schon aus diesen Nachrichten des Dionysius ist zu entnehmen, was übrigens auch aus allgemeinen Gründen keinem Zweifel unterliegt, daß in der frühsten Zeit Roms von einem besonderen Proceßgange bei Entscheidung der Rechtsstreite überhaupt, und folglich auch der Recuperationsstreitigkeiten nicht die Rede sein kann. Der zu Gericht sitzende König that auf Vorbringen der Streitsache den entscheidenden Spruch. Die Formen des Processes waren die einfachsten, nämlich die, deren man nach der Natur der Sache nicht entbehren konnte. Wenigstens läßt sich aus den vorhandenen Beispielen von den Königen ausgeübter Jurisdiktion keine Spur eines besonderen Proceßganges erkennen. — Als der letzte der Horatier seine Schwester getödtet hatte, war der König der Richter, vor den er geführt wurde [2]). Der Kampf der Pflicht mit seiner Neigung bewog diesen, das Urtheil Duumviris, und in zweiter Instanz dem Volke zu überlassen. Eine besondere Form der processualischen Ver-

---

1) Dion. IV, p. 244.
2) Liv. I, 26. Dion. III, p. 159.

handlung ist dabei eben so wenig sichtbar, wie bei der Fällung des Todesurtheils von Seiten des Königs Tullus über Mettus Fuffetius [1]), den belli machinator foederis Romani Albanique ruptor. Und gerade so formlos stellt Livius [2]) und Dionysius [3]) die Verhandlung des Rechtsstreites dar, den die gedungenen Mörder des Tarquinius Priscus vor den Thron des Königs zur Entscheidung brachten. Auch die Entschuldigung des Tarquinius Superbus gegen die Vorwürfe des Herdonius [4]), die Schlichtung eines Rechtsstreites zwischen einem Vater und Sohn habe ihn abgehalten, in der Versammlung der Lateiner am Ferentinischen Haine zu erscheinen, auch diese Entschuldigung, sage ich, läßt keine Schlüsse auf besondere Proceßformen bilden.

Servius Tullius muß wohl bei der Constituirung besonderer Richter der erste gewesen sein, der auch den Proceßgang regulirte. Förmlich ausgebildet wurde er aber unter diesem Könige sicherlich noch nicht. Denn wäre das Recht überhaupt fest normirt gewesen, so hätte das Streben der Plebejer nach gesetzlicher Rechtsgleichheit mit den Patriciern vor den XII Tafeln nicht so auffallend hervortreten können, wie dies wirklich geschehen ist [5]). Nach Vertreibung der Könige saßen die Consuln zu Gericht [6]). Wie schon Servius Tullius gethan, überließen sie die bei ihnen angebrachten Rechts-

---

1) Liv. I, 28. Dion. III, p. 171.
2) Liv. I, 40.
3) Dion. III, p. 206. *ὡς δὲ εἰσκάλεσας αὐτοὺς ὁ βασιλεὺς λέγειν ἐκέλευσε περὶ ὧν διεφέροντο· αἰγῶν δὲ ἕνεκα διαμφισβητεῖν ἐσκήπτοντο.*
4) Liv. I, 50.
5) Dion. X, p. 642. 645. Liv. III, 31.
6) Dion. X, p. 627.

ſtreite nach vorheriger Inſtruction der Beurtheilung beſtellter Richter. Indeſſen wird gleichwohl Niemand den eines Irrthums zeihen, der ſich den Rechtszuſtand der Römer in jener Zeit auf niedriger Stufe denkt. Unſeliger Parteihaß, gereift zum Saamen des Bürgerkriegs, hatte das Auge der Gerechtigkeit getrübt, ja bis zu zeitigem Gerichtsſtillſtande [1]) geführt. Ohne ausreichende Geſetze war der Willkür der richtenden Conſuln ein übermäßig großer Umfang geſtattet. In ſo traurigen Zuſtänden bildet der ſpätere Dictator Quinctius Cincinnatus eine recht freudige Erſcheinung. Aufs Beſtimmteſte gebietet er dem Volke Ruhe, um dem Rechte ſeine Herrſchaft wieder zu geben; nnd ſein beſtimmtes Gebot hatte Wirkung, *καταστάντος δὲ τοῦ θορύβου*, ſagt Dionyſius [2]), *δικαστήριά τε ἀπεδίδου αὐτοῖς δεομένοις ἐκ πολλῶν παρειλκυσμένα χρόνων, καὶ τὰ πλεῖστα τῶν ἐγκλημάτων αὐτὸς ἴσως καὶ δικαίως διέκρινε, δί ὅλης τῆς ἡμέρας ἐπὶ τοῦ βήματος καθεξόμενος.* — Daß die fortwährenden Gährungen der Parteien in Rom, und der dadurch hervorgerufene traurige Rechtszuſtand [3]) für die Entſcheidung der Recuperationsproceſſe von Nachtheil waren, kann keinem Zweifel unterliegen. Gleichwohl läßt ſich übrigens erwarten, daß die Schlichtung der Recuperationsſtreitigkeiten nicht ſo ſehr gelitten hat, wie die der rein Römiſchen, weil ſich bei jenen viel weniger die politiſche Spaltung wirkſam zeigte, wie dies bei den letzteren der Fall war.

Durch die XII Tafeln bekam der Rechtszuſtand der Rö-

---

1) Liv. III, 5. 27.
2) Dion. X, p. 645.
3) Man vergleiche die Darſtellung des dem Kaeſo Quinctius gemachten Proceſſes. Liv. III, 11 — 14.

mer die erste Consistenz. Denn in ihnen wurden der Willkür Schranken gesetzt, nach denen das Volk dringend verlangt hatte. Das Römische Recht datirt von den XII Tafeln eine neue Aera. — Da übrigens die Tendenz, welche diese neue Gesetzgebung der Römer hatte, beweis't, daß sie auf völkerrechtliche Verhältnisse sicherlich keinen Einfluß geübt hat, so läßt sich auch nicht annehmen, daß die Recuperationes und die in Gefolge deren zu entscheidenden Streitigkeiten durch die XII Tafeln eine besondere Normirung oder Veränderung erlitten hätten. — Wie sich indessen vorher der unvollkommene Rechtszustand in Beziehung auf Recuperationsstreitigkeiten nachtheilig zeigen mußte, eben so kann die Verbesserung des Zustandes in Rechtsverhältnissen der Römer unter einander nicht ohne Einfluß auf die Recuperationsprocesse geblieben sein. Im Ganzen galten in Beziehung auf die letzteren wohl schon vor den XII Tafeln dieselben Grundsätze, wie nachher. — Nach Benutzung der oben angegebenen Quellen mögen dieses etwa die folgenden gewesen sein.

Daß die in den XII Tafeln anerkannte Eröffnung eines Rechtsstreites durch in jus vocatio nicht erst mit dieser neuen Gesetzredaction aufgekommen ist [1]), läßt sich auch ohne ausdrückliche Zeugnisse mit Gewißheit annehmen, weil sie neben der Ladung des Beklagten durch die Obrigkeit die einzig mögliche Eröffnung eines Processes, und halten wir sie der letztgenannten gegenüber, auch die der ältesten Zeit bei weitem angemessenere ist. Zur förmlichen Bestätigung

---

1) Das erste uns bekannte Beispiel einer nach den XII Tafeln erfolgten in jus vocatio ist das der Virginia. Liv. III, 44. Vocat puellam in jus.

kann übrigens Livius dienen, der schon da, wo er von dem Schwestermorde des dritten Horatiers unter Tullus Hostilius spricht [1]), dieselben Ausdrücke gebraucht, welche auch in der späteren Zeit, wie Zeugnisse von Plautus [2]) und Horaz [3]) beweisen, vorzukommen pflegten: Horatius rapitur in jus ad regem. — Daß die Recuperationsstreitigkeiten gleich den rein Römischen ebenfalls durch in jus vocatio eröffnet wurden, ist um so weniger Grund vorhanden zu bezweifeln, als Plautus, Römische Verhältnisse auf Calydon übertragend, den Carthaginienser Hanno einen Calydonier, Lycus zum Processe mit den Worten auffordern läßt [4]): Leno in jus te voco, nachdem der Patron des Hanno, Agorastocles schon vorher ausgerufen hatte [5]): Rapiamus in jus, und Anthemonides gleich darauf wiederholt [6]): Leno in jus eas. Der in dieser Stelle projectirte Rechtsstreit ist, wenn wir des Plautus Uebertragung Römischer Verhältnisse auf Griechischen Boden hinwegdenken, ein Recuperationsproceß, und wir haben also, wessen es freilich kaum bedürfte, ein ausdrückliches Zeugniß, daß Recuperationsprocesse durch in jus [7])

---

1) Liv. I, 26.

2) Plaut. Poen. V, 5, 56. *Rapiamus in jus.* Rud. III, 6, 21: Ego hunc scelestum *in jus rapiam* exsulem. Aul. IV, 10, 30: Jam quidem hercle te *ad praetorem rapiam.* Curcul. V, 3, 45: Ego te in nervom, haud *ad Praetorem hinc rapiam,* ni argentum refers.

3) Horat. Serm. I, sat. 9. v. 77. Rapit in jus.

4) Plaut. Poen. V, 6, 6.

5) Plaut. Poen. V, 5, 56.

6) Plaut. Poen. V, 6, 5.

7) In den frühsten Zeiten der Republik bestand in Recuperationsprocessen das jus in dem Verfahren vorm Consul, wie in allen übrigen Rechtsstreiten auch. Dieselbe Gleichheit Römischer und recuperatorischer Processe galt, als es nur Einen Prätor gab;

vocatio eröffnet wurde [1]). — Eine weitere Frage ist die, wie es gehalten ward, wenn der zu einem Recuperationsprocesse Aufgeforderte der in jus vocatio keine Folge leistete. Daß dem rein Römischen Processe zufolge der Kläger Zeugen aufrief [2]), (Antestari, Antestatio) und den un-

---

da aber noch ein zweiter Prätor geschaffen wurde, fielen die judicia recuperatoria ausschließlich in das Ressort jenes, qui inter peregrinos jus dicebat.

1) Vergl. auch noch Plaut. Poen. V, 4, 59, 62, 63.

2) Horat. Serm. I, sat. 9. v. 76. Plaut. Curcul. V, 2, 23 —25. Poen. V, 4, 59. Pers. IV, 9, 10. Aus Plaut. Poen. l. c. geht hervor, daß die Aufrufung Eines Zeugen genügte; Antestare me atque duce; ebenso aus Hor. l. c. — Das Athenische Recht stimmte mit dem Römischen darin überein, daß bei der Ladung Zeugen aufgerufen wurden (κλητῆρες, κλήτορες), gewöhnlich zwei, bisweilen einer. Schömann u. Meier Att. Proc. p. 577. Darin unterscheidet sich die Zeugenanrufung der Römer von der der Athener, daß jene nur zur Rechtfertigung der manus injectio, diese aber bei jeder Ladung vorgenommen wurde, und der natürliche Grund dieses Unterschieds liegt darin, daß der zu Athen vor Gericht Geladene erst nach einer bestimmten Zeit, der Römer aber sofort vor der Richterbehörde erscheinen mußte. Der Athenische Kläger hatte sich also stets für einen Beweis der geschehenen Ladung zu sorgen, der Römer nur in dem Falle, wenn er wegen Verweigerung gutwilliger Folge Zwang anzuwenden genöthigt war. Unterließ er hier die Zeugenaufrufung, so war die angewendete Gewalt eine unbefugte, die zur actio injuriarum berechtigte. Acron. ad Hor. Serm. I, sat. 9. v. 76. — Die Form der Zeugenaufforderung bei den Römern war das Ergreifen des Ohrs des Zeugen, weil man das Ohr als den Sitz des Gedächtnisses ansah. Hor. Serm. l. c. Serv. ad Virg. Ecl. 6, v. 3. 4. Plin. H. N. XI, 45. in ima aure memoriae locus, quem tangentes antestamur. (Deshalb aures pervellere soviel als erinnern. Sen. de benef. VIII, 36. Epist. 94.) Die Sitte, die Zeugen am Ohr zu nehmen, war keine den Römern eigenthümliche; vielmehr bestand sie noch viel ausgedehnter bei einzelnen Germanischen Stämmen, namentlich bei den Baiern. Die *Lex Bajuvar.* tit. XV, de vendit.

horsamen Beklagten sofort obtorto collo vor Gericht brachte [1]), ist bekannt. Ob aber dasselbe Verfahren auch in Recuperationsstreitigkeiten Anwendung fand, darüber fehlen

---

cap. 2. sagt: Si quis vendiderit possessionem suam alicui ... per testes comprobetur firma emtio, *ille testis per aurem debet esse tractus*, quia sic habet lex vestra. Der tit. XVI, de testibus. cap. 2. beginnt: *Si quis testem habuerit per aurem traetum* de qualibet causa finita ratione. — Die *Lex Ripuar.* tit. LX, de tradition. et vendit. c. 1. legalisirt den Brauch, künftigen Zeugnisses wegen beim Ankaufe von Grundstücken 2c. drei, sechs oder zwölf Knaben, je nach der Wichtigkeit der Sache, zuzuziehen. Der Käufer soll dann in deren Gegenwart das Kaufpretium übergeben, den Besitz der Sache in Empfang nehmen, et unicuique de *parvulis alapas donet et torqueat auriculas*, ut ei postmodum testimonium praebeant. Daß die Lex Ripuar. gerade Knaben zuzog, geschah unstreitig aus keinem andern Grunde, als um möglichst lange des Zeugnisses versichert zu sein. — Aehnliche Sitten dauerten noch in manchen Theilen Deutschlands bis in die neuere Zeit fort. So erzählte mir ein glaubhafter Augenzeuge, daß noch vor etwa dreißig Jahren im Osterlande die Sitte des Flurumzugs in Brauch gewesen sei. Alle fünf bis sieben Jahre zogen einige Mitglieder des Stadtraths oder der Dorfobrigkeit im Weichbilde der Gemeinde herum, um die Grenzsteine zu lustriren; Knaben zogen mit, und von Zeit zu Zeit erhielt einer derselben unversehens eine Ohrfeige, ein Merk's! damit er in alter Zukunft dieser wichtigen Handlung gedenke. — Diese Deutsche Sitte, den Zeugen beim Ohr zu nehmen, ist übrigens von der Römischen dadurch wesentlich verschieden, daß sich die letztere nur auf die Ladung der Zeugen vor Gericht bezog, während die Deutschen, offenbar viel zweckmäßiger, den gedachten Denkzettel gerade in dem Momente anwandten, wo es darauf ankam, gemachte Wahrnehmungen im Gedächtnisse zu behalten, und noch Gelegenheit war, sie durch größere Achtsamkeit zu befestigen, oder gar zu ändern. — Ueber das Symbol des Ohrs im Deutschen Rechte vergl. den reichhaltigen J. Grimm, in seinen Rechtsalterthümern p. 143—146.

1) Plaut. Rud. III, 6, 30. Rapior obtorto collo. Poen. III, 5, 45. Obtorto collo ad praetorem trahor.

uns die ausdrücklichen Nachrichten. Die hauptsächlichste Quelle unsers Urtheils kann also hier wieder nur die Natur der obwaltenden Verhältnisse sein. Und diese erklärt sich denn unbedingt dafür, daß dem klagenden Römer gestattet gewesen sein muß, den vor Gericht gerufenen Peregrinen, der die Folge verweigerte, durch physischen Zwang zur Obrigkeit zu bringen. Die XII Tafeln enthalten schon für den rein Römischen Proceß die Bestimmung [1]): SI . CALVITUR . PEDEMVE. STRUIT . MANUM . ENDOJACITO. Wenn aber die Römer schon in Streitigkeiten unter sich das Bedürfniß fühlten, gegen den nicht sogleich vor Gericht Folgenden Zwang zu üben, so machte sich dieses einem beklagten Peregrinen gegenüber deshalb noch um so bestimmter und zuverlässiger geltend, als der der in jus vocatio entgangene Fremde mit Leichtigkeit die gewonnene Zeit benutzen konnte, Rom zu verlassen, und dadurch des Klägers Rechtsverfolgung für immer, oder wenigstens zur Zeit unmöglich zu machen. — Wie sprechend dieses Bedürfniß gewesen sein muß, kann durch die Analogie des Athenischen Processes evident nachgewiesen werden. Diesem zufolge hatte der unter Anrufung von Zeugen vor Gericht Geladene nicht wie in Rom die Pflicht, sofort den Kläger zur Obrigkeit zu begleiten, vielmehr mußte er nach einer bestimmten Zeit, wahrscheinlich regelmäßig am fünften Tage, vor der Richterbehörde erscheinen [2]). Weil sich aber diese gewöhnlichen Proceßgrundsätze, einem Fremden gegenüber, durchaus unpraktisch gestaltet haben würden, so trafen die

---

1) Festus s. voc: *Struere*. cf. Paul. Diac. und Festus s. voc: *Pedem struit*. L. 233. Dig. de V. S. (50. 16.)

2) Demosth. c. Macart. p. 1076, 20. Aristoph. Nub. V, 1131 u. 1221.

Athener die zweckmäßige Bestimmung, daß Fremde der Aufforderung, vor Gericht zu erscheinen, sogleich Folge zu leisten hätten, und im Weigerungsfalle es geschehen lassen müßten, durch Gewalt dazu vermocht zu werden. — *Εἶλκέ με πρὸς τόν πολέμαρχον*, läßt Isocrates [1]) einen Fremden aus Pontus sagen, *ἐγγυητὰς αἰτῶν, καὶ οὐ πρότερον ἀφῆκεν, ἕως αὐτῷ κατέστησα ἐξ ταλάντων ἐγγυητάς*, und mit dem, diesen Worten unterliegenden Grundsatze übereinstimmend äußert sich Demosthenes [2]): *ἅμα ἂν αὐτὸν* (einen Fremden) *προσεκάλου καὶ κατηγγύας πρὸς τὸν πολέμαρχον*. Wenn nun also hiernach die Athener durch das Princip der Zweckmäßigkeit bewogen, in den *δίκαις ἀπὸ συμβόλων* den regelmäßigen Proceßgang sogar gänzlich verließen, um der Gefahr zu entgehen, daß sich der vor Gericht gerufene Fremde der Rechtsverfolgung durch die Flucht entziehen möchte, so darf man um so mehr erwarten, daß die Römer ihrem gewöhnlichen Verfahren, wodurch schon die angegebene Gefahr vermieden wurde, in Recuperationsprocessen da seine Geltung beließen, wo ein Römer gegen einen Peregrinen klagend auftrat. Ob aber auch der gegen einen Römer klagende Peregrine im Falle eines, der in jus vocatio entgegengestellten Ungehorsams Gewalt anzuwenden berechtigt war, ist eine ganz andre Frage, die ich

---

1) Isocrat. Trapeziticus. 7. Der Sohn eines gewissen *Σωπάιος* oder *Σινώπευς* aus Pantus kommt mit zwei Getreideschiffen nach Athen, tritt daselbst mit dem Wechsler *Παισίων* in Geschäftsverbindung. Dieser übervortheilt ihn, und ruft ihn noch dazu vor Gericht: darauf beziehen sich obige Worte. (Halb spottend, halb scherzhaft wird von Plaut. Curc. V, 3, 43. der Prätor trapazita genannt. Quo sequar ego te? Ad trapezitam meum, ad praetorem. nam inde rem solvo omnibus, quibus debeo.)

2) Demosth. c. Zenoth. p. 890, 9.

übrigens, selbst ohne specielle Zeugnisse aus allgemeinen Gründen zu verneinen keinen Anstand nehme [1]). Denn es steht mit dem Geiste der frühen Römischen Geschichte geradezu im Widerspruche, den Peregrinen das Recht einzuräumen durch selbstgeübte Gewalt einen Römischen Bürger vor Gericht zu bringen, — einen Römischen Bürger, der nach der herrschenden Ansicht so unendlich viel höher stand, wie der Peregrine. Rufen wir uns ins Gedächtniß zurück, daß noch in den XII Tafeln der Fremde hostis genannt wurde, ihm also gewiß der Römer schroff entgegentrat, daß sich der stolze Quirite nicht scheute, die Fremden aus seiner Stadt zu vertreiben, daß deren erste Pflicht noch bis gegen das Ende der Republik die höchste Passivität war [2]), so müssen wir uns bestimmt fühlen, die Ciceronianischen Worte [3]) nam esse pro cive, qui civis non sit rectum est non licere, in einem so weiten Umfange zu verstehen, daß ihm zufolge den Peregrinen auch das unter Römern gebräuchliche Rechtsmittel im Falle des einer Ladung erwiderten Ungehorsams — die Anwendung gesetzlich erlaubter Eigenmacht versagt war. Um so mehr müssen wir uns zu dieser Ansicht bekennen, als der gegentheiligen nicht einmal eine zweckmäßige Bestimmung der Gesetze zu Grunde liegen würde. Hätte nämlich der Peregrine wirklich das Recht gehabt, den ungehorsamen

---

1) Zum Beweise, daß es Fälle gab, in denen der vergeblichen in jus vocatio keine Gewaltanwendung folgen durfte, dient Val. Max. II, 1, 5. Sed quo matronale decus, verecundiae munimento tutius esset, in jus vocanti matronam corpus ejus attingere non permiserunt: ut inviolata manus alienae tactu stola relinqueretur.

2) Cic. de off. I, 34.

3) Cic. de off. III, 11.

Römer obtorto collo vor Gericht zu schleppen, so wäre es leicht möglich gewesen, daß die Anhänger des in der Gewalt des Peregrinen beleidigten Römers ihren Mitbürger befreit, ja wohl gar dem hülflosen Fremden durch Nachstellungen feindlicher Art vergolten hätten. Auf diese Weise würde aber die angegebene Befugniß der Peregrinen theuer erkauft gewesen sein. Deshalb müssen wir uns denn nach einem andern Weg umsehen, den der Peregrine einschlug, wenn der beklagte Römer vor Gericht zu folgen sich weigerte; und die Kunde dieses Wegs verdanken wir einer Stelle des Varro Rerum Humanarum lib. XXI, welche uns Gellius [1]) referirt. Wir erfahren daraus, daß den Consuln und den übrigen Magistraten, welche imperium hatten, das Recht der vocatio zustand. Der Umfang dieses Rechtes geht aus den Worten hervor: qui vocationem habent, iidem prendere, tenere, abducere possunt, et haec omnia, sive adsunt, quos vocant, sive, acciri jusserunt. Gerade der Inbegriff dieser in der vocatio liegenden Befugnisse ist es aber, der hinreichend erscheint, um einem jeden Bedürfnisse vollständig abzuhelfen, welches durch die Annahme, daß dem Peregrinen gegen den ungehorsamen beklagten Römer Gewalt zu brauchen versagt war, entstehen mußte. So oft nämlich der aufgeforderte Römer dem Peregrinen nicht zum Prätor folgte, so wandte sich der letztere an diesen Magistrat, durch welchen dann die obrigkeitliche Ladung ins Werk gesetzt wurde. Zeigte sich jetzt der Römer den Dienern der Obrigkeit gegenüber ungehorsam, so stand nun nichts im Wege, ihn zu ergreifen, (prendere) festzuhalten (tenere) und vor die Obrigkeit zu führen (abducere). Auf diese Art

---

1) Gellius. N. A. XIII, 12, 6.

war denn derselbe Zweck erreicht, den der Römer dem Römer gegenüber durch Anwendung von Eigenmacht zu erreichen suchte; aber dabei lief der Peregrine keine Gefahr, feindlichen Angriffen ausgesetzt zu sein. Auch der Grund, welcher die gewaltsame in jus vocatio eines Peregrinen durch einen Römer rechtfertigte, ja nöthig machte — die Furcht vor der möglichen Flucht des Peregrinen, auch dieser Grund machte sich da nicht geltend, wo wir uns einen Peregrinen gegen einen Römer mit einer Klage auftretend denken, weil der letztere in Rom ansäßig, als nicht fluchtverdächtig war. Entzog sich der Römer aber dennoch der Rechtsverfolgung des Peregrinen durch die Flucht oder einen Versteck, so griff der Prätor dessen Vermögen an, um den Peregrinen zu befriedigen; es war also durch die Ladung der Obrigkeit auf alle Fälle geholfen. — Das Einzige, was man etwa gegen die proponirte Ansicht anführen könnte, ist die schon oben berührte Stelle des Plautus, in welcher der Punier Hanno gegen den leno Lycus klagend auftreten will [1]). Denn bei der Gelegenheit sagt Agorastocles im Interesse des Hanno: Rapiamus in jus, und dieser Ausdrucksweise liegt doch immer das Recht, im Nothfalle gegen den Geladenen Gewalt zu üben, zu Grunde. — Allein die angeführte Stelle findet dadurch eine mit unserer Ansicht zusammenbestehende Erklärung, daß Agorastocles der patronus des Hanno ist [2]). Von dem Patrone versteht es sich aber von selbst, daß er, der ja ein Römer ist, den Gegner seines zu schützenden Peregri-

---

1) Plaut. Poen. V, 5, 56.
2) Plaut. Poen. V, 4, 73. 74. Agor. Atque hercle mecum agendum est. Nam hic patruus meus est: pro hoc mihi *patronus* sim necesse est.

nen mit Gewalt vor Gericht zu bringen das Recht hat. So oft also der Fremde des Beistandes eines Patrons versichert ist, leidet die obrigkeitliche Ladung keine Anwendung. Da es aber, wie die Lex Servilia beweis't [1]), nur ein Recht, keineswegs eine Pflicht der Peregrinen war, sich der Hülfe eines Patrons zu bedienen, so läßt sich erwarten, daß auch Recuperationsprocesse ohne Dazwischenkunft eines Patrons vorgekommen sind, und so oft dieses geschah, griff im Falle Statt habenden Ungehorsams die Ladung Platz, welche oben geschildert wurde. — Daß sich in einem Recuperationsprocesse der in jus vocatus von der Pflicht zu folgen befreien konnte, wenn er einen vindex stellte, ist dann nicht zu bezweifeln, wenn man unter vindex versteht, was darunter verstanden werden muß [2]), nämlich einen förmlichen Vertreter, der alsbald vor Gericht mitging, und den Proceß für den andern übernahm. Und die Bestimmung der XII Tafeln [3]): ASSIDUO . VINDEX . ASSIDUUS . ESTO . PROLETARIO . QUOI. QUIS . VOLET . VINDEX . ESTO . ebenfalls für gültig in Recuperationsprocessen anzunehmen, gebietet die Natur der Sache. — War der Beklagte in einem Recuperationsprocesse ge-

---

1) Lex Servil. cap. IV. (Qui ex hac) lege pecuniam petet, nomenque detulerit, cujus eorum ex hac lege ante Kalendas Septembres petitio erit, *si is volet, sibi patronos in eam rem dari,* Praetor, ad quem cet.

2) Boëthius ad Cic. Top. c. 2. §. 10. ed. Orell. p. 291. Vindex igitur est, qui alterius causam suscipit vindicandam, veluti quos nunc procuratores vocamus. cf. Gajus IV, 46. L. 22. §. 1. D. de in jus voc. (2. 4.)

3) Gellius XVI, 10. kennt die obigen Worte aus Ennius, der sie den XII Tafeln zuschrieb; in quibus, fährt Gellius fort, si recte commemini, ita scriptum est. Cicero Top. 2. und Boëth. ad Top. (ed. Or. p. 291.) finden den Grund gedachter Bestimmung in der Lex Aelia Sentia.

zwungen oder freiwillig mit dem Kläger vor der Obrigkeit erschienen, so trug nun der letztere seinen Anspruch vor, den der Beklagte entweder zugestand, oder ganz oder theilweise läugnete. Im ersteren Falle erschien der Rechtsstreit zwar beendigt, allein die Sorge des Magistrats mußte darauf gerichtet sein, den Sieger, war er ein Römer, gegen die plötzliche Entfernung des unterliegenden Fremden von Rom, ohne vorherige Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu sichern, und wenn selbst der Fremde Sieger war, mußte für prompte Executionsmittel gesorgt worden, um ihn nicht allzulange von der Heimkehr ins Vaterland abzuhalten [1]). — Wurde der in einem Recuperationsprocesse gebildete Anspruch ganz oder theilweise geläugnet, so kam der Proceß vor dem Magistrate so wenig zu Ende, wie dies bei rein Römischen Streitigkeiten der Fall war. Nach gehöriger Erörterung der Streitsache wurden Recuperatoren gewählt, und wenn sich die Parteien nicht vereinigen konnten, vom Magistrate bestellt [2]). Zu gleicher Zeit durften sie einen Termin bestimmen, an dem sie vor den Recuperatoren die Sache zu Ende brachten. Unmöglichkeit der Verständigung führte zur Festsetzung dieses Termins durch die Obrigkeit. Für das Letztere, die Art, wie der Termin bestimmt wurde, findet sich in einem Zwölftafel-Fragment [3]) eine ausdrückliche Bestätigung: MORBUS . SONTICUS. — STATUS . DIES . CUM . HOSTE. — QUID. HORUM . FUIT . UNUM . JUDICI . ARBITROVE . REOVE . DIES . DIFFISUS . ESTO. Wenn wir dieses Fragment aus der alten

---

1) Davon weiter unten.

2) Vergl. obigen Abschnitt von der Bestellung der Recuperatoren.

3) Gellius N. A. XX, 1. Cic. de off. I, 12. Festus s. voc: *Reus.* (ed. Lünem. p. 657.) cf. L. 2. §. 3 Dig. Si quis caut. (2. 11.)

Formel eines Soldateneides ergänzen, die Gellius [1]) aus einem Werke des L. C. Alimentus de re militari entnommen hat, so erhalten wir die Worte: STATUS CONDICTUSVE DIES CUM HOSTE, die sich auch im Curculio des Plautus [2]) wiederfinden, und außerdem von Macrobius in den Saturnalien [3]) angeführt werden, indem es darin heißt: Stati (dies sunt), qui judicii causa cum peregrino instituuntur, ut Plautus in Curculione: *Si status condictus cum hoste intercessit dies.* Hostem nunc more vetere significat peregrinum. — Aus diesen Stellen geht aber außer allem Zweifel hervor, daß in Recuperationsprocessen der Verhandlungstermin theils von der Obrigkeit festgesetzt, theils von den Parteien verabredet worden ist. — Ehe in Betreff der Legis actio Sacramenti durch die Lex Pinaria [4]) bestimmt war, daß die sofort vom Magistrate erbetenen Richter erst nach dreißig Tagen gegeben werden sollten, und bevor die, durch die Lex Silia und Calpurnia eingeführte [5]) Legis actio Condictio ebenfalls dreißig Tage zur Frist bestimmt hatte, vor deren Ablauf der Rechtsstreit nicht verhandelt wurde, pflegten [6]) die Römer in der ersten Ver-

---

1) Gellius XVI, 4. verb: vis, hostisve, status condictusve dies cum hoste: si cui eorum harumce quae causa erit cet.
2) Plaut. Curcul. I, 1, 1.
3) Macrob. Saturn. I, 16.
4) Gajus. IV, §. 14. cf. Pseudo-Ascon. in Act. II. in C. Verrem Lib. I, §. 26. Namque cum in rem aliquam agerent litigatores et poena se sacramenti peterent, poscebant judicem, qui dabatur post trigesimum diem cet.
5) Gajus. IV, 19.
6) Wenn Cic. in Verr. I, 9. sagt: Verum, ut opinor, Glaucia primus tulit, ut comperendinaretur reus; antea vel judicari primo poterat, vel amplius pronuntiari, so beziehen sich diese

handlung vorm Magistrate gewöhnlich den dritten Tag zur Erörterung ihres Streites vor Judices oder Arbitri festzusetzen [1]). (Comperendinus dies, res comperendinata.) Daß an den dritten Tag die Parteien in Recuperationsprocessen nicht gebunden waren, unterliegt keinem Zweifel. Valerius Maximus [2]) erwähnt einen Fall, in dem das Interesse schneller Entscheidung hervortrat, und da wird schon der folgende Tag zur gerichtlichen Verhandlung festgesetzt, warum sollte also bei Recuperationsprocessen nicht dasselbe Statt gefunden haben, wo das Interesse der Beschleunigung vor Allem vorherrschte? Und daß gar die bei der Condictio und in Folge der erwähnten Lex Pinaria auch bei dem Sacramentum vorkommende Frist von dreißig Tagen, nach der die Parteien erst wieder vor Gericht erscheinen durften, keine Anwendung auf judicia recuperatoria litt, folgt um so mehr aus dem nachher noch näher zu erörternden Principe, diese möglichst bald zu Ende zu führen, als das Recuperationsbündniß Roms mit den Lateinern [3]) und Hernikern [4])

Worte nur auf Criminalsachen, wenigstens spricht Cicero dabei von *accusare,* absolvere, condemnare.

1) Pseudo-Ascon. l. c. Cic. pro Mur. 12. i. f. Gell. X, 24. Valer. Prob. I. D. T. S. P. (In diem tertium sive perendinum.) (Auct. L. L. ed. Gothofr. p. 1476.) Festus s. voc: *Res comperendinata* significat judicium in tertium diem constitutum. p. 137, 232. Macrob. Saturn. I, 16.

2) Valer. Max. III, 7, 1. Nam cum oppidum Badiam circumsederet, tribunal suum adeuntes, in aedem, quae intra moenia hostium erat, *vadimonia in posterum diem facere jussit:* continuoque urbe potitus, et tempore et loco, quo praedixerat, sella posita, jus eis dixit.

3) Dion. VI, p. 415.

4) Dion. VIII, p. 537. Dies ist die Stelle, woraus wir erfahren, daß das Bündniß der Herniker wörtlich mit dem der Lateiner übereinstimmte.

hierzu eine Frist von zehn Tagen bestimmte. — War die Recuperationsstreitsache vor dem Proceßinstruirenden Magistrate verhandelt, die Recuperatoren gewählt, und der Termin bestimmt, so fragt es sich nun, auf welche Art dafür gesorgt wurde, den Recuperatoren Kunde zu geben von dem beim Magistrate Geschehenen. Denn eine Benachrichtigung hiervon war durchaus nöthig, wenn die erste Verhandlung nicht ganz zwecklos gewesen sein sollte. Daß in rein Römischen Rechtsstreiten, so lange die Legis actiones Geltung hatten, zu dem Ende die Anrufung von Zeugen, die Litis contestatio diente, darf man wohl zufolge der Definition des Festus [1]) als gewiß ansehen. Daß dasselbe Mittel aber eben so auch in Recuperationsprocessen Anwendung gefunden habe, ist nicht wahrscheinlich. Die mehreren Zeugen mußten mit den Parteien auf denselben Termin geladen werden. Wie leicht konnte ein Zeuge ausbleiben, dann war der Fremde, der am Ende gar seine Abreise schon festgesetzt hatte, in seinen Plänen gehemmt. Zu demselben unangenehmen Resultate führten Widersprüche in den Aussagen der Zeugen vor den Recuperatoren, die um so eher vorkommen konnten, als häufig die fremde Sprache der streitenden Peregrinen trotz dem Beistande ihrer Patronen Dunkelheiten und Zweideutigkeiten übrig gelassen haben muß. — Allem dem ward dadurch abgeholfen, daß in Recuperationsstreitigkeiten der

---

1) Festus (Paul. Diac.) s. voc: *Contestari* est, quum uterque reus dicit: *Testes estote.* Festus (Paul. Diac.) s. voc: *Contestari litem* dicuntur duo aut plures adversarii, quod ordinato judicio utraque pars dicere solet: *testes estote.* Glossen übertragen contestatur *συνμαρτύρεται.* Keller über Litis Contestation und Urtheil nach classischem Römischen Recht. Zürich. 1827. §. 1. p. 1 — 5.

Magistrat seine Instruction für die Recuperatoren schriftlich abfaßte. Nun war an keinen Aufenthalt zu denken, der durch Ausbleiben, durch Widersprüche der Zeugen so leicht möglich gewesen wäre. — Daß sich die Sache wirklich so verhielt, kann nicht durch ausdrückliche Zeugnisse [1]) nachgewiesen werden. Die innere Wahrscheinlichkeit ist die Quelle, aus der ich diese Ansicht schöpfe. Und diese innere Wahrscheinlichkeit wird noch dadurch erhöht, daß die schriftliche Instruction der Richter durch die Lex Aebutia und die beiden Leges Juliae judiciariae für den ganzen Römischen Proceß die Regel wurde [2]). Wer den Bildungsgang des Römischen Rechts vor Augen hat, der muß zugeben, daß ihm nichts mehr widerspricht, als plötzliche Reformen des Bestehenden, ohne daß sich diese an Vorhandenes anlehnen können. Auf Vorhandenem fortzubauen, und dabei allmälige Modificationen eintreten zu lassen [3]), dies ist der Charakter

---

1) Daß keine ausdrücklichen Zeugnisse dafür angeführt werden können, wird man gegen das Gesagte wohl nicht geltend machen wollen. Denn wo die Quellen im Allgemeinen so dürftig fließen, darf das Versiechen derselben in einem einzelnen Fall nicht Wunder nehmen.

2) Gajus. IV, 30.

3) Man denke an den ausgedehnten Gebrauch der Fictionen, in deren häufig noch so laxen Berührungspunkten mit vorhandenen Civilrechtsgrundsätzen der Prätor die Beruhigung fand, welche ihm ein freies, vollkommen selbstständiges Schaffen nicht gab. — Man erinnere sich an das dominium litis, welches das Uebergangsstadium bildete, bis sich die freie Vertretung unbedingte Anerkennung errungen hatte. — Wie sehr es den Gesetzen darum zu thun war, die Minderjährigen nicht ohne Curator zu lassen, sieht man daraus, daß sie den Tutor verpflichten, nach beendigter tutela den Minderjährigen zu ermahnen, um Bestellung eines Curators einzukommen, [L. 5. §. 5. D. de administr. et per. tut. et cur. (26. 7.)] und daß sie mehrere der am

Römischer Rechtsentwicklung [1]), der oft so treu ausgeprägt erscheint, daß ein aus früher Zeit herrührendes Institut durch die Aufnahme neuerer Elemente, die mit den früheren contrastiren, einen auffallenden Anblick bietet. Ich brauche zum Beweise des zuletzt Gesagten wohl nur auf die Entwickelung des Intestat- [2]) und Notherben-Rechts [3]) aufmerksam zu

---

allerhäufigsten vorkommenden Fälle bezeichnen, in denen der Minderjährige sich sogar einen Curator erbitten muß. [L. 7. §. 2. D. de minor. (4. 4.) §. 1. J. de curator. (1. 23.) L. 1. C. qui petant tut. (5. 31.)] Wie nahe lag es, unter solchen Verhältnissen den Satz auszusprechen, den nachher die Reichsgesetze ausgesprochen haben, ein jeder Minderjährige soll einen Curator erhalten? — Allein dem stand gerade die Achtung des alten Civilrechts im Wege.

1) Ihre größte Stütze war das wohlthätige Institut des Prätors. Jus praetorium est, quod Praetores introduxerunt, adjuvandi vel supplendi, vel corrigendi juris civilis gratia, propter utilitatem publicam. L. 7. §. 1. D. de justit. et jur. (1. 1.)

2) Man erinnere sich, welch buntscheckiges Gebilde die Intestaterbfolge darbot, bis sich endlich Justinian entschloß, das ganze veraltete, Spuren legislativer Thätigkeit aus allen Zeiten an sich tragende Gebäude umzustürzen, und statt dessen in der nov. 118. ein einfacheres, gleichmäßigeres aufzuführen; — das einzige Beispiel, daß seit den XII Tafeln ein bestehendes Rechtsinstitut auf Einmal vollständig annullirt und durch Gesetz ein ganz neues an der Stelle des aufgehobenen geschaffen wurde. — Aber wie hätte auch auf eine andere Art Einheit in dieses Chaos kommen sollen, in dem die alt-civilen Erbgründe, Suität, Agnation und Gentilität, neben den prätorischen, Cognation, Patronat und Ehe mannichfach ineinandergriffen, bis auch noch das neue Civilrecht im S. C. Orphicinum und Tertullianum, sowie in den die Peculien-Succession constituirenden Gesetzen Veranlassung war, den Zustand des gesetzlichen Erbrechts immer noch complicirter zu machen.

3) Auch hier mußte das Prätorische Recht erst thätig werden, um der Idee rechtliche Folge zu geben, die im Laufe der Zeit immer mehr Anerkennung fand, daß nämlich am Ende doch die Bande des Bluts zwischen Vater und Kind wichtiger seien, als das

machen. — Wenn ich nun auch nicht der Ansicht Huschke's [1]) beipflichte, daß in dem aufgekommenen Formelverfahren eine völlig neue Justizorganisation von den bedeutendsten Folgen zu erkennen sei, — und zwar stimme ich deshalb dieser Ansicht nicht bei, weil die meisten materiellen Elemente des Formelverfahrens schon zur Zeit der Legis actiones vorhanden waren [2]), — ich sage, wenn ich auch nicht der gedach-

---

zufällige Moment, ob die patria potestas schon aufgehört habe, oder noch fortdaure. — Weil aber eben der Prätor, wollte er Bestimmungen des Civilrechts ihre Wirksamkeit nehmen, nie so direct verfahren durfte, daß er sie geradezu aufhob, so blieb ihm nichts Anderes übrig, als dem Bedürfnisse, das er erkannt zu haben glaubte, dadurch abzuhelfen, daß er ein ergänzendes Rechtsinstitut schuf, und es nun den einzelnen Römern überließ, ob sie sich bei den altcivilrechtlichen Grundsätzen beruhigen, oder seiner neuen Schaffung bedienen wollten. — In unserm Falle hatte die Contra tabulas bonorum possessio den Zweck, die durch das Civilrecht bestimmten Nachtheile der Emancipation zu entfernen; aber selbst die Benutzung dieser prätorischen Hülfe vermochte das civilrechtlich gültige Testament nicht in allen seinen Theilen umzustoßen. Hätte sich der im Texte angedeutete Charakter Römischer Rechtsentwickelung nicht auch hier auf's treuste ausgeprägt, wie leicht wäre es gewesen, durch einen einzigen Act der Legislation, den Grundsätzen des Civilrechts unbedingt jede Anerkennung zu nehmen? Aber selbst durch die nov. 115. konnte dieses nicht bezweckt worden sein, weil dafür ihre Bestimmungen zu dürftig sind.

1) Huschke l. c. p. 216. Si quis magnam illam judiciorum mutationem lege Aebutia et ex duabus Juliis effectam contempletur, ei mirabile videri oportet, quod Romani, adhuc legum infinito imperio assueti, repente consilium ceperint, totum illum lege agendi morem dereliquendi cet.

2) Durch die Judicis postulatio zerfiel schon während der Geltung der Legis actiones das Verfahren in jus und judicium. Die materiellen Bestandtheile des Formelverfahrens, die demonstratio, intentio, condemnatio und adjudicatio mußten sich ebenfalls im Verfahren per legis actiones gefunden haben, weil sie wesentliche

ten Ansicht Huschke's bin, so glaube ich doch zuversichtlich, daß noch nicht einmal eine solche Reform, wie das neu be=

Bestandtheile eines jeden Verfahrens sind. Die Grundsätze über Beweis können füglich auch keine andern gewesen sein, wie die später geltenden. — Die Hauptveränderung, die durch die Lex Aebutia und die beiden Leges Juliae im Römischen Processe hervorgerufen wurde, kann also nur in größerer Milde materieller Proceßgrundsätze, und namentlich in Minderung der ängstlichen Förmlichkeiten bestanden haben. (Gajus. IV, 30.) Daß übrigens selbst noch nach Aufhebung der Legis actiones eine aus unserm heutigen processualischen Verfahren nicht zu ahnende Wichtigkeit der Wortform zurückgeblieben ist, ersieht man aus Gajus. IV, 47. — Als eine der bedeutendsten Proceßwirkungen der genannten Reformgesetze nimmt man gewöhnlich die an, daß seitdem der Gebrauch der Exceptionen, den man früher nicht gekannt habe, üblich geworden sei. Die gesetzliche Basis, auf welcher diese Ansicht ruhen soll, ist Gajus. IV, 108. Alia causa fuit olim legis actionum: nam qua de re actum semel erat, de ea postea ipso jure agi non poterat: *nec omnino ita, ut nunc, usus erat illis temporibus exceptionum.* Ein jeder Interpret dieser Stelle fühlt, daß der vorausgesagten Auslegung die Worte nec ita, uti nunc, nicht günstig sind. Dieses gilt auch namentlich von den zwei neuesten Schriftstellern über Exceptionen, von Knappe (Versuch einer Entwickelung des Begriffes der Exceptionen. 1835. p. 6. nro. 5.) und Albrecht (die Exceptionen des gemeinen teutschen Civilprocesses. 1835. p. 9. not. 2.). Allein beide finden doch in den genannten Worten keinen erheblichen Anstand, die Existenz der Exceptionen zur Zeit der Legis actiones in Abrede zu stellen. Die exceptio solutionis, novationis, compensationis, kurz alle Exceptionen, welche die Erklärung enthalten, das klagend verfolgte Recht sei bereits ipso jure erloschen, bleiben natürlich dabei außer allem Betracht, denn diese konnten, wie sich von selbst versteht, vorkommen, und damit verträgt sich auch des Gajus Stelle deshalb ganz vortrefflich, weil die Römer den gedachten Einwendungen den Namen exceptiones versagten. — Allein auch bezüglich eigentlich Römischer Exceptionen bin ich der Ansicht, daß ihre Anfänge in die Zeit der Legis actiones hinaufreichen. — Nur und allein aus den Worten des Gajus: nec ita, uti nunc, diese Ansicht zu schöpfen, würde ich mich

gründete Formelverfahren in seinem Gefolge hatte, im Römischen Rechte aufgekommen wäre, hätte sich nicht irgend

---

allerdings nicht für berechtigt halten; da aber andere rechtshistorische Gründe das ausgesprochene Resultat liefern, so erlangen diese Worte, in Verbindung damit, eine Bedeutung, die ich ihnen, ohne gedachtes Zusammentreffen, nimmer beigelegt hätte. Was ich im Auge habe, ist Folgendes: Damit in einem einzelnen Falle dominium ex jure Quiritium begründet werde, erforderte das alte Römische Civilrecht, daß der Erwerber ein Römischer Bürger, die Sache des Römischen Eigenthums fähig, der Uebertragende selbst Römischer Eigenthümer und die Uebertragungsform, wenigstens bei rebus mancipi, eine ächt Römische war. Daraus folgt denn von selbst, daß häufig — denn wie leicht konnte eins der drei zuletzt genannten Requisite fehlen? — sogar unter den Römern Fälle vorgekommen sein müssen, in denen kein dominium ex jure Quiritium auf Seiten dessen, dem übertragen ward, begründet wurde. So oft dieser Letztere aber ein Peregrine war, blieb die Entstehung des Römischen Eigenthums schon deshalb jedesmal ausgeschlossen *). Wenn sich nun

*) Wenn Hugo Rechtsgeschichte, zehnte Auflage. p. 172. 173, not. 1. aus Ulp. fr. XIX, 4. für Peregrinen aus Recuperationsstaaten, — denn dies sind die, quibus commercium datum est, — das Gegentheil folgert, so vermag ich deshalb nicht beizustimmen, weil dort nur gesagt ist, solche Peregrinen sollten sich der mancipatio bedienen können. Damit ist denn freilich implicite bestimmt, daß, wenn ein Recuperationsfremder auf einen Römischen Bürger per mancipationem übertrug, dominium ex jure Quiritium begründet wurde, — denn was sollte dem im Wege stehen? — allein noch keineswegs, daß auch der Peregrine dominium ex jure Quir. erwarb, wenn ihm vom Römer übertragen wurde. Vielmehr schließe ich aus Folgendem das Gegentheil: Der Peregrine, dem das jus commercii nicht zur Seite stand, bleibt als rechtlos bei der Frage, ob ein Fremder dominium ex jure Quiritium oder nur einen rechtlich geschützten Besitz haben könne, ganz außer Berücksichtigung. Ist man also der Hugo'schen Ansicht, so hat es nur Peregrinen gegeben, die domini ex jure Quiritium waren, und solche, die nicht einmal einen rechtlichen Besitz hatten; man muß demnach die vom Anfange an begründete Existenz des in bonis bei Peregrinen läugnen. Allein wie erklärt sich dann die in die älteste Zeit reichende Benennung dominium ex jure *Quiritium* i. e. Romanorum, [Theoph. paraphr. ad §. 4. J. de libertin. (1. 5.)], wenn es in den frühsten Zeiten keinen Gegensatz gab? Diesen erhalten wir aber nur dadurch, daß sich bei den Peregrinen, quibus commercium datum erat, eine andere Gestaltung des Eigenthums, wie bei den Römern selbst, vorgefunden hat.

eine Analogie gefunden, an die sich die Neuerung anschließen konnte. — Bestimmt man sich für die Ansicht, daß in

zwar auch der Peregrine eines Recuperationsstaates — denn ein andrer kommt als rechtlos gar nicht in Betracht — über die Unmöglichkeit der Entstehung des dominium ex jure Quiritium, nicht beschweren konnte, so durfte man ihm doch, sobald er von einem Römer etwas erworben hatte, den rechtlichen Schutz nicht versagen, ohne das Recuperationsbündniß zu einer leeren Form herabzuwürdigen. Auf diese Art entstand zuerst der Begriff eines rechtlichen Besitzes, den die Peregrinen selbst, wollten sie ihn Römisch bezeichnen, natürlich dominium nannten, (so ist Gajus. II, §. 40. init. zu verstehen,) denn Eigenthum nach ihren Begriffen hatten sie ja erworben; nur kein dominium ex jure Quiritium, weshalb denn auch der Römer diesen rechtlichen Besitz der Peregrinen durch in bonis bezeichnete; (Theophil. Paraphras. ad §. 4. J. de libertinis. 1. 5.) — ein Ausdruck, der wegen seiner Allgemeinheit auf das Rechtsverhältniß des Peregrinen zur erworbenen Sache vollkommen paßte. Der Begriff der Recuperatio bringt es mit sich, daß der Peregrine gleich von Anfang in seinem in bonis sowohl durch Klagen wie Exceptionen geschützt gewesen sein mußte, und zwar erschien das Letztere fast noch wichtiger, als das Erstere. Denn daß er die Sache nicht wieder aus den Händen verlor, dafür konnte er am Ende durch ununterbrochene Achtsamkeit sorgen; allein wenn ihm nicht wenigstens Eine Einrede, die exceptio rei venditae et traditae zur Seite stand, so wurde ihm möglicher Weise in jedem Augenblicke die kaum von einem Römischen dominus übertragen erhaltene Sache gerade von diesem vermittelst der rei vindicatio wieder abgenommen. Denn dem Civilrechte nach hatte ja der Uebertragende sein dominium ex jure Quiritium nicht verloren. — Hätte aber ein solcher Zustand nicht offenbar zur Rechtlosigkeit geführt, die durch die Recuperatio gerade für den Peregrinen vermieden werden sollte? Vor judiciis recuperatoriis müssen wir uns also schon seit den frühsten Zeiten die exceptio rei venditae et traditae als zur Anwendung gekommen vorstellen; sie erscheint unter den gewaltet habenden Verhältnissen als ein Postulat historischer Nothwendigkeit, und somit ist die oben angeführte Ansicht derer, welche zur Zeit der Legis actiones die Möglichkeit einer exceptio unbedingt läugnen, widerlegt. — Ob auch in rein

Recuperationsstreitigkeiten eine schriftliche Instruction der Magistratspersonen für die Recuperatoren von Anfang an üblich gewesen, so ist es sehr erklärlich, wie die Römer dazu kamen, die bereits erprobten Vortheile eines Verfahrens auf rein Römische Verhältnisse zu übertragen, in deren bisheriger processualischer Behandlungsart durch die stets mögliche Vergleichung die groben Mängel zu Tag gekommen waren.

Römischen Processen schon zur Zeit der Legis actiones die exceptio rei venditae et traditae zur Anwendung gekommen ist, hängt von der Vorfrage ab, wann das Römische Recht bei Römern ein in bonis anerkannt hat. Daß dies nicht gleich von Anfang der Fall war, sagt uns Gajus. IV, §. 40. Autoren der zweiten Periode des Römischen Rechts kennen den Ausdruck in bonis wenigstens als Kunstausdruck noch nicht; dies gilt auch namentlich von Cic. ad. div. XIII, 30; allein ob nicht die Sache selbst demungeachtet bestanden hat, ist eine andre Frage, die ich aus dem Grunde bejahe, weil durch die bereits seit Jahrhunderten wirkende Thätigkeit des Prätors das Rechtsgefühl in dem Volke schon vor Aufhebung der Legis actiones eine so begründete Basis gefunden haben muß, daß man den Römer nicht siegen lassen konnte, der eine per traditionem übergebene res mancipi sofort von dem Römischen Empfänger mit der rei vindicatio wieder zurück verlangte. — Indessen für gewiß will ich doch nur den Gebrauch der exceptio rei venditae et traditae in judiciis recuperatoriis behaupten. — Durch das Formelverfahren ward der bisher sehr, wahrscheinlich auf die einzige genannte Einrede beschränkte Gebrauch der Exceptionen um so Vieles erweitert und ausgebildet, daß er dem früheren kaum zu vergleichen war. Dies will denn auch Gajus andeuten, wenn er sagt: nec omnino ita, ut nunc, usus erat illis temporibus exceptionum. [In gegenwärtiger Anmerkung habe ich mich absichtlich enthalten, auf zwei Abhandlungen des Rhein. Musäums einzugehen, die eine von Unterholzner, über die verschiedenen Arten des Eigenthums (tom. I, p. 129 — 144.), und die andere von Zimmern, über das Wesen des s. g. bonitarischen Eigenthums (tom. III, 311 — 364.). Es hätte mich dies zu weit geführt; die Erörterung der Verschiedenheit unsrer Ansichten muß also anderer Gelegenheit überlassen bleiben.]

— Wenn Huschke so weit geht, daß er den nachherigen Formelproceß, insofern er Fictionsproceß ist, schon bei den Recuperationsstreitigkeiten frühster Zeit in Anwendung gebracht glaubt [1]), indem er in jedem einzelnen solchen Processe die Fiction eintreten läßt, der Peregrine sei Römer, so muß ich mich dagegen erklären, weil der Fictionsproceß eine viel größere Ausbildung des Processes überhaupt voraussetzt, als nach den uns aufbewahrten Sätzen des starren Römischen Rechts, in den frühen Zeiten vorhanden gewesen sein kann, in welchen, wie gezeigt, schon Recuperationsstreitigkeiten vorgekommen sind. — Außerdem steht aber auch noch die ganze Natur der Fictionen Huschke's Ansicht entgegen. Die Fictionen des Römischen Rechts, wodurch eine Klage, die ohne sie nicht vorhanden war, ins Leben gerufen wurde, verdanken sämmtlich der Kluft, die sich zwischen der Gesetzgebung und den Bedürfnissen des Lebens zeigte, ihr Dasein. Um diese Kluft auszufüllen, fingirte der Prätor, das vorhandene Sachverhältniß sei das im Gesetze erheischte, obwohl es nur jenes war, für welches die Bedürfnisse des Lebens eine legislative Thätigkeit in Anspruch nahmen [2]). Zu einer jeden Fiction ward also erfordert, daß sich kein selbstständiges Fundament einer Klage vorfand; denn durch die Fiction des Vorhandenseins eines solchen wurde dasselbe künstlich geschaffen [3]). In Recuperationsverhältnissen Roms mit einem an-

---

1) Huschke l. c. p. 216. i. f. 217.

2) Zur Bestätigung dienen alle actiones utiles (fictitiae), insbesondere die Geschichte der actio Legis Aquiliae (utilis). Gaj. III, §§. 210 — 219; hauptsächlich §. 219; die actio in rem Publiciana, Gaj. IV, §. 36; die rei vindicatio des bonorum possessor, Gaj. IV, §. 34. und des bonorum emtor, Gaj. IV, §. 35. cf. Gaj. IV, §. 38.

3) Daher mußten denn die Fictionen, je häufiger sich die Kaiser,

dern Staate war aber wirklich ein Klagfundament vorhanden, das Bündniß selbst, welches die Rechtsverfolgung ausdrücklich gestattete. Das Bündniß, abgeschlossen vom Könige, von den Consuln, vom Volke war gleich einem Gesetze, ja durch seine religiöse Sanction noch heiliger, wie ein Gesetz, und die darauf gegründete Klage also eine gesetzliche Klage, bei welcher es der Fiction, der Peregrine sei Römer, nicht bedurfte. Ohnehin müßte ja Huschke's Ansicht zufolge auch vorausgesetzt werden, daß die durch Recuperationes mit Rom verbundenen Peregrinen stets nach Römischen Rechtsgrundsätzen behandelt worden seien, was, wie weiter unten auf's Bestimmteste nachgewiesen werden wird, doch sicherlich nicht der Fall war [1]). — Wodurch Huschke in seiner Ansicht hauptsächlich bestärkt, ja, wodurch sie wahrscheinlich zunächst hervorgerufen wurde, ist die in Gajus [2]) wirklich vorkommende Fiction, ein Peregrine sei Römer, um ihm oder gegen ihn eine actio zu geben. Item civitas Romana, heißt die Stelle, peregrino fingitur, si eo nomine agat, aut cum eo agatur, quo nomine nostris legibus actio constituta est, si modo justum sit, eam actionem etiam ad peregrinum extendi: velut si furti agat peregrinus, aut

---

denen unbedingte Gesetzgebungsgewalt zustand, der Rechtsbildung annahmen, desto mehr verschwinden; weil eine jede vom Kaiser gegebene Klage in der kaiserlichen Verordnung ihr selbstständiges, keine weitere Fiction erheischendes Fundament hatte; condictio ex lege. — Die Aufhebung des ordo judiciorum allein verdrängte die Fictionen noch keineswegs; denn wenn seitdem auch die formulae fictitiae nicht mehr vorkommen konnten, so waren doch die Fictionen selbst, vor wie nach, immer noch denkbar.

1) Cf. Gaj. III, §. 120. Praeterea sponsoris et fidepromissoris heres non tenetur, nisi si de *peregrino fidepromissore* quaeramus, *et alio jure civitas ejus utatur.*

2) Gaj. IV, §. 37.

cum eo agatur, formula ita concipitur: Judex esto; Si paret (ope) consiliove Dionis Servii filio furtum factum esse paterae aureae, quam ob rem eum, si civis Romanus esset, pro fure damnum decidere oportet et reliqua. Item si peregrinus furti agat, civitas ei Romana fingitur. Similiter si ex lege Aquilia peregrinus damni injuriae agat, aut cum eo agatur, ficta civitate Romana judicium datur.

Indem Huschke [1]) die hier angegebene Formel für die älteste aller Formeln hält, sieht er dadurch seine Ansicht für bewiesen an. Ich finde in gedachter Formel gerade im Gegentheile eine neuere, nicht gar lange vor Gajus aufgekommene. Durch welche Gründe ich zu dieser Ansicht bewogen werde, soll das Folgende zeigen. — Wie der Anfang unserer Abhandlung dargethan hat, war in den frühsten Zeiten des Alterthums der dem Feinde gleich gehaltene Fremde rechtlos. Gerade dieser Umstand hatte die Rechtsschutzbündnisse zwischen verschiedenen, mit einander in Berührung kommenden Völkern ins Leben gerufen. Ohne einem Volke anzugehören, das mit Rom in Recuperationsverhältnissen stand, konnte man daselbst keinen Anspruch auf Rechtsschutz bilden [2]). Der vermehrte Verkehr der Römer mit verschiedenen Völkern mußte den Rigorismus der, gegen nicht verbündete Fremde geltenden Grundsätze mildern; die frühere Einseitigkeit wich dem fortgeschrittenen Geiste der Zeit in der Art, daß einem Peregrinen die Rechtshülfe nicht versagt ward, wenn er auch keinem Recuperationsstaate angehörte [3]).

---

1) Huschke l. c. p. 217.
2) Vergl. die Einleitung, insbesondre p. 2, 7, 8, 9.
3) Die Zeit, wann diese freiere Ansicht sich Geltung verschafft hat, ist freilich genau niemals zu ermitteln. Allein so viel dürfen wir

Durch ein Gesetz erhielt dieser Fortschritt zwar keine Sanction, nirgends wird durch ein solches jedweder Peregrine dem Römer in Rechtsverfolgung gleichgestellt [1]), allein, wie so häufig sonst, so auch hier blieb es dem Prätor überlassen, die Lücke zwischen Gesetzgebung und dem sprechenden Bedürfnisse der Zeit auszufüllen. Während es bei dem Peregrinen eines Recuperationsstaates keiner Fiction bedurfte, weil ihm oder gegen ihn eine Klage durch das vom Volke abgeschlossene Bündniß gesichert war, mußte bei dem, einem nicht verbündeten Staate angehörigen Peregrinen fingirt werden, er sei Römer, weil ihn das Civilrecht von der Rechtsverfolgung ausschloß. Die Stelle des Gajus hat einen solchen nicht verbündeten Peregrinen im Auge, bei dem eine Fiction nöthig war. Für diese Ansicht finde ich noch einen besonderen Bestimmungsgrund in Ulpians Fragmenten [2]), wo er sagt: Mancipatio locum habet inter cives Romanos ...

---

als gewiß ansehen, daß davon während der Dauer der Republik und in der frühsten Kaiserzeit noch keine Rede sein kann, weil die damals vorgekommenen Fremdenvertreibungen (Cic. de off. III, 11. Dio Cass. XXXVIII, 37. Cic. pro Arch. 5. Suet. Aug. 42.) mit einer milderen Beurtheilung, der Peregrinen in zu schroffem Widerspruche stehen. Indessen bald nach der aufgekommenen Kaiserregierung scheint der scharfe Unterschied zwischen Römischen Bürgern und Peregrinen immer mehr geschwunden zu sein. Juvenal. (Sat. III, 58.) und Seneca (ad Helv. 8.) zufolge muß sich zu deren Zeit eine enorme Masse von Fremden in Rom aufgehalten haben. Unter diesen Verhältnissen führte das Bedürfniß von selbst darauf hin, gegen jeden Peregrinen Recht zu geben. Damit war aber auch der Grund zu der ihnen gestatteten Möglichkeit, Recht zu nehmen, von selbst da.

1) Nein, im Gegentheile, noch die Justinianschen Gesetze erklären die nicht verbündeten Peregrinen für rechtlos. L. 5. §. 2. L. 19. §. 3. D. de capt. et postlim. (49. 15.).

2) Ulp. fragm. XIX, §. 4.

eosque peregrinos, quibus commercium datum est. Wollte man hier die Fiction, der Peregrine, dem das jus commercii zustand, sei Römer, als nöthig subintelligiren, um ihn die mancipatio vornehmen zu lassen, so würde doch offenbar dieser Stelle Gewalt angethan werden. Wenn sich aber ein Recuperationsfremder ohne Weiteres der alt-civilen mancipatio bedienen durfte, warum sollte er nicht auch ohne Fiction haben klagen können? — Aus der bisherigen Deduction geht denn auch hervor, daß gedachte Fiction nicht so alt sein kann, wie Huschke meint, der mit Recht im Bündnisse mit den Lateinern und Carthagern Recuperationen findet [1]), also auch jener Fiction das Alter dieser Bündnisse geben muß, wenn er den Recuperationsproceß durch die Fiction, der Peregrine sei Römer, vermittelt ansieht. Daß aber nicht schon vor den XII Tafeln jene vielseitigere Ansicht von Fremden unter den Römern entstanden ist, bedarf eben so wenig der Ausführung, als daß jene frühe Zeit nicht die Zeit der Fictionen war.

Nehme ich den Faden unserer Untersuchung wieder auf, so standen wir daran, daß der angegangene Magistrat den gewählten oder ernannten Recuperatoren wahrscheinlich durch schriftliche Instruction Kunde von dem ertheilte, was bei ihm verhandelt worden war. Damit ist übrigens immer noch nicht das Verfahren in jure beendigt. Denn wer bürgt dem Römischen Kläger dafür, daß nicht der beklagte Peregrine statt im Termine vor dem judicium recuperatorium zu erscheinen, Rom verläßt, und seine Heimath sucht? welche Garantie hat der nach Hause eilende Fremde, der einen Römer belangt, daß der letztere ihn nicht durch

---

1) Huschke l. c. p. 211. 212.

Versäumung des Termins aufhält? Ehe also die Parteien den Magistrat verlassen, muß der Beklagte Sicherheit geben, am bestimmten Termine zu erscheinen. Worin diese Sicherheit bestand, wird uns für Recuperationsstreitigkeiten nirgends ausdrücklich gesagt. Es gibt übrigens nur drei denkbare Wege, die zur Erreichung dieses Zweckes eingeschlagen werden konnten; der eine war, den Beklagten bis zum Tage des anberaumten Gerichtes festzuhalten, der andere die Hinterlegung des ungefähren Betrags des Streitgegenstandes in baarem Gelde, und der dritte die Bestellung einer Sicherheit durch Bürgen oder Pfänder. — Der erste der genannten Wege war als primitiver zu hart. Der zweite mag deshalb nicht häufig vorgekommen sein, weil es an der Summe des Streitgegenstandes, die man ohnehin im Voraus nicht einmal genau wissen konnte, leicht fehlte. Der anwendbarste der drei Wege war also der letzte, und, weil die Hinterlegung von Pfändern eines Theils die fortgesetzte Sorge des Gerichts in Anspruch nahm, und andern Theils der aus weiter Ferne kommende Peregrine nicht unhäufig Mangel an zu verpfändenden Gegenständen gehabt haben mag, so scheint die Bestellung von Bürgen die gewöhnliche Art der Sicherheitsleistung des Beklagten wegen richtigen Erscheinens im bestimmten Termine gewesen zu sein. Wenigstens findet sich in rein Römischen Rechtsverhältnissen eine eigene Art von Bürgen, welche die Sistirung des Beklagten vor Gericht bewirken sollten, die vades [1]).

---

1) Cf. Varro de ling. lat. VI, 74. Cic. Tusc. Quaest. V, 22. de off. III, 10. de fin. II, 24. In allen diesen Ciceronischen Stellen wird des bekannten Freundschaftszugs der beiden Pythagoräer gedacht, deren Einer sich für den Andern dem Tyrannen Diony-

Wie wir aus Gellius [1]) entnehmen, kannten die XII Tafeln neben den vades auch noch die subvades. — Fragen wir nach dem Ursprunge dieser vades, wie sie zur Zeit der XII Tafeln vorkamen, so versteht es sich von selbst, daß das Institut des vadimonium mit dem prätorischen Rechte in keinerlei Zusammenhange steht, da die Prätur mit der Aedilität erst im Jahre der Stadt 389 [2]), also fast hundert Jahre später aufgekommen ist, als das erste der uns bekannten vadimonia Statt fand [3]), dessen Kunde wir Livius [4]) und

---

sius mit seinem Leben auf den Fall des Ausbleibens des Letzteren verbürgte. Zum Erfassen des Begriffes der vades sind diese Stellen sehr wichtig. — Die Lehre von dem vadimonium hat immer noch nicht die gewünschte Klarheit erlangt, und der Grund davon ist derselbe, der so häufig in rechtshistorischen Gegenständen Veranlassung zur Verwirrung gibt, — man trennte bisher nicht gehörig die Zeiten, in denen das vadimonium ganz verschiedene Gestaltungen annahm. Das vadimonium der XII Tafeln ist ein ganz anderes, als das zu Plautus, oder gar Cicero's Zeit, welches letzere dem Prätor seine Ausbildung zu verdanken hatte. Im Ganzen in derselben Form tritt es uns noch im Gajus entgegen. Die Aufhebung des ordo judiciorum muß für das vadimonium ein drittes Stadium hervorgerufen haben, auf welches Rückschlüsse aus der Justinianischen Compilation gemacht werden dürfen, welche freilich, die Const. 4. §. 1. C. de castrensian. (12. 26.) verb: nec alios vades (soviel als fidejussores) exigi, abgerechnet, das vadimonium, und die vades dem Namen nach nicht, wohl aber der Sache nach kennt, indessen natürlich mit den Modificationen, welche durch sonstige Veränderungen im Rechte geboten waren. — Näheres muß anderer Gelegenheit vorbehalten bleiben.

1) Gellius N. A. XVI, 10.

2) Liv. VII, 1. sagt vom Jahre 389 p. u. c. Annus hic erit insignis novi hominis consulatu, *insignis novis duobus magistratibus, praetura* et curuli aedilitate.

3) Dies fällt nämlich ins Jahr der Stadt 293.

4) Liv. III, 13.

Dionysius [1]) verdanken. Es würde daher rein civilrechtlichen Ursprungs gewesen sein müssen, wenn sich nicht auch hiergegen bedeutende Zweifel erhöben. Die Darstellung des Livius, der zufolge schon a. u. 293 [2]) ein vadimonium vorkam, ist der Art, daß angenommen werden muß, die Bestellung von vades war ein schon längst in Rom einheimisches Institut. Denn er führt ja ausdrücklich an, der angegebene Fall sei der erste gewesen, in dem vades *publici* bestellt worden [3]). — Je älter übrigens das vadimonium erscheint, desto unwahrscheinlicher wird es, daß sein Ursprung wirklich im Römischen Civilrecht zu suchen ist, weil sich in frühster Zeit das Gefühl des Bedürfnisses einer Sicherheit, wie sie das vadimonium gab, in Streitigkeiten der Römer nicht erklären läßt. Und um anzunehmen, daß selbst ohne das Gefühl des Bedürfnisses das vadimonium, was für den Beklagten höchst lästig war, dennoch eingeführt worden sei, dazu müßte das frühe Alterthum, namentlich das Römi-

---

1) Dion. X, p. 633.

2) Also noch neun Jahre vor Abfassung der XII Tafeln. Liv. III, 32.

3) Die ganze Darstellung des Livius III, 13. ist im höchsten Grade interessant. F. Quinctius Käso ward von M. Volscius Fictor angeklagt, seinen (des Letzteren) Bruder gemordet zu haben. A. Virginius (ex collegio tribunorum unus Liv. III, 11.) adripi jubet hominem et in vincula duci; patricii contra vi resistunt .... Adpellati tribuni medio decreto jus auxilii sui expediunt: in vincula conjici vetant, sisti reum, pecuniamque, nisi sistatur, populo promitti, placere pronuntiant ... *Vades dare placuit. Unum vadem tribus millibus aeris obligarunt*; quot darentur, permissum tribunis est; *decem* finierunt. Tot *vadibus* accusator *vadatus* est reum. *Hic primus vades publicos dedit.* Also vades in causis privatis müssen schon früher vorgekommen sein, wenn nicht Livius der Vorwurf, sich unrichtig ausgedrückt zu haben, treffen soll.

sche von Gesetzgebungssucht nicht soweit entfernt gewesen sein, wie es wirklich war. — Ein sprechendes Bedürfniß einer solchen Bürgschaft, daß der Beklagte im Termine erschien, konnte aber deshalb nicht hervorgetreten sein, weil es in frühster Zeit Roms dem Beklagten unmöglich war, sich dem Auge des Klägers lange zu entziehen, der ihn dann obtorto collo zur Obrigkeit zu bringen berechtigt war.

Unter diesen Verhältnissen ist es sehr wahrscheinlich, daß das vadimonium in seinem Ursprunge ein völkerrechtliches Institut ist, aus Recuperationsverhältnissen Roms mit andern Völkern hervorgegangen. So oft nämlich ein peregrinus aus einem Recuperationsstaate in Rom belangt wurde, erschien es dringend nöthig, den Kläger vor der Gefahr sicher zu stellen, daß der Fremde nicht Rom verlasse, ohne sich vorher in dem bestimmten Termine sistirt, und folgeweise seinen Römischen Creditor befriedigt zu haben. Wenn nicht eine solche Sicherheit vorhanden war, so läßt sich in der That der Fall gar nicht denken, daß ein Fremder in Rom mit Erfolg belangt werden konnte; und ohne diese Möglichkeit würden die Rechtsschutzbündnisse den Zweck ihres Daseins zum großen Theile verfehlt haben. Daher ist es als historisch gewiß anzusehen, daß auf irgend eine Art geholfen ward. Was dies für eine Art gewesen sei, kann ich zwar mit keinem ausdrücklichen Zeugnisse frühster Zeit belegen; allein, wenn sich im Römischen Rechte ein in das hohe Alterthum hinaufreichendes Institut vorfindet, welches gerade dem Uebel abhalf, das vermieden werden mußte, und wenn dieses Institut noch dazu einfach und natürlich, von solcher Beschaffenheit ist, daß es anders gar nicht gut gedacht werden kann, warum sollten wir zögern, es als dasjenige anzusehen, welches den Kläger vor der dringenden Gefahr der

plötzlichen Entfernung des beklagten peregrinus schützte? Deutet nicht auch der Name selbst auf diese Entstehung hin? Die Möglichkeit des vadere auf Seiten des belangten Fremden macht die Sicherheit nöthig [1]), deshalb heißt die Sicherheitsleistung selbst vadimonium [2]), und die Bürgen, die sie gaben, vades. — Aus der späteren Zeit, der des Jugurthinischen Kriegs vermag ich sogar eine ausdrückliche Bestätigung [3]) dafür aufzuweisen, daß fünfzig vades bestellt wurden, um die Sistirung eines Fremden vor Römischen Richtern zu bewirken. — Dem wilden, herrschsüchtigen Sinne Jugurtha's genügte es nicht, seine Adoptivbrüder Adherbal und Hiempsal getödtet zu haben. Da noch ein Enkel des Masinissa lebte, der Anspruch auf Numidien bilden konnte, Massiva, der Sohn des früher verstorbenen Gulussa, so glaubte Jugurtha seine Herrschaft um so mehr erst durch dessen Tod gesichert, als dieser seit Cirtas Uebergabe nach Rom geflüchtet war, und daselbst seine Ansprüche auf Numidiens Thron zu verfolgen begann. Dem Numidier Bomilcar wird von dem ebenfalls nach Rom gekommenen Jugurtha der Auftrag ertheilt, Massiva zu tödten. Massiva fällt unter den

---

1) Deshalb nennt auch Dionysius (X, p. 633.) die vades des Livius (III, 13.): *Ἐγγυητὰς τῆς ἀφίξεως.*

2) Nach einer anderen Richtung hin leitet vadimonium von vadere ab Isidori glossarium: *Vadimonia,* judicia, unde apud judicem per fidejussorem *vadere* liceat. (in Gothofred. Auct. Ling. Latin. post indic. p. 51.) cf. Fulgentius de prisco sermone. §. 61. sagt: *Vadatus* obstrictus, vel sub fide, aut fidejussione *ambulans,* sicut Funestella ait: Apud quem vadatus amicitiae nodulo tenebatur.

3) Sallust. Jugurth. 35. Wir kennen die Stelle schon von der Frage her, welche Competenz das judicium recuperatorium hatte. cf. oben p. 112. not. 4.

Schlägen der von Bomilcar bestellten Mörder. Aber einer der Mörder wird ergriffen. Nach vielem Zureden bekennt er auf Bomilcar, (indicium profitetur). Fit reus, sagt Sallust, magis ex aequo bonoque, quam ex jure gentium Bomilcar, comes ejus, qui Romam fide publica venerat. At Jugurtha manifestus tanti sceleris, non prius omisit contra verum niti, quam animum advortit, supra gratiam atque pecuniam suam invidiam facti esse. Igitur, *quamquam in priore actione ex amicis quinquaginta vades dederat*, regno magis quam *vadibus* consulens, clam in Nnmidiam Bomilcarem dimittit: veritus, ne reliquos populares metus invaderet parendi sibi, si de illo supplicium sumtum foret. Et ipse paucis diebus profectus est, jussus ab Senatu Italia decedere. — Diese Stelle wird besonders dann wichtig, wenn wir uns erinnern, daß Masinissa, der Großvater Jugurtha's und Massiva's, nach dem er die Römer gegen Carthago und den König Syphax unterstützt hatte, zum Lohne dafür von Scipio förmlich in amicitiam Romanorum recipirt worden [1]), Numidien also ein Recuperationsstaat Roms gewesen war.

Nimmt man den angeführten Ursprung des vadimonium an, demzufolge es Anfänglich als Sicherungsmittel, den fremden Beklagten vor dem judicium recuperatorium zu sistiren, erschien, so liegt der Uebergang desselben auf den Römischen Beklagten einem klagenden Peregrinen gegenüber sehr nahe. Denn war in diesem Falle die Furcht, daß der Beklagte plötzlich Rom verlasse, auch nicht begründet, so mußte sich doch eine andere bald geltend machen. Der Römische Beklagte konnte den Rechtsstreit durch sein

---

1) Liv. XXVIII. epit., 35. init. XXX, 44. i. f.

Nichterscheinen hinauszichen, und dadurch den nach Hause eilenden Fremden, welchem durch die Recuperationsbündnisse schleunige Rechtshülfe zugesagt war, sehr beeinträchtigen. Das Mittel, was bisher den Römischen Kläger gegen das unbefugte Entfernen des beklagten peregrinus geschützt hatte, schien geeignet, auch den klagenden Peregrinen gegen das unbefugte Verzögern des Römischen Beklagten zu wahren. Weil doch auch hier wieder das vadere des peregrinus, das nicht länger, wie Recht war, verhindert werden sollte, die Veranlassung zu dieser Bürgschaft gegeben hatte, so erschien selbst die Benennung vadimonium ganz passend; und somit ward dieses denn förmlich auf den Römischen Beklagten einem Peregrinen gegenüber übertragen, so daß von nun an jeder Beklagte in Recuperationsprocessen Bürgschaft leisten mußte, im bestimmten Termine vor den Recuperatoren zu erscheinen. — Daß der zur Stellung von Bürgen verpflichtete Peregrine sich zunächst an seine in Rom anwesenden Landsleute wendete [1]), war deshalb natürlich, weil er diese wohl meist am genausten kannte [2]). Nahm sie der klagende Römer als Bürgen an, so war das vadimonium erbracht. — Weil aber durch die Bürgschaft der Fremden noch nicht alle Gefahr für den Römer gehoben war, indem Beklagter und Bürge möglicher Weise zusammen Rom verließen [3]), so konnte man den Römer nicht verpflichten, sich

---

1) Gajus. III, 120. wird eines peregrinus fideipromissor gedacht. Wie wir aus Cic. pro Flacc. 20. ersehen, leistete der Temnite Hermippus seinem Landsmanne Heraclides Bürgschaft, als dieser bei den Gebrüdern der Fusier ein Capital aufnahm.

2) Cic. pro Flacc. c. 20. sagt: Civem suum (Hermippum), *cui debebat esse notissimus,* percussit (Heraclides,) ejus enim fide sumsit a Fusiis.

3) Hermippus, der Bürge des Heraclides, verließ in der That Rom,

mit der einfachen Garantie peregriner Bürgen zu begnügen. Er durfte für den Fall, daß sich der Bürge von Rom entferne, noch eine weitere Garantie verlangen, und diese wurde ihm durch subvades zu Theil. War der sich zunächst verbürgende peregrinus einem Römer von achtbarer Seite bekannt, vielleicht dessen Gastfreund, so ist sehr denkbar, daß dieser die Rückbürgschaft für den bürgenden peregrinus gerne übernahm, während er für den litigirenden Fremden unmittelbar die Bürgschaft nimmermehr übernommen hätte. Auf diese Art war also den Peregrinen in Recuperationsprocessen eine wesentliche Erleichterung verschafft, die sicherlich eben so Bedürfniß war, wie die Garantie selbst.

Wer sich der vorgetragenen Hypothese — auf mehr macht die Ansicht keinen Anspruch — über den Ursprung des vadimonium anschließt, dem wird der Uebergang desselben auf rein Römische Processe sehr erklärlich sein. Jemehr sich Rom ausbreitete, desto eher war es dem Beklagten möglich, sich dem Kläger und der Hand der richtenden Obrigkeit zu

---

ehe die durch ihn verbürgte Schuld getilgt war. Securus, sagt Cic. l. c. Hermippus Temnum proficiscitur, cum iste (Heraclides) sese pecuniam, quam hujus fide sumserat, a discipulis suis diceret Fusiis persoluturum. Hermippus ging also keineswegs arglistiger Weise von Rom weg. Wohl aber that dies bald darauf Heraclides. Denn da dieser von Niemandem mehr creditirt bekam, (neminem quidem adeo infatuare potuit, ut ei nummum ullum crederet) machte er sich heimlich davon. Itaque, sagt Cicero, cum Roma clam esset profectus, multosque minutis mutuationibus fraudavisset, in Asiam venit. Die Fusier waren genöthigt, einen Freigelassenen mit einem Briefe an Hermippus in Temnos zu schicken, um zu ihrem Darlehn zu gelangen. — Solche Weitläufigkeiten, die nicht einmal immer zu einem so glücklichen Ende führten, wie in unserm Falle, wurden durch subvades vermieden.

entziehen. Die Art, wie in Recuperationsprocessen gegen diese Möglichkeit Schutz verliehen wurde, in denen das, jetzt auch in rein Römischen Rechtsstreitigkeiten gefühlte, Bedürfniß schon früher hervorgetreten war, hatte sich durch den Erfolg bewährt; man übertrug also das ganze Institut des vadimonium, bisher blos völkerrechtlich, auf rein Römische Verhältnisse. Man nahm die vades auf, und wo eine Veranlassung war, diese nicht für hinlänglich tenent zu halten, ließ man Rückbürgen, die subvades zu [1]). — Die Zeit, wann diese Uebertragung Statt fand, ist nicht zu ermitteln, aber das von Livius [2]) schon neun Jahre vor den XII Tafeln erwähnte vadimonium, und die Art, wie dessen gedacht wird, läßt schließen, daß sie in frühe Zeiten fällt, was auch an und für sich schon wahrscheinlich ist. — Daß die subvades, die in den XII Tafeln genannt werden, nicht die nominatores tutorum, laudatores, affirmatores sind, wie Cujacius [3]) will, geht aus dem Wesen der Tutel hervor, das diese zur Zeit der XII Tafeln hatte. Sie bestand nämlich damals keineswegs im Interesse des Mündels, son-

---

1) Der Name verschwand zwar, aber die Sache selbst blieb bestehen. Vergl. L. 8. §. 12. D. de fidejuss. (46. 1.) Ulp. lib. 26. ad Sab. Pro fidejussore fidejussorem accipi, nequaquam dubium est. L. 27. §. 4. eod. Ulp. lib. 22. ad Edict. Si fidejussor fuerit principalis, et fidejussor fidejussoris: non poterit desiderare fidejussor, ut inter se et eum fidejussorem, pro quo fidejussit, dividatur obligatio: ille enim loco rei est: nec potest reus desiderare, ut inter se et fidejussorem dividatur obligatio.

2) Liv. III, 13.

3) Cujac. Paratitl. in Dig. XXVII, 7. Et nominatores tutorum, laudatores, adfirmatores, utili ex stipulatu, quia fidejussorum vicem sustinent et ob id in XII tab. *subvades* appellati videntur.

dern in dem der nächsten Verwandten [1]), welchen, besonders so lange Rom durch die Classeneintheilung des Servius Tullius eine Vermögensaristocratie war, daran gelegen sein mußte, das Vermögen in der Familie zu erhalten. Die genannten nominatores tutorum, laudatores, affirmatores verdanken sämmtlich dem Streben ihr Dasein, den Mündel gegen die Tutoren möglichst sicher zu stellen, und gehören demnach offenbar späteren Zeiten an. — Eben so wenig stichhaltig ist die Ansicht Gothofred's [2]), der zufolge vades die Bürgen des Klägers, subvades die des Beklagten sind [3]).

---

1) Der schlagendste Beleg für die Richtigkeit des angegebenen Gesichtspunktes der Tutel ist der, daß sogar ein Pupill, ein Wahnsinniger tutor legitimus wurde, sobald ihn die Reihe traf. Ulp. fragm. X, 20. 21. — Die Art, wie die Lex Julia de maritandis ordinibus für den Fall, in dem ein Pupill Tutor ist, Bestimmungen trifft, (Ulp. fragm. X, 20.) beweis't, daß unter Augustus an eine andre Beurtheilung der tutela, wie die angegebene, noch nicht zu denken war. Dasselbe wird auch durch die Lex Julia und Papia Poppaea bestätigt, wenn sie die mulieres, die das jus liberorum hatten, von der tutela freispricht. Ulp. XXXIX, 3. — Erst unter den folgenden Kaisern verschwand allmälig der rein juristische Gesichtspunkt in der Tutel, mit dem Grunde, der ihm sein Dasein gegeben, und ging in einen mehr polizeilichen über. Vergl. über den Charakter der Tutel und Curatel früher Zeit die Abhandlung von Löhrs in dessen und von Grolman's Magazin III, 1. p. 1 — 14.

2) J. Gothofred. ad XII tab. (Tab. Sec.).

3) Derselben Ansicht ist auch Zimmern Rechtsgeschichte. III, §. 110. p. 332, wenn er sagt: »Sich am verabredeten Tage bei dem Richter einzufinden, dafür hatte man sich wohl gegenseitig verbürgt. Wenigstens scheint das die Beziehung gewesen zu sein, in welcher die XII Tafeln der frühe veralteten vades und subvades gedenken.« — Schon aus sprachlichen Gründen hätten Gothofred und Zimmern dieser Ansicht nicht sein dürfen. Denn worin sollte, sie als wahr angenommen, die vorgesetzte Silbe sub in subvades ihre Erklärung finden? Sie deutet nothwendig auf einen Unter-,

Denn es läßt sich weder von dem vadimonium der XII Tafeln, noch von dem späterer Zeit, nachweisen, daß auch der Kläger, also beide Parteien dasselbe geleistet hätten [1]). Wozu sollte auch der Kläger, in dessen Rechten, keineswegs aber in dessen Pflichten es gelegen war, seine Klage fortzusetzen, Sicherheit leisten, vor Gericht zu erscheinen? Lag für ihn ja doch schon ein genügender Sporn, den Termin nicht zu versäumen, darin, daß der erschienene Beklagte, wenn er ausblieb, verlangen konnte, von dem Rechtsstreite entbunden zu werden [2]).

Rück-Bürgen, der ja aber dann warlich nicht vorhanden ist, wenn beide Parteien gleiche Verbindlichkeit zur Bürgschaftsstellung haben.

1) Die von Zimmern l. c. p. 339. angeführte Stelle: Ascon. in Verr. I, 9: litigantes accepto judicio non stipulationibus mutuis promisisse, sed denuntiatione tantum reciproca se invicem monuisse, ut adessent apud judicem, aus deren ersterem Theile man für die Vorzeit des Formelverfahrens eine wechseltige Bürgschaftsstellung, vor dem Richter erscheinen zu wollen, ableitet, vermag ich nicht aufzufinden. Fände sie sich übrigens auch wirklich, so ist wohl zu bedenken, daß sie nicht Asconius, sondern einem Pseudo-Asconius ihr Dasein verdankt und aus späterer Zeit herstammt, (cf. Jo. Nic. Madvigii disputatio critica de Q. Asconii Pediani et aliorum veterum interpretum in Ciceronis orationes commentariis. Havniae 1828. und die Appendix critica dazu, ebenfalls 1828. Abgedruckt bei Cic. ed. Orell. tom. V. pars. II. pag. I — XIII.) daß sie also schon deshalb an Bedeutung natürlich sehr verlieren muß. Uebrigens auch abgesehen davon, ist sie nicht geeignet, den daraus abgeleiteten Beweis zu erbringen. Doch davon bei einer andern Gelegenheit.

2) Cf. L. 27. §. 1. D. de liberal. caus. (40. 12.) (Ulp. lib. 2. de Off. Consul.) Si ea persona desit cognitioni, quae alicui status controversiam faciebat: in eadem causa est, qui de libertate sua litigat, qua fuit, priusquam de libertate controversiam patiatur. *Sane hoc lucratur, quod is, qui eam status controversiam faciebat, amittit suam causam.* L. 28. pr. D. de apell. (49. 1.).

Nachdem im Bisherigen die Wahrscheinlichkeit dargethan worden ist, daß, ehe das Institut des vadimonium auf rein Römische Verhältnisse überging, es schon durch die Recuperationes der Römer ins Dasein gerufen gewesen, so entsteht jetzt die Frage, wie es in Recuperationsprocessen gehalten worden sei, wenn der Beklagte entweder außer Stande, oder nicht gesonnen war, solche Bürgen für sich zu stellen? Sollte in diesem Falle der Zweck der Recuperatio nicht möglicher Weise verfehlt sein, so mußte jetzt zum äußersten Mittel, das oben als primitives für zu hart bezeichnet wurde [1]), gegriffen werden, — zur Detinirung des Beklagten. Daß die Römer wirklich zum Gefängnisse ihre Zuflucht nahmen, wenn keine vades gestellt wurden, sehen wir aus der Persa des Plautus, in der Sagaristio sagt [2]): Vadatur hic me; worauf Págnium antwortet: Utinam vades desint, in carcere ut sis. Wenn dieses äußerste Mittel schon in Römischen Verhältnissen erforderlich war, so erscheint dies in Recuperationsprocessen noch um so unentbehrlicher, als im Falle der Freilassung des unverbürgten Peregrinen, dessen Flucht nichts im Wege stand. — Als Beleg für die Richtigkeit der so eben ausgeführten Gestaltung des vadimonium in Recuperationsprocessen kann die schlagendste Analogie des Athenischen Rechtes dienen. Wie wir gesehen haben, forderte diesem zufolge der Kläger den Beklagten pri-

---

1) Daß dies wirklich die Ansicht der Römer war, sieht man aus dem Processe gegen T. Quinctius Käso. (Liv. III, 13.) Virginius adripi jubet hominem et in vincula duci ... Adpellati tribuni ... in vincula conjici vetant: sisti reum, pecuniamque, nisi sistatur, populo promitti, placere pronuntiant ... vades dare placuit.

2) Plaut. Pers. II, 4, 17.

vatim auf, nach einigen Tagen vor Gericht zu erscheinen. Nur bei der Ladung von Fremden fand davon eine Ausnahme Statt. Denn diese mußten sogleich der Aufforderung vor Gericht folgen, daselbst genügende Bürgen stellen, und wenn sie dies nicht im Stande waren, sich ins Gefängniß begeben. Die Stelle des Isocrates in dem Trapeziticus [1]), worin ein Fremder aus Pontus Bürgen stellen mußte, wurde bereits zu einem andern Zwecke vollständig angeführt. Eine weitere, die neben der Bürgschaftsstellung auch noch die Anwendung des Gefängnisses für den Fall, daß keine Bürgen erbracht wurden, beweis't, habe ich ebenfalls oben schon berührt. Sie ist aus Demosthenes [2]) entnommen, und lautet also: *ἅμα ἂν αὐτὸν προσεκάλου καὶ κατηγγύας πρὸς τὸν πολέμαρχον· καὶ εἰ μὲν κατέστησέ σοι τοὺς εγγυητάς, μένειν ἠναγκάζετ' ἄν, ἢ σὺ παρ' ὧν λήψει δίκην, ἑτοίμους εἶχες· εἰ δὲ μὴ κατέστησεν, εἰς τὸ δεσμωτήριον ἂν ἦει.* Und bestätigt wird das letztere auch noch durch eine andere Stelle des Demosthenes [3]): *ἐμπεσόντος τινὸς ἀνθρώπου Ταναγραίου* (sc. *εἰς τὸ δεσμωτήριον*) *πρὸς κατεγγύην.*

Diese Analogie des Athenischen Rechts ist hier wieder um so wichtiger, als das gewöhnliche Verfahren der Athener in Privatprocessen weder die Nothwendigkeit der Bürgenstellung, noch gar die Anwendung gefänglicher Haft kannte. Nur Fremden gegenüber kamen diese strengeren Maaßregeln zur Anwendung. Man sieht also, wie sprechend sich das Bedürfniß hier dafür erklärt hat, da es eine totale Abänderung

---

1) Isocrat. Trapezit. 7. (ed. Hier. Wolf. p. 860.)
2) Dem. c. Zenoth. p. 890, 9.
3) Dem. c. Aristogit. p. 778. Meier und Schömann l. c. p. 580. not. 20.

des Verfahrens rechtfertigen mußte. — Mit gleicher Stärke mußte sich, weil gleiche Verhältnisse obwalteten, natürlich auch in den Recuperationsprocessen Roms das Bedürfniß aussprechen. Um wie viel mehr wird man also das geschilderte Verfahren dabei angewendet haben, da es nicht einmal eine Abweichung von dem gewöhnlichen enthielt? — Aber auch für die Richtigkeit unserer Hypothese von der ersten Entstehung der vades ist die Athenische Analogie von großer Bedeutung. Denn wäre wirklich unter Bürgern derselben Stadt das Bedürfniß, den Beklagten noch besonders zur Sistirung vor Gericht durch Bürgschaften zu bewegen, sehr dringend gewesen, so fänden wir sicherlich im Athenischen Rechte ein Analogon des Römischen vadimonium. Ein solches gab es aber im Allgemeinen nicht, nur Fremden gegenüber konnten es die Athener nicht entbehren, — gewiß ein sprechender Beweis, daß auch in Rom dem Bedürfnisse, das die vades befriedigten, in Recuperationsverhältnissen eher abgeholfen wurde, wie in rein Römischen, und dies ist es ja, was oben behauptet ward.

Es verdient in der Darstellung des alten Recuperationsprocesses noch eine andere Frage nähere Betrachtung, nämlich die, ob es nicht Mittel gegeben habe, das den Römern so verhaßte temere litigare gerade hier zu vermeiden [1]), wo es leicht von bei weitem größeren Nachtheile sein konnte, als in den Streitigkeiten der Römer unter sich. Denn wie leicht konnte ein Peregrine, der von Rom in die Heimath zurückzukehren im Begriffe war, durch einen muthwillig ge-

---

1) Cf. Pr. J. de poena temere litigantium (4, 16). Nunc admonendi sumus, magnam curam egisse eos, qui jura sustinebant, ne facile homines ad litigandum procederent.

gen ihn begonnenen Proceß in eine desto schlimmere Lage kommen, je größer sein Interesse war, recht bald in der Heimath zu sein? Wenn nun schon in rein Römischen Rechtsstreitigkeiten gegen muthwilliges Proceßführen kräftige Schutzmittel gegeben waren, so läßt sich mit Gewißheit annehmen, daß auf irgend eine Art auch in Recuperationsprocessen der Chikane entgegengetreten wurde. Auf welche Weise dieses ins Werk gesetzt ward, ist bei dem hier hervortretenden gänzlichen Mangel vorhandener Quellen mit Bestimmtheit nicht anzugeben. Historische Combination ist also hier das einzige Mittel, zu einer Ansicht zu gelangen.

So weit hinauf wir Roms Rechtsgeschichte kennen, gab es stets mehrere Arten, wie böswilliges Streiten vermieden wurde. In Obligationsverhältnissen, welche in Form der mancipatio (nexu) eingegangen waren, bot die Natur dieser Vertragsform einen sicheren Schutz gegen chikanöses Processiren, indem der Beklagte, welcher seinen Verpflichtungen aus der mancipatio nicht vollständig nachkam, und dem sie gleichwohl als solche erwiesen wurden, aus dem Contracte selbst das duplum prästiren mußte [1]). Da nun die manci-

---

1) Festus s. voc: *Nuncupata pecunia* est, ut ait Cincius in L. II, de officio jurisconsulti, nomina certa, nominibus propriis pronunciata; cum nexum faciet, mancipiumque uti lingua nuncupasset, ita jus esto: ita, uti nominarit, locutusve erit, ita jus esto. cf. Cic. de off. III, 15. i. f. 16. init. Ac de jure quidem praediorum sancitum est apud nos jure civili, ut in his vendendis vitia dicerentur, quae nota essent venditori. Nam, cum ex XII tabulis satis esset ea praestari, quae essent lingua nuncupata, quae qui inficiatus esset, *dupli poenam* subiret: a jureconsultis etiam reticentiae poena est constituta. Quidquid enim esset in praedio vitii, id statuerunt, si venditor sciret, nisi nominatim dictum esset, praestari oportere. Paul. Sent. rec. II, 17, 4. — Außer diesem weitumfassenden Falle

patio (nexus) neben dem contractus nominum [1]) die einzige Vertragsform frühster Zeit war, so bot die erwähnte Natur der ersteren schon bedeutende Hülfe. — Die zweite Art wie Chikane vermieden wurde, war noch umfassender wie die erwähnte, weil sie sich auf dingliche und persönliche Klagen bezog. Sie bestand in der durch die XII Tafeln ins Leben geführten Legis actio des Sacramentum [2]), das, gesetzlich bestimmt, von Seiten des Unterliegenden dem Staate zufiel [3]). Anfangs wurde das Sacramentum wirklich im Tempel der Ceres deponirt [4]), später genügte die desfallsige Bestellung von Bürgen, praedes genannt [5]). — Noch während das Sacramentum zur Anwendung kam, bildete sich

---

kennt das Römische Recht auch noch einige specielle, in denen der Grundsatz gilt, lis infitiando crescit in duplum. Am vollständigsten zählt sie Paulus Sent. rec. I, 19, 1. auf: Quaedam actiones si a reo infitientur, duplantur, velut judicati, depensi, legati per damnationem relicti, damni injuria legis Aquiliae, item de modo agri, cum a venditore emptor deceptus est. Bis auf den letzten Fall kennt sie auch Gajus IV, 9. und 171. Vergl. außerdem Gajus II, 282. III, 127, 216. Die im Justinianäischen Rechte noch anerkannten Fälle sind die actio legis Aquiliae, das legatum ad pias causas, §. 1. J. de poena tem. litig. (4. 16.) und das depositum miserabile. §. 17. J. de act. (4. 6.).

1) Pr. J. de litter. obl. (III, 21. 22.) Olim scriptura fiebat obligatio, *quae nominibus fieri dicebatur*, quae nomina hodie non sunt in usu. cf. Theophil. ad loc. Inst. cit. Möglich wurde der contractus nominum durch die rationes domesticae, und diese gründeten sich auf die adversaria. Vergl. Cic. pro Rosc. Com. 2. 3. in Verr. I, 23. Allmendingen in von Grolman's Magazin für Philosophie und Geschichte des Rechts. II, 2, 1. p. 169 — 221.

2) Gajus IV, 13 — 17. Festus s. voc: *Sacramentum aes.*

3) Gajus IV, 13.

4) Varro de l. l. V, 180.

5) Gajus IV, 13.

das Institut der sponsiones aus [1]), demzufolge man eine Summe zu Gunsten des siegenden Theils noch außer dem Streitgegenstande zu verlieren versprach [2]). Es war diese Veränderung in so ferne eine natürliche, als das Versprechen angesessener Römer, welche Insolvenz nicht fürchten ließen, eben so wirksam, und doch nicht so lästig war, wie die Bestellung von Bürgen. Es bestand aber zwischen dem Sacra-

---

1) Dafür scheint wenigstens der Umstand zu sprechen, daß das Institut der Sponsionen zu Cicero's Blüthezeit, sowohl in den Provinzen, wie in Rom selbst, bereits ein vollkommen ausgebildetes war. Vergl. Cic. in Verr. III, 57—59. V, 54. in Pison. 23. Daß es aber noch viel früher bestanden hat, sieht man aus Cic. de off. III, 19., wo dieser erzählt, ihm als Knaben habe sein Vater von einem Sponsionenprocesse erzählt. Fimbriam consularem, audiebam de patre nostro puer, judicem M. Lutatio Pinthiae fuisse, equiti Romano, sane honesto, cum is *sponsionem* fecisset, *ni bonus vir esset* cet. C. Flavius Fimbria bekleidete im Jahre der Stadt 649 das Consulat, zugleich mit Marius, der damals zum zweitenmale Consul war. — Nimmt man nun an, daß die Lex Aebutia, die wahrscheinlich allerdings in viel frühere Zeiten fällt, das Verfahren per legis actiones nicht ganz aufgehoben hat, was man laut Gajus. IV, 30. gar nicht anders darf, da hier auch den beiden Legibus Juliis judiciariis Antheil an der Aufhebung vindicirt wird, so läßt sich wohl gegen die oben ausgesprochene Ansicht um so weniger etwas einwenden, als ja das Sacramentum, Gajus IV, 31. zufolge, selbst noch nach der Lex Aebutia und den beiden Leges Juliae in manchen Fällen fortbestand. — Gellius N. A. XIV, 2. referirt aus einer Rede des M. Cato eine Stelle, woraus ebenfalls das Institut der Sponsionen als ein bekanntes hervorgeht. — Vergl. auch noch Plaut. Rud. V, 3, 19 — 27. — Daß aber für das Sacramentum sogar der Name sponsio in Brauch gewesen sei, wie Zimmern Rechtsgeschichte III, p. 103. not. 10. u. p. 170. will, läßt sich aus der dafür angezogenen Stelle Isidors, wenigstens für die früheren Römischen Zeiten, bezüglich deren es allein von Interesse ist, nicht beweisen. cf. Isid. Orig. IV, 24. i. f.

2) Gajus. IV, 13. i. f.

mentum und den Sponsionen der wesentliche Unterschied, daß jenes in publicum cedebat, während bei diesen dem siegenden Theile die versprochene Summe zufiel. — Die noch spätere Zeit des Römischen Rechts kennt als Mittel, chikanöse Processe zu vermeiden, die Infamie [1]), hauptsächlich aber den Eid [2]).

Aus dem ersten der angeführten Römischen Schutzmittel gegen Chikane, dem Abschlusse des Vertrags in Form der *mancipatio*, konnte in den alten Recuperationsstreitigkeiten keine Hülfe werden, weil, wenn auch die Angehörigen eines Recuperationsstaats, als peregrini, quibus commercium datum erat, dem Zeugnisse Ulpians [3]) zufolge, eine mancipatio mit Römern eingehen durften, doch nicht die materiellen Rechtsgrundsätze, die für den Römer dabei galten, auch auf jene Anwendung litten [4]), und dazu gehört

---

1) Pr. J. de poen. tem. lit. (4. 16.).

2) Pr. J. eod. Idque eo maxime fieri potest, quod temeritas tam agentium, quam eorum, cum quibus ageretur, modo pecuniaria poena, modo *jurisjurandi religione*, modo *metu infamiae coercetur*. Ecce enim *jusjurandum omnibus, qui conveniuntur, ex nostra constitutione defertur*.

3) Ulp. fragm. XIX, 4.

4) Gezeigt wurde bereits, daß trotz der Anwendung der mancipatio doch kein dominium ex jure Quiritium auf Peregrinen aus Recuperationsstaaten überging. Der auf die Darlegung des Recuperationsprocesses folgende Abschnitt wird beweisen, daß überhaupt nach den materiellen Rechtssätzen der Römer die Recuperationsfremden als solche nicht beurtheilt wurden. Für den speciellen Fall der mancipatio geht dies noch besonders aus der frühen Ausbildung der emtio venditio hervor, deren Gegenstand von Seiten des Verkäufers ein tradere et habere licere ist; ein deutliches Zeichen, daß man diesen in dem jus gentium gegründeten Vertrag ins Römische Recht aufnahm, um mit Peregrinen erfolgreicher in Verkehrsverhältnisse zu treten, welche durch die mancipatio insofern gestört waren, als das dare von Seiten des Rö-

unstreitig die praestatio dupli im Falle verweigerter Erfüllung der Obligation. — Von dem weiteren Mittel gegen Chikane, den Sponsionen, war, wollte man sie auch als schon ganz frühe in Brauch annehmen, kein wahrer Schutz gegen böswilliges Streiten in Processen der Fremden zu erwarten. Denn es fehlte die Garantie, daß der Peregrine sein Versprechen nicht brach, und Rom vor Zahlung der Buße verließ. Hierzu kommt aber noch, daß die verborum obligatio: Dari spondes? spondeo eine propria civium Romanorum war [1]), ohne daß wir, wie bei der mancipatio, ein Zeugniß aufzuweisen hätten, das sie den peregrinis, quibus commercium datum erat, gestattete. Dieser letztere Anstand wäre freilich beseitigt, wenn man statt der Form der sponsio die der fidejussio oder fideipromissio substituirte, welche letzteren, weil sie dem jus gentium angehörten, inter omnes homines, sive cives Romanos, sive peregrinos Geltung hatten, und auch an keine besondre Sprache, noch Form gebunden waren [2]). Denkt man sich nun gar neben dem Versprechen einer Buße im Unterliegungsfalle, eine fidejussio Dritter für Entrichtung dieser Buße [3]), so wäre auch der gegen die sponsiones er-

---

mischen Verkäufers dem peregrinen Käufer gegenüber nicht möglich war. — Daß diese Rücksicht, und nicht blos die leichtere Form der emtio venditio die frühe Reception der letzteren veranlaßte, sehen wir daraus, daß noch bis gegen das Ende der Republik hin die auffallendsten Formalitäten in Brauch geblieben sind. Vergl. Cic. pro Muraena. 12. — Gegen die etwaige Annahme, daß die emtio venditio zum Verkehre mit Peregrinen aus nicht verbündeten Staaten gedient habe, ist ins Gedächtniß zurückzurufen, daß mit diesen jeder Verkehr unmöglich war.

1) Gajus. III, 93. 94.
2) Gajus. III, 93.
3) Gajus. III, 115.

hobene Einwand, daß keine genügende Garantie vorhanden sein würde, beseitigt. Allein gegen die Anwendung der fidejussio und fideipromissio in Recuperationsprocessen frühster Zeit spricht der Umstand, daß alle Rechts-Institute, bei welchen der fides die Erfüllung der Obligation überlassen war, späteren Zeiten angehörten. Dem Geiste des alten strengen Römerthums war es zuwider, die fides zur Quelle des Rechtes zu machen. — Eben so ist auch die Infamie und der Calumnien-Eid ein Ergebniß des späteren Römischen Rechts, und der letztere schon deshalb in Recuperationsprocessen früher Zeit nicht anwendbar, weil die Peregrinen bei den Römern in größerer Achtung hätten stehen müssen, sollte sogleich dem Eide des Ersten des Besten dahin Glauben geschenkt werden, daß er in der That kein Arg beim Rechtsstreite habe. Ueberdies wäre auch der secundäre Zweck, der bei Schaffung eines Mittels gegen Chikane in Recuperationsprocessen erzielt werden mußte, Ersatz des dem Peregrinen durch Beginn des Rechtsstreits zugefügten Schadens, mittelst Anwendung des Eides nicht erreicht worden. Und doch konnte sich das Bedürfniß nicht anders, als für einen solchen, wenigstens ungefähren Ersatz erklären, da der Peregrine gewiß selten im Stande war, seinen Schaden im Einzelnen zu liquidiren, weil sich die hierzu nöthigen Beweismittel in seiner Heimath befanden. Daher ist denn nur noch Ein Römisches Sicherungsmittel gegen muthwilliges Streiten zu betrachten übrig, — das Sacramentum. Es fragt sich, ob, da alle andern Cautelen, die in Streitigkeiten der Römer vorkamen, in Processen der Peregrinen als unanwendbar erschienen, wenigstens das Sacramentum geeignet war, in den genannten Rechtsstreiten das temere litigare zu vermeiden? Der Sache nach unstreitig. Denn es

läßt sich in der That kein zweckdienlicheres Mittel, der Streitsucht entgegenzutreten, auch für Recuperationsprocesse denken, als die Deposition einer Summe Geldes, welche der Unterliegende verliert. Man würde daher versucht sein, das Sacramentum, als in Recuperationsstreitigkeiten zur Anwendung gekommen, anzusehen, wenn es nicht eine der fünf Legis actiones wäre, die als ächt Römische Institute den Peregrinen versagt gewesen sind. Bezüglich des Sacramentum kann dies, abgesehen von den allgemeinen Gründen, die dafür sprechen [1]), auch noch aus einem durch Festus [2]) aufbewahrten Fragmente eines Gesetzes, das vom Volkstribun L. Papirius ausging, entnommen werden. Denn dieses überläßt in der Zeit, wo das Sacramentum nicht mehr deponirt, sondern durch praedes versichert ward, die obere Leitung der Eintreibung desselben dem Praetor, qui inter cives jus dicit, der ohne Zweifel mit den judiciis recuperatoriis in keinerlei Zusammenhang stand. Wir sind daher genöthigt, auch dem Sacramentum die Anwendbarkeit auf Recuperationsstreitigkeiten abzusprechen, wozu mir freilich außer den angegebenen Beweggründen auch noch durch den weiteren veranlaßt werden müssen, daß, wäre es wirklich zur Anwendung gekommen, dem Peregrinen eben so wenig Ersatz des durch das temere litigare seines Gegners entstandenen Schadens zu Theil geworden sein würde, wie durch den Eid.

---

1) Siehe weiter unten.

2) Festus s. voc: *Sacramentum, aes.* Die betreffenden Worte sind: Quicumque Praetor post hoc factus erit, *qui inter cives jus dicet,* tres viros Capitales populum rogato, hique tres viri ... quicumque .... cti erunt; sacramenta ex(igunto) judicantoque eodemque jure sunto, uti ex legibus, plebeique scitis exigere, judicareque (esse), esseque oportet.

Aus dem Bisherigen geht also hervor, daß von allen Mitteln, durch welche in Römischen Processen chikanöses Streiten verhütet wurde, in judiciis recuperatoriis keine Rede sein konnte. Deshalb, und weil uns alle speciellen Zeugnisse fehlen, bleibt denn nichts übrig, um zu einem Resultate zu kommen, als eine Hypothese zu wagen, und dieses ist die folgende: Daß das Deponiren einer Summe, die der im Processe Unterliegende verliert, als die für Recuperationsstreitigkeiten passendste Art, frivole Processe zu vermeiden, erscheint, wurde bereits erwähnt; zugleich ward darauf aufmerksam gemacht, daß es dem Sachverhältnisse entsprechend gewesen sein dürfte, das hinterlegte Geld in Recuperationsprocessen dem Sieger zu überlassen, damit zunächst der Peregrine, wenn dieser der siegende Theil war, einen Ersatz für seinen möglichen Schaden hatte, der ihm aus der Verwickelung in diesen Rechtsstreit erwuchs. Daher vermuthe ich denn, daß die Strafe des temere litigare in Recuperationsverhältnissen frühster Zeit eine zwischen dem Sacramentum und den Sponsionen liegende Natur, und zwar in der Art, gehabt hat, daß ihr mit dem alten Sacramentum die wirkliche Deposition, mit den späterer Zeit angehörigen Sponsionen aber das Verlieren zu Gunsten der Gegners gemein war. — Außerdem, daß auf diese Art am ersten jedem Bedürfnisse abgeholfen wurde, bietet die angegebene Hypothese auch noch den Vortheil, nunmehr eine vollständige Uebergangsstufe von dem Sacramentum zu den Sponsionen zu haben, indem dann der in judiciis recuperatoriis übliche Brauch, die Succumbenzgelder dem siegenden Theile zufließen zu lassen, vereint mit dem, beim späteren Sacramentum geltenden Grundsatze, sie nicht wirklich zu deponiren, sondern nur zu versprechen, das Institut der Sponsionen ins Dasein ge-

rufen hat; — ein Vortheil, der bei dem eigenthümlichen Charakter Römischer Rechtsentwickelung immer von hoher Bedeutung ist. — Auch der Umstand, daß nach Uebertragung des judicium recuperatorium auf rein Römische Rechtsverhältnisse in Interdiktsprocessen die Recuperatoren und Sponsionen immer vereint erscheinen [1]), findet in der angegebenen Hypothese seine Erklärung. Denn da, wie weiter unten nachgewiesen werden wird, die Interdikte zu den frühsten Römischen Fällen gehören, auf welche das judicium recuperatorium übertragen wurde, so lag es sehr nahe, die Sponsionen mit den Recuperatoren zu verbinden, weil auch in den ursprünglichen judiciis recuperatoriis jedes Mal eine poena temere litigantium vorkam, die ja mit der sponsio gleichen Zweck hatte, und nur dadurch verschieden war, daß sie, statt versprochen zu werden, wirklich hinterlegt wurde.

Unsere Untersuchung hat bis jetzt außer dem zuletzt erörterten Puncte, nachzuweisen unternommen, wie in den ältesten Zeiten ein Recuperationsproceß begann, und welche Mittel nach dessen Beginn angewendet wurden, um eines Theils die Sistirung des Beklagten in dem festgesetzten Verhandlungstermine zu bewirken, und andern Theils um den bestellten Recuperatoren Kunde von dem zu geben, was vor

---

1) Für die possessorischen Interdikte liefert Cic. pro Caec. 14. vergl. mit pro Tullio. 29. 30. diesen Beweis; für die nicht possessorischen Gajus. 141. Bei interdictis prohibitoriis war sogar durchaus kein anderes judicium competent, wie das recuperatorium, stets verbunden mit dem Verfahren per sponsionem. Gajus. ib. Bei interdictis exhibitoriis und restitutoriis kann auch ein arbiter urtheilen, dann fällt aber die sponsio hinweg. Gajus. IV, 162 — 165. vergl. mit 141.

dem Magistrate geschehen war. — Es ist jetzt noch eine bereits im Laufe der Abhandlung vorgekommene Aeußerung, daß nämlich in judiciis recuperatoriis die Legis actiones keine Anwendung fanden, näher zu begründen. — Abgesehen davon, daß die Annahme, der alte Römer habe mit dem Peregrinen nach gleichen Grundsätzen, in gleichen Formen procedirt, ganz dem Geiste des Römischen Rechts widerspricht [1]), steht der Anwendung der Legis actiones in Recuperationsprocessen auch noch die eigene Natur der ersteren entgegen. Wie wir aus Gajus [2]) wissen, zeichnete sich dieses Verfahren durch eine seltene Aengstlichkeit in der Wahl der gebrauchten Worte aus. Wer das Geringste darin versah, wurde sachfällig [3]). So unterlag z. B. derjenige, welcher statt mit den XII Tafeln, de arboribus succisis, die Klage de vitibus succisis angestellt hatte, wenn ihm auch wirklich Reben abgeschnitten worden waren [4]). — Daß diese nimia subtilitas veterum, welche allmälig selbst in Römischen Rechtsstreitigkeiten die Legis actiones verdrängte [5]), die letzteren von jeher in Recuperationsprocessen unanwendbar erscheinen lassen mußte, ist deshalb sehr natürlich, weil Peregrinen den Anforderungen des ängstlich strengen Civilrechts nicht füglich hätten Genüge leisten können. Daher darf denn mit Zuverlässigkeit angenommen werden, daß in Recupera-

---

1) Nam esse pro cive, qui civis non sit, rectum est non licere: quam tulerunt legem sapientissimi consules, Crassus et Scaevola. Cic. de off. III, 11.
2) Gajus. IV, 30. cf. L. 2. §. 6. D. de Orig. Jur. (1. 2.).
3) Gajus. IV, 11. Legis actiones ipsarum legum verbis accommodatae erant, et ideo immutabiles proinde atque leges observantur.
4) Gajus. IV, 11.
5) Gajus. IV, 30.

tionsprocessen eine bei weitem größere Formlosigkeit hervorgetreten ist, wie im rein Römischen Verfahren der Fall war. — Aber auch in materiellen Proceßgrundsätzen muß sich das Verfahren in judiciis recuperatoriis von dem in Rechtsstreitigkeiten der Römer unter einander gleich von Anfang an durch eine größere Milde ausgezeichnet haben. Ein Beleg für die letztere Behauptung kann aus der Stelle des Gajus [1]) entnommen werden, worin er die bekannte Eintheilung der judicia in legitima und imperio continentia anführt und erörtert. — Damit ein judicium legitimum vorhanden war, wurden folgende drei Requisite verlangt [2]), 1) Unus judex, 2) Civität der Parteien und des Richters, und 3) Constituirung des judicium in urbe Roma vel intra primum urbis Romae milliarium. Der Begriff der judicia imperio continentia könnte negativ dahin angegeben werden, daß darunter alle judicia non legitima zu verstehen gewesen seien, d. h. alle, in welchen eins der drei angegebenen Requisite gefehlt habe. Allein Gajus zählt die einzelnen judicia auf [3]), die zu den imperio continentibus gehören, und dabei nennt er vor Allem 1) die judicia recuperatoria, dann 2) die judicia, quae sub uno judice accipiuntur, interveniente peregrini persona judicis aut litigatoris, und 3) alle judicia, quae extra primum urbis Romae milliarium tam inter civem, quam inter peregrinos accipiuntur. — Ob aus dieser Eintheilung für unsre Untersuchung ein Schluß gezogen werden kann, hängt von der Vorfrage ab, ob der Unterscheidung der judicia le-

1) Gajus. IV, 103 — 109.
2) Gajus. IV, 104.
3) Gajus. IV, 105.

gitima und imperio continentia, welche uns Gajus als eine, zu seiner Zeit geltende anführt, die nicht lange vor ihm [1]) ins Leben getretene Anordnung des Kaisers Hadrian zu Grunde liegt, der bekanntlich die Stadt Rom von dem übrigen Italien getrennt, und das letztere in vier Districte unter Consulares, später Juridici genannt, getheilt hat [2]), oder ob der Unterschied dieser judicia sich auf frühere, ja wohl gar die frühsten Zeiten Roms bezieht? Nur in dem letzteren Falle ist die Stelle des Gajus für unsere Untersuchung der judicia recuperatoria ältester Zeit von Bedeutung. Dieser letztere Fall läßt sich aber in der That als der wirkliche nachweisen. Denn nähme die Eintheilung der judicia des Gajus wirklich auf die Hadrian'sche Anordnung Bezug, so könnte dies nur der sein, daß durch die legitima judicia die rein Römischen Rechtsstreitigkeiten in der Stadt Rom und deren Gebiet von den Processen in den vier Districten Italiens ausgeschieden werden sollten. Wird also gezeigt, daß nach Hadrian das zur Stadt gehörige Gebiet ein anderes, wie das von Gajus zur Bezeichnung der judicia legi-

---

1) Ich gehe dabei von der Ueberzeugung aus, daß Gajus unter Hadrian geboren wurde, und seine juristische Thätigkeit in die Regierungszeit des Pius oder Marcus gefallen ist. Vergl. L. 7. pr. de reb. dub. (34. 5.). — Aber auch die Ansichten Conradi's und Hugo's, die bekanntlich Gajus eine viel spätere Lebens- und Blüthezeit anweisen, machen die Beantwortung der aufgeworfenen Vorfrage nicht unnöthig.

2) Ael. Spartian. Hadrian. XXII. i. f. Quatuor consulares per omnem Italiam judices constituit. Jul. Capitolin. M. Ant. Phil. XI. Datis juridicis, Italiae consuluit, ad id exemplum, quo Hadrianus consulares viros reddere jura praeceperat. cf. Jul. Capitolin. Anton. Pius. II. Daß Rom von den vier Districten der Consulares ausgeschlossen war, geht unter Andern aus Fragm. Vat. §. 232. hervor.

tima angegebene ist, so wird damit auch die Ansicht, daß sich die judicia legitima im Gegensatze der judicia imperio continentia auf Hadrians Eintheilung Italiens in Rom und vier Districte beziehe, widerlegt sein. Diesen Nachweis liefert aber eine Stelle der Digesten [1]), die Ulpiani liber singularis de officio praefecti urbi entnommen ist. Ulpian gedenkt darin einer epistola Alexandri Severi an Fabius Cilo, einen praefectus urbi, in deren Anfang die Worte vorkommen: Cum Urbem nostram fidei tuae commiserimus. Und zur Erklärung dieser Worte fährt Ulpian fort: Quidquid igitur intra urbem admittitur ad praefectum urbi videtur pertinere, *sed et si quid intra centesimum milliarium admissum sit*, ad praefectum urbi pertinet, si ultra ipsum lapidem egressum est praefecti urbi notionem. Hieraus geht also hervor, daß, wenn man nach Hadrian die Urbs Roma mit ihrem Gebiete im Auge hatte, die Umgegend bis zum centesimum milliarium zu verstehen war, und zwar wurde diese Strecke, wie wir aus einer Stelle des Macer [2]) wissen, nicht von dem seit August auf dem forum befindlichen s. g. goldenen Meilensteine [3]) gemessen, sondern von den letzten zusammenhängenden Häusern Roms. — Da nun Gajus die legitima judicia keineswegs auf alle rein Römische Rechts-

---

1) L. 1. pr. §. 4. D. de offic. praef. urbi. (1. 2.)

2) L. 154. D. de verb. signif. (50. 16.) Mille passus non a miliario urbis; sed a continentibus aedificiis numerandi sunt. cf. L. 87. 139. 147. eod.

3) Kaiser Augustus bestellte laut Dio Cass. LIV, 8. einen *προστάτης τῶν περὶ τὴν Ῥώμην ὁδῶν, καὶ τὸ χρυσοῦν μίλιον κεκλημένον ἔστησε.* Dies ging auch auf Byzanz über. Vergl. die Constitution des Zeno: L. 12. §. 6. C. de aedif. priv. (8. 10.)

streitigkeiten in der Stadt Rom und intra centesimum Urbis Romae milliarium ausdehnt, sondern auf das primum Urbis milliarium beschränkt, so ist dies ein deutliches Zeichen, daß die Hadrian'sche Eintheilung jenen Unterschied nicht hervorgerufen haben kann, weil der Begriff des Gajus von judicia legitima, ihr gegenüber, zu enge erscheint. Es ist daher anzunehmen, daß die fragliche Eintheilung der judicia Ueberreste der ältesten Zeiten sind [1]), in denen das Stadtgebiet Roms nur einen meilenweiten Umfang begriffen hat [2]). Die frühesten Zeiten müssen dieses gewesen sein, weil sich die Ansiedelungen der Römer in der Umgegend Roms sicherlich bald ultra primum milliarium ausgedehnt haben, und dann das Bedürfniß nicht lange schweigen konnte, das Stadtgebiet zu erweitern. — Bestand aber wirklich der Unterschied zwischen judicia legitima und imperio continentia

---

1) Dieser Ansicht ist auch Keller, über Litis Contestation und Urtheil. p. 113.

2) Nachdem sich einmal die Römer das eigentliche Stadtgebiet auf den ursprünglichen Kern der Stadt beschränkt dachten, wirkte diese Vorstellung aus alter Zeit auch noch später fort, als an einen so geringen Umfang der Stadt nicht mehr zu denken war. So blieb die durch Valerius Publicola (a. u. 245.) von allen Strafurtheilen gestattete provocatio ad populum auf die Urbs und ab Urbe mille passuum beschränkt. Liv. III, 20. Dasselbe gilt von der tribunitia potestas. Uebrigens liefert für Letzteres den Beweis nicht Dion. VIII, p. 554. (ed. Reisk. 87.), wie Walter l. c. p. 164. not. 149. will; vielmehr könnte es hiernach eher scheinen, als hätte sich die Macht der Tribunen, nur auf die Stadt, und nicht einmal usque primum lapidem erstreckt, wenn nicht Liv. III, 20. für's Gegentheil zeugte, indem er nach den Worten: neque .. provocationem esse longius ab Urbe mille passuum fortfährt: et tribunos, *si eo adveniant*, in alia turba Quiritium subjectos fore consulari imperio. In dem: si *eo* adveniant liegt der Beweis, denn dies ist ultra primum lapidem.

so frühe, und gehörten schon damals die judicia recuperatoria zu den judiciis imperio continentibus, so geht daraus hervor, daß das billige Ermessen der Obrigkeit das Verfahren in den ältesten Recuperationsprocessen normirte. Ja es muß dies der hervortretendste Zug der judicia imperio continentia im Gegensatze der legitima gewesen sein, weil jene von dem großen Einflusse, den die Obrigkeit übte, ihren Namen erhalten haben [1]). Dies ist um so wichtiger, als eine natürliche Betrachtung der Verhältnisse darthut, daß die judicia recuperatoria die ersten judicia imperio continentia waren, jene also ursprünglich mit diesen vollständig coincidirten.

So lange sich nämlich das Römische Reich auf die Stadt Rom und das enge Gebiet derselben innerhalb tausend Schritte im Umkreise beschränkte, lassen sich nur folgende drei Fälle möglicher Weise vorgekommener judicia denken. Entweder stritten Römische Bürger mit einander, dann war jedes Mal das judicium ein legitimum, oder der einem Recuperationsstaate Angehörige trat klagend gegen einen Römer auf, und umgekehrt, oder endlich zwei Recuperationsfremde processirten zusammen in Rom. In den bei-

---

1) Daß Gajus. IV, 105. den Namen der judicia imperio continentia blos aus der auf die Zeit des imperium beschränkten Dauer derselben herleitet, ist, wie auch schon Keller l. c. not. 4. sagt, von keiner großen Bedeutung. Aber auch die Keller'sche Erklärung obiger Benennung scheint sich nicht rechtfertigen zu lassen. Ihr zufolge tragen die jud. imp. cont. ihren Namen, weil sie, vom jus civile unberücksichtigt, durch den rechtsprechenden Magistrat kraft seines Amtes angeordnet seien. Wie gezeigt werden wird, waren aber die ursprünglich einzigen jud. imp. cont. die judicia recuperatoria, und diese ordnete der Magistrat nicht kraft seines Amtes, sondern kraft des Recuperationsbündnisses an.

den letzten Fällen war das judicium ein imperio continens, zu gleicher Zeit aber auch ein judicium recuperatorium. — Von den zwei andern Arten, der judicia imperio continentia, welche Gajus, seine Zeit im Auge habend, als solche anführt, konnten die judicia, quae sub uno judice accipiuntur, interveniente peregrini persona judicis aut litigatoris, in dem ältesten Römischen Rechte nicht vorkommen. Denn es wurde nachgewiesen, daß die alten Römer keinem Fremden, der nicht Mitglied eines Recuperationsstaates war, die Rechtsverfolgung gestatteten. Gehörte aber der Fremde einem Rechtsschutzverbündeten Staate an, so war auch das judicium, vor dem er litigirte, ein judicium recuperatorium, weil es nur in Gefolge der zwischen seinem Volke und Rom bestehenden Recuperatio constituirt wurde. In einem solchen judicium recuperatorium urtheilte aber, wie ebenfalls gezeigt ward, nicht der unus judex, sondern Anfangs der König, später wurden, gewöhnlich drei, Recuperatoren thätig. Die Annahme, daß ein Peregrine in frühster Zeit Roms richterliche Functionen üben konnte, steht nun gar mit dem Geiste des ältesten Römischen Rechts im grellsten Widerspruche. Daher geht denn aus allem dem ohne Zweifel hervor, daß dem alten Rom die zweite Art der von Gajus angegebenen judicia imperio continentia fremd gewesen sein mußte. Eben so verhält es sich aber auch mit der dritten und letzten. Denn wenn wir uns Roms Gebiet auf das primum milliarium beschränkt denken, so kann natürlich von Römischen judiciis extra primum milliarium nicht die Rede sein. Diese bilden ja aber den dritten Fall, welchen Gajus als die letzte Art der judicia imperio continentia aufzählt. Das Resultat der bisherigen Deduction ist also das vorausgesagte, daß nämlich

in Roms frühen Zeiten der Begriff der judicia imperio continentia mit dem der judicia recuperatoria zusammengefallen ist, welche letztere, was schon früher dargethan wurde, sehr bald nach Gründung Roms vorgekommen sein müssen. — Wie nöthig es war, in Beziehung auf die judicia recuperatoria früher Zeit dem Magistrate einen viel bedeutenderen Einfluß, als in rein Römischen Processen auf das Verfahren im einzelnen Falle zu gestatten, ist daraus zu entnehmen, daß die für letztere geltenden Grundsätze des Römischen Rechts auf die judicia recuperatoria keine Anwendung litten. Denn wie wir aus Gajus erfahren [1]), galt dies sogar von den judiciis recuperatoriis seiner Zeit, und in dieser waren sie doch bereits zu judiciis Romanis umgewandelt; um wie viel mehr muß also Römischen Civilproceß-Grundsätzen der Einfluß auf die ältesten judicia recuperatoria versagt gewesen sein, in denen niemals zwei Römische Parteien vorkommen konnten? Boten nun aber einmal die in Rechtsstreiten der Römer unter einander geltenden Proceßgrundsätze für recuperatorische judicia keine Normen, so blieb gar nichts anders übrig, als den Proceß-instruirenden Magistraten bezüglich ihrer einen bedeutenden Spielraum zu lassen, denn daran, daß die Recuperationsbündnisse sich jedes Mal mit einer ganz genauen Angabe des zu beobachtenden Verfahrens befaßt hätten, ist natürlich nicht zu denken. — Auf welche Weise sich der dem Magistrate bei judiciis imperio continentibus gestattete Einfluß geäußert hat, davon gibt uns Gajus ein Beispiel, wenn er berichtet [2]), so oft ein rechtlicher Anspruch vor einem judicium

1) Gajus IV, 106. vergl. m. 107. cf. Gajus. I, 184.
2) Gajus. IV, 106 u. 107.

imperio continens verfolgt worden ſei, habe dem Civilrechte nach (ipso jure) immer noch einmal geklagt werden können, allein man hätte ſich gegen die wiederholte Rechtsverfolgung durch eine exceptio rei judicatae vel in judicium deductae zu ſchützen vermocht. Dieſe exceptio war offenbar eine Folge der dem Magiſtrate eingeräumten Einwirkung auf die judicia imperio continentia, um hier mittelbar daſſelbe hervorzubringen, was bei judiciis legitimis wenigſtens dann ſchon nach Civilrecht (ipso jure) von ſelbſt eintrat, wann die angeſtellte Klage eine actio personalis mit juris civilis intentio war [1]). — Indem uns Gajus dieſes mittheilt, ſpricht er zwar zunächſt von ſeiner Zeit, allein, wenn noch damals die Wirkungen der judicia legitima und imperio continentia ſo ſehr unterſchieden waren, ſo iſt um ſo weniger zu bezweifeln, daß ſich dieſelben Unterſchiede auch in der früheren Zeit vorfanden [2]), in welcher

---

1) Gajus. IV, 107.

2) Für die Zeit Cicero's kann dies ſogar nachgewieſen werden. Cicero (pro Flacco 20 u. 21.) berichtet, der Temnite Hermippus habe für ſeinen Landsmann Heraclides in Rom Bürgſchaft geleiſtet, in Gefolge deren die verbürgte Schuld bezahlt, und nun in ſeiner Vaterſtadt den Regreß gegen Heraclides genommen. Das judicium, welches den Letzteren verurtheilte, war ein recuperatorium. Als er nicht zahlen wollte, wurde er ſeinem Gegner Hermippus addicirt, indeſſen ſetzte ihn dieſer wieder in Freiheit, als er ihm einige Sclaven (unſtreitig an Zahlungsſtatt, alſo ohne Gegenentrichtung des Pretiums) käuflich überlaſſen hatte. Gleichwohl tritt Heraclides mit einer Klage gegen Hermippus auf, worin er die Sclaven in Anſpruch nimmt, mit welchen kaum ſeine, laut Urtheil begründete, Verbindlichkeit getilgt worden war. M. Gratidius, legatus, ad quem est aditum, actionem se daturum negavit, fährt Cicero fort, re judicata stari ostendit placere. Ohne daß vorher Hermippus den Einwand gemacht hatte, es liege bereits ein Urtheil vor, m. a. W., ohne vorheriges Vorſchützen der

noch die recuperatoria judicia die einzigen judicia imperio continentia bildeten. Denn die Gegensätze zweier ver=

exceptio rei judicatae von Seiten desselben, konnte M. Gratidius natürlich die besagte Entscheidung nicht geben. Die Darstellung des Cicero bietet also den Fall eines judicium imperio continens, in dem, wie zu Gajus Zeiten, das nochmalige Aufgreifen einer schon entschiedenen Streitsache durch die exceptio rei judicatae vermieden ward. — Noch wichtiger ist der sogleich darauf folgende Bericht des Cicero: Petit Heraclides a C. Plotio senatore, viro primario, qui legatus in Asia fuerat, mancipia quaedam, quae se, cum judicatum esset, per vim vendidisse dicebat. Q. Naso, vir ornatissimus, qui praetor fuerat, judex sumitur: qui cum sententiam secundum Plotium se dicturum ostenderet, ab eo judice abiit, (die Lesart abiret ist unbedingt zu verwerfen) *quod judicium lege non erat, causam totam reliquit.* Das judicium, von dem hier geredet wird, ist ein judicium imperio continens, in welchem sich zu Rom vor einem judex ein Temnite und ein Römer gegenüberstehen. Eigentlich hätten hier Recuperatoren fungiren müssen, wenn wir den früheren Zustand auf die Zeit der Provinzen übergegangen annehmen; allein es stand unstreitig den Parteien frei, über einen jeden Richter sich zu vereinigen, und dies war, wie die Worte: judex sumitur, sagen, hier der Fall. Dies kann also auch nicht die Ursache sein, quod judicium lege non erat; vielmehr können diese und die folgenden Worte: causam totam reliquit nur so viel heißen: Weil es kein judicium legitimum war, so deserirte er die ganze Streitsache, denn er durfte sie in jedem Momente wieder aufgreifen, was bei einem judicium, quod lege erat, (legitimum) unmöglich war, weil der Anspruch ipso jure erlosch. — Freilich stand ihm auch dort eine Exception entgegen, allein die konnte ja möglicher Weise wieder elidirt werden durch Nachweisen von Gründen, welche das Deseriren des Judiciums rechtfertigten. — Wenn Hotomannus de mag. Rom. (Graevii thesaur. II, p. 1878. A.) die angeführte Stelle zu dem Beweise benutzt, beim Praetor peregrinus habe kein Verfahren per legis actiones Statt gefunden, so hat er nicht bedacht, daß zu Cicero's Zeit die Legis actiones nicht mehr das regelmäßige Verfahren bildeten. Denn die Lex Aebutia soll doch wohl nicht in die Zeit nach Cicero fallen?

schiedener Institute treten stets desto schroffer hervor, je näher sie der Zeit ihrer Entstehung sind. — Was man vielleicht gegen die Richtigkeit der bisherigen Ausführung vorzubringen versucht sein könnte, sind die Worte des Gajus [1]), mit denen dieser der Theilung der judicia in legitima und imperio continentia einen zur Zeit der Legis actiones herrschenden Zustand entgegenzustellen scheint, welcher die Existenz der judicia imperio continentia gar nicht anerkannte. Ich meine die folgende: Alia causa fuit olim legis actionum: nam qua de re actum semel erat, de ea postea ipso jure agi non poterat: nec omnino ita, uti nunc, usus erat illis temporibus exceptionum. Allein ein näheres Eingehen in den Sinn dieser Stelle zeigt, daß sie die Eintheilung der judicia in legitima und imperio continentia ganz unberührt läßt, durch sie also auch für die Zeit der Legis actiones keineswegs die Existenz der judicia imperio continentia, sondern vielmehr blos die im vorhergehenden Paragraphe auseinandergesetzte Verschiedenheit in den Wirkungen der legitima judicia geläugnet werden soll. Während nämlich seit Aufhebung der Legis actiones das begonnene oder zu Ende geführte judicium legitimum eine actio in rem oder in factum nie ipso jure erlöschen machte [2]), sondern zur Erreichung dieses Zweckes noch vorerst das Vorschützen der exceptio rei judicatae vel in judicium deductae erforderte, wie dies auch bei allen judiciis imperio continentibus der Fall war [3]), vernichtete, so lange die Legis actiones noch Anwendung

---

1) Gajus. IV, 108.
2) Gajus. IV, 107.
3) Gajus. IV, 106.

fanden, die einmalige Anstellung einer jeden Klage, rücksichtlich deren ein judicium legitimum constituirt war, jedes Mal das Klagerecht unbedingt und ipso jure; — eine Wirkung, welche, wie wir bereits sahen, nach der Lex Aebutia und den Leges Juliae judiciariae nur die judicia legitima dann ausübten, wann ihr Gegenstand eine actio in personam mit juris civilis intentio war [1]). — Bisher wurde die besprochene Stelle des Gajus zu dem Beweise benutzt, daß schon in den Recuperationsprocessen ältester Zeit das Ermessen der Römischen Magistrate auf das Verfahren größeren Einfluß geübt habe, wie dieses bei judiciis legitimis gestattet war. Aber auch noch in einer andern Hinsicht ist uns Gajus von großer Bedeutung. Denn da er uns die exceptio rei judicatae vel in judicium deductae bei judiciis imperio continentibus als wesentlich schildert, um nochmaliges Wiederaufgreifen einer entschiedenen oder zur Entscheidung gebrachten Sache zurückzuweisen, und da bereits angeführt wurde, daß nur Gründe dafür, keine aber dagegen sprechen, dieses schon auf die judicia imperio continentia frühster Zeit, d. h. auf die alten judicia recuperatoria zu beziehen, so erhalten wir daraus das auch bereits auf einem anderen Wege gewonnene [2]) Resultat, daß bei judiciis recuperatoriis schon damals Exceptionen in Brauch gewesen sind, als in rein Römischen Processen noch das Verfahren per legis actiones galt, welches der allgemeinen Rechtsansicht zufolge die Exceptionen gar nicht, richtiger aber wohl nur nicht so ausgebildet kannte, wie der spätere Formelproceß. Bestimmen wir uns für die Anwendung der

---

1) Gajus. IV, 107.
2) Vergl. oben p. 224. not 2.

Exceptionen schon in den frühsten judiciis recuperatoriis, so erhalten wir dadurch auch eine Erklärung, wie das Institut der Exceptionen oder Präscriptionen in rein Römischen Processen, nach Aufhebung der Legis actiones, sogar als ein sehr umfassendes, aufgekommen ist. Die judicia recuperatoria gaben auch hier, wie dasselbe schon von mehreren Punkten wahrscheinlich gemacht wurde, das Vorbild für die Entwickelung des Römischen Processes ab. — Im Ganzen mag daher das Verfahren der alten Recuperationsprocesse dem späteren Römischen Formularverfahren nicht gar unähnlich gewesen sein. Und in der That läßt sich auch nicht leicht ein einfacheres denken, als dieses, und einfach mußte das Recuperationsverfahren gewesen sein, sollte es seinem Zwecke entsprechen. Das Wesentliche bestand darin, daß der Kläger vor der richtenden Obrigkeit das Klagefactum vortrug, und daran sein Petitum knüpfte. Der Beklagte brachte seine Einwendungen vor, die Behörde prüfte das Vorbringen beider Parteien, und nun ertheilte sie die Instruction für die Recuperatoren. Damit waren aber im Recuperationsprocesse die Bestandtheile des Formelverfahrens: demonstratio, intentio, und condemnatio gegeben [1]). — Daß auch eine adjudicatio in judiciis recuperatoriis vorkommen konnte,

---

1) Gajus. IV, 39 — 44. Eine durch die Natur der judicia recuperatoria gebotene Modification der intentio muß freilich die gewesen sein, daß sie nicht lautete: SI PARET ... DARE OPORTERE, oder SI PARET HOMINEM EX JURE QUIRITIUM MEUM ESSE, (das Letztere wenigstens nicht von Seiten des klagenden Peregrinen;) sondern SI PARET FACERE OPORTERE, denn das Höchste, was der Peregrine verlangen konnte, war ein Tradere, und dies ist ja ein Bestandtheil des Facere [L. 175. 189. 218. D. de Verb. Sign. (50. 16.)]. Nach der intentio richtete sich dann natürlich auch die condemnatio.

ist zu bezweifeln, weil sie eine adquisitio dominii juris civilis war [1]), welche auf die in Recuperationsprocessen litigirenden Peregrinen keine Anwendung leiden konnte. Hierzu kommt noch, daß auch die Voraussetzungen des Eintritts einer adjudicatio deren Anwendung in Recuperationsprocessen im Wege standen. Denn da durch die adjudicatio dominium ex jure Quiritium begründet wurde, mußte gemeinschaftliches Römisches Eigenthum vorhanden gewesen sein, weil sonst auf keiner Seite ein solches hätte begründet werden können. Der Peregrine war ja aber nicht fähig, dominium ex jure Quiritium zu erwerben, folglich konnte die adjudicatio auch in den Processen keinen Platz greifen, in welchen er litigirte. — Eine Bestätigung dieser meiner Ansicht, entnehme ich aus den Vaticanischen Fragmenten [2]), worin es heißt: Per mancipationem deduci ususfructus potest, non etiam transferri. Per do lego legatum et per in jure cessionem et deduci et dari potest. *Item potest constitui et familiae erciscundae vel communi dividundo judicio legitimo.* — Also nur in judiciis legitimis entstand durch adjudicatio eine Servitut. Der Grund davon war der, weil ein altcivilrechtliches Institut, wie die Servituten sind, auch nur in einem, dem Civilrechte entsprechend componirten judicium durch Ausspruch des Richters sollte begründet werden können. Was aber von den Servituten galt, galt natürlich eben so von dem dominium ex jure Quiritium, von welchem jene ja nur Theile sind. So wenig daher die auf Servituten gerichtete adjudicatio in judiciis imperio continentibus

---

1) Ulp. fragm. XIX, 16.
2) Fragm. Vat. 47.

vorkommen konnte, eben so wenig war dies bezüglich jener möglich, die ein dominium ex jure Quiritium begründen sollte. Auch hierzu gehörte ein judicium legitimum, das undenkbar war, wo ein Peregrine gerichtlich auftrat. —

Wenn zu zeigen versucht wurde, daß das processualische Verfahren in judiciis recuperatoriis dem späteren Formelverfahren näher kam, so ist damit übrigens noch keineswegs eine völlige Uebereinstimmung beider behauptet worden. Vielmehr unterschied sich der Recuperationsproceß von dem späteren per formulas — ein Unterschied, der indessen auch, außer den bereits angegebenen, das Verfahren per legis actiones, den judiciis recuperatoriis gegenüber, trifft — hauptsächlich noch durch größere Schnelligkeit, mit welcher der ganze Rechtsstreit zu Ende geführt wurde. Wenn irgendwo das Interesse hervortretend sein mußte, Rechtsstreitigkeiten möglichst schnell beendigt zu sehen, so war dies in Recuperationsverhältnissen der Fall. Der Rechtsstreit konnte leicht die einzige Veranlassung sein, die den Peregrinen in Rom hielt, und es wäre deshalb hart gewesen, hätte man nicht die Recuperationsprocesse vor allen andern befördert [1]).

---

1) Ganz entsprechend dem Römischen Rechte ist das Germanische, demgemäß der Fremde, der über einen Inländer zu klagen hat, sofort vor einem Gastgerichte (Notgerichte) Recht fordern kann. J. Grimm führt in seinen Deutschen Rechtsalterthümern I, p. 402. die Gesetzesworte dafür an: »Item keme ein fremder Man, und begehrte ein Notgericht, dem soll man unverzogenliche gehorsam sein.« — Ob auch die Athener ihre *Δίκαι ἀπὸ συμβόλων* schneller zu Ende führten, wie die andern Processe, und ob namentlich für deren Beendigung eine gewisse kurze Frist festgesetzt war, läßt sich durch Stellen der Alten nicht nachweisen. Indessen ist's gleichwohl, da dies Schweigen bei dem großen Mangel dahin einschlägiger Quellen überhaupt nicht Wunder nehmen kann, sehr wahrscheinlich. Wenigstens finden sich dafür

Nur auf diese Weise konnte der Handel und Verkehr mit Peregrinen bedeutend gewinnen, und dies war doch bei allen Recuperationen, mindestens ein Nebenzweck, wenn es nicht gar, wie bei Rom's ersten Bündnissen mit Carthago, als Hauptzweck erschien. — Deshalb enthielten denn auch die Bündnisse, welche Recuperationes ins Leben führten, Bestimmungen darüber, in welcher Zeit ein Recuperationsproceß beendigt sein mußte; wenigstens findet sich eine solche in dem von Dionysius [1]) aufbewahrten Bündnisse der Römer mit den Lateinern. Darin heißt es nämlich: *τῶν τε ἰδιωτικῶν συμβολαίων αἱ κρίσεις ἐν ἡμέραις γιγνέσθω-*

---

bei anderen Arten der Rechtsstreite, in denen ebenfalls das Interesse schneller Entscheidung hervortrat, Analogieen, namentlich bei den Handelsprocessen, *Δίκαις ἐμπορικαῖς*. Diese wurden in Athen nur in den für den Handel ungünstigen Wintermonaten, vom Boëdromion bis Munichion, verhandelt; jeder einzelne Rechtsstreit durfte aber nicht über Einen Monat dauern. Deshalb hießen denn auch die Handelsprocesse *Δίκαι ἔμμηναι*, mit dem Zwecke *ἵνα παραχρῆμα τῶν δικαίων τυχόντες ἀνάγωνται*. Dem. *πρὸς Ἀπατούριον*. T. III. p. 293. Um vor einem solchen Handelsgerichte auftreten zu können, brauchte man gerade keinem Recuperationsstaate Athens anzugehören. Deshalb drängten sie bisweilen das Bedürfniß, *Σύμβολα* abzuschließen, in den Hintergrund. Dem. *περὶ Ἁλωνησ.* T. I, p. 86. — Gleiche Dauer mit den Handelsprocessen hatten übrigens auch noch die *Δίκαι μεταλλικαί*, *ξενικαί*, und die *Δίκαι προικός*. Hefftter, Athen. Gerichtsverfassung, p. 399 — 405. — Davon, daß die Römer auf ähnliche Art außer den causis recuperatoriis, besonders beschleunigte Rechtssachen gekannt hätten, wissen wir nichts. Namentlich ist auch keine besondere Begünstigung der Handelsprocesse bekannt. Nur dies ist aus Cic. in Verr. III, 60. zu entnehmen, daß nach Römischen Ansichten die honestas den Kaufleuten verbot, das Gericht des Orts zu recusiren, an dem sie Geschäfte trieben. Negotiatores putant esse turpe, id forum sibi iniquum ejurare, ubi negotientur.

1) Dion. IV, p. 415.

σαν δέκα, παρ' οἷς ἂν γένηται τὸ συμβόλαιον. Also innerhalb zehn Tagen sollte ein Rechtsstreit zwischen einem Römer und Lateiner über einen Privatvertrag entschieden sein. Ob dieselbe Frist auch in allen übrigen Recuperationen Roms Geltung gehabt hat, steht dahin. Von der mit den Hernikern wissen wir es übrigens zuverlässig, denn derselbe Consul Cassius, der obiges Bündniß mit den Lateinern abgeschlossen hatte, ging, wie wir bereits sahen, wörtlich dasselbe mit den Hernikern ein [1]). Aber auch in andern Recuperationen dürfte nicht leicht eine viel längere Frist, als die von zehn Tagen für einen Rechtsstreit anberaumt worden sein; — eine Ansicht, die dadurch an Glaubwürdigkeit bedeutend gewinnt, daß die zehntägige Proceßfrist auch in die Lex Thoria [2]) u. sog. Judiciaria [3]) übergegangen ist, beides Leges, welche die Constituirung von judicia recuperatoria anordnen. — Zu bemerken ist übrigens, daß in dem Lateinischen Bündnisse die kurze Frist von zehn Tagen ausdrücklich blos für Processe über Privatverträge festgesetzt ist. War ein Verbrechen begangen worden, so fand ja in frühster Zeit Auslieferung des Verbrechers Statt, um ihn im Lande des Verletzten vor Gericht zu stellen. Ein so unbedeutender Zeitraum wie der angegebene, konnte daher für diesen Fall unmöglich als zureichend erscheinen.

Das Factum, daß die alten Recuperationsprocesse schneller, wie die gewöhnlichen Römischen behandelt wurden, kann

---

1) Dion. VIII, p. 537.
2) Fragm. Leg. Thor. Sectio. I. lin. 36. (Abgedruckt bei Carol. Sigon. de ant. jur. It. in Graevii thes. II, p. 1462; und bei B. Brisson. de formulis. p. 137.)
3) Fragm. Leg. judiciar. lin. 19. (Abgedruckt bei Dirksen, Beiträge zur Kunde des Römischen Rechts. p. 218.)

schon nach dem Bisherigen nicht bezweifelt werden. Wer übrigens noch weitere Bestätigungen haben will, der gelangt zu diesen durch Rückschlüsse von der Natur der späteren judicia recuperatoria, die nach gar nicht seltenen Zeugnissen, schleuniger wie die übrigen beendigt wurden. So sagt Cicero [1]): Reciperatores dare, ut quam primum res judicaretur und in einer andern Stelle [2]): Judicium dat statim .... judicant recuperatores. Dasselbe ist aus Gajus [3]) zu entnehmen, wenn er als vierte Art des vadimonium das recuperatoribus suppositis anführt, und dieses durch die Worte erklärt: id est, ut qui non steterit, is *protinus* a recuperatoribus in summam vadimonii condemnetur. Noch unmittelbarer geht aber die schnellere Beendigung der alten Recuperationsprocesse aus den späteren Stellen hervor, welche bezeugen, daß noch immer die Fremden in der Zeit ihrer Proceßführung vor den Römern bevorzugt waren. So sagt uns Seneca [4]): Dubitavi utrum differrem te, an donec suus isti rei veniret locus, jus tibi extra ordinem dicerem. Humanius visum est, tam longe venientem non detinere, und Sidonius Apollinaris [5]): tribue . . . peregrino celeritatem.

Es entsteht jetzt die Frage, auf welche Weise diese schnellere Beendigung der alten Recuperationsprocesse erzielt worden ist? Das Zunächstliegende, was eine größere Schnelligkeit hervorrief, war wohl, außer der sofortigen Annahme der

---

1) Cic. pro Tullio. 10. ed. Huschk.
2) Cic. div. in Q. Caec. 17.
3) Gajus. IV, 185.
4) Senec. ep. 106.
5) Sidon. Apollin. IV, 6. c. f.

Streitsache von Seiten des Gerichts, die Anberaumung möglichst kurzer Termine. Vor Allem konnte von der in Römischen Processen vorkommenden dreißigtägigen Frist [1]) in judiciis recuperatoriis keine Rede sein. Vielmehr hatte der Beklagte, wie gezeigt worden, die Pflicht, alsbald vor Gericht zu folgen. Hier gingen die Parteien ein vadimonium ein, sich vor den Recuperatoren stellen zu wollen, vielleicht schon auf den folgenden Tag, an welchem dann die ganze Streitsache zu Ende gebracht wurde, insofern der Beweis nicht Grund zu einer Verzögerung abgab, was übrigens deshalb nur selten vorgekommen sein mochte, weil die Römischen Proceßgrundsätze kein gesondertes Beweisverfahren anerkannten [2]), vielmehr eine jede vorgebrachte Thatsache sofort bewiesen wurde. — Nicht immer wird aber ein so kurzes vadimonium eingegangen worden sein können, wie das angegebene, weil es leicht der Streitigkeiten zu viele waren, deren Entscheidung sich am folgenden Tage häufte. Trat dieser Fall ein, so wurde ein späterer Verhandlungstermin festgesetzt, allein dabei mußte die richtende Behörde stets Sorge tragen, daß wenigstens nicht wider Willen des litigirenden Peregrinen dieser Termin über die im Recuperationsbündnisse bestimmten zehn Tage hinausfiel, weil sonst das Bündniß verletzt war. — Eine Unterstützung fand die Einhaltung der genannten Frist darin, daß sich die Prätoren nicht über zehn Tage aus der Stadt entfernen durften [3]).

Mit der bloßen Festsetzung kurzer Termine war übrigens

---

1) Gajus. IV, 15. 18.
2) Linde, Lehrbuch des Civilprocesses. §. 239. Hefftter, Institutionen des Civilprocesses. p. 349.
3) Cic. Philipp. II, 13. vergl. m. Cic. ad fam. XI, 3.

ein schnelleres Verfahren in Recuperationsstreitigkeiten noch keineswegs erlangt. Es mußte auch außerdem dafür gesorgt werden daß diese Termine vor allen übrigen eingehalten werden konnten. Denn wie leicht war es möglich, daß die Römische Partei eines Recuperationsprocesses legale Abhaltungen hatte, in dem bestimmten Termine zu erscheinen, und daß auf diese Art die im Bündnisse garantirte Beendigungsfrist versäumt wurde? Man denke nur einmal an den Fall, daß die Partei schon früher auf denselben Termin von einem Römer zur gerichtlichen Verhandlung geladen, oder zum judex, arbiter bestimmt war. In diesen und ähnlichen Fällen hatte der mit einem Peregrinen im Rechtsstreite begriffene Römer einen legalen Grund, im anberaumten Termine auszubleiben, wenn nicht bestimmt war, daß der Termin eines Recuperationsprocesses allen übrigen vorgehen, und also dessen Versäumen wegen eines andern Termins ungerechtfertigt erscheinen solle. Diese Bestimmung haben wir aber in der That, und zwar bereits in den XII Tafeln. Es ist das mehrerwähnte Fragment [1]): MORBUS . SONTICUS. STATUS . DIES . CUM . HOSTE . — QUID . HORUM . FUIT. UNUM . JUDICI . ARBITROVE . REOVE . DIES . DIFFISUS . ESTO. Es wird hier also ganz ausdrücklich ausgesprochen, daß ein dies status cum hoste [2]) für den judex und arbiter sowohl, wie für die Parteien einen legalen Entschuldigungsgrund abgeben solle, wenn sie in einem Römischen

---

1) Cic. de off. I, 12. Festus s. voc: *Reus.* Gellius. N. A. XX, 1.

2) Macrob. Saturn. I, 16. ed. Pontan. p. 227. Dies stati, qui judicii causa cum peregrino instituuntur; ut Plautus in Curculione: *Si status condictus cum hoste intercessit dies;* hostem nunc more vetere significat peregrinum.

Processe am festgesetzten Termine nicht erschienen. — Nun, da also der Termin des judicium recuperatorium vor allen andern der bevorzugteste war, hatte man schon ein bedeutendes Mittel gewonnen, in der kurzen Frist von zehn Tagen den Recuperationsproceß sicher zu Ende zu führen. — Für den Vorzug des Termins in Recuperationsprocessen kann übrigens außer obigem XII Tafelfragment auch noch ein weiteres Zeugniß angeführt werden, das uns Gellius [1]) liefert, indem er die bereits erwähnte, aus L. Cincius Alimentus de re militari entnommene Formel eines alten Soldateneides berichtet. Hieraus ersehen wir, daß die Römischen Soldaten dem Consul schwören mußten, in einer zum Voraus bestimmten Zeit jedesmal erscheinen zu wollen. Nur wenn einer der sehr genau bezeichneten Entschuldigungsgründe eintrat, sollte das Ausbleiben nicht als ein Eidesbruch angesehen, und der miles deshalb nicht infrequens [2]) werden. Unter diesen Entschuldigungsgründen, welche meist durch die Religion gebotene Hindernisse, wie funus familiare, sacrificium anniversarium cet. oder ganz unüberwindliche Abhaltungen, wie morbus sonticus, vis hostisve sind, wird auch der status condictusve dies cum hoste genannt, ein Beweis, welches Gewicht auf Einhaltung des in Recuperationsprocessen festgesetzten Termins gelegt, und wie bestimmt eine jede mögliche Abhaltung, in diesem erscheinen zu können, durch die Gesetze beseitigt wurde. — Eine dritte Bestätigung dieses Resultats ist in den ersten

---

1) Gellius. N. A. XVI, 4.

2) Festus (Paul. Diacon.) s. voc: *Infrequens* appellatur miles, qui abest afuitve a signis. cf. Plaut. Trucul. II, 1, 19. Horat. Od. I, 34. Servius ad Virg. Aen. IV, 121. VIII, 604.

Verſen des Plautiſchen Curculio [1]) zu finden, wo Palinurus fragt: Quo ted noctis diçam proficisci foras cum istoc ornatu cumque hac pompa, Phaedrome? und Phädromus darauf antwortet:

Quo Venus Cupidoque imperat, suadetque amor.
Si media nox est, sive est prima vespera,
Si status condictus cum hoste intercedit dies
Tamen est eundum, quo imperant, ingratiis.

Phädromus will ausdrücken, wie wir etwa ſagen würden: Wenn auch noch ſo viel Grund zum Bleiben iſt, Nichts in der Welt ſoll mich abhalten zu gehen, wohin mich meine Liebe zieht; nicht die Mitternacht, nicht der hereinbrechende Abend, nicht der status condictus cum hoste dies, als die höchſte Stufe dieſer dreifachen Steigerung [2]).

Aus allem dieſem geht denn hervor, daß die Möglichkeit der Beendigung eines Recuperationsproceſſes innerhalb einer ſo kurzen Friſt, wie zehn Tage ſind, hauptſächlich dadurch erreicht wurde, daß für die Verſäumung eines Termins gar keine andern Entſchuldigungsgründe galten, als die abſolut unvermeidlichen, wie morbus sonticus vis hostisve, und etwa einige wichtige religiöſe. Dabei läßt ſich erwarten, daß die Recuperationsſtreitigkeiten ſelbſt durch die dies nefasti keine Hemmung erlitten haben. — Alle Zeugniſſe für den Begriff der dies nefasti ſtimmen darin überein, daß es ſolche ſind, an denen der Prätor die drei Worte: *do, dico,*

---

1) Plaut. Curcul. I, 1, 1 — 6.
2) Um Mitlernacht aufzubrechen, iſt deshalb nicht ſo ſchlimm, wie beim hereinbrechenden Abend, weil man dort dem Morgen, hier der Nacht entgegengeht.

addico nicht ohne Sühnung aussprechen durfte [1]). Daß diese Bestimmung mit der förmlichen Jurisprudenz der Legis actiones zusammenhing, ist an und für sich schon wahrscheinlich, es wird aber auch ausdrücklich mehrfach gesagt. Festus [2]) erklärt die dies nephasti daher, quod iis nephas est Praetori, *aput quem lege agitur*, fari tria verba: *do, dico, addico.* Varro [3]) sagt: *Dies fasti*, per quos praetoribus omnia verba sine piaculo licet fari.. ... Contrarii horum vocantur *dies nefasti*, per quos dies nefas fari praetorem: *do, dico, addico*, itaque non potest agi; *necesse enim aliquo eorum uti verbo, cum lege quid peragitur.* In einer andern Stelle [4]) sagt derselbe: Hinc fasti dies, quibus verba certa *legitima* sine piaculo praetoribus licet fari: und bekannt sind die Verse Ovid's [5]): Ille nefastus erit, per quem tria verba silentur: Fastus erit, *per quem lege licebit agi.* In Cicero's Rede pro Murena [6]) finden sich die Worte: Posset *agi lege* nec ne, pauci quondam sciebant: fastos enim vulgo non habebant; Gajus [7]) drückt sich sehr bestimmt aus, nefasto die, *quo non licebat lege*

---

1) Vergl. die in den Text aufgenommenen Stellen.
2) Festus s. voc: *Nephasti dies.*
3) Varro de ling. lat. VI, 29. 30.
4) Varro de ling. lat. VI, 53.
5) Ovid. Fast. I, 47.
6) Cic. pro Mur. 11. Die angeführten Worte haben folgenden Zusammenhang: Deinde, etiam si quid apud majores nostros fuit in isto studio admirationis: id, enuntiatis vestris mysteriis, totum est contemptum et abjectum. *Posset agi lege, necne, pauci quondam sciebant; fastos enim vulgo non habebant;* erant in magna potentia qui consulebantur: a quibus etiam dies, tanquam a Chaldaeis, petebantur cet.
7) Gajus. IV, 29.

agere, und endlich das letzte, darum aber nicht das unwichtigste Zeugniß findet sich bei Macrobius [1]) da, wo er die Tage aufzählt, an welchen den Römern verboten oder erlaubt war, bestimmte Handlungen vorzunehmen. Er unterscheidet zunächst die dies festi von den profestis, und als Unterarten der letzteren nennt er die dies *fasti*, comitiales, comperendini, *stati* und proeliales. Uns interessiren hier nur die dies fasti und stati, deren erstere definirt werden: Fasti sunt, quibus licet fari praetori tria verba solemnia: *do*, *dico*, *addico*, his contrarii sunt nefasti. Comitiales sunt, fährt Macrobius fort, quibus cum populo agi licet, *et fastis quidem lege agi potest*, cum populo non potest. Ganz getrennt von den diebus fastis durch die comitiales und comperendini, folgen die dies stati, als solche bezeichnet, qui judicii causa cum peregrino instituuntur, ut Plautus in Curculione: Si status condictus cum hoste intercessit dies. Hätte sich die Unterscheidung der dies fasti und nefasti auch auf die Streitigkeiten der Römer mit Peregrinen, also auf die judicia recuperatoria bezogen, so würde Macrobius die dies stati nicht so ganz außer aller Verbindung mit den diebus fastis und nefastis haben vorbringen können. Man sieht hieraus sowohl, wie aus allen früheren Stellen, daß die Eintheilung der Tage in fasti und nefasti nur für das Verfahren per legis actiones und für den Prätor von Bedeutung war, vor dem dieses Statt fand, Praetori, aput quem lege agitur, sagt Festus ausdrücklich. Daß aber vor dem Praetor peregrinus, dem die judicia recuperatoria zufielen, nicht per legis actiones litigirt werden konnte,

---

1) Macrob. Saturn. I, 16. p. 227.

unterliegt deshalb keinem Zweifel, weil, wie nachgewiesen ward, die Peregrinen keinen Anspruch auf das ächt Römische Proceßverfahren hatten. — Die Art, wie sich an diebus nefastis die Handlungsweise des Praetor peregrinus in judiciis recuperatoriis darstellte, läßt sich bezüglich des Verbots, die drei mehrerwähnten Wörter auszusprechen, auf doppelte Weise denken. Denn entweder hatte er an diebus nefastis die drei Ausdrücke zu vermeiden, indem er sie umschrieb, was dem Praetor urbanus nach der angeführten Stelle des Varro [1]) unmöglich war, necesse enim aliquo eorum uti verbo, cum lege quid peragitur, oder es war nicht einmal nöthig, die drei Wörter zu vermeiden, weil das Aussprechen derselben in judiciis recuperatoriis die dies nefastos so wenig entweihte, wie da, wo sie in einer res militaris ausgesprochen wurden. Das Letztere geht nämlich aus Macrobius [2]) hervor, wenn er sagt, ad rem sane militarem nihil attinere notat Varro, utrum fastus vel nefastus dies sit. Die unmittelbar darauf folgenden Worte sed ad solas actiones respicere privatas dürfen uns deshalb nicht abhalten, der, im zweiten Theile unserer Alternative ausgesprochenen Ansicht zu sein, weil Varro unter den Worten actiones privatae gerade so gut nur die rein Römischen, in denen die Legis actiones Anwendung litten, verstanden haben kann, und, wollte er nicht mit sich in Widerspruch kommen, verstanden haben muß, wie er in der ersten der von ihm herrührenden Stellen ganz allgemein sagt, itaque non potest agi, und sofort die Unmöglichkeit an diebus nefastis zu klagen, durch die Worte, necesse

1) Varro de ling. lat. VI, 30.
2) Macrob. Saturn. I, 16. p. 229.

enim esse aliquo eorum uti verbo, *cum lege quid peragitur*, auf die Klagen beſchränkt, in denen die Legis actiones Platz griffen. — Welche von den beiden vorgetragenen Möglichkeiten für den Praetor peregrinus in judiciis recuperatoriis die Richtſchnur ſeiner Handlungsweiſe an diebus nefastis abgab, läßt ſich nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit entſcheiden. Dieſe ſprechen aber mehr für die letztere, d. h. dafür, daß die ſonſtigen dies nefasti nicht entweiht wurden, wenn der Praetor peregrinus die Worte *do, dico, addico* ausſprach, und ihm deshalb dieſes Ausſprechen unbedingt erlaubt war. Denn wollte man ſich für die erſte Möglichkeit entſcheiden, und annehmen, der Praetor peregrinus habe die vervehmten Worte an den diebus nefastis zu vermeiden gehabt, ſo iſt eines Theils ſchwer einzuſehen, wie dieſe einfachen Begriffe füglich anders gegeben werden konnten [1]), und dann dürfte man ja doch für den Fall des unvorſichtigen Entſchlüpfens eines der Worte unmöglich eine Sühnung für nöthig halten, weil ja ein weiterer Nachtheil auch nicht den Praetor urbanus traf, wenn er unverſehens einen der Ausdrücke gebrauchte [2]). — Verlangt man aber vom Praetor peregrinus keine Sühnung, ſo kommt im Weſen die erſte Möglichkeit mit der zweiten überein, und aus dem Grunde entſcheide ich mich unbedingt für dieſe.

---

1) Die Lex Thoria (Graev. thes. II, p. 1462..) ſpricht von Recuperatores dare und von Recuperatorum datio; die Lex Mamilia im dritten der uns erhaltenen Capitel von Reciperatorum datio und addictio. (Graev. thes. II, p. 1237.)

2) Varro de ling. lat. VI, 30. Praetor, qui tum fatus est, si imprudens fecit, piaculari hostia facta piatur. Id. VI, 53. Ab hoc *nefasti,* quibus diebus ea fari jus non est, et si fati sunt, *piaculum faciunt.*

Als ein ferneres Beschleunigungsmittel des Recuperationsprocesses ist die Beschränkung der Zeugen auf die Zahl zehn anzusehen. Zum Belege dieser Ansicht führt man eine Stelle der Lex Mamilia [1]) an: inque eam rem is, qui hac lege judicium dederit, testibus publice duntaxat decem denunciandi potestatem facito, ita ut e republica fideque sua videbitur, und eine Note des Valerius Probus [2]), welche die Buchstaben: Q. E. R. E. T. P. J. R. D. T. Q. D. T. D. D. P. F. durch die Worte erklärt: Quanti ea res erit, tantae pecuniae judicium recuperatorium dabo; testibusque duntaxat decem denunciandi potestatem faciam. — Collmann [3]) ist nicht der Ansicht, daß die Beschränkung der Zeugenzahl die Abkürzung des Recuperationsstreites zum Zwecke habe, vielmehr hält er die zehn Zeugen für bloße Solemnitätszeugen, welche die zehn Decurien des Römischen Senats zu repräsentiren gehabt hätten, wie die drei Recuperatoren die drei Tribus des Römischen Volkes. So wenig sich übrigens das Letztere rechtfertigen läßt [4]), eben so wenig ist dies bezüglich des Ersteren der Fall. Vielmehr steht Collmanns Ansicht so nackt und ohne alle Begründung da, daß sie als rein errathen erscheint, und eigentlich keiner Widerlegung bedürfte. Ich mache übrigens zum Ueberflusse darauf aufmerksam, daß der Collmann'schen Annahme sowohl die Lex Mamilia, wie die Note des Valerius Probus entgegensteht, welche beide keineswegs immer zehn Zeugen verlangen, sondern nur das

---

1) Fragm. Leg. Mamil. cap. III. (bei Graev. l. c. II, p. 1237.)
2) Valer. Prob. de notis Rom. lib. (In Gothofred. Auct. lat. ling. p. 1477.)
3) Collmann l. c. p. 48 (not. 7.) — 49.
4) Vergl. am Ende den Anhang.

Ueberschreiten dieser Zahl verbieten, duntaxat denunciandi decem testibus potestatem facito und faciam. Ob auch wenigere hinreichen, hängt der Lex Mamilia zufolge von der richtenden Behörde ab, ita ut e republica fideque sua videbitur. Die Zahl könnte ja aber doch wahrlich nicht wechseln, wenn die zehn Zeugen Solennitätszeugen wären, welche die zehn Decurien des Römischen Senats repräsentirten. Hierzu kommt noch, daß die Lex Mamilia ein Gesetz ist, das zur Aufgabe hat, die Verhältnisse in Römischen Colonien zu reguliren. Wie sollten wohl die Römer dazu kommen, in Rechtsstreitigkeiten, die in Colonien Statt hatten, den Senat in Rom repräsentiren zu lassen? Es würde doch viel natürlicher sein, sollten einmal bei judiciis recuperatoriis Solennitätszeugen zugezogen werden, ihre Zahl nach der Colonialverfassung zu wählen. Freilich wird man mir hierauf mit Gellius [1]) entgegnen: Coloniae ex civitate quasi propagatae sunt, et jura institutaque omnia populi Romani non sui arbitrii habent; Coloniae, quasi effigies parvae, simulacraque (populi Romani) esse quaedam videntur. Allein gerade, weil diese Darstellung des Gellius, wenigstens für die frühsten Zeiten Roms die richtige ist, dürfen wir in den Colonien nicht eine gleiche, sondern müssen, der parva effigies gemäß, eine kleinere Anzahl von Senatoren annehmen, als sich in der Mutterstadt fanden. Geschieht dies aber, so kann der Colonialsenat natürlich nicht in eben so viele Decurien zerfallen, wie in Rom, und die Zahl der zehn Zeugen erscheint daher als die den Colonialsenat repräsentirende zu groß. — Aus allem dem geht denn hervor, was an und für sich schon das natürlichste

---

1) Gellius. N. A. XVI, 13. c. et i. fin.

ist, daß die zehn Zeugen, welche die Lex Mamilia und die Note des Valerius Probus beim judicium recuperatorium erwähnen, keine Solennitäts- sondern Beweiszeugen sind. Da ich übrigens gleichwohl die Lex Mamilia zur Erbringung des Beweises, den man durch sie führen will, durchaus ungeeignet, und auch die Note des Valerius Probus nicht für genügend halte, um darzuthun, daß bei allen judiciis recuperatoriis ursprünglicher Bedeutung die Zeugenzahl zehn nicht hätte überschritten werden dürfen, so ist es nunmehr meine Aufgabe, diese beiden Beweisgründe zu prüfen.

Die betreffende Stelle der Lex Mamilia kann nur im Zusammenhange mit dem noch übrigen Gesetzesfragmente, welchem sie entnommen ist, richtig verstanden werden. Uebrig sind aber nur noch drei Capitel der erwähnten Lex, deren Erhaltung wir einem der scriptores de limitibus, dem Frontinus verdanken. Der Zweck des ganzen Gesetzes war unstreitig Normirung der sämmtlichen Colonialverhältnisse. Die Ueberreste, die uns noch geblieben sind, beabsichtigen die Colonial-Grenzen zu reguliren, für deren Beobachtung fortwährend zu sorgen, und auf den Contraventionsfall richterliche Hülfe anzuordnen. — In dem ersten der uns erhaltenen Capitel heißt es, die abhanden gekommenen Grenzzeichen sollten wieder hergestellt werden. Das darauf folgende sichert die Privatansprüche dem gegenüber, der durch Pflügen, Bauen, Graben u. s. w. dem andern Schaden gethan hat, und das letzte Capitel ordnet ein judicium publicum gegen den an, qui sciens dolo malo terminos singulos ejecerit locove moverit. Ein solcher soll fünf und zwanzig Asses Strafe in die öffentliche Kasse der Gemarkung zahlen, zu welcher der destruirte Acker gehört, und zu dieser

Summe soll ihn der Curator verurtheilen, dem das Arrangement der Colonie übertragen ist, indem er Recuperatoren bestellt und dieselben addicirt. Ist kein solcher Curator da, so soll der Magistrat der Colonie den Richter bestellen und addiciren, und nun fährt das Gesetz mit unsern obigen Worten fort: inque eam rem is, qui hac lege judicium dederit, testibus publice duntaxat in res singulas denunciandi potestatem facito, ita ut e re publica fideque sua videbitur. Ist der, welcher dolo malo die termini verrückte, verurtheilt, so soll die richtende Behörde sogleich (primo tempore) die Strafe eintreiben, und die eine Hälfte des der Gemarkung verfallenen Geldes dem accusator (ei, cujus unius opera maxime is condemnatus erit), die andre in publicum abliefern. — Um das so eben erwähnte Capitel der Lex Mamilia in der uns zunächst interessirenden Beziehung richtig aufzufassen, ist vorerst Einiges über die Römische Beweisführung durch Zeugen zu bemerken. — Die Römer kannten anfänglich nur in Criminalsachen [1]) die Verbindlichkeit Zeugniß abzulegen, als eine allgemeine Bürgerpflicht, und selbst hier nur so oft Jemand als Anschuldigungszeuge vom Accusator aufgefordert wurde [2]), nicht wenn ihn der Angeschuldigte als Unschulds-

---

1) Quinctil. Inst. or. V, 7. cf. Dig. lib. XXII, tit. 5. Zimmern, Rechtsgeschichte. III, §. 133. not. 3.

2) Quinct. Inst. or. V, 7. verb: Et quoniam duo genera sunt testium, aut voluntariorum, aut eorum, quibus judex in publicis judiciis lege denuntiare solet: quorum altero utraque pars utitur, *alterum accusatoribus tantum concessum est.* Freilich konnte der vom Accusator aufgeforderte Zeuge durch seine Aussage Unschuldszeuge werden. Eorum vero, quibus denuntiatur, sagt Quinctilian weiter unten, pars testium est, quae reum laedere velit, pars quae nolit.

zeuge requirirte. Erst unter Justinian ist nach vorbereitenden Verordnungen Zeno's [1]) die Pflicht, Zeugniß abzulegen, auch auf Civilsachen ausgedehnt, also zu einer allgemeinen erhoben worden [2]). In der Zahl der Zeugen waren die Parteien von jeher nur für einzelne Fälle durch bestimmte Gesetze beschränkt. So setzte z. B. die Lex Servilia repetundarum, wie wir aus Valerius Maximus [3]) wissen, die Zahl der Zeugen auf hundert und zwanzig fest. Da, wo keine solche gesetzliche Beschränkung eintrat, oder wo die gesetzlich als äußerste bestimmte Zahl im concreten Falle unnöthig erschien, war es Sache des Richters, die übermäßige Zeugenmasse zurückzuweisen, weil sie benutzt werden konnte, um chikanöser Weise den Proceß zu trainiren. Quamquam sagt Arcadius [4]), quibusdam legibus amplissimus numerus testium definitus sit, tamen ex constitutionibus Principum haec licentia ad sufficientem numerum testium, quem necessarium esse putaverint, evocari patiantur: ne effrenata potestate ad vexandos homines superflua multitudo testium protrahatur. Derartige Beschränkungen waren um so nöthiger, als wir aus dem von Marini [5]) aufbewahrten Zeugenvernehmungsprotocolle vom Jahre 557 ersehen, daß das daselbst erwähnte Zeugenver-

---

1) L. 14. 15. §. 1. C. de testibus. (4. 20.)
2) L. 16. C. de testibus. (4. 20.)
3) Valer. Maxim. VIII, 1, 10. M. quoque Aemilius Scaurus repetundarum reus, adeo perditam et comploratam defensionem in judicium attulit, ut, cum accusator diceret, lege sibi centum ac viginti hominibus denuntiare testimonium licere cet. Die hier erwähnte Lex ist die Servilia. cf. VIII, 1, 8.
4) L. 1. §. 2. D. de testibus. (22. 5.)
5) Spangenberg Juris Rom. tabul. negot. Lips. 1822. p. 304 — 306.

hör gleichwohl mehrere Tage angedauert hat. — Wenn übrigens Arcadius in der angeführten Stelle die Befugniß des Richters, die überflüssige Zeugenzahl in einem concreten Falle nach Bedürfniß noch mehr, wie die äußerste Grenze des Gesetzes sagt, zu beschränken, aus den Constitutiones principum ableitet, so ist dies wenigstens unwahr, sobald man hierin den einzigen, oder auch nur ersten Grund dieser Befugniß findet. Denn wie wir aus einer beiläufigen Aeußerung Cicero's [1]) erfahren, stand das Verwerfungsrecht zu vieler Zeugen schon zur Zeit der Republik dem Richter unbedingt zu [2]): Aulus Varius, sagt Cicero, qui est habitus judex durior, dicere consessori solebat, cum datis testibus, alii tamen citarentur, *Aut hoc testium satis est, aut nescio quid satis sit.* —

So lange im Römischen Rechte nur in Criminalsachen die Verpflichtung als Zeuge des Accusator auszusagen bestand, konnten im Civilverfahren, eben so wie zum Beweise der Unschuld im Criminalprocesse, nur testes voluntarii vorkommen. Diese wurden von den Parteien genannt, und mit Hülfe der richtenden Behörde geladen, was evocare testes [3]), vocare ad testimonium [4]), citare ad testimo-

---

1) Cic. de fin. II, 19.

2) Wenn im Römischen Rechte nur in einzelnen Fällen die zulässige Zeugenzahl festgesetzt war, so wurde dies durch eine Verordnung des Pabstes Innocenz III. dahin die Regel, daß nie mehr wie vierzig Zeugen sollten zugelassen werden. L. 37. X. de testibus. (2. 20.)

3) Sueton. Claud. 15. L. 1. §. 2. L. 3. §. 6. D. de testibus. (22. 5.) L. 2. §. 3. D. de judiciis. (5. 1.)

4) Varro de R. R. I, 4.

nium [1]) oder citare in testimonium [2]) hieß. — Da, wo der Zeuge erscheinen mußte, also im Criminalprocesse kündigte ihm der Accusator durch das Gericht an, daß er Zeugniß ablegen solle. In diesem Falle, aber, soweit unsre Quellen reichen, auch nur in diesem, wurde der Ausdruck denunciare gebraucht, und zwar entweder allein [3]), oder denunciare testibus [4]), denunciare, ut testimonium dicant [5]); testimonium denunciare [6]). Die Hauptstelle, woraus diese Bedeutung des Wortes denunciare zu ersehen ist, findet sich in den Institutionen Quinctilians [7]), wenn er sagt: Et quoniam duo genera sunt testium, aut voluntariorum aut eorum, quibus judex in publicis judiciis lege *denunciare* solet. Hier werden die voluntarii testes denen, quibus judex in publicis judiciis lege denunciare solet geradezu entgegengesetzt; die letzteren sind also testes necessarii und diese konnten ja nur im Criminalprocesse vorkommen. — Derselbe Begriff von denunciare geht auch aus der bereits erwähnten Stelle des Valerius Maximus [8]) hervor: Scaurus adeo perditam defensionem in judicium attulit, ut accusator diceret, lege sibi centum atque viginti hominibus *denunciare*

---

1) Petron. 2.
2) Macrob. Saturn. I, 4. Hier ist's freilich zunächst nicht von einem Rechtsstreite gebraucht.
3) Cic. pro Flacco. 15.
4) Quinctil. Inst. orat. V, 7. Plin. ep. VI, 5.
5) L. 4. D. de testibus. (22. 5.)
6) Val. Max. VIII, 1, 10. Cic. pro Rosc. Amer. 38. in Verr. I, 19. L. 19. D. de testibus. (22. 5.) L. 6. D. de leg. Jul. repet. (48. 11.) L. ult. D. de concuss. (47. 13.)
7) Quinct. Inst. or. V, 7.
8) Val. Max. VIII, 1, 10.

licere. Denn das Gesetz, dessen hier Erwähnung geschieht, ist die das crimen repetundarum bedrohende Lex Servilia. Ein weiteres Beispiel, daß testibus in einer causa repetundarum denuncirt wurde, liefert Cicero in der Rede pro Flacco [1]) mit den Worten: Fratres saltem exhibe; non *denunciavi*. — Cicero vertheidigt bekanntlich den Sextus Roscius Amerinus gegen die vom C. Erutius erhobene Klage wegen parricidium, auch dabei bestätigt sich die angegebene Bedeutung des Ausdrucks denunciare. Si accusator, heißt es daselbst [2]), voluerit testimonium eis *denunciare*, pro re certa spem falsam domum retulerunt. In der ersten Verrinischen Rede [3]), also ebenfalls in causa publica finden sich die Worte: Non putasti me tuis familiarissimis in hanc rem testimonia *denunciaturum*, und in der zweiten sagt Cicero [4]): Eo mihi nuntium miserunt, se a praetore retineri, quibus ego testimonium *denunciavi*, quorum nomina edidi Metello. Von Paulus [5]) lib. 2. ad Leg. Jul. et Pap. rühren die Worte her: Lege Julia judiciorum publicorum cavetur, ne invito *denuncietur*, ut testimonium dicat adversus socerum cet.

Aus allen diesen und anderen [6]) Stellen geht hervor, daß denunciare der Ausdruck ist, mit dem die Römer aufgefordert wurden, in einer Criminalsache Zeugniß abzule-

---

1) Cic. pro Flacco. 15.
2) Cic. pro Rosc. Am. 38.
3) Cic. in Verr. I, 19.
4) Cic. in Verr. II, 27.
5) L. 4. D. de testibus. (22. 5.)
6) L. 6. D. de leg. Jul. rep. (48. 11.) L. ult. D. de concuss. (47. 13.)

gen [1]), und durch dieses Resultat wird, was schon oben ausgesprochen wurde, bestätigt, daß nämlich die Lex Mamilia in dem letzten der erwähnten Capitel, in dem sich die Ausdrücke finden: testibus publice duntaxat in res singulas *denunciandi* potestatem facito, von einem judicium publicum handelt, im Gegensatze von dem im vorhergehenden Capitel angeordneten judicium privatum. Auf eine andre Weise würden auch die Worte publice .. denunciare nicht zu erklären sein. — Die Wahrnehmung, daß in dem letzten Capitel der Lex Mamilia die Richter Recuperatoren sind, und daß gleichzeitig die vorkommende Zeugenzahl auf zehn beschränkt ist, war Veranlassung, diese beiden Sätze zu combiniren, und die gedachte Zeugenbeschränkung mit den Recuperatoren in so engen Zusammenhang zu bringen, daß man durch diese Lex Mamilia den Beweis führen zu können geglaubt hat, vor Recuperatoren wären nie mehr, wie zehn Zeugen zugelassen worden. Diese Art zu schließen, läßt sich übrigens in keiner Weise rechtfertigen. — Die Beweggründe, warum nach der Lex Mamilia nur zehn Zeugen zugelassen werden sollen, sind nicht die Recuperatoren, sondern der Gegenstand des judicium selbst. Im Falle des Unterliegens zahlt der Verurtheilte eine mulcta [2]) von fünf und zwanzig Asses, und um diesen im

---

1) Nicht entgegen ist Cic. in Verr. II, 4. i. f. Gravissimos privatarum rerum testes, quibus nos praesentibus denuntiavimus, eos vi, custodiisque retinere. Denn die privatarum rerum testes, denen denunciirt wurde, waren solche, welche über einzelne Privathandlungen des Verres aussagen sollten, die einen Grund mehr abgaben, um ihn in causa publica zu verurtheilen.

2) In der s. g. Lex multatitia (bei Dirksen Beiträge zur Kunde des Römischen Rechts. p. 216.) urtheilen auch Recuperatoren über eine mulcta.

Ganzen unbedeutenden Nachtheil darf nicht allzu lange procedirt werden. Zur Abkürzung des Beweises sollen deshalb zehn Zeugen das Aeußerste sein. In wichtigeren Sachen wäre diese Zahl freilich regelmäßig zu klein gewesen; daher finden wir denn auch durch die Lex Servilia [1]), wie erwähnt, für causae repetundarum die Zahl auf hundert und zwanzig festgesetzt. Diese Bestimmung ist aber für unsre Untersuchung um so wichtiger, als im Jahre der Stadt 581, dem ausführlichen Berichte des Livius [2]) zufolge, Recuperatoren in dem von Hispanischen Gesandten angeregten Repetundenprocesse geurtheilt haben, — eine Competenz, die ihnen, was weiter unten gezeigt werden wird, unter gewissen Voraussetzungen noch zur Kaiserzeit geblieben ist. Wie sollte nun die in die Jahre 648 — 654 fallende [3]) Lex Servilia dazu kommen, für causae repetundarum hundert und zwanzig Zeugen zuzulassen, wenn bereits im Jahre 581, wo Recuperatoren in einer solchen entschieden, die Zeugenzahl auf zehn beschränkt gewesen wäre? Ist nicht mit viel mehr Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß vor der Lex Servilia die Zahl der Zeugen bei allen causis repetundarum ganz unbeschränkt war, und eben deshalb das Bedürfniß fühlbar wurde, ihr bestimmte Grenzen zu setzen? — Aber auch abgesehen von allem anderen, wie war es möglich, in einem Repetunden- oder sonstigen Criminal-Processe, der vor Recuperatoren verhandelt ward, die Zahl der Zeugen auf zehn festzusetzen? — in einem Criminal-Processe, dessen siegreiches Durchführen häufig durch den Nach-

---

1) Val. Max. VIII, 1, 10.
2) Liv. XLIII, 2.
3) Klenze Fragm. Leg. Serv. repet. Prolegom. XVII.

weis einer Reihe von fortlaufenden Widerrechtlichkeiten bedingt ist? Würde hier nicht die allzu große Beschränkung der Zeugenzahl häufig dazu geführt haben, den erzielten Erfolg des Processes geradezu zu verfehlen, wenn auch noch so viel Material zu dessen Erreichung vorhanden war? Und um diesen Preis sollte doch wohl nicht die Schnelligkeit der Rechtssprechung erkauft werden! — Wollte man in Criminalsachen, gleichviel ob Recuperatoren urtheilten, oder andre Richter, das Uebermaaß der Zeugen ausschließen, so mußte immer eine Zahl als äußerste Grenze bestimmt werden, welche die Beweisführung unter allen Verhältnissen erschöpfen konnte. Demgemäß sind auch die Beispiele, welche wir von vorgekommener Zeugenzahl in Criminalprocessen haben, außer der Lex Mamilia, sämmtlich weit entfernt, eine so enge Grenze anzuerkennen, wie die ist, welche die Zahl zehn begründet. Asconius [1]) gedenkt eines Falls, in dem vier und fünfzig Sclaven Zeugniß ablegen mußten. Cicero sagt in der zweiten Verrine [2]): Scitis, Cn. Sertium, M. Modium, equites Romanos, *sexcentos praeterea cives Romanos, multosque dixisse*, se isti pecuniam ob jus dicundum dedisse; de quo crimine quid ego disputem, cum id totum positum sit in testibus? Und in der Rede pro Cluentio [3]) finden sich die Worte: Scaevola condemnatus est aliis criminibus, *frequentissimis Apuliae testibus*. — Alles dieses läßt den sicheren Schluß machen, daß die Römer weit entfernt gewesen sein müssen, da, wo Recuperatoren in causa publica geurtheilt haben, ohne Rück-

1) Ascon. in Milonian. (ed. Or. et Bait. p. 40.)
2) Cic. in Verr. II, 48.
3) Cic. pro Cluent. 41.

ſicht auf die Wichtigkeit und Größe der Sache, jedesmal nur zehn Zeugen zuzulaſſen. Iſt dieſes aber der Fall, ſo geht daraus hervor, was bereits ausgeſprochen wurde, daß die Beſchränkung der Zeugen auf die Zahl zehn, die in der Lex Mamilia vorkommt, nicht mit dem darin angeordneten judicium recuperatorium, ſondern mit dem Gegenſtande dieſes judicium ſelbſt zuſammenhängt, und daß folglich das angeführte Geſetz zu dem Beweiſe der ſich höchſtens auf zehn belaufenden Zeugen in Recuperationsproceſſen in keiner Weiſe benutzt werden kann. —

Es iſt nunmehr der zweite Beweisgrund zu prüfen, der für die mehrgedachte Zeugenbeſchränkung in judiciis recuperatoriis angeführt wird, die von Valerius Probus aufbewahrte Note, Q. E. R. E. T. P. J. R. D. T. Q. D. D. D. P. F., welche ſich in die Worte auflöſ't: Quanti ea res erit, tantae pecuniae judicium recuperatorium dabo, testibusque duntaxat decem denunciandi potestatem faciam. — Hält man dieſe Uebertragung der Note für die richtige, ſo kommt man mit obiger Ausführung über die Bedeutung der Worte: testibus denunciare in Conflict; denn wir haben geſehen, daß mit dieſen die Aufforderung bezeichnet ward, welche in Criminalſachen an die testes, die necessarii waren, erging. Die Note des Valerius Probus iſt dem edictum perpetuum entnommen, alſo auf jeden Fall aus der Zeit, wo die Recuperatoren bereits auf rein Römiſche Verhältniſſe übertragen waren, denn die erſte Erwähnung des edictum perpetuum finden wir im Asconius [1]), — demnach im erſten Jahrhunderte nach Chri=

---

1) Ascon. in Cic. pro Corn. maj. reo. (ed. Or. et Bait. p. 58.) Aliam deinde legem Cornelius, etsi nemo repugnare ausus

stus. — Sobald aber die Recuperatoren auf rein Römische Processe übertragen waren, hatten sie, wie wir später noch sehen werden, als rein Römische Richter [1]) keine Jurisdiktion in Criminalsachen mehr, die ihnen als Folge der alten, ursprünglichen Recuperatio zugestanden hatte. Deshalb kann denn die obige Auflösung der Note bezüglich des Worts denunciare in diesem Zusammenhange nicht die richtige sein. Die Aenderung, welche den gedachten Anstoß entfernt, liegt übrigens sehr nahe. Es ist nämlich, wie eine Reihe von Stellen [2]) beweis't, eine häufige Ausdrucksweise der Römer, zu sagen: dare testes. Wenn wir daher unter dem D, welches *denunciandi* bedeuten soll, *dandi* verstehen, so wird jede Schwierigkeit gehoben. — Um so weniger nehme ich Anstand, das D in dare aufzulösen, als Valerius Probus [3]) selbst sehr häufig mehrere Bedeutungen derselben Zeichen an-

---

est, multis tamen invitis tulit, ut praetores *ex edictis suis perpetuis* jus dicerent: quae res cunctam gratiam ambitiosis praetoribus, qui varie jus dicere solebant, sustulit.

1) Wenn Peregrinen gegen Römer auftraten, gehörte noch das crimen repetundarum zur Competenz der Recuperatoren. Davon weiter unten.

2) Liv. XXVI, 48. Cic. pro Quint. 23. Cic. Verr. I, 18. IV, 2. Cic. pro Balb. 93. i. f. Juvenal. sat. ult. cf. Liv. III, 73. Cic. pro Balb. 18. Cic. pro dom. 52. Cic. de leg. III, 1. Corn. Nep. Lys. 4. Auct. ad Herenn. II, 19.

3) Ob überhaupt Valerius Probus in Auflösung der Noten einen besonderen Glauben verdient, vermag man nicht einmal zu bestimmen, weil noch gar nicht erwiesen ist, was für ein Valerius Probus den libellus de notis verfaßt hat. Die wenigen Bemerkungen, welche aus Suetonius Tranquillus in einem Fragmente aus seinem liber de illustribus Grammaticis über einen Schriftsteller dieses Namens überliefert hat, lassen vermuthen, daß der Verfasser des libellus de notis ein anderer Valerius Probus ist.

gibt [1]). Recht gut ist es also möglich, daß T. D. D. D. P. F. auch testibus duntaxat decem denuntiandi potestatem facere heißt, wie in der That Petrus Diaconus de notis litterarum [2]) bestätigt, allein in dem Edictum perpetuum kann das letzte D diese Bedeutung nicht haben, weil zur Zeit dieses Edikts die Criminaljurisdiktion nicht in den Händen der Prätoren, sondern des praefectus urbi war, wie wir aus Ulpiani [3]) lib. sing. de off. Praef. urbi ersehen, worin er sagt: Omnia omnino crimina Praefectura Urbis sibi vindicavit: nec tantum ea, quae intra Urbem admittentur: verum ea quoque, quae extra Urbem intra Italiam, epistola D. Severi ad Praef. Urbi missa declaratur. — Entscheidet man sich, durch das Vorstehende bewogen, für die angegebene Uebertragung des Buchstaben D, so kann die Note des Valerius Probus zu dem Beweise dienen, welcher in der Lex Mamilia nicht gefunden werden konnte, daß nämlich in den judiciis recuperatoriis späterer Zeit nur zehn Zeugen benutzt

---

1) Z. B. D D kann Valerius Probus zufolge heißen: Dotis datio vel dictio; Diis dantibus vel donantibus; Dono dedit vel Dono datum; Donavit vel Dono dicavit cet. — D. D. D. Datus decreto decurionum, vel Dono decurionum dedit, vel Dono dedit, dicavit, vel Dono decurio dedit. Auch Dono dederunt vel Dedere cet. — In den Notis juris a Magnone collectis (Gothofr. l. c. p. 1484. 1485.) findet sich D. L. aufgelöst in Do lego, und D. F. P. in Dare, facere, praestare. Petrus Diaconus de notis litterarum (Goth. l. c. p. 1504.) überträgt D in Dedit; D D in Dono dedit vel Dedit Deus, vel Decreto dato cet. Aus allem dem geht also hervor, daß der Buchstabe D. neben anderen Bedeutungen sicherlich auch die des Wortes Dare hat.

2) Wenigstens löst Petr. Diacon. l. c. 1505. die Buchstaben: D. P. F. in Denunciandi potestatem fecit auf.

3) L. 1. pr. D. de offic. praef. urb. (1. 12.)

werden durften, für welche Annahme sich auch noch eine Bestätigung darin findet, daß in Cicero's Rede pro Caecina, die bekanntlich vor Recuperatoren gehalten wurde, nur zehn Zeugen vorgekommen sind. Decimo loco, sagt Cicero [1]), testis exspectatus et ad extremum reservatus. — Da nun aber sowohl die Note des Valerius Probus, als die erwähnte Stelle des Cicero die judicia recuperatoria zu einer Zeit im Auge haben, wo ihnen als rein Römischen Gerichten nur Civiljurisdiktion zustand, so läßt sich daraus auch für die alten, aus Recuperationes hervorgegangenen judicia recuperatoria nur der Rückschluß machen, daß hier in Civilsachen nie mehr, wie zehn Zeugen zugelassen werden durften, was allerdings die Schnelligkeit der Rechtssprechung sehr befördern mußte, während, wie wir sahen, dieselbe Beschränkung, auf Criminalprocesse angewandt, häufig zur Rechtlosigkeit geführt hätte. Die Rechtfertigung des soeben ausgesprochenen Rückschlusses liegt in der Betrachtung, daß die Beschleunigungsmittel der endlichen Entscheidung, welche in späterer Zeit angewendet wurden, sicherlich noch um so mehr bei den ursprünglichen judiciis recuperatoriis Platz griffen, weil hier ja unstreitig am meisten das Interesse möglichst schleuniger Rechtssprechung hervortrat. — Die Frage, ob noch sonstige Abkürzungen im Verfahren der alten Recuperationsprocesse vorgekommen sind, läßt sich nicht mit Bestimmtheit beantworten, weil uns alle Quellen darüber mangeln. Aber auch ohne diese können wir uns schon nach dem Bisherigen einen Begriff bilden, wie in den alten judiciis recuperatoriis auf eine zweckmäßige Weise größere Schnelligkeit, als in jedem andern Verfahren, erzielt wurde.

---

3) Cic. pro Caec. 10.

Was den Beweis in Recuperationsprocessen betrifft, so entbehren wir in dieser Beziehung, außer den bereits angegebenen Stellen, welche entnehmen lassen, daß die testes ein in recuperatorischen Streitigkeiten vorkommendes Beweismittel abgaben [1]), und außer den Worten Cicero's [2]), die in einem Recuperationsprocesse neben den Zeugen noch ausdrücklich das Geständniß als Beweismittel nennen, aller anderen Zeugnisse. Indessen unterliegt es darum doch keinem begründeten Bedenken, sich auch die übrigen Beweismittel des Römischen Processes [3]), als in Anwendung gewesen, vorzustellen. Höchstens könnten in Beziehung auf das juramentum Zweifel für den Fall erhoben werden, daß der Peregrine, der es schwören sollte, von den Römischen ganz verschiedene Götter verehrte. Allein auch darüber hebt uns die Wahrnehmung hinweg, daß die Römer dem Eide fremder Nationen, bei fremden Göttern ausgeschworen, vollen Glauben schenkten [4]). — Den Römischen Grundsätzen über Beweislast und Beweisthema konnte in Recuperationsprocessen die Geltung deshalb nicht versagt bleiben, weil sie Ausflüsse der Natur der Sache sind, die überall dieselbe ist. Eine Beweisfrist kannten die älteren Römer als Regel nicht; vielmehr mußten die Parteien, mit Beweis-

---

1) Dies geht auch noch aus Liv. XXVI, 45. hervor: Scipio tres recuperatores cum se daturum pronuntiasset, qui causa cognita, *testibusque datis* judicarent. Cic. pro Caec. 9. Ob die Zeugen Römer oder socii waren, galt gleichviel. Cic. in Verr. I, 3.

2) Cic. pro Caec. 9. Itaque mihi certum est, Recuperatores, antequam ad meam defensionem, meosque testes venio, illius uti *confessione* et testimoniis.

3) Gellius. N. A. XIV, 2.

4) Vergl. Polyb. VII, 2. Wenn dies bei Bündnissen geschah, war es sicher noch mehr bei Zeugen in Privatrechtshändeln der Fall.

und Gegenbeweismitteln versehen, am Tage der gerichtlichen Verhandlung erscheinen [1]). Daß diese, der Beschleunignng der Jurisdiktion so sehr günstige Einrichtung auch in Recuperationsprocessen Anwendung fand, ist sicherlich nicht zu bezweifeln. Indessen kam es hier eben so gut, wie im Römischen Verfahren vor, daß die Entscheidung verschoben wurde, wenn die Richter über Beurtheilung der vorliegenden Streitsache noch nicht klar waren [2]). Auch mußte nothwendig die Beweisführung, die nicht immer in Einem Tage zu vollenden war, öftere Dilationen verursacht haben [3]). Das Verschieben selbst hieß ampliare causam [4]), amplius pronuntiare [5]). Die Beispiele, daß Recuperatoren späterer Zeit eine ampliatio causae sogar mehrmals vorgenommen haben, sind gar nicht selten. Hier soll nur an den mehrerwähnten

1) Macrob. Saturn. II, 12. c. f. Veniunt in comitium tristes, jubent dicere; quorum negotium est, dicunt; judex testes poscit: ipsus it minctum; ubi redit, ait se omnia audivisse, tabulas poscit; litteras inspicit.

2) So oft also die Recuperatoren zu dem Resultate kamen: Non liquet, blieb nichts anders übrig, als die Streitsache noch einmal zu verhandeln. cf. Cic. pro Cluent. 28. pro Caec. 10. Gellius. XIV, 2. Sen. Ep. VII, ep. ult. L. 13. §. 4. D. de receptis. (4. 8.)

3) Tit. Dig. de feriis et dilationibus. (2. 12.) Tit. Cod. de dilationibus. (3. 11.) Gellius. N. A. XIV, 2. illa mihi tunc accidit inexplicabilis reperiendae sententiae ambiguitas ... jussi igitur diem diffindi (sc. litigatores.). L. 36. pr. D. de judiciis. (5. 1.) Humanum est propter fortuitos casus dilationem accipi. L. 7. D. L. 1. C. h. t.

4) Cic. pro Caec. 10. Cum causam non audisset et potestas esset *ampliandi* cet. Auct. ad Herenn. IV, 36. Aur. Vict. de ill. vir. 4. Valer. Max. VIII, 1, 11. Cujus (Cottae) causa, quamquam gravissimis criminibus erat confossa, *septies ampliata*, et ad ultimum octavo judicio absoluta est.

5) Cic. Brut. 22. in Verr. I, 9. 29. Quinct. Declam. CCCLXV.

Repetundenproceß erinnert werden, den Hispanische Gesandte gegen frühere Vorsteher ihres Landes in Rom erhoben haben, weil von ihm schon wegen seines Alters am ersten begründete Rückschlüsse auf die alten Recuperationen gemacht werden können. Recuperatores sumserunt, lauten die betreffenden Worte [1]), *bis ampliatus*, tertio absolutus est reus; und weiter unten: Gravissimis criminibus accusati ambo *ampliati*. — So oft die Recuperatoren früher Zeit die Urtheilsfällung verschoben, durften sie aber natürlich nicht so ferne Termine ansetzen, daß dadurch die im Recuperationsbündnisse festgesetzte Zeit, in welcher die Rechtsstreitigkeiten beendigt sein mußten, überschritten wurde. Ich rufe übrigens nochmals ins Gedächtniß zurück, daß das Lateinische und Hernikische Bündniß ausdrücklich nur für Privatverträge, also nicht auch für den Fall vorgekommener Verbrechen die kurze Beendigungsfrist von zehn Tagen bestimmt hat. —

War den Recuperatoren über das Sein oder Nichtsein der relevanten Thatsachen juristische Ueberzeugung, und die rechtliche Natur des concreten Falles klar geworden, so stand ihnen nun nichts mehr im Wege, das Urtheil zu fällen. Die Art, auf welche dieses im Falle abweichender Ansicht der einzelnen Recuperatoren gefunden wurde, war, wie das ausdrückliche Zeugniß der Lex Thoria [2]) beweis't, die Entscheidung nach Stimmenmehrheit [3]): (Judiciu)*mve. factum. non. siet. sei. major. pars.. eorum. recuperatorum.* (non consenserit.) Kam einmal dadurch, daß sich einer der mehreren Recuperatoren des Urtheils enthielt, eine

---

1) Liv. XLIII, 2.
2) Fragm. Leg. Thor. Sect. II.
3) Dafür spricht auch die Analogie des Centumviralgerichts. Valer. Max. VII, 7. 1.

entgegenstehende Stimmengleichheit zum Vorscheine, so mag die mehr priviligirte Sache [1]), und zuletzt der allgemeine Grundsatz [2]): in dubio pro reo den Ausschlag gegeben haben. War der Punkt, bezüglich dessen sich gleiche Stimmen entgegenstanden, die zu zahlende Streitsumme, so wird wohl für den geringsten Betrag entschieden worden sein [3]). — Bei Fällung des Recuperationsurtheils fanden sicherlich, wie im Römischen Processe, nur die von den Parteien selbst vorgebrachten Thatsachen Berücksichtigung. Die Recuperatoren hatten also eben so wenig das Recht, Facten aus eigener Wissenschaft zu suppliren, wie die judices der Römer [4]). Indessen muß wohl das richterliche Interrogationsrecht in Recuperationsprocessen noch öfter zur Anwendung gekommen sein, wie in rein Römischen, weil in den ersteren häufiger Zweideutigkeiten und Mißverständnisse wegen Fremdheit der Sprache zu beseitigen gewesen sein dürften. — Der Umfang des Recuperationsurtheils kann sich, wie im Römischen Verfahren [5]), nur nach dem Petitum der Parteien gerichtet haben, das in der intentio enthalten war. — Was die Abfassung des Urtheils betrifft, so mußte diese nach Römisch-processualischen Grundsätzen [6]), um Rechtsbestand zu

---

1) Z. B. die liberalis causa; nach Analogie der L. 36. 38. D. de re jud. (42. 1.)

2) Vergl. L. 38. D. de re jud. (42. 1.)

3) Vergl. L. 38. §. 1. D. de re jud. (42. 1.)

4) Gellius. N. A. XIV, 2. Bezüglich der Gesetze und Rechtssätze hatte der Römische Richter unbedingtes Ergänzungsrecht. L. Ulp. C. ut, quae desunt adv. partium, judex suppleat. (II, 11.) Also sicherlich noch mehr die Richter in Recuperationsprocessen.

5) L. 18. D. comm. div. (10. 3.) Ultra id, quod in judicium deductum est, excedere potestas judicis non est.

6) Beispiele Lateinisch abgefaßter Urtheile liefern L. 1. §. 1. 2. D. quae sent. sine app. (49. 8.) L. 3. 4. C. quae sine certa cet.

haben, in Lateinischer Sprache geschehen. Erst Honorius und Arcadius edicirten[1]): Judices tam latina quam graeca lingua sententias proferre possunt. Indessen selbst die letztere Ausdehnung ist noch zu enge, als daß sie jemals in Recuperationsprocessen hätte ausschließliche Anwendung finden können. Vielmehr ist es nicht unwahrscheinlich, daß in judiciis recuperatoriis, außer der Lateinischen Fassung, die Sentenz gewöhnlich auch noch in der Sprache des litigirenden Fremden ausgesprochen wurde. Waren freilich die Recuperatoren der fremden Sprache nicht mächtig, so ersetzte wohl diesen Mangel der Patron, indem er seinem peregrinen Clienten das Lateinische Urtheil verdollmetschte — Mit der Publication des Urtheils war übrigens noch keineswegs die Thätigkeit der Recuperatoren beendigt; vielmehr mußten sie, noch vor Entlassung der Parteien, dafür Sorge tragen, daß der Unterlegene dem Sieger eine Garantie für die Urtheilsbefolgung gebe. Denn wenn irgendwo eine cautio judicatum solvi nöthig erscheint, so mußte es in den ursprünglichen judiciis recuperatoriis sein, bezüglich deren sich die Römischen Grundsätze über Execution [2]) nur als durchaus zweckwidrig darstellen. Im alten Römischen Rechte war bekanntlich in rein Römischen Processen die einzig Statt habende Art der Execution die, daß zuvörderst der Sieger dreißig Tage [3]) (dies justi [4])) vorübergehen lassen mußte.

(7. 46.) L. 2. C. quando provoc. (7. 64.) Nimmt man nun dazu die Verordnung von Honorius und Arcadius [L. 12. C. de re jud. (7. 45.)], die in den Text aufgenommen ist, so folgt das dort Gesagte von selbst.

1) L. 12. C. de re jud. (7. 45.)

2) Gajus. IV, 21. 24. Gellius. N. A. XV, 13. XX, 1.

3) Gajus. III, 78. cf. L. 4. §. 5. L. 7. D. de re jud. (42. 1.)

4) Festus s. voc: *Justi*. Gellius. N. A. XX, 1. Macrob. Sat. I, 16.

Nach erfolglosem Ablaufe dieses tempus judicati hatte er das Recht, dem judicatus oder dem diesem gleichstehenden confessus in jure manus zu injiciren. Der vor Gericht gerufene debitor wurde nunmehr addicirt, und der addictus, wenn er nicht innerhalb weiterer sechszig Tage per trinundinas von einem vindex ausgelöst wurde, wirklicher servus [1]). — Wäre diese, auf Verwirklichung des Urtheils abzweckende Procedur auch bei judiciis recuperatoriis alter Zeit in Brauch gewesen, so hätte die in den Rechtsschutzbündnissen für Privatrechtsstreite anberaumte kurze Frist von zehn Tagen nicht eingehalten werden können, weil vom Augenblicke des Urtheils an noch neunzig Tage erforderlich waren, um zum endlichen Ziele zu gelangen. Ueberdies hätte sich ja aber auch der in judicio recuperatorio unterliegende Theil innerhalb der dreißigtägigen Zahlungsfrist beliebig entfernen oder verbergen können, um im ersteren Falle, wenn der Verurtheilte ein Peregrine war, für immer, oder im letzteren, wenn ein Römer unterlag, wenigstens für längere Zeit die Erlangung des dem Sieger zugesprochenen Rechtes unmöglich zu machen. — Aus diesen beiden angegebenen Gründen geht denn hervor, daß von Anwendung der Römischen Verfahrungsweise auf Recuperationsprocesse keine Rede sein konnte. Der natürlichste Weg war der, daß der Verurtheilte, ehe er die Recuperatoren verließ, cautio judicatum solvi leisten mußte [2]). Die einzig zweckmäßige Form, in der diese Caution erscheinen konnte, war natürlich

---

1) Gellius. N. A. XX, 1.

2) Später wurde dies auch in rein Römischen Processen Sitte. Gajus. IV, 25. Also gaben wieder die judicia recuperatoria ein Vorbild für jene ab.

nur die Bestellung genügender Pfänder oder solventer Bürgen. Auf jene sind auch die letzteren der folgenden, in dem foedus Latinum enthaltenen Worte [1]): si quis pecuniam nancitor, habeto, *si pignora, sibi habeto*, zu beziehen. Vielleicht sollte dadurch bestimmt werden, daß, wenn dem Urtheile nicht in der gehörigen Zeit gelebt worden war, die Pfänder dem Creditor eigenthümlich zufielen, (Creditor) pignora sibi habeto; er soll sie für sich behalten. Gehen wir davon aus, daß die Bestellung von Pfändern vielleicht ursprünglich die häufigste Form der Sicherheitsleistung gewesen war, was wir bei der großen Nähe Roms und Latiums, für diese beiden Staaten wenigstens, dürfen, so haben auch die Worte, welche uns in einem Griechischen Glossarium [2]) aufbewahrt sind, einen guten Sinn: Recuperatores ἐξισωταὶ ἀνάληψιν δι' ἑαυτῶν ποιούμενοι, ὀρθωταὶ τοῦ δήμου, denn dann haben die Recuperatoren wirklich das Urtheil exequirt, indem sie die bei ihnen hinterlegten Pfänder dem Sieger überlieferten. — War der Unterlegene nicht im Stande, Sicherheit durch Pfänder zu geben, so muß ihm auf jeden Fall gestattet gewesen sein, diese durch Stellung von Bürgen zu erbringen. Mochte übrigens der eine oder der andere Weg, dem Sieger die Gelebung des Urtheils zu garantiren, eingeschlagen sein, stets war die Festsetzung eines möglichst kurzen Zahlungstermins nöthig, um nach dessen Ablauf die Pfänder oder Bürgen angreifen zu können. Ja wenn Bürgen bestellt waren, genügte nicht einmal die Festsetzung Eines Zahlungstermins, vielmehr

---

1) Festus s. voc: *Nancitor*. Festus wie Paul Diaconus beweisen, daß Nancitor so viel ist, als Nactus erit.
2) Brisson. de Verb. Sign. s. voc: *Recuperatores*.

mußte für den Fall des Ungehorsams von Seiten des unterlegenen Theils zugleich ein weiterer Zeitpunkt bestimmt werden, nach dessen Ablauf der Sieger gegen die Bürgen auftreten durfte. Wie weit hinausgerückt diese verschiedenen Paritionstermine waren, läßt sich durch specielle Zeugnisse nicht nachweisen; vielleicht bestand der für den Verurtheilten selbst anberaumte in dem triduum proximum, wenigstens erkennen diese Frist aufbewahrte Fragmente einer Lex de pecuniis repetundis [1]) an, welcher es nach ihrem ganzen Inhalte sehr angelegen gewesen zu sein scheint, schnelle Execution zu erzielen [2]). Der für die Bürgen gestellte Termin war jedenfalls in causis recuperatoriis privatis kürzer, wie der in den genannten Gesetzesfragmenten anerkannte. Denn die darin nachgelassenen dies X proxumi überschreiten, wenn man die übrige Zeit des judicium hinzurechnet, die im foedus Latinum festgesetzte Beendigungsfrist der privaten Rechtshändel. — Daß dem Bürgen außerdem nicht das beneficium excussionis zur Seite gestanden haben kann, geht aus dem Zwecke schleunigster Beendigung der judicia recuperatoria zur Genüge hervor. — Sah sich der Verur-

---

1) Brissonius de formul. II, 30. Gruter Thesaur. Inscript. p. 509. vergl. 511.

2) Der Quästor des Schatzes wird nämlich angewiesen, nach erfolgter Verurtheilung alsbald für Stellung von Bürgen zu sorgen, jedoch soll er dabei die sententia consilii majoris partis berücksichtigen. Die Zahlung der Urtheilssumme hat er innerhalb drei Tage zu erwirken; gelingt dies nicht, so greift er nun die Bürgen an, denen indessen eine zehntägige Frist zur Seite steht, aber auch höchstens diese; wenigstens können die Gesandten des die accusatio veranlassenden Volkes eine Verlängerung verhindern. Waren die Bürgen insolvent, so kam es wahrscheinlich zur proscriptio bonorum und dann zur persönlichen Haft. Vergl. Dirksen, Beiträge zur Kunde des Röm. Rechts. p. 203 — 205.

theilte außer Stande, die von ihm verlangte Sicherheit zu stellen, oder verweigerte er sie gar vielleicht böswillig, so blieb nichts anders übrig, als ihn so lange in Haft zu behalten, bis es ihm im ersteren Falle gelang, Bürgen oder Pfänder aufzutreiben, oder im letzteren, eine Willensänderung Statt hatte. — Für das in Haft Halten kann die Analogie eines von Livius [1]) erzählten Falles dienen. Als nämlich die Römer Latium unterjocht hatten, machte sich namentlich gegen die Veliterner ihr Zorn geltend. Nach heftigem Wüthen wurde ihre Stadtmauer niedergerissen, und ihnen bei Strafe von tausend Pfund untersagt, den Tiberis zu überschreiten; jussique, heißen die Worte, trans Tiberim habitare: ut ejus, qui cis Tiberim deprehensus esset, usque ad mille pondo clarigatio esset, *nec prius, quam aere persoluto, is qui cepisset, extra vincula captum haberet.* — Einen ferneren Beleg, daß die Inhaftirung eines Verurtheilten Sitte, und zwar als Folge unterbliebener Bürgestellung Sitte war, liefert Gellius [2]), indem er uns einen Beschluß des Tribunencollegiums aufbewahrt hat, der den L. Scipio Asiaticus, welcher in eine multa verurtheilt worden, nur auf den Fall von gefänglicher Haft freispricht, daß er gehörige Bürgen stellt. — Wahrscheinlich hat auch eine Stelle des Phormio von Terenz [3]) eine hierher bezügliche Bedeutung: Novi; ceterum cum argentum repetent, *nostra causa scilicet in nervom potius ibit.* Und bedürfen wir noch eine weitere Begründung der ausgesprochenen Ansicht, so kann diese aus der Analogie der Athe-

---

1) Liv. VIII, 14.
2) Gellius. N. A. VII, 18.
3) Terent. Phorm. IV, 4, 15.

nischen Handelsprocesse [1]), (δίκαι ἐμποϱικαί) entnommen werden, bei welchen das Interesse prompter Rechtssprechung auf gleiche Weise, wie in den Recuperationsprocessen hervortrat.

In dem Bisherigen habe ich ein Bild zu entwerfen versucht, wie sich in den frühen Zeiten Roms ein Recuperationsproceß gestaltet haben mag, und zum Theil auch gestaltet hat oder haben muß. Zunächst schwebte mir dabei allerdings der Verlauf eines Civilprocesses vor Augen; allein da man sich den Römischen Criminalproceß nur dann richtig vorstellt, wenn man ihn, der die Form des Accusationsprocesses hatte, mit den durch die Natur der Sache gebotenen Abweichungen, als ein Analogon des Civilprocesses ansieht, so wird man keinen unrichtigen Begriff erfassen, wenn man sich die ganz allgemeinen Proceßgrundsätze, welche angegeben wurden, auch auf recuperatorische Criminalprocesse angewendet denkt.

Ehe der letzte, für die alten Römischen Recuperatoren wichtige Punkt untersucht wird, was nämlich Quelle ihrer rechtlichen Entscheidung gewesen war, soll vorerst noch die Frage beantwortet werden, ob es kein Mittel gab, ein recuperatorisches Urtheil auf dem Wege der Berufung zur nochmaligen Erörterung zu bringen? Zur Aufwerfung dieser Frage werde ich besonders durch das Athenische Recht veranlaßt. So oft nämlich in Athen zwischen Athenern und mit Athen durch Rechtsverträge (συμβόλοις) verbündeten Fremden, eine δίκη ἀπὸ συμβόλων, also Römisch ausgedrückt, ein judicium recuperatorium bis zum Urtheile ge-

---

1) Dem. c. Apatur. in. u. 900, 4. c. Lacrit. 939, 24, c. Dionysodor. 1284, 2. Meier und Schömann l. c. p. 745. Hudtwalcker, die Diäteten. p. 152. 153.

kommen war, so erschienen beide Parteien nicht verpflichtet, sich sofort bei dem Urtheilsspruche zu beruhigen; vielmehr stand ihnen das Recht zu, Berufung einzulegen [1]), und zwar entweder an ein Gericht des andern verbündeten, oder eines dritten unbetheiligten Staats. Die Griechen bezeichnen diese Appellation mit dem Namen *ἐκκαλεῖν*, *ἐκκαλεῖσθαι*, und die Stadt, an deren Gericht appellirt ward, hieß *πόλις ἔκκλητος*, die Berufungsprocesse selbst *δίκαι ἔκκλητοι*, und das Berufungsgericht *δικαστήριον ἔκκλητον*. Unsre Hauptquelle, der wir diese Kunde verdanken, ist das Etymologicum [2]), worin es heißt, *ἔκκλητος πόλις, ἣν ἄν ἐκκαλῆταί τις εἰς τὸ κρίνεσθαι δηλονότι τὴν πρώτην οὐ στέργων κρίσιν, ὡς πρὸς ἔχθραν κρίνασαν, ἢ πρὸς χάριν· ἐξῆν δὲ τοῖς μὲν ξένοις ἐκκαλεῖσθαι πόλιν ἄλλην, τοῖς δὲ πολίταις οὐκέτι. καὶ δικαστήριον ἔκκλητον λέγουσι*, und im Hesychius [3]) lesen wir *ἔκκλητοι δίκαι αἱ ἐπὶ ξένοις λεγόμεναι καὶ οὐκ ἐν τῇ πόλει*. Pollux [4]) spricht von einer *ἔφεσις ἀπὸ δικαστῶν ἐπὶ ξενικὸν δικαστήριον*, und ein Beispiel eingelegter Berufung von einem Griechischen Recuperationsurtheile liefert Diodor [5]). — Da bisher in unsrer Untersuchung eines dem Völkerrechte angehörigen Instituts, und gewiß nicht mit Unrecht, viel Gewicht auf die Analogie der Griechen gelegt wurde, so fragt es sich, ob sie uns auch hier zur Veranlassung dienen kann, eine ähnliche

---

1) Meier und Schömann l. c. p. 775. Hudtwalcker l. c. p. 126. 127. Hefftter Athen. Gerichtsverfassung. p. 340. Platner l. c. I, p. 109. 110.

2) Etymol. *ἔκκλητος πόλις.*

3) Hesych. *ἔκκλητοι δίκαι.* (tom. I, p. 1136.)

4) Pollux. VIII, 61. 62.

5) Diod. XVII, 15.

Provocation von Recuperationsurtheilen in Rom anzunehmen, wie wir sie so eben, als in Athen geltend, kennen gelernt haben? Ich nehme keinen Augenblick Anstand, diese Frage unbedingt zu verneinen. — Richtig ist Analogie nur da anzuwenden, wo Gleichheit der Verhältnisse gleiche Wirkung übt; diese Gleichheit der Verhältnisse fand aber in der fraglichen Beziehung in Rom und Athen nicht Statt. In Athen war das Institut der Appellation [1]) bekannt; von einem jeden Gerichte, das nicht selbst ein heliastisches, d. h. ein das Athenische Volk vertretendes war [2]), konnte gesetzlich an die Heliasten appellirt werden. Es lag daher sehr nahe, um recht sicher Parteilichkeit bei Griechischen Recuperationsurtheilen zu vermeiden, daß man die sonst übliche Appellation auch auf judicia recuperatoria (*δίκαι ἀπὸ συμβόλων*), anwandte, nur geboten hier die Verhältnisse eine Abweichung von der gewöhnlichen Berufung. Denn an die Heliasten, welche sonst die Berufungsgerichte bildeten, konnte man sich nicht wenden, weil sie es waren, die das erste Recuperationsurtheil gefällt hatten, und auch ein höheres Athenisches Gericht konnte man nicht angehen, weil die heliastischen Gerichtshöfe schon die höchsten waren. Dazu kam, daß, wäre an ein Athenisches Gericht appellirt worden, leicht die Furcht hätte rege werden können, der Athener werde als solcher vor dem Nichtathener begünstigt. Daher erschien es denn in jeder Beziehung zweckmäßiger, in der Appellationsinstanz ein Gericht des Staates anzugehen, dem der litigirende Fremde angehörte, oder das eines dritten, unbetheiligten Staates.

Ganz verschieden von den Grundsätzen des Griechischen

---

1) Meier und Schömann l. c. p. 766 — 772.
2) Hermann, Griech. Staatsalterthümer. §. 145. not. 2.

Rechts hinsichtlich der Berufung waren die Ansichten der Römer [1]). Wie Cicero [2]) und Seneca [3]) verbürgen, galt in Rom von jeher nur in Criminalsachen eine Provocation, und zwar ad populum ab omni judicio poenaque [4]). Selbst von dem Urtheilsspruche der Könige konnte, wie die libri pontificii (pontificales) und augurales [5]) bezeugt haben, eine solche Berufung Statt finden. — In Civilsachen war das Institut der Provocation den alten Römern unbekannt [6]). Das einzige Schutzmittel beruhte in der Befugniß, eine mit gleichem imperium versehene oder mit dem Intercessionsrechte besonders begabte Obrigkeit aufzufordern, durch ihr Dazwischentreten die angeblich oder in der That verletzende Verfügung in ihrer Wirksamkeit aufzuheben. Die Römer nannten dieses Auffordern ganz sachgemäß adpellare [7]). —

---

1) Der Grundsatz der Römer, in Privatsachen keine Appellation zuzulassen, scheint den Italischen Völkern eigenthümlich gewesen zu sein; wenigstens geht dies für die Ardeaten aus einer Darstellung des Liv. IV, 9. hervor. Ein Mädchen niederen Standes will einen vir nobilis heirathen; die Mutter gibt es zu; ~~seine~~ Tutoren beabsichtigen, es mit einem Standesgenossen zu verbinden. Die Sache kommt vor Gericht, und dieses spricht zu Gunsten der Mutter. Da entsteht eine förmliche Spaltung des Adels und Volks in Ardea; — ein Beweis, daß kein Umstoßen des Urtheils möglich war, denn sonst wäre dies doch sicherlich versucht worden.

2) Cic. de rep. II, 31. de leg. III, 4. cf. Liv. III, 54. IV, 13. Polyb. VI, 14. L. 2. §. 15. D. de O. J. (1. 2.)

3) Senec. ep. 108. c. fin.

4) Cic. de rep. II, 31. Dieser schreibt die provocatio ad populum den XII Tafeln zu; übrigens war sie, wie aus Liv. III, 20. hervorgeht, auf das primum urbis milliarium beschränkt.

5) Cic. de rep. II, 31. Sen. ep. 108. Ueber libri pontif. vergl. Liv. XL. epit.

6) Linde, Handbuch des Processes. §. 30.

7) Cic. pro Quint. 7. in Vatin. 14. Val. Max. VI, 1, 7. VI,

Hauptsächlich pflegte man sich wegen der gewünschten Intercession an die Volkstribunen [1]) zu wenden, welche Beschlüsse eines jeden magistratus unwirksam zu machen befugt waren, also auch die Constituirung jeglichen Judiciums, wie die Execution jeglichen Urtheils durch ihr interponirtes Veto hindern konnten [2]). Wo und wie aber auch immer die Intercession eintrat, stets übte sie nur eine negative Wirkung, indem durch sie zwar die im Momente Nachtheil drohende Verfügung aufgehoben, aber an die Stelle der aufgehobenen keine neue gesetzt ward. — Erst als der Römische Staat ein Kaiserreich geworden, und der Imperator die früheren Rechte des populus Romanus in seiner Person vereinigt hatte, war von einer provocatio ad populum keine Rede mehr, sondern man wandte sich statt deren in Criminalsachen an den Kaiser. Auf diese blieb übrigens das Provocationsrecht nicht beschränkt, vielmehr ward es auch auf Civilsachen ausgedehnt, so daß von einem jeden Urtheile in der Regel Berufung eingelegt werden konnte [3]), die dann den Namen appellatio erhielt, obwohl man mit diesem Worte in seinen Anfängen etwas ganz anders bezeichnet hatte.

5, 4. Auch wohl provocare ad tribunos. Gellius. N. A. IV, 14. provocare ad collegium tribunorum. Gellius. N. A. VII, 19.

1) Gellius. N. A. XIII, 12. Tribuni antiquitus creati videntur non juri dicundo, nec causis querelisque de absentibus noscendis, sed intercessionibus faciendis, quibus praesentes fuissent, ut injuria, quae coram fieret, arceretur.

2) Liv. VI, 27. i. f. XXXVIII, 60. XLII, 32. i. f. 34. in. Cic. pro Tull. 38. pro Cluent. 27. Gellius. N. A. VII, 19. Val. Max. III, 1, 8.

3) L. 6. D. de appell. (49. 1.) L. 6 §. 3. L. 29. C. de appell, (7. 62.)

Die in dem Bisherigen leicht hingeworfene Skizze der Römischen und Griechischen Rechtsgrundsätze über Berufung wird genügen, um die Ueberzeugung hervorzurufen, daß die oben dargelegte Möglichkeit, von Athenischen Recuperationsurtheilen Berufung zu erheben, keine Analogie für die Römischen judicia recuperatoria abgeben kann, weil bei beiden Völkern die Rechtsansichten gerade in fraglicher Beziehung damals zu verschieden waren, als die alten Recuperationes der Römer bestanden. Denn daß die unter den Kaisern geltenden Römischen Appellationsgrundsätze von den seit früher Zeit in Athen gegolten habenden im Ganzen nicht gerade sehr verschieden sind, kann uns natürlich zu keinem Schlusse berechtigen. Vielmehr ist mit Sicherheit anzunehmen, daß von den alten Römischen judiciis recuperatoriis, insoferne sie sich auf causae privatae bezogen, durchaus keine Berufung Statt fand. Vielleicht können noch als eine weitere Bestätigung dieses Satzes die uns schon bekannten Worte des foedus Latinum [1]) in ihrem Anfange dienen: pecuniam quis nancitor, habeto, indem sie andeuten, daß der Sieger das einmal Zugesprochene behalten, und nicht genöthigt sein solle, sich in nochmalige Erörterung der Streitsache einzulassen. — Die Frage, wie es in causis publicis mit der provocatio von judiciis recuperatoriis ad populum gehalten worden sei, erörtert sich für die frühste Zeit von selbst, wenn wir bedenken, daß die Verbrecher dem Staate des Verletzten ausgeliefert wurden. Dem ausgelieferten, in Rom vor's judicium recuperatorium gestellten Peregrinen kann natürlich das Recht der Provocation an den populus Romanus nicht zugestanden haben. Daß sich dieses ån-

---

1) Festus s. voc: *Nancitor*.,

derte, als der Peregrine den verletzenden Römer in Rom selbst belangte, ist für den Römischen Bürger nicht zu bezweifeln; dem Peregrinen kann wohl aber auch für diese Zeit kein Provcoationsrecht ans Volk gestattet gewesen sein. Freilich lag darin eine Benachtheiligung des Fremden im Vergleiche zu seinem Römischen Gegner; allein diese mochte dem Römer in seinem mit der Zeit überstark gewordenen Selbstgefühle sehr wenige Scrupel bereitet haben. — Daß die Römer in Recuperationsprocessen eben so wie in den andern das Recht hatten, die Tribunen zu adpelliren, dafür kann das Zeugniß des Asconius [1]) angeführt werden, der uns berichtet, daß Achäer in Rom beim M. Lucullus, dem praetor, qui jus inter peregrinos dicebat, Klage gegen den C. Antonius erhoben hätten, weil dieser, als Befehlshaber einer Syllanischen Reitertruppe, sie beraubt habe. Egit, fährt Asconius fort, pro Graecis etiam tum adolescentulus, ... et cum Lucullus id, quod Graeci postulabant, decrevisset, *appellavit tribunos Antonius*, juravitque se id ejurare, quod aequo jure uti non posset. — Was dies für ein judicium war, dessen Constituirung Antonius durch Herbeirufen der Tribunen verhindern wollte, sagt uns zwar Asconius nicht, allein es kann keinem Zweifel unterliegen, daß ein judicium recuperatorium bestellt werden sollte, denn, wie uns Livius [2]) und Polybius [3]) ausführlich erzählen, war in dem Frieden mit Philipp von Macedonien allen Griechen in Europa und Asien, wenn auch freilich nur dem Namen nach, die Freiheit gegeben. Es

---

1) Ascon. in orat. in toga cand. (ed. Orell. et Bait. p. 84.)
2) Liv. XXXIII, 30. 32.
3) Polyb. excerpt. leg. IX.

standen also freie Peregrinen eines verbündeten Volkes einem Römer gegenüber, und in diesem Falle urtheilten ja von jeher Recuperatoren. — Ein ferneres Zeugniß in judiciis recuperatoriis vorgekommener Intercession der Tribunen verdanken wir Cicero's Fragmenten seiner Rede pro Tullio [1]), worin sich folgende Stelle findet: Dicis oportere quaeri, homines M. Tullii injuria occisi essent, necne. De quo hoc primum quaero, venerit ea res in hoc judicium, necne. Si non venit, quid attinet aut nos dicere aut hos quaerere? Si autem venit, quid attinuit, te tam multis verbis a Praetore postulare, ut adderet in judicium: Injuria, et quia non impetrasses, *Tribunos plebis appellare* et hic in judicio queri Praetoris iniquitatem, quod de injuria non addidisset? Haec cum Praetorem postulabas, *cum Tribunos appellabas*, potestatem tibi fieri oportere, ut, si posses, *Reciperatores* persuaderes, non esse injuria M. Tullio damnum datum. — Da das judicium recuperatorium, vor dem Cicero die Rede pro Tullio hielt, kein Ausfluß einer Recuperatio, sondern eine Folge der Uebertragung der Recuperatoren auf rein Römische Verhältnisse war, so kann diese Stelle nur durch einen Rückschluß von der späteren Fortbildung der judicia recuperatoria auf die frühere Gestaltung derselben Quelle unsrer jetzigen Untersuchung werden. Zu diesem Rückschlusse sind wir aber um so mehr berechtigt, als er in dem erwähnten Berichte des Asconius die bedeutendste Stütze findet. — Entscheidungsgründe für die Frage, ob das Recht, Intercessionen der Magistrate, namentlich der Tribunen zu veranlassen, auch den in Rom litigi-

---

1) Cic. pro Tullio. 38.

renden Peregrinen gestattet war, haben wir keine, außer den aus dem Wesen der Römer entnommenen. Gerade das Römische Wesen bürgt aber dafür, daß die Peregrinen die erwähnte Befugniß nicht hatten. War es ja doch Anfangs nicht einmal den Patriciern gestattet, sich der tribunicia potestas zu ihren Gunsten zu bedienen [1])!

6. Was war in den alten Recuperationsprocessen Quelle rechtlicher Entscheidung?

Da in dem vorhergehenden Abschnitte der Proceßgang der recuperatorischen Streitigkeiten früher Zeit, so weit es möglich war, dargestellt wurde, so wird nun noch die weitere Frage zu erörtern sein, woher die *judicia recuperatoria* die materiellen Rechtssätze entlehnt haben, auf welche sie ihr Urtheil gründeten? Dahin einschlägiger Zeugnisse besitzen wir leider auch hier wieder, wie wir dies fast überall zu beklagen hatten, sehr wenige. Indessen läßt sich gleichwohl in derselben Art, in der es bisher geschehen, zu einer Ansicht gelangen. — Am nächsten liegt es wohl, die obige Frage dahin zu beantworten, daß in judiciis recuperatoriis das jus gentium die Basis für die rechtliche Entscheidung abgegeben habe [2]), weil wir uns dessen Inhalt als einen Inbegriff von Rechtssätzen vorstellen müssen, die durch ihren, das Gepräge der Allgemeinheit tra-

---

1) Walter l. c. p. 93.

2) Dirksen (Rhein. Mus. I, 1, p. 31. not. 111.) sagt unter andern: »es bedarf keines umständlichen Beweises, daß der Prätor Peregrinus in Rom .... das Material seines Edikts aus diesem Rechtscyclus (des jus gentium) geschöpft habe.«

genden Charakter [1]) wohl am meisten geeignet gewesen sein möchten, jeglichem Bedürfnisse einer rechtlichen Entscheidungs-Norm in Processen der Peregrinen abzuhelfen. Und in der That würden wir auch keine Veranlassung haben, uns bei dieser Lösung obiger Frage nicht zu beruhigen, wenn sich nicht gegen die in Rom's frühe Zeiten fallende Ausbildung des jus gentium der Begriff dieses Rechtes selbst [2]) erklärte. Da aber unsre Quellen das jus gentium durch die übereinstimmende Geltung der darin enthaltenen Rechtssätze bei allen [3]) oder wenigstens bei den meisten [4]) Völkern, mit denen Rom in Verbindung kam, charakterisiren, so gehörte natürlicher Weise zur Existenz desselben ein ausgedehnter Verkehr mit fremden Nationen, und die, wenigstens einigermaßen umfassende, Kenntniß der bei diesen Geltung behauptenden Rechtssätze. Aber weder diese Kenntniß, noch jener Verkehr läßt sich, ohne mit allgemeinen historischen Gründen in Widerspruch zu gerathen [5]), in Rom's früher Zeit voraussetzen, in der wir uns das Römische Recht selbst im allerhöchsten Grade dürftig vorstellen müssen, und

---

1) Vergl. Gajus: I, 1. 52. §. 1. 11. J. de jure nat. gent. et civ. (1. 2.) Dosithei fragm. de manumiss. §. 1.

2) Vergl. die in der vor. Note cit. Stellen, und außerdem noch L. 1. §. 4. L. 9. D. de just. et jur. (1. 1.) L. 1. §. 1. D. de his, qui sui cet. (1. 6.) L. 1. pr. D. de adq. rer. dom. (41. 1.)

3) Dirksen, l. c. p. 5 u. 6.

4) Abweichungen bei einzelnen Völkern ändern den Begriff des jus gentium nicht. So ist und bleibt z. B. die fideipromissio ein Ausfluß desselben, Gajus. III, §. 93. 94. wenn die rechtliche Beurtheilung derselben wohl auch hier und da verschieden ist. Gajus. III, 120. i. f. cf. §. 96.

5) Ich brauche nur an die in der Einleitung geschilderten frühsten Zustände der Fremden in Rom zu erinnern; an den hostis der XII Tafeln, u. s. w.

also auch sicherlich in keiner Weise anzunehmen berechtigt sind, daß sich schon eine irgend bedeutende Kenntniß fremder Rechte vorgefunden habe. Wenn unsre frühere Untersuchung gleichwohl bewiesen hat, daß schon in Rom's ältesten Zeiten Recuperationes und damit auch judicia recuperatoria ins Leben getreten sind, und wenn die letzteren ohne materielle Quellen ihrer Entscheidung nicht gedacht werden können, so ist es klar, daß wir die aufgeworfene Frage durch die Anführung des jus gentium noch nicht als befriedigend erledigt ansehen dürfen. Vielmehr sind zu diesem Behufe die verschiedenen Möglichkeiten zu prüfen, welche dem Bedürfnisse einer Rechtsentscheidungs-Norm in Recuperationsprocessen abgeholfen haben können. Es gibt deren, wenn wir uns einen Römer im Streite mit einem Peregrinen begriffen denken [1]), nur folgende drei. Denn entweder

---

1) Der Fall, daß ein Peregrine gegen einen andern Peregrinen desselben Staats oder verschiedener Staaten in Rom klagend auftritt, bleibt im Texte unberücksichtigt, weil er nicht derjenige ist, welcher die Recuperationes ins Dasein gerufen hat. Die Rechtsverfolgungsfähigkeit der Peregrinen in Rom war vielmehr nur eine mittelbare Folge des zwischen den Römern und Peregrinen hergestellten Rechtswegs. Wenn Dirksen l. c. p. 30. beiläufig sagt, der Prätor Peregrinus möchte häufiger inter solos peregrinos, als wie inter cives et peregrinos Recht zu sprechen veranlaßt gewesen sein, so will ich dies für die späteren Zeiten, wo sich eine sehr bedeutende Menge von Peregrinen in Rom angehäuft hatte, nicht widerstreiten; allein für die Zeiten, in welchen die Recuperationen ins Leben getreten sind, und für eine Reihe der darauf folgenden Jahre ist diese Annahme sicherlich nicht zu rechtfertigen. — Stritten zwei Peregrinen desselben Staats in Rom mit einander, so kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß ihr vaterländisches Recht die Normen der Entscheidung abgab. Gajus. III, 96. Gehörten sie dagegen verschiedenen Staaten an, so scheint der Debitor in so weit aus seinen übernomme-

wurde das Römische Recht, oder das Recht des Landes zu Grunde gelegt, dem der Peregrine angehörte, oder endlich es wurde eine, aus den beiden angegebenen Rechten gemischte Norm aufgestellt, die zur Grundlage für die Entscheidung diente.

Was die erste der drei angegebenen Möglichkeiten betrifft, so hat bezüglich ihrer der Nachweis keine Schwierigkeit, daß sie nicht diejenige war, welche dem Bedürfnisse abhelfen konnte und wirklich abhalf. Das älteste Römische Recht trug, so weit wir es kennen, den Charakter des Volks, dem es diente [1]). Starr und unbiegsam blieb ihm jede Berücksichtigung concreter Verhältnisse fremd [2]). Modulationen im Einzelnen kannte es nicht, denn wo irgend gesetzliche Re-

---

nen Verpflichtungen haben haften zu müssen, als es sein heimisches Recht mit sich brachte. Dieses war auch das Allernatürlichste. Denn als sich der peregrine Debitor obligirte, schwebte ihm das Recht seines Landes vor, darnach mußte sich also auch sein animus obligandi richten, und deshalb lag durchaus keine Unbilligkeit darin, wenn man ihn diesem gemäß haften ließ, sobald er sich nicht ausdrücklich dagegen verwahrt hatte. Eine Bestätigung dieser meiner Ansicht finde ich in Gajus. III, 120: Praeterea sponsoris et fidepromissoris heres non tenetur, *nisi si de peregrino fidepromissore quaeramus, et alio jure civitas ejus utatur* cet. cf Gajus. III, 93.

1) Man vergl. Dirksen's Uebersicht der XII Tafelfragmente p. 724 — 740.

2) Gajus. IV, 30. Die hier erwähnte nimia subtilitas veterum, qui tunc jura condiderunt, zeigte sich nicht nur im Römischen Processe, denn man denke an die adquisitiones civiles und deren Gegensatz, die naturales; an den stricten Umfang des civilen Erbrechts u. s. w. Erst der Prätor mußte das in bonis durch eine Klage schützen, und auf diese Art die Verschiedenheit der adquis. civ. und nat. weniger fühlbar machen, Gajus. IV, 36; erst der Prätor mußte die engen Schranken des Erbrechts erweitern. Gajus. IV, 34. Ueberhaupt vergl. Gajus. 30 — 60.

quisite fehlten, war seine Anwendung unmöglich, und lag die Hebung des vorhandenen Mangels durch vermittelnde Ausdehnung und Beschränkung auch noch so nahe [1]). Gerade diese schroffe Eigenthümlichkeit des alten Römischen Rechtes mußte ihm aber die practische Geltung in Recuperationsprocessen versagen, in denen wenigstens auf der einen Seite der streitenden Theile Peregrinen auftraten, die in den Römischen Rechtsgrundsätzen natürlich nicht so bewandert sein konnten, um sich nach ihnen ohne Schaden zu richten. Der Hauptgrund also, der das Römische Recht in Recuperationsprocessen außer Anwendung erklären mußte, war seine Natur selbst, die es noch überdies mit sich brachte, daß nur Römischen Bürgern das nach Ansicht der Römer hohe Gut ihres eigenen Rechtes mit vollen Wirkungen zu Theil ward [2]). Und dadurch war freilich von selbst schon die Beurtheilung peregriner Rechtsverhältnisse nach Römischen Rechtsgrundsätzen unmöglich. — Mit diesem aus allgemeinen Gründen geschöpften Resultate stimmen denn auch die noch vorhandenen Belege im Einzelnen aufs Vollständigste überein.

Das meiste Gewicht unter allen lege ich auf eine Stelle des Livius [3]), deren Betrachtung daher auch den übrigen, später zur Bestätigung folgenden Beweisen vorausgehen soll. — Wenn irgend etwas dem in hohem Grade der honestas geneigten Sinne der alten Römer widersprach, so

---

1) Vergl. Cic. pro Mur. 12.
2) Gajus. I, 1. §. 1. 2. J. de jure nat. (1. 1.) L. 7. D. de just. et jur. (1. 1.) Gajus. I, 119. 192. 193. 197. II, 65. III, 93 — 96. 120. Plin. ep. X, 69.
3) Liv. XXXV, 7.

war es das Streben, die Noth des Mitbürgers zur eigenen Bereicherung zu benutzen [1]), und als Ausfluß dieser edeln Gesinnung erschien in Rom das kräftige Entgegentreten gegen jeden Wucher, in welcher Form er sich auch darstellen mochte. Schnöder Habgier und Gewinnsucht gelang es indessen dennoch einmal, den Staat durch eine äußerst raffinirte Umgehung der strengen Wuchergesetze in eine Noth zu bringen, die im Jahre der Stadt 559 eine Größe erreichte, daß kräftige Gegenmaßregeln ergriffen werden mußten, um sie zu unterdrücken. Die Worte, mit denen Livius dieses schildert, sind die für unsre Untersuchung interessanten. Instabat enim cura alia, lauten sie, quod civitas foenore laborabat: et quod, quum multis foenebribus legibus constricta avaritia esset, via fraudis inita erat, ut in *socios, qui non tenerentur iis legibus*, nomina transcriberent; ita libero foenore obruebant debitores. Cujus coërcendi quum ratio quaereretur, diem finiri placuit Feralia, quae proxime fuissent: ut, qui post eam diem socii civibus Romanis credidissent pecunias, profiterentur; et ex ea die pecuniae creditae, *quibus debitor vellet legibus*, jus creditori diceretur. Inde, postquam professionibus detecta est magnitudo aeris alieni, per hanc fraudem contracti, M. Sempronius tribunus plebis ex auctoritate Patrum plebem rogavit, plebesque scivit, *ut cum sociis ac nomine Latino pecuniae creditae jus idem, quod cum civibus Romanis, esset.* — Es wird uns also in dieser Stelle von Livius ausdrücklich gesagt, die Socii seien ursprünglich nicht an die Römischen Gesetze gebunden gewesen; ein besonderer, durch die Noth der Verhältnisse

---

1) Vergl. W. Sell, Versuche im Gebiete des Civilrechts. tom. 1. Abh. 1.

hervorgerufener Beschluß habe es vielmehr dem Römischen Debitor für den Fall eines Darlehns frei gestellt, ob er nach Römischen oder nach den Grundsätzen Recht gesprochen haben wollte, deren Beurtheilung die Socii unterlagen; und erst, als sich die Ueberzeugung geltend machte, daß selbst damit der mißlichen Lage des Staats nicht abgeholfen sei, erst da habe ein Plebiscit in rechtlicher Beurtheilung bezüglich der pecunia credita, aber freilich auch nur in Beziehung darauf die Socii mit den Römern gleichgestellt. — Wenn diese Darstellung des Livius auch keine positive Ausbeute für die Frage bietet, nach welchen Rechtsgrundsätzen die Recuperationsprocesse entschieden wurden [1]), so liefert sie doch den unumstößlichen Beweis der Negative, dessen wir zur Erbringung des uns vorgesetzten Thema's bedürfen, daß nämlich das Römische Recht für judicia recuperatoria die Quelle der Entscheidung nicht abgab. — Dasselbe Resultat wird aber auch noch durch eine Scene bestätigt, die uns Plautus in seinem Rudens [2]) vor's Auge führt. Dämones nämlich, der Besitzer eines Landguts bei Cyrene, der sich dahin von Athen übergesiedelt hatte, nimmt sich zweier Mädchen [3]) an, die durch einen Sturm ans Ufer verschla-

---

1) Es heißt nur, ut, *quibus debitor vellet legibus*, jus creditori diceretur; was dies aber für leges waren, ist unbestimmt gelassen. Denkbarer Weise können es also die rein Römischen, die rein peregrinischen, oder auch die für die Socii aus beiden gemischten Rechtsnormen gewesen sein, unter denen die Socii die Wahl hatten; daher läßt sich daraus kein Rückschluß machen, welche Gesetze für gewöhnlich als Quelle rechtlicher Entscheidung in judiciis recuperatoriis dienten.

2) Plaut. Rud. III, 4, 18 — 20.

3) Daß das eine darunter seine Tochter ist, erfährt Dämones erst später.

gen, gegen ihren Herrn, den leno Labrax, am Altare der Venus Schutz und Hülfe suchen. Labrax strebt die Geflohenen von dieser heil'gen Stätte wegzureißen; aber seinem Bestreben werden Drohungen entgegengesetzt, nach welchen Plautus also fortfährt:

Labr. Mihi non liceat meas ancillas Veneris de ara abducere?

Daem. Non licet: ita est lex apud nos. Labr. Mihi cum vostris legibus

Nihil est commercium; equidem istas jam ambas educam foras.

Da, wie aus den Worten hervorgeht, Labrax kein Cyrenäer war, weil er sonst das für diese geltende Recht nicht so kurzer Hand hätte abandonniren können, so stehen sich in der so eben angeführten Scene ein Cyrenäer und ein Peregrine gegenüber, deren letzteren Plautus mit Bestimmtheit in Abrede stellen läßt, daß ihn, den Fremden, Cyrene's Gesetze bänden. — Denken wir uns nun die Uebertragung Römischer Rechtsverhältnisse auf fremden Boden in dieser Scene hinweg, so erhalten wir durch einen Rückschluß, zu dem wir ohne Zweifel berechtigt sind, den Satz, der nachgewiesen werden sollte, daß nämlich der Peregrine in Rom den Römischen Gesetzen nicht unterlag, daß diese also auch für die judicia recuperatoria die Normen der Entscheidung nicht abgeben konnten. — Wer aber von der Wahrheit des Gesagten durch die bisherigen Beweisgründe immer noch nicht überzeugt ist, dem rufe ich die Stelle der XII Tafeln ins Gedächtniß, welche wir dem Zeugnisse Cicero's [1]) verdanken: ADVERSUS . HOSTEM . AETERNA . AUCTORITAS. Diese

1) Cic. de off. I, 12.

Worte können doch nichts anders bedeuten, als, dem Peregrinen soll das Institut der Usucapion entzogen sein; er mag noch so lange die Sache eines Römers besitzen, er wird sie nie ersitzen. Wie verträgt sich aber dies mit der Ansicht, daß die Fremden aus Recuperationsstaaten in Rom nach Römischem Rechte beurtheilt wurden? Ja, wird man mir entgegnen, der hostis der XII Tafeln ist der Peregrine eines nicht verbündeten Staats. Daß dieser Einwurf aber unbegründet ist, sieht man aus den andern, schon mehr erwähnten Worten desselben Gesetzes: DIES . STATUS . CUM . HOSTE [1]); wo unter hostis natürlich nur ein Recuperationsfremder verstanden sein kann [2]), weil jedem andern die Möglichkeit der Rechtsverfolgung unbedingt versagt war. — Aber außerdem gedenke man doch auch nur, um an die Nichtanwendung des Römischen Rechts in Recuperationsprocessen zu glauben, der oft wiederkehrenden Aeußerung, daß ein ächt Römisches Rechtsinstitut civium Romanorum proprium sei [3]), daß es auf Peregrinen keine Anwendung leide [4]). Freilich sagt uns Ulpian [5]) von der mancipatio, daß sich ihrer auch Peregrinen, die das jus commercii hätten, be-

---

1) Cic. de off. I, 12. Daß mit dem Worte hostis in der Bestimmung der XII Tafeln: *Adversus hostem aeterna auctoritas* derselbe Begriff, wie in: *Dies status cum hoste* zu verbinden ist, sieht man aus Cicero's Zusammenstellung beider: *Hostis* enim apud majores nostros is dicebatur, quem nunc *peregrinum* dicimus. Indicant XII Tabulae; ut: »*Status dies cum hoste*;« itemque: »Adversus hostem aeterna auctoritas.«

2) Plaut. Curcul. I, 1, 4. Festus s. voc. *Status dies*. Gellius N. A. XVI, 4. Macrob. Saturn. I, 16.

3) Gajus. I, 119. 192. 193. II, 65. III, 93 — 96.

4) Gajus. I, 1. §. 1. 2. J. de jur. nat. (1. 1.) L. 7. D. de just. et jur (1. 1.)

5) Ulp. fragm. XIX, 4.

dienen könnten, obwohl gerade diese sehr bestimmt als ein den Römern eigenthümliches Institut bezeichnet wird [1]). Allein auch hieraus dürfen wir keine gleiche Beurtheilung der Römer und Peregrinen aus Recuperationsstaaten in materiellen Rechtsgrundsätzen ableiten, denn, wie bereits gezeigt wurde [2]), entstand, wenn sich auch die Peregrinen der mancipatio bedienten, doch auf ihrer Seite kein dominium ex jure Quiritium; ein Satz, der auch noch in obigen Worten der XII Tafeln: ADVERSUS . HOSTEM . AETERNA . AUCTORITAS. Bestätigung findet. Denn wenn die Angehörigen eines Recuperationsstaats wirklich fähig gewesen wären, ächt Römisches Eigenthum zu haben, so ließe sich kein Grund denken, ihnen die Usucapion zu entziehen, welche dominium ex jure Quiritium in ihrem Gefolge hatte.

Nach der bisherigen Ausführung sehe ich es als erwiesen an, daß die Recuperatoren ein anderes Recht, wie das rein Römische ihren Entscheidungen zu Grunde legten. Ich würde übrigens in Erhärtung dieser Wahrheit, weil sie mir an und für sich schon dem anerkannten Geiste des Römischen Rechts so sehr entsprechend scheint, nicht so ausführlich gewesen sein, wie ich es wirklich war, wenn nicht Huschke [3]) die Ansicht vertheidigte, daß die aus den Recuperationes hervorgegangenen Richter die Gesetze des Volkes als Quelle ihrer Urtheile zu benutzen gehabt hätten, dem sie selbst angehörten. Denn daraus folgt für die Römischen Recupera-

---

1) Gajus. I, 119. II, 65.
2) Vergl. p. 226. not. *.
3) Huschke l. c. p. 211. Neque illud quidem dubitandum, quin utrique recuperatores secundum suorum civium jus civile judicarint.

toren in der That, daß sie nach Römischem Rechte entschieden haben. Das Argument, wodurch Huschke zu dieser Ansicht bewogen wurde, ist in Obigem noch nicht berührt. Obgleich nun zwar trotz dem in unserer Untersuchung schon ein allgemeiner Gegenbeweis enthalten ist, so scheint es mir doch angemessen, die Veranlassung, welche bei einem so feinen Rechtskenner eine Meinungsverschiedenheit hervorgerufen hat, auch noch speciell zu prüfen. Sie ist die Analogie eines Bündnisses, oder genauer eines Waffenstillstandes [1]) der Lacedämonier und Athenienser, von dem uns Thucydides [2]) Kunde gibt. Darin glaubt Huschke sogar eine ausdrückliche Anerkennung des Grundsatzes zu finden, daß die Griechischen Bundesrichter ihren Entscheidungen jedes Mal das Recht ihres Landes unterzulegen gehabt hätten. Die betreffenden Worte sind die folgenden: *Δίκας τε διδόναι ὑμᾶς τε ἡμῖν καὶ ἡμᾶς ὑμῖν κατὰ τὰ πάτρια, τὰ ἀμφίλογα δίκῃ διαλύοντας ἄνευ πολέμου.* — Ließe sich wirklich aus diesen Worten beweisen, was Huschke daraus ableitet, so würde dieser Umstand einen Grund abgeben, einiges Mißtrauen in die unantastbare Wahrheit der oben ausgeführten Ansicht zu setzen, weil, wie schon öfter ausgesprochen wurde, in Untersuchungen, wie die unsere, die Analogie, richtig angewandt, durchaus keine unbedeutende Quelle ist. Allein diese Thucydidäische Stelle erscheint in der That durchaus ungeeignet, auch nur das mindeste Mißtrauen rege zu machen. Denn die Worte *κατὰ τὰ πάτρια* haben keineswegs den Sinn, welchen ihnen Huschke unterlegt, *κατὰ τοὺς πατρίους νόμους* (secundum patrias leges), sondern sie heißen weiter

---

1) Thucyd. IV, 117. init. *Εὐθὺς ἐκεχειρίαν ἐποιήσαντο ἐνιαύσιον.*
2) Thucyd. IV, 118.

nichts, als »nach Sitte und Brauch der Väter, *ritu atque more majorum,*« und die ganze Stelle spricht aus, die Lacedämonier und Athenienser wollten wieder, wie es althergebrachte Sitte sei, ihre Streitigkeiten auf dem Rechtswege entscheiden, und nicht durch Krieg. Daß diese Auslegung der Worte *κατὰ τὰ πάτρια* die richtige ist, sieht man auch schon aus dem Vertrage selbst, dem sie entnommen sind. Hierin finden sich nämlich dreimal da, wo der von Huschke in jene Worte gelegte Sinn bezeichnet werden soll [1]), die Ausdrücke *κατὰ τοὺς πατρίους νόμους*, demnach ein Zeichen, daß die Bedeutung dieser nicht jenen unterliegt.

Die zweite Möglichkeit, die sich bei der obigen Frage, was für die judicia recuperatoria zur Quelle rechtlicher Entscheidung diente, ergeben hatte, war die, daß das Recht des Staats untergelegt wurde, dem der mit einem Römer streitende Peregrine angehörte. Eine kurze Prüfung wird übrigens zeigen, daß auch diese zweite der denkbaren Möglichkeiten nie Wirklichkeit werden konnte. Denn je starrer und eigenthümlicher das alte Römische Recht war; je strenger der Peregrine davon ausgeschlossen blieb, desto weniger läßt sich erwarten, daß der Römer in dem Streite mit dem Fremden das in seinen Augen so hohe Gut des eigenen Rechts aufgegeben habe, um sich nach dem des Peregrinen

---

1) Thucyd. IV, 118. init. *Περὶ μὲν τοῦ ἱεροῦ καὶ τοῦ μαντείου τοῦ Ἀπόλλωνος τοῦ Πυθίου δοκεῖ ἡμῖν χρῆσθαι τὸν βουλόμενον ἀδόλως καὶ ἀδεῶς κατὰ τοὺς πατρίους νόμους*, und gleich darauf wo *περὶ τῶν χρημάτων τῶν τοῦ θεοῦ ἐπιμελεῖσθαι* gesprochen wird, finden sich die Worte *τοῖς πατρίοις νόμοις χρώμενοι* noch zweimal wiederholt.

beurtheilen zu lassen, — des Peregrinen, dem er schon deshalb keine besondere Achtung zollte, weil er kein Römer war, des Peregrinen, der ihm geraume Zeit so ferne stand, daß er kein Bedenken trug, ihn hostis zu nennen. Um so weniger läßt sich dieses erwarten, als nicht einmal abzusehen ist, wie den Römern und Recuperatoren früher Zeit diejenige genaue Kenntniß des Peregrinen-Rechts inwohnen konnte, welche dazu gehörte, um sich darnach beurtheilen zu lassen, oder selbst es zur Grundlage seiner Entscheidung zu machen. — Von den drei oben angeführten Möglichkeiten bleibt daher nur noch die letzte als diejenige übrig, welche zur Anwendung gekommen sein kann, daß nämlich in den Recuperationsbündnissen eine aus dem Rechte der Römer und der verbündeten Nation gemischte Norm aufgestellt wurde, um die Grundlage recuperatorischer Entscheidung abzugeben. Dieser dritte Weg, für dessen Wahrheit durch Beseitigung der zwei andern, denkbarer Weise möglichen, bereits ein, wenn auch freilich nur negativer Beweisgrund in dem Vorherigen enthalten ist, scheint an und für sich schon als der den Verhältnissen angemessenste, weil auf diese Art der an sein strenges Civilrecht gewöhnte Römer nicht unbedingt nach dem Rechte des Peregrinen, und der Peregrine nicht unbedigt nach dem starren Rechte des Römers beurtheilt wurde, sondern vielmehr das Recht eines jeden Hauptsätze darbot, welche bei der Entscheidung in judiciis recuperatoriis zur Anwendung kamen. — Bei diesen allgemeinen Argumenten müssen wir uns übrigens zum Nachweis der ausgesprochenen Ansicht keineswegs begnügen, vielmehr vermag ich sie auch noch durch andre specielle Gründe zu unterstützen, unter denen als der wichtigste eine Stelle

des uns aufbewahrten Plebiscitum de Thermensibus [1]) erscheint. Wie weiter unten noch ausführlicher erörtert werden muß, machten die Römer nach Unterjochung eines Landes dieses nicht in allen seinen Theilen zur Provinz, vielmehr ließen sie entweder darin einzelnen Städten gleich Anfangs die Freiheit, oder sie erhoben dieselben später wieder zu civitates liberae, was sie vor ihrer Besiegung waren. In beiden Fällen mußte natürlich ein Rechtszustand zwischen den gedachten freien Staaten und den Römern normirt, also mit andern Worten eine Recuperatio ins Leben geführt werden. Die Worte, mit denen dies im Jahre der Stadt 682 [2]) für Thermessus, eine nach der Unterwerfung wieder mit der Freiheit beschenkte Stadt Pisidiens, geschieht, sind die für unsre Untersuchung bedeutenden. Sie lauten also: QUAE . LEGES . QUODQUE . JUS . QUAEQUE . CONSUETUDO . L. MARCIO SEX . JULIO COSS. INTER . CIVES . ROMANOS . ET . THERMENSES . MAJORES . PISIDAS . FUIT. EAEDEM . LEGES . IDEMQUE . JUS . EADEMQUE . CONSUETUDO . INTER . CIVES . ROMANOS . ET . THERMENSES . MAJORES . PISIDAS . ESTO [3]). Hier wird also für die Rechtsverhältnisse der Römer den Einwohnern von Thermessus gegenüber, und umgekehrt, ausdrücklich als Quelle rechtlicher Entscheidung auf die unter dem Consulate des L. Marcius Philippus und des Sextus Julius Cäsar, d. h. auf die im Jahre der Stadt 662 zwischen Rom und Thermessus gegolten habenden Rechtsnormen verwiesen, und daß diese

---

1) Dirksen Versuche zur Kritik des Römischen Rechts. Vierte Abhandlung. p. 137 — 202.
2) Dirksen. l. c. p. 157. 158.
3) Plebiscit. de Thermens. lin. 57 — 61.

weder die rein Römischen, noch die der Thermenser waren, sieht man aus der genauen und ausführlichen Bestimmung des Plebiscits, das, hätte es die einen oder die andern bezeichnen wollen, ganz kurz gesagt haben würde: es soll von nun an in Rechtsverhältnissen der Römer und Thermenser das Recht dieser oder jener gelten. So aber hat das Plebiscit nicht so gesagt, und daraus geht denn hervor, daß besondre rechtliche Bestimmungen zwischen Rom und der genannten verbündeten Stadt getroffen worden waren, und dies ist es ja, was ich beweisen wollte. So gut dies in dem so eben näher betrachteten Falle geschah, eben so konnte, und da kein andrer Weg denkbar war, mußte es auch in allen übrigen Fällen einer Recuperatio wenigstens in frühster Zeit geschehen, ehe das jus gentium so ausgebildet war, daß dieses den Mangel einer besonderen Uebereinkunft über materielle Rechtsentscheidungsquellen zu ersetzen vermochte. — Einen weiteren Grund für die Ansicht, daß in Recuperationsbündnissen rechtliche Normen der Beurtheilung aufgestellt wurden, entnehme ich aus der Wahrnehmung, daß in späterer Zeit, fast so oft die Römer ein bisher freies Land zur Provinz umwandelten, oder eine Colonie gründeten, sehr umfassende Bestimmungen über die rechtlichen Verhältnisse der neuen Provinz oder Colonie getroffen wurden [1]), ein

1) Cic. in Verr. II, 13. de prov. cons. 8. Caes. de bell. Gall. VII, 77. Lex Rubr. de Gall. Cisalp. Lex Thor. Lex Mamil. Tab. Heracl. M. Anton. epist. ad Pharasenses et Aphrodienses (in Dirksen's Versuche. p. 199.) Liv. IX, 20: Antiatibus quoque, qui se sine legibus certis, sine magistratibus agere querebantur, dati ab senatu ad jura statuenda ipsius coloniae patroni: nec arma modo, sed jura etiam Romana late pollebant. (a. u. 437.) Sollte ein unterjochtes Volk nach seinen bisherigen Gesetzen fortleben, so mußte es ihm sogar besonders ver-

Beweis also, daß es den Römern gar nichts Fremdartiges war, für die Beziehungen ganzer Völker, die nicht Römer hießen, Rechtsnormen aufzustellen, wie ich sie mit den der Natur der Sache angemessenen Modificationen, den Recuperationsbündnissen um so mehr vindicire, als selbst die Wortfassung in des Aelius Gallus Definition von Reciperatio [1]) diese meine Ansicht zu bestätigen scheint. Denn er bestimmt den Begriff der Reciperatio nicht etwa dahin, cum lex convenit, ut reddantur res reciperenturque cet., wie dem entsprechend Livius [2]) von einem Sicilisch-Carthagischen Bündnisse sagt: Pacto convenit, ut [3]) cet., sondern er gebraucht die Worte Reciperatio est, cum lex convenit, *quo modo* per reciperatores reddantur res cet. Diese würden ja aber gar keinen Sinn haben, wenn nicht bei Abschluß des Bündnisses auch über die Form und Quelle der rechtlichen Entscheidung Bestimmungen getroffen worden wären. Man vergleiche damit aber auch noch, um einen jeden Zweifel zu verlieren, die Stelle des Livius [4]), in der er von der Recuperatio der Griechen mit Philipp von Macedonien spricht, und den letzten Theil der uns bereits bekannten Entscheidung Römischer Legate also berichtet: De injuriis, quas ultro citroque inlatas querantur, *quo modo*

---

stattet werden. Liv. XXXVIII, 39. Phoceensibus, et ager, quem ante bellum habuerant, redditus, et, *ut legibus antiquis uterentur, permissum.*

1) Festus s. voc: *Reciperatio.*

2) Liv. XXIV, 6.

3) In dem Römisch-Aetolischen Bündnisse bei Liv. XXXVIII, 11, ist convenit mit ausgelassenem ut und dem Conjunctiv construirt: Pro argento si aurum dare mallent, darent convenit.

4) Liv. XXXIV, 26.

inter eas gentes et Macedones disceptetur, formulam juris exequendi constituendam esse.

Die so eben angegebene Analogie der Griechen, welche durch die der Aelianischen Definition von Reciperatio so sehr nahe kommende Darstellung des Livius besondere Bedeutung hat, ist übrigens nicht einmal die einzige, die ich anzuführen vermag. Denn der Rede des Demosthenes *περὶ Ἀλοννήσου* verdanken wir eine Stelle [1]), aus der ebenfalls hervorgeht, daß die *Σύμβολα* der Athener Rechtsbestimmungen über Schlichtung vorkommender Streitigkeiten, und zwar solche enthielten, die zum Theile aus ihren eigenen, zum Theile aus den Gesetzen der verbündeten Nation entnommen waren. — Philipp von Macedonien hatte nämlich Athen den Vorschlag gemacht, ein *Σύμβολον* mit ihm abzuschließen, und dies widerrieth Demosthenes seinen Mitbürgern, weil er die Ueberzeugung hatte, der listige König verfolge eigennützige Zwecke dabei. Auch früher, fährt Demosthenes fort, habe man es ja nicht für räthlich gehalten, *Σύμβολα* mit Macedonien abzuschließen, vielmehr hätten sich statt dessen die Athener dort den Macedonischen Gesetzen und die Macedonier in Athen den Athenienſischen Gesetzen unterworfen; *ἡμεῖς τε*, sagt er, *τοῖς ἐκεῖ νομίμοις, ἐκεῖνοί τε τοῖς παρ' ἡμῖν τὰς δίκας ἐλάμβανον*. Hieraus geht aber hervor, daß, daß, wenn wirklich *Σύμβολα* abgeschlossen gewesen, nicht mehr das Recht des Staates, in dem der Fremde litigirte, die Grundlage der Entscheidung darbot, sonst wäre durch die *Σύμβολα* gar kein anderer Zustand hervorgerufen worden, als der früher bereits bestandene war. Hat aber das Recht des Staats, in dem der Recuperationsproceß vor sich ging,

1) Demosthen. *περὶ Ἀλοννήσου*. 79.

nicht die Quelle für das Urtheil abgegeben, so kann man vernünftiger Weise nur annehmen, daß eine aus den Rechten beider Staaten gemischte Grundlage gebildet ward [1]), also gerade so, wie es für die Recuperationes der Römer unsre obige Untersuchung nachgewiesen hat. —

Daß bei Festsetzung der entscheidenden Normen zum Zwecke einer ins Leben tretenden Recuperatio die Quellen der richterlichen Entscheidung nicht so vollständig angegeben worden sein können, um stets und überall in jedem einzelnen Falle daraus zu schöpfen, ist natürlich, und um so natürlicher, eine je frühere Zeit man im Auge hat, in der das Recuperationsbündniß abgeschlossen wurde. Beispiele vorgekommener Rechtsbestimmungen, die specieller sind, als der allgemeine Satz, daß ein Rechtsweg auf gewisse Weise [2]) eröffnet werden solle, haben wir nur zwei, worunter das eine aus Festus [3]) entlehnt ist, dessen Worte: *Nancitor* iu foedere Latino: *pecuniam quis nancitor, habeto: et si quid pignoris nanciscitur, sibi habeto,* bereits anderwärts ihre, und zwar processualische Deutung erhalten haben. Auch das zweite Beispiel, welches wir Plinius [4]) verdanken, wurde schon oben zu einem andern Zwecke benutzt; es ist die in dem Bündnisse Roms mit Porsenna enthaltene Bestimmung, ne ferro nisi in agricultura uterentur. —

---

1) Denn wie sollten die Athener dazu kommen, sich in ihrer eigenen Stadt nach den Gesetzen Macedoniens richten zu lassen? Vergl. Meier und Schömann l. c. p. 774. not. 3.

2) Dahin gehört die mehrerwähnte, processualische Anordnung des Römisch-Lateinischen Bündnisses, daß innerhalb zehn Tagen am forum contractus ein Privat-Rechtsstreit beendigt sein solle. Dion. VI, p. 415.

3) Festus s. voc: *Nancitor*.

4) Plin. H. N. XXXIV, 39. (14.)

Daß die Griechen einen den letzteren Worten einigermaßen analogen Inhalt ihrer *Σύμβολα* kannten, geht aus einer Rede des Andocides [1]) hervor, in der er sagt, in diesen Rechtsschutzbündnissen werde festgesetzt, es solle verboten sein, einen Freien festzuhalten, oder zu binden. Wer gleichwohl dagegen fehle, werde mit einer großen Strafe belegt. *Καὶ πρὸς μὲν τὰς ἄλλας πόλεις*, sind die betreffenden Worte, *ἐν τοῖς συμβόλοις συντιθέμεθα μὴ ἐξεῖναι μήτ' εἴρξαι μήτε δῆσαι τὸν ἐλεύθερον· ἐὰν δέ τις παραβῇ, μεγάλην ζημίαν ἐπὶ τούτοις ἔθεμεν.* —

Es läßt sich erwarten, daß die Bestimmungen, welche bei Veranlassung einer Recuperatio oder *Δικαι ὁδοσία* getroffen wurden, mehr den Charakter der beiden zuletzt angegebenen Beispiele, also mehr einen, die Persönlichkeit sicherstellenden, criminalistischen Zweck hatten, als den, die privatlichen Rechtsverhältnisse [2]) in jeder Beziehung zu normiren, weil sich nach jener Richtung hin unstreitig das Bedürfniß eher und dringender geltend machte, als nach dieser. Eine natürliche Folge davon, daß in privatlicher Beziehung gerade nur die Bestimmung der Hauptzüge des Rechts genügen mußte, war dann die, daß hier ganz besonders viel von dem, was in den Römischen oder in den Gesetzen des streitenden Peregrinen rechtlich genau normirt war, dem arbitrium der Recuperatoren überlassen blieb. Berücksichtigung des con-

---

1) Andocid. c. Alcib. p. 121.

2) Daß Peregrinen in Rom Verstärkungsmittel bei Kaufsabschlüssen anwandten, geht aus dem Prolog des Plautischen Rudens (v. 45. 46.) hervor, wenn man die Handlung auf Römischen Boden zurückübertragen denkt. Ein Athenischer Jüngling kauft in Cyrene eine Sclavin: ad lenonem devenit, sagt Plautus, minis triginta sibi puellam destinat, *datque arrhabonem* et jure jurando adligat.

creten Falls griff hier sicherlich mehr, wie irgendwo sonst, Platz. — Ausdrücklicher Belege für den so eben ausgesprochenen Satz vermag ich zwar keine anzuführen; darum verliert er aber doch nicht an Glaubwürdigkeit; denn er ist aus der untrüglichsten Quelle, — der Natur der Sache, geschöpft. Huschke ist insoferne anderer Ansicht, als er für das in hohem Grade ausgedehnte arbitrium der Recuperatoren im Gegensatze aller übrigen Richter sogar ein ausdrückliches Zeugniß, das Cicero's [1]) nämlich, glaubt anführen zu können. Est etiam insignis in hanc rem Ciceronis locus, sind des ersteren Worte [2]), quo judicia recuperatoria opponuntur lege constitutis judiciis, et in illis plenum fuisse magistratuum arbitrium, in his restrictum et paene nullum, haud obscure significatur. Qui locus, quamvis ad rem judiciariam Siculorum spectet, tamen quoniam Siculi illi liberi erant et suo jure utebantur, ad Romanam rempublicam commode referri potest. Und nun folgt die betreffende Stelle, welche der zweiten Verrine entnommen ist. Wie erfreulich es übrigens auch wäre, wenn sie die Beweiskraft wirklich hätte, die ihr Huschke in den angeführten Worten beilegt, so muß ich demungeachtet die gedachte Auslegung für schlechterdings verwerflich halten. — Nachdem uns nämlich Cicero in der bekannten, für die Gerichtsorganisation Siciliens unendlich wichtigen Darstellung sieben, sämmtlich an bestimmt angegebene Voraussetzungen gebundene Möglichkeiten verschieden constituirter Gerichte aufgezählt hat [3]), fährt Cicero mit folgenden

---

1) Cic. in Verr. II, 13.
2) Huschke. l. c. p. 218.
3) Die Worte, welche zum Verständniß des obigen Textes gehören, sind die folgenden: Siculi hoc jure sunt, ut, quod civis cum

Worten fort, aus denen Huſchke das obige Reſultat glaubt gewinnen zu können: Haec omnia isto praetore non modo perturbata, sed plane et Siculis et civibus Romanis erepta sunt: primum suae leges; quod civis cum cive ageret, aut eum judicem, quem commodum erat, praeconem, haruspicem, medicum suum dabat: aut si legibus erat constitutum, et ad civem suum judicem venerant, *libere civi judicare non licebat.* — Wenn es auch aus mehreren Stellen der Verrinen [1]) hervorgeht, daß dieſer praeco, haruspex und medicus vom Verres faſt immer zu Recuperatoren beſtellt wurden, ſo iſt damit noch keineswegs in den obigen Worten das judicium legitimum und recuperatorium entgegengeſetzt, und in dem letzteren ein ausgedehnteres arbitrium geſtattet, wie in dem erſteren. Von beiden findet ſich in gedachter Stelle nicht die leiſeſte Andeutung. Vielmehr ſchildert Cicero die Art und Weiſe, wie durch Verres die Rechte der Sicilianer auf doppeltem Wege verletzt worden ſeien, indem er entweder die Gerichte in der Art, wie ſie die Siculiſche Gerichtsverfaſſung angeordnet, gar nicht ins Leben habe treten laſſen [2]), oder, wenn ſie auch einmal nach dem

---

cive agat, domi certet suis legibus: quod Siculus cum Siculo non ejusdem civitatis, ut de eo praetor judices ex P. Rupilii decreto, quod is de decem legatorum sententia statuit, quam legem illi Rupiliam vocant, sortiatur. Quod privatus a populo petit, aut populus a privato: senatus ex aliqua civitate, qui judicet, datur, cum alternae civitates rejectae sunt. Quod civis Romanus a Siculo petit, Siculus judex datur, quod Siculus a cive Romano, civis Romanus datur; ceterarum rerum selecti judices civium Romanorum ex conventu proponi solent. Inter aratores et decumanos, lege frumentaria, quam Hieronicam appellant, judicia fiunt.

1) Cic. in Verr. III, 11. 12. 21. 29. 49. 59. 60.

2) Dies wollen die Worte ſagen: Primum suae leges sc. ereptae

Gesetze constituirt gewesen, doch der freien, unparteiischen Rechtssprechung hindernd in den Weg getreten sei [1]). — In der ganzen Stelle ist kein Wort, das sich auf ein besonders freies arbitrium beziehen ließe, als höchstens das *libere judicare*. Daß aber Verres dieses verhindert hat, wird ihm gerade zum Vorwurf gemacht, si legibus erat judicium constitutum, also nach Huschke da, wo der Gegensatz des judicium recuperatorium d. h. ein judicium legitimum constituirt war. Noch eher, als das, was Huschke aus dieser Stelle ableitet, ließe sich daher aus ihr das Gegentheil, nämlich, ein besonders freies richterliches arbitrium in judiciis legitimis, beweisen, wenn nicht einzig richtig anzunehmen wäre, daß von einem judicium legitimum im Gegensatze des recuperatorium gar keine Rede sei, und daß libere judicare so viel als »unparteiisch, mit freier Willensbestimmung urtheilen« heiße, was natürlich jeder Richter für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

Gehen wir von der oben erörterten Ansicht aus, daß in frühster Zeit bei Abschluß der Recuperationes besondere, aus Römischen und peregrinischen Rechtsgrundsätzen gemischte Normen der Entscheidung aufgestellt wurden, so kann es nicht anders gewesen sein, als daß die Römer, je häufi-

---

sunt; quod civis cum cive ageret, aut eum judicem — dabat. Cic. in Verr. II, 13.

1) Dies ist der Sinn der Worte: aut, si legibus erat constitutum, et ad civem suum judicem venerant, libere civi judicare non licebat. Cic. in Verr. II, 13. Vergl. damit Cic. in Verr. III. 59: Abs te judicium postulatur. Quid facis? quid decernis? Recuperatores dicis te daturum; bene agis: tametsi qui erunt tantis cervicibus recuperatores, qui audeant in provincia, cum praetor adsit, non solum contra voluntatem ejus, sed etiam contra fortunas judicare?

ger sie mit fremden Nationen Rechtsschutzbündnisse in gedachter Weise abschlossen, eine desto ausgebreitetere und gründlichere Kenntniß des bei diesen geltenden Rechtes erlangten. Wie sich von selbst versteht, mußte es hierbei öfter vorkommen, daß sich bei verschiedenen Völkern übereinstimmende Rechtsansichten über dieselben Gegenstände fanden, denn die Rechtssätze der wenigsten mochten wohl ein so eigenthümlich nationales Gepräge an sich getragen haben, wie gerade die Römischen. Um so näher lag es aber auch deshalb den Römern, einen großen Theil ihres eigenen Rechts als Gegensatz der rechtlichen Principien wahrzunehmen, welche sich in großer Uebereinstimmung bei den meisten, ja fast bei allen fremden Völkern fanden, mit denen sie in Rechtsverkehr gekommen waren. Sollten diese übereinstimmenden Rechtsgrundsätze durch einen eigenen Namen dem Römischen National-Rechte, dem jus civium Romanorum oder jus civile Romanum [1]) entgegengestellt werden, so war wohl nichts natürlicher, als jene nach ihrem Ursprunge zu bezeichnen, wie man auch das letztere hiernach bezeichnet hatte. Auf diese Art trat das jus gentium, welches der Sache nach schon lange gekannt war, als ein genau begrenzter Begriff mit besonderer Benennung ins Leben [2]). Weil aber da, wo unter verschiedenen Völkern von einander un-

---

1) §. 2. J. de jur. nat. (1. 2.) Sic enim et jus, quo populus Romanus utitur, jus civile Romanorum appellamus; vel jus Quiritium, quo Quirites utuntur.... Sed quotiens non addimus, cujus sit civitatis, nostrum jus significamus.

2) §. 1. J. de jur. nat. (1. 2.) Quod naturalis ratio inter omnes homines constituit (sc. jus), id apud omnes populos peraeque custoditur vocaturque *jus gentium*, quasi *quo jure omnes gentes utuntur*.

abhängig thätige Legislationen dieselben Resultate fördern, nur in der überall gleich wirkenden, und auf gleiche Weise für Realisirung der Rechtsidee oder Befriedigung eines Bedürfnisses sprechenden Vernunft der Grund dieser Uebereinstimmung zu finden ist [1]), so erklärt es sich leicht, wie der ursprünglich blos von der gleichen Rechtsansicht der meisten Völker hergenommene Begriff des jus gentium eine Beimischung erhielt, die es als das in der rein practischen Vernunft des Menschen begründete Recht erscheinen ließ [2]). Als dieses einmal einen gewissen Grad der Consistenz erlangt hatte, mußte die frühere Nothwendigkeit, bei eingegangenen Recuperationen besondere Rechtsnormen aufzustellen, allmälig schwinden [3]); denn man hatte von nun an in diesem jus gentium eine Quelle materieller Rechtsentscheidung, die durch den Charakter der Allgemeinheit am

---

1) §. 2. J. de jur. nat. (1. 2.) Jus gentium omni humano generi commune est. Nam *usu exigente* et *humanis necessitatibus*, gentes humanae quaedam sibi constituerunt.

2) Dies ist der Sinn der bei Definition des jus gentium vorkommenden Ausdrücke: natura, ratio, ratio naturalis, aequitas naturalis. L. 86. §. ult. D. de R. J. (50. 17.) L. 14. D. de condict. indeb. (12. 6.) Gajus. I, 1. 89. 128. 189. II, 66. 67. L. 19. pr. D. de capt. et postlim. (49. 15.) — Fassen wir den Begriff des jus gentium auf, wie es im Texte geschehen, so kommen wir mit der Sclaverei, die dem jus gentium angehörte, deshalb keineswegs in einen Conflict, weil sich im Alterthume das Bedürfniß laut für sie aussprach, und doch die Rechtsidee gerade bezüglich der Unantastbarkeit menschlicher Freiheit noch nicht ausgebildet genug war, um der Stimme des Bedürfnisses Widerstand zu leisten. Und daß dieses so war, davon lag die Ursache in der durchs ganze Alterthum hervortretenden Nichtanerkennung absoluten Werths des Menschen.

3) Dies mag denn auch die Ursache sein, warum uns so sehr wenige Kunden von Rechtsbestimmungen, die bei gegründeten Recuperationen getroffen wurden, übrig geblieben sind.

meisten geeignet war, rechtliche Dissidien der Mitglieder der verschiedensten Völker zu schlichten.

C. Von der Entwickelung und Fortbildung der Recuperatoren.

1. In andern als rein Römischen Rechtsstreiten.

Dem gefühlten Bedürfnisse, der allen Völkerverkehr aufhebenden Ansicht des Alterthums, welche den Fremden dem Feinde gleichachtete, entgegenzutreten, verdankten, wie die Einleitung bewiesen hat, bei den Römern die Recuperationes ihr Dasein. Denn zur Befriedigung dieses Bedürfnisses waren Rechtsschutzbündnisse erforderlich, welche einen Zustand der Sicherheit hervorriefen, der ohne sie nicht vorhanden gewesen, und diese Rechtsschutzbündnisse bildeten die Quelle, aus welcher die Recuperationes hervorgegangen waren. — Wichtig und unentbehrlich konnte im Verhältnisse zweier Völker ein Rechtsschutzbündniß, welches eine Recuperatio ins Leben rief, nur so lange erscheinen, als diese beiden Völker frei und selbstständig einander gegenüberstanden [1]). In demselben Momente, in welchem das eine Volk seine Freiheit und Selbstständigkeit an das andere verlor, in eben demselben war der Abschluß eines Recuperationsbündnisses unnöthig. Denn das siegreiche Volk hatte die Macht, der unterjochten Nation Gesetze vorzuschreiben [2]); bedurfte also keines besonderen Rechtsschutzbündnisses, um einen wechselseitigen Rechtsstand hervorzurufen. Eben so

1) Vergl. oben. p. 54 Nro. 2.
2) Liv. XXXIV, 57.

überflüssig mußte aber ein Rechtsschutzbündniß da gewesen sein, wo zwei Völker in eine so innige Verbindung getreten, daß sie Bürger Eines Staates waren. Denn daß hier ein rechtlicher Zustand anerkannt werden mußte, lag in der Natur der Sache. — Fassen wir die so eben angegebenen Gründe, welche die Recuperations-Bündnisse unnöthig machten, ins Auge, so kann es nicht anders gewesen sein, als daß sie in Roms Geschichte immer seltener werden mußten, bis sie zuletzt ganz und gar verschwanden. Die ersten Verbindungen Roms mit Völkern Italiens traten in Schutz- und Freundschaftsbündnissen [1], öffentlichem Gastrechte [2] und in Isopolitieen [3] hervor. Bei allen drei Arten der Verbindung blieben die verbündeten Nationen frei und selbstständig, es machte sich also keiner der obigen Gründe geltend, welcher das Bestehen einer Recuperatio verhinderte. Sehr frühe zeigte sich übrigens der Charakter Roms als eines erobernden Staates. Sein sicheres, zuversichtliches Auftreten und Fortschreiten ließ den Neid und Haß der Völker kein Ziel und Ende finden, und dadurch ward den Römern stets Veranlassung und Gelegenheit geboten, ihre Waffen gegen die verbündeten Nachbarn zu kehren, die dann, weil die Römischen Adler siegreich waren, wo sie erschienen, aus verbundenen Völkern überwundene wurden. — Das Ende des fünften Jahrhunderts war erschienen und Rom hatte ganz Italien die Uebermacht seiner Waffen fühlen lassen. Von der Wahrheit durchdrungen, daß die sicherste Garantie

---

1) Dion. II, p. 118. Dion. III, p. 174. 180. Liv. I, 55. Plin. H. Nat. XXXIV, 39. (14.) Liv. III, 25. Dion. III, p. 181. Liv. VII, 31, 32. VIII, 22. 27. 39. Dion. excerpt. leg. p. 741.
2) Liv. V, 50. Caes. de bell. Gall. I, 31.
3) Dion. VIII, p. 537. 538. 544. Dion. II, p. 111. Liv. I, 13.

eines erobernden Staats darin liegt, die überwundenen Feinde zu Freunden zu machen, pflegte Rom nicht die Existenz der besiegten Nation zu vernichten, wenn sie sich nicht eine besondere Treulosigkeit gegen die Siegerin hatte zu Schulden kommen lassen; denn dann mochte ihre Vernichtung den andern Nationen zum warnenden Beispiele dienen [1]). Vielmehr war es Römisches Princip, die überwundenen Staaten durch die innigste Verkettung Rom für ewig zu verbinden [2]). Der Eroberer geht den sichersten Weg, dem es gelingt, die Nationalität des besiegten Volkes mit der seines eignen zu einen, und auf diesem Wege hat Rom sein Ziel vollkommen erreicht [3]).

Rom war zwar mit allen Staaten Italiens verbündet [4]), allein dennoch mußte es bis zum Anfange des fünften Jahrhunderts fast unaufhörlich die Waffen führen, um sich gegen die Unbilden der stets hervortretenden Mißgunst zu schützen. Leicht war es also, die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die bisherigen Vereinigungsmittel der fremden Staaten mit dem eigenen — die Bündnisse keinen genügenden Schutz boten. Am klarsten mußte sich diese Ueberzeugung aufdrängen, als selbst das innigste Band, was Rom bisjetzt mit einem auswärtigen Volke umschlang, das mit Latium [5]) zu

---

1) Siculus Flaccus de condit. agror. (ed. Rigaltii p. 1.) leges itaque pro suo quisque (populus) merito acceperunt; neque enim erat justum, his, qui toties admisso perjurio, rupêre pacem, ac bellum intulêre Romanis, idem praestari, quod fidelibus populis.

2) Liv. XXXIX, 25. Populus Romanus caritate, quam metu adjungere maluit.

3) Polyb. I, 2. i. f. 63.

4) Vergl. oben. p. 88 — 104.

5) Niebuhr l. c. II, 43. ff.

wiederholten Malen unzureichend erschien [1]). Rom hatte den Lateinischen Städten gegenüber seine Oberherrschaft möglichst wenig geltend gemacht; diesen war aber schon das Gefühl von dessen Ueberlegenheit ein drückendes. Sie fielen mit den Samnitern ab, und stellten als Friedensbedingung die völlige Vereinigung ihres Staates mit Rom [2]). An dem Consul T. Manlius fanden die Lateiner einen fanatischen Gegner; statt ihrem anspruchsvollen Verlangen zu willfahren, ward ihnen von den indignirten Römern der Krieg erklärt, welcher mit völliger Besiegung Latiums endigte [3]). Sollte übrigens der dadurch vernichtete Bund Lateinischer Städte nicht bald abermals sein Haupt gegen Rom erheben, dessen Größe zu ertragen bisher so schwer gefallen war, so mußte auf der einen Seite ihre frühere Verbindung aufgehoben, also die einzelnen Glieder von einander getrennt, und auf der andern Seite diese mit Rom auf's Engste verbunden werden. Das Erstere erlangten die Römer dadurch, daß sie den Lateinischen Städten Versammlungen zu halten untersagten, und das wechselseitige connubium und commercium entzogen [4]). Die innige Verbindung ward bewirkt, indem viele der Städte, zum Theile mit Stimmrecht, also

---

1) Liv. VIII, 13.

2) Liv. VIII, 5. Consulem alterum Roma, sagt der Prätor der Lateiner L. Annius Setinus im Römischen Senate, alterum ex Latio creari oportet; senatus partem aequam ex utraque gente esse: unum populum, unam rempublicam fieri: et ut imperii eadem sedes sit, idemque omnibus nomen, quoniam ab alteutra parte concedi necesse est, quod utrisque bene vertat, sit haec sane patria potior et Romani omnes vocemur.

3) Liv. VIII, 5 — 11.

4) Liv. VIII, 14: Ceteris Latinis populis connubia commerciaque et concilia inter se ademerunt.

ins volle, zum Theile ohne Stimmrecht, also ins mindervolle Römische Bürgerrecht aufgenommen wurden [1]). Nur einzelne, deren häufiger Abfall keine Hoffnung dauernder Treue aufkommen ließ, wie Veliternä [2]), wurden in ihrer Existenz vernichtet, andre mußten Buße mit Land an Rom zahlen [3]), und wieder andere wurden dadurch an die Siegerin gefesselt, daß unter ihnen eine Römische Colonie ihren Wohnsitz nahm [4]).

Als einmal die Römer den Stolz, allein Römer zu sein, überwunden, und einzelne der Lateinischen Städte in ihren Staat, als Glieder desselben mit Römischem Bürgerrechte aufgenommen hatten, fühlten sie die Wirksamkeit dieses trefflichen Mittels, sich für immer gefährlicher Feinde zu entledigen, zu klar [5]), als daß sie es nicht recht häufig angewendet haben sollten. Wurde ja doch dadurch der Römische Staat nur fester in seinen Fundamenten, weiter in seinen Grenzen, und in der alten Roma blieb dennoch vor wie nach die Größe und der Glanz des ganzen Reiches vereinigt. Deshalb sehen wir denn auch, wie Rom alsbald nach Beendigung des Lateinischen Kriegs die während desselben bewiesene Treue eines Theils der Campaner [6]), der Fundaner und

---

1) Liv. VIII, 11 — 14.
2) Liv. VIII, 14. In Veliternos, veteres cives Romanos, quod toties rebellassent, graviter saevitum cet. cf. Liv. VIII, 13.
3) Liv. VIII, 11. 14.
4) Liv. VIII, 14.
5) Liv. VIII, 13. Vultis exemplo majorum augere rem Romanam, victos in civitatem accipiendo? materia crescendi per summam gloriam suppeditat; certe id firmissimum longe imperium est, quo obedientes gaudent.
6) Liv. VIII, 11. Extra poenam fuere ... Campanorum equites, quia non desciverant ..... Equitibus Campanis civitas data.

Formianer [1]) mit der civitas sine suffragio belohnt, und diesen sofort die Cumaner und Sueſſulaner [2]) gleichgesetzt. Das Jahr der Stadt 425 fügte die Privernaten [3]) der Zahl der Römiſchen Bürger hinzu, und 431 sehen wir einen Theil der Samniter [4]) und die wegen Abfalls mit Entziehung ihres früheren Bürgerrechts bestraften Campaner [5]) wiederholt mit Bürgerrecht ausgerüſtet, eben so im Jahre 436 die Acerraner [6]). — Wie ehrenvoll es auch Anfangs erscheinen mußte, von dem mächtigen Rom in die Zahl seiner Bürger aufgenommen zu sein, so konnte doch bei einem kräftigen Volke die Stimme gegen diese Vereinigung nicht lange schweigen. Denn sehr bald ward deutlich, daß es den Römern viel weniger darum galt, durch Ertheilung des Bürgerrechts Nationen zu ehren, als deren politiſch selbſtſtändige Exiſtenz zu vernichten, und dadurch in doppelter Hinſicht zu erſtarken, indem durch den Zuwachs ihres Reiches ein Volk aus der Reihe ihrer bisherigen Feinde trat. Daß dieſe in der Ertheilung des Römiſchen Bürgerrechts liegende Tendenz theilweiſe erkannt, und ſelbſt von Rom nicht in Abrede gestellt wurde, beweiſen die Herniker [7]), von denen die gegen

---

a. u. 415. Liv. VIII, 14: Campanis, equitum honoris causa, quia cum Latinis rebellare noluissent, ... civitas sine suffragio data. a. u. s. 417.

1) Liv. VIII, 14. c. fin. a. u. 417.
2) Liv. VIII, 14. c. fin. a. u. 417.
3) Liv. VIII, 21.
4) Vellej. Paterc. I, 14.
5) Vellej. Paterc. I, 14.
6) Vellej. Paterc. I, 14.
7) Liv. IX, 43. Alatrinati, Verulano, Ferentinati, quia maluerunt, quam civitatem, suae leges redditae . . Anagninis quique arma Romanis intulerunt sine suffragii latione data, a. u. 447.

Rom sich auflehnenden, und überwundenen Stämme das mindervolle Römische Bürgerrecht annehmen mußten, während es den treugebliebenen gestattet ward, nach ihren Gesetzen zu leben. Auch die Heracleenser und Neapolitaner [1]) zogen zum großen Theile ihre bisherige Selbstständigkeit des Rechts Römischer Civität vor; die Camerten und Einwohner von Iguvium nahmen sogar ausdrücklich in ihr Bündniß mit Rom auf, es sollte nicht einmal ein einzelner Camerte oder Iguvinate mit dem Römischen Bürgerrechte beschenkt werden können [2]). — Daß sich trotz dieser klaren Erkenntniß der Gründe, welche bei Rom's Politik, sein Bürgerrecht möglichst auszubreiten, die leitenden Motive abgaben, dessenungeachtet die Zahl der Staaten immer vermehrte, welche Römisches Bürgerrecht annahmen, ist aus der Schwäche und Ohnmacht der Völker zu erklären, welche sich neben der gewaltigen Roma nicht mehr selbstständig zu erhalten vermochten. Kein Wunder also, daß im Jahre 450 die Arpinaten [3]) und Trebulaner [4]), 462 die Sabiner [5]) Römische Bürger wurden. Als erstes Stadium des Römischen Bürgerrechts erscheint gewöhnlich die civitas sine suffragio data. Weil es aber politisch klüger war, auch noch die Verschiedenheit des vollen und mindervollen Bürgerrechts aufzuheben, um Rom und die andern Völker Italiens allmälig völlig zu Einem Ganzen zu vereinigen, so erlangten, viele von denen,

---

1) Cic. pro Balb. 8. Magna contentio Heracliensium et Neapolitanorum fuit, cum magna pars in iis civitatibus foederis sui libertatem civitati anteferret.
2) Cic. pro Balb. 20. i. f.
3) Liv. X, 1.
4) Liv. X, 1.
5) Vellej. Pat. I, 14.

welche früher nur die civitas sine suffragio hatten, vor dem zweiten Punischen Kriege [1]) das volle Bürgerrecht, und damit waren sie Römer im ganzen Sinne des Wortes. Dies gilt namentlich von den Formianern, Fundanern und Arpinaten, die im Jahre d. St. 564 durch den Volkstribun C. Valerius Tappus Stimmrecht erhielten [2]), ferner von den Sabinern [3]) und Tusculanern [4]).

Daß diese bedeutenden Veränderungen in dem Verhältnisse Roms zu den Nachbarvölkern natürlicher Weise für die Recuperationes, welche auf dessen frühsten Zuständen beruhten [5]), von dem größten Einflusse sein mußten, fällt in die Augen. Denn da durch die Aufnahme in die Reihe der Römischen Bürger die Völker ihre selbstständige Existenz einbüßten, welche unerläßliche Voraussetzung war, um ein Rechtsschutzbündniß mit einer andern Nation abzuschließen, so fiel mit jeder neuen Ertheilung Römischer Civität, eine Möglichkeit mehr weg [6]), welche Recuperationen bestehen ließ. — Dazu kam aber noch ein anderer Grund, der auf andere Weise von derselben Wirkung war. Es wurde bereits erwähnt, daß Rom Treulosigkeit seiner Bundesgenossen öfter durch Entziehung der Freiheit strafte. Mit der

---

1) Walter l. c. p. 241. not. 35.
2) Liv. XXXVIII, 36.
3) Vellej. Pat. I, 14. a. u. 484.
4) Val. Max. IX, 10, 1. cf. Liv. VIII, 17.
5) Vergl. die Einleitung.
6) Sobald einmal ein Staat ins Römische Bürgerrecht aufgenommen war, erschienen seine Glieder nicht mehr als Peregrinen; dies gehörte aber zum Bestehen einer Recuperatio. Die innigste Verbindung eines Volkes mit Rom, selbst die Isopolitie, hob den Begriff der Peregrinität für dasselbe noch nicht auf. Liv. III, 5. V, 19. VIII, 5.

Freiheit verloren diese gleichzeitig die Fähigkeit zum Kriegsdienste [1]); kamen Römische Magistrate in ihre Grenzen, so erschienen sie als Knechte des Römischen Freistaats, welche dessen Obrigkeiten Dienste thaten [2]). In diese härteste Lage brachte, z. B. mit Ausnahme der Petelinen [3]) alle Bruttier [4]) ihr Abfall an die Carthager im Hannibalischen Kriege. Bei einem unterjochten Volke der Art war natürlich an eine Recuperatio eben so wenig zu denken, wie bei jenen, die in den Römischen Staat als Bürger aufgenommen worden waren. — Ein dritter Grund, welcher Roms Recuperationen sehr verminderte, waren die vielen Colonieen, durch welche es seine Herrschaft befestigte [5]). So oft nämlich die Römer die abermalige Auflehnung einer besiegten Nation befürchteten, sicherten sie ihre Ruhe dadurch, daß sie eine Anzahl Bürger aus ihrer Mitte in das unterjochte Gebiet übersiedelten und an sie die dortigen Ländereien theilweise abtraten. Jetzt war immer eine Macht in der Nähe, welche den keimenden Aufruhr zertreten konnte [6]). In solchen, der Mut-

---

1) Gellius. X, 3. i. f. Romani aegre passi . . . (populos, qui desciverant,) ignominiae causa non milites scribebant, sed magistratibus in provincias euntibus parere et praeministrare servorum vicem jusserunt.
2) Gellius. X, 3. (Vergl. die letzten Worte der vorhergehenden Note.)
3) Liv. XXIII, 20.
4) Festus. s. voc: *Brutiani.* (Paul. Diacon.) Gellius. X, 3.
5) Cic. or. agr. c. Rull. II, Colonias sic idoneis in locis . . . collocarunt, ut esse non oppida Italiae, sed propugnacula imperii viderentur. Sicul. Flacc. de condit. agror. p. 2. In his ergo litoribus Romani colonos miserunt, . . . qui ora Italiae tuerentur. cf. Gellius. XVI, 13.
6) Sicul. Flacc. de condit. agror. p. 2. Coloniae . . . dictae sunt, quod populi Romani in ea municipia miserint colonos, vel ad ipsos priores municipiorum populos coërcendos, vel ad hostium incursus repellendos. Appian. de bell. civ. I, 7.

terstadt nachgebildeten [1]) Colonieen behielten nicht nur die übergesiedelten Römer ihr Bürgerrecht, sondern auch die ursprünglichen Bewohner des Landes erlangten dasselbe [2]), und auf diese Art mußte denn auch das Institut der Colonieen den Boden immer mehr schmälern, auf welchem Recuperationes allein gedeihen konnten. — So kam es denn, daß sich zu Ende des sechsten und zu Anfange des siebenten Jahrhunderts in Italien nur da noch eine Recuperatio finden konnte, wo Rom einem überwundenen Staate weder die Römische Civität aufgedrungen, oder nach seinem Wunsche verliehen, noch dessen Selbstständigkeit gleichzeitig mit der Freiheit genommen hatte. Oefter geschah es auch, daß einem bereits schon unterthänigen Staate die selbstständige politische Existenz wiedergegeben wurde [3]). Im Ganzen waren es indessen doch der Fälle, in denen Rom besiegte Völker in Freiheit und Selbstständigkeit leben ließ, sehr wenige. Da übrigens, wo es vorkam, bestand mit Rom eine Recuperatio; denn das Bindemittel, welches den überwundenen, aber freien selbstständigen Staat mit Rom vereinigte, war ein foedus iniquum, dessen Existenz, wie oben nachgewiesen wurde, zur Begründung einer Recuperatio hinreichend war. — Außer den iniquo foedere mit Rom verbündeten Völkern, machten auch die wenigen noch bestehenden Isopolitieen, wie Neapel, Präneste und Tibur [4]), die Fortdauer der Recuperatio in Italien möglich, eben so die Staaten, welche aequo foe-

---

1) Gellius. XVI, 13, 8.
2) Gellius. XVI, 13. Coloniae ... jura institutaque omnia populi Romani, non sui arbitria habent. Walter l. c. p. 71. 72. not. 14.
3) Cic. in Verr. II, 37. cf. Cic. in Verr. II, 13.
4) Polyb. VI, 12. Vergl. mit Walter. l. c. p. 196. 197. not. 35.

dere mit Rom verbündet waren wie die Camerten [1]) und Heracleenser [2]).

Aber auch an diesem Zustande der Dinge rief die Zeit bedeutende Veränderungen hervor. Rom hatte darin, daß es seit dem zweiten Punischen Kriege nur noch selten, fast nie mehr das volle Römische Bürgerrecht ertheilte, eine frühere Taktik verlassen, die sehr zu seiner Befestigung beigetragen. Die Folgen dieser politischen Sünde blieben nicht lange aus. Denn für die Dauer ertrugen es die Völker Italiens nicht, daß sie blos Rom Dienste leisten und Steuern zahlen sollten, ohne an der Regierung des Staates Theil zu haben. Schon die beiden Gracchen und Fulvius Flaccus hatten, uneingedenk der schrecklichen Folgen, die ihr übereiltes Handeln brachte [3]), das Gesetz vorgeschlagen, wornach allen Italischen Völkern das volle Bürgerrecht cum suffragio ertheilt werden sollte. Da aber dieser Vorschlag nicht durchging, suchten sich Viele in die Lage, welche ihnen rechtlich versagt war, auf unrechtlichem Wege zu setzen. Sie drängten sich nach und nach in den Census und das Römische Bürgerrecht ein. Die Consuln Crassus und Scävola erließen gegen diesen Mißbrauch ein eignes Gesetz [4]), und au-

---

1) Liv. XXVIII, 45. Camertes, quum *aequo foedere* cum Romanis essent cet. Cic. pro Balb. 20: cum Camertinum foedus, sanctissimum atque aequissimum sciret esse.

2) Cic. pro Arch. 4. init. (Heraclea) cum esset civitas aequissimo jure ac foedere cet.

3) Vellej. Pat. II, 2. Tiber. Gracchus pollicitus toti Italiae civitatem ... omnibus statum concupiscentibus, summa imis miscuit: et in praeruptum atque anceps periculum adduxit rempublicam. Id. II, 6. Decem deinde interpositis annis, qui Tib. Gracchum, idem Cajum, fratrem ejus occupavit furor. cet. — Fulvius Flaccus aeque prava cupiens.

4) Cic. de off. III, 11. Nam esse pro cive, qui civis non sit,

ßerdem drang noch die Lex Licinia und Mucia darauf, um mit Cicero zu reden, eine acerrima de civitate quaestio anzuordnen [1]) und die Pseudo-Bürger in ihre Heimath zurückzuweisen. Die strenge Handhabung dieser Gesetze machte Roms Bundesgenossen schwierig, und die wiederholt getäuschte Hoffnung, volles Römisches Bürgerrecht zu erlangen, die abermals der Volkstribun Livius Drusus [2]) auf's Lebhafteste angeregt hatte, brachten den Bundesgenossenkrieg, der Rom in harte Bedrängniß versetzte, zum Ausbruch. Die Picenter begannen mit dem Abfalle von Rom, und diesen schlossen sich die Marser, Peligner, Marucciner, Sestiner, Ferentaner, Hirpiner, Pompejaner, Venusiner, Japygen, Samniter, Lucaner, und alle Völker an, welche vom Liris bis zum Busen des Adriatischen Meeres wohnten [3]). Gleich der Anfang des Kriegs zeigte die Erbitterung der neuen Feinde. Alle Römischen Bürger, die in Asculum waren, wurden mit dem Proconsul Q. Servilius ermordet [4]), alles Römische Eigenthum geraubt, sogar der Legat Fontejus getödtet. Scenen der Art mußten die Römer bedenklich machen; daher blieb ihrem Senate nichts übrig, als die Völker, welche noch nicht die Waffen ergriffen hatten, dadurch zu gewinnen, daß ihnen das volle Römische Bürgerrecht zuer-

---

rectum est non licere: quam tulerunt legem sapientissimi consules Crassus et Scaevola.

1) Cic. pro Balb. 21.

2) Appian. de bell. civ. I, 35. 36. Liv. epit. LXXI.

3) Appian. de bell. civ. I, 39. *ὅσα τε ἄλλα ἀπὸ Λίριος ποταμοῦ, . . . ἐπὶ τὸν μυχόν ἐστι τοῦ Ἰονίου κόλπου πεζεύοντι καὶ περιπλέοντι.*

4) Appian. de bell. civ. I, 38.

kannt wurde [1]). Die Verkündigung dieses Beschlusses kettete die befreundeten Nationen noch fester an Rom [2]), und unter den Etruskern und Umbrern ließ sie den glimmenden Funken des Aufruhrs nicht zur lodernden Flamme werden [3]). — Hätte es der Römische Stolz geduldet, einem früher besiegten Volke da nachzugeben, wo es, statt zu bitten, zu trotzen wagte, so wäre der ganze Bundesgenossenkrieg unterdrückt worden. Denn die abgefallenen Völker hatten vor dessen Beginn Gesandte nach Rom geschickt, welche das Römische Bürgerrecht für sie in Anspruch nehmen sollten [4]). Mit den Rebellen weigerte sich aber der Römische Senat eher zu unterhandeln, als sie ihr Betragen reuig geändert hätten, und damit war der erbitterte Krieg in's Dasein gerufen. — Lange zwar konnten Italiens Völker dem mächtigen Rom keinen Widerstand leisten, aber ihm empfindliche Verluste zuzufügen, waren sie stark genug. Der Krieg endigte mit Unterwerfung der sich empörenden Völker; allein die Ereignisse der letzten Vergangenheit hatten Rom belehrt, daß es klüger sei, den Wunsch der besiegten Nationen, der den Krieg hervorgerufen, freiwillig zu befriedigen, als fürchten zu müssen, daß derselbe nach gewachsener Kraft wieder mit erneutem Ungestüm hervortreten und die kaum erlebten Gräuel wiederholen werde. So kam es denn, daß den Völkern Italiens insgesammt vom Römischen Senate volles

---

1) Appian. de bell. civ. I, 49. *Ἰταλιωτῶν δὲ τοὺς ἔτι ἐν τῇ συμμαχίᾳ παραμένοντας ἐψηφίσατο* (sc. *ἡ βουλή*) *εἶναι πολίτας.*

2) Appian. de bell. civ. I, 49. *Καὶ τῇδε τῇ χάριτι ἡ βουλὴ τοὺς μὲν εὐνους εὐνουστέρους ἐποίησε, τοὺς δὲ ἐνδοιάζοντας ἐβεβαιώσατο.*

3) Appian. de bell. civ. I, 49. init.,

4) Appian. de bell. civ. I, 39.

Bürgerrecht zugestanden wurde, sobald sie sich Rom unterwarfen [1]). Am längsten übten die Lucaner und Samniter Widerstand, bis endlich auch diese sich fügten und dadurch in die Reihe der Römischen Bürger traten [2]). — Das Jahr der Stadt 663 kannte unter Italiens Bewohnern keinen Gegensatz des Römischen Bürgers, und dasselbe Jahr machte es auch den verbündeten Nichtitalikern leicht, Römische Civität zu erlangen. Denn eine Lex Silvani et Carbonis [3]) verfügte, daß alle Angehörigen auswärtiger Bundesstaaten Römische Bürger werden sollten, wenn sie zur Zeit dieses erlassenen Gesetzes in Italien ihren Wohnsitz gehabt hätten, und sich innerhalb sechszig Tagen beim Prätor meldeten. Daß die schon vor Ertheilung der Civität an alle Italischen Völker in Municipien eingeschriebenen Nichtitaliker durch diese Ertheilung ebenfalls Römische Bürger wurden [4]), kann, nachdem man einmal die dahin zielenden Scrupel abgelegt hatte, nicht Wunder nehmen. — Bei allen diesen Begebenheiten ist das Wichtigste für unsere Untersuchung dies, daß durch sie bereits im siebenten Jahrhunderte die Möglichkeit einer Recuperatio Roms mit einem Volke Italiens völlig verschwunden war. Von den meisten Recuperationen also, die

---

1) Appian. de bell. civ. I, 53. *ἀκμάσαντα δὴ μάλιστα μέχρι τῶνδε, ἕως Ἰταλία πᾶσα προσεχώρησεν ἐς τὴν Ῥωμαίων πολιτείαν, χωρὶς γε Λευκανῶν καὶ Σαυνιτῶν τότε.* Cic. pro Balb. 8. (Lex Julia. a. u. 663. und Plotia a. u. 664.)

2) Appian. de bell. civ. I, 53. *δοκοῦσι γάρ μοι καὶ οἵδε τυχεῖν ὧν ἔχρηζον ὕστερον.*

3) Cic. pro Arch. 4. Data est civitas Silvani lege et Carbonis, Si qui foederatis civitatibus adscripti fuissent: si tum cum lex ferebatur, in Italia domicilium habuissent: et, si sexaginta diebus apud praetorum essent professi.

4) Cic. ad div. XIII, 30.

wir in dem vorderen Theile dieser Abhandlung kennen gelernt haben, konnte nun keine Rede mehr sein. Das ganze Italien war Ein Reich, lebte nach gleichen Gesetzen, — den Römischen [1]). Wo also Rom's Recuperationen noch vorkommen konnten, waren seine Beziehungen zu außeritalischen Völkern. Aber gerade da hatte auch das Bedürfniß des Verkehrs sehr vielfache Verbindungen ins Leben gerufen. Von den frühsten, den Verträgen mit Carthago wurde schon oben [2]) gehandelt. Daran schloß sich das ebenfalls bereits erwähnte Bündniß mit den Massilioten [3]), die Rom so freigebig unterstützt hatten, als es von Brennus bedrängt war. Ich erinnere außerdem noch an das Bündniß mit Ptolemäus Philadelphus, a. u. 479 [4]) und an das mit Hiero von Syracus a. u. 490 [5]). Das sechste Jahrhundert war an den mannichfaltigsten Verbindungen Roms mit nichtitalischen Völkern noch reicher, wie die beiden vorhergehenden. Denn seit jenem Jahrhunderte hatten die Römischen Eroberungen auch außerhalb Italiens begonnen, und dabei blieb das durch seine Reichs-Vergrößerungsmaximen mächtig gewordene Rom der bisher gegen Italiens Völker geübten Politik auch im Auslande treu. So oft nämlich die erste Berührung Roms mit einer auswärtigen Nation eine freundliche war, oder das fremde Volk den Römern in Waffenmacht nicht wich, so wurde ein foedus aequum abgeschlossen, das beiden Theilen gleiche Rechte gab. Von der Art

---

1) Schon vom Jahre der Stadt 437 sagt Livius IX, 20. i. f. nec arma modo, sed jura etiam Romana late pollebant.
2) Vergl. oben p. 63 — 66.
3) Justin. XLIII, 5.
4) Dio Cass. fragm. 147.
5) Polyb. I, 16.

war der Aetoler erstes Bündniß [1]) mit Rom, das, wie uns Livius [2]) sagt, auch auf die Eleer, Lacedämonier, Asiaten, Thracier und Illyrier ausgedehnt wurde. Denselben Charakter trug auch das Bündniß mit den Juden [3]) und Rhodiern [4]). Mit Athen bestand, wie Zonaras [5]) bezeugt, sogar Isopolitie. — War ein außeritalisches Volk mit Rom in den Waffen zusammengetroffen und es ging als der unterliegende Theil aus dem Kampfe hervor, so ward es zwar nicht vernichtet, allein dem Bündnisse, das abgeschlossen wurde, merkte man deutlich an, daß seine Bestimmungen der Sieger dictirt hatte. Beispiele solcher foedera iniqua bieten Roms zweites Bündniß mit den besiegten Aetolern [6]) und der Vertrag der Römer mit Carthago [7]) nach dem zweiten Punischen Kriege, eben so das Bündniß mit Philipp von Macedonien [8]), und das schon oben erwähnte mit Antiochus [9]). — Eine dritte Art der Verbindung Roms mit außeritalischen Völkern war die, welche kein Bündniß hervorrief, sondern sich nur in Freundschaftsverträgen äußerte. In diesem Verhältnisse standen unter andern lange Zeit die

---

1) Liv. XXVI, 24. XXXIII, 13.
2) Liv. XXVI, 24. additumque, ut, si placeret vellentque, eodem jure amicitiae Elei, Lacedaemoniique et Attalus et Pleuratus Scerdilaedus essent. (Asiae Attalus, hi Thracum et Illyriorum reges.)
3) Joseph. Ant. Jud. XII, 10, 6.
4) Appian. de bell. civ. IV, 67. cf. Liv. XLV, 25.
5) Zonaras VIII, 19.
6) Liv. XXXVIII, 11. Imperium majestatemque populi Romani gens Aetolorum conservato sine dolo malo.
7) Polyb. XXII, 15.
8) Liv. XXXIII, 30.
9) Liv. XXXVIII, 38.

Rhodier [1]) mit Rom, ehe sie ein wirkliches Bündniß abschlossen, eben so die Carthaginienser nach ihren mehrerwähnten zwei ersten Verträgen [2]). — In welcher der drei Gestalten übrigens auch die Verbindung Roms mit außeritalischen Nationen erscheinen mochte, als foedus aequum, iniquum oder als bloßer Freundschaftsvertrag, nie war eine solche, wie dies schon oben [3]) gezeigt wurde, ohne Anerkennung eines wechselseitigen Rechtszustandes, also m. a. W., ohne das Bestehen einer Recuperatio denkbar [4]). Somit wurde also die für Italien gänzlich geschwundene Möglichkeit bestehender Recuperationen durch Roms Beziehungen zum Auslande reichlich ersetzt. Lange blieb übrigens auch hier der Boden nicht ungeschmälert, in welchem die Recuperationen gedeihen konnten. Denn Rom unterlag sehr bald dem Hange zu absoluter Herrschaft, der eine Nation gar leicht mit fortreißt, wenn ihm einmal die Unterjochung feindlicher Völker Nahrung gegeben, und die Erfahrung bewiesen hat, wie süß das Herrschen ist [5]). Rom hatte sich gegen das Ende des fünften Jahrhunderts als die herrschende Macht Italiens gesehen; aber dies genügte ihm nicht. Seine Sucht, die Römischen Grenzen immer weiter hinauszurücken, wuchs mit einer jeden Hufe Landes, um die das Reich vergrößert ward. Und diese Sucht fand nun keine genügende Befriedigung mehr darin, wie früher, mit der überwundenen Nation Bünd-

---

1) Liv. XLV, 25. Nam ita per tot annos in amicitia fuerant, ut sociali foedere se cum Romanis non illigarent ... Tunc utique petenda societas videbatur.
2) Polyb. III, 22. 24.
3) Vergl. oben p. 60. ff.
4) Cf. Liv. XXXIV, 57.
5) Cic. in Verr. II, 1. (Sicilia) prima docuit majores nostros, quam praeclarum esset exteris gentibus imperare.

nisse abzuschließen, die der Siegerin unendliche Vortheile sicherten. Vielmehr wurden von nun an die Länder eins nach dem andern, gleichviel ob sie früher verbündet, befreundet oder außer aller Berührung mit Rom gewesen, dem immer mehr wachsenden Römischen Staatskörper als Glieder einverleibt. Das kornreiche [1]) Sicilien eröffnete die Reihe der Provinzen [2]) 511, ihm folgte Sardinien [3]), Afrika [4]), Hispanien [5]), Macedonien [6]), Achaja [7]), Aetolien [8]), Asien [9]), Cypern [10]), Creta [11]), Syrien [12]), Gallien [13]), und wie die Länder und Völker alle noch heißen, mit denen Rom in Berührung gekommen war [14]). Denn alle mußten den Römischen Waffen weichen; es gab im weiten Umkreise nur noch Ein Volk, das vor Rom den Nacken nicht beugte — die Germanen. —

Je vollzähliger die Reihe der Römischen Provinzen ward, desto seltener mußten auch die früher im Verhältnisse zum

---

1) Cic. in Verr. II, 1. III, 5. 16.
2) Cic. in Verr. II, 1. Omnium nationum exterarum princeps Sicilia se ad amicitiam, fidemque populi Romani applicuit: prima omnium, id quod ornamentum est, *provincia* est appellata. Vellej. Pat. II, 38, 2. Marcellus Claudius machte Sicilien zur Provinz.
3) Vell. Pat. II, 38. (Consul T. Manlius.)
4) Vellej. Pat. II, 38. (P. Scipio Aemilianus.)
5) Vellej. Pat. II, 38. (Augustus.)
6) Vellej. Pat. II, 38. (Paulus.)
7) Vellej. Pat. II, 38. (Mummius.)
8) Vellej. Pat. II, 38. (Fulvius Nobilior.)
9) Vellej. Pat. II, 38. (M. Perperna.)
10) Vellej. Pat. II, 38. Cypri devictae nulli adsignanda est. Quippe Scto .. facta provincia est.
11) Vellej. Pat. II, 38. (Metellus.)
12) Vellej. Pat. II, 38. (Cn. Pompejus.)
13) Liv. XXI, 25. Vellej. Pat. II, 39. (C. Cäsar.)
14) Vellej. Pat. II, 39. 40.

Auslande bestandenen Römischen Recuperationen werden, und so kann es denn nicht anders gewesen sein, als daß sie gegen das Ende der Republik hin so gut, wie verschwunden waren. Die früher für Gründung der Recuperationen so laut sprechende Stimme des Bedürfnisses war im Laufe der Zeit verklungen, denn die meisten Völker standen Rom nicht mehr selbstständig gegenüber, es bedurfte daher auch der Bündnisse nicht, um in Staaten, welche Einem Scepter gehorchten, einen wechselseitigen Rechtsstand zu begründen. Unbedingt müßten wir daher behaupten, daß, abgesehen von den wenigen noch nicht unterjochten fernen Ländern, der Boden unter den Recuperationes vollständig gewichen sei, wenn nicht Rom einzelnen Städten in den Provinzen großmüthig die Freiheit gelassen hätte [1]), so z. B. Tauromenium in Sicilien [2]), Netum [3]), Messana, der Stadt der Mamertiner [4]), Gades in Hispanien [5]), der civitas Amisenorum [6]) u. a. Städte der Art boten vor wie nach die

---

1) Die freien Städte waren wieder zweierlei Art, nämlich entweder civitates foederatae, oder sine foedere immunes civitates ac liberae. Zu den letzteren gehörte in Sicilien die civitas Centuripina, Halesina, Segestana, Haliciensis, Panormitana. Cic. in Verr. III, 6.

2) Cic. in Verr. II, 66. Taurominitani, quorum est *civitas foederata,* homines quietissimi, qui maxime ab injuriis nostrorum magistratuum remoti consuerant esse, *praesidio foederis.* Cic. in Verr. III, 6.

3) Cic. in Verr. V, 22. 51.

4) Cic. in Verr. III, 6. Foederatae civitates duae sunt, quarum decumae venire non soleant, Mamertina et Taurominitana. Cic. in Verr. V, 19. Recitentur foedera. MAMERTINORUM ET TAUROMINITANORUM CUM POPULO ROMANO FOEDERA. Cic. in Verr. V, 22. Plutarch. Pomp. 10.

5) Cic. pro Balb. 11. 16.

6) Pliu. ep. X, 93.

Möglichkeit zum Bestehen einer Recuperatio [1]). Eben so aber auch die, welche nach ihrer Unterwerfung wieder für civitates liberae erklärt wurden. Städte beider Art (amicae populi Romani ac liberae civitates) gab es dem Zeugnisse Cicero's [2]) zufolge überall, nur nicht in Sardinien. Als Beispiel der letzteren kann Thermessus dienen, eine kleine Stadt Pisidiens, die, wie bereits erwähnt, im Jahre 682 [3]) von Rom die Freiheit wieder erhielt. Wichtig ist uns hier das noch vorhandene Plebiscitum de Thermensibus [4]) besonders deshalb, weil einer unzweifelhaften Conjectur zufolge [5]) darin der judicia recuperatoria in Streitigkeiten

---

1) Plutarch. Pomp. 10. *Παραιτουμένων γὰρ* (sc. *τῶν Μαμερτίνων τῶν ἐν Μεσσήνῃ*) *αὐτοῦ τὸ βῆμα καὶ τὴν δικαιοδοσίαν, ὡς νόμῳ παλαιῷ Ῥωμαίων ἀπειρημένα.*

2) Ciceron. orat. pro Scauro, Tullio, Flacco part. ined. (Ed. Cram. et Heinrich. Kil. 1816. 4.) c. 15. Quae est enim, praeter Sardiniam, provincia, quae nullam habeat amicam populi Romani ac liberam civitatem? cf. Strabo. XVII, c. III. §. 24. *Ταύτης δὲ τῆς συμπάσης χώρας τῆς ὑπὸ Ῥωμαίοις, ἣ μὲν βασιλεύεται· ἣν δ' ἔχουσιν αὐτοὶ καλέσαντες ἐπαρχίαν, καὶ πέμπουσιν ἡγεμόνας καὶ φορόλογους. Εἰσὶ δὲ τινες καὶ ἐλεύθεραι πόλεις, αἱ μὲν ἐξαρχῆς κατὰ φιλίαν προσελθοῦσαι, τὰς δ' ἠλευθέρωσαν αὐτοὶ κατὰ τιμήν.*

3) Dirksen Versuche zur Kritik cet. p. 157. 158.

4) Abgedruckt bei Dirksen l. c. p. 160 — 196.

5) Die zweite Columne (lin. 39 — 44.) des Plebiscitum de Therm. enthält nämlich folgende Worte: QUOS . THERMENSES . MAJORES . PISIDAE . LEIBEROS . SERVOSVE . BELLO . MITHRIDATIS . AMEISERUNT . MAGISTRATUS . PR. MAGISTRATU . QUOIA . DE . EA . RE . JURISDICTIO . ERITQU DE . EA . RE . IN . JOUS . ADITUM . ERIT . ITA . DE . EA RE . JOUS . DEICUNTO . JUDICIA . . . . . DANTO . UTEI . I . EOS . RECUPERARE . POSSINT. Manutius, Sigonius, Ursinus, Muratori und Dirksen ergänzen die Lücke in dieser Stelle durch Subintelligiren des judicium recuperatorium; nur in der Fassung der Ergänzungsworte sind sie verschiedener Ansicht. Dirksen hält die Conjectur: JUDICIA

der Thermenser und Römer ausdrücklich Erwähnung geschieht. Wir haben also in gedachtem Plebiscite ein bestätigendes Zeugniß, daß noch gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts Recuperatores ursprünglicher Bedeutung im Verhältnisse Roms zu den civitates liberae vorkamen. Dieser civitates liberae gab es zwar gar nicht wenige [1]); indessen war denn doch, als einmal auf sie und die wenigen unbesiegten, fernen Länder die Möglichkeit mit Rom bestehender Recuperationes beschränkt erschien, die Wichtigkeit der letzteren kaum noch ein Schatten jener Bedeutung, die sie in früheren Zeiten behauptet hatten. — Dafür wurde aber auch, wenn gleich nicht den Recuperationen, doch den Recuperatoren wieder ein neues Terrain eröffnet, das sich in der ersten Zeit nicht so häufig vorgefunden hatte, als in der späteren. — Wie schon bezüglich Roms erwähnt wurde, war es Brauch der Italischen Staaten, aus eigener Mitte eine Anzahl Bürger in fremdes Land zu verpflanzen, dessen Bewohner siegreichen Waffen hatten weichen gemußt. So treffen wir diese Sitte bei Etruskern [2]), Volskern [3]),

---

recuperatoresvè DANTO, mehr dem Styl der Römischen Gesetze entsprechend; die andern conjiciren: JUDICIA . recuperationis DANTO . UTEI . IEI. Ich möchte JUDICIA recuperatoria vorschlagen; denn die letztere Ergänzungsart hat keine Analogie für sich; und die Dirksen'sche Conjectur scheint mir einen sprachlichen Anstoß zu erregen, welcher durch die dagegen angezogene Stelle der Lex Thoria noch nicht gehoben wird. Denn wenn es darin (Sect. I, lin. 341.) heißt: de ea re jurisdictio judicii, judicis, recuperatorum datio esto, so ist nicht judicii und recuperatorum datio unmittelbar verbunden, vielmehr die allgemeine Bezeichnung judicii datio in ihre Theile, die judicis und recuperatorum datio zerlegt.

1) Cic. fragm. pro Scauro. c. 15.
2) Liv. V, 33.
3) Liv. VII, 27.

Aequern [1]), Samnitern [2]) und Umbrern [3]) an; am fertigsten wußten aber die Römer Colonieen zu benutzen, um darin eine Hauptstütze ihres sicheren Fortschreitens [4]) in Italien und außerhalb desselben [5]) zu finden. — Eine jede Römische Colonie setzte einen öffentlichen Beschluß voraus, den Anfangs der Senat allein auf Antrag des Consuls zu fassen hatte, bis im fünften Jahrhunderte zu einem solchen noch Bestätigung der Tribus nöthig war [6]). Alles, was zur Ausführung der decretirten Colonie wesentlich erschien, fand in diesem Beschlusse vorläufige Berücksichtigung, und dahin gehörte denn namentlich Bestimmung der Masse der Colonisten, Angabe der Größe des einem jeden Einzelnen zu überlassenden Landestheils, und Festsetzung der Anzahl derer, welche die Colonie ausführen sollten [7]). Die Wahl der Letzteren, welche Curatoren hießen, ging Anfangs von den Centurien, später von den Tribus aus. Das Imperium, dessen sie natürlich zur Vollstreckung ihres Auftrags bedurften, erhielten sie von den Curien [8]). Daß dieses Imperium die vollständige Machtvollkommenheit umfaßte, Alles zu thun,

---

1) Liv. IV, 49.
2) Liv. IV, 37.
3) Strab. V, §. 10. ed. Siebenkees. tom. II, p. 113.
4) Cf. Vellej. Pat. I, 14. 1. i. f. Sicul. Flacc. p. 2.
5) Die erste Colonie außerhalb Italiens war Carthago. Vellej. Pat. II, 15, 1. In den Augen des Vellejus förderten auswärtige Colonieen Rom's Gedeihen nicht, denn er sagt a. a. O.: In Legibus Gracchi inter perniciosissima numeraverim, quod extra Italiam colonias posuit. Id majores diligenter vitaverant, ut cives Romanos ad censendum ex provinciis in Italiam revocaverint.
6) Walter. l. c. p. 75. not. 29 — 31.
7) Walter. l. c. p. 75. not. 32. 33.
8) Walter. l. c. p. 75. not. 34 — 37.

was zur Gründung einer Colonie gehörte, versteht sich von selbst. Daß aber darin auch die Jurisdiktion in allen, nach Anordnung der Colonie entstehenden Streitigkeiten begriffen war, verdient hier noch speciell hervorgehoben zu werden, weil gerade diese in gegenwärtiger Abhandlung das Wichtigste ist. Ueber die Art und Weise, wie diese Jurisdiktion ins Werk gesetzt wurde, enthielt die Lex, welche vor Ausführung einer Colonie über diese gegeben ward, gründliche Bestimmungen [1]). Bedenken wir, daß, als das Colonial-Gesetz die Colonial-Verhältnisse normirte, die Colonie selbst noch nicht ausgeführt, also auch dem Volke, in dessen Mitte dieselbe aufblühen sollte, noch nicht das mindervolle Römische Bürgerrecht ertheilt war, welches es später in der Regel allerdings erhielt [2]), so erscheint es ganz natürlich, daß den Abfassern des Colonial-Gesetzes der Gegensatz zwischen Römischen Colonisten und ursprünglichen Landesbewohnern, ganz gleichbedeutend mit dem der Römischen Bürger und Peregrinen war [3]). Denn die alten Einwohner erschienen ja zur Zeit des Gesetzes in der That, den überzusiedelnden

---

1) Cf. Fragm. Legis Thoriae, Manilliae.

2) Cf. Liv. VI, 17. VIII, 14. IX, 16. Cic. in Verr. II, 50. In den Militärcolonieen der Provinzen erlangten sogar gewöhnlich nur Einzelne der alten Einwohner, (Tac. Ann. XI, 24.) selten alle (Liv. XXXIV, 9. Plin. H. N. III, 4. (3).) Römisches Bürgerrecht. Hier ist es also um so weniger zu verwundern, daß judicia recuperatoria thätig wurden. — Dasselbe gilt von den Römisch-Lateinischen Colonieen, oder von denen, die blos jus Italicum erhielten. cf. Liv. XXXIX, 56.

3) Fragm. Leg. Thor. (quod) EX . H. L. ITA . UTEI . S. S. EST . IN AGREIS . QUEI . IN . ITALIA . SUNT . QUEI . P. MUCIO . L. CALPURNIO . COS . PUBLICEI . POPULI . ROMANEI . FUERUNT . CIVEI . ROMANO . FACERE . LICEBIT . ITEM . LATINO . PEREGRINOQUE . cet.

Römern gegenüber, als wirkliche Peregrinen. Da nun aber in Rom die Streitigkeiten der Römer und Peregrinen, und die der Letzteren unter sich von Recuperatoren entschieden wurden, so ist es sehr erklärlich, daß die Verfasser des Colonial-Gesetzes sowohl für die Processe der Römischen Colonisten und ursprünglichen Bewohner [1]), als auch für die der letzteren unter sich die Bestellung von Recuperatoren anordneten. — In Streitigkeiten der Römischen Colonisten unter einander mußte diese Art der Richter als ungehörig erscheinen, weil Recuperatoren über Römische Bürger — und dies waren ja die Colonisten — nicht urtheilten. Deren Processe konnten also nur dem Römischen judex überlassen gewesen sein. Es wird übrigens keinem Zweifel unterliegen, daß die Fälle, in denen Recuperatoren bestellt wurden, häufiger vorkamen, als die, in welchen ein judex fungirte [2]). Denn eines Theils waren es der ursprünglichen Landeseinwohner viel mehr, wie der Römischen Colonisten, welche in früher Zeit immer nur in dreihundert Familien bestanden [3]), aus jeder Gens Eine, andern Theils läßt es sich erwarten, daß jene diesen, so viel wie möglich, den Besitz des entrissenen Landes streitig machten. Ein so herber Verlust, wie der eines Dritttheils der gesammten Gemarkung, — denn so viel wurde, in frühster Zeit wenigstens, an die Colonen ver-

---

1) Eine völlige Amalgamation der ursprünglichen Landesbewohner und der Römischen Colonisten kam wohl erst sehr spät zu Stande. Dies zeigen unter andern die Gegensätze der veteres und novi cives in Cic. in Verr. II, 50.

2) Daraus erklärt sich auch, warum die Lex Mamilia in dem dritten der uns erhaltenen Capitel nur der Reciperatorum, nicht auch der Judicis datio gedenkt.

3) Dion. II, p. 103. p. 116. Liv. VIII, 21. XXXII, 29. XXXIV, 45. Niebuhr. l. c. II, p. 55.

theilt [1]) — mochte so leicht nicht zu verschmerzen gewesen sein. —

Die Quellen, aus welchen die Bestellung der Recuperatoren und des judex in Colonieen hervorgeht, sind überkommene Fragmente einzelner Colonialgesetze, nämlich der Lex Thoria und Lex Mamilia. Beide fallen ungefähr in dieselbe Zeit, nämlich in die Jahre der Stadt 635 — 645, denn aus Sallust [2]) wissen wir, daß der Volkstribun Mamilius zur Zeit des Jugurthinischen Krieges gelebt hat; und Thorius war ein Nachfolger der Gracchen, dessen Cicero [3]) mehrfach gedenkt. — Aus der Lex Thoria sind es folgende Stellen, welche zur Bestätigung obiger Resultate dienen: *Sectio I:* NEIVE . JUDICIUM . NEIVE . JUDICEM . NEIVE. RECUPERATORES . DATO . NISEI . COS . PR. VE . QUOD . VADIMONIUM . EJUS . RE . . . , und weiter unten: SEI . QUID . DE . EO . AGRO . LOCO . AMBIGETUR . EOS . PR. CENS . QUEI . QUOMQUE . ERIT . DE . EA . RE : JURISDICTIO . JUDICI . JUDICIS . RECIPERATORUM . DATIO . ESTO . J. V. V. E. R. P. F. S. V. E. (jus dicito decernitoque). *Sectio II:* ET . IN . EUM . JUDICIUM . JUDICEM . RECUPERATORESVE . EX H. L. DARE OPORTERET . SEIQUIS DE EA RE JUDICIUM; ferner: I . CAUSA . DECERNANT EJUS H. L. N. R. QUOD JUDICIUM JUDEX RECUPERATORVE (reddiderit id jus ratumque esto) und endlich: JUDICIUMVE FACTUM NON SIET SEI MAJOR PARS RECUPERATORUM (non consenserit). — Aus der Lex Mamilia gehört hierher: SI .

---

1) Dion. II, p. 103. 114. 116. Niebuhr. l. c. p. 51.
2) Sallust. Iug. 40. 65.
3) Cic. Brut. 36. de orat. II, 70. (In der letzteren Stelle ist der Lex Thoria selbst gedacht.)

QUIS . ADVERSUS . EA . FECERIT . IS . IN . TERMINOS . SINGULOS . QUOS . EJECERIT . LOCOVE . MOVERIT . SCIENS . DOLO . MALO . H — S . XXV . IN . PUBLICUM . EORUM . QUORUM . INTRA . FINES . IS . AGER . ERIT . DARE . DAMNAS . ESTO . DEQUE . EA . RE . CURATORIS . QUI . HAC . LEGE . ERIT . JURISDICTIO . RECIPERATORUMQUE [1]) . DATIO . ADDICTIO . ESTO. Daß von den beiden Gesetzen die Lex Thoria für unsre Untersuchung die wichtigere ist, beweisen die daraus angeführten Worte, in denen zu wiederholten Malen der Judicis datio neben der Reciperatorum datio gedacht wird. Die Gründe dieser Zusammenstellung habe ich in Obigem auseinander zu setzen versucht. Daß nicht ausdrücklich in der Lex Thoria ausgesprochen ist, die Judicis datio solle in Streitigkeiten der Römischen Colonisten unter einander, die Recuperatorum datio in denen der Landeseinwohner unter sich oder mit Römischen Colonisten Anwendung finden, kann nicht als Grund gegen die Wahrheit dieser Annahme geltend gemacht werden. Vielmehr müßte es im Gegentheile auffallen, wenn das Gesetz Bestimmungen enthalten hätte, die sich nach Römischen Ansichten so ganz von selbst verstanden, daß Niemandem der Gedanken kommen konnte, ihnen entgegen zu handeln; und von der Art war unstreitig für den Römer die Bestimmung über die Fälle der Judicis und Recuperatorum datio, da er das Princip von deren Anwendung in Rom tagtäglich vor Augen hatte.

---

1) Wenn es sich auch, wie bereits erwähnt, aus der häufigeren Recuperatorum datio als Judicis datio erklären läßt, daß die Lex Mamilia nur ersterer gedenkt, so ist es gleichwohl eben so eine Nachlässigkeit im Ausdrucke, wie wenn sie bald darauf nur die datio Judicis anführt, und doch auch die Recuperatorum datio darunter begreift.

Die bisherige Darstellung hat nachgewiesen, daß die erste Uebertragung der Recuperatoren von den, aus Recuperationes hervorgegangenen Verhältnissen auf andere, die auf Römische Colonieen war. Wir werden jetzo eine weitere, und zwar noch umfangsreichere Anwendung der Recuperatoren kennen lernen, die sich im Laufe der Zeit entwickelt hat. — Es wurde bereits ausgesprochen, daß Rom seit Beginne des sechsten Jahrhunderts seine frühere Politik, mit besiegten Völkern ein foedus iniquum abzuschließen, verlassen und dafür die Maxime beobachtet hat, überwundene Länder zu Provinzen umzuwandeln. Wenn nun auch auf solche Art umgestaltete Völker nicht entfernt politische Selbstständigkeit behielten, und also damit, wie schon bemerkt, die Möglichkeit einer Recuperatio in Beziehung auf die Provinzen gänzlich verschwinden mußte, so war es doch von der Klugheit eingegebener Grundsatz der Römer, den Provincialen noch den Schein selbstständiger Völker da zu lassen, wo er der Römischen Macht keinen Eintrag that. Daher kommt es denn, daß die Provincialen, obwohl sie dem Rechte nach durchaus keinen Anspruch darauf bilden konnten, von den Römern häufig auswärtige Nationen, (exterae nationes,) Verbündete, (foederati) Bundesgenossen (socii) und Freunde (amici) genannt wurden [1]), und auf dieselbe Art ist es auch zu erklären, daß in Streitigkeiten der Römer mit Provincialen, eben so wie früher in Processen der Römer mit den verbündeten Peregrinen, Recuperatores fortwährend als Richter fungirten. Der erste Beleg für das Letztere rührt aus dem Jahre der Stadt 581 und besteht in dem uns

---

1) Cic. in Verr. II, 1. 2. 3. 27. III, 6. 8. 10. 15. 23. 26. 53. 55. 98. V, 63. Liv. XXXII, 27. XLII, 1. Suet. Oct. 23.

schon bekannten Repetundenprocesse, welchen Spanische Gesandte gegen mehrere Römische Magistratspersonen veranlaßten. Die Darstellung des Livius [1]), dem wir diese Kunde verdanken, ist deshalb so sehr interessant, weil wir daraus einen Begriff von dem Gange der Verhandlung erhalten. Die Stelle lautet vollständig so: Hispaniae deinde utriusque legati aliquot populorum in senatum introducti. Iii, de magistratuum Romanorum avaritia superbiaque conquesti, nisi genibus ab senatu petierunt, ne se socios foedius spoliari vexarique, quàm hostes, patiantur. Quum et alia indigna quererentur, manifestum autem esset, pecunias captas, L. Canulejo praetori, qui Hispaniam sortitus erat, negotium datum est, ut in singulos, a quibus Hispani pecunias peterent, quinos recuperatores ex ordine senatorio daret, patronosque, quos vellent, sumendi potestatem faceret. Vocatis in curiam legatis recitatum est senatusconsultum, jussique nominare patronos: quatuor nominaverunt, M. Porcium Catonem, P. Cornelium, Cn. T. Scipionem, L. Aemilium L. F. Paullum, C. Sulpicium Gallum. Cum M. Titinio primum, qui praetor A. Manlio M. Junio consulibus in citeriore Hispania fuerat, recuperatores sumserunt. Bis ampliatus, tertio absolutus est reus ..... Ad recuperatores adducti a citerioribus populis P. Furius Philus, ab ulterioribus M. Matienus. Ille Sp. Postumio, Q. Mucio consulibus triennio ante, hic biennio prius, L. Postumio, M. Popilio consulibus, praetor fuerat. Gravissimis criminibus accusati ambo ampliatique: quum dicenda de

1) Liv. XLIII, 2.

integro caussa esset, excusati exilii causa solum vertisse.

Um diese Stelle des Livius richtig zu beurtheilen, ist zu bedenken, daß sie vom Jahre der Stadt 581 handelt, also von einer Zeit, in der noch kein Gesetz das crimen repetundarum als ein besonders begrenztes Verbrechen von den übrigen ausgeschieden hat. Denn zum Erstenmale geschah dies durch die Lex Calpurnia im Jahre 605 p. u. c. [1]). Aus diesem Grunde kann aber obige Stelle um so mehr zum Beweise dienen, daß die Recuperatoren in Processen der Römer und Glieder unterjochter Nationen beibehalten wurden, wiewohl eigentlich ihr Wesen ursprünglich freie Verbündete, im Streite mit Römern begriffen, erheischte. Uebrigens erleidet der Bericht des Livius gewöhnlich eine Auslegung, welche schwerlich die richtige ist, wenn man behauptet, er enthalte keine publica accusatio, sondern nur eine privata repetitio, welche letztere vor der Lex Calpurnia beim crimen repetundarum allein möglich gewesen sei. — Die Veranlassung zu dieser Auslegung liegt in der Wahrnehmung, daß im späteren Römischen Rechte die Recuperatoren nur in privatrechtlichen Processen geurtheilt hätten. Wenn sich aber dieses nicht einmal für die spätere Zeit, in der die Recuperatoren bereits auf rein Römische Verhältnisse übergegangen waren, unbedingt nachweisen läßt [2]), so ist es für die alte Recuperatio, wie der obige Abschnitt von der Competenz des judicium recuperatorium gezeigt hat, zuverläs-

---

1) Manilio et Censorino coss. Cic. Brut. 27. de off. II, 21. cf. Cic. in Verr. III, 84. IV, 25. Klenze. fragm. Leg. Serv. p. X. not. 39.

2) Vergl. Tac. Annal. I, 74. Von dieser Stelle weiter unten mehr.

sig unwahr. Und daß die in dieser Beziehung bei der alten Recuperatio geltenden Grundsätze, auch in der Uebertragung der Recuperatoren auf Provincialen Anwendung litten, dafür kann unsre Livianische Stelle zum Beweise dienen [1]), die mit Nichten von einem bloßen judicium privatum spricht, wie die folgenden Worte über allen Zweifel erweisen: gravissimis criminibus accusati ambo ampliatique: quum dicenda de integro caussa esset, excusati exilii causa solum vertisse. Dies gibt auch Klenze [2]) zu; aber er ist geneigt, die Thätigkeit der Recuperatoren in unserer Stelle blos auf die privata repetitio zu beziehen [3]). Allein auch diese Deutung scheint mir unzulässig. Denn Livius trägt mit großer Ausführlichkeit den ganzen Proceß der Spanischen Gesandten vor; er erzählt, wie Einer der Angeklagten von den Recuperatoren freigesprochen worden sei, die zwei andern dagegen, nach einmaliger Verhandlung und darauf verschobenem Urtheilsspruche ein freiwilliges Exil gewählt hätten. Auf diese Art könnte Livius nicht reden, wenn andere Richter als die gewählten Recuperatoren das judicium publicum gebildet hätten [4]). Warum sollte Livius der Richter in der minder wichtigen repetitio privata so

---

1) Daß die Recuperatoren in den Provinzen fähig waren, ein judicium capitis zu bilden, beweis't Cic. in Verr. V, 54.

2) Klenze. l. c. p. X. not. 38. A. M. Dirksen Beiträge zur Kunde des Röm. Rechts. p. 201. 202.

3) Klenze. l. c. p. XI u. XII. Hoc vero repetundarum crimen tam privata repetitione, quam accusatione vindicari potuisse mihi persuasum est. Ut enim jam prima illa ordinaria judicia non solum ad poenam petendam, sed etiam ad privatam repetitionem instituendam constituta erant — *quo recuperatorum, quorum Livius XLIII, 2. meminit, officium spectare videtur cet.*

4) Cf. Cic. de finib. II, 16.

ausführlich gedenken, und die das judicium publicum bildenden ganz übergehen? Hierzu kommt aber noch, daß, wie wir aus Cicero's Rede für Cluentius [1]) wissen, beim crimen repetundarum über das Verbrechen selbst und die litis aestimatio dieselben Richter geurtheilt haben. Wenn dies der Fall war, nachdem eine Reihe von Gesetzen das crimen repetundarum nach allen Seiten hin bestimmt hat, so läßt sich um so weniger annehmen, daß, ehe dieses geschehen, die litis aestimatio andern Richtern überlassen gewesen sei, als den über das Verbrechen selbst urtheilenden. In der Stelle des Livius müssen wir also einzig richtig die oben nachgewiesene recuperatorische Competenz in causis publicis, übertragen auf Verhältnisse der Provincialen, finden, und zwar insbesondre bezüglich des crimen repetundarum, wobei, wie wir aus Tacitus [2]) erfahren, die Recuperatoren noch zu Tiberius Zeiten thätig waren. Gewöhnlich behauptet man zwar auch von dieser Stelle des Tacitus, sie beziehe sich nur auf die litis aestimatio, allein es spricht dafür weiter kein Grund als die durch nichts unterstützte Annahme der Rechtshistoriker, die Recuperatoren hätten nun einmal in öffentlichen Proceßsachen, also auch über das crimen repetundarum nicht geurtheilt. Daß sie aber wirklich über das crimen repetundarum unter gewissen Voraussetzungen gerichtet haben, scheint mir durchaus den Verhältnissen angemessen. Vor dem Jahre der Stadt 579 konnte von dem genannten Verbrechen keine Rede sein, denn Livius [3])

---

1) Cic. pro Cluent. 41. Dirksen Beiträge u. s. w. p. 191. not. 7a.
2) Tacit. Annal. I, 74. De pecuniis repetundis ad reciperatores itum est.
3) Liv. XLII, 1.

erzählt uns, der Consul Posthumius habe von den Präneſtinern verlangt, ſie ſollten ihn feierlich empfangen, und darauf fährt er fort: Ante hunc consulem nemo unquam socius in re ulla oneri aut sumtui fuit. Das Verderbniß der Römer ſchritt ſo ſchnell voran, daß ſich die Fälle der Erpreſſungen Römiſcher Magiſtrate in den Provinzen ſtets vermehrten, und ſo wurde es denn erforderlich, ſie zu einem eigenen Verbrechen zu erheben, während ſie bisher nach den vorhandenen allgemeinen Strafrechts-Grundſätzen behandelt worden waren. Wie erwähnt, geſchah die Bezeichnung des crimen repetundarum als eines beſonderen Verbrechens im Jahre 605 durch den Volkstribun L. Piſo in der Lex Calpurnia, die den Schutz der Provincialen gegen Mißbräuche der Römiſchen Magiſtrate zum Grund hatte. De quo, ſagt Cicero [1]), quid ego plura commemorem? quasi vero dubium sit, quin tota lex de pecuniis repetundis, sociorum causa constituta sit. Nam civibus cum sunt ereptae pecuniae, civili fere actione et privato jure repetuntur. Haec lex socialis est: hoc jus nationum exterarum est: hanc habet arcem minus aliquanto nunc quidem munitam, quam antea cet. — Da hiernach die erſte Lex repetundarum ſicher ausſchließlich den Schutz der Provincialen im Auge hatte, ſo mußte ſie, um ihren Zweck zu erreichen, vor Allem den Thatbeſtand des crimen repetundarum genau angeben, damit nicht

---

1) Cic. in Q. Caec. divin. 5. cf. Cic. in Verr. II, 6. Primum, si ita esset, tamen vos in hac quaestione de pecuniis repetundis, quae sociorum causa constituta est, lege judicioque sociali, sociorum querimonias audire oporteret. Cic. in Q. Caec. divin. 20. Etenim cum lex ipsa de pecuniis repetundis sociorum atque amicorum populi Romani patrona sit.

von Seiten der Magistrate hunderterlei Dinge geschehen konnten, die bisher ungestraft vorfielen, weil sie sich nicht unter ein bestimmtes Strafgesetz subsumiren ließen. Außerdem war die Strafe des gedachten Verbrechens festzusetzen. Einen, von dem bisher in Streitigkeiten der Römer mit Provincialen üblichen Verfahren abweichenden Proceß beim crimen repetundarum einzuführen, dazu lag durchaus kein Grund vor. Daher wird es an und für sich schon wahrscheinlich, daß die Lex Calpurnia das judicium recuperatorium, welches wir der Stelle des Livius [1]) zufolge über Erpressungen haben urtheilen sehen, hat fortbestehen lassen. Die Rechtshistoriker sind meist der entgegengesetzten Ansicht, indem sie annehmen, die Lex Calpurnia habe das crimen repetundarum an judices übertragen, bei welchen bezüglich der Litis aestimatio durch die Legis actio Sacramenti litigirt worden sei. Der Grund dieser ihrer Ansicht ist eine Stelle der Lex Servilia, die uns als Bruchstück erhalten ist. In dem achten Capitel dieses Gesetzes [2]) wird nämlich, wie die Ueberschrift zeigt, DE . NOMINE . DEFERUNDO . JUDICIBUSQUE . LEGUNDEIS . gehandelt und dabei eine Reihe von Leuten ausgenommen, die nicht zu Richtern gewählt werden können. Dabei ist uns folgende Stelle [3]) aufbewahrt: QUEIVE . EI . SOBRINUS . SIET . . . . EI . SODALIS . SIET . QUEIVE . TRIBUNUS . PLEBIS . QUAESTOR . III VIR . CAPITALIS . III VIR . AGRIS . DANDIS . ADSIGNANDIS . TRIBUNUS . MILITUM . LEGIONIBUS . QUATTUOR . PRIMIS . ALIQUA . EARUM . SIET . FUERITVE . QUEIVE . IN . SENATU . SIET.

---

1) Liv. XLIII, 3.
2) Klenze l. c. p. 33 — 43.
3) Klenze l. c. p. 38 — 41.

FUERITVE . QUEIVE . . . . L. RUBR. . . . ABERIT . QUEIVE . TRANS . MARE . ERIT . NEIVE . AMPLIUS . DE . UNA . FAMILIA . UNUM . NEIVE . EUM. | Hier findet ſich eine Lücke, an die ſich folgende Worte anſchließen: | RNIA . AUT . LEGE . IUNIA . SACRAMENTO . ACTUM . SIET . AUT . QUOD . HAC . LEGE . NOMEN . DELATUM . SIET. — Klenze ergänzt dieſe Stelle ſo: qui de pecunia capta in jus eductus fuerit, aut, quod cum eo lege Calpu|RNIA . AUT . LEGE . IUNIA . SACRAMENTO . ACTUM . SIET . cet. — Wer dieſer Conjectur beipflichtet, muß allerdings durch die Lex Calpurnia beim crimen repetundarum das Verfahren per sacramentum eingeführt finden; allein dagegen, und folglich auch gegen dieſe Conjectur ſcheint mir zu ſprechen, daß Provincialen ſicherlich eben ſo wenig, wie die ächt Römiſche Form der Rechtsgeſchäfte, das Verfahren per legis actiones zugeſtanden wurde. Klenze gibt dies ſelbſt zu, aber er nimmt an, das Hinderniß ſei durch die Wahl eines Patrons gehoben worden [1]), deſſen Stellvertretung von Gajus aus Nachläſſigkeit übergangen wäre, wenn er ſage [2]): Cum olim aliquamdiu (solae) legis actiones in usu fuissent, alterius nomine agere non liceret, (nisi) pro populo et (libertatis causa.) Soll dieſe Anſicht richtig ſein, ſo erſcheint es für den Provincialen, der wegen des crimen repetundarum klagend auftritt, als Pflicht, ſich einen Pa-

---

1) Klenze l. c. p. XII. Ceterum ex lege Servilia intelligi potest, omnia peregrinorum judicia sive publica sive privata per patronum, quem legis actorem Cicero (in Caec. div. 20.) vocat ita peracta esse, ut singuli peregrini, cum pro se lege agere non possent, omnem causam transferre deberent in patronum publice datum cet.
Gajus. IV, 82.

tron zu wählen, weil ihm sonst das Litigiren per sacramentum versagt ist. Allein die Lex Servilia selbst spricht ganz unzweideutig aus, daß es vom Willen des Klägers abhängen sollte, ob er einen Patron wählen wollte, oder nicht. Denn es heißt darin [1]): Qui ex hac | LEGE . PECUNIAM. PETET . NOMENQUE . DETULERIT . QUOIUS . EORUM . EX. HAC . LEGE . ANTE . KAL . SEPTEMBRES . PETITIO . ERIT. SEI . EIS . VOLET . SIBEI . PATRONOS . IN EAM . REM . DAREI. PRAETOR . AD . QUEM . cet. Hiernach ist also die Bestellung von Patronen ein Recht, aber keine Pflicht, folglich kann man, da der Satz feststeht, daß Provincialen die Legis actiones versagt waren, in keiner Weise annehmen, die Lex Calpurnia habe für die, aus dem crimen repetundarum klagenden Angehörigen der Provinzen das Verfahren per sacramentum angeordnet. Können wir dies aber nicht, so dürfen wir uns auch bei obiger Conjectur Klenze's nicht beruhigen. Den so eben durchgeführten Verhältnissen angemessen scheint mir die folgende zu sein: qui ob pecunias captas condemnatus fuerit, aut quod cum eo judicio reciperatorio lege Calpurnia, aut lege Junia sacramento actum sit, aut quod hac lege nomen delatum sit. Entscheiden wir uns für diese Conjectur, welcher auch der leere Raum in der Gesetzestafel keineswegs entgegensteht, da, wie Valerius Probus beweist, judicium recuperatorium häufig durch I. R. bezeichnet zu werden pflegt, so verschwinden die angedeuteten Schwierigkeiten, in dem nun

---

1) Klenze l. c. p. 12. cf. Lex Serv. (Klenze l. c. p. 44): Praetor, qui ex hac lege quaeret, facito .... quos is, qui petet, et unde petetur, ex hac lege legerint, ediderint eosque patronos ... qui petiverit, et unde petitum erit, *qui eorum volet,* cet.

ganz das bei Erpreſſungen früher gewöhnliche Verfahren vor Recuperatoren auch nach der Lex Calpurnia fortbeſtand, und es alſo nicht nothwendig erſcheint, die Legis actio: Sacramentum Provincialen zuzugeſtehen, denen es nicht beliebt hat, einen Patron zu wählen, wozu ſie nicht verpflichtet waren. Aber, wird man einwerfen, dann hat ja doch die Lex Junia unſtreitig beim crimen repetundarum das Sacramentum eingeführt. Freilich! Allein dies findet eine ſehr natürliche Erklärung darin, daß die Lex Calpurnia als Lex socialis, quae sociorum causa constituta est [1]), zunächſt nur auf Provincialen Rückſicht genommen hat. So oft aber eine Provinz entſtand, dauerte es nicht lange, ſo ſammelte ſich öconomiſcher oder ſonſtiger Zwecke wegen eine mehr oder minder bedeutende Menge Römiſcher Bürger darin an [2]), und dieſe litten nicht weniger unter dem gräßlichen Drucke der Römiſchen Magiſtrate, als die eingebornen Provincialen [3]). Sollte die Römiſche Geſetzgebung vollſtändig

---

1) Cic. in Verr. II, 6.

2) Cic. pro Fontej. 1. Referta est Gallia negotiatorum, colonorum, publicanorum, pecuariorum numero cet. Cic. pro Flacco. 29. Cur non Pergami, Smyrnae, Trallibus? ubi et multi cives Romani sunt Caes. de bell. Gall. III, 29. init. Hirtius de bell. Afr. 68. i. f. 90. de bell. Alex. 43. Sallust. Jug. 47. Erat autem longe ab eo itinere, quo Metellus pergebat, oppidum Numidarum, nomine Vaga, forum rerum venalium, ... ubi et incolere et mercari consueverant Italici generis multi mortales.

3) Cic. in Verr. III, 23. i. f. 24. init. Contempsit Siculos (sc. Verres): non duxit homines, nec ipsos ad persequendum vehementes fore et vos eorum injurias leviter laturos existimavit. Esto: falsam de illis habuit opinionem, malam de vobis; verumtamen cum de Siculis male mereretur, cives Romanos coluit, his indulsit, eorum voluntati et gratiae deditus fuit. Iste cives Romanos? At nullis inimicior aut infestior fuit . . . . de

sein, so mußte sie auch den in den Provinzen lebenden Römern ein wirksames Mittel gegen Erpressungen der Römischen Provincialbeamten geben. Da die Lex Calpurnia einen Provincialen als Kläger erheischte, so war eine Lücke entstanden [1]), welche die Lex Junia dadurch ausfüllte, daß sie auch dem in der Provinz lebenden Römer, wenn er sich von dem Magistrate beeinträchtigt glaubte, eine accusatio criminis repetundarum gestattete. Bei dem zum Behufe der litis aestimatio erforderlichen Verfahren, von den Formen des gewöhnlichen Processes abzuweichen, dazu war hier, wo ein Römischer Bürger mit Römischen Bürgern stritt, keine Veranlassung, und daher ist es zu erklären, daß die Lex Junia des Sacramentum gedenkt. — Durch diese Darstellung findet auch das schnelle Aufeinanderfolgen der Lex Calpurnia und Lex Junia seine Erklärung, das bei dem gänzlichen Mangel von Gesetzgebungssucht im Römischen Alterthume allerdings einer solchen bedarf. Warum auf die beiden genannten Gesetze noch die Lex Servilia gefolgt ist, wird daraus klar, weil durch letztere das crimen repetundarum eine ganz andre Gestalt gewonnen hat. Während früher nur die Provincialen und die in der Provinz lebenden Römer gegen die daselbst fungirenden Magistrate aus einem crimen repetundarum klagend auftreten konnten, wurde dieses nun jedem Römischen Bürger gegen jede pflicht-

---

civium Romanorum conditione in arationibus disputo: qui quemadmodum essent accepti, judices, audistis ex ipsis; bona sibi erepta esse dixere. cf. Cic. in Verr. III, 12. 14. V, 52. 53. 54.

1) Die civilis actio und das privatum jus, welche Cic. in Caec. divin. 5. als Rechtsverfolgungsmittel der cives anführt, mußten unzureichend erscheinen.

lose Behörde ganz allgemein erlaubt [1]), was bisher nur dann gestattet war, wenn sich eine richterliche Behörde ob rem dicendam mit Geld bestechen ließ. Denn ein solches Verbrechen, was freilich vor der Lex Calpurnia den Namen crimen repetundarum nicht gehabt haben mag, sollte nach den XII Tafeln mit dem Tode bestraft werden [2]). — Da die Lex Servilia das crimen repetundarum in die Reihe der allgemeinen öffentlichen Römischen Verbrechen hob, so mußte natürlich die Rücksicht auf die Provincialen schwinden, und das darin für die litis aestimatio angeordnete Verfahren konnte daher kein anderes, als die Legis actio Sacramenti sein. Durch das Servilische Gesetz wurden übrigens keineswegs die beiden früheren Gesetze aufgehoben, denn in jenem heißt es [3]): Si judicium | FUIT. FUERIT. VE. EX. LEGE. QUAM. L. CALPURNIUS. L. F. TRIBUNUS. PLEB. ROGAVIT. EXVE. LEGE. QUAM. M. JUNIUS. D. F. TRIBUNUS. PLEBIS. ROGAVIT. cet.; vielmehr verfolgte vor wie nach der vom Römischen Magistrate gedrückte Provinciale der Lex Calpurnia gemäß vor Recuperatoren, und der in der Provinz lebende Römer, auf die Lex Junia gestützt, sein Recht, nach welchen beiden Ge-

---

1) Klenze l. c. p. XIII, XIV.

2) Gellius. N. A. XX, 1. Dure autem scriptum esse in istis Legibus (XII tab.) quid existimari potest? nisi duram esse legem putas, quae judicem arbitrumve jure datum, qui ob rem dicendam pecuniam accepisse convictus est, capite poenitur. Nach diesem Zwölftafelgesetze wurde wohl auch geurtheilt, als der Volkstribun P. Scävola den L. Tubulus wegen Bestechung vor Gericht rief. (Cic. de fin. II, 16.) Tubulus war zwar kein judex oder arbiter im engeren Sinne, sondern Prätor; allein gleichwohl ist dieser unter jenen Ausdrücken zu begreifen. Cic. de leg. III, 3. Liv. III, 55.

3) Klenze l. c. p. 88. vergl. m. p. 40. not. 15.

setzen in subjectiver Hinsicht ein anderer Thatbestand zum crimen repetundarum, wie nach der Lex Servilia erforderlich war. — Die letzte Spur davon, daß das crimen repetundarum vor Recuperatoren verhandelt wurde, finden wir in der bereits oben berührten Stelle der Annalen des Tacitus [1]), in welcher uns vorerst erzählt wird, daß der Prätor Bithyniens Granius Marcellus von seinem Quästor Calpio Crispinus wegen Majestätsbeleidigung belangt worden sei, subscribente Romano Hispone. Der Angeklagte wurde indessen freigesprochen. Hierauf fährt Tacitus ohne engeren Zusammenhang mit dem Früheren fort: de pecuniis repetundis ad reciperatores itum est. Dabei ist nicht gesagt, wer bei der accusatio criminis repetundarum die Ankläger waren. Aus den Recuperatoren schließe ich darauf, daß es Provincialen gewesen sind. — Die Thätigkeit der Recuperatoren auch in dieser Stelle auf die litis aestimatio zu beschränken, wie es unbedingt geschieht, dazu ist durchaus kein Grund vorhanden. Vielmehr spricht hiergegen noch ganz ausdrücklich der Umstand, daß vorher von der accusatio wegen Majestätsbeleidigung die Rede ist, wornach das plötzliche Uebersprungen gerade auf die privatrechtliche Procedur beim crimen repetundarum, auf die litis aestimatio, schwer zu erklären sein dürfte. —

Das Resultat der unmittelbar geführten Untersuchung ist, daß die Recuperatoren, nachdem sie ihren ursprünglich wesentlichen Voraussetzungen gemäß eigentlich fast hätten verschwunden sein müssen, doch noch in Streitigkeiten der Provincialen und Römer in Rom fernerhin entschieden haben, daß dieses namentlich laut Zeugnissen beim crimen re-

---

1) Tacit. Annal. I, 74.

petundarum hervorgetreten, und bis in die Kaiserzeiten beibehalten worden ist. — Ein Punct in diesem resummirten Resultate bedarf übrigens noch einer besonderen Erwähnung, nämlich der, daß nicht blos bezüglich des crimen repetundarum, sondern auch in andern Streitigkeiten der Provincialen mit Römern in Rom Recuperatoren geurtheilt haben [1]). Dafür können zwar keine ausdrücklichen Zeugnisse aufgewiesen werden, allein demungeachtet ist an der Wahrheit dieses Satzes wohl nicht zu zweifeln, weil sich, das judicium recuperatorium auf diesen Einen Fall zu beschränken, gar kein Grund denken läßt. Ganz derselben Ueberzeugung ist auch Huschke [2]), nur daß dieser durch das Verschwinden der Legis actiones eine Aenderung des Gesagten annimmt, in dem er es seit dieser Zeit der Willkür der Römischen Magistrate anheimgegeben glaubt, judices oder Recuperatoren zu bestellen [3]). Allein diese Ansicht scheint mir deshalb historisch unwahrscheinlich, weil die ursprüngliche Bedeutung der Recuperatoren in ihren späteren Anwendungen sicher noch lange fortgetönt hat, und keineswegs beide Arten der genannten Richter sobald identificirt worden sind. —

---

1) Der Processe zwischen Römern und Provincialen in Rom können es nicht einmal wenige gewesen sein, da sich der letzteren immer sehr viele in Rom aufhielten. Cic. in Verr. III, 18. Senec. ad Helv. 10.

2) Huschke l. c. p. 233. i. f. p. 234. init. Cave vero credas, peregrinos Romae litigantes perpetuo recuperatores non judicem accepisse, quod ut priscis temporibus, cum cives lege inter se agerent, omnino convenit, ita de posterioribus est falsissimum.

3) Huschke l. c. Ut antea jam monui, magistratus Romani, sicut in civium controversiis recuperatores, ita in peregrinorum caussis judicem dare potuere.

Von den Stellen, die Huschke als diserta testimonia für seine Ansicht anführt, handelt die eine [1]) von Sicilien, und bleibt deshalb hier, wo von Processen der Provincialen und Römer in Rom die Rede ist, außer Betracht. Die andere, Cicero's Rede für Flaccus entnommen [2]), betrifft den Proceß, welchen Heraclides aus Temnos gegen den Senator C. Plotius in Rom anhängig gemacht hat, und bei dieser Gelegenheit heißt es allerdings: Q. Naso, vir ornatissimus, qui Praetor fuerat, *judex sumitur*. Allein gerade, weil hier von einem: judicem *sumere* die Rede ist, kann diese Stelle nicht für Huschke's Ansicht angeführt werden, denn daraus geht hervor, daß in gedachtem Processe der judex nicht vom Magistrate bestellt, sondern durch Uebereinkunft der Parteien gewählt wurde. Da es nun Grundsatz der Römer war, die Parteien in Wahl der Richter so wenig wie möglich zu beschränken, so kann es weiter nicht Wunder nehmen, daß sich auch der Provinciale, im Streite mit einem Römer begriffen, für einen judex bestimmen konnte, wenn es sein Gegner zufrieden war. Denn von Recuperatoren gerichtet zu werden, war wegen der schnellen Rechtsprechung ein beneficium, auf das der Peregrine Anspruch hatte, aber gerade deshalb auch verzichten konnte. — Im Laufe der Zeit hat sich dieses allerdings dahin geändert, daß in Streitigkeiten der Peregrinen und Römer in Rom nicht unhäufig Ein judex fungirte, wenigstens scheint dies aus den, noch weiter von Huschke angeführten Stellen des Gajus [3]) allerdings hervorzugehen. Indessen liegt zwischen die-

---

1) Cic. in Verr. II, 13.
2) Cic. pro Flacc. 21.
3) Gajus. IV, 37. 105.

sen Stellen und der aus Cicero angeführten auch ein Zeitraum von etwa zwei Jahrhunderten, in dem sich natürlich die Sache anders gestaltet haben kann, ohne daraus auf die frühen Zustände nach Aufhebung der Legis actiones Rückschlüsse machen zu dürfen, zumal da zu Gajus Zeiten, (wie nachgewiesen, wahrscheinlich nur in Processen der Peregrinen, welche einem mit Rom in keinerlei Verbindung stehenden Staate angehörten,) die Fiction Anwendung fand, der Peregrine sei Römischer Bürger [1]). So oft diese Fiction Platz griff, war es ganz natürlich, daß ein judex bestellt wurde, denn es standen sich ja nach dieser Fiction zwei Römer im Rechtsstreite gegenüber. — Außer der so eben erörterten, ersten Uebertragung recuperatorischer Thätigkeit auf Rechtsstreite der Provincialen, derzufolge sie ins Leben trat, wenn diese in Rom mit Römern processirten, erscheint als eine weitere, sehr nahe liegende die, daß auch in Streitigkeiten der Provincialen unter einander in Rom Recuperatoren urtheilten; denn es entspricht ja diese Annahme dem Römischen Grundsatze, den Provincialen, so weit es sich mit den Zwecken der Römer vertrug, alle Berechtigungen zu lassen, die ihnen den Verlust ihrer Freiheit erträglicher machen konnten.—

Ganz analog den so eben geschilderten Verhältnissen der in Rom geführten Processe, in denen Provincialen auf einer Seite oder auf beiden Seiten auftraten, gestaltete sich die Sache in den Provinzen selbst. — Unter allen Provinzen haben wir die meiste Kunde von der frühsten, von Sicilien, weil es die für Rom politisch wichtigste und unentbehrlichste war. Bis zum Jahre 512 stand Sicilien theils unter Carthago's Imperium, theils unter König Hiero's Scepter mit

---

1) Gajus. IV, 37.

der Hauptstadt Syracus. Hiero, der treuste Verbündete Rom's bewahrte auch noch nachher die Selbstständigkeit seines Reichs, aber der Carthaginiensischen Herrschaft in Sicilien machten im angeführten Jahre durch die Niederlage Hamilcars Q. Lutatius und Catulus ein Ende [1]). Das zwischen Römern und Carthagern abgeschlossene Bündniß, demzufolge die letzteren das Sicilische Gebiet räumen mußten, hat uns Polybius [2]) aufbewahrt. In allen, diesem vorhergehenden Bündnissen zwischen Rom und Carthago war Siciliens gedacht, indem es in den Rechtsschutz aufgenommen worden [3]). Eine Folge davon war, daß, wenn in dem Carthaginiensischen Theile Siciliens Römer mit Siculern oder die erstern unter sich stritten, dem Rechtsschutzbündnisse und der daraus hervorgehenden Recuperatio gemäß, Recuperatoren urtheilten. Daß an diesem Zustande der Dinge nichts geändert ward, als die Carthager aus Sicilien weichen mußten, ist gar leicht zu begreifen, wenn wir uns erinnern, wie sorgfältig es die Römer vermieden, gerade den Sicilern zu nahe zu treten. Videte nunc majorum sapientiam, sagt Cicero [4]), qui, cum Siciliam tam opportunum subsidium belli atque pacis, ad rempublicam adjunxissent, tanta cura Siculos *tueri* et *retinere* voluerunt; ... voluerunt, *eos in suis rebus interesse: eorumque animos, non modo lege nova, sed ne nomine quidem legis novo commoveri*, und ganz übereinstimmend damit sind die kurz vorhergehenden Worte: Siciliae civitates sic

---

1) Zonaras. tom. II, p. 65. (ed. Ant. Fuggeri et Hieron. Wolfii. Basileae 1557.)
2) Polyb. III, 27.
3) Polyb. III, 22. 24.
4) Cic. in Verr. III, 6.

in amicitiam fidemque recepimus, ut eodem jure essent, quo fuissent; eadem conditione populo Romano parerent, qua suis antea paruissent. — Wenn also diesen Berichten zufolge die Römer die höchste Sorgfalt übten, um ja den Siculern ihre Institute zu erhalten, sie selbst nicht einmal dem Namen nach zu ändern, so kann es nur als ein natürlicher Ausfluß des so eben bezeichneten Strebens erscheinen, daß die früher begründete Thätigkeit der Recuperatoren, nach Verwandlung des Carthaginiensischen Siciliens in eine Römische Provinz, unangetastet bestehen blieb, um so mehr, als der andere Theil des Landes, das freie Hieronische Reich mit Rom verbündet blieb, und daher hier Recuperatoren in ihrer ursprünglichen, eigentlichen Bedeutung nach den angegebenen Richtungen fortwährend vorkommen mußten. Wie leicht hätte es in dem früher Carthagischen Sicilien Mißmuth erregen können, der so sorgfältig verhütet werden sollte, wenn plötzlich eine Verschiedenheit von den bisher gleichen, processualischen Einrichtungen des andern Theils Siciliens hervorgetreten wäre?

So lange Hiero das Syracusanische Reich beherrschte, blieb dasselbe Rom mit unverbrüchlicher Treue ergeben. Als aber nach des genannten Königs Tode Syracus während des 538 beginnenden zweiten Punischen Kriegs von Rom abgefallen war, wurde die Stadt von M. Marcellus belagert, erobert, und darauf das ganze Reich zur Provinz gemacht [1]). Auch auf diesen Theil Siciliens erstreckte sich übrigens die erwähnte ängstliche Sorgfalt, den vor Schaffung der Provinz bestehenden Zustand noch nachher fort zu

---

1) Liv. XXV, 31. Vellej. Pat. II, 38. 2. Zonaras. tom. II, p. 84. 85.

erhalten [1]). Die für uns interessante Folge davon mußte sein, daß auch hier die in Streitigkeiten der Römer mit Siculern und jener unter sich üblichen Richter, welche, Römisch benannt, Recuperatoren hießen, in fortwährender Anwendung blieben.

Ganz auf dieselbe Weise, wie nach dem Bisherigen für Sicilien die Fortdauer der judicia recuperatoria natürlich erscheint, eben so muß dies auch bezüglich der übrigen Provinzen der Fall gewesen sein, da es bei allen gleichmäßig ein Gebot der Klugheitslehre war, die neuen Unterthanen möglichst wenig zu verletzen [2]), und es am Ende doch den Römern einerlei sein konnte, ob judices oder Recuperatoren in den Provinzen urtheilten. — Gehen wir daher, auf die letzte Darstellung gestützt, von der Ansicht aus, daß in allen Provinzen die judicia recuperatoria da fortwährend thätig blieben, wo sie zur Zeit der vorher bestehenden Recuperatio Thätigkeit entwickelt hatten, so erhalten wir das Resultat, daß sowohl die Streitigkeiten der Provincialen und Römer, als auch die der Römer unter einander in Provinzen von Recuperatoren geschlichtet wurden. Denn in letzterem Falle war im fremden Lande den Römern nur in Gefolge der Recuperatio die Rechtsverfolgung gestattet gewesen. — Daß auch die Rechtsstreite der Provincialen unter einander in ihrer Provinz von Recuperatoren entschieden wurden, ist keine stricte Folge der Uebertragung früherer Verhältnisse, denn der Grund der gestatteten Rechtsverfolgung in gedachtem

---

1) Dies beweisen die angeführten Stellen der Verrinen, die ganz allgemein von Sicilien reden.

2) Cic. in Verr. II, 1. Nam omnium sociorum, provinciarumque rationem diligenter habere debetis.

Falle war ja zur Zeit der Unabhängigkeit der Provinz nicht, wie in den beiden andern Fällen, das Recuperationsbündniß. Allein bedenken wir, daß der Rechtsstreit zweier Peregrinen in Rom recuperatorischer Entscheidung unterlag, so erscheint es sehr erklärlich, wie die Römer dazu kamen, die Richter, welche im verbündeten Recuperationsstaate die Processe zweier Peregrinen schlichteten, als Recuperatoren anzusehen, und sie deshalb auch so zu nennen. Die nachherigen Provincialen waren eben so gut Peregrinen, wie die früher Verbündeten. Deshalb behielten die Römer auch nach Umgestaltung des verbündeten Landes die frühere Ansicht über dessen Richter bei, und bestellten daher auch in Streitigkeiten der Provincialen unter einander Recuperatoren. Auf diese Art kam es denn, daß alle Provincialrichter Recuperatoren waren; denn außer den Processen der Römer unter sich, der Römer mit Provincialen und endlich der Provincialen unter einander konnten keine andern in den Provinzen vorkommen. — An dem Gesagten mußte übrigens der Römische Grundsatz, bezüglich Rechtssprechender Behörden den Willen der Parteien so viel, wie nur immerhin möglich, zu ehren [1]), die Modification hervorbringen, daß die Römer nicht unbedingt gezwungen waren, in den Provinzen ihre Rechtsstreitigkeiten von Recuperatoren entscheiden zu lassen. Sie hörten ja durch den Aufenthalt in der Provinz nicht auf, Römische Bürger zu sein. Wollten sie sich also, wie sie von Rom her gewohnt waren, dem Urtheile des unus judex unterwerfen, so blieb ihnen dieses sicher unverwehrt; nur in der Regel wurden Recuperatoren aus dem Convente bestellt.

---

1) Cic. in Verr. II, 12.

Die bisherigen Sätze sind in der Form von Postulaten hingestellt worden. Es ist daher jetzt meine Aufgabe, die Belege zu liefern, denen ich die darin enthaltenen Resultate verdanke. Hauptquelle sind die Verrinen, in welchen freilich zunächst nur von Sicilien die Rede ist, ein Umstand, der deshalb zur Vorsicht veranlassen muß, weil gerade Sicilien unter allen Provinzen die bevorzugteste war [1]), und viele Institutionen erhalten hatte [2]), welche den andern unbedingt fremd geblieben sind. Wenn ich gleichwohl die Verrinen als Hauptquelle bezeichne, so kann dagegen gerade in unserm Falle deshalb mit Recht nichts eingewendet werden, weil der Ausdehnung recuperatorischer Thätigkeit in den Provinzen, wie sie geschildert wurde, keine für Sicilien allein, sondern für alle Provinzen auf gleiche Weise wirkenden Gründe unterliegen. Indessen werde ich dennoch die Gestaltung der Dinge, wie sie sofort aus unserer Hauptquelle für Sicilien hervorgehet, auch noch durch anderweitige Zeugnisse als eine allgemeine nachzuweisen suchen.

Der größte Theil der judicia recuperatoria, von denen uns die Verrinen Kunde geben, ist durch Streitigkeiten der Decumanen und Aratoren veranlaßt. Ueber die Art und Weise des in dergleichen Processen zu constituirenden Gerichtes hatte die Lex frumentaria, auch Hieronica genannt, für Sicilien Bestimmungen getroffen [3]). Worin diese bestanden haben, wissen wir freilich nicht näher; so viel ersehen wir indessen doch aus den vielen Beispielen vorgekommener

---

1) Cic. in Verr. II, 1. 2.
2) Cic. in Verr. II, 12. i. f. 13. III, 6. init.
3) Cic. in Verr. II, 13. Inter aratores et decumanos, lege frumentaria, quam Hieronicam appellant, judicia fiunt.

Zehntstreitigkeiten, daß ihre Entscheidung in der Regel recuperatorischen Gerichten oblag [1]). Verres wird zwar gerade bei Gelegenheit dieser von ihm ausgegangenen judicia recuperatoria von Cicero auf's Heftigste getadelt [2]), allein das läßt sich deshalb keineswegs gegen die Wahrheit des Gesagten geltend machen, weil der Tadel nicht die Constituirung der judicia recuperatoria als solcher, sondern nur die Art trifft, in der sie Verres constituirt hat, indem er nicht ehrenhafte Männer des Convents, sondern feile, elende Menschen seiner Cohorte zu Recuperatoren bestellte [3]). — Gehen wir also hiernach davon aus, daß in der That über Zehntstreitigkeiten in Sicilien regelmäßig Recuperatoren geurtheilt haben, so liegt darin eine höchst wichtige Bestätigung der oben ausgesprochenen Ansicht, daß Recuperatoren in den Provinzen sowohl Rechtsstreite der Provinzialen mit Römern, als auch der Provinzialen und Römer unter sich, also m. a. W. alle möglicher Weise in Provinzen vorkommenden Processe [4])

---

1) Cic. in Verr. III, 11. Quid? qui in singulis jugis arant,.... quid facient? cum dederint Apronio, quod poposcerit, relinquent arationes? ... venient Syracusas ut, te praetore, ... Apronium ... *judicio recuperatorio* persequantur. cf. Cic. in Verr. III, 12. 13. 14. 21. 22. 27. 29. 46. 47. 49.
2) Cic. in Verr. III, 12. 14. 58.
3) Cic. in Verr. III, 11 — 15. 21. 22.
4) Der Ansicht, daß in der Regel die Provinzialrichter Recuperatoren waren, scheint die Stelle der Verrinen, welche die Gerichtsorganisation Siciliens enthält, (Cic. in Verr. II, 13.) nicht günstig zu sein, weil darin nur von judices die Rede ist. Siculi hoc jure sunt, heißen die Worte, ut quod civis cum cive agat, domi certet suis legibus; quod Siculus cum Siculo non ejusdem civitatis, ut de eo praetor *judices* ex P. Rupilii decreto ..... sortiatur ..... Quod civis Romanus a Siculo petit, Siculus *judex* datur: quod Siculus a civi Romano, civis Romanus datur: ceterarum rerum selecti *judices* ex conventu civium Ro-

zu entscheiden pflegten. Denn wenn auch die Decumanen meist aus Römern, insbesondere aus Römischen Rittern [1]) und die Aratoren natürlich bei weitem zum größten Theile aus Provinzialen [2]) bestanden, so kam es doch auch nicht unhäufig vor, daß Römische Bürger in den Provinzen angebaut [3]), und deshalb zehntpflichtig waren, oder daß Provinzialen die Zehnten gepachtet hatten [4]), und daher in Zehntprocessen ihren Landsleuten und den angesessenen Römern eben so gegenüberstanden [5]), wie im ersteren Falle die Römischen Decumanen den Provinzialen [6]) und angebauten Römern [7]). Uebrigens ist wiederholt daran zu erinnern, daß

---

manorum proponi solent cet. Allein wenn auch hier die Recuperatoren unerwähnt gelassen sind, so kann diese Stelle doch nicht füglich gegen obige Ansicht angeführt werden, weil judex in dem allgemeinen Sinne unsers Richters, Gerichtes gebraucht ist, also die Recuperatoren so gut, wie den unus judex unter sich begreift. Huschke l. c. p. 234. hat daher Unrecht, wenn er sich auf diese Stelle beruft, um darzuthun, daß zwischen Römern und Peregrinen nicht immer Recuperatoren geurtheilt hätten, sondern daß es vom Römischen Magistrate abgehangen habe, Recuperatoren oder einen judex als Richter zu bestellen. Man vergleiche nur einmal Cic. in Verr. II, 13. verb: Haec omnia cet. mit Cic. in Verr. II, 27. III, 11. 12. 13. 14. 21. Cic. pro Tull. 45.

1) Cic. in Verr. II, 72. Certe huic homini spes nulla salutis esset, si *publicani, hoc est, si equites Romani* judicarent. cf. Cic. in Verr. III, 12. 14. 24.
2) Cic. in Verr. III, 11.
3) Cic in Verr. III, 5. Cives Romani, qui arant in Sicilia. cf. Cic. in Verr. II, 3. III, 24.
4) Cic. in Verr. III, 34. 37 — 40.
5) Cic. in Verr. III, 34.
6) Hierher gehören alle die Streitigkeiten, welche Apronius (Cic. in Verr. III, 9.) mit Siculern hatte. (Cic. in Verr. III, 11. 12. 13. cet.) Denn, wie aus Cic. in Verr. III, 34. hervorgeht, war dieser Apronius ein Römer.
7) Cic. in Verr. III, 12. 14. 24.

die judicia recuperatoria in Streitigkeiten der Decumanen und Aratoren nur die Regel bildeten. Denn daß darin auch ein judex fungiren konnte, geht aus Cicero [1]) hervor, wenn er von Verres sagt: de conventu nullum unquam *judicem* nec recuperatorem dedit; iniquos decumanis esse ajebat omnes, qui ullam agri glebam possiderent. Da Verres von Cicero wegen dieser Unterlassungshandlung getadelt wird, so muß es also rechtlich möglich gewesen sein, in Zehntstreitigkeiten einen judex aus dem Convente zu bestellen [2]). Ich beziehe diese judicis datio, wie bereits angedeutet, auf die Fälle, in denen Römer als Decumanen Römern als Aratoren streitend gegenüberstanden, denn hier kam es wohl nur auf die Uebereinkunft der Parteien an, um den in Rom üblichen unus judex statt der Recuperatoren thätig werden zu lassen. Einen Beleg für diese Auslegung entnehme ich aus einer andern Stelle der Verrinen [3]), in welcher P. Scandilius, ein Römischer Ritter gegen Apronius, also ebenfalls gegen einen Römer klagend auftritt, weil sich der Letztere socius des Verres genannt hatte. Coepit recuperatores, sagt bei dieser Gelegenheit Cicero von Scandilius, aut *judicem* postulare. — So viel über die Processe der decumani und aratores in Sicilien. Weil es indessen leicht scheinen könnte, als dürfte man von der hier hervortretenden Thätigkeit der Recuperatoren auf die in Rechtsstreiten anderer Art keine Schlüsse machen, so soll auch noch an diesen gezeigt werden, daß sie in der Regel sämmtlich recuperatorischer Entscheidung unter-

1) Cic. in Verr. III, 11.
2) Cic. in Verr. II, 12.
3) Cic. in Verr. III, 58.

lagen. Den ersten Beweis dafür liefert der angeführte Rechtsstreit des Scandilius mit Apronius, in dem wirklich Recuperatoren von Verres bestellt wurden [1]). An dieses erste Beispiel reiht sich ein zweites [2]) an, in welchem ebenfalls zwei Römer in Sicilien streitend gegen einander auftraten. C. Gallius, ein Senator, verlangt nämlich vom L. Metellus, dem Nachfolger des Verres, ut ex edicto suo judicium daret in Apronium, quod per vim aut metum abstulisset. Metellus verweigert zwar dieses judicium, indem er sagt, praejudicium a se de capite C. Verris per hoc judicium nolle fieri. Allein wir erfahren doch aus dem Folgenden, daß das judicium, wäre es constituirt worden, ein recuperatorium gewesen sein würde. Non reprehendo Metellum, sagt nämlich Cicero, sed hoc miror, quomodo de quo homine praejudicium noluerit fieri *per recuperatores*, de hoc ipso non modo praejudicarit, verum gravissime et vehementissime judicarit. — Ein dritter Beweisgrund für die richterliche Thätigkeit der Recuperatoren in jederlei Rechtsstreitigkeiten, die unter Römern in Sicilien Statt fanden, ist einer Stelle der fünften Verrinischen Rede [3]) zu entnehmen, die deshalb besonders wichtig erscheint, weil wir daraus ersehen, daß Recuperatoren in den Provinzen selbst judicia capitis zu bilden fähig waren. Servilius, ein Römischer Bürger hatte nämlich über die Handlungsweise des Verres freie Aeußerungen gethan, und dadurch dessen Haß auf sich geladen. Verres cogere eum coepit, cum ageret nemo, nemo postularet, H — S duobus

---

1) Cic. in Verr. III, 59.
2) Cic. in Verr. III, 65.
3) Cic. in Verr. V, 54.

millibus sponsionem facere cum lictore suo, Ni furtis quaestum faceret. *Recuperatores* de cohorte sua dicit daturum. Servilius et recusare et deprecari, ne iniquis judicibus nullo adversario judicium capitis in se constitueretur. — Die Vollständigkeit unserer Untersuchung verlangt jetzt noch den Beweis, daß Recuperatoren in andern, als Zehnt-Streitigkeiten der Provinzialen mit Römern und jener unter sich in den Provinzen Richterfunction ausübten. Der erstere Theil dieses Beweissatzes geht aus einer Stelle der Divination gegen Cäcilius [1]) hervor, in welcher der folgende Bericht enthalten ist: Agonis est quaedam Lilybaetana, liberta Veneris Erycinae: quae mulier ante hunc quaestorem, copiosa plane et locuples fuit. Ab hac praefectus Antonii quidam symphoniacos servos abducebat per injuriam, quibus se in classe uti velle dicebat. Tum illa, ut mos in Sicilia est omnium Venereorum, et eorum, qui a Venere se liberaverunt, ut praefecto illi religionem Veneris nomenque objiceret, dixit, et se et omnia sua Veneris esse. Ubi hoc quaestori Caecilio nuntiatum est, vocari ad se Agonidem jubet: judicium dat statim, si pareret, eam, se et sua Veneris esse, dixisse; *judicant recuperatores.* — Ein Beleg dafür, daß Recuperatoren auch Rechtsstreite zweier Provinzialen in den Provinzen entschieden, findet sich zwar nicht in den Verrinen, wohl aber in der Rede für Flaccus [2]). Denn in dieser berichtet uns Cicero, daß die von dem Temniten Hermippus gegen seinen Landsmann Heraclides in Temnos angestellte Regreßklage, welche sich

---

1) Cic. in Caec. divin. 17.
2) Cic. pro Flacc. 20.

auf Tilgung einer durch Bürgschaftsleistung in Rom übernommenen Schuldverbindlichkeit gründete, vor Recuperatoren verhandelt worden ist. Heraclidem aestuantem, heißen die betreffenden Worte, et tergiversantem judicio illo persequitur; a *recuperatoribus* causa cognoscitur. Der Beklagte läugnete Anfangs, ward aber bald durch Zeugnisse der Darleiher in Rom überführt. Itaque, fährt Cicero fort, recuperatores contra istum rem minime dubiam prima actione judicaverant. — Daß sich dieses letzte judicium recuperatorium nicht auf Sicilien, sondern auf Asien bezieht, kann unserer Untersuchung nur förderlich sein, weil daraus der erste Beweis gegen die Ansicht entnommen wird, daß die Recuperatoren blos in Sicilien die oben geschilderte Ausdehnung erhalten hätten. Zu diesem Behufe muß uns übrigens auch eine Stelle aus der Proceßordnung für das Cisalpinische Gallien [1]) sehr erwünscht sein. Während nämlich in den aufbewahrten Fragmenten dieser wichtigen Gesetzesurkunde sehr häufig von der Bestellung eines judicium die Rede ist, ohne nähere Angabe zu bieten, welcher Art es sei, sind uns glücklicher Weise einige Worte erhalten, aus welchen hervorgeht, daß diese judicia in dem Cisalpinischen Gallien judicia recuperatoria waren. Quo minus, in eum, lauten sie [2]), quei ita vadimonium Romam, ex decreto ejus, quei ibei i. d. p., non promeiserit, aut vindicem locupletem ita non dederit, ob e. r. judicium *recuperatorium* is, quei ibei i. d. p., ex h. l. det, judicareique d. e. r. ibei curet ex h. l. n. r. — Außer den bisher beigebrachten Beweisen für die Ansicht,

---

1) Hugo Magaz. tom. II, Abh. XX. p 431 — 496.
2) Hugo Magaz. l. c. p. 451.

daß die Römischen Provinzialrichter Recuperatoren waren, ist noch eine Stelle aus Apulejus de mundo [1]) anzuführen, die, wenn sie gehörig benutzt wird, große Bedeutung hat. Apulejus schildert nämlich das Wesen Gottes, als Lenkers des Weltalls, der ohne Mühe seine gewaltige Herrschaft übe. Namque nobis circumfert, fährt er darauf fort, et regit cunctas formas natura quas diversis regionibus commovens: ut est lex civitatis semel promulgata, perpetuis observationum rationibus fixa, ipsa quidem immutabilis, ac ejus arbitrio parentum mentes agitantur, nutuque ejus et dominatione flectuntur: et scitis ejus magistratus tribunalia, principia milites frequentabunt, *recuperatores judiciis praesidebunt:* decuriones, et quibus est jus dicendae sententiae, ad consessum publicum commeabunt cet. Auch Huschke schließt aus dieser Stelle, daß alle Provinzialrichter Recuperatoren genannt worden seien, weil sich sonst Apulejus da, wo man dem Zusammenhange nach den allgemeinen Begriff Richter ausgedrückt verlangen müsse, nicht des Wortes Recuperatores habe bedienen können; daß aber in gedachter Stelle wirklich von Provinzen die Rede sei, gehe aus den letzten Worten derselben hervor. — Allerdings waren die Decurionen in den Römischen Municipien ein Analogon der Senatoren in Rom [2]), und daher könnte die Erwähnung jener nicht wohl anders gedeutet werden, als daß des Apulejus Darstellung eine Schilderung der Provinzialverhältnisse sei, wenn nicht

---

1) Apulej. de mundo. p. 74. ed. Elm.

2) Ueber Decurionen vergl. Cod. Theod. XII. 1. Paratitl. C. J. X, 31. D. 50. 2.

auch Decurionen, Festus [1]) und Varro [2]) zufolge, die Vorsteher der Decurien gewesen wären. Es verdient daher gedachte Stelle eine noch gründlichere Prüfung, wie ihr zu Theil geworden, um das gewünschte Resultat ohne Besorgniß daraus entnehmen zu können. Zu diesem Behufe ist es denn von Interesse zu wissen, daß des Apulejus Buch de mundo, aus dem obige Worte entnommen, nicht Original, sondern eine hier und da freie Uebersetzung des aus dem Alterthume uns unter Aristoteles Namen [3]) überlieferten Briefs an Alexandros *περὶ Κόσμου* ist. Natürlicher Weise erscheint also zum Verständnisse unserer Stelle ihre Fassung im Urtexte von der größten Wichtigkeit. Diese lauten, wie folgt [4]): *Ἐν ἀκινήτῳ γὰρ ἱδρυμένος πάντα κινεῖ καὶ περιάγει, ὅπου βούλεται καὶ ὅπως, ἐν διαφόροις ἰδέαις τε καὶ φύσεσιν, ὥσπερ ἀμέλει καὶ ὁ τῆς πόλεως νόμος ἀκίνητος ὢν ἐν ταῖς τῶν χρωμένων ψυχαῖς πάντα οἰκονομεῖ τὰ κατὰ τὴν πολιτείαν· ἐφεπόμενοi γὰρ αὐτῷ, δῆλον ὅτι ἐξίασιν ἄρχοντες μὲν ἐπὶ τὰ ἀρχεῖα, θεσμοθέται δὲ εἰς τὰ οἰκεῖα δικαστήρια, βουλευταὶ δὲ καὶ ἐκκλησιασταὶ εἰς συνέδρια τὰ προσήκοντα* cet. — Um ein Urtheil darüber zu haben, in wie ferne auf die Uebersetzung der *θεσμοθέται* mit Recuperatores, Gewicht zu legen ist, verdient hier in Erinnerung gebracht zu werden,

---

1) Festus s. voc: *Decuriones.* (Paul. Diac.) s. voc: *Turma.*
2) Varro de ling. lat. V, 91.
3) Wenn auch schon sehr frühe die Schrift *περὶ κόσμου* Aristoteles streitig gemacht wurde, so ist doch erst im verflossenen Jahre Chrysippus als Verfasser derselben von Ofann (in seinen Beiträgen zur Griech. und Röm. Litt. Gesch. p. 141 — 250. nam. v. p. 194 an.) nachgewiesen worden.
4) Aristotel. ex rec. Imm. Bekk. ed. Acad. Reg. Boruss. vol. prius. p. 400.

daß Apulejus, dessen Leben gegen Ende des zweiten Jahrhunderts fällt, in Mandaura, einer Römischen Colonie in Africa gebürtig, eine Zeit lang in Rom als Sachwalter zugebracht, und darauf große Reisen gemacht hat. Seine Schriften, die das Gepräge des Geistes und Witzes tragen, sind zugleich Beweise seiner vielseitigen Bildung. Daß er ein Kenner der Griechischen Sprache war, zeigt unter Andern seine Uebersetzung des Briefs *περὶ κόσμου*, und daß er Griechisches Wesen, namentlich Athenisches erfaßt und in sich aufgenommen hatte, dafür bürgt der Umstand, daß er in seiner Richtung Platonischer Philosoph war, wie mehrere seiner Abhandlungen z. B. de dogmate Platonis, de philosophia, de Deo Socratis cet. beweisen. — Von einem Manne der Bildung, wie sie nach dem Bisherigen Apulejus hatte, muß man annehmen, daß ihm auch die Rechts- und Gerichtsverhältnisse der Athener nicht entgangen sind. Wenn er daher dahin einschlägige Stellen eines Griechischen Schriftstellers übersetzt, so steht zu erwarten, daß er sich solcher Worte bedient, die in seiner eigenen Sprache den entsprechenden Begriff bieten. Gehen wir hiervon aus, so muß es allerdings auffallend erscheinen, daß da, wo der Griechische Verfasser Thesmotheten anführt, Apulejus die Recuperatores nennt. Denn wenn wir auch über die Jurisdiktion der Thesmotheten noch keineswegs ganz im Klaren sind, so bleibt doch so viel wenigstens gewiß, daß sie eine sehr ausgedehnte war. Dürfen wir den gründlichen Kennern Griechischen Rechts, Schömann und Meier[1]) darin Glauben schenken, so hat die Solonische Verfassung fast alle Jurisdiktion den Thesmotheten gelassen, und auch später bilde-

1) Meier und Schömann l. c. p. 61.

ten sie, mit wenigen Ausnahmen, die einzige wahre Justizbehörde. Vergleicht man mit diesen Thesmotheten die Recuperatoren, wie sie sich nach dem Verschwinden der alten Recuperationes in Rom gestaltet hatten [1]), so lassen sich die letzteren jenen in keiner Weise an die Seite setzen; denn den judices und arbitri gegenüber wurden die Recuperatoren als rein Römische Richter in Rom sogar selten thätig. Sie können es also nicht gewesen sein, die Apulejus vorschwebten, als er *θεσμοθέται* auf gedachte Weise übertrug, weil deren ausgedehnte Thätigkeit der unbedeutenderen recuperatorischen in Rom in keiner Weise entsprach. Ueberdies ist es auch an und für sich schon unwahrscheinlich, daß der Mandaurer Apulejus, die Verhältnisse seiner Heimath nicht berücksichtigend, Römische Begriffe vorzöge. Seine häuslichen Zustände lagen ihm näher, um sie in seiner Darstellung zu benutzen. Und er hat sie auch in der That benutzt, daran läßt der Griechische Urtext deshalb nicht zweifeln, weil die decuriones als Uebertragung der Griechischen *βουλευταί* erscheinen. Es ist dies ein Zeichen, daß darunter die Berather öffentlicher Angelegenheiten in den Municipien gemeint sind, und daraus geht weiter hervor, daß des Apulejus Darstellung ein Abbild der Provinzialverhältnisse ist. Ist dies aber der Fall, so müssen die Recuperatoren in den Provinzen die ausgedehnteste Thätigkeit entwickelt haben, ein Resultat, welches mit dem schon früher gefundenen, daß sie die regelmäßigen Provinzialrichter waren, aufs Vollständigste übereinstimmt. Um dieses übrigens noch mehr zu bekräftigen, kann auch eine Stelle des Gajus [2]) angeführt werden. In dem

---

1) Davon im folgenden Abschnitte.
2) Gajus, I, 20.

Vorhergehenden wird der durch die Lex Aelia Sentia eingeführten Manumissionsbeschränkung gedacht, in Gefolge deren ein servus minor XXX annorum nur dann Römischer Bürger werden soll, wenn er per vindictam nach vorherigem Nachweis einer justa causa manumissionis vor dem Consilium frei gelassen worden ist. Die für uns interessanten Worte erklären, aus wem das Consilium bestehe. Sie heißen so: [VII. De recuperatoribus.] Consilium autem adhibetur in urbe Roma quidem quinque senatorum et quinque equitum Romanorum puberum; *in provinciis autem viginti recuperatorum civium Romanorum.* Ganz übereinstimmend damit ist Ulpian [1]): In consilio autem adhibentur Romae quinque senatores et quinque equites Romani; *in provincia viginti recuperatores cives Romani.* Und an beide reiht sich als ausführliche Erklärung Theophilus [2]) an: *Εἴπωμεν δὲ πρότερον, τί ἐστι κονσίλιον, καὶ οὕτως ἐροῦμεν τὰς εὐλόγους αἰτίας. Κονσίλιόν ἐστι συνέδριον φανερῶν ἀνδρῶν, κατὰ ῥητὸν τοῦ ἐνιαυτοῦ χρόνον συνιστάμενον· ἐγίγνετο δὲ τοῦτο τὸ κονσίλιον, οὐ μόνον ἐν Ῥώμῃ, ἀλλὰ καὶ ἐν ταῖς ἐπαρχίαις· συνίστατο δὲ ἐν τῷ καιρῷ τοῦ κομβέντου· καὶ τί ἐστι κομβέντος; ῥητὸς χρόνος, πρὸς κατάλυσιν δικῶν ἐπινενοημένος· οἱ γὲ Ῥωμαῖοι τὸν πάντα σχεδὸν ἐνιαυτὸν ἐν τῷ πολεμεῖν δαπανῶντες, κατά τινα χρόνον ὑπὸ τοῦ χειμῶνος καὶ τῶν ἔν αὐτῷ δεινῶν κωλυόμενοι . . . ἀφέντες τὰ ὅπλα, ταῖς δίκαις ἐσχόλαξον, καὶ πολλοὺς εἰς τοῦτο δικαστὰς ἐκά-*

---

1) Ulpian. fragm. tit. 1. §. 13a.
2) Theophil. Paraphr. ad §. 4. J. qui et ex quib. caus. manum. non poss. (1. 6.)

ϑιξον, τέμνοντας αὐτῶν τὰ ἀμφίβολα, οἵτινες ἐλέγοντο recuperatores, quia per eos unusquisque debitum recipiebat, ἐπειδὴ δἰ αὐτῶν εἷς ἕκαστος τὸ οἰκεῖον χρέος ἀνελάμβανεν. . . . Συνίεσαν δὲ ἐν ταὐτῷ οἵτε δικασταὶ καὶ οἱ δικαζόμενοι· ἐν δὲ τῇ τελευταίᾳ ἡμέρᾳ τοῦ κομβέντου ἐγίνετο τὸ κονσίλιον, καὶ ἐν ταῖς ἐπαρχίαις κατὰ τοῦτον τὸν τρόπον· προῄει ὁ ἄρχων, καὶ ἐκάθητο ἐν τῷ οἰκείῳ δικαστηρίῳ καὶ ἅμα αὐτῷ κ. ἄνδρες, οἵτινες ἐλέγοντο περεγρῖνοι recuperatores, quia per eos mancipium naturalem libertatem recipiebat, ἐπειδὴ δι' αὐτῶν τὸ ἀνδράποδον τὴν φυσικὴν ἐλευθερίαν ἀνελάμβανεν· . . . ἐγίνετο δὲ καὶ ἐν Ῥώμῃ τὸ κονσίλιον ἐν μιᾶ ἡμέρᾳ τοῦ κομβέντου, τοῦ Πραίτωρος καθημένου ἐν τῷ οἰκείῳ δικαστηρίῳ καὶ συγκαθεζομένων αὐτῷ πέντε συγκλητικῶν καὶ πέντε ἱππότων Ῥωμαίων cet. Aus dieſer Theophiliſchen, ſo wie aus vielen andern Stellen [1]) wiſſen wir, daß ſich der praeses provinciae nicht das ganze Jahr über mit der Rechtsſprechung zu befaſſen pflegte. Vielmehr widmete er ſich derſelben nur zu gewiſſen Zeiten, dann aber auch ganz ausſchließlich. Namentlich geſchah dies in den Wintermonaten, weil da ohnehin die Waffen ruhten. Der praeses provinciae bereiſ'te die Provinz, die in beſtimmte Gerichtsbezirke getheilt war. In einem jeden derſelben lag eine Stadt, in welcher die zeitigen Gerichtsſitzungen gehalten wurden, nachdem ſie vorher angeſagt waren. Hier kamen dann alle Angehörigen des Diſtrikts zuſammen, welche Rechtsſtreite zu ſchlichten hatten. Den ganzen Inbegriff der zum Behufe rechtlicher Entſcheidung verſammelten

1) Liv. XXXI, 29. Cic. in Verr. V, 11. Caes. de bell. Gall. I, 5. 54. VI, 44. VII, 1.

Menge nannte man conventus [1]). Da sich übrigens der Provinzialvorsteher Aller unmöglich zum Behufe der Rechtssprechung bedienen konnte, so wurde eine große Zahl sowohl Römischer Bürger, als eingeborener Provinzialen [2]) bestellt, um aus ihnen für jeden einzelnen Fall Richter wählen zu können. Den Inbegriff dieser nannte man ebenfalls wieder conventus, während die Einzelnen Recuperatores hießen, und zwar, wie uns Theophilus in obiger Stelle sagt, Recuperatores *περεγρῖνοι*, im Gegensatze der Recuperatores, welche in Rom fungirten. — Die hauptsächlichste Zweckbestimmung des conventus i. e. S. war Rechtssprechung; außerdem mußte aber auch für eine Behörde gesorgt werden, vor welcher Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen werden konnten; und dieses geschah dadurch, daß, wenn alle Rechtsstreite geschlichtet waren, zu diesem Behufe am letzten Tage der versammelten Menge zwanzig Römische Bürger aus dem Convente eigens bestellt wurden, welche den Namen consilium trugen. Halten wir den conventus i. e. S. dem consilium gegenüber, so ward jener so gut, wie dieses durch Provinzialrichter, Recuperatores; allein das letztere mit ganz speciellem Zwecke aus einem kleinen Theile des ersteren gebildet. Das Consilium, welches in Rom die Behörde für Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgab,

---

1) Vergl. die Stellen der vor. Note.

2) Meistens ist blos von Römischen Bürgern die Rede, die den conventus bildeten. Daß aber auch Provinzialen darin gewesen sein müssen, geht aus der Cic. in Verr. II, 13. angegebenen Gerichtsverfassung Siciliens hervor, welcher zufolge unter gewissen Voraussetzungen Siculer als Richter thätig wurden. Da nun gleichwohl Theophilus ganz allgemein sagt, alle Provinzialrichter würden aus dem conventus gewählt, so folgt daraus, daß dieser zum Theile auch aus Peregrinen bestehen mußte.

hatte ganz andre Bestandtheile wie das in den Provinzen. Denn dort versahen fünf Senatoren und fünf Ritter die Functionen, welche hier den zwanzig Recuperatoren oblagen. Darin kommen übrigens diese letzteren doch mit jenen überein, daß vor beiden nicht blos Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen wurden, sondern daß beide noch außerdem ordentliche Richter waren. Von dem Consilium der Provinzen bedarf dies keines weiteren Beweises, da Niemand daran zweifelt, daß aus dem Conventus das judicium recuperatorium constituirt, und aus eben diesem Conventus das Consilium gebildet wurde. Daß aber auch in Rom die Mitglieder des Consiliums förmliche Richter waren, geht aus zwei Stellen der Justinianäischen Compilation hervor, worin sie geradezu *judices* genannt werden. Illud in causis probandis, sagt nämlich Ulpian. lib. 2. ad L. Ael. Sent. [1]) meminisse *judices* oportet, ut non ex luxuria, sed ex affectu descendentes causam probent cet. und ein Rescript des Kaisers Antonin [2]) beginnt: Eorum, qui apud consilium manumittuntur, post causam a *judicibus* probatam et manumissionem secutam cet. — Die für unsre Untersuchung wichtige Folge, welche sich daraus ergibt, daß die Mitglieder des Consiliums in den Provinzen Recuperatoren, in Rom *judices* waren, besteht in dem dadurch immer noch untrüglicher werdenden Beweise, daß die Recuperatoren der Provinzen einzig richtig als das förmliche Analogon der judices in Rom zu betrachten sind, wofür übrigens auch schon Theophilus in obiger Stelle allein angeführt werden könnte, da er ganz allgemein von der

1) L. 16. pr. D. de manum. vind. (40. 2.)
2) L. 1. C. de vind. et ap. concilium manum. (7. 1.)

Provinzialgerichtsbarkeit spricht, und doch nur die Recuperatoren als Provinzialrichter erwähnt.

Erinnern wir uns an die ursprüngliche Bedeutung der Recuperatoren und vergleichen damit das zuletzt gefundene Resultat ihrer Fortbildung, so tritt zwischen diesen beiden Gestaltungen früherer und späterer Zeit eine so bedeutende Verschiedenheit in Begriff, Voraussetzungen und Zweck hervor, daß sie fast nichts, als den Namen mit einander gemein haben können. Eine natürliche Folge davon mußte also die sein, daß von den vielen Eigenthümlichkeiten, die wir bei den Recuperatoren ursprünglicher Bedeutung kennen gelernt haben, bei den Recuperatoren in den Provinzen nicht leicht mehr die Rede sein konnte, weil sie sich hier in die gewöhnlichen ordentlichen Richter umgewandelt hatten. Die Provinzialvorsteher waren zum großen Theile Männer, die in Rom als Prätoren die Rechtsprechung gehandhabt hatten [1]); es verstand sich also von selbst, daß sie in den Provinzen nicht gerade entgegengesetzte Rechtsgrundsätze befolgten. Das zu Rom gegebene Edikt mußte mehr oder weniger auch in den Provinzen fortdauernde Geltung haben [2]); und auf diese Art kam es denn, daß die Provinzialprocesse eine Nachbildung der Römischen waren. So mußte namentlich auch das an den Recuperationsprocessen frühster Zeit so stark hervortretende Merkmal, die außerordentliche Schnelligkeit des Verfahrens, in den Provinzen verschwinden. Für einen privaten Recuperationsproceß im eigentlichen Sinne hatten wir

---

1) Manchmal bekam sogar der Praetor peregrinus in Rom noch zu seiner Prätur eine Provinz. Liv. XVII, 1. XIX, 13. XXVII, 22. XLIV, 17.

2) Als Beispiel diene Cic. in Verr. III, 65. quam formulam Octavianam et Romae Metellus habuerat et habebat in provincia.

im Lateinischen Bündnisse den zehnten Tag als das äußerste Ziel kennen gelernt; wie uns Cicero [1]) lehrt, bestimmte die Lex Rupilia für Sicilien, kein Rechtsstreit solle vor Ablauf von dreißig Tagen nach dessen Anzeige verhandelt werden. — Vielleicht bestand das Einzige, was von den alten Recuperationsprocessen auf die der Provinzen übergegangen ist, in einem freieren arbitrium der Richter, als es in rein Römischen Processen verstattet gewesen zu sein pflegte. Daß nämlich dieses wirklich allen Rechtsstreiten in den Provinzen eigen waren, geht aus Gajus [2]) hervor, wenn er die Provinzialprocesse, als zu den judiciis imperio continentibus gehörig, bezeichnet. In eadem causa sunt, (sc. imperio continentur) quaecunque extra primum milliarium tam inter civem Romanum, quam inter peregrinos accipiuntur.

Da in gegenwärtiger Abhandlung, so oft sich Gelegenheit darbot, die gefundenen Resultate durch die Analogie des Athenischen Rechts unterstützt wurden, so darf dieses gerade jetzt um so weniger unterbleiben, als der Entwickelungsgang der *Δικασταὶ ἀπὸ συμβόλων* durch seine Uebereinstimmung mit der geschilderten Fortbildung der Recuperatoren immer noch einen neuen Beweis für die richtige Auffassung und Darstellung der letzteren liefert. Es kommen nämlich die Griechischen Grammatiker darin überein, daß unter den *Δίκαις ἀπὸ συμβόλων* nicht nur die Processe der Angehörigen zweier unabhängiger verbündeter Staaten, sondern auch die der unterwürfigen Bundesgenossen Athen's begriffen worden

---

1) Cic. in Verr. II, 15.

2) Gajus. IV, 105.

seien. So findet sich in Bekkeri Anecdotis [1]) die Stelle: *Ἀπὸ συμβόλων δικάζει: Ἀθηναῖοι ἀπὸ συμβόλων ἐδίκαζον τοῖς ὑπηκόοις: οὕτως Ἀριστοτέλης*, und Hesychius [2]) sagt: *Ἀπὸ συμβόλων δικάζειν: Ἐδίκαζον Ἀθηναῖοι ἀπὸ συμβόλων τοῖς ὑπηκόοις· καὶ τοῦτο ἦν χαλεπόν.* Böckh [3]) hat zwar diese Ausdehnung der *Δίκαι ἀπὸ συμβόλων* in neuerer Zeit gegen Hudtwalcker [4]) in Abrede gestellt, allein da, wie Schömann [5]) nachgewiesen hat, die von dem erstgenannten tiefen Alterthumskenner angeführte Stelle des Antiphon [6]) in der That den Gegenbeweis nicht liefert, so ist kein Grund vorhanden, die Aussage der Grammatiker für falsch und gewichtlos zu halten. Allerdings setzten die *Δίκαι ἀπὸ συμβόλων* ursprünglich Angehörige zweier freier Staaten voraus, die durch Abschluß eines Bündnisses sich wechselseitigen Rechtsschutz garantirt hatten; allein derselbe Fall war ja auch anfänglich in Rom bezüglich der Recuperatoren. Wie wir diese allmälig von den Processen der Römer mit freien Verbündeten haben übergehen sehen auf Processe der Mitglieder überwundener Nationen, eben so verloren auch in Athen die *Δικασταὶ ἀπὸ συμβόλων* ihre ursprüngliche Bedeutung, als sich der Athenische Staat immer mehr ausdehnte. Die Römer fuhren, wie wir sahen, fort, die Nationen auch nach ihrer Unterjo-

---

1) Bekkeri Anecdot. Graec. I, p. 436.
2) Hesychius. tom. I, p. 489. Auch Pollux VIII, 6. 63. gehört hierher: *Ἀπὸ συμβόλων δὲ* (sc. *δίκη*) *ὅτε οἱ σύμμαχοι ἐδικάζοντο.* Vergl. Meier und Schömann l. c. p. 778. not. 10.
3) Böckh l. c. I, p. 434. Anm. 417.
4) Hudtwalcker, l. c. p. 123. not. 65.
5) Meier und Schömann l. c. p. 778. not. 11.
6) Antiph. *περὶ τοῦ Ἡρῴδ. φόν.* p. 745.

chung socii, foederati zu heißen, eben so nannten auch die Athener ihre Unterthanen fortwährend *σύμμαχοι* [1]). Die Römer ließen den besiegten Völkern ihre Richter, die in besseren Zeiten der Freiheit geurtheilt hatten, die Recuperatoren; eben so machten es auch die Athener mit dem Analogon derselben, den *Δικασταῖς ἀπὸ συμβόλων*.

2. Von der Entwickelung und Fortbildung der Recuperatoren in rein Römischen Rechtsstreiten.

Wie das aus einem Volke selbst sich entwickelnde Recht in jedem einzelnen Zeitabschnitte den treuesten Abdruck seines jeweiligen Wesens bietet, kann für keine Nation so klar nachgewiesen werden, als für die Römer, deren ursprünglicher Charakter ein in der Art originelles Gepräge trug, daß er sich und mit ihm das Römische Recht im Laufe der Zeiten nothwendig sehr merklich modificiren mußte. — Der alte Römer vereinigte alle Tugenden in sich, die dazu erforderlich waren, die Grundlage für den nachherigen bedeutenden Umfang des Römischen Reiches zu bilden. Sein fester Ernst, seine große Mäßigkeit, sein kühner Muth machten ihn zum gefürchtetsten Krieger. Dem Feinde gegenüber zu beweisen, wie leicht es sei, wenn's Vaterland ruft, den Tod zu verachten, war dem alten Römer Ruhm; zu zeigen, daß er keinen Schmerz, keine Gefahren scheue, wenn er dem Staate diene, der ihn geboren, war Römische Größe. Bei weitem nicht so hoch, wie als Krieger, steht der alte Römer als Bürger da; denn um ein großartiges Staatsleben im Inneren hervorzurufen, dazu fehlte ihm die Beweglichkeit seines Wesens. Dem raschen, leicht erregbaren Griechen gelang es

1) Pollux VIII, 6, 63. cf. Polyb. III, 22. 24. 25.

großer Bürger im Staate, und tüchtiger Kämpfer auf dem Schlachtfelde zu sein; dem Römer war nur das Letztere beschieden. Denn indem er die Härte und Rauhheit. welche ihm im Kampfe den Sieg errang, auch in's Staatsleben übertrug, mußte sie hier eine Schroffheit der Verhältnisse hervorrufen, die eine vielseitige Entwickelung Römischen Geistes hemmte, welche Voraussetzung zu einem so bewegten öffentlichen Treiben gewesen wäre, wie wir es bei den Griechen des Alterthums finden. — Dem mit wenigen Strichen gezeichneten Charakter des alten Römers entsprechend erscheint sein Recht, starr und strenge, jeder Berücksichtigung concreter Verhältnisse fremd, schwerfällig in seinen Formen, ausschließliches Eigenthum der Nation. — Lange konnte die so eben angedeutete Natur weder des alten Römers selbst, noch seines Rechtes dauern. Der junge Staat gedieh in Italiens Mitte: von allen Seiten durch fremde Nationen umgeben, deren Berührung, sowohl in feindlichen, als freundlichen Zwecken nicht vermieden werden konnte, noch wollte. Wie aber der Einzelne durch das öftere Zusammentreffen mit Andern das Schroffe, Unfügsame allmälig verliert, so ist es auch mit ganzen Staaten. Je häufiger ihre Berührung mit andern Völkern ist, desto mehr verschwinden die auffallend hervortretenden Seiten einer dem Verkehre ungünstigen Nationalität. Der Römische Charakter ward milder, und damit mußte auch das Bedürfniß erwachen, die früherer Zeit angemessenen Rechtsprincipien dem nunmehr geänderten Römischen Wesen entsprechen zu lassen. Die leichteste Art, dieses Bedürfniß zu befriedigen, wäre eine von Zeit zu Zeit erneute umfassende Gesetzgebung gewesen. Allein da der Anwendung dieses Auskunftsmittels die dem Römer eigenthümliche Pietät, das von den Vätern Ueber-

kommene zu achten und zu ehren, entgegenstand, so blieb es, wie schon erwähnt, den obersten Behörden überlassen, durch ausdehnende Entwickelung der bestehenden Grundsätze, das Recht fortzubilden. Die nächste Gelegenheit, mildere Rechtsansichten zu gewinnen, boten die rechtlichen Beziehungen der Römer zu Peregrinen, die ihrer Natur nach von jeher nicht so strenger Beurtheilung unterliegen konnten, wie die der Römer zu einander. Lange Zeit blieb indessen der in Rechtsstreiten der Römer mit Peregrinen, und der letzteren unter sich hervortretenden Milde jeder Einfluß auf rein Römische Processe versagt. Die XII Tafeln, obwohl 302 Jahre nach Gründung der Stadt geschaffen, tragen noch unverkennbar den Charakter, welcher in dem Vorhergehenden als der alt-Römische bezeichnet wurde. Auch läßt sich vermuthen, daß noch nicht unmittelbar nach den XII Tafeln mildere Grundsätze bedeutenderen Eingang gefunden haben. Denn da die Instruction sowohl der rein Römischen wie recuperatorischen Rechtsstreite den beiden Consuln oblag, diesen aber auch zugleich das Commando in den fast unaufhörlichen Kriegen übertragen war, so mußte es ihnen natürlich unmöglich gewesen sein, der Rechtssprechung eine besondere Liebe und Aufmerksamkeit zu widmen. Ja Gerichtsstillstände können sogar nicht selten vorgekommen sein [1]), sobald die Consuln beide in den Krieg zogen. Dieser Zustand der Dinge machte das Bedürfniß rege, die Rechtssprechung einer andern, ausschließlich mit ihr beschäftigten Behörde zu überlassen [2]); und eine Folge davon war die Schaffung der Prätur a. 389 [3]).

---

1) Cf. Liv. III, 5. 27. Dion. X, p. 645.
2) L. 2. §. 27. D. de O. J. (1. 2.)
3) Liv. VIII, 1.

Erst jetzt ließ sich eine constante Ausbildung und Milderung des starren Civilrechts erwarten, weil der Prätor nach dieser Richtung hin seine volle Thätigkeit entfaltete [1]). Für die Dauer konnte übrigens auch jetzt das Gefühl eines Mangels nicht schweigen. Denn Rom's freundliche wie feindliche Berührungen mit fremden Nationen nahmen täglich zu, und durch die ersteren mehrte sich natürlich die Zahl der Rechtsstreite. Da nun aber die Processe der Peregrinen nach andern, milderen Grundsätzen beurtheilt wurden, als die der Römer, so konnte es sowohl diesen, wie jenen nicht förderlich sein, Einer und derselben Behörde so verschieden zu behandelnde Rechtsstreite zur Entscheidung zu überlassen, abgesehen davon, daß durch gedachte Vereinigung die Masse der vom Prätor zu erledigenden Processe mehr anwuchs, als mit einer prompten Rechtssprechung verträglich war. Deshalb sehen wir i. J. d. St. 507 einen zweiten Prätor zu dem früheren hinzutreten [2]), mit der Function, ausschließlich die Streitigkeiten der Peregrinen und Römer, oder der ersteren unter sich zu schlichten. — Durch diese Trennung der Römischen und recuperatorischen Processe war der Grund zur späteren Tüchtigkeit des Römischen Rechtes gelegt. Der Praetor peregrinus, dem die materiellen Quellen seiner Entscheidung sehr kärglich flossen, war auf die Billigkeit, auf Betrachtung concreter Verhältnisse hingewiesen, um die Bedürfnisse zu befriedigen, die er in den täglich vorkommenden Streitigkeiten der Peregrinen erkannte. Ohne Einfluß auf den Praetor ur-

---

1) Cic. de leg. III, 3. Juris disceptator, qui privata judicet, judicarive jubeat, praetor esto; is juris civilis custos esto.
2) Liv. epit. XIX. L. 2. §. 28. D. de O. J. (1. 2.) cf. Lydus de magistr. I, 38. 45.

banus [1]) konnte dieſe Art der Thätigkeit ſeines Collegen nicht bleiben. Denn die Zeit war unterdeſſen ſo weit vorgerückt, daß die ſtrenge, ſtarre Außenſeite des Römiſchen Nationalcharakters allmälig etwas in den Hintergrund getreten war, und ſich daher eine größere Hinneigung zu den milderen Rechtsgrundſätzen des Praetor peregrinus wirkſam zeigen mußte. Gewiß hätte das Römiſche Recht ſchon eher ſeine eigenthümliche Natur früher Zeit merklich geändert, wenn dem nicht das ängſtlich formvolle Verfahren per legis actiones hemmend in den Weg getreten wäre. Erſt als die Lex Aebutia gewagt hatte, dieſen längſt unzeitgemäßen, nur aus achtungsvoller Scheu vor den Inſtituten der Väter bisher noch beibehaltenen Proceß aus der Anwendung des Lebens zu verbannen [2]), erſt da konnte der Praetor urbanus den milderen Rechtsgrundſätzen ſeines Collegen ſo oft in rein Römiſchen Proceſſen practiſche Anerkennung verſchaffen, als er dadurch eine Lücke der Römiſchen Legislation auszufüllen glauben durfte [3]). Das Princip, welches ihn dabei leitete, war, neben dem der Befriedigung des gefühlten Bedürfniſſes, kein anderes, als, ſo viel nur immer hin möglich, das alte Civilrecht in ſeiner Anwendung zu belaſſen, und von da aus ergänzend zu Werke zu gehen [4]). Unter mehreren Wegen der Ergänzung mußte daher der als vor allen andern vorzüglich erſcheinen, welcher das Beſtehende am wenigſten alterirte. Wollte demnach der ſtädtiſche Prä-

---

1) Bisweilen traf die ſtädtiſche Prätur und die mit Jurisdiktion über Peregrinen verſehene in Einer Perſon zuſammen. Liv. XXIV, 44. XXV, 3. XXVII, 36.

2) Gajus. IV, 11. 30.

3) Cf. Cic. pro Mur. 20. init.

4) Vergl. oben p. 222. 223.

tor die den judiciis recuperatoriis ursprünglicher Bedeutung bisher ausschließend eigenthümlichen Vortheile des Verfahrens auf Processe der Römer unter einander übertragen, so hätte er zwar auch die durch judices oder arbitri gebildeten judicia derselben mit den Wirkungen und Eigenschaften der judicia recuperatoria bekleiden können; näher lag es indessen, und dem Geiste Römischer Rechtsentwickelung noch angemessener war es, die judicia recuperatoria selbst zu judicia Romana zu erheben [1]); denn dann blieb doch die vom Civilrechte von jeher anerkannte Natur und Thätigkeit der judices und arbitri unangetastet bestehen, und dem gefühlten Bedürfnisse war demungeachtet abgeholfen. Für die Zeit, in der jener letztere Weg wirklich eingeschlagen, und also das judicium recuperatorium ein Gericht wurde, das auch über zwei streitende Römer urtheilte, halte ich die bald auf das Verschwinden der Legis actiones folgende. Um diese meine Ansicht zu begründen, werde ich nachweisen, daß weder die XII Tafeln noch Plautus und die folgenden hierher gehörigen Quellen bis Cicero in Processen der Römer unter sich die Recuperatoren als Richter gekannt haben, sondern daß vielmehr Cicero der erste ist, aus dem wir das judicium recuperatorium als ein rein Römisches Gericht erkennen. — In den uns aufbewahrten Fragmenten der XII Tafeln finden sich zwei, welche den judex und arbiter zugleich erwähnen. Diese beiden Stellen sind der Art, daß, wenn zur Zeit der XII Tafeln die Recuperatoren Richter in Processen der Römer unter sich gewesen wären, diese auch nothwendig hätten

---

1) Von den drei Thätigkeitsäußerungen des Prätors, die in L. 7. §. 1. D. de just. et jur. (1. 1.) anerkannt sind, trat also hier die mittlere hervor; Praetor supplebat jus civile.

mitgenannt werden müssen. Daher läßt sich aus der Uebergehung der Recuperatoren schließen, daß auch die andern verloren gegangenen Theile der XII Tafeln sie nicht als Römische Richter anerkannt haben. Das erste der Fragmente [1]), aus dem ich dieses entnehme, ist uns schon bekannt: MORBUS . SONTICUS . STATUS . DIES . CUM . HOSTE. QUID . HORUM . FUIT . UNUM . JUDICI . ARBITROVE. REOVE . DIES . DIFFISUS . ESTO; und die zweite hierher gehörige Stelle [2]) lautet so: Dure autem scriptum esse in istis legibus (XII tab.) quid existimari potest? nisi duram esse legem putas, quae *judicem arbitrumve* jure datum, qui ob rem dicendam pecuniam accepisse convictus est, capite poenitur. Da hier unter dem judex nicht, wie in L. 2. §. 3. D. si quis caut. in jud. sist. (2. 11.) [3]), ein jeder Richter verstanden werden kann, weil sonst nicht noch daneben der arbiter ausdrücklich genannt sein würde, so folgt daraus, daß die XII Tafeln die Recuperatoren als Römische Richter [4]) nicht kannten, denn im Gegenfalle hätte dieser gedacht werden müssen, indem sicherlich die in dem ersten XII Tafelfragmente angegebenen Gründe auch für das Ausbleiben des Recuperators eine triff-

---

1) Gellius. XX, 1. Cic. de off. I, 12. Festus s. voc. *Reus*.
2) Gellius. XX, 1.
3) L. 2. §. 3. cit. et ideo etiam Lex XII tabularum: Si *judex* vel alteruter ex litigatoribus, morbo sontico impediatur, jubet diem esse diffisum.
4) Um einzusehen, daß aus der angeführten Stelle der XII Tafeln kein Grund gegen die damalige Existenz der Recuperatoren als Richter in Streitigkeiten der Römer und Peregrinen zu entnehmen ist, braucht nur daran erinnert zu werden, daß völkerrechtliche Verhältnisse dem Zwölftafelgesetze ferne lagen; also auch dahin bezügliche Bestimmungen darin nicht zu erwarten sind.

tige Entschuldigung abgegeben hätte, und ein über Römer urtheilender Recuperator, der sich bestechen ließ, jedenfalls nicht minder strafwürdig gewesen wäre, als ein judex oder arbiter. — Das, was ich aus den obigen Stellen ableite, wird übrigens auch noch durch eine bei Valerius Probus sich findende, alte Formel bestätigt: P. J. A. V. P. U. D. i. e. Praetor judicem arbitrumve postulo, uti des. — Die frühste Nachricht, welche wir von Recuperatoren haben, ist die uns schon bekannte Erzählung des Livius [1]) von dem Streite über die corona muralis nach der Eroberung Neu-Carthago's. Die Zeit, in welche dieses Ereigniß fällt, ist das Jahr der Stadt 522. Zum Beweise, daß Recuperatoren in rein Römischen Processen thätig waren, kann diese erste Nachricht nicht dienen, weil von den hier sich gegenüber stehenden Parteien die eine der Römer Q. Trebellius, Centurio der vierten Legion, und die andere Sextus Digitius, ein socius navalis, also ein Peregrine war. — Die der Zeit nach nächste Kunde von Recuperatoren verdanken wir Plautus. Das Geburtsjahr dieses Dichters ist unbekannt, gestorben ist er 570 p. u. c. Es werden in seinen Comödien, so viel ich aufzufinden vermochte, nur zweimal die Recuperatoren erwähnt, in den Bacchiden nämlich und im Rudens. Diese beiden Stellen sind übrigens keineswegs geeignet, einen Uebergang des judicium recuperatorium auf rein Römische Rechtsverhältnisse nachzuweisen. Die erstere [2]) lautet so: Chrys. Postquam quidem Praetor *recuperatores* dedit, damnatus demum, vi coactus reddidit ducentos et mille Philippum. Nic: Tantum de-

1) Liv. XXVI, 48.
2) Plaut. Bacchid. II, 3, 36.

buit. Zur richtigen Beurtheilung dieser Worte ist Kenntniß ihres Zusammenhangs erforderlich, und der ist folgender: Nicobulus hatte seinen Sohn Mnesilochus nach Ephesus geschickt, um von seinem Gastfreunde Archimedes entliehenes Geld in Empfang zu nehmen. Letzterer läugnete die Schuld; es kam zum Processe, und da läßt Plautus den Prätor Recuperatoren bestellen. Den Hergang dieser Sache erzählt mit obigen Worten der Sclave Chrysalus seinem Herrn Nicobulus. Uebertragen wir die von Ephesus erwähnten Thatsachen auf Römischen Boden zurück, so folgt wohl aus gedachter Stelle, daß die Rechtsstreite der Peregrinen und Römer zu Plautus Zeit, nicht aber die der Römer unter sich in Rom von Recuperatoren geschlichtet wurden. Aus der Stelle des Rudens [1]) ist das Letztere eben so wenig zu entnehmen, weil hier, wie dies schon weiter oben [2]) zu anderm Behufe gezeigt wurde, zwei Peregrinen in Rom vor einem judicium recuperatorium streitend erscheinen, wenn wir den von Cyrene erzählten Proceß nach Rom zurück versetzt denken. — Aber auch die der Zeit nach nächsten Nachrichten von den judiciis recuperatoriis vermögen sie noch nicht als rein Römische Gerichte darzustellen. Ich meine des Livius [3]) mehrerwähnten Bericht eines in's Jahr 581 fallenden Repetundenprocesses, der von Hispanischen Gesandten in Rom veranlaßt wurde, und dann die etwa aus der Zeit von 635 bis 645 stammenden Leges Mamilia und Thoria. Die erstere Kunde kann nur zum Beweise der auf Processe der Provinzialen übertragenen judicia recuperatoria dienen, und die beiden

---

1) Plaut. Rud. V, 1, 2.
2) Vergl. oben p. 116. 117.
3) Liv. XLIII, 2.

genannten Gesetze haben Colonialverhältnisse vor Augen. Aus der s. g. Lex multatitia und judiciaria, welche ebenfalls der Recuperatoren gedenken [1]), läßt sich deshalb kein Schluß machen, weil wir weder ihr Alter noch ihre Tendenz aus den ärmlichen Ueberresten zu erkennen im Stande sind. — Die ersten Belege, welche unzweifelhaft darthun, daß Recuperatoren Streitigkeiten der Römer unter sich in Rom entschieden haben, bietet uns Cicero in zwei Reden, welche vor Recuperatoren gehalten worden sind, pro Tullio nämlich, und pro Caecina. Freilich folgt daraus allein, daß wir keine früheren Nachrichten von der Uebertragung der Recuperatoren auf rein Römische Rechtsverhältnisse haben, im Allgemeinen noch nicht, daß sie wirklich nicht schon viel eher Statt gefunden hat, indessen wird gerade hier dieser Mangel früherer Zeugnisse deshalb von beweisendem Gewicht, weil der Charakter der Legis actiones, so lange sie das Römische Proceß-Verfahren normirten, der Reception der Recuperatoren als rein Römischer Richter widersprach; und das dieser Reception günstigere Verfahren per concepta verba durch die Lex Aebutia doch gewiß nicht gar sehr lange vor Cicero eingeführt wurde. Bei welcher Art der rein Römischen Klagen zuerst die Recuperatoren als Richter thätig wurden, läßt sich bei der Dürftigkeit unserer Quellen nicht unbedingt ermitteln; allein wahrscheinlich ist es, daß die der Rede pro Tullio zu Grunde liegende actio vi bonorum raptorum der erste Fall oder mindestens einer der ersten Fälle war, in denen das judicium recuperatorium geurtheilt hat. Die Gründe für diese Ansicht sind in Cicero selbst enthalten, der uns die Geschichte der genannten Klage ausführlich erzählt.

---

1) Abgedruckt bei Dirksen Beiträge cet. p. 216 — 220.

Bis gegen die Mitte des siebenten Jahrhunderts n. E. d. St. kannten die Römer in den Fällen einer Schadenszufügung als einziges Schutzmittel die actio Legis Aquiliae [1]), und diese erschien vollständig zureichend [2]). Da aber durch die langen Bürgerkriege die Römer unter sich die Waffen zu gebrauchen gelernt hatten, fielen häufig gewaltthätige, durch Waffen in's Werk gesetzte Schadenszufügungen vor, bei welchen nicht selten Ermordungen unterliefen [3]). Solche Excesse begingen nicht nur einzelne Römer für sich, vielmehr zogen sie bisweilen auch noch ihre Sclaven zu, so daß nicht unbedeutende Attaken mit gewaffneter Hand unter den Römischen Bürgern zur Ausführung kamen. Hierbei konnte natürlich der Staat nicht gleichgültig bleiben, nam ea consuetudo non solum ad res privatorum, sed ad summam rempublicam pertinebat [4]). Die bisherige Legislation reichte nun mit der einfachen actio Legis Aquiliae nicht mehr aus, weil diese weder den Fall, wo durch Waffen, noch den, wo unter Zuziehung von Sclaven oder anderer, Schaden zugefügt worden war, besonders in's Auge faßte. Ein Rechtsmittel zur Verhinderung und Bestrafung der Gewalt war dringendes Bedürfniß; der rechtswidrige Gebrauch der

---

1) Wenn Stahl über das ältere Klagerecht p. 19. not. 18. aus Gajus IV, 109. folgert, daß auch über die actio Legis Aquiliae Recuperatoren geurtheilt hätten, und die Rede pro Tullio 41. ihm nur Zweifel an der Unbedingtheit recuperatorischer Thätigkeit erregt, so beruht dies auf einer, meiner Ansicht nach ungehörigen Interpretation gedachter Stelle, welche weder für die actio Legis Aquiliae, noch für den Fall der Uebertretung der Lex Furia testament., wie ebenfalls Stahl will, den Beweis recuperatorischer Competenz liefert.

2) Cic. pro Tullio. 9.

3) Cic. pro Tullio. 8. 10.

4) Cic. pro Tullio. 8.

Waffen, die Zuziehung Dritter bei feindlichen Ueberfällen mußte strenge geahndet werden [1]). Das Verdienst, die Lücke der Gesetzgebung in dieser Beziehung durch ein privatrechtliches Rechtsmittel ausgefüllt zu haben, hat sich der Prätor M. Lucullus erworben [2]), und zwar auf eine Art, die für seine legislatorische Tüchtigkeit ein sprechendes Zeugniß liefert. Die actio Legis Aquiliae forderte ein dammum *injuria* datum. Waren daher Gewaltthätigkeiten vorgefallen, so steckten sich die Gewaltthäter hinter das Wort *injuria*, indem sie behaupteten, der Schaden sei kein widerrechtlich zugefügter, z. B. eine Folge der Selbstvertheidigung. Um dergleichen Ausflüchten vorzubeugen, ließ der genannte Prätor das Wort *injuria* aus der Formel seines Ediktes weg, und constituirte ein judicium, bei welchem blos untersucht wurde: videreturne vi hominibus coactis armatisve damnum dolo malo familiae datum [3]), also die als Gewalt hervortretende Form der Handlung machte Lucullus zum Obligationsgrund, und dabei wandte er alles

---

1) Cic. pro Tullio. 10.

2) Cic. pro Tullio. 8. Huschke l. c. p. 91. weist nach, daß die Prätur des M. Lucullus in's Jahr der Stadt 677 oder 678, wahrscheinlich in ersteres gefallen ist. Daß er Praetor peregrinus gewesen sei, schließt Huschke daraus, weil nach Valerius Maximus (VII, 7, 6.) Cn. Aufidius Orestes im Jahre 677 die Praetura Urbis versehen habe. Dieser Beweisgrund ist indessen unstichhaltig; denn Cn. Auf. Orestes war im Jahre 676 Praetor urbanus. Als Praetor peregrinus kann überdies Lucullus das judicium de vi bon. rapt. nicht constituirt haben, weil jener von jeher regelmäßig Recuperatoren bestellt hat, und es deshalb nichts Besonderes gewesen wäre, bei der actio vi bon. rapt. Recuperatoren zu geben, was es nach der Darstellung Cicero's pro Tullio gewesen sein muß.

3) Cic. pro Tullio. 12.

Mögliche an, um dieses neue judicium, seiner Wichtigkeit angemessen, strenger, wie die bisherigen zu constituiren. Worin diese Strenge bestand, sagt uns Cicero [1]) mit folgenden Worten: His temporibus cum ex bello diuturno atque domestico res in eam consuetudinem venisset, ut homines minore religione armis uterentur, necesse putavit esse, et in universam familiam judicinm dare, quod a familia factum diceretur; et *reciperatores dare, ut quam primum res judicaretur*, et poenam graviorem constituere, ut metu comprimeretur audacia et illam latebram tollere: DAMNUM INJURIA cet. Uns interessirt hier natürlich von diesen Bestimmungen hauptsächlich die, daß bei der actio vi bonorum raptorum nicht, wie bei der actio Legis Aquiliae ein judex, sondern Recuperatoren urtheilten. Wenn es wahr ist, was nicht bestritten werden kann, daß die erste Uebertragung der Recuperatoren auf rein Römische Klagen eine Folge des dringend gefühlten Bedürfnisses war, durch freies arbitrium und schnelle Rechtssprechung bald möglichst an's gewünschte Ziel zu kommen, so läßt sich dieses Bedürfniß in keinem Falle sprechender und dringender denken, wie bei dem der actio vi bonorum raptorum unterliegenden, weil hier die höchsten öffentlichen und privaten Interessen auf dem Spiele standen [2]). Ueberdies macht auch die ganze Darstellung Cicero's den Eindruck, daß das von Lucullus für die actio vi bonorum raptorum constituirte judicium etwas ganz Neues, von der bisherigen Art zu procediren Abweichendes gewesen ist. So hebt z. B. Cicero die hohe Weisheit und Billigkeit des M.

---

1) Cic. pro Tullio. 10. 11.
2) Cic. pro Tullio. 42.

Lucullus hervor, daß dieser zuerst das äußerst zweckmäßige Institut der actio vi bonor. rapt. geschaffen habe [1]), und sagt unter Andern: Vos, tales viri, nolle deseretis maximam rem, conjunctam cum summa re fortunisque privatorum severissimum judicium maximaque ratione compositum per vos videretur esse dissolutum [2]). In einer späteren Stelle [3]) heißt es: Etenim Reciperatores, non damno commoventur magistratus, ut in haec verba judicium dent. *Nam si id esset, nec reciperatores potius darent, quam judicem* cet. — Nach allem diesen erscheint das bei der actio vi bon. rapt. zu constituirende judicium als etwas Besonderes, Eigenthümliches. Denn Cicero hätte doch unmöglich der ganzen Sache, und dabei namentlich der Bestellung der Recuperatoren eine so hohe Bedeutung geben können, wenn es etwas Gewöhnliches gewesen wäre, in rein Römischen Processen Recuperatoren urtheilen zu sehen. Nur die Neuheit des Gedankens, das judicium recuperatorium da anzuwenden, wo man es bisher durchaus nicht gekannt hatte, läßt Cicero's Darstellung genügend erklären. Ich trage daher kein Bedenken, die actio vi bon. rapt. für den ersten Fall anzusehen, in dem Recuperatoren auf rein Römische Processe übertragen worden sind. Wer dieser Ansicht nicht beistimmen zu können glaubt, wird aber doch genöthigt sein, jenen Fall für einen der ersten zu halten, wenigstens möchte ihm der Gegenbeweis schwer fallen. — Die der Zeit nach nächste Kunde von recuperatorischer Thätigkeit verdanken wir der Ciceroni-

---

1) Cic. pro Tullio. 8.
2) Cic. pro Tullio. 36.
3) Cic. pro Tullio. 41. 42.

schen Rede pro Caecina. Daß diese in der That später gehalten wurde, als die Rede pro Tullio, lehrt eine Vergleichung der in beiden erwähnten Formel des interdictum unde vi. Pro Tullio c. 29. ist nämlich der erste Theil derselben noch dahin angegeben: Unde de dolo malo tuo, M. Tulli, M. Claudius aut familia aut procurator ejus vi *detrusus* est; und aus der Rede pro Caecina erfahren wir, daß das Wort *detrusus* durch spätere Prätoren mit *dejectus* vertauscht worden sei. Quid? *detrusum* dices? hält Cicero [1]) dem Aebutius vor, der sich dagegen wehrt, daß seine Gewaltthätigkeit als *dejectio* anzusehen sei, nam eo verbo antea praetores in hoc interdicto uti solebant. — Da nun aber die für Cäcina angestellte, und von Cicero erörterte Klage nicht die der Rede pro Tullio zu Grunde liegende actio vi bon. rapt., sondern das interdictum recuperandae possessionis: de vi et de vi armata ist, so bietet dieses den zweiten Fall, in dem Recuperatoren rein Römische Rechtsstreite entschieden haben. Gerade auf das interd. de vi das judicium recuperatorium auszudehnen, lag sehr nahe, nachdem es einmal bei der actio vi bon. rapt. zur Anwendung gekommen. Denn das Widrige der Gewalt war es ja bei der letzteren, was den Prätor bestimmt hatte, von der Art des bisher constituirten Judiciums abzugehen, und ein zweckdienlicheres aus Recuperatoren zu bestellen [2]). Eben diese verhaßte Gewalt lag aber auch dem interdictum de vi et de vi arm. zu Grunde; dieses machte daher natürlich dasselbe schleunige

1) Cic. pro Caec. 17.

2) Cic. pro Tullio. 41. 42.

Rechtsmittel wünschenswerth [1]). Wie freilich dieser Zweck durch Recuperatoren nicht immer erreicht wurde, sehen wir aus dem Anfange der Rede für Cäcina, in dem Cicero sehr darüber klagt [2]), daß nun zum dritten Mal die Sache verhandelt, und ganz gegen die Art der Vorfahren, die, je stärker das Vergehen, desto schneller die Strafe folgen ließen, verzögert würde.

Ungefähr in dieselbe Zeit, in der man Recuperatoren auf die actio vi bon. rapt. und das interd. de vi et de vi arm. anzuwenden anfing, mag es gefallen sein, daß in Injurienprocessen der Römer das judicium recuperatorium Competenz erhielt. Die Geschichte dieser Ausdehnung verdanken wir Gellius [3]), der uns berichtet, daß die XII Tafeln über Injurien unter Andern folgende Bestimmung enthalten haben: Si injuriam alteri faxit, viginti quinque aeris poenae sunto, und dasselbe bestätigt die Collatio Leg. Mosaic. et Rom. [4]): Injuriarum actio aut legitima est aut honoraria. Legitima ex lege duodecim tabularum, qui injuriam alteri facit quinque et viginti sestertiorum poenam subit. — Gellius theilt weiter aus Q. Antistius Labeo die Nachricht mit, daß die angegebene Bestimmung der Zwölftafeln durch die schmähliche Unverschämtheit des L. Neratius außer Anwendung gekommen sei. Da dieser nämlich nach Belieben Ohrfeigen austheilte, und sogleich von seinem nachfolgenden Sclaven die Injurientaxe

---

1) Zur sicheren Erreichung des erzielten Zweckes waren beim interd. de vi et de vi arm. alle Exceptionen abgeschnitten; sine ulla exceptione. Cic. pro Caec. 8.
2) Cic. pro Caec. 2.
3) Gellius. XX, 1. §. 12. 13.
4) Collat. Leg. Mos. et Rom. II, 5. §. 5. cf. Gajus. III, 223.

der Zwölftafeln auszahlen ließ, so leuchtete das Zweckwidrige des, jedwede Injurie auf gleiche Weise behandelnden, Gesetzes ein. Die Prätoren fanden sich daher bewogen, die Injuriensachen fernerhin recuperatorischer Beurtheilung anheim zu geben. Sie erreichten dadurch den doppelten Zweck, daß eines Theils der ganze Proceß schneller sein Ende erreichte, worauf die Römer besonders hielten [1]), und andern Theils eine freiere, umsichtigere Berücksichtigung aller concreten Sachverhältnisse möglich war, die nirgends unerläßlicher erscheinen mußte, als gerade hier. Die uns besonders interessanten Worte des Gellius sind folgende: Praetores post ea, hanc abolescere et relinqui, censuerunt, *injuriisque aestimandis recuperatores se daturos edixerunt.* Bezüglich der Zeit, wann diese Uebertragung der Recuperatoren auf Injurienprocesse Statt gefunden hat, ist so viel gewiß, daß sie des Gellius Darstellung zufolge, nicht nach Labeo, der unter Augustus lebte, vorgekommen sein kann. Wie lange vor Labeo dies der Fall war, ist nur dahin zu ermitteln, daß schon zu Cicero's Zeit das judicium recuperatorium in Injurienprocessen fungirt hat. Dieses ersehen wir nämlich aus folgender Stelle [2]): Agit is, cui manus praecisa est injuriarum, postulat is, quicum agitur, a praetore exceptionem: Extra quam in reum capitis praejudicium fiat. Hic is, qui agit, judicium purum postulat, ille, quicum agitur, exceptionem addi ait oportere. Quaestio est, excipiendum sit, annon? Ratio: Non enim oportet *in recuperatorio judicio*

---

1) Cic. Rhet. II, 20. Ejusmodi sunt injuriae, ut de his indignum sit, non primo quoque tempore judicari.
2) Cic. Rhet. II, 20.

ejus maleficii, de quo inter sicarios quaeritur, praejudicium fieri cet. Die Frage, ob in Injurienprocessen immer Recuperatoren geurtheilt haben, wird von Huschke [1]) verneint, weil er in mehreren Stellen den judex als Richter in Injurienprocessen angeführt findet. Es sind dies die folgenden: Cicero ad Herenn. II, 13. Gajus. III, 224. Paulus S. R. V, 4. 7. Ulpian. in Collat. Legg. Mos. et Rom. II, 2 und L. 5. §. ult. D. de injur. (47. 10.) Die vier letzteren Stellen sprechen sämmtlich den Satz aus, bei Injurien hänge die aestimatio vom arbitrium des judex ab. Daß nichts im Wege steht, unter judex in dieser allgemeinen Bezeichnung die Recuperatoren zu verstehen, gibt Huschke selbst zu, und legt deshalb auch wenig Gewicht auf die vier letzten Belege seiner Ansicht. Außer diesen bleibt aber nur noch die erste Ciceronische Stelle zu beurtheilen übrig, in welcher davon die Rede ist, daß häufig in gleichen Rechtssachen sehr verschieden geurtheilt worden sei. Zur Bestätigung dieser Behauptung dienen die Worte: Item C. Caelius judex absolvit injuriarum eum, qui Lucilium poetam in scena nominatim laeserat; P. Mucius eum, qui L. Accium poëtam nominaverat, condemnavit. Hier läßt sich allerdings in dem judex nur der unus judex erkennen. Daher würde auch gegen die Ansicht Huschke's mit Grund nichts einzuwenden sein, wenn die angeführte Stelle des Auctor ad Herennium nicht von der Zeit, etwa 150 — 200 Jahre vor Chr. Geb. handelte, einer Zeit in der die Legis actiones noch volle Geltung hatten, und die Römer nicht entfernt daran dachten, Recuperatoren auf ihre Processe unter sich zu übertragen. Der Beweis dafür, daß

1) Huschke l. c. p. 224.

sich jene Stelle in der That auf die gedachte Zeit bezieht, ist aus den Personen zu entnehmen, deren Beleidiger vor dem unus judex zur Rechenschaft gezogen wurden. Es sind dies zwei Römische Dichter, L. Accius (Attius) und C. Lucilius, jener ein Tragiker, der etwa zweihundert Jahre v. Chr. gelebt hat, dieser ein satirischer Dichter, der im Jahre 150 v. Chr. geboren war. Daß zur Zeit dieser Männer noch keine Recuperatoren über Injurien urtheilten, stimmt ganz mit der obigen Darstellung überein; es kann aber sicherlich dieser Umstand nicht zum Beweise benutzt werden, daß, nachdem einmal Recuperatoren Competenz in Injuriensachen erlangt hatten, der unus judex noch fortwährend in diesen thätig geblieben sei, zumal da gerade Injurienprocesse eine richterliche Wirksamkeit, wie sie den Recuperatoren oblag, vor Allem wünschenswerth machen mußten. —

Außer den bisher erörterten drei Anwendungen der Recuperatoren auf rein Römische Klagen, nämlich auf die actio vi bon. rapt., das interd. de vi et de vi arm. und die actio injuriarum lassen sich keine weiteren für die Ciceronische Zeit ausdrücklich nachweisen. Es steht indessen zu erwarten, daß, nachdem einmal durch die genannten Ausdehnungen die Bahn gebrochen war, die Magistrate sehr bald auch noch in andern Fällen Recuperatoren bestellt haben werden, in welchen ihnen prompte Rechtsprechung und freie Berücksichtigung der Verhältnisse vorzüglich erforderlich und wesentlich erschien. Mit Stellen zu belegen ist dieses übrigens, da uns die Quellen ganz verlassen, selbst für die frühste Kaiserzeit noch nicht. Denn der Uebertragung der Recuperatoren auf rein Römische judicia, welche sich der Zeit nach zunächst an die angegebenen Fälle derselben anschließt, liegt eine Verordnung Nero's zu Grunde. In dem Leben dieses Kaisers berichtet

uns Sueton [1]) mehrere Rechtsbestimmungen, und darunter auch folgende: Cautum .... ut (que) rerum actu ab aerario causae ad forum ac *recuperatores* transferrentur. Der rerum actus ist hier, wie aus analogen Stellen [2]) hervorgeht, die gerichtliche Verhandlung, und die angeführten Worte möchten etwa zu übersetzen sein: Es ward bestimmt, daß auf dem Wege Rechtens vom aerarium die Processe an's forum und an Recuperatoren abgegeben werden sollten. — Nach dieser Bestimmung Nero's ist also eine fernere Ausdehnung des judicium recuperatorium die auf fiscalische Rechtsstreite, welche vorher, wie die Worte ad forum .... transferre andeuten, auf dem Wege der extraordinaria cognitio, wahrscheinlich vom Quästor selbst [3]) entschieden worden sind. Gerade deshalb mußte sich leicht im Volke der Glaube bilden, die mit dem Aerarium litigirende Partei sei im Nachtheile, und dies mag denn Veranlassung gegeben haben, die dasselbe betreffenden Processe Recuperatoren zur Entscheidung zu überlassen. Dieser Weg der Procedur war unstreitig am ersten geeignet, das verlorene Zutrauen zur Rechtssprechung in fiscalischen Streitsachen wieder herzustellen und zu gleicher Zeit das Interesse des Staats zu wahren, schnell der fiscalischen Processe überhoben zu sein. —

Wenn wir uns erinnern, welche hochheilige Sache dem Römer die Freiheit, die Civität, der status familiae, und bis auf Justinian auch die Ingenuität war, so läßt sich er-

---

1) Sueton. Nero 17.
2) Cf. Sueton. Octav. Aug. 32. L. 4. §. 4. D. de off. Procons. (1. 16.)
3) Vergl. Dirksen Beiträge cet. p. 203. not. 31.

warten, daß Processen, in denen diese wichtigen Punkte zur Frage kamen, eine besondere Sorgfalt gewidmet, und namentlich dabei für Schnelligkeit der Rechtssprechung gesorgt wurde. Und so war es auch in der That. Den frühsten Beleg dafür, daß in causis liberalibus ein judicium recuperatorium constituirt ward, verdanken wir Sueton [1]), indem er uns im Leben Vespasian's berichtet, dieser Kaiser habe die Flavia Domitilla geheirathet, welche Anfangs Latinae conditionis gewesen, später aber von Recuperatoren für ingenua und civis Romana erklärt worden sei. Inter haec, heißt die betreffende Stelle, Flaviam Domitillam duxit uxorem, Statilii Capellae equitis Romani Sabratensis ex Africa Latinae conditionis, sed mox ingenuam et civem Romanam *recuperatorio judicio* pronuntiatam, patre asserente Flavio Liberali Ferentini genito cet. Die Art, wie diese Worte gefaßt sind, beweis't, daß der Recuperatoren Competenz in dergleichen causis liberalibus gar nichts Neues war. Daher dürfen wir die Ausdehnung des judicium recuperatorium auf diese Gattung von Sachen getrost eine ziemliche Zeit vor Vespasian setzen; wie weit aber, kann freilich nicht ausgemittelt werden, da uns hierüber die Quellen im Stiche lassen. — Uebrigens ist das angeführte Zeugniß Sueton's für recuperatorische Competenz in causis liberalibus nicht das einzige; auch dem Leben Domitians [2]) ist ein solches zu entnehmen, wenn wir von diesem Kaiser lesen: Jus diligenter et industrie dixit, plerumque et in foro pro Tribunali extra ordinem. Ambitiosas Centumvirorum sententias rescidit. *Re-*

---

1) Sueton. Vespas. 3.
2) Sueton. Domit. 8.

cuperatores, ne se perfusoriis assertationibus accomodarent, identidem admonuit. Wie aus diesen Worten hervorgeht, hatten sich die Recuperatoren häufig durch den favor libertatis verleiten lassen, auch wenn der asser-tor die Freiheit nicht gründlich nachzuweisen vermochte, doch auf Freiheit zu erkennen. Hierdurch wurde zwar die Freiheit sehr begünstigt, was die Römer wollten, allein das Recht der Sclaveneigenthümer auf's Gröblichste verletzt. Um das Letztere zu vermeiden, schärfte der Kaiser Domitian den Recuperatoren zu wiederholten Malen ein, unerweislichen, unbegründeten Vindicationen der Freiheit nicht zu willfahren. — Das Einzige, was in dieser Auslegung Zweifel erregen könnte, ist der Ausdruck: assertionibus. Versteht man darunter ganz allgemein: Versicherungen, so läßt sich natürlich das gewonnene Resultat nicht daraus entnehmen, weil dann die Mahnung ganz allgemein, nicht auf causae liberales zu beziehen ist. Allein in dieser allgemeinen Bedeutung das Wort: *assertionibus* zu verstehen, ist falsch. Denn wenn es auch ein christlicher Schriftsteller des dritten und vierten Jahrhunderts, Arnobius [1]) in dem Sinne braucht, so berechtigt uns dies noch nicht, auch im Sueton dieselbe Bedeutung wiederzufinden. Assertio heißt vielmehr bei den Römern die gerichtlich geltend gemachte Behauptung, daß Jemand ein freier Mensch sei. Dafür kann schon obige Stelle Suetons aus dem Leben Vespasians zeugen, man vergleiche aber auch noch außerdem, um jeden Zweifel zu verlieren, Varro [2]), Quinctilian [3]) und Plinius [4]).

---

1) Arnob. 2.
2) Varro de ling. lat. VI, 64.
3) Quinctil I. O. III, 6. V, 2.
4) Plin. ep. X, 73.

Aus der Regierungszeit der Kaiser Nerva und Trajan bewahren uns die Quellen keinen neueren Fall recuperatorischer Thätigkeit auf, daß aber Recuperatoren fortwährend als Richter fungirten, beweis't Plinius [1]), wenn er sagt: Nam ut in recuperatoriis judiciis, sic nos in his comitiis, quasi repente apprehensi, sinceri judices fuimus. Setzt man das Leben des Gajus in die Regierung der Kaiser Hadrian, Antoninus Pius, und Marc Aurel, so finden sich für diese Zeit Belege von mehrfachen Erweiterungen und Uebertragungen der Recuperatoren auf andere, als die genannten rein Römischen Rechtssachen. Denn wie wir schon Stellen des Gajus für die Ausdehnung der Recuperatoren in den Provinzen benutzen konnten; eben so sind uns auch einige, für die judicia recuperatoria als rein Römische Gerichte wichtige, Nachrichten dieses Autors erhalten. Dahin gehört namentlich: Gajus IV, §. 46. — Ein Grundzug in dem Charakter des Römers, der in seinem Rechte unendlich oft hervortritt, ist Pietät und Dankbarkeit gegen Wohlthäter, und, da als solche vor Allen die Aeltern und der Patron erscheinen, also auch vor Allen gegen diese. Das Gefühl des Römers war darin so fein, daß er es nicht einmal der honestas angemessen hielt, wenn der zu Dank verpflichtete Sohn oder Freigelassene das, worauf er dem Vater oder Manumissor gegenüber rechtlichen Anspruch machen durfte, auf gerichtlichem Wege verfolgte, weil etwas Gehässiges darin liegt, gegen Personen, denen man so sehr verbunden ist, mit Zwangsmaßregeln aufzutreten. Ein Ausfluß dieser Ansicht war, daß es die Gesetze den Kindern und Freigelassenen verboten, ohne ganz besondere Gründe die Aeltern, den Patron oder selbst des letzte-

1) Plin. ep. III, 20.

ren Familie gerichtlich zu belangen. Und ob solche Gründe vorhanden waren, hing von der vorherigen Beurtheilung des Prätors ab, der das Edikt zu erlassen pflegte: Parentem, Patronum, Patronam, Liberos, Parentes Patroni, Patronae, in jus sine permissu meo ne quis vocet [1]). War gegen dieses Edikt gefehlt worden, so verurtheilten den libertus, qui patronum contra edictum Praetoris in jus vocavit, Recuperatoren, und zwar, nach folgender Formel: Recuperatores sunto; Si paret, illum patronum ab illo liberto contra edictum illius praetoris in jus vocatum esse, recuperatores illum libertum illi Patrono sestertium X millia condemnanto; si non paret, absolvunto [2]). Daß auch über die Kinder, welche gegen das Edikt ihre Aeltern vor Gericht gerufen, Recuperatoren geurtheilt haben, wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, aber es läßt sich darum doch nicht bezweifeln, weil die ratio, welche der Klage der Aeltern unterliegt, eben so wie die Verletzung des Patrons, schnelle Rechtssprechung erheischte, um deutlich zu zeigen, wie rasch ein so greller Verstoß gegen die honestas und pietas schädliche Folgen nach sich zöge. — Gilt in einem Staate der Grundsatz, den Beklagten außergerichtlich durch den Kläger vor Gericht laden zu lassen, wie dies in Rom, die spätere Kaiserzeit ausgenommen, immer der Fall war, so muß die Gesetzgebung für Erfüllung des außergerichtlichen Versprechens, in einem bestimmten Termine vor Gericht erscheinen zu wollen, nach Möglichkeit sorgen, weil sonst die Rechtssprechung auf höchst nachtheilige Weise durch die geladene Partei verzögert werden könnte

1) L. 4. §. 1. D. de in jus voc. (2. 4.)
2) Gajus. IV, 46.

und würde. Dem practischen Sinne der Römer entging die Nothwendigkeit scharfer Maßregeln in der angegebenen Richtung keineswegs. Eine der Stellen [1]), welcher wir diese Kunde verdanken, ist gerade die für unsre Untersuchung wichtige. Sie lautet also: Fiunt autem vadimonia quibusdam ex causis pura, id est, sine satisdatione, quibusdam cum satisdatione, quibusdam jurejurando, *quibusdam recuperatoribus suppositis, id est, ut, qui non steterit, is protinus a recuperatoribus in summam vadimonii condemnetur:* eaque singula diligenter Praetoris edicto significantur. Wie hieraus hervorgeht, waren die Mittel, Sistirung des Beklagten vor Gericht zu bewirken, verschieden. Das strengste darunter war aber, daß man ausmachte, sich im Falle des Ausbleibens sofort von niedergesetzten Recuperatoren in eine bestimmte Summe (summa vadimonii) verurtheilen zu lassen. Da hier der Richterspruch sehr rasch erfolgte, sobald der Kläger die Terminversäumung seines Gegners nachgewiesen hatte, war durch diese Art des vadimonium am wirksamsten für Einhaltung des anberaumten Termines gesorgt. — Außer den angeführten Zeugnissen recuperatorischer Competenz in rein Römischen Rechtssachen verdanken wir noch Eins der Ueberlieferung des Gajus [2]), und zwar ein solches, wodurch das Ressort der Recuperatoren beträchtlich erweitert wird. Die betreffenden Worte sind die folgenden: Nec tamen, cum quid jusserit fieri, aut fieri prohibuerit, statim peractum est negotium, sed ad judicem *recuperatoresve* itur, et tum ibi editis formulis quaeritur, an

1) Gajus. IV, 185.
2) Gajus. IV, 141.

aliquid adversus Praetoris edictum factum sit, vel an factum non sit, quod is fieri jusserit, et modo cum poena agitur, modo sine poena: cum poena, velut cum per sponsionem agitur, sine poena, velut cum arbiter petitur. Et quidem ex prohibitoriis interdictis semper per sponsionem agi solet; ex restitutoriis vero vel exhibitoriis modo per sponsionem modo per formulam agitur, quae arbitraria vocatur. — Das für die Lehre von den Interdikten höchst wichtige Resultat, welches wir dieser Stelle, mit Zuziehung einer andern desselben Autors [1]), entnehmen, ist folgendes: So oft ein prohibitorisches, exhibitorisches oder restistutorisches Interdikt vom Prätor erwirkt worden, war mit diesem Befehle die Sache noch keineswegs abgethan; vielmehr kam es, wenn ihm der Beklagte keine Folge leistete, und diese, auf Gründe gestützt, auch nicht leisten zu müssen glaubte, zum ordentlichen Verfahren vor einem judex (arbiter) oder vor Recuperatoren. War das constituirte Gericht ein judicium recuperatorium, so trat immer die eigenthümliche Art des Verfahrens per sponsionem ein; so oft dagegen die Sache vor einem arbiter verhandelt ward, unterblieb das wechselseitige Versprechen einer poena auf den Unterliegungsfall, und der Prätor ertheilte nur eine formula arbitraria. Ob übrigens die Parteien Recuperatoren oder einen arbiter wählen wollten, hing nur bei exhibitorischen und restitutorischen Interdikten von deren Wahl ab; bei prohibitorischen wurde immer vor Recuperatoren, also auch immer per sponsionem litigirt. War im Falle restitutorischer oder exhibitorischer Interdikte eine der Parteien entschlossen, ohne sponsio, dem-

1) Gajus. IV, 162 — 165.

nach vor einem arbiter zu ſtreiten, ſo mußte ſie vor dem Weggehen vom Prätor um einen ſolchen bitten, sero enim petentibus non est indultum. Hatten beide Parteien dieſe Bitte nicht vorgebracht, alſo ſtillſchweigend den Prätor verlaſſen, ſo war davon die Folge, daß nun die Sache unter einer sponsio poenalis vor Recuperatoren zu Ende gebracht wurde. — Da die Quelle, aus der bei Darſtellung dieſes Interdiktsverfahrens geſchöpft ward, Gajus iſt, ſo würden wir nicht berechtigt ſein, daſſelbe, und damit auch die zuletzt erörterte Competenz der Recuperatoren, als ſchon vor Gajus begründet anzuſehen, wenn uns nicht eine Stelle aus Cicero's Rede pro Tullio [1]), die wir ohne obige Kunde gar nicht verſtünden, dazu berechtigte. Et ego ipse, heißt ſie, tecto illo disturbato, si hodie postulem, *quod vi aut clam factum sit, tu aut per arbitrum restituas, aut sponsione condemneris necesse est.* Hieraus geht hervor, daß bei dem reſtitutoriſchen Interdikte Quod vi aut clam ſchon zu Cicero's Zeit ganz dieſelbe Möglichkeit eines zweifachen Verfahrens Statt fand, wie ſie Gajus als fortwährend practiſch näher ausgeführt hat. Wenn ſich aber dieſe Gleichheit bei den reſtitutoriſchen Interdikten nachweiſen läßt, ſo kann es um ſo weniger Bedenken unterliegen, dieſelbe auch bei den exhibitoriſchen und prohibitoriſchen anzunehmen, als das Uebergehen dieſer von Seiten Cicero's ſehr natürlich daraus zu erklären iſt, daß ſie nichts Aehnliches mit dem der Rede pro Tullio zu Grunde liegenden thatſächlichen Falle hatten. Gehen wir alſo von der durch das zuletzt Geſagte gerechtfertigten Ueberzeugung aus, daß das Interdiktsverfahren, wie es Gajus ſchildert, ſchon zu Cicero's Zeit Gel-

---

1) Cic. pro Tullio. 53.

tung gehabt hat, so erscheint die hier sich entfaltende Thätigkeit der Recuperatoren als eine der frühsten Ausdehnungen auf rein Römische Rechtssachen; und im Grunde läßt es sich auch gar nicht anders erwarten, als daß das judicium recuperatorium, nachdem es einmal bei dem interdictum de vi et de vi arm. das urtheilende Gericht war, auch in den andern Fällen der Interdikte, mochten diese possessorisch oder petitorisch sein, thätig wurde, da sie eine eben so große, oder mindestens nicht viel weniger grave Rechtserletzung und Nichtbefolgung eines obrigkeitlichen Befehls voraussetzten. — Ob die letzte Kunde von Recuperatoren, welche wir Lactantius [1]) verdanken, hierher gehört, oder nur den Beweis, daß die Provinzialrichter Recuperatoren hießen, bestätigt, ist deshalb zweifelhaft, weil Lactantius Lehrer der Redekunst in Nicomedien war, und es sich nicht ermitteln läßt, ob ihm die Verhältnisse Roms oder seiner Heimath vorschwebten, als er schrieb: Illud vero non summae vanitatis, quod ante mortem familiares suos rogavit, ut Aesculapio Gallum, quem voverat, prosecrarent? Timuit videlicet, ne apud Rhadamanthum *recuperatorem* voti reus fieret ab Aesculupio. Denken läßt es sich recht gut, daß in Rom das judicium recuperatorium über vota urtheilte, ja es ist sogar wahrscheinlich, daß die res sacrae, zu denen das Gelübde gehört, durch Schnelligkeit der Rechtsprechung begünstigt waren.

Wer alle die Fälle, in denen wir Recuperatoren als rein Römische Richter urtheilen sahen, zusammenfaßt, wird darin eine solche Verschiedenheit erkennen, daß an ein System, nach welchem etwa die Recuperatoren bestellt worden, in kei-

---

1) Lactant. Inst. III, 20.

ner Weise zu denken sein kann, will man nicht etwa dies ein System nennen, daß überall, mehr oder weniger gleichmäßig das Interesse einer schnellen Entscheidung und freien Beurtheilung der Verhältnisse wesentlich hervortritt. Wenn sich dessenungeachtet die meisten der das judicium recuperatorium berührenden oder behandelnden Schriftsteller bemühen, alle Fälle, wo sie in den Quellen die Thätigkeit der Recuperatoren anerkannt finden, unter Einen, und zwar einen andern Gesichtspunkt, als den der Zweckmäßigkeit zu stellen [1]), so geschieht dies durch allzugeringe Berücksichtigung der allmäligen Entwickelung und Fortbildung der Recuperatoren. Ich übergehe hier die verschiedenen, von der ausgesprochenen abweichenden, Ansichten, weil ich in deren Aufzählung keinen Gewinn für gegenwärtige Untersuchung abzusehen vermag [2]); nur die früher schon von Heraldus [3]), und neuerdings wieder von Stahl [4]) vertheidigte Meinung, daß die Recuperatoren ausschließlich judices de facto gewesen seien, soll mit einigen Worten berührt werden. — Da nur durch das Zusammentreffen des Factums mit dem Gesetze Rechte entstehen, so kann ein Rechtsstreit nicht gedacht werden, ohne daß das Dasein factischer Momente der Gegenstand richterlicher Prüfung wäre. Wenn man deshalb die Recuperatoren als Richter, welche über Thatsachen urtheilen, bezeichnen will, so ist dabei nur zu bemerken, daß alle andern judices auf ganz gleicher Linie stehen, und also die erwähnte Eigenschaft nichts den Recuperatoren Eigenthümli-

---

1) Vergl. die Vorrede und Collmann l. c. Praefat. p. 1 — 7.
2) Siehe dafür die Vorrede.
3) Heraldus Observ. ad jus Att. et Rom. V. 14. Paris. 1650.
4) Stahl, über das ältere Röm. Klagerecht. p. 17.

ches ist. — Versteht man aber, wie sich der Begriff bei Stahl findet, unter Richtern, die über Thatsachen urtheilen, solche, von denen nie eine juristische Prüfung, ein juristisches Urtheil ausgeht, sondern ausschließlich das Dasein oder Nichtdasein bestimmter Thatsachen erörtert wird, so ist diese Ansicht von den Recuperatoren unerweislich, da alle Rechtsstreite, in denen wir gedachte Richter fungiren sahen, eine Subsumtion des Factums unter das Gesetz nöthig machten, um darüber zu urtheilen, ob das Zusammentreffen beider den daraus gezogenen Schluß, das Gesuch rechtfertigte. Die Bestätigung der Wahrheit dieses letzten Satzes liefert die einfache Betrachtung der oben angeführten Fälle recuperatorischer Competenz. Nur die Injurien scheinen noch einer besonderen Erwähnung zu bedürfen. Stahl [1]) nimmt nämlich seiner einmal proponirten Ansicht zu Liebe an, bei Injurien habe der judex über die juristische Frage, ob wirklich eine Injurie vorliege, geurtheilt; die Recuperatoren hätten nur zur Schätzung gedient; denn Gellius sage: injuriis aestimandis recuperatores se daturos. — Wie durchaus unbegründet diese Behauptung ist, kann schon aus obiger Auseinandersetzung der recuperatorischen Zuständigkeit in Injuriensachen erkannt werden. Denn daselbst wurde dargethan, daß die einen judex als Richter in Injurienprocessen erwähnende Stelle Cicero's, welche unter allen von Huschke angeführten, allein beweisende Kraft haben könnte, viel frühere Zeiten in's Auge faßt, als Recuperatoren in rein Römischen Rechtssachen Competenz erlangt hatten. Die Ausdrucksweise des Gellius, welche Stahl's Ansicht zu begünstigen scheint, erklärt sich aus ihrem Zusammenhange so, daß

1) Stahl. l. c. p. 19.

nicht daraus gefolgert werden kann, was wirklich daraus gefolgert wird. Gellius berichtet, ehe er die betreffenden Worte vorbringt, nach den XII Tafeln sei bei Injurien durchaus keine aestimatio vorgekommen, vielmehr habe der judex immer nur in die gesetzliche Straffumme verurtheilt. Als die Prätoren das Zweckwidrige des bisherigen Verfahrens eingesehen, hätten sie edicirt, hinfort Recuperatoren bestellen zu wollen, um die Buße nach den, bei einer jeden einzelnen Beleidigung vorkommenden Umständen zu bemessen, injuriis aestimandis recuperatores se daturos edixerunt Praetores. Hiernach sind also in Injurienprocessen an die Stelle des bisher fungirenden judex Recuperatoren getreten; daß jener noch neben diesen thätig geblieben ist, finden wir mit keiner Sylbe angedeutet, und somit läßt sich auch aus Gellius nicht darthun, daß die Recuperatoren blos über das Sein oder Nichtsein von Thatsachen geurtheilt hätten.

Ehe auf den letzten Hauptabschnitt unserer Abhandlung, der das Verschwinden der Recuperatoren zum Gegenstande hat, übergegangen werden kann [1]), verdient noch die Frage eine Berücksichtigung, ob Recuperatoren auch auf Criminalsachen der Römer ausgedehnt worden sind? Indirect ist diese Frage bereits dadurch beantwortet, daß kein Criminalfall aufgezählt wurde, in dem Recuperatoren geurtheilt haben, wenn wir das crimen repetundarum ausnehmen, aus welchem Provinzialen eine Anklage erhoben. Der di-

1) Ueber das Verfahren vor judiciis recuperatoriis als rein Römischen Gerichten hier noch einmal getrennt zu handeln, halte ich für überflüssig, — da es dem Leser nicht schwer fallen kann, sich aus der bisherigen Darstellung ein richtiges Bild davon zu entwerfen.

recte Grund, warum sich die Ausdehnung recuperatorischer Competenz nicht auf rein Römische Criminalsachen erstreckte, lag wohl darin, weil es bei Verbrechen nicht darauf ankommen konnte, so schnell wie nur immer möglich, die Strafe auszusprechen. Vielmehr war hier eine erschöpfende, gründliche Erörterung vor Allem nothwendig, da es sich um das Höchste handeln konnte, was der Römer kannte — die Civität und Freiheit. Ueberdies mag auch noch ein anderer Umstand dazu mitgewirkt haben, die Recuperatoren von rein Römischen Criminalsachen auszuschließen. Die höchste Criminalgewalt stand nämlich nach Römischen Begriffen von jeher dem in comitiis centuriatis versammelten Volke zu. Wenn sie dieses nun auch, nachdem die quaestiones perpetuae aufgekommen, nicht mehr selbst im einzelnen Falle ausübte, so war es doch der populus, welcher die quaestiones perpetuae anordnete, in dem er eine bestimmte Handlung für ein Verbrechen erklärte, die Strafe festsetzte, die Art der Organisation des Gerichtes angab und das Verfahren normirte. Die Richter, welche dem mit der quaestio perpetua beauftragten Prätor zur Seite standen, waren die judices selecti durchs Loos aus den Decurien gewählt. — Daß der populus, als die rechtssprechenden Magistrate das judicium recuperatorium auf rein Römische Rechtssachen übertragen hatten, nicht auch Recuperatoren in Criminalfällen bestellte, kann nicht anders, als höchst natürlich erscheinen. Denn der hier urtheilenden Richter waren es ja bisher schon ohnehin immer mehrere, und so viel arbitrium, wie nöthig war, um eine freie Berücksichtigung der Verhältnisse eintreten zu lassen, konnte der populus, wenn er die quaestio perpetua anordnete, auch den judices einräumen. Wozu hätte also die Uebertragung der Recuperatoren auf Crimi-

nalsachen dienen sollen? Es machte sich kein Bedürfniß in dieser Beziehung geltend; deshalb dauerte der bisherige Zustand der Dinge auch fernerhin ungeändert fort.

D. Von dem Verschwinden der Recuperatoren aus dem Römischen Rechte.

Wenn es wahr ist, was bei Beginne dieser Abhandlung vorangestellt wurde, daß kein Ereigniß in der Geschichte allein und losgerissen dasteht, sondern jedesmal in der Lage, in dem Zustande des Volkes, unter dem es sich zuträgt, seine, wenn auch nicht immer klar hervortretenden Gründe hat, so muß sich das gänzliche Verschwinden der Recuperatoren eben so als eine historische Nothwendigkeit darstellen, wie dies bezüglich der Entstehung von Recuperationes der Fall war. In dem Gefühle des Bedürfnisses, der mächtigsten Triebfeder rein geistiger, wie physischer Schaffungen, haben wir die Veranlassung gefunden, welche die Recuperationes in's Dasein rief; und in dem Verschwinden jeglichen Bedürfnisses werden wir die Ursache erkennen, warum das im Laufe der Zeit mannichfach modificirte Institut der Recuperatoren zuletzt ganz aufgehört hat zu bestehen. Rufen wir uns das Bild in's Gedächtniß zurück, welches nach dem ersten Theile des vorigen Abschnittes die Recuperatoren darboten, so konnten sie in ihrer ursprünglichen Bedeutung als Richter in Streitigkeiten der Römer mit Angehörigen eines Recuperationsstaates oder dieser letzteren unter einander deshalb nur noch selten vorkommen, weil die meisten Völker, mit denen Rom in Verbindung stand, unterjocht waren. Nur im Verhältnisse zu den wenigen Nationen, welche die Römer bis jetzt nicht überwunden hatten, und im

Verhältnisse zu den liberae civitates, denen aus Gnade die Freiheit gelassen worden, waren noch Möglichkeiten bestehender Recuperationen gegeben. Aber auch diese, die ohnehin keine große Bedeutung hatten, verschwanden im Laufe der Zeit und durch dieses Verschwinden kam es dahin, daß von Recuperatoren ursprünglicher Bedeutung, als von fungirenden Richtern natürlich keine Rede mehr sein konnte. Denn wie wir sahen, trat ja bei den Römern das Bedürfniß, mit jeder freien Nation, deren Berührung wünschenswerth oder unvermeidlich war, einen Rechtszustand herbeizuführen, in früher Zeit nur deshalb so stark hervor, weil ein solcher ohne vorheriges Rechtsschutzbündniß, als Folge der rigorosen Ansicht, welche den Fremden, dem Feinde gleich, für rechtlos erachtete, nicht vorhanden war. Als aber der vermehrte Verkehr eine freundlichere Gesinnung auch gegen Angehörige eines nicht verbündeten Staates hervorgerufen hatte, und dadurch diesen selbst sowohl, als auch gegen sie vollständige Rechtsverfolgung gestattet war [1]), so fand sich nun gar keine Veranlassung mehr, mit den Völkern, die noch nicht Rom's Scepter gehorchten, ein Rechtsschutzbündniß abzuschließen. Denn das, was damit erzielt werden sollte und konnte, war ja schon durch die veränderte Rechtsansicht über Fremde von selbst herbeigeführt. — Der liberae civitates gab es unter den ersten Kaisern noch ziemlich viele, wiewohl sie ganz von deren Willkür abhingen [2]). Allmälig verlor sich indessen auch diese Sitte, einzelne Städte in ihrer Unabhängigkeit zu belassen, oder sie mit dieser nach vorheriger Unterjochung zu

---

1) Vergl. oben p. 231. 232.

2) Sueton. Aug. 47. Nero 24. Cal. 3. Vespas. 8. Plin. H. N. III, 3. 4. 31. IV, 10. Plin. ep. VIII, 24. X, 94. 95. 111. Tac. Ann. II, 53 55. Dio Cass. LIV, 7. 9. 13. LVII, 24.

belehnen. Und daraus erklärt es sich denn, daß die gar nicht seltenen Zeugnisse freier Städte höchstens bis in's dritte Jahrhundert reichen. Dio Cassius [1]) möchte wohl in dieser Beziehung unsere jüngste Quelle sein. In den Digesten [2]) finden wir freilich noch immer den Unterschied zwischen foederati und liberi, gerade so, wie in Plinius dem Aelteren, anerkannt. Da aber die betreffende Stelle aus Proculus (lib. 8. Epist.) entnommen ist, der unter Tiberius bis Nero gelebt hat, so rührt die übereinstimmende Schilderung dieses Juristen und des Plinius aus derselben Zeit, und die Digesten dürften in der angegebenen Kunde mehr historische, wie practische Bedeutung haben [3]).

In dem Bisherigen wurde dargethan, wie die Recuperatoren ursprünglicher Bedeutung aus dem Römischen Rechte verschwinden mußten. Es ist nunmehr meine Aufgabe, zu zeigen, wie auch die Recuperatoren in ihren Uebertragungsformen als Colonial- und Provinzialrichter aufhören mußten zu bestehen. — Den im Momente der Abfassung des Colonialgesetzes hervortretenden Gegensatz der Colonen als Römischer Bürger und der bisherigen Landeseinwohner als Peregrinen, haben wir für die Veranlassung der Uebertragung der Recuperatoren auf Colonieen erkannt. Diese Veranlassung mußte aber hinwegfallen, als die Colonieen den Charakter reiner Militärcolonieen annahmen, wie sie die Kaiser nach Sulla's [4]), Cäsar's [5]), Anto-

---

1) Dio Cassius 220 nach Chr. Geb.
2) L. 7. pr. D. de captiv. (49. 15.)
3) Vergl. oben p. 232.
4) Florus III, 21. Cic. adv. Rull. III, 2. 3.
5) Sueton. Caes. 38. Appian. de bell. civ. 94. 119. 120. 135. 141. Walter l. c. p. 265.

nius [1]) und Octavianus [2]) Beispiel häufig zur Belohnung ihrer gedienten Soldaten gründeten [3]). Denn die zu Colonen bestimmten Veteranen waren keineswegs blos cives Romani, sondern sogar öfters Nichtitaliker [4]), und es kam außerdem nicht selten vor, daß die Colonieen aus den benachbarten Provinzen, also durch Provinzialen ergänzt wurden [5]). Uebrigens dauerte das ganze Institut der Militärcolonieen auch nicht einmal sehr lange; denn, wie wir aus einer Inschrift bei Gruter und Maffei erfahren [6]), war Verona, von Kaiser Gallienus a. 253. p. Chr. ausgeführt, die letzte. — Der Grund, warum in den Provinzen die Recuperatoren als Richter fungirten, lag, wie die frühere Darstellung gelehrt hat, in der Politik der Römer, den unterjochten Nationen noch einen Schein der Freiheit zu lassen, welcher der Römischen Herrschaft keinen Eintrag that. Als die Römer ihre frühere Kargheit in Ertheilung Römischen Bürgerrechts abgelegt hatten, und dieses selbst außeritalischen Städten und Völkern zu verleihen anfingen, mußte auch mit jeder derartigen Ertheilung Römischer Civität, wie wir für Italien bereits schon früher gesehen haben, die Veranlassung, Recuperatoren fortbestehen zu lassen, sich vermindern, weil das Streben, einem Volke den Schein der Freiheit zu lassen,

---

1) Cic. Philipp. V, 2.
2) Sueton. Octav. 13. Vellej. Paterc. II, 74. Florus. IV, 5.
3) Cf. Tac. Annal. XIII, 21. XIV, 27.
4) Frontin. de colon. ed. Rigaltii. p. 119. Ferentinum oppidum muro ductum. Iter populo non debetur. Ager ejus *peregrinis militibus* pro parte in jugeribus et lacineis est assignatus.
5) App. de reb. Pun. 136. Paus. VII, 18.
6) Grut. Inscript. p. 166. n. 2. Colonia Augusta Verona nova Gallieniana vergl. m. Maffei Verona illustrata. T. I. p. 142. 360.

nicht hervortreten konnte, wenn dieses zu einem Theile der Römischen Nation erhoben war. — Schon Julius Cäsar [1]) ertheilte unter andern Hispanischen Städten Gades das Römische Bürgerrecht. Seinem Beispiele folgte Augustus [2]), und daß auch die späteren Kaiser dasselbe thaten, sieht man aus Plinius, der von Städten Römischer Bürger in Hispanien, Sardinien, Sitilien, Illyrien, Macedonien, Africa, Istrien, Lipara und Ebusus spricht [3]). Weiter, wie alle früheren, ging Caracalla, indem er das Römische Bürgerrecht bis zu den Grenzen des Römischen Reiches ausdehnte [4]), und dadurch die Möglichkeit des Fortbestehens der Recuperatoren als Provinzialrichter noch vollends aufhob, deren Thätigkeit übrigens dadurch schon früher eine sehr bedeutende Beschränkung erlitten hatte, daß, um die Habsucht und Geldgier der Publicanen zu zügeln, verordnet worden war, alle Streitigkeiten mit ihnen sollten in Rom sowohl, wie in den Provinzen extra ordinem entschieden werden [5]). —

Nachdem die Recuperatoren in ihrer ursprünglichen Bedeutung, und in ihren beiden Uebertragungsformen, als Colonial- und Provinzialrichter aufgehört hatten zu existiren, konnten sie nur noch als rein Römische Richter vorkommen. Es werden also jetzt die Gründe nachzuweisen sein, warum

---

1) Dio Cass. XLI. 24. XLIII, 39.
2) Sueton. Aug. 47.
3) Walter. l. c. p. 325. not. 68.
4) L. 17. D. de stat. hom. (1. 5.) In orbe Romano qui fuerunt ex constitutione Imperatoris Antonini cives Romani effecti sunt. cf. Spart. Alex. c. 1. Majores (sc. Alexandri Severi) equites Romani ante civitatem *omnibus* datam.
5) Tac. Ann. XIII, 51. Ergo edixit princeps, ut... Romae praetor, per provincias, qui pro praetore aut consule essent, jura adversus publicanos extra ordinem redderent.

das judicium recuperatorium auch in dieser Uebertragung verschwinden, und dadurch das alte Institut der Recuperatoren sein Ende erreichen mußte. — Erinnern wir uns an die Ursache, welche die Erhebung der Recuperatoren zu Richtern in rein Römischen Processen veranlaßt hat, so lag sie darin, weil jene schneller eine Streitsache zu Ende führten, und dabei auch ein freieres arbitrium übten, als alle andern Richter. So lange es der Römer für eine Ehre hielt, in Processen seiner Mitbürger zum Richter bestellt zu werden, gab das allgemeine Interesse, welches die öffentlichen Verhandlungen genossen, die sicherste Garantie, daß das Richteramt mit Gewissenhaftigkeit versehen wurde, und daher auch die Schnelligkeit des Verfahrens und das freiere arbitrium der Urtheilenden zu keinem verderblichen Resultate führte. Als aber durch den schweren Druck, welchen die despotischen Kaiser ihrem Volke auferlegten, das Interesse an öffentlichen Angelegenheiten verschwunden war, und der Römer alter Art und Sitte deshalb eher vermied, für die Oeffentlichkeit zu wirken, als er es suchte, mußte diese veränderte Gestaltung der Dinge, welcher zufolge man in der früheren Ehre des Richteramts nunmehr eine Last erkannte, auf die Rechtssprechung überhaupt, namentlich aber auf die der judicia recuperatoria nachtheilig zurückwirken. Wie konnte eine Behörde gerade die Rechtssachen, deren Natur eine freiere Beurtheilung nothwendig machte, mit ruhiger Zuversicht auf tüchtige Rechtssprechung an Richter überlassen, welche mit Widerwillen, statt mit Liebe und gewissenhaftem Eifer die Entscheidung übernahmen? Ein Ausweg lag hier sehr nahe, der um so unbedenklicher eingeschlagen werden durfte, je mehr er zur monarchischen Staatsverfassung Rom's paßte; — die hoheitlich mit der Rechtssprechung beauftragte

Behörde übernahm in so difficilen Fällen angedeuteter Art die Entscheidung selbst, ohne sie an besondere Richter abzugeben. Denn dadurch wurden ohne Gefahr ungleicher Rechtssprechung die beiden Zwecke erreicht, welche bisher in den judiciis recuperatoriis erzielt worden waren, schnelle Entscheidung und freie Berücksichtigung der Verhältnisse.

Auf diese Art ist es denn zu erklären, daß die Fälle, in welchen wegen des wesentlich erforderlichen freien arbitrium unter andern Verhältnissen sicher ein judicium recuperatorium constituirt worden wäre, nunmehr die Magistrate extra ordinem selbst entschieden. Zum Belege dafür können die Alimentensachen, Fideicommisse, Honorare der Lehrer einer ars liberalis u. dergl. [1]) dienen. Aber selbst in einzelnen jener Fälle, deren Entscheidung bisher wirklich Recuperatoren überlassen worden war, hielt man eine Veränderung für so wesentlich, daß sie hinfort durch extraordinaria cognitio zu Ende gebracht wurden. Dahin gehört namentlich das interdictum quod vi aut clam, und de vi et de vi armata. Wie sich aus Gajus [2]) ergeben hat, urtheilten bei interdictis restitutoriis, so oft dabei eine sponsio vorkam, Recuperatoren, und zwar war dieses einem Zeugnisse Cicero's [3]) zufolge, schon zu dessen Lebzeiten der Fall. Dasselbe galt, wie oben aus der Rede Cicero's pro Caecina hervorging, von dem interdictum de vi et de vi armata. Dieser Zustand der Dinge war zu Ulpians Zeiten dahin geändert, daß der Praefectus Urbi die Befugniß hatte, so-

---

1) L. 5. D. de agnosc. lib. (25. 3.) L. 1. pr. §. 1. seqq. D. de extraord. cogn. (50. 13.)
2) Gajus. IV, 141. Vergl. oben p. 227 — 229.
3) Cic. pro Tullio. 53.

wohl über das interdictum: Quod vi aut clam, als über das interdictum de vi selbst zu entscheiden. Sed et ex interdictis Quod vi aut clam, lauten Ulpian's Worte in L. 1. §. 6. D. de off. Praef. Urb. (1. 12.), aut interdicto Unde vi audire potest (sc. Praefectus Urbi). — Ganz dasselbe Resultat ergibt sich bezüglich der Rechtsverhältnisse zwischen dem Patron und Freigelassenen. Denn während diese nach des Gajus Darstellung recuperatorischer Beurtheilung anheim gegeben waren, vindicirt die letztere Ulpian [1]) ebenfalls dem Praefectus Urbi, indem er sagt: Sed et patronos egentes de suis libertis querentes audiet: maxime si aegros se esse dicant, desiderentque a libertis exhiberi. — Einen dritten Beleg dafür, daß Rechtssachen, die früher dem Ressort der Recuperatoren angehört haben, später extra ordinem entschieden wurden, liefern die liberales causae, die status quaestiones. Denn während wir mehrere Fälle kennen gelernt haben, in denen Recuperatoren de ingenuitate urtheilten, schließt die bekannte Const. 2. C. de ped. jud. (33.) von Diocletian und Maximian mit den Worten: dum tamen et *de ingenuitate, super qua poterant etiam ante cognoscere*, et de libertinitate ipsi dijudicent [2]).

Da sich die extraordinariae cognitiones in den angegebenen, und diesen ähnlichen Fällen als besonders zweckmäßig empfahlen, so konnte es nur vortheilhaft erscheinen, auch in allen übrigen Rechtsstreiten die durch jenes außerordentliche Verfahren erzielten Zwecke zu erreichen, zumal da es dem nunmehrigen Geiste der Zeit angemessen war, immer

1) L. 1. §. 2. D. de off. Praef. Urb. (1. 12.)
2) Cf. L. 11. C. de lib. caus. (7. 16.)

und überall dem arbitrium der Richter einen weiteren Spielraum zu gönnen, wie es früher Sitte gewesen. Ueber die engherzige Ansicht der Vorfahren, die Alles vom Buchstaben abhängig machte, waren die Römer längst hinaus; die Liebe zu den Instituten der Väter war nicht mehr so groß, daß es hätte Schmerz bereiten können, wenn die Rechtssprechenden Behörden von der früheren Art der Procedur eine Abänderung schufen. Daher kann es denn auch nicht auffallend erscheinen, daß die Kaiser Diocletian und Maximian [1]) den durch die vielen extraordinariae cognitiones vorbereiteten Zustand der Dinge benutzten, um die Uebertragung der Rechtsstreite an besondere Richter gänzlich aufzuheben, und dadurch die frühere extraordinaria cognitio zum regelmäßigen Proceßverfahren zu erheben. — Zunächst bezieht sich freilich das in's Auge gefaßte Gesetz jener Kaiser auf die Provinzen; allein keinem Zweifel unterliegt es, daß ihr Inhalt auch in Rom selbst anerkannt wurde. Denn es kommt nirgends mehr die frühere Richterbestellung vor, und Justinian sagt von seiner Zeit, daß überall extra ordinem Recht gesprochen werde [2]).

Da die Recuperatoren keine vom Magistrate, dem die jurisdictio zustand, unabhängige, sondern vielmehr von diesem zu bestellende Richter waren, der Magistrat von nun an aber überhaupt keine Rechtsstreite mehr an Richter abgab, so ist mit dieser von Diocletian und Maximian ausgegangenen Gerichtsorganisation ohne allen Zweifel auch noch

---

1) L. 2. C. de ped. jud. (3. 3.)

2) §. 8. J. de interd. (4. 15.) Quotiens extra ordinem jus dicitur, qualia sunt hodie omnia judicia. cf. Die in L. 47. §. 1. D. de neg. gest. (3. 5.) enthaltenen interpolirten Worte des Paulus.

die letzte Möglichkeit vorkommender Recuperatoren verschwunden. Das in seinen Anfängen so unendlich wichtige Institut der Recuperationen mußte somit in seinen letzten Nachklängen aufhören zu bestehen.

Anhang.

Von der ursprünglichen Trias des Römischen Volkes.

(Zusatz zu Seite 197.)

Schon unter Romulus sehen wir allen unsern Quellen zufolge [1]) die Römische Nation in Ramnenses, Titienses und Luceres [2]) zerfallen. Willkürlich sind solche frühen Abtheilungen alter Völker niemals. Ihre Gründe können mannichfaltig sein; der natürlichste bleibt aber immer Verschiedenheit der Abstammung. Wo diese dargethan und mit der Zahl der Abtheilungen übereinstimmend ist, kann man gedachten Grund als historisch erwiesen ansehen; und wo sich die Verschiedenheit der Abstammung als Veranlassung zu zwei Abtheilungen eines Volkes darstellt, da hat sicherlich die noch übrige dritte dieselbe Grundlage. — Das Letztere trifft die genannte Trias des Römischen Volks. Die Vereinigung der Römer und Sabiner machte Rom's Bewohner zu einem Doppelvolke [3]), in den Ramnensern und Titiensern sich darstellend [4]). Es muß sich daher auch noch ein dritter, der Abstammung nach verschiedener, Bestandtheil vor-

---

1) Liv. I, 13. Plutarch. Romul. 20. Cic. de republ. II, 8. Festus s. voc: *Lucereses*. (Paul. Diac.) Propert. IV, 1. 31.
2) Daß diese Benennungen Tuscischen Ursprungs sind, verbürgt Volnius, qui tragoedias Tuscas scripsit. Varro de ling. lat. V, 55.
3) Dion. II, p. 111.
4) Liv. I, 13. Festus s. voc: *Titienses*. (Paul. Diac.) Varro de ling. lat. V. p. 55.

gefunden haben, um den Luceres das Dasein zu geben. Was dies für ein Bestandtheil war, darüber sind die Ansichten im Alterthume, wie in der neusten Zeit getheilt. Und sie werden auch zuverlässig in der Zukunft immer getheilt bleiben, wenn nur historische Gewißheit, auf specielle Zeugnisse gestützt, eine Vereinigung hervorzurufen vermag. Denn jene ist bei dem Alter des zu erforschenden Gegenstandes und bei der Dürftigkeit der vorhandenen Quellen ein nie zu erreichendes Ziel. Bereits zu Livius Zeiten war es schwierig, den Faden aufzufinden, der zu einem, in angegebener Art historisch gewissen Resultate, sowohl bezüglich des Namens, als des Ursprungs der Luceres hätte führen können. Daher trägt denn auch der genannte Historiker geneigt, wie er ist, Widersprüche und Ungewißheiten ohne Versuch der Auflösung und Feststellung als solche zu geben, kein Bedenken, beides unermittelt zu lassen, indem er sagt [1]): Lucerum nominis et originis causa incerta est. Mit Sicherheit dürfen wir, was an und für sich wahrscheinlich ist, hieraus folgern, daß schon zu Livius Zeiten keine Quelle mehr vorhanden war, aus der mit Zuverlässigkeit die Abstammung und Benennung der Luceres ermittelt werden konnte. Und diese Folgerung muß denn natürlich die Beweiskraft jener Autoren sehr vermindern, die, etwa aus derselben Zeit herrührend, an die Stelle der wirklich vorhandenen Dunkelheit Licht setzen, zumal ein solches, dessen Strahlen die ursprünglichen Bestandtheile der Römischen Nation verherrlichen. Die zwei ersten Stämme trugen den Namen zweier Könige; der dritte sollte nicht allein zurückstehen, und so griffen denn spätere Römer unter den verschiedenen Sagen über den Ur-

1) Liv. I, 13.

sprung der Luceres gerne diejenige auf, welche auch diesem Namen eine königliche Abstammung sicherte [1]). Aus diesem Gesichtspunkte ist die zweifache Kunde zu beurtheilen, daß, wie Varro [2]), Cicero [3]) und Properz [4]) behaupten, die Luceres von Lucumo, einem Bundesgenossen des Romulus im Sabinerkriege ihren Namen führten, oder daß, wie Festus [5]) meint, die Luceres einem Könige von Ardea, Lucerus ihre Benennung verdankten, welcher Romulus gegen Tatius unterstützt habe. — Was die Ableitung der Luceres von Lucumo betrifft, so nennen uns Varro [6]) und Properz [7]) diesen Namen, ohne irgend eine nähere Angabe beizufügen. Daß dieser Lucumo aber Romulus Bundesgenosse im Sabinerkriege gewesen sein soll, wissen wir aus Cicero [8]), der zugleich berichtet, er sei darin gefallen. Auf seine Abstammung dürfen wir aus den drei letztgenannten Quellen nur insoferne Schlüsse machen, als anderwärts her bekannt ist, daß Lucumonen die Könige oder Großen der Städte Etruriens wa-

---

1) Die Ableitung der Luceres von *lucus*, welcher Plutarch (Romul. 20.) und Pseudo-Asconius (lib. III. Verrin. p. 159.) beipflichtet, bleibt unberücksichtigt, weil zu klar ist, daß sie durch den Gleichklang beider Wörter hervorgerufen wurde.

2) Varro de ling. lat. V, 55.

3) Cic. de republ. II, 8.

4) Propert. IV, 1. 31.

5) Festus s. voc: *Lucereses.*

6) Varro de ling. lat. V, 55. (Tres partes) nominatae, ut ait Ennius, Tatienses a Tatio, Ramnenses a Romulo, Luceres, ut Junius, a Lucumone.

7) Propert. IV, 1. 29 — 31: Prima galeritus posuit praetoria Lucmo; Magnaque pars Tatio rerum erat inter oves. Hinc, Tities, Ramnesque viri, Luceresque coloni.

8) Cic. de republ. II, 8 . . . populumque et suo et Tatii nomine et Lucumonis, qui Romuli socius in Sabino proelio occiderat, in tribus tres curiasque triginta descripserat.

ren [1]), also auch dieser Lucumo wohl aus Etrurien dem Romulus zu Hülfe gezogen sein mochte [2]). Daß dieser Schluß richtig ist, lehrt Dionysius [3]), der gerade hier mehr Gewicht hat, wie die angeführten Römer, weil er von Lucumo's Hülfsleistung nicht bei Gelegenheit der Luceres spricht, sondern als ein selbstständiges, historisches Factum hinstellt, dem Romulus sei noch zur rechten Zeit Tyrrhenische Hülfe geworden. Ein kräftiger kriegskundiger Mann aus der Stadt Sylonion, *Λοχόμων* mit Namen, noch nicht lange Gastfreund der Römer, habe sie ihm gebracht. — Wer die Luceres mit Varro, Cicero und Properz von Lucumo ableitet, muß sie demnach für Etrurier halten, die nach dem Sabinerkriege Wohnsitze in Rom der Rückkehr in die Heimath vorzogen. Wer dagegen Festus [4]) den Vorzug gibt, erkennt in den Luceres Lateinischen Stamm, der sich den Ramnensern und Titiensern als ein dritter zugesellte. Welche der beiden Ansichten aber den meisten Glauben, oder ob überhaupt eine darunter irgend Glauben verdient, kann ohne Hinzuthun anderwärts hergeholter Gründe nicht füglich festgestellt werden. Daher ist denn das Resultat, welches wir obigen Stellen für unsere Untersuchung verdanken, so gut wie keins zu nennen. Ich verlasse sie daher jetzt, um erst dann wieder dar-

---

1) Servius ad Aen. II. (p. 245. ed. Dan.) Lucumones, qui reges sunt Tuscorum. *Id.* lib. VIII. (p. 535. ed. Dan.) Tuscia duodecim Lucumones habuit, id est, reges. cf. Dion. VI, p. 399 Liv. I, 8. Niebuhr l. c. I, p. 124.

2) Niebuhr l. c. I, p. 125.

3) Dion. II, p. 104.

4) Festus s. voc. *Lucereses* et Luceres, quae pars tertia populi Romani est distributa a Tatio et Romulo, appellati sunt a Lucero, Ardeae rege, qui auxilio fuit Romulo adversus Tatium bellanti.

auf zurückzukommen, wenn sie uns als bestätigende Zeugnisse für die durch andere Gründe bewiesene Abstammung der Luceres dienen, und dadurch von höchster Bedeutung werden. Für jetzt üben obige Stellen nur den Einfluß auf unsere Untersuchung, daß sie die Richtung zeigen, welche dabei zu nehmen ist. Da nämlich die auf Varro, Cicero und Properz gestützte Ansicht, daß die Luceres von einer Etrurischen Niederlassung ihren Ursprung ableiten, von jeher die meisten Anhänger gefunden hat, so wird es meine Aufgabe sein, hierauf besonders Rücksicht zu nehmen, zumal da der neueste Römische Rechtshistoriker, Walter [1]) ebenfalls als Vertheidiger der gedachten Ansicht aufgetreten ist.

Daß Rom, im Mittelpunkte Italiens gelegen, durch das sichtliche Gedeihen junger Kraft aus der ganzen Umgegend das Glück in der Fremde suchende Menschen angezogen haben muß, würden wir anzunehmen berechtigt sein, auch wenn wir keine ausdrücklichen Zeugnisse dafür hätten. Denn das frische Treiben eines beginnenden Staates bietet immer Reize, die dem mit seiner Lage Unzufriedenen Ursache sein werden, den neuen Zustand der Dinge zu suchen. Deshalb kann es denn auch nicht wohl anders gewesen sein, als daß Rom sehr frühe Etruskische Bestandtheile in sich aufnahm. Etrurien war ja das Land, dessen Grenzen die neue Schöpfung des regen, kühn strebenden Lebens unmittelbar berührten. Der Mangel jeder Schwierigkeit, die Gegenwart mit einer lockend scheinenden Zukunft zu vertauschen, mußte sich noth-

1) Walter l. c. p. 15. »Eben so scheint sich schon früh durch den engen Verkehr mit Hetrurien eine Etruscische Ansiedlung gebildet zu haben.« .... »So war nun die Bürgerschaft aus drei Grundstämmen oder Tribus, den Ramnes, Tities und Luceres ... zusammengesetzt.«

wendig in Beziehung auf die Uebersiedlung nach Rom wirksam zeigen. Von solchen mehr oder weniger im Einzelnen geschehenen Uebersiedlungen kann aber da freilich nicht die Rede sein, wo man den Namen und die Abstammung des beiläufig dritten Theils eines Volkes erforscht. Die Annahme, daß die Luceres einer Etrurischen Niederlassung ihr Dasein verdanken, wird daher nur dann als gerechtfertigt erscheinen, wenn sich für die frühste Zeit eine so bedeutende Uebersiedlung der Etrusker nach Rom nachweisen läßt, daß die ihretwegen erfolgte Creirung und Benennung einer etwa den dritten Volkstheil bildenden Tribus erklärlich erscheint. Für die frühste Zeit muß dieser Nachweis geliefert werden, weil alle Zeugnisse übereinstimmen, daß die Eintheilung des Römischen Volkes in drei Tribus schon unter Romulus vorhanden gewesen ist.

Quelle der Geschichte ist da, wo es sich von ursprünglich verschiedenen Bestandtheilen eines Volkes handelt, möglicher Weise auch die Benennung entweder dieser einzelnen Bestandtheile selbst, oder der Orte, welche sie bewohnen, oder sonstiger Gegenstände, die sich im Umkreise ihrer Wohnungen finden. — Der Name Luceres selbst führte uns, wie wir sahen, zu keinem Resultate. Mehr läßt sich aus der Benennung einiger Orte in Rom entnehmen, welche auf Etrurische Bewohner zu schließen berechtigen. Es ist dies der mons Caelius und der s. g. Tuscus vicus. Die Geschichte der Entstehung dieser Namen fällt mit der Geschichte der Etrurischen Niederlassungen, von denen wir, außer der genannten Lucumonischen, Kunde haben, zusammen, und das Resultat, welches wir daraus ziehen werden, ist, daß sich zweimal in früher Zeit Etrusker in Rom niedergelassen haben, zum ersten Male unter Romulus, das andere Mal nach

Beendigung des Krieges mit Porsenna. Die erstere Niederlassung geht aus den Stellen hervor, welche vom mons Caelius reden, die zweite wird durch diejenigen bewiesen, in welchen sich der Grund des Namens Tuscus vicus angegeben findet. — Bezüglich des mons Caelius, (λόφος Κέλλιος, Καίλιος) eines der sieben Hügel, auf welchen Rom ursprünglich angelegt war [1]), sind alle Quellen dahin ein-

---

1) Festus s. voc. *Coelius mons* u. *Septimontio.* (ed. Lindem. p. 267.) Dion. II, p. 104. ὁ Καίλιος τῶν λόφων τὶς, ἐν ᾧ καθιδρύνθη (sc. ἡ Ῥώμη.) Livius (I, 30.) zufolge ist der mons Caelius nach Alba's Zerstörung von Tullus Hostilius Rom's Stadtgebiete einverleibt worden. Seine Worte sind: Roma interim crescit Albae ruinis, duplicatur civium numerus. Caelius additur urbi mons et, quo frequentius habitaretur, eam sedem regiae capit ibique habitavit. Dionysius (III, p. 172.) stellt die Art und Weise, wie Tullus Hostilius den Albanern Wohnsitze ertheilte, anders und zwar viel glaubwürdiger vor. Er erzählt nämlich, Tullus Hostilius habe, während Gesandte an ihn abgeschickt gewesen, um Alba's Zerstörung zu verhindern, diese Stadt ohne Verzug dem Boden gleich machen lassen, die Albaner nach Rom übergeführt, sie daselbst den bestehenden Tribus und Curien zugetheilt, im Aufbauen von Wohnungen an selbst gewählten Plätzen der Stadt unterstützt, und ihnen öffentliche Ländereien zugetheilt. — Nach des Dionysius Darstellung ward also die Bevölkerung Alba's unter die Römer vertheilt; nach Livius hat sie Tullus Hostilius zusammen wohnen lassen. Ich trage kein Bedenken, dem Berichte des Dionysius vor dem des Livius den Vorzug zu geben, weil es sich erwarten läßt, daß der kluge Römische König die gerechte Furcht durch die tiefgekränkten, von jetzt an sogar zur Vermehrung Römischer Größe bestimmten Albaner thätlich angefeindet zu werden, nach Möglichkeit in ihren Gründen aufgehoben hat, und das dienlichste Mittel zur Erreichung dieses Zweckes war unstreitig die Vermischung mit den Römern. Denn dadurch wurde am ersten ein Ausbruch Albanischer Mißgunst verhindert. — Geht man von der so eben ausgesprochenen Ansicht aus, so erscheint Livius in der angeführten Stelle auch nicht geeignet, den Gegenbeweis wider den Bericht des Dionysius und Festus

verstanden, daß er dem Caeles (Celes, Caelius, *Καίλιος*) einem Etruriſchen Führer, der ſich in Rom auf dieſem Berge niedergelaſſen hat, ſeinen Namen verdankt. Worin die Quellen aber nicht übereinſtimmen, iſt die Beantwortung der Fragen, ob der Etruskerfürſt außer Caeles nicht noch einen Namen gehabt, und zu welcher Zeit er ſich in Rom niedergelaſſen hat? Nur Dionyſius [1]) und Feſtus [2]) in einer durch Paulus Diaconus auf uns gekommenen Stelle nennen den *Καίλιος*, Coeles ohne weiteren Zuſatz; in einer andern Stelle dagegen, die von Feſtus [3]) ſelbſt herrührt, finden wir da, wo von der zweiten Etruriſchen Niederlaſſung nach dem Kriege mit Porſenna die Rede iſt, zwei Vejentiſche Brüder Celes und Vibena erwähnt, die in Varro [4]), wo er von den Zeiten des Romulus ſpricht, und in Tacitus [5]), der die Zeit des Tarquinius Priscus im Auge hat, zu Einem verbunden erſcheinen, bei jenem als Caelius Vibennus, bei dieſem als Caeles Vibenna. Eine Vereinigung dieſer Stellen iſt in der Art möglich, daß man die Brüder Celes und Vibenna mit unſerm Coeles, der den Namen zu dem mons Coelius hergegeben hat, durchaus in keine Verbindung bringt, ſondern annimmt, es ſei bei einer jeden der etwa dritthalbhundert Jahre auseinander liegenden Niederlaſſungen der Etrusker in Rom ein Coeles vorgekommen, und der bei er-

---

zu erbringen, daß der mons Coelius einer der ſieben Hügel Rom's war.

1) Dion. II, p. 104.

2) Festus s. voc: *Coelius mons* dictus est a Coele quondam ex Etruria, qui Romulo auxilium adversus Sabinos praebuit, eo quod in eo domicilium habuit.

3) Festus s. voc: *Tuscus vicus*. (ed. Lindem. p. 271.)

4) Varro de ling. lat. V, 46.

5) Tacit. Annal. IV, 65.

sterer vorgekommene habe außerdem noch den Namen Vibenna (Vibennus) gehabt; bei der zweiten hätten sich zwei Brüder in den Namen Coeles Vibenna getheilt. Festus und Dionysius, die den frühsten Coeles nicht auch Vibenna nennen, beweisen keineswegs, daß dieser nicht doch Coeles Vibenna geheißen habe. Denn da sie nur die Benennung des mons Coelius erklären wollen, so ist es unnöthig gewesen, des Coeles vollständigen Namen anzuführen. — Besonderes Gewicht soll auf die so eben vorgetragene Vereinigung der verschiedenen Stellen in keiner Weise gelegt werden, denn allerdings ist es auch sehr gut denkbar, ja sogar wahrscheinlich, daß die Römischen Geschichtsschreiber die beiden Etruriſchen Niederlassungen confundirten und aus dem der ersteren angehörigen Coeles Vibenna ein Brüderpaar dieses Namens als Haupt der zweiten hervorgehen ließen. Wie es aber auch sei, so viel darf man als gewiß annehmen, und dies genügt für unsre Untersuchung, daß der mons Coelius seinen Namen von einer unter Führung des Coeles erfolgten Niederlassung der Etrusker herleitet; und daraus geht denn weiter hervor, daß diese Etruriſche Niederlassung jedenfalls in den ersten Jahren der Existenz Rom's Statt gefunden hat. Denn wenn der mons Coelius einer der sieben Hügel war, auf denen Rom gleich Anfangs sich ausbreitete, und wenn er später, was keinem Zweifel unterliegt, von Etruriſchen Stämmen bewohnt wurde, so müssen wir auch die Etrusker für die ersten Bewohner des mons Coelius halten, wollen wir nicht genöthigt sein, ein Verdrängen der ursprünglichen Bewohner durch neue Ankömmlinge aus Etrurien anzunehmen, wozu wir in keiner Weise berechtigt sind. Mit dieser nothwendigen Folgerung, daß schon unter Romulus die erste Etruriſche Niederlassung Statt gefunden haben

muß, stimmen auch Varro [1]), Dionysius [2]) und Festus [3]) überein, nur mit dem Unterschiede, daß Varro und Festus den Coeles als einen Etrurischen Bundesgenossen des Romulus im Sabinerkriege bezeichnen, während Dionysius die Sache anders darstellt. Nach der Eroberung Crustumeriums, erzählt der Letztere, sei der Ruf von Romulus Milde gegen Feinde und Besiegte durch viele Städte gedrungen, und einer Menge von Menschen Veranlassung gewesen, sich nach Rom überzusiedeln; an ihre Spitze habe sich der Etrusker *Καίλιος* gestellt, von dem der *Λόφος Καίλιος* noch jetzt benannt sei. Diese Darstellung des Dionysius trägt das Gepräge historischer Unwahrscheinlichkeit an sich. Denn es läßt sich nicht annehmen, daß der Ruf von des Romulus Milde gerade nach der Eroberung Crustumeriums plötzlich, wie ein electrischer Schlag, auf die Auswanderungslust der Nachbarn gewirkt habe, so daß sie sich in solcher Anzahl vereinigt hätten, wie erforderlich war, um den m ns Coelius zu füllen. Gewiß hatten schon früher nach der Ueberwindung der Cäninaten und Antemnaten [4]) gerade so gut Einwanderungen in Rom Statt gefunden, wie sie auch nach dem Siege über Crustumerium fortgedauert haben werden. — Aber auch dies spricht noch gegen des Dionysius Darstellung, daß der Führer der, wie es heißt, aus vielen Städten kommenden Einwanderer *Καίλιος*, ein Etrusker, gewesen sei. Was sollte die aus verschiedenen Ländern heranziehenden Fremden dazu bewogen haben, sich unter den Befehl des Etruskers *Kal-*

---

1) Varro de ling. lat. V, 46.
2) Dion. II, p. 104.
3) Festus s. voc: *Coelius mons.*
4) Dion. II, p. 102.

λιος zu ſtellen? Um ſo weniger können wir daher ernſtliches Bedenken tragen, des Dionyſius angeführte Stelle für hiſtoriſch gewichtlos anzuſehen, je näher der Grund liegt, welcher ihn veranlaßte, gerade dieſe Schilderung zu geben. Auffallen muß es nämlich, daß die Quellen in einem und demſelben Sabinerkriege zweifacher Hülfe gedenken, die dem Romulus von Etrurien aus zu Theil geworden. Denn, wie wir bereits geſehen haben, leitet Cicero [1]) die Luceres von Lucumo ab, den er einen Bundesgenoſſen des Romulus im Sabinerkriege nennt, und außerdem erzählt Dionyſius [2]) von der Unterſtützung des *Λοχόμων* aus der Etruriſchen Stadt Sylonion. Dieſes Zuſammentreffen mußte deſſen Wahrheit verdächtig machen. Daher zog Dionyſius diejenige Erzählung der ihm zu Gebote ſtehenden Quellen vor, wodurch jene auffallende Erſcheinung vermieden ward. Auch iſt es ſehr möglich, daß er ſelbſt dieſe Auflöſung ſchuf, welche ihm die hiſtoriſch wahrſcheinlichſte dünkte, ohne ſich auf vorhandene Zeugniſſe zu ſtützen, weil er ſie in fraglichem Punkte als unlauter anſah. Daß *Καίλιος* zur Zeit des Sabinerkriegs nach Rom gekommen, verbürgten alle Hiſtoriker, daß zu derſelben Zeit die Auswanderungen nach Rom recht im Zuge waren, erlitt keinen Zweifel; was konnte alſo näher liegen, als den Etrurier *Καίλιος* für den Anführer der Einwanderer zu halten, worunter ſich jedenfalls viele Etrusker befanden? So war doch Dionyſius der mißlichen Lage überhoben, auf einer und derſelben Seite ſeines Geſchichtswerkes von der Hülfsleiſtung des Etruriers *Καίλιος* und von der des Etruriers *Λοχόμων* getrennt zu handeln. Freilich hätte

---

1) Cic. de republ. II, 8.
2) Dion. II, p. 104.

er auch noch auf eine andre Art die historische Unglaubwürdigkeit der, eine doppelte Hülfsleistung der Etrurier im Sabinerkriege erwähnenden, Quellen beseitigen können, und wäre dann nicht in den Irrthum verfallen, in welchen er wirklich gerathen ist. Ursprünglich war nämlich sicherlich in den Quellen nur von Einmaliger Hülfsleistung der Etrurier die Rede. Dadurch aber, daß sie den Führer bald mit seinem wirklichen Namen Caeles (Vibenna) nannten, bald als Etrurischen Großen mit dem Titel Lucumo bezeichneten, entstand nach und nach bei späteren Geschichtsschreibern, welche die Sache mißverstanden, die Meinung, Romulus habe doppelte Hülfe erhalten. Bekennen wir uns zu dieser gewiß historisch wahrscheinlichen Ansicht, so redet Cicero von demselben Bundesgenossen des Romulus, den auch Varro, Dionysius und Festus im Auge haben, und aus der zweifachen anstößigen Hülfsleistung wird eine Einmalige, ohne daß wir genöthigt sind, mit Dionysius den Caeles (*Καίλιος*) für den Anführer von Einwanderern der verschiedensten Abstammung zu halten

Durch Prüfung der Stellen, welche sich auf den mons Caelius [1]) beziehen, sind wir also zu dem Resultate gekommen, daß unter Romulus wirklich eine Etrurische Niederlassung in Rom Statt gefunden hat. Ehe wir nunmehr den

---

1) Noch bis in die Kaiserzeit finden sich auf dem mons Coelius s. g. Castra peregrina. Ammian. Marcell. XVI. (ed. Sylburg. p. 342.): in Castris peregrinis, quae in monte sunt Coelio. P. Victor de region. urb. (ed. Sylb. p. 610.) erwähnt in der Regio secunda Caelimontium als sechsten Ort ebenfalls die Castra peregrina. Desgleichen die Romae descriptio, ex notitia utriusque Imperii. — Wenn A. Donatus Rom. illustr. p. 210. die Entstehung dieser Castra peregrina der Zeit des Augustus zuschreibt, so ist dies sicherlich eine zu späte.

Tuscus vicus näher betrachten, ist noch etwas über eine Stelle des Tacitus [1]) zu sagen, worin er berichtet, Caelius Vibenna, dux gentis Etruscae, habe zum Lohne geleisteter Hülfe vom Tarquinius Priscus Wohnsitze erhalten. In der obigen Untersuchung über die Zeit der Niederlassung des Caeles wurde absichtlich auf diese Stelle keine Rücksicht genommen, und zwar aus dem Grunde, weil Tacitus durch einen Zusatz zu der so eben angegebenen Kunde andeutet, wie man diese zu nehmen hat. Sedem eam acceperat a Tarquinio Prisco, sagt er, und fährt darauf fort, seu quis alius regum dedit; nam scriptores in eo dissentiunt. Daß also Tacitus nicht näher geforscht, sondern die erste die beste der in den Quellen vorgefundenen Ansichten gegeben hat, ist aus seinen eigenen Worten klar. Indessen soll ihm damit keineswegs ein Vorwurf gemacht werden, denn auf die Zeit, wann der mons Caelius, der früher Querquetulanus hieß, jenen Namen erhielt, konnte es ihm viel weniger ankommen, als darauf, wodurch er ihn erhielt; und in dieser Beziehung stimmt ja Tacitus ganz mit den oben geprüften Stellen überein.

Bei weitem nicht so verwickelt, wie vom *mons Coelius* sind die Nachrichten vom *vicus Tuscus*. Denn ohne allen Zweifel ist es, daß er seinen Namen von seinen Bewohnern hat, die ursprünglich Etrusker waren; cetera non ambigua sunt, sagt Tacitus [2]), magnas eas copias (gentis Etruscae) per plana etiam ac foro propinqua habitasse, unde *Tuscum vicum* e vocabulo advenarum

---

1) Tacit. Annal. IV, 65.

2) Tac. Ann. IV, 65.

dictum. Wie uns Varro [1]) und P. Victor [2]) berichten, fand sich daselbst auch noch eine Statue des Vortumnus, des ersten Etruriſchen Gottes. — Auf welche Weiſe die Etrusker Wohnſitze in dem vicus Tuscus erhalten haben, darüber ſind, bis auf Varro [3]) die vorhandenen Quellen, welche in Nachrichten des Livius [4]), Dionyſius [5]) und Feſtus [6]) beſtehen, dahin einig, daß ſich nach Beendigung des Kriegs mit Porſenna Etrurier in Rom niedergelaſſen und dadurch dem vicus Tuscus [7]) den Namen gegeben haben. Aber auch abgeſehen von allen beſtätigenden Zeugniſſen iſt eine ſolche Niederlaſſung ſchon an und für ſich hiſtoriſch wahrſcheinlich, wenn wir uns die Verhältniſſe der damaligen Zeit in's Gedächtniß zurückrufen, — einer Zeit, die dadurch beſonders anſpricht, daß in der Politik das Gefühl hervortritt, vielleicht ein Vorwurf für die Politik ſelbſt, aber darum nicht minder anziehend. — Der bisher nur Siegsgewöhnte Römer hatte ſich zum erſten Male vor den Waffen des

---

1) Varro de ling. lat. V, 46. Ab eis dictus *vicus Tuscus* et ideo ibi Vortumnum stare, quod is Deus Etruriae princeps.

2) P. Victor de region. urb. Rom. Reg. VIII. (Forum Romanum): Aedis Vortumni in vico Tusco. cf. Pseudo Ascon. p. 199. Liv. XLIV, 16. Cic. in Verr. I, 59.

3) Varro de ling. lat. V, 46. cf. Festus s. voc: *Tuscus vicus.* ed. Lind. p. 271.

4) Liv. II, 14.

5) Dion. V, p. 304. 305.

6) Festus s. voc: *Tuscus vicus.* (ed. Lind. p. 153. Paul. Diac. und p. 271.)

7) Der vicus Tuscus lag zwiſchen dem Palatiniſchen und Collatiniſchen Berge, in einer Ausdehnung von etwa vier Stadien, da, wo man vom forum zum circus maximus ging. Dion. V, p. 305. init. — Daß die Bewohner des Tuscus vicus ſpäterer Zeit nicht im ſonderlichſten Rufe ſtanden, ſieht man aus Plaut. Curcul. IV, 1, 20 — 23. Cist. II, 3, 20. cf. Horat. Sat. II, 3, 228.

Etruskerfürsten Porsenna beugen gelernt, ein um so härteres Loos, als von dem Sieger die siegreiche Schlacht gekämpft worden war, um den Tarquiniern, welchen ein heiliger Schwur auf ewig Roms Thore verschloß, diese Thore zu öffnen. Aber Rom, in physischer Kraft erlegen, hatte noch eine ungekannte Macht, die sich jetzt in den Momenten der Noth entfaltete; es war die moralische Kraft seiner Bürger, welche ihm einen Triumph errang, den man vergeblich zum zweiten Male in seiner Geschichte sucht. — Porsenna, edel und groß, gab die Vortheile auf, die ihm das Kriegsglück geboten hatte, weil er sich scheute, ein Volk zu drücken, das einen Mucius, eine Clölia erzeugt hatte. Gegen ein solches Volk konnte er den Tarquiniern seinen Arm nicht leihen, die frevelsvoll das Völkerrecht schändeten, Roms Gesandte überfallend. Ueber ein solches Volk wollte er auch nicht die Rechte des Siegers üben; darum machte er die Besiegten zu Freunden. Er schloß mit den Römern ein Friedens- und Freundschaftsbündniß ab, gab die Gefangenen frei, und schenkte ihnen sein Lager, das Etrurischer Sitte zufolge sonst verbrannt wurde. Die Römer, nicht so vergessen, wie die leichteren Griechen, wem sie Dank schuldeten, sandten Porsenna, die Großmuth des neu erworbenen Freundes lohnend, einen elfenbeinernen Thron, einen Scepter, eine goldene Krone und ein königliches Gewand. Daß unter solchen Verhältnissen das ganze Römische Volk dem Etruskischen nahe kam, und eben so umgekehrt, kann keinen bedeutenden Zweifel leiden. Daher gewinnen denn jene Zeugnisse, die von Etruskischen Uebersiedlungen nach beendigtem Kriege mit Porsenna reden, durch die herrschenden Zeitumstände bedeutende innere Glaubwürdigkeit. — Der kleine Widerspruch, der sich in den Quellen zu finden scheint, ist nicht schwer zu

beseitigen. Unter den Alten nämlich, welche den Tuscus vicus von Etrurischer Niederlassung gedachter Zeit herleiten, stellt Festus die Sache so dar, als wenn Etrusker nach aufgehobener Belagerung Rom's und nach Porsenna's Rückkehr in sein Vaterland in Rom zurückgeblieben wären. Er sagt dieses in zwei Stellen [1]) und fügt noch außerdem hinzu, alle übrigen Schriftsteller außer Varro berichteten dasselbe. Da Festus so bedeutende Historiker, wie Livius und Dionysius, sicherlich kannte, so muß er also auch deren Darstellung nicht für der seinen widersprechend angesehen haben, und sie ist es auch nicht, wenn gleich es Anfangs so scheinen könnte. Livius [2]) — und damit stimmt im Wesen Dionysius [3]) überein — erzählt uns nämlich, Porsenna habe nach dem Bündnisse mit Rom, um das einmal nach Latium ausgerückte Heer nicht ganz unverrichteter Sache zurückziehen zu müssen, seinen Sohn Aruns mit einem Theile des Heers gegen die Ariciner, eine Lateinische Völkerschaft geschickt. Anfangs glücklich, fand dieser später seinen Tod, und damit ward denn auch der errungene Sieg seinen Etruskern wieder entrissen. Sie fliehen; ohne Waffen, verwundet und entkräftet kommt ein kleiner Theil, Aufnahme flehend, nach Rom. Die Römer, der jüngsten Vergangenheit eingedenk,

---

1) Festus s. voc: *Tuscus vicus* Romae est dictus, quod ibi habitaverunt Tusci, qui recedente ab obsidione Porsena *remanserunt*. *Tuscum vicum* ceteri quidem omnes scriptores dictum aiunt ab eo, quod Porsena rege descendente ab obsidione, *remanserint* Romae, locoque his dato, ibi habitaverint Vejentes fratres Celes et Vibena, unde post ejecti, quod Tarquinium Romam secum maxime reducere cupierint. M. Varro, quod ex Coelio in eum locum deducti sint.

2) Liv. II, 14.

3) Dion. V, p. 304.

öffnen willig ihre Thüren den neuerworbenen Freunden. Warme Pflege heilt bald deren Wunden und macht die heimathliche Sehnsucht schwinden, so daß Viele der Rückkehr in's Vaterland vergessen und sich in Rom niederlassen. Der Ort, wo sie wohnten, war gerade der Tuscus vicus, *Τυῤῥηνῶν οἴκησις* [1]) — Ihre Vereinigung finden die Angaben des Festus mit denen des Livius und Dionysius sehr leicht. Denn nur ein Theil von Porsenna's Heer ging Livius zufolge nach Etrurien zurück; der andere blieb noch in Latium, die Ariciner zu bekämpfen [2]). Nach eingebüßtem Kriegsglücke wandten sich die fliehenden Etrusker sofort nach Rom, ohne vorher vaterländischen Boden gesehen zu haben. Festus konnte daher, ohne mit Livius und Dionysius in Widerspruch zu gerathen, recht gut sagen: Tuscus vicus Romae est dictus, quod ibi habitaverunt Tusci, qui recedente Porsenna *remanserunt*. Varro [3]) bringt die Etruskische Niederlassung auf dem mons Caelius mit der im vicus Tuscus in Verbindung. Die, ersteren bewohnenden, Etrusker, erzählt er nämlich, hätte man ihres festen Wohnsitzes wegen gefürchtet und deshalb nach des Caelius Tode in den Tuscus vicus herabgeführt, — eine Darstellung, der man anmerkt, daß es ihrem Urheber ein Anstoß schien, eine zweimalige Niederlassung der Etrusker anzuneh-

---

1) Dion. V, p. 305.

2) Liv. II, 14. Porsena . . . *cum parte copiarum* filium Aruntem Ariciam oppugnatum mittit.

3) Varro de ling. lat. V, 46. In Suburanae regionis parte princeps est Caelius mons a Caelio Vibenno Tusco duce nobili, qui cum sua manu dicitur Romulo venisse auxilio contra Latinum regem: hinc post Caelii mortem quod nimis minuta loca tenerent neque sine suspicione essent, deducti dicuntur in planum. Ab eis dictus vicus Tuscus cet.

men. Durch die Verbindung der auf zwei verschiedene Uebersiedlungen sich beziehenden Zeugnisse wurde dieser, freilich nur imaginäre, Anstoß gehoben. Da aber Varro in der angegebenen Schilderung mit allen vorhandenen und, wie Festus [1]) ausdrücklich sagt, auch mit allen nicht mehr vorhandenen Quellen im Widerspruche steht, so trage ich kein Bedenken, ihm Glauben und historische Bedeutsamkeit zu versagen, die er beide aus inneren Gründen hier nicht in Anspruch nehmen kann.

Zweck der bisherigen Untersuchung war, nachzuweisen, daß die Römische Geschichte von zweimaliger Niederlassung der Etrusker in Rom Kunde gibt; die eine unter Romulus, die andere bald nach Vertreibung der Könige. Dieser Beweis ist geführt, und es entsteht jetzt die Frage, ob eine dieser Etrurischen Uebersiedlungen Veranlassung war, außer den Ramnensern und Titiensern noch eine dritte Tribus in den Luceres zu schaffen, und bestätigt sich dieses, welche der Niederlassungen die Veranlassung gebende war? — Die letztere Frage bedarf kaum einer Beantwortung, denn wenn wirklich eine Etrurische Niederlassung die Tribus der Luceres in's Leben gerufen hat, so kann es nur die unter Romulus gewesen sein, weil nach dem Etruskerkrieg mit Porsenna die alte Trias des Römischen Volks schon längst durch die Classeneintheilung des Servius Tullius verdrängt war. Daher bleibt denn nur noch Eine Frage zu erörtern übrig, ob die unter Romulus nachgewiesene Etruskische Niederlassung auf dem mons Caelius den Grund zur dritten Tribus abgab? Wenn ich das Resultat der jetzt folgenden Untersuchung voraussagen soll, so besteht es darin, daß auch diese unter Ro-

---

1) Festus s. voc. *Tuscus vicus*. ed. Lind. 271.

mulus Statt gefundene Uebersiedlung der Etrusker die Abtheilung der Luceres nicht hervorgerufen haben kann. — Um die Wahrheit dieser Ansicht einzusehen, sind vorerst die rechtlichen Verhältnisse der Ramnenses und Titienses den Luceres gegenüber in's Auge zu fassen. Und da ist es denn nicht zu verkennen, worauf schon Niebuhr [1]) aufmerksam gemacht hat, daß die Luceres den beiden andern Tribus in politischen Rechten nachstanden. Ausdrücklicher Zeugnisse dafür ermangeln wir zwar; allein aus der, von Einhundert nach und nach bis zu dreihundert vermehrten Senatorenzahl [2]) sind wir schon zufolge obiger Auseinandersetzung [3]) des Einflusses der Zahlenverhältnisse auf Rechte einzelner Volksabtheilungen befugt, eine erst allmälig erfolgte Gleichstellung der drei Tribus in politischen Rechten anzunehmen. Unwiderleglich geht dies aber aus der folgenden Betrachtung hervor. — Daß sich Romulus einen Senat von hundert Römern erwählt hat, ist eine in den Quellen [4]) anerkannte Thatsache; eben so, daß dieser Senat sich mehrte, als durch die Vereinigung mit den Sabinern Rom ein Doppelvolk geworden [5]). Die Zahl der Vermehrung gaben, wie Dionysius [6]) sagt, fast alle Schriftsteller des Alterthums auf hundert an; nur einzelne wenige entschieden sich für fünfzig. Daß die Anhänger der letzteren Ansicht auch die dritte Tribus im Senate mit den andern gleich vertreten wähnten, hat

---

1) Niebuhr l. c. I, p. 312.

2) Liv. I, 8. Dion. II, p. 111. III, p. 199.

3) Vergl. oben p. 195 — 197.

4) Liv. I, 8. Dion. II, p. 85. Plut. Romul. 13.

5) Dion. II, p. 111. Plut. Romul. 20.

6) Dion. II, p. 111.

schon Niebuhr [1]) bemerkt. Das Wahre ist sicher die von den Meisten verbürgte Kunde, daß durch den Zutritt der Sabiner der Senat bis zu zweihundert anwuchs, indem diese die zweite Tribus bildeten, und das Recht erhielten, zu verlangen, daß aus ihrer Mitte hundert Senatoren gewählt wurden. War dies aber der Fall, so kann die dritte Tribus, die der Luceres, keinen Anspruch auf Vertretung im Senate gehabt haben, weil sonst die Ramnenses, welche doch die Gründer der Stadt waren, den Sabinern dieselbe Zahl der Senatoren zugestanden haben müßten, die sie mit der dritten Tribus zusammen befugt gewesen wären zu stellen. Diese Annahme, daß die Sabiner von den Ramnensern mehr Rechte erhielten, als letztere selbst hatten, widerspricht aber der in den Quellen sich findenden Darstellung, der zufolge völlige Rechtsgleichheit zwischen den Ramnensern und Sabinern erzielt wurde [2]). Duces, sagt Livius [3]), civitatem unam ex duabus faciunt: regnum consociant, imperium omne conferunt Romam. Ita geminata Urbe, ut Sabinis tamen aliquid daretur, Quirites a Curibus adpellati. — Erst unter Tarquinius Priscus [4]) wächst die Zahl der Senatoren bis dreihundert. Der einzig richtige Erklärungsgrund [5]) dieser dritten gleichen Steigerung der Senatorenzahl ist die politische Emancipation der bisher in

---

1) Niebuhr l. c. I, p. 312. init.

2) Wenn sich irgend eine Rechtsungleichheit zwischen den Ramnensern und Titiensern vorfand, so waren erstere jeden Falls die bevorzugteren. Vergl. Niebuhr l. c. I, p. 340.

3) Liv. I, 13. cf. Dion. II, p. 111. Plut. Rom. 19. 20.

4) Dion. III, p. 199.

5) Cf. Liv. X, 6. Mit Walter I. c. p. 15. not. 23. und p. 28. not. 37. eine Verwechselung anzunehmen, und die Vermehrung der Senatoren früher zu setzen, ist kein Grund vorhanden.

ihren Rechten so sehr zurück stehenden letzten Tribus, die auch in religiöser Hinsicht gleichzeitig ein Recht gewann, das ihr bis jetzt versagt war. Denn wie Dionysius [1]) unmittelbar nach der Kunde von der Vermehrung des Senates um hundert berichtet, wurden den vier Vestalinnen noch zwei neue hinzugefügt, eine Vermehrung, die ebenfalls in der Erhebung der Luceres ihren Grund hat [2]). Dies war übrigens auch das einzige Zugeständniß, welches der dritten Tribus in religiöser Hinsicht zu Theil ward. Die Augurn, Pontifices und Fetialen finden wir nicht in derselben Weise vermehrt; denn der beiden ersteren waren noch im J. d. St. 452 vier an der Zahl [3]), und der letzteren hat es nie mehr als zwanzig [4]) gegeben. Diese Abweichung in der Zahlensteigerung würde geeignet sein, Mißtrauen in die Wahrheit der Annahme zu setzen, daß die Vermehrung der Vestalinnen mit den wachsenden Rechten der Luceres in Verbindung stände, ja, es könnte vielleicht daraus geschlossen werden, daß selbst der Zuwachs des Senats mehr zufällig, als eine Folge politischer Emancipation der Luceres gewesen sei, wenn sich nicht in diesen scheinbaren Widersprüchen ein historischer Zusammenhang auffinden ließe. Es ist der folgende: Der in Rechten nachstehenden Abtheilung eines Volkes konnte das Alterthum viel leichter politische, wie religiöse Gleichheit mit den übrigen zugestehen. Denn die von den Vorfahren herrührende Religion gebot dem frommen Römer, unantastbar das Heiligthum seiner Väter zu achten. Tarquinius Pris-

1) Dion. III, p. 199. i. f. 200.
2) Festus s. voc: *Sex Vestae*. ed. Lind. p. 265.
3) Liv. X, 6.
4) Varro de vita pop. Rom. bei Non. Marc. (12.) 43. Hartung l. c. II, p. 267.

cus, der schon früher bei den Priestern Widerspruch gefunden hatte, durfte daher der dritten Tribus im Ganzen wohl politische Gleichheit zugestehen; religiöse zu gestatten, wagte er nicht. Nur Theilnahme an dem Dienste der mit heiliger Gluth die Erde belebenden Vesta konnte er ihnen nicht versagen. Vesta war die Göttin, der jeder Römer täglich die vielfältigen Wohlthaten des schaffenden Feuers verdankte; sie war es, die der täglich betretenen Hausflur Schutz verlieh; sie war verflochten in's häusliche Leben. Es wäre zur Härte geworden, hätte man der dritten nunmehr politisch emancipirten Tribus auch sofort nicht gegönnt, aus ihrer Mitte, gleich den andern, zwei reine Jungfrauen zu wählen, um bei der heiligen, ewigen Flamme des göttlichen Feuers schürend zu wachen. Was so laut für die Theilnahme der dritten Tribus am Dienste der Vesta sprach, machte sich sonst nicht geltend; daher ward ihr denn auch in sonstigen religiösen Beziehungen nicht gestattet, was einer jeden andern vergönnt war, zwei Auguren, zwei Pontifices und zehn Fetialen zu wählen, sämmtlich priesterliche Aemter, die das öffentliche Leben mehr, wie das häusliche berührten. — Waltet dieser Zusammenhang ob, so kann die gedachte Ungleichheit in Steigerung der angegeben Zahlen den geführten Beweis der politischen Emancipation der dritten Tribus unter Tarquinius Priscus [1]) natürlich in keiner Weise schwächen. Gerade die anfängliche Zurücksetzung der Luceres ist es aber

---

1) Daß Tarquinius Priscus gerade der König gewesen, der die dritte Tribus emancipirte, ist sehr begreiflich. Er war ja seiner Abstammung nach gleich den Luceres ein Etrurier, und zwar einer der Etrurischen Großen, der Lucumonen. Genossen seines Stammes sollten unter seiner Herrschaft, so viel an ihm lag, nicht hinter den übrigen Römern zurückstehen.

hauptsächlich, auf welche ich meine Ansicht stütze, daß jene nicht der oben mehrfach erwähnten Etruskischen Niederlassung unter Romulus Namen und Dasein verdanken. Wir wissen bereits, daß nach Cicero [1]), Varro [2]) und Dionysius [3]) ein Etrurischer Anführer dem Romulus im Sabinerkriege Hülfe brachte, und zwar war dies, wie oben durch eine Combination der scheinbar nicht dasselbe berichtenden Stellen gezeigt wurde, der Etrurische Lucumo Cälius. Das Ende des Sabinerkriegs mit den Römern ist der Beginn innigster Vereinigung der beiden darin feindlich gegenüber gestandenen Völker; aus zwei Nationen wurde Ein Volk, durch den Doppelthron seine alte Zweiheit verkündend. Bis dahin waren aber die Sabiner Roms unermüdliche Feinde gewesen; sie hatten es bekriegt, während die Etrurier mit dem jungen Römischen Staate in Frieden, ja in Freundschaft lebten; ihr Lucumo Cälius stieß zum Römischen Heere, um gemeinschaftlich mit Romulus die Macht des Tatius zu brechen. Ohne die letzte Kraft erprobt zu haben, endigt der Krieg. Der befehdete Tatius theilt mit Romulus die Krone; die Römer theilen gleiche Rechte mit den Sabinern, und den treuen Etrurischen Truppen des Lucumo Cälius, der aus eigenem Antriebe der neuen Römischen Macht seine Hülfe geliehen, der von jetzt an mit den Seinen Rom der Heimath vorzieht, wird dadurch gelohnt, daß der kaum errungene Gastfreund Romulus ihm und seinen Etruriern Gleichheit der Rechte versagt?! Er, der mit den Seinen in der wirthlichen Heimath frei und vollberechtigt gelebt hatte, und noch leben

---

1) Cic. de rep. II, 8.
2) Varro de ling. lat. V, 55.
3) Dion. II, p. 104.

konnte, sollte sich nun zwei Nachbarstämmen unterwerfen, deren einen er kaum unter den Adlern des andern freiwillig bekämpft hatte? Er sollte die freien Wohnsitze des Vaterlands mit seinen Etruskern aufgeben, um sich durch Könige und Senatoren, aus zwei andern Nationen gewählt, beherrschen zu lassen! Ist hier das Gepräge historischer Wahrheit? Würden die Etrusker die ihnen zugemuthete Schmach um den Preis des Bewußtseins, in Rom zu sein, ruhig getragen haben? Hätte das junge Rom, seine Lage verkennend, auf solche Art ein Nachbarvolk sich entfremden können? Rom, das jeden Augenblick fürchten mußte, ein Opfer der verbündeten Nachbarn zu werden. Also hat der Lucumo Cälius den Luceres nicht den Namen gegeben; also haben seine Etrurischen Truppen nicht die dritte Tribus gebildet! Aber auch noch ein anderer Grund führt zu demselben Resultate. Alle Nachrichten der Alten weisen der unter Romulus erfolgten Etrurischen Niederlassung ihren Wohnsitz auf dem mons Caelius an. Die Anzahl der sie bildenden Etrusker konnte daher unmöglich groß genug gewesen sein, Veranlassung zu werden, eine eigene dritte Tribus zu schaffen, um so weniger, als uns gar kein Grund zu der Annahme berechtigt, daß die Luceres geringer an Zahl waren, wie die beiden andern Tribus; im Gegentheile, wollen wir allgemeinen historischen Beobachtungen Gehör leihen, so folgt gerade das Umgekehrte, daß die Tribus der Luceres viel bedeutender an Zahl gewesen ist, wie eine jede der beiden andern. Die Geschichte bestätigt nämlich, daß der in seinen Rechten besonders bevorzugte Theil eines Volkes in der Regel an Zahl kleiner ist, wie der, dem diese Vorrechte versagt sind. Die nächstliegende Bestätigung für diese Ansicht bietet Rom selbst, als zerfallend in Patricier und Plebejer. Der letzteren, die in

ihren Rechten zurückstanden, waren es viel mehrere, wie der ersteren. — Die Spartiaten bewohnten das Innere der Hauptstadt Sparta, die ringsum von hundert Periökenorten umgeben war. Als das Land der Spartaner nach Bezwingung Messeniens zu gleichen Loosen vertheilt wurde, betrug die Zahl der Loose für die Spartiaten neuntausend, die der Periöken dreißigtausend. Waren die der letzteren auch kleiner, wie die der Spartiaten, so ist doch an dem größeren Gesammt-Umfange jener sicherlich nicht zu zweifeln. Auch aus der neueren Zeit mag ein Beispiel die schon im Alterthume geltende Wahrheit bestätigen. Als die Spanier den westlichsten Welttheil entdeckt hatten, konnte sich die Zahl der Gebieter mit der der unterjochten Indianer nicht messen. Der Weißen waren es den Eingebornen gegenüber nur wenige; die letzteren lebten im Drucke, die ersteren herrschten. Daß dasselbe Verhältniß im frühsten Anfange Rom's sich zeigte, wird noch mehr Glaubwürdigkeit erhalten, wenn ich meine Ansicht über den Ursprung der Luceres entwickele. Hier genügt es, die größere Wahrscheinlichkeit gezeigt zu haben, daß die Luceres, im Vergleiche mit einer jeden der andern Tribus, eher mehr, als weniger betrugen. Denn daraus folgt schon die Unmöglichkeit, daß die unter Romulus eingewanderten Etrurier, welche den einzigen mons Caelius bewohnten, die Luceres gewesen sein können. Wenn aber auch diese den Grund der Luceres nicht bildeten, so entsteht nun die Frage, wo dieser zu suchen sei? Niebuhr'n [1]) liegt er in dem Wesen Römischer Colonieen; ich finde ihn in der Annahme, daß das alte Rom ein Staat war, der sich in seinen Anfängen auf Eroberung gründete. So oft in einem

---

1) Niebuhr l. c. I, p. 308. 309.

Staate, dessen Alter nicht in die frühste Zeit hinaufreicht, eine Volksabtheilung auffallend in politischen Rechten zurücksteht, darf man darauf schließen, daß er einer Eroberung seine jetzige Form verdankt. Die Lacedämonier, im Gegensatze der Dorischen Spartiaten und Heloten, können dieses für Sparta, die Penesten für Thessalien, die Bithyner für Byzanz, die Kallikyrier für Syracus, die Maryandinen für das Pontische Heraklea, und die Aphamioten für Creta beweisen. — In Griechenland blieb den besiegten Stämmen Freiheit und Eigenthum, Vollbürger wurden sie aber nicht. Des Staatsbürgers Lasten trugen sie, seine Rechte waren ihnen versagt, wenigstens kann dies als Regel gelten. So war die mildere Formation der rechtlichen Verhältnisse unterjochter Griechischer Stämme. Harter Widerspruch der besiegten Stadt brachte ihre Einwohner in eine Lage, der Sclaverei nicht unähnlich. — Ganz so stark, wie die letzte Gestaltung in Griechenland treten die unterjochten Völker in Minderung ihrer Rechte nicht auch in Italien hervor; indessen doch sichtbar genug, namentlich in Etrurien, wo sich eine sehr bedeutend nachstehende Volksclasse findet, der Dionysius [1]) den Thessalischen Namen Penesten gibt, weil sie diesen in der That nahe gekommen sein mögen. Mit Recht vermuthet Niebuhr [2]), daß ohne diese Frohnknechte schwerlich die Riesenwerke Etrurischer Baukunst aufgeführt worden wären. In Rom erscheint die Lage der von den Gründern dieser Stadt überwundenen Stämme in einer bei weitem milderen Form, wie in dem benachbarten Etrurien. Denn sie behalten nicht nur persönliche Freiheit und freies Eigen-

1) Dion. IX, p. 562.
2) Niebuhr l. c. I, p. 123.

thum, sondern werden sogar Bürger des neuen, in ihrer Mitte gegründeten Staats, wenn auch nicht gerade in Rechten den Siegern gleich. — Für die Aufnahme des bezwungenen Volks in die Reihe der Bürger des neuen Staats stehen Rom gar nicht seltene Analogieen Griechenlands zur Seite. Elis, Phlius, Lakonien, Trözen, Sikyon, Kolophon, Samos, Ephesus nahmen sämmtlich einen Theil der ursprünglichen Landeseinwohner in die neue Staatsgründung auf und sicherten diesen ihre Rechte durch Vertrag. — Daß die Gründer Roms gegen die überwundenen Bewohner des Landes, auf dessen Boden die junge Schöpfung aufblühen sollte, so mäßig die Rechte der Sieger übten, war entweder Belohnung für nicht allzu heftigen Widerstand oder, was historisch wahrscheinlicher ist, Ausfluß der Furcht, die eingeborenen Stämme möchten die allzugroße Anmaßung der Sieger durch deren Austreibung zurückweisen, wie es öfter ergangen ist. Man gedenke z. B. der Trözenier in Sybaris [1]). Um so begründeter war diese Furcht, als die neuen Ankömmlinge in Anzahl den früheren Landesbewohnern bedeutend nachstanden. Der frische Muth wandernder Schaaren, der nach Neuerung suchend, keine Gefahren kennt, hatte den Sieg über die durch Gleichmäßigkeit des Lebens schlafferen Bewohner des Landes errungen, das, am Tiberis sich ausdehnend, durch die Nähe des Meeres die Vortheile einer Binnen- und Seegegend einend, im Mittelpunkte Italiens ganz geeignet schien, der Gründung eines Staates Gedeihen zu geben. Intensiv größere Kraft der Gründer hatte ihre extensiv geringere Macht genügend ersetzt. Jene Ueberlegenheit intensiver Kraft mußte aber verschwin-

1) Diod. XII, 9.

den, sobald ein ruhiges Fortleben die ermuthigende Begeisterung der Sieger hinweggenommen, die nur um den Preis neuer Wohnsitze jede Gefahr verachtet hatten. Da ihre äußere Macht ohnehin geringer war, wie die der Landesbewohner, so gab es nur zwei Wege, sich in dem kaum gegründeten Staate zu halten. Es mußte den Landesbewohnern eine Lage bereitet werden, die sie nicht so leicht klar darüber werden ließ, daß sie jetzt nicht mehr die Schwächeren seien, welche sie Anfangs waren, und dazu führte nur Milde, oder die Macht mußte vermehrt werden, um stark zu sein, den früher Ueberwundenen Widerstand zu leisten, wenn diese, ihre Lage erkennend, sich der Unterdrücker zu entledigen suchten. Radical war der erstere Weg nur dann, wenn vollständige Rechtsgleichheit der Sieger und Besiegten eintrat. Dagegen erklärte sich aber der Stolz jener; es mußte daher auch noch der andere Weg betreten werden, um im Falle der bei den Unterdrückten wiedererwachenden Idee früherer Freiheit geschützt zu sein. — Rom's Geschichte beweis't, daß es diese historischen Wahrheiten erkannt hat. Die den Landeseinwohnern zugestandenen Rechte boten noch keine genügende Garantie, weil es das Gefühl der Gründer nicht duldete, sich den Besiegten gleichzustellen. Daher nahmen sie die erste äußere Macht, mit der sie zusammengetroffen waren, ohne einen Triumph, wie über die Cäninaten und Antemnaten davon zu tragen [1]), in ihre Mitte auf. Die Sabiner hatten das junge Rom zum ersten Male zittern gemacht. Die Vereinigung mit ihnen nahm also den bis jetzt gefährlichsten Feind hinweg; gab aber auch gleichzeitig den Gründern Rom's die mächtigste Stütze gegen die Landeseinwohner. Die Stifter der neuen Stadt

---

1) Dion. II, p. 102.

und die mit ihnen gleichberechtigten Sabiner waren nun stark genug, einen Damm zu bilden, daß die früher Besiegten nicht Sieger würden. — Wer das so eben angedeutete Entstehen und Wachsen Rom's für wahrscheinlich hält, für den kann die anfängliche Dreiheit des Römischen Volks nichts Auffallendes haben. Die Ramnenses waren die ursprünglichen Stifter Rom's, die Titienser die mit ihnen vereinigten Sabiner, und die früheren Landeseinwohner bildeten die dritte Tribus der Luceres. Daß diese letzteren in ihren Rechten hinter den beiden andern Tribus zurückstanden, war natürlich. Denn daß sie nicht noch wenigere Rechte hatten, war nur Gnade oder Klugheit der Sieger. — Das Einzige was jetzt noch der Aufklärung bedarf, ist der Name Luceres. In dem etymologischen Theile der vorstehenden Abhandlung [1]) ward auseinander gesetzt, daß namentlich bei sehr alten Wörtern immer eine nahe Beziehung zwischen diesen und der Sache selbst geherrscht habe. Wenn dieses wahr ist, so muß es vor Allem hier der Fall sein, wo von einem Worte die Rede ist, das ohne Zweifel aus Rom's frühsten Zeiten herrührt. Gerne würde ich daher die von Cicero angegebene Ableitung der Luceres von einem Lucumo, der Romulus im Sabinerkriege Hülfe brachte, beibehalten haben, wenn diese meine Neigung nicht trifftigen historischen Gründen hätte weichen gemußt. Gut ist es daher, daß wir dadurch nichts verlieren, indem die Untersuchung, was für Volksstämme die Landesbewohner waren, welche Rom's Gründern unterlegen, zu einem eben so befriedigenden Resultate führt, ohne daß wir, wie durch Cicero's

---

1) Vergl. oben p. 33.

Annahme, mit allgemeinen historischen Gründen in Widerspruch geriethen.

Aus einer alten Geschichte der Umbrer wissen wir, daß die Etrusker dreihundert Städte ihrer Nation eingenommen [1]), und wie Dionysius [2]) bezeugt, hatten sie so ziemlich den ganzen Westen Italiens inne, welchen die Griechen Tyrrhenien nannten. Vor Rom's Gründung müssen also die Plätze, an denen sich die neue Stadt erhob, von Etruskischen Stämmen, Nachfolgern der alten Tyrrhenier, besessen worden sein. Diese Annahme gewinnt ungemein an Glaubwürdigkeit, wenn wir die Römischen Einrichtungen in's Auge fassen, die alsbald nach Entstehung der Stadt in's Leben getreten erscheinen. Die Spuren Etrurischer Art sind ganz unverkennbar, und nur zu erklären, wenn Rom auf Etrurischem Boden gegründet wurde. Aus der Geschichte des ersten Königs [3]) ist bekannt die eigenthümliche Gründung der Stadt; Augurien und Opfer begleiten die feierliche Handlung. Bekannt ist ferner, daß schon Romulus Tempel und Altäre errichtet und die Verehrung der Götter auf's Genauste bestimmt [4]); bekannt ist die Sage, daß Romulus seinen Bruder Remus getödtet, weil er die neuen Mauern übersprungen habe, und keinem Zweifel unterliegt es, daß die Stadtmauern als res sanctae besonders befriedet waren. Uebereinstimmend sind alle Nachrichten, daß Romulus

---

1) Plin. H. N. III, 19. Trecenta eorum (Umbrorum) oppida Thusci debellasse reperiuntur. Niebuhr l. c. p. 116.

2) Dion. I, 20. *Πᾶσα ἡ προσεσπέριος Ἰταλία . . . τὴν ἐπίκλησιν ἐκείνην* (sc. *Τυῤῥηνίας*) *ἐλάμβανεν.*

3) Dion. II, p. 77 — 120.

4) Varro de ling. lat. V, 143. Oppida condebant in Latio Etrusco ritu multi, id est, junctis bobus, tauro et vacca interiore aratro circumagebant sulcum cet.

das Volk in Tribus, Curien und Decurien theilt und sich's zur Aufgabe macht, eine Heeresmacht zu gründen und zu ordnen, und anderes mehr, das theils auf den Krieg, theils auf den Frieden Bezug hatte. — Das so eben von Romulus Gesagte und die Reihenfolge, in der es gesagt ward, ist durch eine Vergleichung des Inhalts der Etruskischen Ritualbücher mit der Romulischen Thätigkeit hervorgegangen, denn über alle genannten Gegenstände haben diese Bücher nähere Angaben enthalten. Rituales nominantur Etruscorum libri, sagt Festus [1]), in quibus perscriptum est, quo ritu condantur urbes, arae sedes sacrentur, qua sanctitate muri, quo jure portae, quomodo tribus, curiae, centuriae distribuantur, exercitus constituantur, ordinentur, ceteraque ejusmodi ad bellum ac pacem pertinentia. — Daß diese Uebereinstimmung der Etrurischen Ritualbücher mit dem, was Romulus Alles in's Werk gesetzt hat, nicht Zufall ist, sondern eine genaue Kenntniß dieser Bücher von Seiten des Romulus zum Grunde hat, wird dadurch bestätigt, daß der capitolinische Tempel in der Vereinigung der Götter, denen er geweiht, und in seinem Baue Etruskisch war [2]), daß Dionysius [3]) den auf Romulus Anflehen der Götter zur Linken erschienenen Blitz als ein, Etruskischem Glauben gemäß, günstiges Zeichen ansieht; daß Livius [4]) zwölf, die Zahl der Lictoren von den Etrus-

---

1) Festus s. voc: *Rituales.* ed. Lind. p. 233. cf. p. 138. (Paul. Diac.)
2) Vergl. Niebuhr l. c. I, p. 146.
3) Dion. II, 80.
4) Liv. I, 8. Me haud poenitet eorum sententiae esse, quibus et adparitores et hoc genus ab Etruscis finitimis, unde sella curulis, unde toga praetexta sumta est, numerum quoque ipsum

kern ableitet, und diesen ganz bestimmt die Insignien der Römischen Magistratspersonen zuschreibt. Wenn Niebuhr [1]) recht vermuthet, so ist auch das Augurium der zwölf Schicksalsvögel ursprünglich dichterischer Ausdruck Etruskischer Weissagung, daß Rom zwölf Säkeln Zeit zugetheilt wären. Gegründet war es sicherlich auf die Etruskischen Ritualbücher, aus denen auch gewiß das Pontificische Recht geschöpft ist, das Numa weniger schuf, wie nach jenen Büchern vervollständigte und ergänzte.

Wenn also nach dem Bisherigen die genauste und innigste Vertrautheit des jungen Roms mit Etrurischen Sitten, Gebräuchen und Einrichtungen in politischen, namentlich aber in religiösen Beziehungen unläugbar ist, so muß doch noch dem Einwurfe begegnet werden, daß diese genaue Kenntniß denkbar sei, ohne Rom auf Etrurischem Boden erstehen lassen zu müssen; sie zu erlangen, habe Etruriens Nähe genug Gelegenheit geboten. — Mit nichten war diese Nähe schon hinreichend, um mit der innigsten Vertrautheit in die tiefsten religiösen Mysterien einzudringen. Die Etrurier würden den fremden Ankömmlingen, von denen sie höchstens zu fürchten, nichts zu hoffen hatten, sicherlich die Einweihung in ihr Heiligstes versagt haben, wenn die Römer dessen Kenntniß zu verlangen nicht berechtigt gewesen wären. Berechtigt waren sie aber nur dann, wenn Rom nach Unterjochung Etrurischen Gebiets aus Etrurischem Boden hervorging. Die besiegten Landesbewohner konnten nun ge-

---

doctum placet; et ita habuisse Etruscos, quod, ex duodecim populis communiter creato rege, singulos singuli populi lictores dederint.

1) Niebuhr l. c. I, p. 228.

zwungen werden, ihre libri rituales den Siegern zur Einsicht zu überlassen, und hiernach fiel es Romulus leicht, die Etruriſchen Sitten im neuen Rom herrſchend zu machen, da er ſie weniger erſt einführen mußte, als nur auf ſeine Begleiter ausdehnen durfte, was durch das Zuſammenleben mit den früheren Etruskiſchen Landesbewohnern gewiß bald gelang. Nach der bisherigen Ausführung dient alſo der vielfache Anklang Römiſcher Inſtitute an Etruriſchen Urſprung durch die hierzu vorausgeſetzte innige Vertrautheit mit Etruriſchen Sitten und Gebräuchen neben den oben entwickelten Gründen zum Beweiſe, daß ſich die Stifter Rom's Etruriſchen Landes bemächtigen, um hier ihre neue Stadt hervorzurufen. Da wir nun wiſſen, daß die Etrusker durch die Großen ihrer Städte, welche Lucumones hießen, regiert wurden, ſo hat auch der Name der dritten Tribus Luceres nichts Auffallendes mehr. Er erklärt ſich daraus, daß die Verfaſſung der Römer von der Etruriſchen, alſo auch der in dem nunmehr Römiſchen Gebiete vorgefundenen ſehr unterſchieden war. Die Etruriſchen Städte wurden vom Senate und Adel (Magnaten) beherrſcht, die Gründer Rom's, unter einem Führer andringend, brauchten dieſen nur König zu nennen, um eine monarchiſche Verfaſſung zu haben. Die andern Gebräuche der Landeseinwohner nahmen die Römer meiſt an; ſie benutzten alſo zur unterſcheidenden Benennung der früheren Landeseinwohner, als dritter Tribus das Merkmal, welches am hervorſtechendſten war, — die Verfaſſung. Demnach rührt die Benennung der Luceres wirklich von Lucumo her, wie Cicero [1]) und Varro [2]) meinen; und

---

1) Cic. de rep. II, 8.
2) Varro de ling. lat. V, 55.

nicht zu verkennen ist es, daß diese beiden dadurch eine bedeutende Bestätigung für die Wahrheit unserer Untersuchung bieten, wenn gleich der von ihnen in's Auge gefaßte Lucumo nicht derjenige ist, welcher den Luceres den Namen gegeben. Denn daraus, daß die Ansicht die vorherrschende war, Luceres komme von Lucumo, sieht man, wie natürlich diese Ableitung ist. Die Römischen Historiker forschten in Rom's Anfangsgeschichte, um die Benennung Luceres zu erklären, nach einem Lucumo, und fanden einen solchen als Romulus Bundesgenossen im Sabinerkriege. Daher konnte es für den nicht weiter untersuchenden Römer keinen Zweifel haben, daß dieser Lucumo es sei, von dem die Luceres abstammten, zumal da der wirklichen Art und Weise, wie sich jener Name gleichsam von selbst bildete, in den Geschichtsquellen keine Erwähnung gethan war. Der Römische Stolz erlaubte es Rom's frühsten Historikern nicht, die Abkunft der Römer zu mehr als dem dritten Theile von unterjochten Stämmen abzuleiten; sie schwiegen daher darüber, und dadurch verlor sich ein jedes ausdrückliche Zeugniß von der Luceres wirklichen Abstammung. Auf diese Art erklärt sich das Schweigen der Quellen ganz natürlich, was, wären die Luceres wirklich durch Niederlassungen der Etrurier unter Romulus entstanden, im höchsten Grade auffallen müßte, da sich alle alten Historiker bemühen, des Romulus Geschichte eher zu ausführlich, als zu karg zu schildern. —

Die Frage aufzuwerfen, was es für Etrurische Stämme ursprünglich waren, wie sie geheißen haben, aus deren Boden Rom hervorgegangen, ist vermessen, wenn der Beantworter historische Gewißheit verbürgt. Wer aber die Lösung dieser Frage versucht, und für sie nur die Möglichkeit der Wahrheit, höchstens historische Wahrscheinlichkeit in Anspruch

nimmt, den kann der Vorwurf der Vermessenheit nicht treffen. Von diesem Gesichtspunkte möchte ich beurtheilt sein, wenn ich es wage, die Ansicht, welche sich mir beim Studium aufgedrungen hat, in Folgendem vorzulegen. — Einem Zeugnisse des Gellius [1]) zufolge gedachten die Zwölftafeln der Sanaten. Dasselbe bestätigt Festus [2]), der neben den Sanaten auch noch der Fortes oder Forctes gedenkt. Die Worte, welche, in den Zwölftafeln vorkommend, der Sanaten und Forcten Erwähnung thun, sind: NEXO SOLUTOQUE, FORTI SANATIQUE IDEM JUS ESTO. — Nicht leicht kann bei den Alten über Grund, Bedeutung und Ableitung eines Wortes größeres Dunkel herrschen, wie über diese Sanaten und Forcten der XII Tafeln. Wo die Geschichte über den Begriff eines ihr angehörigen Wortes keine Ausbeute gibt, liegt für den, der es gerne enträthseln möchte, kein Weg näher, als der etymologische. Reellen Werth bekommt dieser übrigens, wie bereits oben [3]) ausgesprochen ward, bei geschichtlichen Gegenständen erst durch Combination mit historischer Forschung. Zur Bekräftigung der Wahrheit dieses Satzes kann unser gegenwärtiger Fall dienen, in dem das Streben, die Bedeutung der Sanaten zu erforschen, zu einer Etymologie veranlaßt hat, die unbedingt unrichtig ist, weil sie das Gepräge historischer Unglaubwürdigkeit nicht verkennen läßt, wie dies so häufig bei Etymologieen der Römer der Fall, deren Wesen die sprachforschende Seite, aus den vielen unglücklichen Ableitungen zu schließen, fast ganz abgegangen zu sein scheint. Sanates, sagt Festus, quasi sanati

---

1) Gellius, N. A. XVI, 10.
2) Festus s. voc: *Sanates*. ed. Lind. p. 252.
3) Vergl. oben p. 35.

appellati, id est, sanatae mentis. Sulpicius autem Rufus, Sanates et Opillus Aurelius existimant dici inferioris loci gentes, ut Tiburtes et alios, qui cum populo Tiburte habitarunt in agro Tiburti, id est, peregrinos, inferiorisque loci gentes, itaque scriptum est in XII: NEXO SOLUTOQUE, FORTI SANATIQUE IDEM JUS ESTO: id est bonorum, quod et peregrino, qui et inferiorum coloniarum, quae sunt deductae in priscos Latinos, quas Priscus rex inegerit secundum mare, supra et infra Romam in civitates Latinorum, eosque sanatis, propterea, quod praeter opinionem eos paravisset, sanavissetque, et cum eis pacisci potuisset, nominavit, ut ait Cincius L. II. de officio jurisconsulti: ne Valerius quidem Messala in XII explanatione id omisit. Qui tamen in eo libro de dictis involute inscribi, fortis et sanatis duas gentes finitimas esse, ait, de quibus legem hanc scriptam esse, qua cautum, ut id jus manifesto, quod populus R. haberent, neque alios quam forctos, et sanates eam legem significare existimat, hoc intellectu; multi sunt, quibus quod alias placuit, displiceat postea, ideoque ait: sani forcti, significare sanati insani. In einer andern Stelle des Festus [1]) heißt es: Sanates dicti sunt, qui supra infraque Romam habitaverunt, quod nomen his fuit, quia cum defecissent a Romanis, brevi post redierunt in amicitiam, quasi sanata mente, itaque in XII cautum est, ut idem juris esset Sanatibus, quod Forctibus id est bonis, et qui nunquam defecerant a P. Romano.

Wie die Nachrichten über Sanaten und Forcten vor uns

---

1) Festus s. voc: *Sanates*. ed. Lind. p. 267.

liegen, bieten sie unentwirrtes Material, in dem Wahres und Falsches auf wunderliche Weise unter einander gemischt ist. Die Ursache dieser wunderlichen Mischung ist die Sucht, Namen um jeden Preis etymologisch zu erklären, die so hoch in die Geschichte hinaufreichen, daß jede Mühe, die darauf verwendet wird, vergeblich ist. Um diese Wirren zu lichten, ist vor allen Dingen von den etymologischen Deductionen obiger Stellen zu abstrahiren, d. h. also von der Ansicht des sich an Cincius lib. II. de off. jurisconsulti anschließenden Festus abzusehen, derzufolge die Sanaten genesene, gebesserte Menschen sind, und sofort unberücksichtigt zu lassen, daß die Forctes *boni homines* seien, d. h. solche, die der Besserung nicht bedurft hätten, weil sie nie abgefallen wären. Streifen wir diese etymologischen Illusionen ab, so bleibt: 1) die Nachricht des Sulpicius Rufus und Opillus Aurelius übrig, daß die Sanaten fremde Stämme gewesen, welche die loci inferiores in Rom gegen den ager Tiburtis hin bewohnten; 2) die Kunde des Cincius, daß Tarquinius Priscus nach dem Meere hin ober- und unterhalb Rom in die Staaten der Lateiner eine Colonie von Fremden eingeführt habe, die Sanaten geheißen, und endlich: 3) der Bericht des Valerius Messala, daß die Forcten und Sanaten zwei Rom sehr nahe Völkerschaften gewesen seien, denen das Zwölftafelgesetz ausdrücklich Rechtsgleichheit mit dem Römischen Volke zugesagt habe.

Worin diese verschiedenen Nachrichten übereinstimmen, ist, daß die Sanaten ein fremder Völkerstamm waren, der ganz in Rom's Nähe wohnte, so daß er zur Stadt gerechnet wurde. Die einzige Stelle, welche über die Forcten, außer der absolut verwerflichen Erklärung durch boni homines, Kunde gibt, ist die des Valerius Messala, und dieser

stellt die Forcten ganz auf Eine Linie mit den Sanaten, so daß wir die Sanaten und Forcten als zwei Stämme anderer als Römischer Herkunft, mit Rom vereinigt, ansehen dürfen. — Ueber die Zeit, wann diese beiden Stämme nach Rom gekommen sind, ermangeln wir bis auf die mittlere Nachricht des Cincius eines jeden Nachweises, und auch dieser vorhandene verdient keinen historischen Glauben. Nirgends sonst wird die gedachte Lateinische Colonie des Tarquinius Priscus erwähnt; Cincius ist also das einzige Zeugniß, und wie wenig auf dieses einzige Zeugniß zu halten ist, beweis't die Art, wie darin der Name Sanaten erklärt wird. Die ganze Darstellung des Cincius, der Festus als Grammatiker Glauben schenkt, den er ihr als Historiker würde versagt haben, ist eine Erfindung dessen, der sie aufgebracht, um recht schlagend die Ableitung der Sanaten nachzuweisen. Wären Geschichtsquellen vorhanden gewesen, welche über die hiernach nicht einmal in Roms frühste Zeit fallenden Sanaten Aufschluß gegeben hätten, so würden uns die Historiker diesen sicherlich nicht vorenthalten haben. Daher erscheint denn die Erzählung des Cincius als gewichtlos, und historisch bleibt nur, daß die Sanaten und Forcten zwei in den unteren Gegenden Rom's angesiedelte Stämme fremder Nation waren, die hinter den übrigen Römern in Rechten zurück standen, und erst durch die XII Tafeln vollständige Gleichheit der Rechte erhielten. Ich, für meinen Theil verhehle nicht, der Ueberzeugung zu leben, daß diese Forcten und Sanaten Reste der ursprünglichen Etruriſchen Stämme gewesen sind, auf deren Boden Rom aufblühte. Die Gründe, welche in mir diese Ueberzeugung hervorgerufen, sind die folgenden. Wie obige Ausführung gezeigt hat, war Rom in seiner Entstehung auf Eroberung gegründet, und zwar Etru-

rischen Landes. Die unterjochten Stämme standen den Erobereren in ihren Rechten bedeutend nach. Mehrere Jahrhunderte wurden erfordert, um sie zu emancipiren, und selbst da trat keine vollständige Gleichheit ein. Wenn sich nun historische Zeugnisse dafür finden, daß die Forcten und Sanaten, wirklich fremde Stämme, mit Rom vereinigt, waren, daß sie in ihren Rechten hinter den Römern zurückstanden, was kann näher liegen, als diese Stämme für die von Rom's Gründern unterjochten zu halten? zumal da die Ungewißheit der Quellen über die Veranlassung der Vereinigung dieser Stämme mit Rom, auf das höchste Alter zu schließen berechtigt. Allen Nachrichten zufolge hatten diese fremden Stämme die inferiores locos von Rom inne. Diese können aber keine andern gewesen sein, als Rom's westlichste Theile, die sich nach dem in das nahe Meer eilenden Tiberis abdachten, wie dies auch Festus ausdrücklich sagt. Wollen wir also ihre Wohnsitze ungefähr bestimmen, so haben sie, in der Regio XIII des nachherigen Rom's längs des Tiberis am mons Aventinus [1]) gewohnt, der den westlichsten Theil von Rom diesseit des Tiberis bildete. Die Regio XIV trans Tiberim kam erst später zu Rom, als Brücken den Fluß durchzogen; sie war daher auch sicherlich nicht der Wohnsitz der unterjochten Stämme, sonst wäre Rom in dieser Regio trans Tiberim zuerst entstanden, wenn dessen Gründer nicht mühsam den Tiberis hätten überschiffen wollen, um im Angesichte des stets neckenden Feindes eine Stadt zu gründen.

1) Hieraus erklärt sich auch die bis in späte Zeiten fortdauernde Unheimlichkeit des mons Aventinus. Die Urstämme mögen sich häufig gegen ihre Unterdrücker feindlich geregt, und ihnen mannichfaches Leid bereitet haben; daher der Glaube, daß der Stadt vom mons Aventinus kein Heil komme.

Auf demselben Ufer des Tiberis, das die unterjochten Stämme bewohnten, mußten die Römer ihre neue Schöpfung in's Dasein rufen, um den Unterdrückten, wenn sie das Haupt erhöben, alsbald nahe zu sein. Die Gegend des Aventinischen Berges lehnt sich da an den Tiberis an, wo er eine ziemlich starke Biegung macht, und dadurch zur Niederlassung einladet. Es ist daher an und für sich schon wahrscheinlich, daß hier bereits vor Rom's Gründung Volksstämme angesiedelt waren. Wissen wir nun, daß noch bis in spätere Zeiten die Sanaten und Forcten, beides fremde Volksstämme, ungefähr in dieser Gegend gewohnt haben, was hindert uns, diese für die Urstämme zu halten, aus denen Rom hervorgegangen ist? Daß die Urstämme Etruriſche gewesen sein müssen, wurde oben nachgewiesen, und daß auch die Forcten und Sanaten Etruriſchen Ursprungs waren, gewinnt deshalb historische Wahrscheinlichkeit, weil sich noch später in der Regio XIII, die so eben als der Wohnsitz der Sanaten und Forcten bezeichnet wurde, gerade wie wir dasselbe oben vom vicus Tuscus sahen, ein Vortumnus, der princeps Etruscorum Deus, vorfand [1]). Der mons Aventinus ist übrigens nicht die einzige Gegend, wo Spuren fortdauernden Etruriſchen Gottesdienstes wahrzunehmen sind. Unmittelbar an die Regio XIII (Aventinus) reiht sich nördlich die Regio VIII an, das Forum Romanum. Auch bis in diese Gegend lassen sich die Spuren Etruskischer Bewohner verfolgen, denn darin lag ein Vicus Jugarius, idem et Thurarius, ubi sunt arae Opis et Cereris cum signo Vortumni [2]). — Daraus ist denn zu schließen,

---

1) P. Victor de region. urb. Rom. (Reg. XIII: Vicus Loreti majoris, ubi erat Vortumnus.)

2) P. Victor de region. urb. Rom. (Reg. VIII.)

daß sich Rom's Gründer unmittelbar an die Wohnungen der unterjochten Forcten und Sanaten angebaut haben, was übrigens an sich schon das Natürlichste ist. In dem Bisherigen liegt auch der Grund, warum die nach dem Kriege mit Porsenna sich übersiedelnden Etrusker gerade den Tuscus vicus zu ihrem Wohnsitze angewiesen erhielten. Dieser ist nämlich ebenfalls in der Regio VIII Forum Romanum, also nahe der Gegend, wo die Etruskischen Urstämme wohnten. Wollten die Römer ihre neuen Etruskischen Freunde, welche Rom der Rückkehr in's Vaterland vorzogen, die Fremde recht bald zur Heimath machen, so mußten sie ihnen da ihre Wohnplätze anweisen, wo diese den meisten Anklang an ihr Vaterland fanden, und dies war am ersten in der Nähe der alten Etruskischen Stämme, der Fall, denen trotz der mannichfachsten Vermischung, die wohl unvermeidlich war, durch das Zusammenleben doch noch Züge ihres Wesens geblieben sein mögen, welche an ihre Abstammung erinnerten. — Wer der so eben näher erörterten Ansicht beitritt, der zufolge die Forcten und Sanaten die Etruskischen Stämme waren, in deren Mitte Rom gegründet wurde, der wird nun auch keine Schwierigkeit haben, die obige Stelle der XII Tafeln, die bisher durchaus unverständlich war, zu erklären. Der allzu harte Druck der Patricier auf die minder berechtigte Classe der Römer, namentlich auf ihre Schuldner hatte endlich die Plebejer auf den mons sacer getrieben, von wo aus sie hartnäckig jedem Antrage der bedrängten Patricier widerstanden, bis es endlich Menenius gelang, sie zur Rückkehr zu bewegen. Es kam ein von Fetialen abgeschlossener Vertrag zwischen Plebejern und Patriciern zu Stande. Es dauerte aber nicht lange, so überzeugten sich die Plebejer, daß ihnen selbst dieser Vertrag ohne feste Rechts-

normen keine Garantie für ihre Freiheit bot. Unaufhörliches Ringen nach diesen festen Bestimmungen war Ausfluß jener Ueberzeugung und die endliche Folge das Gesetz der XII Tafeln. Hierin wurden die Rechtssätze festgestellt, welche die Willkür der Patricier gegen die Plebejer verhindern sollten, und vor Allem mußten die bisher in ihren Rechten so sehr zurückstehenden Bestandtheile des Volks den Vollberechtigten gleichgestellt werden. Von Tarquinius Priscus war dieses schon theilweise geschehen, aber die Zeit machte weitere Rechte geltend, indem sie die damals nicht anstößigen Zurücksetzungen jetzt als ungerecht erscheinen ließ. Gleichheit der Rechte war die Bedingung, welche den aufgeregten Plebejern werden mußte, um sie zu beruhigen. Es bedurfte aber gleichzeitig noch einer Bestimmung. Die Plebejer, als die ärmere Classe, konnte leicht dahin kommen, daß sie nexi der Patricier wurden. Führte dieser Zustand zur wirklichen addictio, so war freilich nicht zu helfen; das Gesetz gebot den addictus jenseit des Meeres zu verkaufen [1]), um ihm die Schmach, unter seinen Mitbürgern als Sclave leben zu müssen, zu ersparen. War es aber dem Plebejer geglückt, das drückende Verhältniß des Nexus durch einen assertor libertatis von sich abzuwenden, so mußte er nun auch sicher sein, daß seine frühere unglückliche Lage nicht noch fernerhin nachtheilig fortwirkte. — Allen diesen Bedürfnissen half das Zwölftafelgesetz in obiger Stelle ab, in der es dem vom Nexus Befreiten sowohl, als den Forcten und Sanaten gleiche Rechte mit jedem freien Römer zusicherte. Die Gleichheit der Rechte mit dem Römischen Volke ist zwar in obigem Zwölftafelfragmente nicht ausdrücklich ausgesprochen,

1) Gellius N. A. XX, 1.

allein dies steht nicht im Wege, zu den Worten: idem jus esto, *ac Romanis* hinzu zu denken, wie sie auch Valerius Messala in seinem liber de dictis auffaßt, wenn er von den Forcten und Sanaten sagt: fortis et sanatis duas gentes finitimas esse, ait, de quibus legem hanc (sc. XII tab.) scriptam esse, qua cautum, *ut id jus manifesto, quod populus Romanus haberent*, neque alios quam forctos et sanates eam legem significare existimat hoc intellectu.

In unserer Darstellung ist bisher die oben erwähnte Kunde des Festus [1]), daß die Luceres ihre Benennung Luceres, einem Könige von Ardea verdankt hätten, ganz unberücksichtigt gelassen worden. Es ist ihrer also jetzt noch mit einem Worte zu gedenken. Negativ erscheint bereits der Gegenbeweis dadurch geführt, daß eine andere Ableitung als die richtige dargethan wurde; aber auch positiv ist er leicht zu erbringen. Die meisten Gründe, welche gegen die Ableitung von der Hülfleistung eines Etruskers Lucumo unter Romulus sprechen, machen sich auch hier geltend; außerdem aber auch noch der, daß Festus in seiner Ansicht einer jeden Bestätigung entbehrt. Festus wählte unter den vorhandenen Sagen als Grammatiker begreiflicher Weise die angeführte, weil durch sie unter allen am leichtesten der Name Luceres zu erklären ist. Aber gerade dieser Umstand muß ein Grund mehr sein, des Festus Ableitung zu verwerfen. Denn allzu nahe liegende Etymologieen verdächtigen eher ihre eigene Wahrheit, als sie sich durch Glaubhaftigkeit empfehlen.

Setzen wir die vorstehende Untersuchung über die ursprüngliche Trias des Römischen Volkes mit der in unserer

---

1) Festus s. voc: *Lucereses.*

Abhandlung aufgeworfenen Frage [1]) in Verbindung, durch welche der ganze Anhang veranlaßt wurde, ob nämlich die Zahl drei, als regelmäßige Recuperatorenzahl, ein Ausfluß der ursprünglichen Trias des Römischen Volkes ist, so erhalten wir als Resultat die Gewißheit, daß die drei Recuperatoren in keinerlei Zusammenhang stehen mit Rom's dreifachen Bestandtheilen frühster Zeit. Denn zerfielen Rom's erste Bewohner in Sieger und Besiegte, und waren diese im Senate unvertreten, so konnten sie auch in Recuperationsstreitigkeiten nicht durch einen aus ihrer Mitte gewählten Richter vertreten sein, weil, wie nachgewiesen wurde [2]), die Recuperatoren früherer Zeit Senatoren waren. Aber auch das allgemeine historische Argument steht entgegen, daß einer Volksabtheilung, die nicht einmal nach Innen eigene Vertretung hatte, diese gewiß noch weniger dem Auslande gegenüber verliehen wurde. Dazu kommt aber noch endlich ein dritter Grund, welcher der Annahme, die dreifache Eintheilung der Bewohner Rom's sei Veranlassung zu den drei Recuperatoren gewesen, widerspricht, nämlich der, daß in judiciis recuperatoriis wohl erst seit Servius Tullius Recuperatoren als Richter vorkommen, deren Functionen bis dahin die Könige selbst versehen hatten [3]). Die bisherige Untersuchung hat nun gelehrt, daß die Basis der anfänglichen Römischen Trias in den drei verschiedenen Stämmen zu suchen ist, welche das Römische Volk ursprünglich bildeten. Es läßt sich also nicht annehmen, daß diese älteste Volkseintheilung zur Grundlage für die Zahl der Recuperatoren

1) Vergl. oben p. 194. 195.
2) Liv. XLIII, 20. Vergl. oben p. 166.
3) Vergl. oben p. 161 u. d. folg.

gedient hat, die erst unter Servius Tullius aufgekommen sind, demnach zu einer Zeit, in welcher durch des Tarquinius Priscus Zugeständnisse an die Luceres der alten Eintheilung ihre hauptsächliche practische Bedeutung bereits genommen war, in der die Basis der ursprünglichen Trias des Römischen Volkes, die Verschiedenheit der Abstammung durch Vermischung der Stämme weniger merklich hervortrat und in der die ganze frühere Eintheilung der den Verhältnissen angemesseneren Classeneintheilung hatte weichen gemußt.

Sachregister

und

Verzeichniß erklärter Stellen.

A. *A.*

Ἀγγοθήκη: p. 37.
Ἄγγος, ἄγγι: 38.
Ἀγνίζεσθαι: 114. not. 1.
Actio vi bon. rapt.: 412; legis Aquiliae: 413; injuriarium: 418 ff.
Actus rerum: 422.
Adjudicatio in jud. recup.: 270.
Adpellare: 310; in jud. recup.: 313.
Αἰδεῖσθαι: 115. not. 1.
Αλλότριος φώς: 3.
Amici: 60. not. 4. 365.
Ampliare causam, amplius pronuntiare: 299.
Antestari, antestatio: 210.
Ἀπολυμαίνεσθαι: 114. not. 1.
Applicare se ad patronum: 135. not. 4. Applicationis jus: 132. not. 2.
Apulejus de mundo. p. 74. ed. Elm: 392 ff.
Asconius (*Pseudo-*) ad Cic. in Verr. I. c. 9: 244. not. 1.
Assertio: 424.
Aures pervellere: 210. not. 2.

B.

Bekkeri anecd. Graec. I. p. 436: 402. 403.
Beneficium excussionis (in jud. recup.): 305.
Berufung (in jud. recup.): 312.
Blutrache: 115. not. 1.
Bündnisse (foedera) Grund ihrer großen Anzahl im Alterthume: 16. 17. Zweck derselben: 26. 27. Art des Abschlusses, bei den Griechen: 22; bei den Römern: 23. 24. 138. Bei beiden Völkern wurden sie in Erz eingegraben: 23. 26. not. 1. Erforderniß zum Abschlusse eines Römischen Bündnisses war Consens des Volks: 53. Mannichfacher Inhalt der Bündnisse: 55. not. 1. Arten derselben: 60. 69. Die Italischen Völker glaubten sich häufig der Bündnisse überhoben, wenn die sie Abschließenden gestorben waren: 25. not. 4. 88. Einzelne Bündnisse der Römer; mit Königen: 52. 67. mit auswärtigen Nationen, und zwar mit den Lateinern: 87—95. Hernikern: 98. Sabinern: 98—102. Vejentern: 101. not. 3. Aequern: 104. Volskern: 104. Samnitern: 104. Etruskern: 101. 103. 332. Carthaginiensern: 63. 65. 104. 105. Massilioten: 105.

C. K.

Καθαίρειν: 114. not. 1.
Κατὰ τὰ πάτρια: 326.
Κήρυκες: 143. not. 1.
Castra peregrina: 456.
Caupones: 118. not. 1.
Causae liberales: 423.
Cautio judicatum solvi: 303.
Cicero pro Caec. c. 3. 21. i. f.: 186. pro Coel. c. 21: 7. not. 4. pro Flacc. c. 20. 21: 265. not. 2. 379. pro Tullio c. 53: 429. in Verr. I. c. 9: 219. not. 6. in Verr. II. c. 4. i. f.: 291. not. 1. c. 13: 334 — 336. 386. not. 4. in Verr. III. cc. 11. 13. 59. 60: 171 — 180. cc. 11. 29. 49. 60: 186. ad Herenn. II. c. 13: 420. 421. de off. I. c. 12: 322. ad div. XIII. ep. 30: 228. not.
Civitates liberae: 357 — 59.
Centumviralgericht, Charakter, Zeit und Grund seiner Entstehung: 161. not. 2.
Κλήτορες, κλητῆρες: 210. not. 2.
Colonieen, Italische, vorzüglich Römische Sitte: 359 ff. Militair-Colonieen: 361. not. 2. 437. 438.
Comperendinus dies, comperendinata res: 220.
Concipilo, Etymologie des Worts: 40.
Consilium: 398.
Consulares (Juridici): 259.
Contractus nominum: 249.
Convenit, ut und ohne ut mit dem Conjunctiv: 330.
Conventus: 398.
Crimen repetundarum, Geschichte desselben: 369 ff. dabei vorkommende Zeugenzahl: 292.
Crispus: 2. not 8.
Crista: 2. not. 8.

D. Δ.

Decemviri beim Centumviralgerichte: 163. 164. not.
Decuriones: 392. i. f.
Deditii: 56. 57. 59. not. 2.
Demosth. περὶ Ἁλοννήσ. 79: 331.
Dies fasti, nefasti: 278. stati: 280. justi: 302.
Dii hospitales: 7.
Δίκαι ἔμμηναι, ἐρανικαί, μεταλλικαί, προικός: 272. not. *ἐμπορικαί*: 272. not. 307. (*δικασταὶ*) *ἀπὸ συμβόλων*: 100. 111. 113. 271. not. 1. 307. 308. (Berufung in *δίκαις ἀπὸ συμβόλων*): 401. ff.
Δικαιοδοσία, Analogon der Griechen für die Recuperatio der Römer: 108. 110. 111. 112. 119. 124. 125. (*Δίκαια διδόναι καὶ λαμβάνειν*: 106. 107. not. 1.)
Dionysius. Hal. III.: p. 138. (ed. Sylb.): 88. 89. 145. not. 1.
Dius Fidius: 8.
Dominium ex jure Quir. Erforderniſſe ſeiner Entſtehung: 226. not. Ob es Peregrinen erwerben konnten, die das jus commercii hatten? 226. not. *.

E. E.

Ἐγγυθήκη: 37.
Ἐγγύς: 38.
Ἐχθρός, Etymologie des Worts: 3.
Edictum de judicio in octuplum: 174. de professione: 174. not. 4. perpetuum, Zeit von deſſen Entſtehung: 294.
Eid; was der Philoſophie des Al-

terthums als Obligationsgrund des Eides galt? 22. not. 4; die Römer hielten auch Eide der Angehörigen fremder Nationen für gültig: 10; Beweismittel in jud. recup.: 298.
Ejero, (nolo, iniquus est): 184
Ἐκκαλεῖν, ἐκκαλεῖσθαι, ἔκκλητος πόλις; ἔκκλητον δικαστήριον: 308. ff.
Εστία: 22.
Ἑθελοπρόξενος: 127.
Exceptionen, Zeit ihrer Entstehung: 225. 268. 269. waren beim interd. de vi et de vi arm. versagt. Exceptio rei vend. et trad.: 227. 228. Exceptio rei jud. vel in jud. deduct.: 265. ff.

F. Φ.

Festus s. voc: *Incitega:* 36. 37. *Nancitor:* 304. 312. *Recuperatio:* 30. not. 1; 46 — 54: 83 ff.
Fetialen, ihre Abstammung: 143. not. 1; ein allgemeines völkerrechtl. Institut: 144. (*εἰρηνοφύλακες*: 146), namentlich bei den Römern in Brauch: 23 — 25. 74. 84. ihr Verhältniß zu den Recuperatoren: 138 ff. Jus fetiale: 143. Zeit der Dauer der Fetialen in Rom: 23. not. 7. i. f.
Fictionen des Römischen Rechts; Natur derselben: 229. Vergl.: 222. not. 3.
Fides: 253. in fidem accipere; in fidem se dare: 57. not 4.
Φίλοι: 60. not. 4.
Fiscalische Processe: 422.
Flurumzug, eigenthümlich deutsche Sitte: 211. not.
Foedus S. Bündnisse. Foedus patrocinii: 131.
Formula arbitraria bei restit. u. exhibitor. Interdikten.
Forum in recuperatorischen Rechtsstreiten: 150 ff.
Forcten: 479 ff.
Fremdenvertreibung aus Rom: 8.

G.

Gargangus: 3. not. 5.
Gastgerichte (Notgerichte) der Germanen, wie die Röm. jud. recup., durch Schnelligkeit der Rechtssprechung ausgezeichnet: 271 not. 1.
Gastrecht des Alterthums: 5. 121. durch Gastlichkeit ausgezeichnete Völker und Könige: 6. 120. Ungastliche Völker: 6. not. 8; 7. not. 2. 120. not. 5.
Gellius, Noct. Att. XX. 1: 409. 432. 433.
Gerichtsstillstände in Rom; natürliche Ursachen: 405.
Glossar. Graecum: Recuperatores *ἐξισωταί* cet.: 304.
Gottheit, Ansicht der Alten über ihre beleidigten Götter: 21. nam. not. 1; 114. not. 1; 121.

H.

Harpocration. Lex: Ἐγγυθήκη: 37. 38.
Heliasten: 309.
Hesychius tom. I. p. 489: 402 ff.
Hospes: 2. not. 8.
Hospitium, privatum: 119 ff. Daraus hervorgehende Rechte nnd Pflichten: 123. 124. wird biswei-

weilen durch abgesendete Boten eingegangen: 125. H. publicum; 60. 136. not. 3. Hospitien, zur Aufnahme der Fremden eingerichtete Gebäude: 6. not. 3.
Hostis: 2.

J. *I.*

Ἰκέται: 5.
Incitega, Bedeutung und Etymologie: 36 — 38.
Injuriae: 114. not. 2. fielen, wenn auch nicht gleich Anfangs, doch später recuperatorischer Entscheidung anheim: 418.
Interdictum unde vi, de vi et de vi armata: 417. 441. Verfahren bei nicht possessorischen Interdikten: 428 ff. 442.
Isopolitie: 58 ff.
Judicium reddere: 189. proponere: 189. not. 1. i. f. judicia legitima und imperio continentia: Erfordernisse zu beiden: 258. Zeit der Entstehung dieser Eintheilung: 261. Innere Charaktersverschiedenheit beider Arten der judicia: 262. 401.
Jupiter Hospitalis: 7. Feretrius: 23. Lapis: 23. not. 3. Optimus, Maximus, Imperator, Fulgurator: 23.
Jus commercii: 151. not 1. 226. gentium: 337. 338. vocationis: 215; in jus vocatio: 208 ff. interrog. in jud. recup.: 301.

L.

Lanctant. Inst. III. 20: 187. vergl. 186. 430.
Laedere: 86. not. 1; 141. not. 2.
Legati (jure gentium sancti): 2. not. 9.
Legis actiones: 224. not. 2. kamen in jud. recup. nicht zur Anwendung: 257. Der Unterschied der dies fasti und nefasti bezog sich blos auf das Verfahren per leg. act.: 279 ff.
Lex Aebutia: 222. 225. 250. 407. 412. Aelia Sentia: 396. Calpurnia: 219. Calpurn. repet.: 367. 370. Carbonis et Silvani: 352. Cornelia repet.: 183. not. 3. Leges Corneliae: 183. not. 3; 184. not. 4. Lex Crassi et Scaevolae: 349. Lex de pecun. repet.: 305. Hieronica (frumentaria): 385. Horatia: 162. not. 164. not. Judiciaria: 273. 412. Julia de mar. ord.: 243. not. 1. Julia et Pap. Popp.: 243. not. 1. Leges Juliae judic.: 222. 225. 250. not. 1. Lex Junia: 374. 375. Licinia et Mucia: 350. Mamilia: 182. not. 4; 283. 363. 411. 412. Multatitia: 182. not. 1; 187. 189. Papia: 8. Penni tribuni: 8. Pinaria: 219. Rothar. CCCXC: 3. not. 5. Rubria de Gall. Cisalp.: 188. Rupilia: 401. Salica. LVIII. 1: 3. not. 5. Servilia: 217. 287. 292. 371. Silia: 219. Thoria: 183. not. 1; 187. 188. 273. 300. 358. not. 5. 363 ff. 411.
Lis infitiando crescit in duplum: 248. not. 1. Litis contestatio: 221.
Livius I. 14: 88. not. 2. I. 24: 88. not. 2. I. 32: 139. not. 3. III. 55: 164. not. XXVI. 48: 168. 169. XXXIV. 57: 69. 70. 139. not. 3. XXXVIII. 38: 67. XLI. 23: 7. not. 2. XLI. 24: 61. 62. XLIII. 2: 366 ff.

Luceres: 135. 194. 197. 445 ff.
Lucumones, Etrurien's Große: 447. 477.

M.

Majestatem alicujus populi comiter conservare: 55. insbes. not. 3.
Mancipatio: 233. 248. 251.
Milliarium primum, centesimum: 260. 261. *μίλιον χρυσοῦν:* 260. not. 3.
Mons Aventinus: 483. Caelius: 450 ff. Querquetulanus: 457.

O.

Ohr, Symbol im Römischen, wie im Deutschen Rechte: 210. not. 2.
Oratores: 147.

P. *Π.*

Πανήγυρις: 75. 91. 92.
Πάνδοκοι, πανδοκέες, πανδοκεῖς, πανδοκεῖον: 118. not. 1.
Pater patratus: 140. 143. not. 1.
Patronat, öffentliches: 123. 130. 134. Wahl der Patronen: 131. Beispiele öffentlicher Patronate: 133. Patron zu sein, war eine Ehre: 135. 136. Patronus civitatis, ein um den Staat verdienten Männern ertheilter Ehrentitel: 136. Ob Provincialen, wenn sie in Rom processirten, gezwungen waren, einen Patron zuzuziehen? 373.
Perduellis: 2. not. 8.
Peregrinus: 2. 167. not. 2.
Permutatio: 151. not. 1.
Plautus Bacchid. II. 3. 36: 410. Curc. I. 1. 1 — 6: 278. Pseud. I. 1. 53. 55. II. 2. 53. 57: 122. not. 1. Rud. III. 4. 18 — 20; 321. 322. V. 1. 2: 411.
Plebiscitum de Thermensibus: 328. 358. not. 5.
Poenae temere litigantium: 247 — 256.
Πολέμιος: 3.
Polybius VI. 15: 167. not. 2.
Πόντος ἄξενος, εὔξεινος: 120. not. 5.
Populus: 51.
Prätur, Gründe ihrer Entstehung: 405 ff.
Provocatio ad populum: 261. not. 2; 310 ff.
Πρόξενος, προξενία: 127 ff.
Proxeneta, proxeneticus: 127. not. 1.

R.

Ramnenses: 135. 194. 197. 445 ff.
Rapere: 86. not. 1; 141. not. 2.
Räubereien im Alterthume: 5. 18 — 20. 64. 84. 86.
Receptum der caup. stab. naut.: 118. not. 1.
Rechtsquellen, welche, außer den unter *Lex* verzeichneten, in vorstehender Abhandlung benutzt wurden: a) *Cod. Just. et Theod.* L. 2. de reb. cred. (4. 1.) 21. 114. lib. V. tit. 1: 127. L. 3. fin. reg. (3. 39.) 198. L. ult. C. Theod. fin. reg. (2. 26.) 198. L. 1. qui pet. tut. (5. 31.) 222. L. 4. §. 1. de castr. (12. 26.) 234. L. 12. de aed. priv. (8. 10.) 286. L. 14. 15. 16. de test. (4. 20.) 286. lib. III. 11: 299. L. un. ut, quae cet. (2. 11.) 301. L. 3. 4. quae sine certa cet.

(7. 46.) 301. L. 2. quand. prov. (7. 64.) 301. L. 12. de re jud. (7. 45.) 301. L. 6. §. 3. L. 29. de adpell. (7. 62.) 311. lib. X. tit. 31. 399. Cod. Theod. lib. XII. tit. 1: 399. L. 1. de vind. (7. 1.) 399. L. 11. de lib. caus. (7, 16.) 442. L. 2. de ped. jud. (3. 3) 443. b) *Coll. Legg. Mos. et Rom.* II. 5. §. 5: 418. II. 2: 420. c) *Digestor.* L. 118. 234. pr. de V. S. (50. 16.) 2. L. 5. §. 2. de capt. (49. 15.) 3. 59. 232. L. 7. eod.: 50. 55. 63. L. 19. eod. 51. 60. 61. 232. 338. lib. IV. tit. IX: 118. lib. XLVII: 5: 118. lib. IV. tit. 14: 127. L. 22. 35. 73. 75. 81. 94. 246. de V. S. (50. 16.) 141. L. 173. §. 1. de R. J.: 141. L. 29. de stat. lib. (40. 7.) 151. L. 23. de lib. caus. (40. 12.) 151. L. 6. 24. quae in fraud. cred. (42. 8.) 152. L. 21. de pecul. (33. 8.) 152. L. 21. de pec. (33. 8.) 152. L. 2. de O. J. (1. 2.) 157. 203. 257. 310. 405. 406. L. 47. pr. fam. ercisc. (10. 2.) 173. L. 21. quod vi aut clam. (43 24.) 173. L. 57. de re jud. (42. 1.) 182. L. 39. pr. L. 46. 80. de jud. (5. 1.) 182. L. 21. pr. neg. gest. (3. 5.) L. 16. de dolo. (4. 3.) L. 1. naut. caup. (4. 9.) L. 4. §. 3. ne vis fiat cet. (43. 4.) L. 4. de aq. cott. (43. 20.) L. 16. jud. solv. (46. 7.) 189. L. 7. fin. reg. (2. 26.) 198. L. 1. pr. de const. princ. (1. 4.) 204. L. 233. de V. S. (50. 16.) 212. L. 22. §. 1. de in jus voc. (2. 4.) 217. L. 2. §. 3. Si quis caut. (2. 11.) 218. L. 5. §. 5. de adm. et pr. tut. (26. 7.) L. 7. §. 2. de minor. (4. 4.) 222. L. 7. de just. et jur. (1. 1.) 223. 319. 323. 408. L. 8. §. 12. L. 27. §. 4. de fidej. (46. 1.) 242. L. 27. de lib. caus. (40. 12.) 244. L. 28. pr. de appell. (49. 1.) 257. L. 7. pr. de reb. dub. (34. 5.) 260. L. 1. de off. praef. urb. (1. 12.) 260. 296. 442. L. 154. de V. S. (50. 16.) 260. Lib. XXII. tit. 5: 286. L. 1. §. 2. de test. (22. 5.) 287. L. 3. §. 6. eod. L. 2. §. 3. de jud. (5. 1.) 288. L. 4. 19. de test. (22. 5.) 289. L. 6. de leg. Jul. (48. 11.) L. ult. de concuss. (47. 13.) 289 u. 290. Lib. II. tit. 12. L. 36. de jud. (5. 1.) 299. L. 36. 38. de re jud. (42. 1.) 301. L. 18. comm. div. (10. 3) L. 1. §. 1. 2. quae sent. sine app. (49. 8.) 301. L. 4. §. 5. L. 7. de re jud. (42. 1.) 302. L. 6. de appell. (49. 1.) 311. L. 1. §. 4. L. 9. de just. et jur. (1. 1.) L. 1 §. 1. de his, qui sui cet. (1. 6.) L. 1. de adq. rer. dom. (41. 1.) 316. L. 86. §. ult. de R. J. (50. 17.) L. 14. de cond. ind. (12. 6.) Lib. L. tit. 2: 392. L. 16. pr. de man. vind. (40. 2.) 399. L. 2. §. 3. si quis caut. (2. 11.) 409. L. 5. §. ult. de injur. (47. 10.) 420. L. 4. §. 1. de in jus voc. (2. 4.) 426. L. 17. de stat. hom. (1. 5.) 439. L. 5. de agn. lib. (25. 3.) L. 1. pr. §. 1. de extraord. cogn. 441. L. 1. §. 2. L. 47. §. 1. neg. gest. (3. 5.) 443. d) *Fragment. Dosith.* de man. §. 1: 316. e) *Fragm. Vatic.* §. 232: 259. §. 47: 270. f) *Gaji comm.* Lib. I. §. 20.

p. 185. 395. §. 184. p. 264. §. 1. p. 316. 319. 323. 338. §. 52. p. 316. §. 119. p. 319. 324. §. 193. 197. p. 319. 323. §. 89. 128. 189. p. 338. Lib. II. §. 40. p. 227. §. 282. p. 248. §. 65. p. 319. 323. 224. §. 66. 67. p. 338. Lib. III. §. 223. p. 114. 418. §. 210—219. p. 229. §. 120. p. 230. 240. 316. 317. 318. 319. 323. §. 127. 216 p. 248. §. 93. 94. p. 252. 316. 318. 319. §. 96. p. 317. 319. §. 224. p. 420. Lib. IV. §. 82. 137. 372. §. 104. p. 191. §. 105 p. 191. 262. 401. §. 109. p. 191. 258. 413. §. 141. p. 191. 256. 427. 441. §. 34. p. 191. 229. 318. §. 36 p. 191. 229. 318. §. 37. p. 191. 230. 318. 380. §. 46. p. 191. 216. 318. 426. §. 47. p. 191. 224. §. 14. p. 219 249. §. 19. p. 219. §. 30. p. 222. 224. 250. 257. 318. (§. 30 — 60.) 407. §. 31. p. 250. §. 162 — 165. p. 256. §. 11. p. 257. 407. §. 103—109. p. 258. §. 106. 107. 108. p. 264. 265. 267. 268. §. 39—44. p. 269. §. 185. p. 274. §. 15. 18. p. 275. §. 29. p. 279. §. 25. p. 303. §. 185. p. 427. §. 162 — 165. p. 428. g) *Just. Instit.* §. 3. de obl. q. q. c. d. (4. 5.) 118. §. 1. de cur. (1. 23.) 222. pr. §. 1. de poen. tem. lit. (4. 16.) 247. 248. 251. pr. de lit. obl. (3. 21. 22.) §. 17. de act. (4. 6.) 249. §. 1. 2. 11. de jur. nat. (1. 2.) 316. 319. 323. 337. 338. §. 8. de interd. (4. 15.) 443. h) *Paul. Sent. rec.* I. 19. 1. II. 17. 4. p. 248. V. 4. 7. p. 420. i) *Theophil. paraphr.* §. 1. J. de jur. nat. (1. 2.) 6. §. 2. J. (3. 19.) 151. §. 4. J. qui et quib. ex caus. (1. 6.) 185. 396. §. 4. J. de lib. (1. 5.) 226. k) *Ulpian. fragm.* tit. XIX. §. 4. 5. p. 151. 226. 232. 251. 323. tit. I. §. 13. a. p. 185. tit. X. §. 20. 21. tit. XXXIX. §. 3. p. 243. tit. XIX. § 16 p. 270. tit I. §. 13 a. p. 396. Anm. Aus dem Corp. jur. can. iſt citirt L. 37. X. de testibus. (2. 20.) p. 288.

Reciperatio, Etymologie des Worts: 33 — 43.

Reciprocare, Etymologie des Worts.

Recuſationsrecht: 183. 184.

Religion, die Römer alter Zeiten duldeten fremde Religionen in ihrem Reiche; nur deren Vermiſchung mit der eigenen ſuchten ſie zu verhüten: 12. Unterjochten Nationen wurde ihre Religion gelaſſen: 12.

Renunciare amicitiam, societatem: 123.

Res repetere: 84. 86. 142. 146. not. 3. reddere et reciperare: 83. 86. not. 1; 142.

Restituere: 141. not. 1.

Rex, ein Ehrentitel: 52.

Ritualbücher, Etruskiſche: 475.

Rom, auf Eroberung gegründet: 469. i. f. ff. Frühſter Charakter der Römer und ihres Rechtes: 222. ff. 403. ff. 425. ff. Modificationen deſſelben: 404. ff. Mild gegen Beſiegte: 94. 101. not. 5. Anerkennend die Treue: 95. Im Alterthume den Ruf beſonderer Treue in Beobachtung der Bündniſſe behauptend: 25.

S. Σ.

Sanates: 479. ff.
Σῆμα: 122. not. 2.
Σφραγίς: 112.
Socii: 60. not. 4; 403.
Σπολάς: 2. not. 8.
Σπονδή: 107. not. 3.
Sponsio: 26. not. 1; 110. not. 2; 156. ff. 250. ff. 252. 428. 429.
Staat, Gründe ſeiner Entſtehung: 12 — 15.
Στολάς: 2. not. 8.
Strabo XVII. 929: 120. 121. not. 5.
Subvades: 235. Grund ihrer Entſtehung: 240. 241.
Sueton. Ner. c. 17: 422. Dom. c. 8: 423. 424.
Symbolum: 122. not. 1.
Συμβάλλειν: 96.
Συμβόλαιον: 96. 107. not. 2.
Σύμβολα: 106. 107. nam. not. 2; 109. 110. not. 2; 122. *ἀπὸ συμβόλων κοινωνία, κοινωνεῖν.* 108. not. 3. Außerdem vergl. oben *Δίκαι.*
Σύμμαχοι: 60. not. 4. 403.
Συνάλλαγμα: 96.
Συνθήκη: 96. 107. not. 3.

T. Θ.

Tacitus Annal. I. 74: 367. not. 1. 369. 377.
Tatienses (Titienses): 135. 194. 197. 445. ff.
Θεραπεύεσθαι πρὸς τῶν ἐπηλύδων: 135.
Tessera hospitalis: 122.
Testes evocare, citare, in (ad) testimonium: 288. 289. denunciare: 289. ff. dare: 295.
Theoren: 23. not. 7. 143. not. 1.
Thesmotheten: 110. not. 2. 393.
Thucydides. IV. c. 118: 325. 326.
Tribunitia potestas auf das primum milliarium der Stadt beſchränkt: 261. not. 2.
Τυρρηνῶν οἴκησις: 461.

U. V.

Ulpian in Dem. Mid. p. 374. §. 372: 127. not. 2.
Vades: 234; vadimonium: 235; deſſen Urſprung: 235. ff.
Valerius Probus de not. Rom. libell. (Gothofr. Auct. lat. ling. p. 1477.): 283. 294. ff. Glaubwürdigkeit des Valerius: 295. not. 3.
Vargus: 3. not. 5.
Veſta, Veſtalinnen: 465. 466.
Vicus Jugarius et Thurarius: 484. Loreti majoris: 484. not. 1. Tuscus: 457. ff. Seine Bewohner ſtanden in ſchlechtem Rufe: 458. not. 7.
Vortumnus · 458.

W.

Wargangus: 3. not. 5.
Wargus: 3. not. 5.
Wirthshäuſer der Alten: 118. not. 1.

Ξ.

Ξενηλασία: 6. not. 8; 120. not. 5. c. f.
Ξενία: 119. ff. *Ξένος*: 4. not 1.

Z.

Zahlen, Quellen der Geschichte: 195. 463. ff.
Zeugen, der Zahl nach beschränkt in jud. recup.: 283. ff. Verbindlichkeit Zeugniß abzulegen nach Röm. Rechte: 286. ff. Beweismittel in jud. recup.: 298.
Ζεὺς φύξιος, ἱκετήσιος: 5. ξένιος: 5. not. 7. Αἶθος: 23. not. 3.
Zustand, rechtlicher, der Fremden im Alterthume: 2 — 10. 119. 214. 232. dessen Gründe: 10 — 15. Gründe seiner Fortdauer: 15 — 17.
Zwölftafelgesetz: 201. 292. 207. i. f. 208.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sell, Karl,

Die Recuperatio der Römer eine rechtshistorische Abhandlung ; Beitrag zum Völkerrechte des Alterthums überhaupt, insbesondere des Römischen

Braunschweig 1837

J.rom.m. 468 h
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10567141-9